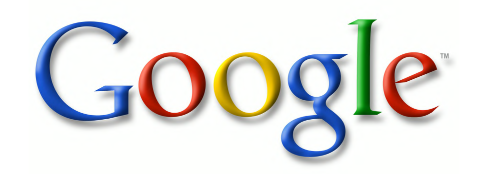


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/


Digitized by Google

Educ 4893.9.10

HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungs-Protokolle

des sächsischen

National-Conflures

über die Sitzungen

vom

15. September 1868 bis 31. Dezember 1868.

Hermannstadt,
S. Filtsch's Buchdruckerei (W. Krafft).
1869.

Digitized by Google

Digitized by Google

D

Verhandlungs-Protokolle

des sächsischen

National-Consluxes

über die Sitzungen

vom

15. September 1868 bis 31. Dezember 1868.



Hermannstadt,

S. Filtsch's Buchdruckerei (W. Krafft) in Hermannstadt

1869.

Digitized by Google

Educ 4893.9.10

Harvard College Library
Dec. 9, 1920
Minot Fund

Digitized by Google

Protocoll

über die am 15. September 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen und Sectionsrathes des kön. ungarischen Justiz-Ministeriums

Moritz Conrad

stattgefundenen Eröffnung des sächsischen National-Conflures.

In Folge des Einberufungsschreibens vom 1. August 1868 Comit.-Z. 929 waren als Abgeordnete erschienen:

von **Hermannstadt**:	Josef Freiherr Bedeus,
„ „	Heinrich Kaestner;
„ **Schäßburg**:	Stefan Theil,
„ „	Friedrich Ernst;
„ **Kronstadt**:	Karl Maager,
„ „	Thomas Langer;
„ **Mediasch**:	Josef Schaffend;
„ **Bistritz**:	Karl Fluger;
„ **Mühlbach**:	Michael Hitsch,
„ „	Karl Leonhard;
„ **Großschenk**:	Karl Kauffmann,
„ „	Heinrich Häner;
„ **Reps**:	Franz Schreiber,
„ „	Dr. Gustav Lindner;
„ **Reußmarkt**:	Gustav Wendel,
„ „	Johann Hannia;
„ **Leschkirch**:	Samuel Dörr,
„ „	Karl Mangesius;
„ **Broos**:	Jakob Droß,
„ „	Michael v. Dobo.

Digitized by Google

Der provisorische Nationsgraf eröffnete die Sitzung mit nachstehender Ansprache:

Löbliche Nations-Universität!

Zum zweitenmale in dem kurzen Zeitraume dieses Decenniums ereignet sich heute der Fall, daß ein, von Sr. Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn ausnahmsweise und nur vorübergehend mit der Leitung der sächsischen Stühle und Distrikte betrauter Regierungsbeamter, daß ein provisorischer Comes, oder Comes-Stellvertreter in dieser Nations-Universität den Vorsitz führt. Das Erstemal, im Jahre 1861, handelte es sich, wie es an diesem Platze öffentlich ausgesprochen wurde, um die Durchführung des Prinzipes der nationalen Gleichberechtigung, und um den engern Anschluß Siebenbürgens an den österreichischen Einheitsstaat. Worum es sich bei meiner Mission gehandelt hat, und heute noch handelt, müßte ich nur wiederholen, denn: ausführlich und ohne Rückhalt habe ich es schon ausgesprochen in meinem Amts-Antritts-Rundschreiben vom 10. März d. J. und wohl auch im Rundschreiben vom 1. August, in Folge dessen Sie, meine Herren gegenwärtig hier versammelt sind.

Im Jahre 1861 ignorirte man das Jahr 1848 mit seinen großen Ereignissen. Man knüpfte den zerrissenen Faden der Verfassung an das Jahr 1847 wieder an, man redete von dem alten, nach 3 ständischen Nationen und 4 recipirten Religionen gegliederten siebenbürgischen Staatsrecht, die Aenderungen, welche daran durchzuführen waren, basirte man auf das bekannte Diplom vom Oktober 1860 und auf das Patent vom Februar 1861. Heute wird man mit Grund nicht mehr widersprechen können, daß jenes alte, siebenbürgische Staatsrecht schon durch die 1848er Gesetze beseitigt wurde und diese heute wieder hergestellten 1848er Gesetze garantiren vor Allem die Gleichberechtigung im vollsten Maße.

Digitized by Google

Ich habe in meinem bezogenen Rundschreiben vom 10. März l. J. auseinandergesetzt, wie jenes alte, ständische System mit nicht verantwortlicher Dicasterial-Regierung in das moderne System der Volksvertretung auf repräsentativer Grundlage mit verantwortlicher, parlamentarischer Regierung umgewandelt worden ist, und wie nun dieses letztere System mit allen seinen Consequenzen durchzuführen sei, wobei unbedingt jeder Theil dem Ganzen sich unterordnen müsse. Außerdem habe ich noch auf die allgemein anerkannte Dringlichkeit von Reformen im Innern der sächsischen Municipien hingewiesen. Endlich habe ich bestimmt ausgesprochen, daß alle diese tief eingreifenden Aenderungen unserer municipalen Institutionen, die sich allerdings vollziehen müssen, sich im verfassungsmäßigen Wege vollziehen werden.

Wenn dem unerachtet, meine Herren! mein Einberufungsschreiben vom 1. August in den Kreisen Ihrer Sender eine gewisse Aufregung hervorgerufen hat, und daraus Instructionen entstanden sind, welche außer dem, was schon abgethan ist, eine Verletzung unsrer verfassungsmäßigen Zustände, wo nicht als schon geschehen, so wenigstens als sicher in Aussicht stehend angenommen haben, und Ihnen gegen jede Aenderung unserer gesetzlichen Zustände auf nicht verfassungsmäßigem Wege zu protestiren auftragen, so nimmt mich das aufrichtig Wunder.

Der Kampf gegen die 1848er Gesetze ist beendet. Dieselben sind mit einigen bekannten Aenderungen von Sr. Majestät anerkannt und beschworen worden. Das kann doch heute Niemand mehr ignoriren; das ist ohne Zweifel Thatsache, und so auch die in diesen Gesetzen begründete Union Siebenbürgens mit Ungarn. Allerdings soll deren thatsächliche und vollständige Durchführung erst noch gesetzlich geregelt werden, aber doch nur auf dem Reichstage in Pest; denn dies wurde auch schon gesetzlich festgestellt. Angesichts alles dessen war es denn zu viel, wenn ich sagte, daß die früheren, verfassungsmäßigen Institutionen der

Digitized by Google

sächsischen Nation in den großen Rahmen des Reiches und seiner Institutionen nur durch die Reichs-Legislative eingefügt werden können und müssen? und daß nur hieraus die heutige Competenz der Nations-Universität in politischen Dingen definitiv resultire? Ich glaube kaum; denn was mit den 1848er Gesetzen und also mit den heutigen Reichs-Institutionen nicht übereinstimmt, haben diese schon an und für sich aufgehoben; das ist also heute nicht mehr gesetzlich. Darüber hinaus garantirt aber der §. 5 des VII. Ungarländer Gesetz-Artikels von 1848 Siebenbürgen überhaupt, und somit auch den Sachsen alle ihre besondern und verschiedenen Gesetze und Freiheiten: in specie Alles, was der vollkommenen Vereinigung so wie der Freiheit der Nationen und der Rechtsgleichheit nicht hindernd im Wege steht.

Von diesem Standpunkte aus, meine Herren! kann ich Sie denn aufrichtig versichern, daß der hohen Regierung jeder Gedanke an eine Aenderung unserer gesetzlichen Institutionen in nicht verfassungsmäßigem Wege ganz ferne liegt. Wollen Sie, meine Herren! den schlagenden Beweis für die Wahrheit dessen nicht verkennen, der darin liegt, daß diese Universität in dieser Weise und überhaupt einberufen wurde. Schon längst geschehen die Wahlen zum Landtage nicht mehr durch die Stuhls- oder Districts-Communitäten, sondern direct durch das Volk. Niemals hat die Nations-Universität darüber einen bewilligenden Beschluß gefaßt, und doch ist man damit allgemein zufrieden.

Eine Universität auf solcher breitern Basis wäre jedenfalls ein großer Fortschritt im freiheitlichen Sinne, und ich glaube auch: gar nicht unpopulär beim Volke, und stände dazu in Uebereinstimmung mit den Prinzipien der 1848er Gesetze. Wenn eine solche Universität sich an die Adaptirung und Renovirung des Innern an unserm Verfassungsbaue machen würde, so könnte man auch nicht sagen, daß wir uns das nicht selbst und autonom gemacht, und zudem wäre die hohe Regierung durch die freie

Digitized by Google

Hand gedeckt, und somit auch nicht verfassungswidrig vorgegangen; wie es denn und überhaupt hier, wie mir's scheint, allein auf eine richtige Definition dessen ankommt, was heute gesetzlich und verfassungsmäßig ist.

Wahrlich, wenn trotz alledem das nicht geschehe, wenn trotz alledem Sie meine Herren überhaupt noch durch die alten privilegirten Wähler gewählt werden konnten, so liegt darin, ich wiederhole es, ein schlagender Beweis dessen, daß die hohe Regierung auch den Schein einer Verletzung unserer gesetzlichen Zustände zu vermeiden entschlossen ist, und auch von mir darf ich Sie wohl versichern, daß ich, obschon nicht zum Haupte der Nation gewählt, so doch schon als einfacher Sohn dieser Nation mich verpflichtet fühlen würde, mit zu protestiren gegen eine wirkliche Verfassungsverletzung, gleichwie mir auch der Gedanke ferne liegt, die Glieder der löblichen Nations-Universität in der Freiheit der Rede, oder der Antragstellung irgendwie beschränken zu wollen. Nur warnen wollte ich in dieser Richtung im Vorneherein, und vor Ausfertigung der Instructionen, weil es später zwecklos gewesen wäre, vor allfälligen Eingriffen in die Competenz der Reichsgesetzgebung, oder vor Opposition um jeden Preis, weil ich aufrichtig gestanden Beides, mindestens für nutzlos, wo nicht gar für schädlich, halte.

Lassen Sie mich weiters noch aussprechen, meine Herren, wie ich der festen Ueberzeugung lebe, daß das Volk von uns, von der Universität, greifbare Erfolge erwartet. Diese können wir am ehesten und am augenfälligsten auf dem materiellen Gebiete erzielen: durch Fortsetzung der in der letzten Universität angebahnten, strengen Regelung der Gebahrung mit dem Nationalvermögen, durch Ausführung der in Verhandlung begriffenen gewerblichen und landwirthschaftlichen Bildungs-Anstalten u. s. w. Sie werden es daher gerechtfertigt finden, wenn ich auf diese, auf die öconomischen Angelegenheiten, wie im Einberufungsschreiben, so heute, das

Digitized by Google

Hauptgewicht lege, und diese, Kraft meines Rechtes, die Tagesordnung zu bestimmen, mit Präferenz zur Erledigung zu bringen mich bestreben werde.

Dabei erachte ich es für einen Hauptgegenstand der Ökonomie, daß wir möglichst rasch arbeiten, um möglichst viel mit möglichst geringen Kosten zu erreichen, bin übrigens im Vorneherein überzeugt, daß Sie mich in dieser Richtung alle bereitwillig unterstützen werden.

So heiße ich Sie denn freundlich willkommen und erkläre hiemit den gegenwärtigen National-Conflux für eröffnet.

Hierauf erwiedert der einer alten Sitte gemäß als Orator Universitatis fungirende erste Abgeordnete von Schäßburg, Stefan Theil, Folgendes:

Euer Hochwohlgeboren!
Hochgeehrtester Herr Sectionsrath und provisorischer Nationsgraf!

Die Bewohner des Sachsenlandes haben uns hieher gesandt, um ihr Gemeindewesen, dessen Lebensfähigkeit ein halbes Jahrtausend geweiht hat, in seinen Grundzügen zu wahren und zu schirmen und in seinem Ausbaue mit dem Geiste der Zeit und der Neugestaltung des Reiches in Einklang zu bringen.

Es hat sie trostvoll berührt, daß gerade in den letzten Tagen die hohe Regierung und jene erleuchteten Männer, die ihre vorzüglichsten Stützen bilden, in feierlicher Weise erklärt haben, daß es ihr ernster Wille sei, jene Rechte zu schirmen, in deren Schutze die Kolonie ein Gemeindewesen entwickelt hat, dessen Grundpfeiler von Beginn an die bürgerliche Freiheit und Gleichheit waren und von dem Ungarns ruhmreichster König sagen konnte, daß das Wohl des Reiches auf ihm wie auf festen Säulen ruhe.

Digitized by Google

Wir sind als Gäste in den Schutz der ungarischen Krone gekommen und heute wie damals der Weisheit der Regierung und unserm guten Rechte empfohlen.

Es wird unser stetes Bestreben sein, mit jenen Mitnationen, mit denen wir Jahrhunderte hindurch Sonnenschein und Sturm unter gleichem Dache getheilt haben, das Wohl und Wehe des Vaterlandes in Eintracht zu tragen und der Geist der Versöhnung soll der Lenker unserer Schritte sein.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß gerade diese Session uns die Gelegenheit bieten wird, der hohen Regierung den Beweis zu liefern, daß wir an Loyalität gegen die Krone Niemanden nachstehen, und daß sie in Allem, was zur Stärkung dieser Krone, zum Wohle des Vaterlandes und zum Heile der Völker dient, versichert sein kann, unsere bereitwilligste Unterstützung und Mitwirkung zu finden.

Wir werden aber auch in ehrlichem und offenem Worte der Regierung sagen, was wir von ihr erwarten und hoffen, daß dieses freie Wort einen Wiederhall bei ihr finden wird, weil es an eine freie Regierung gerichtet ist.

So hoffen wir, daß sie die Nation ehestens in die Lage setzen werde, die verfassungsmäßige Wahl ihres Nationsgrafen auszuüben. Wir haben im Jahre 1861 die Berufung des Nationsgrafen durch Ernennung nur als Uebergangszustand betrachtet und sehen sie auch heute als solchen an.

Seit einer Reihe von Jahren haben die Bewohner des Sachsenlandes, so oft diese Universität zusammentrat, daran die nimmer müde Hoffnung an die Reformation ihres öffentlichen politischen Lebens im Sinne des Geistes dieser Tage geknüpft. Sie hegen diese Hoffnung auch heute, und es wird einer der heißesten Wünsche, der uns auf der Seele brennt, seiner Erfüllung entgegen gehen, wenn es uns gelingt, in verfassungsmäßigem Wege jene Rechtszustände einzuführen, in deren Schirme die

Digitized by Google

Segnungen des Friedens ungehindert zur Blüthe gelangen können, der bürgerliche Fleiß den sichern Boden findet und die Sitte sich heimisch niederläßt.

Indem der einzelne Abgeordnete getragen wird von dem Vertrauen und dem Willen der Sender, so wird sich hier wiederspiegeln das Bild, daß sich im Großen im Volke entwickelt, und so wahr es ist, daß in jenes Haus, das mit sich selbst uneinig wird, die Geister der Zerstörung einziehen, so ist es eben so wahr, daß sich mit vereinten Kräften Ziele erreichen lassen, die für den Einzelnen ewig unerreichbar bleiben.

Sie haben, Herr Nationsgraf, das schönste und inhaltsreichste Recht jener Macht, die in ihren Händen ruht, vollzogen, indem Sie zur Sorge um die Geschicke der Bewohner des Sachsenlandes diese Universität zusammenberiefen.

Indem ich Ihnen im Namen derselben, jener alten Sitte gemäß, die mit dem Rechte, das sie ziert, geboren, ihren Dank erstatte, so empfangen Sie zugleich auch die Versicherung, daß Sie in Allem, was mit dem Rechte der Bewohner des Sachsenlandes vereinbar ist, ihrem Heile frommt und ihrer Würde ziemt, unsere willige Unterstützung finden werden, zugleich aber auch, daß, wenn das Gebot der Pflicht uns ruft, die Macht der Verhältnisse uns wohl brechen kann, doch nimmer beugen wird.

Wir nehmen beruhigend hin die eben abgegebene Erklärung, daß der Regierung jede Aenderung unserer gesetzlichen Institutionen in nicht verfassungsmäßigem Wege ferne liege, und daß Sie Herr Comes-Stellvertreter eben gelobt haben, jeden Eingriff in dieselben mit einem Protest zu beantworten, beruhigend, daß es nicht in Ihrer Absicht liege, den verfassungsmäßigen Wirkungskreis dieser Universität in irgend welcher Richtung beschränken zu wollen, daß die Freiheit der Rede und Antragstellung in keiner Weise eine Gefahr zu befürchten habe und endlich, daß dem

Digitized by Google

Einberufungsschreiben theilweise ein Sinn unterlegt worden sei, der nicht in demselben liege. Die Wahrung unserer verfassungsmäßigen Freiheit wird das Hauptziel unseres Strebens bilden.

Als unsere Ahnen den heimathlichen Boden verließen, an den sie so viele Bande knüpften, so sagten sie ihm Lebewohl, weil die bürgerliche Freiheit dort keine Heimath mehr hatte. In den Schutz der ungarischen Krone retteten sie ihr höchstes Gut und haben es in deren Schirme im bürgerlichen Leben und auf dem Gebiete der Schule und Kirche Jahrhunderte hindurch treu bewahrt. Möge dieser Geist in der Nation fortwalten; denn so lange sein Hauch weht, sind seine Träger unvergänglich, wie er selbst.

Mit diesen Anschauungen sind wir an unsere Aufgabe herangetreten. Wohl drängt sich auch uns das treffende Dichterwort auf:

> Gar Vieles ist zu vollbringen,
> Gar Vieles wird mißlingen.
> Doch eines liegt in unserer Macht:
> Die Zeit, sie soll uns rüstig finden.

Sodann forderte Vorsitzer die Abgeordneten auf, ihre Beglaubigungsschreiben (Credentionalien) dem Universitätsnotär zu übergeben und eine Verificirungscommission, etwa aus drei Mitgliedern des National-Conflux es zu bestellen.

Nachdem der Antrag des Abgeordneten

Leonhard: Die Bestellung dieser Verificirungs-Commission wie früher, so auch jetzt dem Vorsitzer zu überlassen;

allgemeine Zustimmung gefunden, bestimmte

Digitized by Google

Vorsitzer: die Abgeordneten Baron Josef Bedeus, Michael Hitsch und Michael v. Dobo als Mitglieder der Verificirungs-Commission und ordnete die nächste geschlossene Sitzung zur Verhandlung ökonomischer Angelegenheiten auf den nächsten Samstag, d. i. den 19. September l. J. an.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die öffentliche Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 19. September 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: ein Abgeordneter von Mediasch.

Nachdem Vorsitzer den Grund, weßhalb heute statt der für öconomische Angelegenheiten angekündigten geschlossenen Sitzung eine öffentliche Sitzung stattfinde, durch den Umstand erläutert hatte, weil jeder weitern Verhandlung zunächst die Verificirung der Abgeordneten vorausgehen müsse und diese der Natur der Sache nach in einer öffentlichen Sitzung stattzufinden habe; wurde das Protocoll über die vorausgegangene Sitzung vom 15. d. M. durch den Universitätsnotär Karl Schneider als Schriftführer aufgelesen, von der Versammlung richtig befunden und bestättigt.

Hierauf erstattet der Mühlbächer Abgeordnete Hitsch als Referent des Verificirungsausschußes Bericht über die unter U.-Z. 735 / 1868 von sämmtlichen Conflurabgeordneten mit Ausnahme Eines Abgeordneten von Mediasch, eingelangten Credentionalien.

Der Antrag der Verificirungs-Commission:

sämmtliche Credentionalien der erschienenen 21 Abgeordneten als der Ordnung gemäß ausgefertigt zu erklären;

wird ohne Debatte einhellig angenommen.

Digitized by Google

gerechte Beschwerde Gehör finden und die gehoffte Abhilfe nicht so lange auf sich werde warten lassen.

Euer Hochwohlgeboren

treu ergebenste Diener

Kronstadt, 7. September 1868.

Johann Preis m. p., Geschw.
Peter Farsch m. p., Geschw.
von Rothbach.

Galter m. p., Orts-Notär.
Joh. Foof m. p., Wortmann
von Nußbach.

Johann Galter m. p., Geschw.
Gabriel Kreisel m. p., Wortm.
von Brenndorf.

Christ. Wittver m. p., Hann.
Joh. Brendörfer m.p., Wortm.
von Petersberg.

Stephan Horvath m. p., Orts-Vorstand.
Peter Gutt Laßel m. p., Wortm.
von Honigberg.

Johann Sander m. p., Richter und Reviers-Wortmann.
Joh. Teutsch m. p., Wortmann.
Georg Murz m. p., Notär.
Franz Reimesch m. p., O.-Not.
von Rosenau.

Martin Bosch m. p., Orts-Vorstand.
Michael Deptner m. p., Notär
von Wolkendorf.

Andreas Porr m. p., Ortsvorst.
Johann Merthes m. p., Wortm.
von Neustadt.

Thomas Foith m. p., Ortsvorst.
Georg Türk m. p., Notär
von Weidenbach.

Georg Bark m. p., Hann.
Karl Bolesch m. p., Notär,
Abgeordnete von Zeiden.

M. Depner m. p., Ortsvorstand.
Joh. Fogarascher m. p., Notär
aus Heldsdorf.

Georg Streifert m. p., Richter.
Georg Schmidts m. p., Wortm.
von Marienburg.

Digitized by Google

Der Antrag der Verificirungs-Commission:

Da kein gesetzlicher Grund vorhanden sei, die Credentionalien der gegenwärtigen Kronstädter Conflux-Abgeordneten zu beanständen, über obigen Protest einfach zur Tagesordnung überzugehen;

wird ohne Debatte einhellig zum Beschluße erhoben.

Hierauf ertheilt Vorsitzer dem Hermannstädter Abgeordneten Baron Bedeus das Wort, welcher nach einem geschichtlichen Rückblicke auf die staatsrechtliche Entwickelung seit dem bekannten Oktober-Diplome aus dem Jahre 1860 in Oesterreich und insbesondere in Ungarn und Siebenbürgen eine schriftliche „Verwahrung" gegen die etwa beabsichtigte einseitige Einschränkung der gesetzlichen Competenz der Nations-Universität, von der Mehrheit seiner Collegen Namens ihrer Sender unterfertigt, zum Vortrage bringt.

Auf die Bemerkung des Repser Abgeordneten

Dr. Lindner, es sei der Vortrag dieser, auf die heutige Tagesordnung nicht gesetzten Verwahrung geschäftsordnungswidrig gewesen;

erwidert zunächst Vorsprecher:

der Vortrag sei nach gemachter Anzeige und ertheilter Zustimmung des Präsidenten geschehen und deshalb, sowie aus dem Grunde, weil diese Verwahrung keinen nach der Geschäftsordnung zu behandelnden Antrag enthalte, wohl nicht geschäftsordnungswidrig; wozu

Vorsitzer beifügt: in der für die Nations-Universität bestehenden Geschäftsordnung sei für einen solchen Fall, nämlich für die Einbringung einer Verwahrung Seitens der Abgeordneten im Namen ihrer Sender gegen im Einberufungsschreiben enthaltene Ansichten, nicht vorgedacht worden, daher ein solcher Fall auch

Digitized by Google

nicht unter die Bestimmungen jener Geschäftsordnung subsummirt werden könne; da ihm nun die Anzeige gemacht worden sei, daß mehrere Abgeordnete eine solche Verwahrung in der nächsten öffentlichen Sitzung einbringen wollten; habe er seine Zustimmung gegeben, daß sie in der heutigen Sitzung aufgelesen werde; — hiebei müsse er jedoch, da die Spitze dieser Verwahrung gegen sein Einberufungsschreiben gerichtet sei, unter Hinweisung auf seine Eröffnungsrede, wiederholt betonen, daß die hohe Regierung nicht im Entferntesten daran denke, irgend ein gesetzliches Recht der sächsischen Nation auf ungesetzlichem Wege zu schmälern und er selbst das Recht der Redefreiheit auch nur im Mindesten zu beschränken gewiß keine Absicht habe; ungeachtet dessen aber, daß er hienach die aufgetauchten Besorgnisse für unbegründet, demnach die Verwahrung gegen seine im Einberufungsschreiben ausgedrückten subjectiven Anschauungen für überflüssig halte, sei er dennoch nicht dagegen, daß jene Verwahrung in das Protocoll der heutigen Sitzung aufgenommen werde, indem er hiemit den Beweis gebe, daß er seinem in der Eröffnungsrede bezüglich der Redefreiheit und Antragstellung ausgedrücktem Standpunkte treu bleibe und hoffe, die Verwahrungsangelegenheit werde mit dieser Erklärung als abgethan betrachtet werden.

Anmerkung. Die „Verwahrung" wird in Urschrift dem Schluße dieses Protocolls beigeheftet.

Ferner gibt

Vorsitzer bekannt, es seien ihm zwei schriftliche Anträge überreicht worden.

Der erste dieser Anträge lautet:

Die Hochlöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

Digitized by Google

§. 4 der Geschäftsordnung habe zu lauten:

Alle Sitzungen der Nations-Universität werden in der Regel öffentlich gehalten.

Geheime Verhandlungen finden statt, wenn der Vorsitzer oder wenigstens fünf Mitglieder darauf antragen und die Universität mit Stimmenmehrheit sich für den Antrag erklärt.

Vorsitzer bemerkt zu diesem Antrage:
im Hinblicke darauf, daß die öconomischen Angelegenheiten vor Allem und zwar nach der noch geltenden Geschäftsordnung in geschlossenen Sitzungen zu verhandeln seien, müsse wohl obiger Antrag als „dringlich" bezeichnet und dessen formelle Behandlung schon in der heutigen Sitzung vorgenommen werden.

Hierauf beantragt

Fluger (Bistritz) es möge jener Antrag von Schäßburg einer Commission von 3 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen und diese Commission durch Wahl bestellt werden.

Baron Bedeus, Hitsch und mehrere Andere unterstützen den Antrag Fluger's.

Schreiber (Reps) verlangt im Hinblicke darauf, daß er überzeugt sei, jede Commission werde den Antrag von Schäßburg in bejahendem Sinne begutachten, es solle aus Zeit-Ersparungsrücksichten gleich in die meritorische Verhandlung eingetreten und ausgesprochen werden, daß der Antrag Schäßburgs angenommen sei.

Dr. Lindner (Reps) erklärt dem Antrage seines Mitdeputirten schon aus den im Beginne dieser Sitzung anläßlich der „Verwahrung" vorgebrachten Gründen nicht beistimmen zu können;

Digitized by Google

er schließe sich bezüglich der formellen Behandlung dem Antrage Fluger's mit dem Zusatze an:

daß die zu bestellende Commission angewiesen werde, schon in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Fluger nimmt diesen „Zusatzantrag" an.

Nachdem noch der Abgeordnete

Maager (Kronstadt) den Antrag gestellt:

es solle der zu wählenden Commission ein einziger Tag als Termin gestellt oder dieselbe verpflichtet werden, ihren Bericht bis zum nächsten — ob öconomischen oder öffentlichen — Sitzung erstatten und

Schreiber seinen Antrag zu Gunsten des Maager'schen Antrages zurückgezogen hatte, wurde zunächst der combinirte Fluger-Lindner'sche Antrag zur Abstimmung gebracht und

zum Beschluße erhoben.

Hierauf wird die Sitzung zur Wahl-Vorbesprechung auf kurze Zeit unterbrochen und nach Wiederaufnahme derselben und erfolgter Abgabe der Wahlzettel zum Skrutinium geschritten.

Von 21 abgegebenen Stimmzetteln erhielten Fluger und Theil je 20 und Dr. Lindner 18 Stimmen; außerdem erhielten Leonhard und Klein je 2 und Ernst 1 Stimme.

Vorsitzer empfiehlt der gewählten Commission, bei Erstattung ihres Berichts auch die hiemit in Verbindung stehenden Fragen in Erwägung zu ziehn, nämlich:

1. ob das Commissionsgutachten über den Antrag von Schäßburg in offener oder geschlossener Sitzung berathen werden solle?

Digitized by Google

2. ob für den Fall, daß der Antrag Schäßburgs angenommen wird und demgemäß auch die öconomischen Sitzungen hinfort öffentlich gehalten werden — die Protocolle über die politischen und öconomischen Sitzungen wie bisher, so auch in Zukunft, abgesondert zu führen seien.

3. ob über die Vorfrage rücksichtlich der nach obigem Antrage noch immer möglichen und zuläßigen geheimen Verhandlungen in offener oder geschlossener Sitzung verhandelt werden solle?

Sofort bringt

Vorsitzer den zweiten der oberwähnten Anträge zur Kenntniß, derselbe lautet:

Antrag.

Nachdem die Reform der Vertretungskörper im Mittel des Sachsenlandes eine dringend gebotene und unabweisbare ist, so stellen die Gefertigten den

Antrag:

1. die wohllöbliche Nationsuniversität wolle ein Statut über die Zusammensetzung und Wahl sämmtlicher Vertretungskörper, als der Dorfs- und Stadt-Communitäten, der Kreisversammlungen und der Nations-Universität berathen und beschließen und solches vor endgültiger Erledigung an die Kreise zur Abgabe ihrer Wohlmeinung leiten.

2. Wolle dieser Antrag einer aus 5 Mitgliedern bestehenden, durch Wahl zu bestellenden Commission zur eingehenden Berathung und Antragstellung zugewiesen werden.

Digitized by Google

Die formelle Behandlung dieses wichtigen Antrags von großer Tragweite setzt

Vorsitzer auf die Tagesordnung der nächsten am Dienstag d. i. den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindenden Sitzung, für welche als zweiter Gegenstand der Commissions-Bericht über den obigen Antrag von Schäßburg bestimmt wird.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Verwahrung.

Die sächsischen Kreise haben der Aufforderung, welche in dem Einberufungsschreiben des provisorischen Herrn Comes vom 1. August Com.=Z. 929/1868 an sie erging, durch die Wahl und Entsendung ihrer Abgeordneten zu dem auf den 15. September anberaumten National=Concluxe entsprochen, um durch ihre Vertreter theilzunehmen an der Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen und die municipalen Rechte der sächsischen Nation durch ihr gesetzliches Organ in Ausübung zu bringen. Sie haben jedoch dabei nicht übersehen, daß diese Einberufung in außerordentlicher Weise erfolgte und daß in dem Einberufungsschreiben Anschauungen, welche zu ernsten Bedenken Anlaß gegeben haben und eine Billigung nicht finden konnten, zum Ausdruck gekommen sind.

In der Erwägung, daß für die Zukunft nachtheilige Folgerungen für die Rechte der sächsischen Nation gezogen werden könnten, wenn in dem gegebenen Falle die außerordentliche Thatsache stillschweigend hingenommen und dem besorgnißeregenden Inhalte des Einberufungsschreibens gegenüber nicht eine abweisende Erklärung gegeben würde, hat die Mehrzahl der sächsischen Kreise ihre Abgeordneten beauftragt, gegen alle derartigen Folgerungen, zu welchen das Einberufungsschreiben aufzufordern scheint, in ihrem Namen in offener Sitzung der Nations=Universität Verwahrung einzulegen.

In diesem Rundschreiben findet nämlich die Competenz der Nation „nach der politischen Richtung hin“ eine, selbst die Ansicht der Nations=Universität hierüber von vorneherein auf das Entschiedenste zurückweisende Darstellung, welche möglicherweise als eine Handhabe angesehen und gebraucht werden könnte,

Die formelle Behandlung dieses wichtigen Antrags von großer Tragweite setzt

Vorsitzer auf die Tagesordnung der nächsten am Dienstag d. i. den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindenden Sitzung, für welche als zweiter Gegenstand der Commissions-Bericht über den obigen Antrag von Schäßburg bestimmt wird.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.



Digitized by Google

Verwahrung.

Die sächsischen Kreise haben der Aufforderung, welche in dem Einberufungsschreiben des provisorischen Herrn Comes vom 1. August Com.-Z. 929/1868 an sie erging, durch die Wahl und Entsendung ihrer Abgeordneten zu dem auf den 15. September anberaumten National-Confluxe entsprochen, um durch ihre Vertreter theilzunehmen an der Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen und die municipalen Rechte der sächsischen Nation durch ihr gesetzliches Organ in Ausübung zu bringen. Sie haben jedoch dabei nicht übersehen, daß diese Einberufung in außerordentlicher Weise erfolgte und daß in dem Einberufungsschreiben Anschauungen, welche zu ernsten Bedenken Anlaß gegeben haben und eine Billigung nicht finden konnten, zum Ausdruck gekommen sind.

In der Erwägung, daß für die Zukunft nachtheilige Folgerungen für die Rechte der sächsischen Nation gezogen werden könnten, wenn in dem gegebenen Falle die außerordentliche Thatsache stillschweigend hingenommen und dem besorgnißeregenden Inhalte des Einberufungsschreibens gegenüber nicht eine abweisende Erklärung gegeben würde, hat die Mehrzahl der sächsischen Kreise ihre Abgeordneten beauftragt, gegen alle derartigen Folgerungen, zu welchen das Einberufungsschreiben aufzufordern scheint, in ihrem Namen in offener Sitzung der Nations-Universität Verwahrung einzulegen.

In diesem Rundschreiben findet nämlich die Com[illegible]nz der Nation „nach der politische[illegible] ng hi[illegible]elbst die Ansicht der Nations-Univer[illegible] von[illegible] auf das Entschiedenste zurückweis[illegible]ng, [illegible] weise als eine Ha[illegible]

die aus der Mitte der Nation selber gegen ihre Autonomie geboten wird.

Wird doch in dem berührten Rundschreiben die Competenz der Nations-Universität nach der bezeichneten Richtung zuerst für eine „offene Frage" erklärt, und dann fast bis zur vollständigen Verneinung darauf beschränkt, „die Wünsche der Bevölkerung auch nach dieser Seite hin zu verdolmetschen," durch ihre diesbezüglich zu pflegenden Berathungen „Material" zu schaffen für die „grundsätzlichen Verfügungen der Reichsgesetzgebung," „welche bei der Reorganisirung auch unserer politischen Zustände das erste und entscheidende Wort zu sprechen habe."

Allein diese Definition des legalen Wirkungskreises entspricht weder der thatsächlichen Vergangenheit noch den Gesetzen, wonach unbestritten feststeht, daß die Nations-Universität der eine Factor der Gesetzgebung bezüglich der Innerangelegenheiten der Nation ist.

Dieselbe ist, wie die Ansprache des provisorischen Herrn Comes es bei der Eröffnung des Conflures keinen Zweifel übrig läßt, aus der Voraussetzung hervorgegangen, als sei schon durch die 1847/8er Gesetzgebung das frühere siebenbürgische Staatsrecht vollständig beseitigt worden.

Doch diese Voraussetzung hat selbstverständlich nur bezüglich jener Agenden ihre Richtigkeit, welche dem frühern siebenbürgischen Landtage zustanden, wohin aber die Frage der Competenz der Nations-Universität nicht gehörte.

Es steht daher diese Competenz, von der Nation selber durch keinen rechtsverbindlichen Act jemals aufgegeben, auch im Grunde des vom 1848er siebenbürgischen Landtage im I. Art. angenommenen VII. Art. der ungarländischen Gesetzgebung vom J. 1847/8, wie er in den 1867er Ereignissen und namentlich in dem Krönungseide vom 8. Juni 1867 sein Correctiv findet, heute noch unversehrt und aufrecht da.

Digitized by Google

Nicht die Competenz der Nations-Universität kann daher eine offene Frage sein, sondern nur die Art und Weise der von ihr zu bewerkstelligenden, zeitgemäßen und den bestehenden Staatsverhältnissen Rechnung tragenden, unabweisbaren Reform der gegenwärtigen Zustände innerhalb des sächsischen Municipiums.

Ebenso wenig eine der Rechtslage entsprechende Zeichnung der sächsischen Municipalverfassung, sondern selbst nur in thesi eine Schmälerung derselben von unberechenbarer Tragweite ist es, wenn im Einberufungsschreiben der Schwerpunkt für die politische Reorganisirung der sächsischen Stühle und Distrikte außerhalb die Nationsuniversität gerückt wird.

Darum erheben wir unsere Stimme gegen diese Ansichten und Absichten des bezogenen Rundschreibens vom 1. August d. J. Com.-Z. 929 und legen dagegen, so wie gegen alle Folgerungen, welche möglicherweise aus diesem Rundschreiben zum Nachtheile der sächsischen Municipalverfassung irgendwie gezogen werden könnten, hiemit im Protocoll als den Ausdruck der diesbezüglich in den sächsischen Stühlen und Districten rege gewordenen Bedenken und Befürchtungen, welche die Ansprache des provisorischen Herrn Comes bei der Eröffnung dieses Conflures zu beheben nicht geeignet ist, im Namen unserer Sender entschiedene Verwahrung ein.

Hermannstadt am 19. September 1868.

Heinrich Kästner,
Abgeordneter von Hermannstadt.

Joseph Bedeus,
Abgeordneter von Hermannstadt.

Stefan Theil,
Abgeordneter von Schäßburg.

Friedrich Ernst,
Abgeordneter von Schäßburg.

Digitized by Google

Carl Maager,
Abgeordneter von Kronstadt.

Thomas Langer,
Abgeordneter von Kronstadt.

Joseph Schaffend,
Abgeordneter von Mediasch.

Karl Klein,
Abgeordneter von Bistritz.

Fluger,
Abgeordneter von Bistritz.

Michael Hitsch,
Abgeordneter von Mühlbach.

Carl Leonhard,
Abgeordneter von Mühlbach.

Karl Kauffmann,
Abgeordneter von Groß-Schenk.

Heinrich Häner,
Abgeordneter von Groß-Schenk.

Samuel Dörr,
Abgeordneter von Leschkirch.

Carl Mangesius,
Abgeordneter von Leschkirch.

Nachträglich unterfertigt:

Friedr. Schuler-Libloy,
Abgeordneter der Stadt und des Stuhles Mediasch.

Hermannstadt, 26. Sept. 1868.

Digitized by Google

Protocoll

über die öffentliche Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 22. September 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen

Moritz Conrad.

Abwesend: Gustav Wendel (Reußmarkt) und ein Abgeordneter von Mediasch.

Das Protocoll über die Sitzung vom 19. d. M. wird aufgelesen, hinsichtlich der Bemerkungen des Vorsitzers rücksichtlich der durch die Commission bei Begutachtung des Schäßburger Antrags wegen Einführung öffentlicher Verhandlungen der sächsischen Nations-Universität auch über öconomische Angelegenheiten zu erwägenden Vorfragen berichtigt und sofort bestättigt.

Sodann referirt der Mühlbächer Abgeordnete

Hitsch über die unter U.-Z. 777/1868 eingelangten Credentionalien des zum Abgeordneten des Stadt- und Stuhls-Publicums Mediasch gewählten Friedrich Schuler-Libloy und stellt Namens des Verificirungsausschußes den

Antrag:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle das Beglaubigungsschreiben des ordnungsmäßig zum Deputirten gewählten Friedrich Schuler-Libloy für verificirt halten.

Der obige Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Digitized by Google

Vorsitzer eröffnet hierauf die Debatte über die formelle Behandlung des im vorigen Protocolle unter N.-Z. 781/1868 wörtlich eingetragenen Antrags der Bistritzer Abgeordneten, betreffend die Berathung und Beschließung eines Statuts über die Zusammensetzung und Wahl sämmtlicher Vertretungskörper, als der Dorfs- und Stadt-Communitäten, der Kreisversammlungen und der Nations-Universität; und Wahl einer aus 5 Mitgliedern zu bestehenden Commission.

Baron Bedeus: unterstützt den Antrag von Bistritz und trägt auf Vornahme des Wahl-Aktes an.

Schreiber (Reps) stellt einen Vertagungsantrag, und weist zur Begründung desselben auf einen im frühern National-Conflux von Schäßburg eingebrachten ganz gleichartigen Antrag hin, betreff dessen ebenfalls ein Vertagungsbeschluß gefaßt, nämlich verlangt wurde, es solle vorerst um Herabsendung des 1862er Gemeinde-Gesetz-Entwurfs eingeschritten werden. Dieser Entwurf sei aber noch nicht herabgelangt, daher das Präsidium die ehebaldige Herabsendung jenes 1862er Statut-Entwurfs in geeignetem Wege veranlassen möge.

Nachdem Fluger und Baron Bedeus den Antrag von Bistritz gegenüber dem Vertagungsantrage Schreiber's vertheidigt, spricht der Schäßburger Abgeordnete

Theil rücksichtlich der zu bestellenden Commission sich dahin aus, dieselbe möge statt aus 5 aus 7 Mitgliedern bestehen; wogegen sein Mitdeputirte

Ernst übereinstimmend mit dem Bistritzer Antrage nur für 5 Mitglieder sich erklärt; dabei aber den Bistritzer Antrag dahin erweitert wissen will, daß dem dießfalls zu bestellenden Ausschuße (Commission) alle vorliegenden und noch etwa einlangenden An-

Digitized by Google

träge über Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen werden sollen.

In demselben Sinne äußert sich der Kronstädter Abgeordnete Langer und Maager, Letzterer mit dem Beisatze, es möge die Herabsendung des 1862er Gemeinde-Gesetz-Entwurfes betrieben werden.

Vorsitzer beleuchtet den vom Abgeordneten Ernst gestellten erweiterten Antrag und verlangt, der genannte Abgeordnete möge seinen dießfälligen Antrag nach Vorschrift der Geschäftsordnung schriftlich ihm übergeben; inzwischen sei in der Debatte strenge an den auf der Tagesordnung stehenden Bistritzer Antrag sich zu halten.

Nachdem noch

Kästner (Hermannstadt) den Kronstädter Antrag und

Dr. Lindner (Reps) den Vertagungs-Antrag seines Mitdeputirten Schreiber und zwar aus dem Grunde unterstützte, weil dieser Vertagungsantrag aus Rücksicht auf eine geschäftsmäßige Erledigung der einzig richtige sei; wogegen die Anträge von Schäßburg und Kronstadt als eigene Anträge, welche über den auf der Tagesordnung stehenden Bistritzer Antrag insgesammt hinausgingen, schriftlich einzubringen und abgesondert zu verhandeln seien; endlich

Schaffend (Mediasch) im Sinne seiner Instruction für Annahme des Bistritzer Antrags sich erklärte und ebenso

Dörr (Leschkirch) ebenfalls für den Bistritzer Antrag in merito; dann aber für 7 Commissionsmitglieder sich aussprach, und Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, brachte

Vorsitzer den Bistritzer Antrag getrennt nach seinen Punkten, zur Abstimmung

und beide Punkte desselben wurden per majora zum Beschluße erhoben.

Digitized by Google

er schließe sich bezüglich der formellen Behandlung dem Antrage Fluger's mit dem Zusatze an:

daß die zu bestellende Commission angewiesen werde, schon in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Fluger nimmt diesen „Zusatzantrag" an.

Nachdem noch der Abgeordnete

Maager (Kronstadt) den Antrag gestellt:

es solle der zu wählenden Commission ein einziger Tag als Termin gestellt oder dieselbe verpflichtet werden, ihren Bericht bis zum nächsten — ob öconomischen oder öffentlichen — Sitzung erstatten und

Schreiber seinen Antrag zu Gunsten des Maager'schen Antrages zurückgezogen hatte, wurde zunächst der combinirte Fluger-Lindner'sche Antrag zur Abstimmung gebracht und

zum Beschluße erhoben.

Hierauf wird die Sitzung zur Wahl-Vorbesprechung auf kurze Zeit unterbrochen und nach Wiederaufnahme derselben und erfolgter Abgabe der Wahlzettel zum Skrutinium geschritten.

Von 21 abgegebenen Stimmzetteln erhielten Fluger und Theil je 20 und Dr. Lindner 18 Stimmen; außerdem erhielten Leonhard und Klein je 2 und Ernst 1 Stimme.

Vorsitzer empfiehlt der gewählten Commission, bei Erstattung ihres Berichts auch die hiemit in Verbindung stehenden Fragen in Erwägung zu ziehn, nämlich:

1. ob das Commissionsgutachten über den Antrag von Schäßburg in offener oder geschlossener Sitzung berathen werden solle?

Digitized by Google

2. ob für den Fall, daß der Antrag Schäßburgs angenommen wird und demgemäß auch die öconomischen Sitzungen hinfort öffentlich gehalten werden — die Protocolle über die politischen und öconomischen Sitzungen wie bisher, so auch in Zukunft, abgesondert zu führen seien.

3. ob über die Vorfrage rücksichtlich der nach obigem Antrage noch immer möglichen und zuläßigen geheimen Verhandlungen in offener oder geschlossener Sitzung verhandelt werden solle?

Sofort bringt

Vorsitzer den zweiten der oberwähnten Anträge zur Kenntniß, derselbe lautet:

Antrag.

Nachdem die Reform der Vertretungskörper im Mittel des Sachsenlandes eine dringend gebotene und unabweisbare ist, so stellen die Gefertigten den

Antrag:

1. die wohllöbliche Nationsuniversität wolle ein Statut über die Zusammensetzung und Wahl sämmtlicher Vertretungskörper, als der Dorfs- und Stadt-Communitäten, der Kreisversammlungen und der Nations-Universität berathen und beschließen und solches vor endgültiger Erledigung an die Kreise zur Abgabe ihrer Wohlmeinung leiten.

2. Wolle dieser Antrag einer aus 5 Mitgliedern bestehenden, durch Wahl zu bestellenden Commission zur eingehenden Berathung und Antragstellung zugewiesen werden.

Digitized by Google

Die formelle Behandlung dieses wichtigen Antrags von großer Tragweite setzt

Vorsitzer auf die Tagesordnung der nächsten am Dienstag d. i. den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindenden Sitzung, für welche als zweiter Gegenstand der Commissions-Bericht über den obigen Antrag von Schäßburg bestimmt wird.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers. - Notär.

Digitized by Google

Verwahrung.

Die sächsischen Kreise haben der Aufforderung, welche in dem Einberufungsschreiben des provisorischen Herrn Comes vom 1. August Com.-Z. 929/1868 an sie erging, durch die Wahl und Entsendung ihrer Abgeordneten zu dem auf den 15. September anberaumten National-Conflux entsprochen, um durch ihre Vertreter theilzunehmen an der Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen und die municipalen Rechte der sächsischen Nation durch ihr gesetzliches Organ in Ausübung zu bringen. Sie haben jedoch dabei nicht übersehen, daß diese Einberufung in außerordentlicher Weise erfolgte und daß in dem Einberufungsschreiben Anschauungen, welche zu ernsten Bedenken Anlaß gegeben haben und eine Billigung nicht finden konnten, zum Ausdruck gekommen sind.

In der Erwägung, daß für die Zukunft nachtheilige Folgerungen für die Rechte der sächsischen Nation gezogen werden könnten, wenn in dem gegebenen Falle die außerordentliche Thatsache stillschweigend hingenommen und dem besorgnißeregenden Inhalte des Einberufungsschreibens gegenüber nicht eine abweisende Erklärung gegeben würde, hat die Mehrzahl der sächsischen Kreise ihre Abgeordneten beauftragt, gegen alle derartigen Folgerungen, zu welchen das Einberufungsschreiben aufzufordern scheint, in ihrem Namen in offener Sitzung der Nations-Universität Verwahrung einzulegen.

In diesem Rundschreiben findet nämlich die Competenz der Nation „nach der politischen Richtung hin" eine, selbst die Ansicht der Nations-Universität hierüber von vorneherein auf das Entschiedenste zurückweisende Darstellung, welche möglicherweise als eine Handhabe angesehen und gebraucht werden könnte,

Digitized by Google

die aus der Mitte der Nation selber gegen ihre Autonomie geboten wird.

Wird doch in dem berührten Rundschreiben die Competenz der Nations-Universität nach der bezeichneten Richtung zuerst für eine „offene Frage“ erklärt, und dann fast bis zur vollständigen Verneinung darauf beschränkt, „die Wünsche der Bevölkerung auch nach dieser Seite hin zu verdolmetschen,“ durch ihre diesbezüglich zu pflegenden Berathungen „Material“ zu schaffen für die „grundsätzlichen Verfügungen der Reichsgesetzgebung,“ „welche bei der Reorganisirung auch unserer politischen Zustände das erste und entscheidende Wort zu sprechen habe.“

Allein diese Definition des legalen Wirkungskreises entspricht weder der thatsächlichen Vergangenheit noch den Gesetzen, wonach unbestritten feststeht, daß die Nations-Universität der eine Factor der Gesetzgebung bezüglich der Innerangelegenheiten der Nation ist.

Dieselbe ist, wie die Ansprache des provisorischen Herrn Comes es bei der Eröffnung des Confluxes keinen Zweifel übrig läßt, aus der Voraussetzung hervorgegangen, als sei schon durch die 1847/8er Gesetzgebung das frühere siebenbürgische Staatsrecht vollständig beseitigt worden.

Doch diese Voraussetzung hat selbstverständlich nur bezüglich jener Agenden ihre Richtigkeit, welche dem frühern siebenbürgischen Landtage zustanden, wohin aber die Frage der Competenz der Nations-Universität nicht gehörte.

Es steht daher diese Competenz, von der Nation selber durch keinen rechtsverbindlichen Act jemals aufgegeben, auch im Grunde des vom 1848er siebenbürgischen Landtage im I. Art. angenommenen VII. Art. der ungarländischen Gesetzgebung vom J. 1847/8, wie er in den 1867er Ereignissen und namentlich in dem Krönungseide vom 8. Juni 1867 sein Correctiv findet, heute noch unversehrt und aufrecht da.

Digitized by Google

Nicht die Competenz der Nations-Universität kann daher eine offene Frage sein, sondern nur die Art und Weise der von ihr zu bewerkstelligenden, zeitgemäßen und den bestehenden Staatsverhältnissen Rechnung tragenden, unabweisbaren Reform der gegenwärtigen Zustände innerhalb des sächsischen Municipiums.

Ebenso wenig eine der Rechtslage entsprechende Zeichnung der sächsischen Municipalverfassung, sondern selbst nur in thesi eine Schmälerung derselben von unberechenbarer Tragweite ist es, wenn im Einberufungsschreiben der Schwerpunkt für die politische Reorganisirung der sächsischen Stühle und Distrikte außerhalb die Nationsuniversität gerückt wird.

Darum erheben wir unsere Stimme gegen diese Ansichten und Absichten des bezogenen Rundschreibens vom 1. August d. J. Com.-Z. 929 und legen dagegen, so wie gegen alle Folgerungen, welche möglicherweise aus diesem Rundschreiben zum Nachtheile der sächsischen Municipalverfassung irgendwie gezogen werden könnten, hiemit im Protocoll als den Ausdruck der diesbezüglich in den sächsischen Stühlen und Districten rege gewordenen Bedenken und Befürchtungen, welche die Ansprache des provisorischen Herrn Comes bei der Eröffnung dieses Confluxes zu beheben nicht geeignet ist, im Namen unserer Sender entschiedene Verwahrung ein.

Hermannstadt am 19. September 1868.

Heinrich Kästner,
Abgeordneter von Hermannstadt.

Joseph Bedeus,
Abgeordneter von Hermannstadt.

Stefan Theil,
Abgeordneter von Schäßburg.

Friedrich Ernst,
Abgeordneter von Schäßburg.

Digitized by Google

Vorsitzer eröffnet hierauf die Debatte über die formelle Behandlung des im vorigen Protocolle unter U.=Z. 781/1868 wörtlich eingetragenen Antrags der Bistritzer Abgeordneten, betreffend die Berathung und Beschließung eines Statuts über die Zusammensetzung und Wahl sämmtlicher Vertretungskörper, als der Dorfs= und Stadt=Communitäten, der Kreisversammlungen und der Nations=Universität; und Wahl einer aus 5 Mitgliedern zu bestehenden Commission.

Baron Bedeus: unterstützt den Antrag von Bistritz und trägt auf Vornahme des Wahl=Aktes an.

Schreiber (Reps) stellt einen Vertagungsantrag, und weist zur Begründung desselben auf einen im frühern National=Conflux von Schäßburg eingebrachten ganz gleichartigen Antrag hin, betreff dessen ebenfalls ein Vertagungsbeschluß gefaßt, nämlich verlangt wurde, es solle vorerst um Herabsendung des 1862er Gemeinde=Gesetz=Entwurfs eingeschritten werden. Dieser Entwurf sei aber noch nicht herabgelangt, daher das Präsidium die ehebaldige Herabsendung jenes 1862er Statut=Entwurfs in geeignetem Wege veranlassen möge.

Nachdem Fluger und Baron Bedeus den Antrag von Bistritz gegenüber dem Vertagungsantrage Schreiber's vertheidigt, spricht der Schäßburger Abgeordnete

Theil rücksichtlich der zu bestellenden Commission sich dahin aus, dieselbe möge statt aus 5 aus 7 Mitgliedern bestehen; wogegen sein Mitdeputirte

Ernst übereinstimmend mit dem Bistritzer Antrage nur für 5 Mitglieder sich erklärt; dabei aber den Bistritzer Antrag dahin erweitert wissen will, daß dem dießfalls zu bestellenden Ausschuße (Commission) alle vorliegenden und noch etwa einlangenden An=

Digitized by Google

träge über Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen werden sollen.

In demselben Sinne äußert sich der Kronstädter Abgeordnete Langer und Maager, Letzterer mit dem Beisatze, es möge die Herabsendung des 1862er Gemeinde-Gesetz-Entwurfes betrieben werden.

Vorsitzer beleuchtet den vom Abgeordneten Ernst gestellten erweiterten Antrag und verlangt, der genannte Abgeordnete möge seinen dießfälligen Antrag nach Vorschrift der Geschäftsordnung schriftlich ihm übergeben; inzwischen sei in der Debatte strenge an den auf der Tagesordnung stehenden Bistritzer Antrag sich zu halten.

Nachdem noch

Kästner (Hermannstadt) den Kronstädter Antrag und

Dr. Lindner (Reps) den Vertagungs-Antrag seines Mitdeputirten Schreiber und zwar aus dem Grunde unterstützte, weil dieser Vertagungsantrag aus Rücksicht auf eine geschäftsmäßige Erledigung der einzig richtige sei; wogegen die Anträge von Schäßburg und Kronstadt als eigene Anträge, welche über den auf der Tagesordnung stehenden Bistritzer Antrag insgesammt hinausgingen, schriftlich einzubringen und abgesondert zu verhandeln seien; endlich

Schaffend (Mediasch) im Sinne seiner Instruction für Annahme des Bistritzer Antrags sich erklärte und ebenso

Dörr (Leschkirch) ebenfalls für den Bistritzer Antrag in merito; dann aber für 7 Commissionsmitglieder sich aussprach, und Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, brachte

Vorsitzer den Bistritzer Antrag getrennt nach seinen Punkten, zur Abstimmung

und beide Punkte desselben wurden per majora zum Beschluße erhoben.

Digitized by Google

Die öffentliche Verhandlung der öconomischen Fragen wird vorzüglich geeignet sein, die rege Theilnahme der Bevölkerung an dem Wirken der Nations-Universität auf national-öconomischem Gebiete hervorzurufen, und wird besonders geeignet sein, etwaigen irrigen Anschauungen über die Gebahrung mit dem Nationalvermögen vorzubeugen.

Durch die Annahme des Antrages wird endlich einem mehrfach zu Tage getretenen Wunsche der Bevölkerung, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nation unter die öffentliche Controle zu stellen, Rechnung getragen, dem einzelnen Abgeordneten die Möglichkeit geboten, über die Wände dieses Hauses hinaus an die öffentliche Meinung zu appelliren und wird jener Beschluß der Nations-Universität die Vorlagen über das Budget stets öffentlich zu verhandeln, seiner folgerichtigen Ergänzung zugeführt.

Wenn ausnahmsweise der Antrag auch geschlossene Sitzungen zuläßt, so liegt dieser Gestattung die richtige Anschauung zu Grunde, daß Umstände und Verhältnisse eintreten können, die eine vertrauliche Berathung und Beschlußfassung, sei es aus Rücksicht auf den Gegenstand, oder die Art und Weise der Verhandlung selbst, wünschenswerth und angezeigt erscheinen lassen.

Von diesen Beweggründen geleitet, glaubte der Ausschuß die Annahme des Antrages befürworten zu müssen.

Hermannstadt, am 21. September 1868.

Fluger m. p.,
Abgeordneter von Bistritz.

Dr. Lindner m. p.,
Abgeordneter von Reps.

Theil m. p.,
Abgeordneter von Schäßburg.

Digitized by Google

Der hierauf vom Abgeordneten

Schreiber auf Annahme des Commissions-Gutachtens gestellte Antrag

wird einhellig zum Beschlusse erhoben.

Hierauf referirt Abgeordneter

Hitsch über den hiemit in Verbindung stehenden, von der Mehrheit der frühern Consluxabgeordneten nach Schluß der Sitzungen unter U.-Z. 174 ex 1868 eingebrachten Antrag, betreffend die Drucklegung der Protocolle über die Sitzungen des 1867/8 National-Consluxes.

Gegen den Antrag des Referenten:

Antrag:

Es wolle die Nations-Universität beschließen:

1. sämmtliche Protocolle des am 11. November v. J. eröffneten und am 28. Februar d. J. geschlossenen so wie auch des jetzigen National-Consluxes auf Kosten der National-Hauptkassa in 300 Exemplaren in Druck legen lassen, davon je ein Exemplar den Universitätsmitgliedern mit Inbegriff des Präsidiums und Notärs, ferner den einzelnen sächsischen Kreisen unentgeltlich, und schließlich jeder einzelnen Gemeinde in den sächsischen Kreisen je ein Exemplar gegen Rückersatz des in die National-Hauptkassa rückzufließenden Druckkostenpreises durch das Präsidium im administrativen Wege zuzustellen, und

2. im Hinblick auf den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß — wonach hinkünftig auch die ökonomischen Sitzungen öffentlich zu halten sind — auch die Protocolle dieser Sitzungen nicht mehr, wie

Digitized by Google

bisher, abgesondert, sondern fortlaufend, vereint mit den Protocollen über die politischen Sitzungen zu führen.

sprechen die Abgeordneten

Dörr und Ernst sich dafür aus, daß die Protocolle der Sitzungen über öconomische und politische Angelegenheiten nach wie vor abgesondert geführt werden sollten; wobei Letzterer statt 300 Exemplare mindestens 400 für nöthig erachtet, weil sonst nicht jede Gemeinde 1 Exemplar erhalten könne.

Abgeordneter Maager stimmt auch für abgesonderte Führung der Protocolle und gegen deren Drucklegung in eigener Regie, statt deren ein Vertrag mit einem Buchdrucker abzuschließen sei.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wird zur Abstimmung geschritten.

Frage I. Sollen alle Protocolle (politischen und öconomischen Inhalts) des letztabgelaufenen National-Conflures gedruckt werden?

wird einhellig bejaht.

II. Sollen auch die Protocolle des jetzigen Conflures gedruckt werden?

wird ebenfalls einhellig zum Beschluße erhoben.

III. Ob die Protocolle über etwaige geheime Sitzungen des gegenwärtigen Conflures von dem Drucke ausgeschlossen werden sollen?

wird per majora beschlossen, die Protocolle über diese Sitzungen nicht drucken zu lassen.

Digitized by Google

IV. Wird rücksichtlich der Drucklegung der 1867/8er und 1868er Sitzungsprotocolle

per majora beschlossen: es solle die Drucklegung in eigener Regie der Nations-Universität stattfinden.

V. Die Bestimmung der Anzahl von Exemplaren wird über Antrag des Abgeordneten Hannia

per majora dem Ermessen der Administration (Comes und Universitäts-Notär) überlassen.

VI. Rücksichtlich der Vertheilung der Exemplare werden die Anträge des Referenten,

wonach jeder Confluxabgeordnete, Universitäts-Präses und Notarius und jede Kreisbehörde je 1 Exemplar unentgeltlich; per majora;

und der Antrag, daß jede Gemeinde ein Exemplar im administrativen Wege gegen Bezahlung des Werthes erhalten solle; einhellig angenommen.

Ebenso wird

VII. der Antrag des Referenten:

hinfort nur Ein nach der Zeitfolge der Sitzungen geordnetes Protocoll zu führen

per majora mit 11 gegen 9 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Sofort referirt Universitäts-Notär Karl Schneider über die unter U.-Z. 193/1868 eingelangten 1867er National-Haupt- und Sieben-Richter-Kassa-Rechnungen.

Digitized by Google

Ueber den Antrag des Referenten:

Antrag:

Im Zwecke der heimischen Prüfung dieser Rechnungen wäre ein Comite aus 3 Mitgliedern des gegenwärtigen National-Confluxes entweder mittelst Wahl zu bestellen oder durch das Präsidium zu bestimmen; dessen Bericht sodann noch während dieses National-Confluxes vorzulegen und zu verhandeln wäre,

wird per majora beschlossen:

1. ein Dreier-Comite zur Vorprüfung dieser Rechnungen mittelst Wahl zu bestellen;

2. die Wahl des Comites bis nach stattgefundener Wahl des Fünfer-Ausschusses für Gemeindesachen zu vertagen.

Gegen den von dem genannten Universitäts-Notär unter U.-Z. 743/1868 wegen Vermiethung dreier Zimmer im National-Hause Nr. 184 an Franz Baron v. Reichenstein gestellten Antrag:

Es wäre der von Franz v. Reichenstein gestellte Anboth unter der Bedingung anzunehmen, wenn derselbe jene Zimmer auf mindestens drei Jahre im Vorhinein unwiderruflich in Miethe nähme,

wird nach dem Antrage des Repser Abgeordneten Dr. Lindner beschlossen:

jene drei Zimmer vorerst wohnlich herzustellen und dann deren Vermiethung gegen einen bessern als den von dem genannten Miethbewerber angetragenen Zins zu vermiethen.

Digitized by Google

Endlich wird die durch den Universitäts-Notär unter U.-Z. 776/1868 vollzogene Vertheilung der Aufforderung der „Transsylvania“ zum Beitritte und zur Subscription an die Herrn Abgeordneten

zur Wissenschaft genommen.

Hierauf referirt der Repser Abgeordnete

Dr. Lindner über die unter U.-Z. 97/1868 eingelangte Eingabe des Landesadvokaten Karl Morscher als Curator der Lehrmannschen Verlassenschaft um baldige Bewilligung eines Honorars für die durch Martin Lehrmann als Nationalanwalt durch 9 Jahre besorgte Vertretung der sächsischen Nations-Universität in Rechtsangelegenheiten.

Die Anträge des Referenten

1. die vom Landesadvokaten Lehrmann in 50 Stück Expensarien angesprochene Forderungssumme per 2409 fl. 53 kr. wird auf 1794 fl. 8 kr. und zwar auf Grund der von Sachverständigen mit Benützung aller Akten vollzogenen postenweisen Prüfung der einzelnen Ansätze ermäßigt;

die letzte Post im Expensar 728 mit dem Betrage von 254 fl., konnte vorläufig nicht liquidirt werden, weil Auftrag und Zweck der Reise so wie die Reiseauslagen nicht gehörig documentirt erscheinen;

2. da aus der Zeit der Lehrmannschen Geschäftsführung noch immer Fälle vorkommen, in denen Lehrmann Gelder, welche in die Nationalkassa abzuführen waren, zwar von den Parteien erhoben aber in die Nationalkassa nicht abgeführt hat und diese nicht abgeführten Gelder nach den authentischen An-

Digitized by Google

gaben des National-Kassen-Amtes zwischen 3 und 4000 fl. betragen, so wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

Es sei mit Rücksicht auf diese Thatsache und die Weitere, daß auch in Hinkunft noch Fälle der unterlassenen Abführung von einkassirten Forderungen an die Nationalkassa hervorkommen können von dem Ausspruche einer Honorirung des frühern Advokaten in thesi abzusehn; dagegen werde den Erben des Nationalanwaltes Lehrmann die Compensation ihrer Forderung gegen die Kassa-Forderung gestattet und aus Rücksicht auf deren Schuld- und Mittellosigkeit der diesen zukommende Ersatz jener von Lehrmann ihrem Rechtsvorfahr eingehobenen, aber nicht abgeführten Kassagelder nach erfolgter Vorlage des Verrechnungsausweises durch den Curator der Verlassenschaft Landesadvokaten Morscher nachgesehen in der Voraussetzung, daß die Erben auf ihre Forderungen gegen das Nationalvermögen ausdrücklich verzichten,

werden mit einigen von den Abgeordneten Fluger und Langer beantragten und vom Referenten acceptirten Zusätzen per majora mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Ueber die unter U.-Z. 109/1868 eingelangte Vorstellung des Landesadvokaten Karl Morscher gegen den Universitäts-Beschluß vom 25. Januar 1868 U.-Z. 409 ex 1867 betreffend die Liquidirung seiner Expens-Noten und Vorlage des Verrechnungsausweises, werden

die Anträge des Referenten:

I. es habe bei der zufolge Universitäts-Beschluß vom 25. Januar 1868 Z. 409 vollzogenen Liqui-

Digitized by Google

dirung der Expensen des Landesadvokaten Karl Morscher sein Verbleiben;

II. es sei Landesadvokat Karl Morscher im Nachhange zum Auftrage U.-Z. 37/1865 zum letzten Male aufzufordern, einen genauen Ausweis über sämmtliche von ihm in Vertretung der sächsischen Nation geführte Prozesse zu verfassen und vorzulegen, in welchem bei jedem Streitfalle anzugeben sei,

α) ob und welche Geldbeträge er für Rechnung des sächsischen National-Vermögens eingehoben habe und

β) ob und wie viel er davon an das sächsische National-Kassenamt abgeführt habe;

III. es sei Advokaten Morscher die Einsicht der beim National-Anwalte Dr. Zekeli befindlichen, auf den Rechnungsausweis bezüglichen Akten zu gestatten und hierwegen das Geeignete zu verfügen; dagegen sei die Forderung einer vollständigen Uebergabe der fraglichen Akten vom National-Anwalte an ihn als eine offenbar Unbegründete und zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung durchaus nicht Nöthige abzuweisen;

IV. die Vorlage des Ausweises hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, so soll die Disziplinaranzeige an das Obergericht unverweilt und ohne alle Rücksicht erstattet werden;

werden mit einer, vom Abgeordneten Maager beantragten und vom Referenten acceptirten, genauern Textirung des letzten Punktes einhellig angenommen.

Gegen den Antrag desselben Referenten:

die unter U.-Z. 664/1866 durch das Obergerichts-Präsidium in Hermannstadt der sächsischen Nations-Universität mitgetheilte

Digitized by Google

Abschrift des h. Hofdecrets vom 26. Juli 1866 Z. 3294 betreffend die Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes als Ausnahmsforum in Fällen der Creditspapier-Verfälschung auch für das Sachsenland einfach zur Kenntniß zu nehmen;

stellte Abgeordneter

Baron Bedeus einen Vertagungsantrag, welcher von den Abgeordneten Klein, Ernst, Langer u. a. unterstützt

und per majora mit 13 gegen 7 Stimmen zum Beschluße erhoben wird.

Schließlich bringt

Vorsitzer einen von den Schäßburger Abgeordneten ihm soeben überreichten schriftlichen Antrag zur Kenntniß der Nations-Universität.

Der Antrag lautet:

Antrag:

Damit die sächsische Nations-Universität in die Lage komme, von ihrem gesetzlichen Rechte, die sächsische Municipalverfassung zeitgemäß zu reformiren, einen fruchtbaren Gebrauch machen zu können, so wird beantragt:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. das h. königl. ung. Ministerium werde mittelst einer Hochdemselben zu unterbreitende Repräsentation ersucht, mit thunlichster Beschleunigung die Einleitung zu treffen, daß von der Reichslegislative die Grundsätze über die Regelung der Municipien festgestellt würden;

Digitized by Google

2. werde ein Ausschuß von 5 Mitgliedern zur vorberathenden Abfassung eines Entwurfes dieser Repräsentation bestellt.

die formelle Behandlung obigen Antrags und außerdem:

die Wahl des Fünfer-Ausschußes für Gemeinde-Angelegenheiten;

die Wahl der Dreier-Commission zur Prüfung der 1867er Rechnungen;

ferner das unter U.-Z. 664/1866 vertagte Referat des Abgeordneten Dr. Lindner und endlich einige Referate des Abgeordneten Maager in Steuersachen

werden auf die Tagesordnung der morgen d. i. am 23. September l. J. Früh 9 Uhr stattzufindenden Sitzung gestellt.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Die öffentliche Verhandlung der öconomischen Fragen wird vorzüglich geeignet sein, die rege Theilnahme der Bevölkerung an dem Wirken der Nations-Universität auf national-öconomischem Gebiete hervorzurufen, und wird besonders geeignet sein, etwaigen irrigen Anschauungen über die Gebahrung mit dem National-vermögen vorzubeugen.

Durch die Annahme des Antrages wird endlich einem mehrfach zu Tage getretenen Wunsche der Bevölkerung, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nation unter die öffentliche Controle zu stellen, Rechnung getragen, dem einzelnen Abgeordneten die Möglichkeit geboten, über die Wände dieses Hauses hinaus an die öffentliche Meinung zu appelliren und wird jener Beschluß der Nations-Universität die Vorlagen über das Budget stets öffentlich zu verhandeln, seiner folgerichtigen Ergänzung zugeführt.

Wenn ausnahmsweise der Antrag auch geschlossene Sitzungen zuläßt, so liegt dieser Gestattung die richtige Anschauung zu Grunde, daß Umstände und Verhältnisse eintreten können, die eine vertrauliche Berathung und Beschlußfassung, sei es aus Rücksicht auf den Gegenstand, oder die Art und Weise der Verhandlung selbst, wünschenswerth und angezeigt erscheinen lassen.

Von diesen Beweggründen geleitet, glaubte der Ausschuß die Annahme des Antrages befürworten zu müssen.

Hermannstadt, am 21. September 1868.

Fluger m. p.,
Abgeordneter von Bistritz.

Dr. Lindner m. p.,
Abgeordneter von Reps.

Theil m. p.,
Abgeordneter von Schäßburg.

Digitized by Google

Der hierauf vom Abgeordneten

Schreiber auf Annahme des Commissions-Gutachtens gestellte Antrag

wird einhellig zum Beschlusse erhoben.

Hierauf referirt Abgeordneter

Hitsch über den hiemit in Verbindung stehenden, von der Mehrheit der frühern Consluxabgeordneten nach Schluß der Sitzungen unter U.-Z. 174 ex 1868 eingebrachten Antrag, betreffend die Drucklegung der Protocolle über die Sitzungen des 1867/8 National-Consluxes.

Gegen den Antrag des Referenten:

Antrag:

Es wolle die Nations-Universität beschließen:

1. sämmtliche Protocolle des am 11. November v. J. eröffneten und am 28. Februar d. J. geschlossenen so wie auch des jetzigen National-Consluxes auf Kosten der National-Hauptkassa in 300 Exemplaren in Druck legen lassen, davon je ein Exemplar den Universitätsmitgliedern mit Inbegriff des Präsidiums und Notärs, ferner den einzelnen sächsischen Kreisen unentgeltlich, und schließlich jeder einzelnen Gemeinde in den sächsischen Kreisen je ein Exemplar gegen Rückersatz des in die National-Hauptkassa rückzufließenden Druckkostenpreises durch das Präsidium im administrativen Wege zuzustellen, und

2. im Hinblick auf den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß — wonach hinkünftig auch die economischen Sitzungen öffentlich zu halten sind — auch die Protocolle dieser Sitzungen nicht mehr, wie

Digitized by Google

bisher, abgesondert, sondern fortlaufend, vereint mit den Protocollen über die politischen Sitzungen zu führen.

sprechen die Abgeordneten

Dörr und Ernst sich dafür aus, daß die Protocolle der Sitzungen über öconomische und politische Angelegenheiten nach wie vor abgesondert geführt werden sollten; wobei Letzterer statt 300 Exemplare mindestens 400 für nöthig erachtet, weil sonst nicht jede Gemeinde 1 Exemplar erhalten könne.

Abgeordneter Maager stimmt auch für abgesonderte Führung der Protocolle und gegen deren Drucklegung in eigener Regie, statt deren ein Vertrag mit einem Buchdrucker abzuschließen sei.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wird zur Abstimmung geschritten.

Frage I. Sollen alle Protocolle (politischen und öconomischen Inhalts) des letztabgelaufenen National-Conflures gedruckt werden?

wird einhellig bejaht.

II. Sollen auch die Protocolle des jetzigen Conflures gedruckt werden?

wird ebenfalls einhellig zum Beschluße erhoben.

III. Ob die Protocolle über etwaige geheime Sitzungen des gegenwärtigen Conflures von dem Drucke ausgeschlossen werden sollen?

wird per majora beschlossen, die Protocolle über diese Sitzungen nicht drucken zu lassen.

Digitized by Google

IV. Wird rücksichtlich der Drucklegung der 1867/8er und 1868er Sitzungsprotocolle

per majora beschlossen: es solle die Drucklegung in eigener Regie der Nations-Universität stattfinden.

V. Die Bestimmung der Anzahl von Exemplaren wird über Antrag des Abgeordneten Hannia

per majora dem Ermessen der Administration (Comes und Universitäts-Notär) überlassen.

VI. Rücksichtlich der Vertheilung der Exemplare werden die Anträge des Referenten,

wonach jeder Consluxabgeordnete, Universitäts-Präses und Notarius und jede Kreisbehörde je 1 Exemplar unentgeltlich; per majora;

und der Antrag, daß jede Gemeinde ein Exemplar im administrativen Wege gegen Bezahlung des Werthes erhalten solle; einhellig angenommen.

Ebenso wird

VII. der Antrag des Referenten:

hinfort nur Ein nach der Zeitfolge der Sitzungen geordnetes Protocoll zu führen

per majora mit 11 gegen 9 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Sofort referirt Universitäts-Notär Karl Schneider über die unter U.-Z. 193/1868 eingelangten 1867er National-Haupt- und Sieben-Richter-Kassa-Rechnungen.

Digitized by Google

Ueber den Antrag des Referenten:

Antrag:

Im Zwecke der heimischen Prüfung dieser Rechnungen wäre ein Comite aus 3 Mitgliedern des gegenwärtigen National-Consluxes entweder mittelst Wahl zu bestellen oder durch das Präsidium zu bestimmen; dessen Bericht sodann noch während dieses National-Consluxes vorzulegen und zu verhandeln wäre,

wird per majora beschlossen:

1. ein Dreier-Comite zur Vorprüfung dieser Rechnungen mittelst Wahl zu bestellen;

2. die Wahl des Comites bis nach stattgefundener Wahl des Fünfer-Ausschusses für Gemeindesachen zu vertagen.

Gegen den von dem genannten Universitäts-Notär unter U.-Z. 743/1868 wegen Vermiethung dreier Zimmer im National-Hause Nr. 184 an Franz Baron v. Reichenstein gestellten Antrag:

Es wäre der von Franz v. Reichenstein gestellte Anboth unter der Bedingung anzunehmen, wenn derselbe jene Zimmer auf mindestens drei Jahre im Vorhinein unwiderruflich in Miethe nähme,

wird nach dem Antrage des Repser Abgeordneten Dr. Lindner beschlossen:

jene drei Zimmer vorerst wohnlich herzustellen und dann deren Vermiethung gegen einen bessern als den von dem genannten Miethbewerber angetragenen Zins zu vermiethen.

Digitized by Google

Endlich wird die durch den Universitäts-Notär unter U.-Z. 776/1868 vollzogene Vertheilung der Aufforderung der „Transsylvania“ zum Beitritte und zur Subscription an die Herrn Abgeordneten

zur Wissenschaft genommen.

Hierauf referirt der Repser Abgeordnete

Dr. Lindner über die unter U.-Z. 97/1868 eingelangte Eingabe des Landesadvokaten Karl Morscher als Curator der Lehrmannschen Verlassenschaft um baldige Bewilligung eines Honorars für die durch Martin Lehrmann als Nationalanwalt durch 9 Jahre besorgte Vertretung der sächsischen Nations-Universität in Rechtsangelegenheiten.

Die Anträge des Referenten

1. die vom Landesadvokaten Lehrmann in 50 Stück Expensarien angesprochene Forderungssumme per 2409 fl. 53 kr. wird auf 1794 fl. 8 kr. und zwar auf Grund der von Sachverständigen mit Benützung aller Akten vollzogenen postenweisen Prüfung der einzelnen Ansätze ermäßigt;

die letzte Post im Expensar 728 mit dem Betrage von 254 fl., konnte vorläufig nicht liquidirt werden, weil Auftrag und Zweck der Reise so wie die Reiseauslagen nicht gehörig documentirt erscheinen;

2. da aus der Zeit der Lehrmannschen Geschäftsgebahrung noch immer Fälle vorkommen, in denen Lehrmann Gelder, welche in die Nationalkassa abzuführen waren, zwar von den Parteien erhoben aber an die Nationalkassa nicht abgeführt hat und diese nicht abgeführten Gelder nach den authentischen An-

Digitized by Google

gaben des National-Kassen-Amtes zwischen 3 und 4000 fl. betragen, so wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

Es sei mit Rücksicht auf diese Thatsache und die Weitere, daß auch in Hinkunft noch Fälle der unterlassenen Abführung von einkassirten Forderungen an die Nationalkassa hervorkommen können von dem Ausspruche einer Honorirung des frühern Advokaten in thesi abzusehn; dagegen werde den Erben des Nationalanwaltes Lehrmann die Compensation ihrer Forderung gegen die Kassa-Forderung gestattet und aus Rücksicht auf deren Schuld- und Mittellosigkeit der diesen zukommende Ersatz jener von Lehrmann ihrem Rechtsvorfahr eingehobenen, aber nicht abgeführten Kassagelder nach erfolgter Vorlage des Verrechnungsausweises durch den Curator der Verlassenschaft Landesadvokaten Morscher nachgesehen in der Voraussetzung, daß die Erben auf ihre Forderungen gegen das Nationalvermögen ausdrücklich verzichten,

werden mit einigen von den Abgeordneten Fluger und Langer beantragten und vom Referenten acceptirten Zusätzen per majora mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Ueber die unter U.-Z. 109/1868 eingelangte Vorstellung des Landesadvokaten Karl Morscher gegen den Universitäts-Beschluß vom 25. Januar 1868 U.-Z. 409 ex 1867 betreffend die Liquidirung seiner Expens-Noten und Vorlage des Verrechnungsausweises, werden

die Anträge des Referenten:

I. es habe bei der zufolge Universitäts-Beschluß vom 25. Januar 1868 Z. 409 vollzogenen Liqui-

dirung der Expensen des Landesadvokaten Karl Morscher sein Verbleiben;

II. es sei Landesadvokat Karl Morscher im Nachhange zum Auftrage U.-Z. 37/1865 zum letzten Male aufzufordern, einen genauen Ausweis über sämmtliche von ihm in Vertretung der sächsischen Nation geführte Prozesse zu verfassen und vorzulegen, in welchem bei jedem Streitfalle anzugeben sei,

α) ob und welche Geldbeträge er für Rechnung des sächsischen National-Vermögens eingehoben habe und

β) ob und wie viel er davon an das sächsische National-Kassenamt abgeführt habe;

III. es sei Advokaten Morscher die Einsicht der beim National-Anwalte Dr. Zekeli befindlichen, auf den Rechnungsausweis bezüglichen Akten zu gestatten und hierwegen das Geeignete zu verfügen; dagegen sei die Forderung einer vollständigen Uebergabe der fraglichen Akten vom National-Anwalte an ihn als eine offenbar Unbegründete und zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung durchaus nicht Nöthige abzuweisen;

IV. die Vorlage des Ausweises hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, so soll die Disziplinaranzeige an das Obergericht unverweilt und ohne alle Rücksicht erstattet werden;

werden mit einer, vom Abgeordneten Maager beantragten und vom Referenten acceptirten, genauern Textirung des letzten Punktes einhellig angenommen.

Gegen den Antrag desselben Referenten:

die unter U.-Z. 664/1866 durch das Obergerichts-Präsidium in Hermannstadt der sächsischen Nations-Universität mitgetheilte

Digitized by Google

Abschrift des h. Hofdecrets vom 26. Juli 1866 Z. 3294 betreffend die Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes als Ausnahmsforum in Fällen der Creditspapier-Verfälschung auch für das Sachsenland einfach zur Kenntniß zu nehmen;

stellte Abgeordneter

Baron **Bedeus** einen **Vertagungsantrag**, welcher von den Abgeordneten **Klein**, **Ernst**, **Langer** u. a. unterstützt

und per majora mit 13 gegen 7 Stimmen zum Beschluße erhoben wird.

Schließlich bringt

Vorsitzer einen von den Schäßburger Abgeordneten ihm soeben überreichten schriftlichen Antrag zur Kenntniß der Nations-Universität.

Der Antrag lautet:

Antrag:

Damit die sächsische Nations-Universität in die Lage komme, von ihrem gesetzlichen Rechte, die sächsische Municipalverfassung zeitgemäß zu reformiren, einen fruchtbaren Gebrauch machen zu können, so wird beantragt:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. das h. königl. ung. Ministerium werde mittelst einer Hochdemselben zu unterbreitende Repräsentation ersucht, mit thunlichster Beschleunigung die Einleitung zu treffen, daß von der Reichslegislative die Grundsätze über die Regelung der Municipien festgestellt würden;

Digitized by Google

2. werde ein Ausschuß von 5 Mitgliedern zur vorberathenden Abfassung eines Entwurfes dieser Repräsentation bestellt.

die formelle Behandlung obigen Antrags und außerdem:

die Wahl des Fünfer-Ausschußes für Gemeinde-Angelegenheiten;

die Wahl der Dreier-Commission zur Prüfung der 1867er Rechnungen;

ferner das unter U.-Z. 664/1866 vertagte Referat des Abgeordneten Dr. Lindner und endlich einige Referate des Abgeordneten Maager in Steuersachen

werden auf die Tagesordnung der morgen d. i. am 23. September l. J. Früh 9 Uhr stattzufindenden Sitzung gestellt.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 23. September 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Gustav Wendel (Reußmarkt), Mangesius (Leschkirch), Schuler-Libloy (Mediasch).

Nach Auflesung und Berichtigung des Protocolls über die gestrige Sitzung im Sinne zweier vom Vorsitzer gemachten Bemerkungen wird dasselbe bestätigt und die Berathung über das gestern unter U.-Z. 664 ex 1866 vertagte Referat wegen Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichts als Ausnahmsforum für Fälle der Creditpapier-Verfälschungen auch für das Sachsenland eröffnet.

Gegen den heute wie gestern gestellten Antrag des Referenten Dr. Lindner:

Antrag:

Diese Note des Obergerichts-Präsidiums einfach zur Wissenschaft zu nehmen;

stellt Abgeordneter

Baron Bedeus mit Rücksicht darauf, daß die eintägige Vertagung zu kurz gewesen sei, um sich über diesen wichtigen Gegenstand auf Grund einschlägiger Akten, welche erst noch herbeigeschafft werden müßten, gehörig zu informiren, einen neuerlichen Vertagungsantrag auf 3 Wochen.

Digitized by Google

Dieser von den Abgeordneten Langer und Ernst unterstützte neuerliche Vertagungsantrag

wird bei der Abstimmung mit 14 gegen 4 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Vorsitzer ersucht hierauf die Herrn Abgeordneten, sich inzwischen während dieser Frist eingehend über den Gegenstand zu informiren, indem er nach Ablauf derselben die Berathung über diese Angelegenheit selbstverständlich ebenfalls nur von einer bis zur nächsten Sitzung auf die Tagesordnung setzen könne.

Hierauf wird nach Abgabe der Stimmzettel zur Wahl des für Regelung des Gemeindewesens zu bestellenden Fünfer-Ausschußes geschritten; mit absoluter Mehrheit wurden von 19 Votanten gewählt: Baron Bedeus mit 15, Klein mit 14, Schuler-Libloy mit 14, Langer mit 12 und Ernst mit 11 Stimmen; außer diesen hatten Dr. Lindner 9, Hannia 6, Fluger 4, Maager und Hitsch je 3, Theil 2 und Schreiber und Leonhard je eine Stimme erhalten.

Sodann wird zur Wahl der Dreier-Commission zum Zwecke der 1867er Rechnungsprüfung geschritten.

Bei dem ersten Wahlgange erhielten: Hitsch 12, Kästner 10, Maager 9, Dr. Lindner 8, Häner 8, Dörr 2, Kauffmann 2, Theil 2, v. Dobo 2, Hannia und Leonhard je 1 Stimme. Es waren daher mit absoluter Mehrheit blos Hitsch und Kästner gewählt.

Bei dem zweiten Wahlgange erhielten: Maager 13 und Dr. Lindner 5 Stimmen; somit wurde Hitsch, Kästner und Maager als Rechnungsprüfungs-Commission gewählt und beide Ausschüße vom Vorsitzer aufgefordert: sich zu constituiren und nach zu Stande gebrachtem Commissions-Gutachten ihm die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Nun wurde die Debatte über die formelle Behandlung über den im Protocolle der gestrigen Sitzung wörtlich unter Z.-Z. 787/1868 eingetragenen Schäßburger Antrag, betreffend die Abfassung einer Repräsentation an das hohe königl. ung. Ministerium wegen beschleunigter Feststellung der Grundsätze über die Regelung der Municipien durch die Reichslegislative, eröffnet und jener Antrag noch einmal vollständig aufgelesen.

Dörr stellt den Antrag:

es möge dieser Schäßburger Antrag dem bereits gewählten Fünfer-Ausschuße zugewiesen und nicht ein besonderer Ausschuß gewählt werden.

Unterstützt wurde der Antrag Dörr's von den Abgeordneten Leonhard und Kästner.

Da Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wird zur Abstimmung geschritten und zwar zunächst über den ersten Punkt des Schäßburger Antrags wegen Abfassung der Repräsentation;

derselbe wird einhellig zum Beschluße erhoben.

Sodann wird der zum 2. Punkte des Schäßburger Antrags gestellte Gegenantrag Dörrs — die Abfassung des Entwurfes dieser Repräsentation dem bereits für Regelung des Gemeindewesens bestellten Fünfer-Ausschuße zuzuweisen — zur Abstimmung gebracht

und dieser Gegenantrag mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf referirt Abgeordneter

Maager über die unter Z.-Z. 224 und 265 ex 1861 von den damaligen Mediascher und Hermannstädter Conflurdeputirten eingebrachten gleichartigen Anträge um Erleichterung der indirecten Steuern, Abschaffung des Tabakmonopols u. s. w.

Digitized by Google

Gegen den Antrag des Referenten:

Die Unausführbarkeit dieser Bitten und Anträge durch die sächsische Nations-Universität wurde schon 1861 von dem damaligen Referenten über diese beiden Eingaben eingesehen und angetragen, den betreffenden Deputirten den Rath zu ertheilen, sich mit ihren Bitten an die Landes- oder Reichsvertretung zu wenden.

Da der ungarische Reichstag eben nun mit Steuergesetzgebungsfragen beschäftigt ist, und die Deputirten der sächsischen Kreise im ungarischen Abgeordnetenhause eo ipso die Interessen ihrer Sender in allen dort zur Verhandlung kommenden Fragen, somit auch in dieser allerdings tief in das Mark des Volkes einschneidenden Angelegenheiten zu vertreten haben, so könnte die Nations-Universität unter gleichzeitiger Rückstellung beider Eingaben an die betreffenden Kreise etwa noch die sämmtlichen Kreise auffordern, ihren Abgeordneten in Pest das nöthige Materiale zum genauern Eingehen in diese Frage und zur wirksamen Vertretung unserer Interessen zur Verfügung zu stellen;

trägt Abgeordneter

Dörr auf Unterlassung des vom Referenten beantragten Rundschreibens an die Kreise an, da die Steuerfragen auf dem Pester Reichstage größtentheils schon erledigt seien;

Abgeordneter Kästner unterstützt den Vorsprecher und formulirt den Gegenantrag präcise dahin:

jene Anträge der 1861er Mediascher und Hermannstädter Conflux-Deputirten „ad acta“ zu legen.

Digitized by Google

In gleichem Sinne sprechen sich Schaffend, Langer und Hitsch aus.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird

der Gegenantrag Kästner's mit 17 gegen 2 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Nachdem hiemit die Tagesordnung erschöpft war, brachte

Vorsitzer noch einen von den Kronstädter Abgeordneten ihm so eben überreichten schriftlichen Antrag zur Kenntniß der Nations-Universität.

Dieser Antrag lautet:

Löbliche Nations-Universität!

Im Namen der Kronstädter Commune haben die Unterfertigten die Ehre den Antrag zu stellen, es wolle die löbliche Universität beschließen, daß

1. ein den Bedürfnissen der Zeit und den vorhandenen Verhältnissen entsprechendes Statut für die Regelung des Gemeindewesens im Sachsenlande entworfen werde;

2. daß die Ausarbeitung des Entwurfes dieses Statuts der Commission übertragen werde, welche mit der Ausarbeitung der Vorschläge zur Reform der Zusammensetzung und Wahl der sächsischen Vertretungskörper betraut ist;

3. daß der Entwurf den Kreisen zur Begutachtung mitgetheilt werden soll;

4. daß Se. Hochwohlgeboren der Herr Comes-Stellvertreter ersucht werden solle, sich bei dem hohen kön. ung. Ministerium für schleunige Rückstellung

Digitized by Google

des 1863er Universitäts-Entwurfes zu einer neuen Gemeinde-Ordnung im Sachsenlande gewogenst zu verwenden.

Hermannstadt, am 23. September 1868.

Carl Maager m. p.
Thomas Langer m. p.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen und

die nächste Sitzung auf nächsten Samstag d. i. den 26. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, für welche auf die Tagesordnung gestellt werden:

1. die formelle Behandlung des so eben aufgelesenen Kronstädter Antrags;

2. Referate des Abgeordneten Mangesius über einen jährlichen Unterstützungsbeitrag der National-Kassa-Perceptors-waise Friederike Bachner;

3. Referate des Abgeordneten Leonhard über Lehrmann's Inkassoschulden, Mühlbau in Fogarasch und Versatzamts-Liquidirung;

4. Antrag des Abgeordneten Hitsch wegen Verfassung eines Indexes zu den mittelst Druck zu veröffentlichenden Universitäts-Sitzungs-Protocollen.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nationsuniversität vom 26. September 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Kästner (Hermannstadt).

Das Protocoll über die Sitzung vom 23. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Bevor zur heutigen Tagesordnung übergegangen wird, gibt Vorsitzer bekannt, der nach bereits verificirter Wahl in der heutigen Sitzung zum erstenmale erschienene zweite Abgeordnete des Mediascher Stadt- und Stuhls-Publicums Friedrich Schuler-Libloy habe ihn schriftlich um die Bewilligung ersucht, die von mehreren Abgeordneten in der Sitzung vom 19. d. M. eingebrachte und dem Protocolle jener Sitzung beigelegte „Verwahrung" nachträglich mitzuunterfertigen.

Da in der schriftlichen Eingabe des genannten Abgeordneten kein Antrag enthalten und die Motivirung der übrigen Abgeordneten auch nicht in das Protocoll aufgenommen; sondern lediglich deren Verwahrung dem Protocolle beigelegt worden, so erachte er (Vorsitzer) nicht für nöthig, dessen Erklärung zum Gegenstande einer Verhandlung zu machen; habe aber von seinem Standpunkte auch nichts dagegen, daß der Abgeordnete Schuler-Libloy jene „Verwahrung" nachträglich mitunterfertige und hievon im Protocolle der heutigen Sitzung Akt genommen werde.

Digitized by Google

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und über Aufforderung des Vorsitzers zunächst:

der von dem Abgeordneten Hitsch gestellte in der letztvorausgegangenen Sitzung angemeldete Antrag wegen Anlegung eines Inhaltsverzeichnisses zu den Sitzungsprotocollen durch den genannten Antragsteller, wie folgt, aufgelesen:

Antrag:

Nachdem der in der Universitäts-Sitzung vom 22. September d. J. über den die Drucklegung der Protocolle betreffenden Antrag, unter andern per majora entschieden worden, die politischen und öconomischen Verhandlungsprotocolle der Universität fortlaufend und nicht wie bisher abgesondert zu führen; so ist die natürliche Folge dieses Beschlußes, daß die in Druck zu legenden vereinten Protocolle über die sämmtlichen Verhandlungen Eines National-Confluxes einen voluminösen Band bilden, mithin das Aufsuchen einzelner oft im Momente benöthigter Gegenstände äußerst erschweren werden; ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: es möge im Zusammenhange mit dem oberwähnten Beschluße die Anlegung eines Inhaltsverzeichnisses zu den gedruckten Sitzungs-Protocollen beschlossen und die Ausführung der Verwaltung anheim gestellt werden.

Dieser mehrseitig unterstützte Antrag wird ohne Debatte zum Beschluße erhoben.

Sodann wird der von den Kronstädter Abgeordneten unter U.-Z. 786/1868 eingebrachte Antrag, betreffend die Regelung des Gemeindewesens im Sachsenlande noch einmal vollständig aufgelesen und durch den Vorsitzer die Debatte über die formelle

Digitized by Google

Behandlung desselben und zwar über dessen einzelne Punkte getrennt, eröffnet.

Abgeordneter Baron Bedeus wünscht, es solle die formelle Behandlung über den Antrag im Ganzen berathen, dieser Kronstädter Antrag dem bereits bestellten „Fünfer-Ausschuße" zur Begutachtung zugewiesen und diesem Ausschuße überlassen werden, über die einzelnen Punkte sich zu äußern.

Schreiber (Reps) ist in der Hauptsache mit dem Vorredner einverstanden; stellt aber mit Rücksicht darauf, daß

1. jener Fünfer-Ausschuß mit Arbeiten überhäuft und

2. die Zusammensetzung desselben nicht nach parlamentarischem Gebrauche geschehen sei, indem die Mitglieder desselben einer einzigen Parteischattirung angehörten,

den Antrag:

jener Fünfer-Ausschuß solle durch Wahl von noch zwei Mitgliedern erweitert werden.

Theil (Schäßburg) weist darauf hin, daß heute blos über die Zuläßigkeit und Dringlichkeit des Kronstädter Antrags zu berathen sei; — da nun Reformen im sächsischen Gemeindewesen nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Verständigen nicht blos nothwendig, sondern seit Decennien, obschon leider ohne positiven Erfolg, angestrebt worden seien: so sei der Kronstädter Antrag zweifelsohne zuläßig und dringlich; solle aber, da nun einmal gerade für solche Angelegenheiten ein Ausschuß schon gewählt worden sei, diesem Ausschuße ohne weitere Berathung der einzelnen Punkte zugewiesen werden.

Fluger (Bistritz) bemerkt, daß die Begründung des Kronstädter Antrags von den Antragstellern zwar unterlassen worden sei; er halte ihn aber aus den vom Vorredner entwickelten Gründen für zuläßig und dringlich; acceptire jedoch auch den vom

Digitized by Google

Abgeordneten Schreiber gestellten Zusatzantrag wegen Vermehrung des Fünfer-Ausschußes auf 7 Mitglieder.

Nachdem Maager (Kronstadt) die unterbliebene Begründung des von ihm und seinen Mitabgeordneten eingebrachten Antrags erläutert und bezüglich der formellen Behandlung desselben für den Antrag Schreiber's sich erklärt und

Fluger zur Rechtfertigung seiner Bemerkung wegen unterlassener Begründung des Kronstädter Antrags auf §. 7 der Geschäftsordnung hingewiesen hatte, wird vom Vorsitzer das Wort dem Abgeordneten

Dr. Lindner ertheilt, welcher hervorhebt, daß blos der erste Punkt des Kronstädter Antrags durch das Präsidium zur Berathung gegeben; die Verhandlung aber durch sämmtliche Vorredner über den ganzen Kronstädter Antrag ausgedehnt worden sei; er aber halte die abgesonderte punktweise Berathung für nothwendig; worauf

Vorsitzer constatirt, daß er allerdings nur den ersten Punkt des Kronstädter Antrags in Verhandlung gegeben, nachdem sich aber die Berathung während der Debatte über den ersten und zweiten Punkt erstreckt habe, so sei die Debatte über beide Punkte fortzusetzen.

Nachdem hierauf Schreiber den Antrag auf Abstimmung gestellt und weiter Niemand zum Sprechen sich gemeldet hatte, wird über den ersten Punkt des Kronstädter Antrags, nämlich ob derselbe überhaupt zuläßig sei? individuell abgestimmt

und diese Frage mit 20 gegen eine Stimme bejaht.

Bevor über den zweiten Punkt des Kronstädter Antrags — nämlich Zuweisung desselben an den schon bestellten Fünfer-Ausschuß — abgestimmt wird, ergreift der Leschkircher Abgeordnete

Digitized by Google

Dörr das Wort und spricht sich mit Hinweisung auf seinen gleich Anfangs bei der Bestellung des Ausschußes für Regelung des Gemeindewesens gestellten Antrag für Annahme der von Schreiber vorgeschlagenen Erweiterung jenes Fünfer-Ausschußes auf 7 Mitglieder aus;

Baron Bedeus verlangt: Schreibers Antrag solle als selbstständiger Antrag behandelt, schriftlich eingebracht und auf die Tagesordnung gestellt werden, da man jetzt nur über Punkt 2 des Kronstädter Antrags, so wie er vorliege, zu verhandeln und abzustimmen habe; wogegen

Vorsitzer bemerkt: Schreibers Antrag müsse als Gegenantrag zum Kronstädter Antrage Punkt 2 aufgefaßt und somit heute darüber verhandelt werden.

Nachdem noch Abgeordneter

Dr. Lindner über die Eigenschaft des Schreiber'schen Antrags in gleichem Sinne, wie Vorsitzer sich erklärt und

Fluger das Verlangen gestellt hatte, Abgeordneter Schreiber wolle seinen Antrag — über dessen eigentlichen Sinn verschiedene Meinung in der Debatte aufgetaucht seien, genau formuliren;

präcisirt Schreiber seinen Antrag dahin:

es solle der gewählte Fünfer-Ausschuß — nicht etwa aufgelöst — sondern durch Neuwahl von zwei Mitgliedern blos vermehrt und diesem vermehrten Ausschuße sämmtliche auf Regelung des Gemeindewesens im Sachsenlande bezüglichen, bereits eingebrachten und alle hinfort noch etwa einlangenden Anträge dieser Art zur Vorberathung zugewiesen werden.

Digitized by Google

Sofort wird zur Fragestellung und Abstimmung geschritten und nach dem Antrage Schreibers zuerst über die Frage:

soll der Kronstädter Antrag dem Fünfer-Ausschuße zur Vorberathung überwiesen werden? abgestimmt und

diese Frage mit 19 gegen 2 Stimmen bejaht.

Die zweite Frage: soll dieser Ausschuß durch 2 Mitglieder ergänzt werden?

wird mit 16 gegen 5 Stimmen bejaht.

Der dritte Punkt des Kronstädter Antrags — als zum meritorischen Inhalte gehörig — wird jetzt bei der formellen Behandlung übergangen und

über den vierten Punkt jenes Antrags die Debatte eröffnet.

Nachdem Abgeordneter

Maager die Bedeutung dieses Punktes dahin erläutert hatte, daß über diesen Punkt gleich jetzt Beschluß zu fassen und dem Herrn Comesstellvertreter zur Ausführung zu überschreiben sei, weil vor Herablangung der Aeußerung des hohen kön. ung. Ministeriums über das im Jahre 1863, von der sächsischen Nationsuniversität zur a. h. Sanction unterbreitete Statut über die Regelung des Gemeindewesens im Sachsenlande keine sichere und feste Grundlage für das jetzt zu verfassende Statut gegeben sei;

sprechen sich die Abgeordneten

Leonhard, Ernst und Klein, da sie in obiger Erklärung Maager's eine Vertagung der Thätigkeit des Ausschußes finden, für den von Baron Bedeus gleich Anfangs gestellten Antrag, somit auch dessen vierten Punkt, dem dafür bestellten und nun zu ergänzenden Ausschuße zur Vorberathung zuzuweisen, aus;

Digitized by Google

wogegen Schreiber, Theil und Fluger die Annahme des vierten Punktes des Kronstädter Antrags empfehlen, nachdem

Maager ausdrücklich die weitere Erklärung abgegeben hatte, daß die Thätigkeit des Ausschußes auch bis zum Herablangen jener ministeriellen Aeußerung nicht gehindert sein solle.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wird zur Abstimmung geschritten

und Punkt 4 des Kronstädter Antrags mit 13 gegen 8 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Hierauf referirt Abgeordneter

Mangesius über die unter den Z.-Z. 367, 438, 449, 469, 538, 571, 580, 612, 660, 684, 692 und 766 ex 1866 eingelangten Aeußerungen der Stuhls- und Districts-Communitäten — betreffend das Gesuch der sächsischen Nationalkassa — Perceptorswaise Friederike Bachner aus Hermannstadt.

Gegen den Antrag des Referenten:

Antrag:

Nachdem sich die bedeutende Majorität der Kreise, nahezu zwei Drittel derselben für Bewilligung eines Unterstützungsbeitrages für die Tochter des verstorbenen National-Kassa-Perceptors Andreas Bachner, Friederike Bachner ausgesprochen hat, die Ziffer des jährlich zu bestimmenden Betrages jedoch in den gutächtlichen Aeußerungen theils varirt, theils aber der Entscheidung der Nations-Universität überlassen wird, wäre ohne hiedurch jedoch etwa ein Präjudiz für ähnliche Fälle zu schaffen, mit Rücksicht auf die für Bewilligung eines Unterstützungsbeitrages sich erklärenden Meinungen der Majorität der Kreise ein

Digitized by Google

jährlicher lebenslänglicher Unterstützungsbeitrag zur Hälfte aus der National-Kassa, zur andern Hälfte aber aus der Sieben-Richterkassa für Friederike Bachner zu bewilligen und zwar damit die ohnehin schon stark und vielseitig in Anspruch genommenen Cassen nicht allzusehr belastet werden, dieser Betrag mit jährlichen 60 fl. ö. W. zu bestimmen, für solange jedoch nur als Gesuchsstellerin nicht durch eine etwa einzugehende Ehe ihre anderweitige Versorgung finden würde; — dieser Unterstützungsbeitrag wäre vom Tage der erfolgten Bewilligung in monatlichen decursiven Raten flüßig zu machen;

trägt

Leonhard (Mühlbach) auf eine Abfertigung mit 200 fl. öst. W. und zwar zur Hälfte aus der National-Haupt- und zur Hälfte aus der Sieben-Richter-Kassa an;

Schaffend, Fluger, Dr. Lindner und Ernst erklären sich gegen jegliche, und namentlich gegen eine jährlich wiederkehrende Unterstützung aus.

Maager trägt auf jährliche 60 fl. öst. W., zur Hälfte aus der National-Haupt- und zur Hälfte aus der Siebenrichter-Kassa an;

Langer und Dörr unterstützen den Antrag des Referenten, Ersterer mit der Abänderung, daß die jährliche Unterstützung vom 1. Oktober l. J. an in monatlichen decursiven Raten erfolgt werden solle.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, ging

Vorsitzer im Zwecke der Abstimmung zur Fragestellung über und stellte als ersten Punkt die Frage:

Digitized by Google

solle der genannten Waise überhaupt eine Gnadengabe oder Unterstützung aus Nationalmitteln bewilligt werden?

Hiegegen machten die Abgeordneten

Wendel und Hannia die Einwendung, über diese Frage sei gar nicht abzustimmen, da die Majorität der Kreisvertretungen dieselbe schon mit „Ja" entschieden habe.

Baron Bedeus erklärte sich für Bewilligung einer Unterstützung; aber gegen die Begründung der Vorsprecher;

Schreiber verlangt, es solle erst über die von Wendler und Hannia angeregte Principienfrage entschieden werden.

Nachdem noch

Dr. Lindner die Aeußerungen der Kreise in diesem Falle nicht für absolut bindend und eine Erleichterung der Belastung der Nationalkassen noch immer für zuläßig erklärte:

wurde die Debatte über die Fragestellung geschlossen und nach der ausdrücklichen Bemerkung des Vorsitzers, daß es sich hier nur um den gegebenen Fall, ohne Einmischung der Principienfrage, handle, zur Abstimmung geschritten; u. z.:

1. über die durch den Abgeordneten Wendel und Hannia angeregte Vorfrage:

ob über die Betheiligung der genannten Perceptorswaise mit einer Unterstützung aus Nationalmitteln überhaupt abgestimmt werden müsse?

Da 10 Stimmen mit „Ja" und 10 Stimmen mit „Nein" abgegeben worden, dirimirte Vorsitzer nach §. 10 der Geschäftsordnung gegen die von Wendler und Hannia erhobene Einwendung.

Sodann wurde der Vertagungsantrag Schreiber's zur Abstimmung gebracht

und per majora abgelehnt.

Digitized by Google

Nun kam die Hauptfrage:

soll die genannte Waise überhaupt mit einer Unterstützung aus Nationalmitteln betheilt werden? zur Abstimmung

und wurde mit 14 gegen 6 Stimmen bejahend entschieden.

Die weitere Frage:

ob diese Unterstützung eine Abfertigung; oder eine jährlich wiederkehrende Gnadengabe sein solle, wurde getheilt und zunächst der letztere Theil, nämlich die jährlich wiederkehrende Gnadengabe zur Abstimmung gebracht;

welche Frage mit 12 gegen 8 Stimmen verneint und somit die Abfertigung ein- für allemal per majora beschlossen wurde.

Rücksichtlich der Abfertigungssumme wurden 3 Anträge gestellt und nachdem gegen die Vertheilung der Abfertigungssumme zu gleichen Hälften auf die sächsische National-Haupt- und sächsische Siebenrichter-Kassa keine einzige Stimme sich erhoben hatte, jene 3 Zifferanträge per 400, 200 und 150 fl. einzeln zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag auf 400 fl. öst. W. wurde mit

15 gegen 5 Stimmen abgelehnt;

der Antrag auf 200 fl. d. i. Zweihundert Gulden öst. W.

mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Somit war die Nothwendigkeit der Abstimmung über den Antrag per 150 fl. entfallen.

Abgeordneter Leonhard referirt über U.-Z. 368/1868, Lehrmann'sche Advocaten-Vorschüße und Incassoschulden betreffend.

Die Beschlußfassung über den Antrag des Referenten

Digitized by Google

Es wolle von den sich bis 11. Mai l. J. mit öst. W. fl. 2892 14 1/4 kr. beziffernden Forderungs-Ansprüche der drei National-Kassen, vor Allem das, durch Lehrmann nicht abgeführte Incasso u. z.:

ad I. bei der National-Hauptkassa mit	.	231 fl. 47 3/4 kr.
ad II. bei der Sieben-Richterkassa die	. .	841 fl. 15 kr.
ad III. bei der Aerarial-Anlehenskassa	. .	479 fl. 51 2/4 kr.
Zusammen	.	1552 fl. 14 1/4 kr.

öst. W. aus dem unter U.-Z. 97/1868 mit 1794 fl. 8 kr. öst. W. liquidirten Guthaben des Lehrmann-schen Nachlasses vereinnahmt worden, während der Rest obigen Guthabens mit 241 fl. 94 kr. öst. W. von den mit 1340 fl. öst. W. bezifferten Vorschüßen abzuschreiben wäre, so daß, wenn kein weiteres Incasso zu ersetzen kömmt, nur noch 1088 fl. 6 kr. öst. W. unter jenen Titel zu subsummiren sein werden, rücksichtlich dessen zur U.-Z. 97 ex 1868 bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist.

Es versteht sich wohl von selbst, daß gerade so viel am Lehrmann'schen Guthaben per ö. W. fl. 1794 8 kr. in Ausgabe zu stellen kömmt als hier zu vereinnahmen beantragt wird, nur müßte jenes Verhältniß, in welchem die einzelnen Kassen belastet werden sollen nach Maßgabe der zur U.-Z. 97/1868 liquidirten Lehrmann'schen Expens-Noten, beziffert werden, nach welchem Verhältnisse auch der mit öst. W. fl. 1088 kr. 6 angenommene Forderungs-Rest seinerzeit bei den verschiedenen Kassen abzuschreiben sein wird;

wird nach dem Antrage Fluger's mit der Begründung, daß eine kassamäßige Durchführung jener Beträge in so lange, bis der Revers der Lehrmann'schen Erben, wonach dieselben jeg-

Digitized by Google

liche weitere Ansprüche gegen die Nations-Universität ausdrücklich fallen lassen sollen, vorliege, verfrüht sei, —

mit 14 gegen 6 Stimmen bis zu dem angegebenen Momente vertagt.

Derselbe Abgeordnete referirt über

U.-Z. 730/1868 betreffend den Anboth des Fogarascher Bürgers Samuel Taglicht wegen Erbauung einer 4-gängigen Mahlmühle an Stelle der vor mehreren Jahren abgebrannten Papiermühle in Fogarasch.

Der Antrag des Referenten

Das Fogarascher Jurium-Inspectorat sei, unter Mittheilung namentlich auch der, die Wiedereröffnung bestandenen Mühlkanals ermöglichenden Erklärung der Skoréer Mühlbesitzer Gegö und Bártak zur U.-Z. 139 ex 1868, zu ermächtigen mit Samuel Taglicht einen förmlichen Contract dahin abzuschließen, Sam. Taglicht verpflichtet sich und seine Erben

1. unter genauer Einhaltung des, der National-Verwaltung vorzulegenden und von dieser richtig gestellten Bauplanes und Kosten-Ueberschlages, an Stelle der ehemaligen Papiermühle in Fogarasch eine vierräderige Mahlmühle mit zwei Beutel- und zwei Flachgängen auf eigene Kosten zu erbauen, collaudiren zu lassen und mit 1. April 1870 (wo die gegenwärtige Pachtperiode abläuft) in vollen Betrieb zu setzen;

2. diese Mühle vom 1. April 1870 angefangen gegen eine am 1. April jeden Jahres im Vorhinein zur National-Hauptkassa zu entrichtende Taxe per 100 fl. österr. Währ. nur so viele Jahre hindurch zu benützen, wie vielmal runde 500 fl. österr. Währ.

Digitized by Google

die effectiven Baukosten auf Grund des Collaudirungs-Operates betragen werden;

3. während der Benützung dieser Mühle alle damit verknüpften Steuern, die den Baukosten entsprechenden Feuer-Assekuranz-Gebühren und sonstige wie immer Namen habenden Lasten überhaupt, gleich den Instandhaltungskosten aus Eigenem und allein zu bestreiten;

4. für den Fall, als die Fogarascher Fiskal-Herrschaft schon vor Ablauf der unter Punkt 2 bedungenen Frist an das hohe Aerar zurückgestellt werden sollte, von dem alsdann zu ermittelnden Mühlbau-Schätzwerthe so vielmal 500 fl. österr. Währ. in Abrechnung zu bringen, wie viel volle Jahre seit 1. April 1870 verstrichen sein werden.

Dagegen verpflichtet sich die Fisco-National-Herrschaft genannten Bauunternehmer, aus hiezu geeigneten Waldbeständen das erforderliche Mühlbauholz gegen dem zu überlassen, daß dessen an Ort und Stelle tarifmäßig zu bestimmende Gesammtwerth weder in die nach Punkt 2 zu beziffernden Baukosten, noch in den nach Punkt 4 zu ermittelnden Schätzungswerth der Mühle eingerechnet werden soll,

wird mit 15 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Das weitere Referat desselben Abgeordneten über die unter U.-Z. 745 / 1868 eingelangte Erklärung des Hermannstädter Sparkassa- und Vorschuß-Vereines in Angelegenheit der Liquidirung und Uebernahme des k. k. priv. sächsischen National-Versatzamtes in Hermannstadt wird über die von den Abgeordneten Dörr und Dr. Lindner mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser

Digitized by Google

Angelegenheit, welche obschon seit 3 Tagen auf der Tagesordnung ihnen und wohl auch den übrigen Abgeordneten doch noch nicht völlig klar sei, gestellten Vertagungsanträge

mit 19 gegen 1 Stimme auf 14 — vierzehn — Tage hinausgeschoben, während welcher Frist das Referat sammt Verhandlungen in der Universitätskanzlei aufliegen soll.

Endlich referirt Abgeordneter

Dr. Lindner über das unter U.-Z. 476 ex 1868 eingelangte Expensar des Landesadvokaten Michael Mös als Vertreter der Nations-Universität im Rechtsstreite mit Anna Stamboli aus den 1850-er Jahren.

Der Antrag des Referenten

Das aus 25 Posten bestehende Expensar wurde mit Benützung der Akten geprüft, hienach die Posten 2, 3, 7. 9 und 19 in ihren Ansätzen als überspannt erkannt und entsprechend gemäßigt.

Der vom Petenten über den erhaltenen Vorschuß per 42 fl. angesprochene Verdienstbetrag per 35 fl. 55 kr. öst. W. mußte demgemäß auf Neun Gulden 78 kr. ermäßigt werden, welcher Betrag zur Auszahlung an den Petenten, Landesadvocaten Mös anzuweisen beantragt wird,

wird einhellig angenommen.

Schließlich wird zur Wahl der zwei Mitglieder geschritten, durch welche der bereits bestellte Fünfer-Ausschuß zu vermehren ist.

Nach Einsammlung der Stimmzettel ergab sich, daß die Abgeordneten

Digitized by Google

weise dagegen und nur zwei Kreise ganz dagegen ausgesprochen haben, und bei dem weitern Umstande als die bisherigen Löhne mit Rücksicht auf die veränderten Zeit- und Preisverhältnisse absolut als unzureichend bezeichnet werden müssen und endlich bei dem Umstande als wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die an die Amtsdiener gestellten dienstlichen Anforderungen weit größer sind als dieses früher der Fall war —

der Lohn

a) für den Diener der sächsischen Nations-Universität mit jährlichen Zweihundertfünfzig Gulden ö. W. auf Rechnung der National-Hauptkassa;

b) für den Amtsdiener bei dem sächsischen Nationalkassa-Amt mit jährlichen Zweihundertzwanzig Gulden ö. W. zur Hälfte auf Rechnung der Sieben-Richterkassa und

c) für den Amtsdiener bei der sächsischen National-Buchhaltung mit jährlichen Zweihundertvierzig Gulden ö. W. ebenfalls zur Hälfte auf Rechnung der Siebenrichterkassa zu systemisiren und vom 1. Oktober l. J. angefangen bei den bezeichneten Kassen anzuweisen und flüßig zu machen. —

Weiters seien die bezeichneten drei Amtsdiener auf Rechnung derselben Kassen jährlich mit einem grünen Zwilchkittel, in jedem zweiten Jahr mit einem Rock, Beinkleid und einer Weste aus blauem Tuch und in jedem dritten Jahr mit einem Mantel aus grauem Tuch als Amtskleidung zu betheiligen.

Digitized by Google

Endlich sei für den zweiten Comitial-Ueberreiter aus der Nationalhauptkassa eine gleiche Uniform anzuschaffen wie die ist, welche der erste Comitial-Ueberreiter besitzt.

Anbelangend die Sicherstellung der Uniform und Amtskleidungsstücke wird angetragen, daß dieselben im Accordwege zu bewirken sei und daß die Durchführung der Universitätsverwaltung überlassen werde,

trägt

Abgeordneter Langer für die Uniform der Comitial-Ueberreiter — mit Ausnahme der keiner Zeitbestimmung unterliegenden Armatur — auf 6 Jahre;

für die übrigen Amtsdiener rücksichtlich des Mantels auf 5 Jahre Tragezeit an; ferner auf Anschaffung mittelst Minuendo-Licitation an;

Fluger unterstützt Langer's Abänderungsantrag; jedoch mit der Beschränkung, daß die Tragzeit auch für die Comitial-Ueberreiter blos auf 5 Jahre zu bemessen sei und die Anschaffungskosten auch rücksichtlich der Amtskleidung des Universitätsdieners aus beiden Kassen zu gleichen Theilen bestritten werden sollten.

In ganz gleichem Sinne spricht sich sein Mitdeputirter Klein aus.

Leonhard und Baron Bedeus stimmen rücksichtlich der Zeitdauer mit Fluger; rücksichtlich der Bestreitung der Kosten und der Art der Anschaffung mit dem Referenten;

Hitsch stellt den Zusatzantrag:

in Fällen, wenn Amtsdiener entlassen würden oder mit Tod abgingen, deren Amtskleider, welche die

Digitized by Google

kathegoriemäßige Zeit noch nicht ausgedauert hätten,
zu Gunsten der Kassa zu veräußern.

Schaffend (Mediasch) sprach sich gegen jede Erhöhung der Amtsdienerlöhne und gegen die Anschaffung von Amtskleidern aus.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich gemeldet und Vorsitzer die erste Frage:

ob überhaupt die Löhne jener 3 Amtsdiener in dem vom Referenten beantragten Ausmaße erhöht werden sollen?

zur Abstimmung aufgestellt hatte, beantragte

Abgeordneter Leonhard: namentliche Abstimmung und Aufzeichnung im Sitzungsprotocolle über diese und über alle andern Fragen, rücksichtlich welcher bestimmte Aeußerungen der Kreis- und Districts-Vertretungen über Aufforderung der Nations-Universität vorlägen.

Hierauf entgegnet der Abgeordnete

Dr. Lindner: die Nothwendigkeit, die Abstimmung der Abgeordneten namentlich im Sitzungsprotocolle aufzuzeichnen, sei nur dann vorhanden, wenn der Beschluß der Nations-Universität gegen die Majorität der von den Kreis- und Districts-Vertretungen abgegebenen Aeußerungen ausfalle, in welchem Falle jene Abgeordneten, welche dieß zu ihrer Deckung gegenüber ihren Sendern nöthig erachten, die namentliche Aufnahme ihrer Abstimmung verlangen könnten.

Kästner (Hermannstadt) und Langer (Kronstadt) unterstützen den von Leonhard gestellten Antrag, wobei Ersterer noch gegen Dr. Lindner bemerkt, daß die von diesem vorgeschlagene Maßregel wohl nicht ausführbar sei, weil, wenn die Abstimmung ohne namentliche Aufzeichnung der Voten einmal

Digitized by Google

stattgefunden habe, sich nicht mehr constatiren lasse, wie der einzelne Abgeordnete im gegebenen Falle gestimmt habe.

Fluger und Baron Bedeus erklären sich in so ferne gegen Leonhard, als dessen Antrag eine Principienfrage enthalte, über welche jetzt nicht entschieden werden könne; sind aber beide damit einverstanden, daß im vorliegenden Falle die namentliche Aufzeichnung der Abstimmung Platz greife.

Nach geschlossener Debatte wird

> per majora beschlossen: in diesem jetzt vorliegenden Falle die Abstimmung der einzelnen Abgeordneten im Protocolle namentlich aufzuführen.

Nun wurde, und zwar nach dem Verlangen des Schäßburger Abgeordneten Ernst, die Frage:

ob die Erhöhung der Löhne und die Amtskleider nach dem Antrage des Referenten überhaupt — ohne Einbeziehung der Gegen- und Zusatz-Anträge, welche später zur Abstimmung gelangen — zu bewilligen seien?

getrennt und zunächst

die fragliche Erhöhung der Amtsdienerlöhne zur namentlichen Abstimmung gebracht; wobei die Abgeordneten:

> Mangesius und Dörr (Leschkirch), Schreiber und Dr. Lindner (Reps), Leonhard und Hitsch (Mühlbach), Kästner und Baron Bedeus (Hermannstadt), Maager und Langer (Kronstadt), Klein und Fluger (Bistritz) und Wendel von Reußmarkt für und
>
> Schuler-Libloy und Schaffend von Mediasch, Ernst und Theil von Schäßburg und Kauffmann von Großschenk gegen die Bewilligung der

Digitized by Google

Erhöhung jener Amtsdienerlöhne in dem vom Referenten beantragten Ausmaße stimmten; —

somit war die Erhöhung dieser Löhne vom 1. Oktober l. J. an in dem vom Referenten beantragten Ausmaße per majora mit 13 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Rücksichtlich der Vertheilung des Lohnes für den Universitäts-Amtsdiener

wurde mit 12 gegen 6 Stimmen beschlossen, diesen Lohn nun auch im erhöhten Betrage nach wie vor nur aus der National-Hauptkassa zu erfolgen.

Die Bewilligung der Amtskleidung für die Diener der Nations-Universität, der Nationalkassa und National-Buchhaltung nach dem Antrage des Referenten

wurde mit 15 gegen 3,

die Bewilligung der Uniformirung auch des zweiten Comitial-Ueberreiters in gleicher Weise wie die für einen Comitial-Ueberreiter bereits bestehende

wurde ebenfalls mit 15 gegen 3 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Rücksichtlich der Kostenvertheilung für die Amtskleider obbezeichneter 3 Diener wurde ohne Einwendung von irgend welcher Seite als Beschluß enuncirt:

diese Bekleidungskosten auf die Kassen, aus welchen die Löhne gezahlt werden, anzuweisen.

Die Kosten für die Uniformirung beider Comitial-Ueberreiter wurden mit 12 gegen 6 Stimmen der National-Hauptkassa allein überwiesen.

Digitized by Google

Da Niemand gegen die vom Referenten beantragte Zahl, Form und Farbe der Kleidungsstücke einen Widerspruch erhoben,

wurde der Antrag des Referenten in diesen Punkten als Beschluß ennuncirt.

Rücksichtlich der Zeit, wie lange die Kleidungsstücke jener 3 Amtsdiener — mit Ausnahme der Comitial-Ueberreiter — zu dauern haben, wurde per majora beschlossen:

die grünen Zwilchkittel jedes Jahr,
Rock, Hose und Weste nach je 2 und
den Mantel nach je 5 vollen Jahren beizustellen.

Rücksichtlich der Comitial-Ueberreiter wurde per majora

die Tragzeit für Rock, Hose und Weste auf 5,
für den Mantel auf 6 volle Jahre festgesetzt.

Ferner wurde

mit 10 gegen 7 Stimmen beschlossen, alle Kleidungsstücke nach dem Antrage des Referenten im Accordwege beizuschaffen,

und schließlich über den Zusatzantrag des Abgeordneten Hitsch wegen Veräußerung der kathegoriemäßig nicht ausgetragenen Amtskleidungsstücke zu Gunsten der Kassa über Antrag des Abgeordneten Schreiber mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen:

die Vermögensverwaltung (Comes und Universitäts-Notär) solle in solchen Fällen das Zweckmäßigste nach eigener Entscheidung verfügen.

Hierauf referirt der Bistritzer Abgeordnete

Fluger über die unter U.-Z. 391/1868 von mehreren Bistritzer Bürgern im Wege des sächsischen Comitiats eingebrachte und an die Universität abgetretene Vorstellung wegen Einführung von Reformen in den Gemeinde-Vertretungen.

Digitized by Google

Der Antrag des Referenten:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

Es werde diese Eingabe als schätzbares Material bei Behandlung der Frage über die Neugestaltung der Vertretungskörper den zu diesem Ende in der Sitzung vom 23. September d. J. durch Wahl bestellten Fünfer-Comité zugewiesen.

wird einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über den unter U.-Z. 553/1868 mittelst königlicher Gubernial-Verordnung vom 2. Juli l. J. Z. 12700, abschriftlich herabgelangten, vom prov. Grafen der sächsischen Nation unterm 9. Juli l. J. Com.-Z. 811/1868 der Nations-Universität mitgetheilten Erlaß des hohen k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1868. Z. 9234 — mittelst dessen die Protocolle über die in der Periode vom 11. November 1867 bis 28. Februar 1868 abgehaltenen Universitäts-Sitzungen mit der Bemerkung herabgesendet worden, daß der Vorgang der damaligen Nations-Universität betreffend die Enthebung und Pensionirung des Nationsgrafen Conrad Schmidt vorschriftswidrig gewesen und entschieden zu mißbilligen sei, da die Berathung und Abstimmung über diese Angelegenheit mit solcher Eile stattgefunden habe, daß die Communen dem bestehenden Gebrauche gemäß im Sinne der noch giltigen (életben lévő) Regulativspunkte ihren Vertretern keine Weisungen in jener Richtung geben konnten.

Ueber den Antrag des Referenten:

Diesen Erlaß des hohen kön. ungar. Ministeriums des Innern zur Kenntniß zu nehmen und in dem Universitäts-Archive aufzubehalten,

entspann sich eine längere Debatte, in welcher die Abgeordneten

Digitized by Google

Ernst, Baron Bedeus und Schuler-Libloy die Ansicht vertraten:

Der Vorgang der damaligen Universität sei wohl nicht vorschriftswidrig gewesen, indem die damalige National-Vertretung auf Grund einer öffentlichen Mittheilung eingetreten sei für die Wahrung eines verfassungsmäßigen Rechtes; deswegen aber ebensowenig zu tadeln gewesen wäre, als auf viele Repräsentationen der frühern siebenbürgischen Landstände gegen die einseitig von der Regierung ernannten Grafen der sächsischen Nation je ein Verweis dem Landtage ertheilt worden sei.

Auch seien die Deputirten des National-Conflures für ihr Verhalten bei den Berathungen der Nations-Universität nur ihren Sendern verantwortlich und keiner der damaligen Deputirten von seinen Sendern dafür zur Rechenschaft gezogen worden, weil er in dieser Angelegenheit ohne Instruction einzuholen für die Wahrung der gesetzlichen Rechte der Nation eingestanden sei.

Auch habe sich gezeigt, daß mehrere Communitäten noch selbst das Wort erhoben, um das Votum ihrer Abgeordneten zu stützen, um der ehrenwerthen Haltung derselben ihre Zustimmung zu zollen. Mehreren Deputirten seien sogar die Ansichten ihrer Sender über ihr Verlangen rechtzeitig zugekommen und es habe sich ereignet, daß Deputirte mit der Instruction, für den Antrag zu stimmen, in der Tasche, demselben gerecht zu werden, unterließen.

Aus diesen Gründen und weil jener Regierungs-Erlaß eine Beeinträchtigung der gesetzlichen Befugnisse der Nations-Universität enthalte, unterstützten die zwei letztgenannten Abgordneten den von Ernst im Hinblick auf das Beispiel anderer Municipalvertretungen in ähnlichen Fällen gestellten Abänderungsantrag:

Digitized by Google

jenen hohen Ministerial-Erlaß einfach zu den Acten zu legen.

Die Abgeordneten

Schreiber und Dr. Lindner dagegen unterstützten den Antrag des Referenten, zumal da kein wesentlicher Unterschied zwischen seinem und dem gestellten Abänderungsantrage sei, indem man doch nicht etwas zu den Akten legen könne, ohne früher davon Kenntniß genommen zu haben; auch sei die Bemerkung des hohen Ministeriums des Innern correct, denn die Nations-Universität als Körperschaft könne durch kein Zeitungsblatt verständigt werden und in jenem höchst wichtigen Falle sei die Einholung von Instructionen durchaus nothwendig gewesen; auch sei in dem bezüglichen Ministeral-Erlasse keine Beeinträchtigung; sondern im Gegentheil eine Wahrung der Rechte der einzelnen Municipien enthalten, indem ihnen das Recht der Instructions-ertheilung für wichtige Fälle grade hindurch gewahrt sei.

Der vom Abgeordneten Baron Bedeus beanstandete Vorgang der Kronstädter Deputirten des vorigen National-Conflu-xes sei höchst ehrenhaft und correct gewesen, dieselben hätten in dem Augenblicke, wo die Instruction mit ihrer politischen Ueberzeugung in Widerstreit gerathen sei, ihrer Ueberzeugung treu bleiben und die Instruction verlassen müssen, um so mehr, als diese Instruction nicht etwa den Willen der Majorität der Bevölkerung des Burzenlandes, sondern des löblichen Kronstädter Magistrats und der sich selbst ergänzenden Stadt-Communität repräsentirt habe.

Auch müsse bemerkt werden, daß jener auf eine Repräsentation gerichtete Universitäts-Beschluß nur dadurch überhaupt zu Stande gekommen sei, daß ein Deputirter 3 Minuten zu spät seine telegraphische Instruction erhalten habe.

Digitized by Google

Theil (Schäßburg) wünscht die Berathung über diesen Gegenstand solle auf 8 Tage vertagt werden und das dießfällige Referat in der Zwischenzeit den einzelnen Abgeordneten zur Einsicht offen liegen.

Nachdem noch

Abgeordneter Schuler-Libloy gegen die Ausführungen Dr. Lindner's die Wahrung des Instructionsrechtes und der Geschäftsordnung lediglich für eine innere Angelegenheit, dort der Municipien, hier der Universität, erklärt und den Antrag Theils hauptsächlich deshalb bekämpft hatte, weil bei weiterer meritorischer Behandlung der Sache wohl eine ausdrückliche Beschwerde gegen erwähnten Ministerial-Erlaß erhoben werden müsse und

Abgeordneter Dr. Lindner den Vertagungsantrag Theils als Verschleppung bezeichnete, weil die der Bemerkung des Ministerial-Erlasses zum Grunde liegende Angelegenheit bereits anderweitig meritorisch erledigt sei und der Ministerial-Erlaß jetzt nur eine formelle Erledigung finden könne; —

ferner

Referent Fluger im Schlußworte seinen Antrag gegen die Einwendungen des Abgeordneten Ernst und gegen den Vertagungsantrag Theil's noch einmal vertheidigt hatte;

Ernst und Theil aber auf ihren Anträgen zu beharren erklärten; wurde zur Abstimmung geschritten

und Theils Vertagungsantrag mit 17 gegen 1 Stimme abgelehnt;

hierauf wurde über den Antrag des Referenten mit der im Voraus durch den Vorsitzer bestimmten Alternative, daß, falls auch der Antrag des Referenten abgelehnt würde, der Antrag des

Digitized by Google

Abgeordneten Ernst als angenommen zu betrachten sei, die Abstimmung eingeleitet

und der Antrag des Referenten mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt; somit als Beschluß ennuncirt:

der fragliche hohe Ministerial-Erlaß sei einfach zu den Akten zu legen.

Derselbe Abgeordnete

Fluger referirt über den unter U.-Z. 778/1868 eingelangten Bericht des Hermannstädter Senators Gustav Seivert, welcher als Fachmann noch mittelst Beschluß des vorigen National-Consluxes aufgefordert war, sämmtliche auf die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächsischen Nations-Universität bezüglichen Urkunden und Akten zusammen zu stellen.

Der Antrag des Referenten

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle von dieser freimüthigen Erklärung des bestellten Fachmannes Akt nehmen, jedoch in Erledigung derselben sich dahin aussprechen, daß sie im Hinblicke darauf als Gustav Seivert selbst die Wichtigkeit seiner Aufgabe anerkennt, es ferner sich zu ehrenvoller Pflicht macht, seinerzeit mit einem erschöpfenden Operate vor diese Universität zu treten und letztlich noch besonders hervorhebt, daß der Werth der diesfälligen Arbeit mit ihrer je frühern Vorlage steige ihr zuversichtliches Erwarten dahin aussprechen, es werde der Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo das diesbezügliche nicht zu unterschätzende Operat der Nations-Universität als vollständiges Ganze vorliegen werde, —

wurde von Kästner, Klein und Baron Bedeus unterstützt und nachdem Abg. Maager seinen Abänderungsantrag:

Digitized by Google

den genannten Hermannstädter Senator im Präsidialwege aufzufordern, **ernstlich** ans Werk zu gehn;

nach den vom Vorsitzer und Baron **Bedeus** erhaltenen Aufklärungen zurückgezogen hatte; —

einhellig angenommen.

Schließlich referirt

Universitäts-Notär Karl **Schneider** über zwei dringliche Bauherstellungen in der Fogarascher Fisconational-Herrschaft, nämlich:

1. Herstellung der beschädigten Wasserwand an der untern herrschaftlichen Mahlmühle in Fogarasch — U.-Z. 783 ex 1868 und

2. Ausbesserung des Steinwurfs an dem linken Pfeiler der großen gedeckten Brücke über den Altfluß zwischen Fogarasch und Galatz.

Die Anträge des Referenten:

Diese Bauherstellungen, deren Kosten

für das erste Object auf . .	222 fl.	30 kr.
und für das zweite auf . .	105 fl.	— kr.
Zusammen auf. .	327 fl.	30 kr.

öst. W. laut technischer Berechnung präliminirt worden, bei dem Umstande, daß alle Versuche, dieselben mittelst Minuendo-Licitation zu dem präliminirten Kostenaufwande hintanzugeben, erfolglos geblieben, im Accordwege zu obigen Preisen ausführen zu lassen;

werden mit Rücksicht auf die bezeichnete Sachlage und die nachgewiesene Dringlichkeit einhellig angenommen.

Digitized by Google

Nachdem die heutige Tagesordnung erschöpft war, wurde die Sitzung mit dem Bemerken des Vorsitzers geschlossen, daß er bei dem Umstande, als ihm nur ein zum Vortrage ausgearbeiteter Gegenstand angemeldet worden sei, den Tag der nächsten Sitzung nachträglich bekannt gegeben werde; zugleich ersuchte derselbe die betreffenden Abgeordneten, ihn durch Anzeige von geschehenen Ausarbeitungen in den Stand zu setzen, die nächste Sitzung in Bälde ansagen lassen zu können.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nationsuniversität vom 3. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Hannia (Reußmarkt).

Das Protocoll über die Sitzung vom 28. September 1868 wird aufgelesen und mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher die Ausführungen der Abgeordneten Baron Bedeus, Dr. Lindner und Schuler-Libloy über die bei Rücksendung der Sitzungsprotocolle des vorigen National-Consluxes rücksichtlich der Enthebung und Pensionirung des Nationsgrafen Conrad Schmidt gemachten Bemerkungen des Ministeriums des Innern enthält, verificirt; die Ergänzung jenes Theils aber im Einvernehmen mit den genannten Abgeordneten verfügt und die Bestätigung dieses Theiles des Protocolls bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Auch wird anläßlich der, aus diesem Anlaße über die Fassung der Sitzungsprotocolle überhaupt, entstandenen Debatte per majora beschlossen:

Die Sitzungsprotocolle in derselben Art und Ausdehnung auch hinfort wie bisher, zu verfassen.

Hierauf bittet Abgeordneter

Maager ums Wort für zwei Interpellationen an das Präsidium und zwar:

Digitized by Google

1. in Angelegenheit der Verfassung und Vorlage des National-Kassen-Budgets pro 1869 spätestens bis 15. October l. J. damit dasselbe noch während der Dauer dieser Sitzungsperiode verhandelt werden könne und

2. rücksichtlich der früher bestandenen Directiv-Commission für das hiesige priv. sächsische National-Versatzamt.

Nachdem

Vorsitzer rücksichtlich der ersten Interpellation die Aufklärung gegeben, daß er die Vorarbeiten für das 1869er Budget bereits eingeleitet habe und alle Mühe werde angewendet werden, daß die Vorlage und Verhandlung desselben noch durch den dermaligen National-Conflux ermöglicht werde;

Die Beantwortung der zweiten Interpellation aber in Verbindung mit der bis 14. Oktober l. J. vertagten Verhandlung wegen Auflösung und Uebergabe des Versatzamtes an den Hermannstädter Sparkassa- und Vorschußverein sich vorzubehalten erklärte und Abgeordneter Maager sich hiemit begnügte, referirt

Theil (Schäßburg) über die unter U.-Z. 173/1866 durch den vorigen National-Conflux bis zur Vornahme der Revision des Gemeindegesetzes vertagte Verhandlung betreff des dem damaligen k. Gubernialrathe Jakob Rannicher als gewählten National-Conflux-Deputirten verweigerten Urlaubes.

Gegen den Antrag des Referenten:

„sämmtliche dießbezügliche Akten an den zur Regelung des Gemeindewesens berufenen Ausschuß zur eventuellen Rücksichtnahme zu leiten;"

stellt Abgeordneter

Schreiber den Gegenantrag:

über diese Angelegenheit zur Tagesordnung überzugehen, weil es sich hier um eine Principienfrage

Digitized by Google

handle, über welche die Nations-Universität nicht entscheiden könne.

Nach geschlossener Debatte — während welcher der beim Beginne der Sitzung abwesend gewesene Abgeordnete Hannia eintritt — und in welcher

Fluger für

Dr. Lindner und Schuler-Libloy gegen den Antrag des Referenten und für den Antrag Schreiber's sich erklärten und zwar Letzterer lediglich aus dem Grunde, weil der Verfassungs- oder Gemeinde-Ausschuß auch ohne den vorliegenden Akt über jene, sich von selbst bei der Verhandlung des Statuts über Gemeinde-Vertretungen aufdrängende Frage eine Bestimmung treffen und aufnehmen werde

und

Referent Theil noch einmal die Gründe für seinen Antrag entwickelt und dessen Annahme empfohlen hatte; wird

der Antrag des Referenten mit der ausdrücklich gegebenen Erklärung, daß im Falle seiner Ablehnung der Gegenantrag Schreiber's als angenommen zu betrachten sei, zur Abstimmung gebracht und

mit 14 gegen 8 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Sodann referirt Abgeordneter

Dr. Lindner über den unter U.-Z. 732/1868 eingelangten Bericht des Nationalanwalts Dr. Zekeli betreffend die Aerarialdarlehensschuld des Ilie Calboreanu aus Mediasch.

Von dem Antrage des Referenten

wird Punkt 1.

Es sei die Martin Lehrmann'sche Verlaßmasse auf dem ihr eröffneten Folium mit dem durch Lehr-

Digitized by Google

mann von Ilie Calboreanu laut Quittung vom 1. Februar 1855 eingehobenen, aber an die Kassa nicht abgeführten Theilbetrag von 105 fl. 12 kr. öst. W. zu belasten

einstimmig

Punkt 2

Dem Aerarial=Darlehensschuldner Ilie Calboreanu resp. dessen Sohn und Erben gleichen Namens sei bekannt zu geben, daß die Schuld seines Vaters pr. 210 fl. öst. W. sammt Zinsen und Kosten getilgt erscheine und daß ihm freistehe, auch die Originalschuldurkunde vom Nationalanwalte Dr. Zekeli gegen Empfangsbestätigung zu erheben und hievon auch das Kassa=Amt, wie den Nationalanwalt Dr. Zekeli zu verständigen,

von 20 Votanten mit 19 gegen 1 Stimme;

Punkt 3

mit der vom Referenten acceptirten, durch den Abgeordneten Leonhard vorgeschlagenen, Abänderung, nämlich:

Es sei Landesadvokat Morscher zur Verrechnung des ihm zur Last geschriebenen Vorschußes von 91 fl. in Sachen Ilie Calboreanu binnen 14 Tagen anzuhalten und es sei dem Schuldner nach gepflogener Schlußrechnung mit demselben die allfällig überzahlte Summe gegen Empfangsbestätigung rückzustellen,

einstimmig angenommen.

Abgeordneter Mangesius referirt über das unter U.=Z. 767/1868 durch den k. k. Ministerial-Concipisten in Pension

Digitized by Google

Otto Herbert eingebrachte Gesuch um Ausfertigung eines Amtszeugnisses über seine seit Mitte November v. J. dauernde unentgeltliche Verwendung in der Kanzlei der sächsischen Nations-Universität.

Der Antrag des Referenten:

Nachdem die Nations-Universität bis zur Stunde von der in der Universitäts-Kanzlei durch den k. k. pensionirten Hof-Concipisten Herrn Otto Herbert geschehenen Dienstleistung officiell keine Kenntniß hatte, und dießbezüglich auch keine Actenstücke vorliegen, kann die Universität diese erfolgte unentgeltliche Dienstleistung blos zur angenehmen Kenntniß nehmen, ist dabei aber nicht in der Lage das angesprochene Zeugniß ausstellen zu können, da die Art und Weise dieser Dienstleistung blos dem hohen Präsidium und resp. der delegirten Nations-Universität bekannt sein kann, weßhalb das Gesuch dem hohen Präsidium zur Ausstellung dieses Zeugnisses abzutreten wäre,

wird mit der durch den Abgeordneten Kästner vorgeschlagenen und vom Referenten acceptirten Abänderung, daß nämlich die Ausstellung des fraglichen Amtszeugnisses mittelst Beschluß der Nations-Universität dem Präsidium, welches allein die Art der Verwendung und die Leistungen des genannten Beamten zu beurtheilen in der Lage sei, überwiesen werde,

einstimmig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über den unter U.-Z. 650/1868 vom Nationalanwalte Wilhelm Bruckner erstatteten Bericht rücksichtlich des vom Insassen der Gemeinde Porcsesti in den

Digitized by Google

herrschaftlichen Waldtheilen „Apaẑe und Luminele“ verübten, auf 14,535 fl. 57 kr. öst. W. bewertheten Waldschadens.

Von dem Antrage des Referenten

wird Punkt 1; wonach zur Vermeidung unnöthiger Kosten von der Geltendmachung der, auch schon verjährten, Schadenersatzansprüche gegen persönlich unbekannte Thäter gänzlich abzugehen sei und an den Nationalanwalt Bruckner die nothwendigen Weisungen in diesem Sinne zu erlassen sind;

einstimmig angenommen.

Ueber den in 3 Unterabtheilungen zerfallenden 2. Punkt des Antrages des Referenten:

a) dem National-Forstamte aufzutragen, das betreffende Forstschutzpersonale zur genauern Ueberwachung der Wälder und Anzeige der sich Eingriffe erlaubenden Individuen zu verhalten und:

α) im Falle, daß das gegenwärtige Forstschutzpersonale entweder seiner Bestimmung vermöge seiner Individualität nicht entsprechen, oder aber zur Ueberwachung nicht ausreichend erscheinen sollte, entweder die gegenwärtigen Waldheger durch entsprechende Individuen zu ersetzen; oder aber

β) das Personale entsprechend zu vermehren; zu welchem Ende das Forstamt anzuweisen wäre, unverzüglich hieher diesbezügliche Vorschläge einzubringen;

b) an das hohe kön. Ministerium eine Vorstellung mit der Bitte um Abhilfe gegen die allenthalben in den herrschaftlichen Waldungen überhand neh-

Digitized by Google

menden Waldverwüstungen einzubringen, indem der Erfahrung gemäß die zu Gebote stehenden gerichtlichen Mittel zur Hintanhaltung der Massendevastationen offenbar nicht hinreichend sind und zu diesem Ende das Präsidium zu ersuchen, die diesbezüglichen nothwendigen Schritte zu thun; endlich

c) den Nationalanwalt Landesadvocaten Bruckner anzuweisen:

nunmehr, da die Urbarialgerichte aufgestellt und für das betreffende Terrain dasjenige von Fogarasch zuständig erklärt worden, sobald als möglich und sobald das betreffende Gericht seine Wirksamkeit begonnen haben wird, die Regelung der Besitzverhältnisse durch Vorbereitung und Einbringung der Ausscheidungsklagen anzubahnen und durchzuführen, weil nur nach erfolgter Sicherstellung dieser Besitzverhältnisse voraussichtlich den fernern Eingriffen mit Erfolg entgegengetreten werden kann;

entstand eine längere Debatte, in welcher

Dörr (Leschkirch) zu Punkt a) beantragte:

1. die gegenwärtigen, offenbar nicht entsprechenden Waldheger geradezu aus dem Dienste zu entlassen und ganz geeignete und verläßliche Individuen aufzunehmen;

2. das Forstschutzpersonale jedenfalls zu vermehren und hierüber von dem National-Forstamte motivirte Anträge binnen 8 Tagen zu verlangen;

Dr. Lindner zu Punkt b) statt des vom Referenten zur Erzielung eines bessern Waldschutzes vorgeschlagenen, aber offen-

Digitized by Google

bar ungenügenden, Mittels die gerichtliche Sequestration der betreffenden Waldungen empfahl und darauf antrug:

der Nationalanwalt solle angewiesen werden, das diesfällige Ansuchen ehestens einzubringen und die gerichtliche Sequestration durchzuführen;

Schuler-Liblog (Mediasch) den ganzen Antrag des Referenten unterstützte;

Leonhard (Mühlbach) zu Punkt a) des Referentenantrags vorschlug: die National-Verwaltung solle das Nöthige verfügen und

zu Punkt b) vor Allem die Nothwendigkeit der Regelung und Reorganisirung des Talmatscher National-Forstamtes betonte.

Nachdem hierauf

Vorsitzer die sachgemäßen Aufklärungen über den gegenwärtigen Stand rücksichtlich des Talmatscher National-Forstamtes gegeben und

Dobo (Broos) gegen den ganzen 2. Punkt des Referenten-Antrags sich erklärt und in dieser Hinsicht verlangt hätte, nur gegen hinfortige Prävaricationen auf Grund sicherer Daten gegen die Betreffenden einzuschreiten;

Referent Mangesius endlich im Schlußworte die gegen seine Anträge erhobenen Einwendungen zu widerlegen sich bemüht und insbesondere darauf hingewiesen hatte, daß das Ansuchen von Seite der sächsischen Nations-Universität Namens des Sieben-Richter-Possessorats um gerichtliche Sequestration jener Waldungen aus dem Grunde nicht angezeigt sei, weil der Besitz dieser Waldungen mit endgiltiger gerichtlicher Entscheidung dem sächsischen Sieben-Richter-Possessorate zugesprochen worden sei und

Digitized by Google

daher der gesetzliche Besitzer eines Objectes doch wohl nicht selbst um die gerichtliche Sequestration seines Besitzes ansuchen könne;

wurden

> die Anträge des Referenten punktweise zur Abstimmung gebracht und in allen Punkten per majora zum Beschlusse erhoben.

Derselbe Abgeordnete referirt über den unter

U.-Z. 775/1868 vorgelegten Bericht des National-Forstamtes Talmatsch, laut dessen in den Sieben-Richter herrschaftlichen Waldungen jenseits des Altflußes neuerliche Holzfällungen stattgefunden und zwar im Ganzen 23 Klaftern Brennholz am Fuße jener Waldungen aufgestellt und aus dem herrschaftlichen Waldtheile Valea Morului Buchenkloben von bedeutenden Dimensionen in natürlichen Erdriesen abgeriest worden.

Der Antrag des Referenten:

Den Nationalanwalt Bruckner anzuweisen, bei dem Hermannstädter Magistrate als Gericht allsogleich die Criminalanzeige zu erstatten, darin blos den objectiven Thatbestand zu berühren, da der subjective nicht bekannt sei, und das Ansuchen zu stellen, dieses an dem Alt-Ufer aufgeschichtete Holz mit möglichster Beschleunigung zu confisciren und entweder der beschädigten Nations-Universität Namens der Sieben-Richter-Herrschaft als Eigenthümerin zu überlassen; oder aber Falls sich unvorhergesehene Hindernisse ergeben sollten, mindestens dasselbe zu confisciren, etwa zu verkaufen und den Erlös bis zur definitiven Austragung der Angelegenheit zu deponiren; zur Beweisführung bezüglich Sicherstellung des Thatbestan-

Digitized by Google

des das Talmatscher Forstamt sammt Waldhegern als Zeugen anzugeben; —

wird einhellig angenommen

und der Zusatzantrag Dr. Lindners:

auch diese Waldungen unter gerichtlichen Sequester zu stellen;

mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Hierauf referirt der Kronstädter Abgeordnete

Maager über die unter den U.-Z. 186, 355, 367, 431, 450, 536, 576, 657, 696, 702 und 751 ex 1868 eingelangten Aeußerungen der Kreisvertretungen betreffend das Gesuch des Gewerbevereines, des Sparkassa- und des Vorschußvereines, der Stearin- und Parafin-Kerzen-Fabrik, der Orlather Bräuhausgesellschaft, des Handelsgremiums und sämmtlicher Zünfte in Hermannstadt um Aufnahme eines Darlehns von 2 Millionen Gulden durch die Nations-Universität im Auslande zur Hebung der Gewerbe und der Landwirthschaft im Sachsenlande.

Von dem Antrage des Referenten:

Die Nations-Universität wolle bei dem Umstande, als nur zwei Kreise sich bedingsweise und unter gewissem Vorbehalte für weitere Berathung obigen Projectes erklärt; 9 Kreisvertretungen hingegen dasselbe geradezu als unausführbar bezeichnet, das Project ablehnen ohne die Gesuchsteller hievon besonders zu verständigen, da dieselben nicht nur ohnehin schon auf die Durchführung ihres Projectes würden Verzicht geleistet haben; sondern auch überdies durch die nunmehr öffentlichen Sitzungen und die darüber in

Digitized by Google

den Zeitungen erscheinenden Berichte das Schicksal ihres Projectes gewiß bald erfahren würden;

wird der erste auf Ablehnung gerichtete Theil einstimmig und der zweite Punkt wegen zu unterbleibender besonderer Verständigung per majora zum Beschluße erhoben.

Sofort bringt derselbe Abgeordnete mit Bewilligung des Vorsitzers einige, von ihm aus Anlaß obigen Darlehensprojectes schriftlich eingereichte, Anträge zum Vortrag, worin derselbe

a) zur Erzielung einer vermehrten Bildung des Gewerbestandes im Sachsenlande;

b) zur Vermehrung und Verbesserung der Communicationen im Lande

die Nations-Universität zum Beschluße einladet:

1. An das wohllöbliche Landes-Consistorium das Ansuchen zu stellen, wohldasselbe möge in ernstliche Erwägung ziehen, ob es für die National-Wohlfahrt und deren Förderung und Begründung durch öffentliche Bildungsanstalten nicht entsprechender wäre, 2 oder 3 der bestehenden 5 Gymnasien in sogenannte Real-Gymnasien umzuwandeln, in denen vorwiegend Realwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Bildung des Gewerbs- und Handelsmannes sowie des Landwirthen vorgetragen werden.

2. Es sei die Bitte und Aufforderung an die sämmtlichen das Sachsenland auf dem Reichstage in Pest vertretenden Herren Abgeordneten zu richten, sie mögen bei der nächst bevorstehenden Verhandlung des Reichstages über die an Waring und Ekerley er-

Digitized by Google

theilte Concession für die Eisenbahnstrecke Großwardein-Klausenburg im Reichstag anwesend sein und dort den Antrag stellen und für dessen Annahme sich bemühen, daß den genannten Unternehmern gleichzeitig und unter denselben Bedingungen die Concession für den Bau der ganzen Linie bis Bodzau sammt den beiden Flügelbahnen in der Richtung ertheilt werde, wie selbe von dem h. k. ung. Communications-Ministerium in seiner dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über die ung. Eisenbahn-Linien und der beigegebenen Karte verzeichnet ist.

3. Den Herrn Comes-Stellvertreter zu ersuchen, wohlderselbe wolle praesidialiter an die hohe k. ung. Regierung die Bitte richten, daß die von dem kön. Landes-Gubernium verfügte Systirung des Ausbaues der Kronstädter-Repser Reichsstraße im Bogater Wald sowie zum Beginne des Baues der Altbrücke daselbst aufgehoben und der vollständige Ausbau dieser Reichsstraße schleunigst bewerkstelligt werden möge.

Hierauf bemerkt

Vorsitzer: Da der Zusammenhang dieser Anträge des Abgeordneten Maager mit dem obigen Darlehensprojecte nur in dem beklagenswerthen Zustande der Gewerbe und Landwirthschaft bestehe; sonst aber als besondere Anträge zu betrachten seien, so setze er dieselben nach stattgefundener Eintragung in dem Einreichungsprotocolle auf die Tagesordnung der nächst-zweiten Sitzung zur formellen Behandlung.

Dasselbe wird verfügt über den von dem Repser Abgeordneten Schreiber schriftlich eingebrachten Antrag:

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß in der Nations-Universität darüber verschiedene Mei-

Digitized by Google

nungen sich geltend gemacht haben, wie die Beschluß-fassung in diesem Vertretungskörper gegenüber einer Aeußerung der Mehrheit der Kreise sich verhalten solle, wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

Es sei prinzipiell festzustellen, welchen maßgebenden Einfluß die abverlangten Erklärungen der Majorität der Kreise bei Berathung solcher Fragen im Plenum der Universität auszuüben habe, und in wie weit das Plenum an diese Beschlüsse der Kreise gebunden sei.

Dieser Antrag solle der aufgestellten Siebener-Commission zur Berathung und bei der Dringlichkeit der Frage zur baldigen Berichterstattung zugewiesen werden.

Hierauf wurde die Sitzung mit dem Bemerken geschlossen, daß die nächste Sitzung Montag den 5. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr stattfinde, für welche auf die Tagesordnung gesetzt werden:

Referat des Abgeordneten Klein z. U.-Z. 161/1860 wegen Umschreibung von 16,000 Joch Waldungen und Weiden vom Namen der Gemeinde Porcesti im Lagerbuche auf den Namen des sächsischen Sieben-Richter-Possessorats.

Referate des Abgeordneten Schuler-Libloy:

1. über die unter den U.-Z. 643 u. 651/1868. eingelangten Berichte des National-Anwalts Wilhelm Bruckner über die der Siebenrichter-Herrschaft als ehemaligen Grundherrn des Szelistier u. Talmatscher Dominiums nach der Urbarial-Conscription zustehenden Rechte und Besitzthümer und über deren Geltendmachung im Urbarialrechtswege.

2. über das unter U.-Z. 429/1868. eingelangte Rechtsgutachten desselben Nationalanwaltes betreffend die Art und Weise

Digitized by Google

der Geltendmachung und Ausübung der gegenwärtig unbenützten Regalrechte in den zur Siebenrichter-Herrschaft gehörigen ehemal unterthänigen Ortschaften: Rukur, Földvar, Kollun, Reußen, Gr. u. Kl. Probstdorf, Bolkatsch, Seiden &c. &c.

Referat des Abgeordneten Kauffmann über das unter U.-Z. 379 ex 1868 eingelangte Expensar des Nationalanwalts Dr. Zekeli pcto. Einbringung der hinter der Gemeinde Kollun aushaftenden Schanktaxen.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 5. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Anwesend: Alle 22 Abgeordnete.

Zunächst werden die zu dem Protocolle über die Sitzung vom 28. September l. J. in der vorgestrigen Sitzung von den Abgeordneten Baron Bedeus, Dr. Lindner und Schuler Libloy verlangten Ergänzungen aufgelesen und richtig befunden.

Sodann wird das Protocoll über die letztstattgefundene Sitzung vom 3. Oktober l. J. aufgelesen, richtig befunden und bestätigt.

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und durch den Abgeordneten

Klein das Referat z. U.-Z. 161/1860 wegen Umschreibung von 16.000 Joch Waldungen und Weiden vom Namen der Gemeinde Porcesti im Lagerbuche auf den Namen des sächsischen sieben Richter-Possessorats vorgetragen.

Gegen den Antrag des Referenten:

in Erwägung, daß die Auslichtung und Markirung der der Siebenrichterherrschaft gehörigen Waldungen und Weiden auf dem Porcester Hattert nun jedenfalls mehr Schwierigkeiten bieten würde, als

Digitized by Google

dieß im Jahre 1859 der Fall gewesen wäre, wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

es sei unter Darstellung der Sachlage das vom bestandenen Verwaltungsausschuße unterm 12. November 1867 U.-Z. 424 an die aufgehobene k. k. Statthalterei gestellte Begehren in einer Vorstellung an das hohe k. Landesgubernium zu wiederholen;

wird die weitere Berathung und Beschlußfassung über diese Angelegenheit nach dem per majora angenommenen Gegenantrage Dr. Lindners und Kästners bis zur genauern Instruirung mit den bei dem hermannstädter Magistrate erliegenden Vorverhandlungen des bestandenen k. k. hermannstädter Kreisamtes vertagt.

Hierauf bringt der Abgeordnete

Schuler-Libloy zum Vortrage:

1. Die unter den U.-Z. 643 und 651 ex/1868 eingelangten Berichte des Nationalanwalts Wilhelm Bruckner über die der Siebenrichterherrschaft als ehemaligem Grundherrn des Szelistier nnd Talmatscher Dominiums nach den Urbarial-Conscriptionen zustehenden Rechte und Besitzthümer und über deren Geltendmachung im Urbarialrechtswege;

ferner

2. über das unter U.-Z. 429/1868 eingelangte Rechtsgutachten desselben Nationalanwalts betreffend die Art und Weise der Geltendmachung und Ausübung der gegenwärtig unbenützten Regalrechte in den zur Siebenrichter-Herrschaft gehörigen ehemal unterthänigen Ortschaften: Rukur, Földvar, Kollun, Reußen, Groß und Klein-Probstdorf, Bolkatsch, Seiden, Abtsdorf, Michelsberg, Kreutz, Meschendorf und Kloosdorf.

Digitized by Google

Nachdem der genannte Referent vorerst seinen Standpunkt bezeichnet hatte, wonach es sich bei der Verhandlung obbezeichneter Angelegenheiten im Plenum der Nations-Universität lediglich um Feststellung leitender Grundsätze handeln könne, welche der National-Verwaltung als Richtschnur dienen mögen; die Behandlung der speciellen Fälle aber der National-Verwaltung im Einvernehmen mit dem Nationalanwalte zu überlassen seien, — und seine hierauf bezüglichen Anträge vorgetragen hatte; — wurde zunächst eine allgemeine Debatte über diese Anträge überhaupt eröffnet und hiebei vom Abgeordneten

Hitsch darauf angetragen: es sollen zur Constatirung der fraglichen Besitzverhältnisse und Regalrechte vorerst die bis zum J. 1848 bestandenen Pachtverträge vorgelegt werden; wogegen der Abgeordnete

Kästner erwiederte: der vorliegende Akt sei allerdings nicht genau instruirt; man werde aber auch nach bewirkter vollständiger Instruirung doch immer wieder auf die Anträge des Referenten zurückkommen müssen; es sei daher auf die Berathung dieser allgemeinen Anträge ohneweiters einzugehen; in speciellen Fällen habe die Verwaltung abgesonderte Vorlagen zu machen.

Nachdem Abgeordneter Dörr einen dem Vertagungsantrage des Abgeordneten Hitsch ähnlichen Antrag gestellt, dann aber später zurückgezogen und Abgeordneter

Dr. Lindner in gleichem Sinne wie Kästner gesprochen und insbesondere dagegen sich verwahren zu müssen erklärt hatte, daß über jene Angelegenheiten detaillirte Referate zu verfassen und im plenum der Nations-Universität zu verhandeln seien, wozu allein mindestens 6—8 Sitzungen erforderlich sein würden;

wurde der Vertagungsantrag des Abgeordneten Hitsch zur Abstimmung gebracht

und von der Mehrheit abgelehnt.

Digitized by Google

Sofort wurde die Specialberathung über die Anträge des Referenten eröffnet.

Von den über das Szelistier und Talmatscher Dominium gestellten Anträgen des Referenten:

I. daß wegen aller strittiger Rechte nach der soeben erfolgten Reactivirung der Urbarialgerichte — gemäß bereits früher gefaßter Universitäts-Beschlüße — die Klage anhängig gemacht oder der Prozeß weiter fortgeführt werde.

II. daß die Geltendmachung und Einhebung der bis 1848 bestandenen Taxen und Renten mit aller Entschiedenheit durchgeführt werde.

III. daß die Catastralaufnahme und Ausscheidung sowie die forstwirthschaftliche Benützung aller grundherrschaftlichen Wälder so wie die Catastralaufnahme aller Regalien von der Nationalverwaltung in geeigneter Weise veranlaßt und darüber Bericht erstattet werde.

IV. daß belobte Nationalverwaltung beauftragt werde in allen hiezu geeigneten Fällen einer wenig sichergestellten Einhebung solche Abolitionsverträge mit den betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Nations-Universität zu veranlassen, welche geeignet sind, die bisherigen mittlern Einkünfte durch ein in Amortisations-Renten erzieltes Kapital sicher zu stellen,

wurden der I., II. und III. Antrag einhellig angenommen;

den IV. Antragspunkt wollten die Abgeordneten Leonhard und Dörr auf die Fischerei beschränkt wissen;

Digitized by Google

Baron Bedeus aber den ganzen IV. Punkt fallen lassen und stellte statt dessen den

Gegenantrag:

Die gesetzlichen Rechte sollten überhaupt in Ausübung gebracht und gar keine Abolitionsverträge von Seite der Nations-Universität in Anregung gebracht werden.

Bei der Abstimmung, vor welcher Leonhard seinen Antrag zurückzog, der ihm gleiche Antrag Dörr's aber aufrecht blieb;

wurde zunächst der Antrag des Referenten mit 9 gegen 6;

dann der Antrag Dörr's mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt;

schließlich der Gegenantrag des Baron Bedeus mit 12 gegen 3 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Von den weiters durch den Referenten bezüglich der Art und Weise der Geltendmachung der gegenwärtig unbenützten Regalrechte in den zur Sieben-Richterherrschaft gehörigen ehemals unterthänigen Ortschaften Rukur, Földvar, Kollun, Reußen, Groß- und Klein-Probstdorf, dann Bolkatsch, Seiden und Abtsdorf, endlich Michelsberg, Meschendorf und Klosdorf gestellten Anträgen:

I. Die Geltendmachung des Jagdrechtes in den Ortschaften Rukur, Földvar, Kollun, Reußen, Groß- und Klein-Probstdorf, Bolkatsch, Seiden, Abtsdorf, Michelsberg, Kreuz, Meschendorf und Klosdorf — aus erörterten Gründen — auf sich beruhen zu lassen.

Digitized by Google

II. Das Schankrecht und alle andern Regalien der Grundherrschaft in den fraglichen Ortschaften, welche bisher verpachtet gewesen sind, neuerdings zu verpachten.

III. Wo Taxen und Abgaben gezahlt worden sind, diese nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Dezember 1855 (R.-G.-Bl. 229) im politischen Wege hereinzubringen.

IV. Sollte ein etwa hie und da nachweisbares Fischereirecht der Grundherrschaft zugestanden sein, werde die Nationalverwaltung ermächtigt in diesem und ähnlichen Fällen der wenig sichergestellten Einhebung solche Abolitionsverträge mit den betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Nations-Universität zu veranlassen, welche geeignet sind die bisherigen mittlern Einkünfte durch ein in Amortisations-Renten erzieltes Kapital sicherzustellen

wird der I., II. und III. Punkt einhellig angenommen; der IV. Punkt mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt und statt dessen der rücksichtlich desselben Punktes bei dem Szelistier und Talmatscher Dominium gestellte Gegenantrag des Abgeordneten Baron Bedeus zum Beschluße erhoben.

Schließlich referirt Abgeordneter

Kauffmann über das unter U.-Z. 379 ex 1868 eingelangte Expensar des Nationalanwaltes Dr. Zekeli pto. Einbringung der hinter der Gemeinde Kollun aushaftenden Schanktaxen.

Digitized by Google

Der Antrag des Referenten

Laut dem vorgelegten Expensar beziffern sich sämmtliche Gebühren mit . . . . . . 56 fl. 39 kr.
werden hievon der erhaltene Vorschuß mit fl. 30.—
und die im Urtheile Z. 868/1868 zugesprochenen Kosten mit . . . fl. 8.56

Zusammen . 38 fl. 56 kr.

abgezogen, so verbleiben unbedeckt . . . . 17 fl. 83 kr.

Nachdem nun die einzelnen Ansätze der bisher bei Liquidirung ähnlicher Expensarien beobachteten Gepflogenheit entsprechen, Berichterstatter und Rechnungsleger Dr. Zekeli aber auf den Ersatz jener Kosten, die bei richtiger Liquidirung der gegnerischen Gemeinde aufzuerlegen und von ihr einbringlich gewesen wären, im Betrage von 12 fl. 97 kr. öst. W. verzichtet, so ist der unterm 12. November 1867 U.-Z. 576/1867 mit 30 fl. öst. W. ausgefolgte Vorschuß als richtig verrechnet anzusehen und dem Nationalanwalt Landesadvokaten Dr. Zekeli der Rest per 4 fl. 86 kr. öst. W. nachdem die im Expensar sub Post 5, 6 und 7 angesetzten Expensen ihrer Natur nach offenbar der löblichen Nations-Universität zur Last fallen, an die sächsische Siebenrichter-Kassa zahlbar anzuweisen,

wird einhellig angenommen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Mittwoch den 7. Oktober 1868 zur gewöhnlichen Stunde.

Tagesordnung:

Referent Kauffmann betreffend das im Exekutionswege verkaufte Haus des Nationalkassaschuldners Andreas Schuster in

Digitized by Google

Mediasch und Rückstellung des dabei erzielten Mehrerlöses zu U.-Z. 730 und 755/1868.

Formelle Behandlung der von den Abgeordneten Maager und Schreiber laut Protocoll vom 28. September eingebrachten Anträge und eventuell

Referent Universitäts-Notär Karl Schneider wegen zeitgemäßer Systemisirung der aus der National-Haupt- unter Concurrenz der Siebenrichter-Kassa besoldeten Universitätsbeamten zu U.-Z. 144/1868.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nationsuniversität vom 7. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Hannia (Reußmarkt) (später eingetreten) und Kauffmann (Groß-Schenk).

Das Protocoll über die Sitzung vom 5. d. M. wird aufgelesen und nach allsogleicher Richtigstellung des vom Abgeordneten Baron Bedeus gestellten Gegenantrags zu den unter U.-Z. 429 und 643/1868 vom Referenten Schuler-Libloy beantragten Abolitionsverträgen sofort richtig befunden und bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und nachdem Abgeordneter Kauffmann dringender häuslicher Angelegenheiten wegen heute mit Wissen des Vorsitzers nicht erschienen und somit seine auf die heutige Tagesordnung gesetzten Referate nicht zum Vortrage gelangen können, zunächst die Debatte über die formelle Behandlung des vom Abgeordneten Schreiber in der Sitzung vom 3. Oktober l. J. schriftlich eingebrachten Antrages eröffnet.

Nachdem dieser im Sitzungsprotocolle vom 3. Oktober l. J. unter U.-Z. 811/1868 wörtlich eingetragene Antrag noch einmal aufgelesen worden, begründete genannter Abgeordnete seinen Antrag damit, daß in einer vorausgegangenen Sitzung der Majoritätsbeschluß der Nations-Universität wegen einer jährlichen Unter-

Digitized by Google

stützung der Nationalkassa-Perceptors-Waise Friederike Bachner nicht in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der hierüber eingeholten Aeußerungen der Kreisvertretungen ausgefallen sei und

Da noch mehrere Gegenstände zur Verhandlung kämen, über welche gleichfalls die Aeußerungen der Kreisvertretungen eingeholt worden seien, so werde die Debatte und Beschlußfassung über diese noch zur Berathung kommenden Fälle wesentlich erleichtert und abgekürzt werden, wenn die von ihm angeregte principielle Frage im Voraus entschieden werde; daher er im Interesse der Vereinfachung und schnellen Abwickelung der Verhandlung die Annahme seines Antrages empfehle.

Abgeordneter Baron Bedeus erwiedert: die von dem Vorredner in Form eines Antrages gestellte Frage sei eigentlich kein Antrag und die Frage selbst durch die Geschäftsordnung beantwortet, wonach über sämmtliche dem Plenum der Nations-Universität vorliegende Angelegenheiten in den Sitzungen zu verhandeln und nach geschlossener Debatte abzustimmen sei. Die Aeußerungen der Kreise seien Gutachten, welche für den Referenten und die betreffenden Deputirten allerdings Werth und Wichtigkeit hätten; aber nicht in der Art und Bedeutung, daß die Aeußerungen der Kreisvertretungen einfach abgezählt werden müßten und demgemäß auch schon die Beschlüsse gegeben seien, denn dann wäre die Versammlung des National-Confluxes überflüssig und könnte das Notariat einfach die Aeußerungen der Kreise zusammenstellen und darnach die Verfügung durch die National-Verwaltung getroffen werden.

Aus diesen Gründen und Rücksichten sei über den Antrag Schreiber's zur Tagesordnung überzugehen.

Schuler-Libloy unterstützt diesen Gegenantrag des Abgeordneten Baron Bedeus und fügt noch bei, daß der Siebener-Ausschuß auch ohne speciellen Antrag und Anlaß jedenfalls in

Digitized by Google

sein Elaborat über Regelung des Gemeindewesens eine Bestimmung rücksichtlich jener vom Abgeordneten Schreiber angeregten Principienfrage aufnehmen werde.

Auch der Abgeordnete

Dr. Lindner spricht sich für motivirten Uebergang zur Tagesordnung aus; jedoch aus andern, als den von den Vorrednern angeführten Motiven. Er halte nämlich dafür, daß principiell die Deputirten an die speciellen Aeußerungen der Kreise über an sie gestellte Fragen gebunden seien; da nun dieses Princip, namentlich in Geldfragen, stehe, so sei es nicht nothwendig, das schon feststehende Princip noch durch einen besondern Beschluß festzustellen.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wurde die Debatte geschlossen und über Schreibers Antrag im Allgemeinen abgestimmt:

derselbe mit 18 gegen 2 Stimmen abgelehnt; somit motivirter Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Nun folgt die Debatte über die formelle Behandlung der ebenfalls wörtlich im Sitzungsprotocolle vom 3. d. M. unter Z.-Z. 820/1868 eingetragenen, vom Kronstädter Abgeordneten Karl Maager schriftlich eingebrachten, drei Anträge.

Nachdem diese drei Anträge gleichfalls noch einmal aufgelesen worden und der genannte Antragsteller mit Hinweisung auf seine den Anträgen vorausgeschickte umständliche Erörterung auf weitere mündliche Begründung verzichtete, wurde die Verhandlung eröffnet über den

Antragspunkt I.: Das wohllöbliche Landesconsistorium sei zu ersuchen, Wohldasselbe möge in ernstliche Erwägung ziehen, ob es für die Nationalwohlfahrt und deren Förderung und Be-

Digitized by Google

gründung durch öffentliche Bildungsanstalten nicht entsprechender wäre, 2 oder 3 der bestehenden Gymnasien in sogenannte Realgymnasien umzuwandeln, in denen vorwiegend Realwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Bildung des Gewerb- und Handelsmannes, so wie des Landwirthen vorgetragen werden.

Der Mediascher Abgeordnete

Schuler-Libloy stellt hiegegen den Antrag:

in Erwägung, daß es wünschenswerth erscheine, das Fachwissen in den sogenannten Realien zu einem gleichmäßigen Unterrichtsgegenstande sämmtlicher Mittelschulen zu erheben;

in Erwägung, daß nach dieser Richtung hin die Ausarbeitung völlig neuer Lehrpläne an maßgebender Stelle in den meisten Staaten schon in Angriff genommen sei;

in Erwägung, daß die hierländigen Oberschulbehörden in der Durchführung solcher Reformen nicht zurückbleiben werden,

solle aus diesen Gründen über den sonst schäzzenswerthen Antrag des Abgeordneten Maager zur Tagesordnung übergegangen werden.

Abgeordneter Baron Bedeus spricht sich ebenfalls dafür aus, es sei über obigen Antrag Maager's zur motivirten Tagesordnung überzugehen, weil die Nations-Universität die Initiative in der durch Maager angeregten Sache nicht zu ergreifen habe; denn wenn auch zugegeben werde, daß die Nations-Universität zur Förderung materieller Interessen, zur Hebung der Gewerbe u. s. w. willfährig sein müsse, so wären gleichwohl alle diese Sätze nicht geeignet, zur Unterstützung des Maager'schen

Digitized by Google

Antrags zu führen, da die Frage, in welcher Weise die gewerbliche Fortbildung am zweckmäßigsten gefördert werde, erst im Zuge und keineswegs eine bereits abgeschlossene Sache sei; die von Maager beantragte Reform der Gymnasien aber am füglichsten durch die Presbyterien, welche auch Gewerbsleute zu Mitgliedern hätten, einzuleiten wäre.

Die Abgeordneten Fluger, Klein und Schaffend unterstützen den Antrag Maager's in so weit, als derselbe geschäftsordnungsmäßig zuläßig sei und einer Commission zur Vorberathung zugewiesen werden solle.

Der Gegenantrag auf motivirten Uebergang zur Tagesordnung beweise, daß Maagers Antrag wichtig sei, daher wohl Niemand der Nations-Universität verargen werde, wenn dieselbe zur Förderung des materiellen Wohles für die Bewohner des Sachsenlandes anregend wirke.

Abgeordneter Dr. Lindner erklärt den Antrag Maager's für schätzenswerth, gleichwohl müsse derselbe abgelehnt werden, weil er nicht das geeignete Mittel zur Erreichung des schätzenswerthen Zieles biete.

Wohl sei es wahr, daß der Gewerbestand mehr und mehr rückwärts gehe; die eigentlichen Ursachen dessen lägen aber nicht blos in der zu geringen gewerblichen Bildung; sondern auch in andern Verhältnissen, welche die Nations-Universität nicht zu beseitigen vermöge.

Auch sei es wünschenswerther, zunächst landwirthschaftliche Schulen zu gründen, weil die Mehrzahl der Bevölkerung diesem Stande angehöre, somit das materielle Wohl durch Hebung der landwirthschaftlichen Bildung in einem weitern Kreise gefördert werde; am wichtigsten aber sei die Reorganisirung der Volksschulen in einer den Anforderungen der Gegenwart enſprechenden

Digitized by Google

Weise, denn diese, die Volksschulen, seien die Grundlage aller weitern Bildung.

Nachdem jedoch die Nations-Universität dem Landesconsistorium mit Rücksicht auf die Widmungsurkunde in dieser Richtung keine Winke ertheilen könne; so sei das vom Abgeordneten Maager vorgeschlagene Mittel, so löblich auch der ihm vorschwebende Zweck sei, zur Ausführung nicht geeignet.

Nachdem noch

Maager im Schlußwort die gegen seinen Antrag erhobenen Einwendungen zu entkräften sich bemüht und insbesondre betont hatte, daß ihm ein Widerspruch und Zwiespalt in den gegnerischen Begründungen enthalten zu sein scheine, denn wenn man die Nothwendigkeit einer vermehrten gewerblichen und landwirthschaftlichen Bildung anerkenne, dann müsse man auch wünschen, je schneller dies Ziel zu erreichen.

Die Schulen, für welche das Ministerium Lehrpläne vorbereite, seien Staatsanstalten und aus Staatsmitteln dotirt; die Lehranstalten dagegen, welche hier in Frage stehen, confessionelle oder mindestens unter confessioneller Leitung befindliche Anstalten und er glaube kaum, daß man gewillt sein werde, dieses Recht aufzugeben.

Sein Antrag möge formwidrig sein; könne aber durch die Commission, welche darüber ein Gutachten abgeben solle, mundgerecht gemacht werden; auf den Weg komme es ihm nicht an, er habe nur das Ziel vor Augen und von diesem Standpunkte empfehle er nochmals die Annahme seines Antrages, welcher nicht anderes bezwecke, als ein moralisches Votum der Nations-Universität, gerichtet an das Landesconsistorium, dahin abzugeben: es sei in unsern Schulanstalten nicht Alles so, wie es sein solle und könne anders sein.

Digitized by Google

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wurde die Debatte geschlossen und

Maagers Antrag Punkt I. von 21 Votanten mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Sofort gelangte der Antrag Maagers Punkt II. betreffend die Eisenbahnstrecke Groß-Wardein-Klausenburg bis Bodzau sammt den beiden in der Denkschrift und Karte des k. ungar. Communications-Ministeriums verzeichneten Flügelbahnen,

zur formellen Verhandlung, in welcher der Schäßburger Abgeordnete

Ernst nachstehenden formulirten Antrag stellte:

So gewiß angenommen werden könne, daß allgemein mit dem lebhaftesten Interesse auf jeden Schuh hingewiesen werden wird, welchen die Eisenbahn im Lande vorrückt und daß namentlich der Ausbau der berührten, den Süden des Landes in der längsten Richtung durchschneidenden Linie, wenn dadurch andere Linien grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, mit großer Befriedigung hingenommen werden wird, so stelle er doch in Anbetracht dessen, daß die Entscheidung dieser Sache dem Reichstage zusteht und die Entscheidung dieser Sache dem Reichstage züsteht und die Universität den sächsischen Abgeordneten eine Instruction nicht geben kann, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem Abgeordneter Hannia (Reußmarkt) den obigen Gegenantrag des Abgeordneten Ernst sammt dessen Begründung unterstützt und dazu beigefügt hatte, daß auf dem Pester Reichstage, seiner Auffassung nach, weder das sogenannte „Sachsenland", noch ein anderer Complex oder eine Nation Siebenbürgens ver-

Digitized by Google

treten sei, indem daselbst die lediglich von den einzelnen Wahlkreisen entsendeten Abgeordneten dieser Wahlkreise sich befänden und

Antragsteller Maager im Schlußwort seinen Antrag vertheidigt und zur Annahme noch einmal empfohlen hatte, wurde die Abstimmung über den vom Abgeordneten Maager gestellten Antrag mit dem Bemerken vollzogen, daß im Falle seiner Ablehnung der Gegenantrag des Abgeordneten Ernst als angenommen zu betrachten sei; wobei

der Antrag Maagers von 20 Votanten mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt; somit der Gegenantrag auf motivirten Uebergang zur Tagesordnung zum Beschluße erhoben wurde.

Endlich wurde die formelle Behandlung über Maagers Antrag Punkt III. betreffend den Ausbau der Kronstadt-Repser Reichsstraße im Bogather Walde und den Beginn des Baues der Altbrücke eröffnet; wobei der genannte Antragsteller über die an ihn gerichtete Frage des

Vorsitzers: ob dieser Antragspunkt so zu verstehen sei, daß derselbe gleichfalls einer Commission zur Vorberathung zugewiesen werden solle; oder ob in dieser Sitzung auch über das Meritum des Antrages verhandelt werden solle und im Falle seiner Annahme der Beschluß dahin ginge, daß der Comesstellvertreter die nach dem Antrage bezeichneten Einleitungen zu treffen habe?

erklärt: sein III. Antrag sei allerdings so gemeint, daß auch über dessen Meritum Beschluß gefaßt werde.

Die Abgeordneten Theil, Fluger und Schuler-Libloy unterstützen den Antrag Maagers und hebt namentlich der Erstere die hochwichtige Bedeutung jenes Straßenzuges hervor, welcher in kürzester Linie die Orte Kronstadt, Reps, Schäßburg,

Digitized by Google

Maros-Vasarhely, Klausenburg und Bistritz mit einander verbinde und wovon die im Schäßburger Stuhle und Ober-Albenser Komitate gelegene Strecke bereits mit Verordnung des bestandenen Civil- und Militär-Gouvernements vom 22. November 1850 Z. 27374 als zum Reichsstraßennetze gehörig erklärt worden sei.

Abgeordneter Baron Bedeus meint, es liege wohl für die Nations-Universität kein specieller Anlaß vor, grade wegen dieser Straßenstrecke einzuschreiten und sei wohl die Initiative in dieser Angelegenheit füglich den betreffenden Kreisen und der Handelskammer zu überlassen; gleichwohl wolle er keinen Gegenantrag stellen.

Diesen Ansichten schließt sich der Mühlbächer Abgeordnete Leonhard an.

> Bei der Abstimmung wurde Maagers Antrag von 21 Votanten mit 20 gegen 1 Stimme angenommen; somit ist Sr. Hochwohlgeboren der prov. Nationsgraf mittelst Protocolls-Auszug hievon zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Schließlich referirt Universitäts-Notär Karl Schneider über einen unter U.-Z. 144/1868 vom Bistritzer Abgeordneten Karl Klein in dem frühern National-Consluxe und zwar in der Sitzung vom 25. Februar 1868 bezüglich einer zeitgemäßen Systemisirung aller aus der National-Haupt- unter Concurrenz der Sieben-Richter-Kassa angewiesenen Beamtengehalte eingebrachten Antrag, bezüglich dessen der vorige National-Conflux beschlossen hatte, die Aeußerungen der Kreise einzuholen; die Ausfertigung des Rundschreibens an die Kreise aber aus dem Grunde unterblieb, weil es zweckdienlich und sachgemäß erschien, dem nach dem Antrage und Beschluße den Kreisen mitzutheilenden Ausweise über die Entstehung und das gegenwärtige Ausmaß der Gehalte noch eine Rubrik beizufügen, in welcher die von der Nations-

Digitized by Google

Universität als zeitgemäß erachtete Gehalts-Systemisirung ziffermäßig angegeben werden solle, um vor die Kreisvertretungen gleichzeitig mit einem bestimmten Vorschlage der in erster Linie hiezu berufenen Körperschaft hinzutreten und auf diese Weise den Berathungen der Kreisvertretungen eine Grundlage zu bieten.

Nach Darstellung dieser Gründe stellt Referent den Antrag:

Die löbliche Nations-Universität bestelle ein Comite etwa aus 3 oder 5 Mitgliedern des gegenwärtigen National-Consluxes zu dem Zwecke, um als Ergänzung des mehrerwähnten Antrags des Bistritzer Abgeordneten Klein die nach der gegenwärtigen Zeit entsprechende Gehaltsziffer mit Rücksicht auf die mit jeder Dienstesstelle verbundenen Pflichten etwa einvernehmlich mit dem Universitätsnotär vorzuschlagen, wonach die von dem Plenum der Nations-Universität angenommenen Gehaltsausmaße als „Vorschlag der Nations-Universität" in den den Kreisen hinauszugebenden Ausweis als letzte Rubrik aufzunehmen wären.

Abgeordneter Langer unterstützt den Antrag des Referenten; ebenso

Dörr mit dem Zusatze, daß die betreffende Commission nur aus 3 Mitgliedern bestehen solle;

Leonhard erklärt sich auch für die Zuweisung des Antrages an einen Dreier-Ausschuß, welcher aber sein Gutachten erst dann abgeben solle, wenn die Angelegenheit wegen Anstellung und Besoldung des Archivars und Regestranten verhandelt worden sei.

Baron Bedeus ist gegen die Bestellung einer besondern Commission und will den vorliegenden Antrag der zu bestellenden Budget-Commission zugewiesen wissen;

Digitized by Google

Hitsch unterstützt den Antrag des Vorredners mit dem Zusatze:

daß mit der zu systemisirenden Besoldung auch die Pensionen jener Beamten zu systemisiren seien und behält sich, nachdem

Vorsitzer bemerkte, daß darüber wohl ein besonderer Antrag schriftlich im Sinne der Geschäftsordnung eingebracht werden müsse;

vor, bezüglich der Systemisirung der Ruhegehalte nachträglich einen selbstständigen Antrag einzureichen.

Nachdem noch

Dr. Lindner für den Antrag des Referenten mit dem Amendement Leonhards sich erklärt und

Schaffend und Ernst in gleichem Sinne sich ausgesprochen, wurde zur Abstimmung geschritten und zwar zunächst über die Principienfrage: ob jenes Rundschreiben nach dem ursprünglichen Beschluße der Nations-Universität; oder mit der vom Referenten beantragten Ergänzung auszufertigen sei?

wobei der Antrag des Referenten per majora angenommen und in der weitern Abstimmung rücksichtlich der Anzahl der Ausschußmitglieder der Antrag Dörrs; bezüglich des Zeitpunkts der Verhandlung der Antrag Leonhards zum Beschluße erhoben wird.

Nachdem hiemit die Tagesordnung erschöpft war, wurde zur Wahl des soeben beschlossenen Dreier-Ausschußes geschritten und mit absoluter Majorität

Klein mit 17; Leonhard mit 14 und Kästner mit 12 Stimmen in diesen Ausschuß gewählt.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Digitized by Google

wickelung dieses Gegenstandes wird zur angenehmen Wissenschaft genommen.

2. Die laut dem vorgelegten Expensar des Nationalanwaltes Dr. Wilhelm Zekeli im Ganzen mit 89 fl. 89 kr. ö. W. aufgerechneten Kosten sind auf 77 fl. 84 kr. ö. W. zu liquidiren und ist nach Abzug des erfolgten Reisevorschusses von 40 fl. ö. W. der Restbetrag von 37 fl. 84 kr. für den genannten National-Anwalt an die sächsische Nationalcassa zahlbar anzuweisen, wornach sodann der erfolgte Vorschuß pr. 40 fl. ö. W. verrechnet erscheint.

3. ist Nationalanwalt Dr. Wilhelm Zekeli anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß der Ersteher des Hauses Nr. 23 in Mediasch, Michael Henter, seine durch den Kauf dieses Hauses übernommenen Verpflichtungen in den festgesetzten Terminen auch erfülle;

4. sind die bei dem Steueramte in Mediasch erliegenden Pensionsbezüge im Betrage vom 131 fl. ö. W. dem Andreas Schuster, pensionirten Magistratsrath in Mediasch, auszufolgen und ist blos der sodann noch emporbleibende Ueberschuß von 41 fl. 71 kr. ö. W. zur Bestreitung der allenfalls noch bis zur gänzlichen Erfüllung der dem Ersteher Michael Henter obliegenden Verpflichtungen zurückzubehalten.

5. endlich ist an die Nationalcassa der nöthige Auftrag zu erlassen und sind von diesem Beschlusse gleichzeitig der National-Anwalt Dr. Wilhelm Zekeli und der Schuldner Andreas Schuster, pensionirter Magistratsrath in Mediasch zu verständigen.

wird der erste, zweite und dritte Punct einhellig angenommen.

Digitized by Google

Ueber den 4. Punct entspinnt sich eine längere Debatte, in welcher

Fluger den Gegenantrag stellt:

es sei an Andreas Schuster gar kein Betrag in so lange rückzustellen, bis das ganze Rechtsgeschäft auch gegenüber dem neuen Ersteher des Hauses nicht völlig abgewickelt worden sei;

Hannia aber nicht blos den vom Referenten zur Rückstellung an Andreas Schuster beantragten Pensionsabzug; sondern auch den aus dem Verkaufserlöse nach Deckung aller Forderungen der Nationalcassa sammt Nebengebühren erübrigten Mehrerlös von einigen 40 fl. ö. W. an den genannten Schuldner auszufolgen für recht und billig hält, weil für alle weitern Forderungen der Nationalcassa der neue Ersteher des Hauses mit seiner Hypothek hafte.

Nachdem die Abgeordneten Langer und Dr. Lindner ihre Anträge respective Bemerkungen hinsichtlich der ziffermäßigen Richtigkeit der Gesammtforderung der sächsischen National-Cassa und deren Zinsenberechnung nach den durch den Referenten gegebenen weitern Aufklärungen zurückgezogen, wird zunächst über

Fluger's Antrag abgestimmt

und derselbe mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt;

sodann wird der Referentenantrag mit der Alternative zur Abstimmung gebracht, daß im Falle seiner Ablehnung Hannia's Antrag als Beschluß zu gelten habe und

der Antrag Hannia's mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der 5. Punkt des Antrags des Referenten

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Derselbe Abgeordnete referirt über das unter U.-Z. 755/1868 eingelangte Gesuch desselben Nationalcassaschuldners um Ausfolgung des Pensionsabzuges

und nimmt Referent die nach obigem Beschlusse von selbst sich ergebende Aenderung seines diesfälligen Antrages an.

Sodann referirt Abgeordneter

Schreiber über die unter U.-Z. 613/1868 vom h. ö. k. k. General-Commando gestellte Frage rücksichtlich der Verwendung des aus der Kriegsdotation per 3000 fl. ö. W. erübrigten Restes von 1000 fl. ö. W.

Der Antrag des Referenten:

Die Nations-Universität wolle beschließen:

1. Der ganze Betrag von Eintausend Gulden ist zur Unterstützung von Witwen und Waisen jener siebenbürgischen Soldaten die im letzten Kriege gefallen oder ihren Wunden erlegen sind.

2. Diese Verwendung hat in der Weise zu geschehen, daß von den 11 Bewerberinnen jene 5, welche bereits Unterstützungen erhalten haben mit je 80 fl. —

die übrigen 6, welche bisher noch gar keine Aushilfe erhielten mit je . . . 100 fl. — ö. W. zu betheiligen sind — durch welche Art der Vertheilung die ganze Summe von Eintausend Gulden in Verrechnung kommt. —

3. Hievon ist das k. k. General-Commando sofort in Kenntniß zu setzen. —

wird einhellig angenommen. —

Weiters referirt Abgeordneter

Digitized by Google

Leonhard 1. über das unter N.-Z. 412 / 1868 eingelangte Rechtsgutachten des Nationalanwaltes Wilhelm Bruckner, betreffend die Frage der Einbringlichkeit der Szeliſtier Untersuchungs-Commissionskosten per 13,310 fl. 92 kr. und 219 fl. 73 kr.

Der Antrag des Referenten:

Es wolle die gänzliche Löschung sowohl des unter Post 5 aufgeführten Vorschusses per 13,310 fl. 92$^3/_4$ kr. ö. W. als auch des unter Post 7 mit 219 fl. 73 kr. ö. W. aufgeführten Betrages nunmehr zum Beschlusse erhoben und deren cassamäßige Durchführung dem Cassa-Amte aufgetragen werden. —

wird einhellig angenommen.

2. über den Bericht des Nationalanwaltes Dr. Wilhelm Zekeli unter N.-Z. 704 1868 in Angelegenheit der Baron Roptscha'schen Nationalcassaschuld.

Der Antrag des Referenten

Berichterstatter Dr. Zekeli sei dahin zu verständigen, daß sich diese Nations-Universität mit den in seinem Berichte vom 3. September 1868 enthaltenen Erfolgen der kostspieligen Excursion vom 29. August l. J. nach Hatzeg in so weit zufrieden erklärt, als Aussicht vorhanden ist, durch seine weitern Bemühungen, zum Wenigsten die Zinsenrückstandsposten pr. 1050 fl. und 1225 fl. ö. W. einzubringen; daß aber für den Fall, als die Hauptpost per 4200 fl. — sammt Nebengebühren, in der 3. Classe der Massagläubiger keine Bedeckung finden und Schuldner den völligen Abschluß dieser Concursual-Verhandlung doch noch überleben sollte, gegen eben denselben in geeigneter Weise einzuschreiten sein werde.

Belangend die im Berichte mit 101 fl. 80 kr. verrechneten Tagfahrtskosten, sollen dieselben durch nachträgliche Anweisung der Ueberausgabe per 1 fl. 80 kr. öst. W. beglichen, dem Kassaamte aber zugleich aufgetragen werden, auch den hier verrechneten Vorschuß mit 101 fl. 80 kr. öst. W. in Vormerkung zu nehmen

wird einhellig angenommen

und der vom Abgeordneten

Maager anläßlich des in dieser Angelegenheit vom Nationalanwalte gelegten Expensars pcto. Fahrgelegenheit mündlich gestellte

Antrag:

Die löbliche Nations-Universität wolle principiell beschließen, daß sich deren Vertreter hinfort in allen Fällen, wo Fahrposten oder Eilwägen bestehen, dieser Fuhrmittel zu bedienen haben;

durch den Vorsitzer mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß die Verhandlung über obigen besondern Antrag auf eine spätere Tagesordnung werde gesetzt werden.

Schließlich referirt Abgeordneter

Ernst über die unter U.-Z. 415/1868 eingelangte Zuschrift des evang. Landes-Consistoriums A. B. pcto. Auszahlung der Schuldotationsrückstände.

Der in Form einer Zuschrift formulirte Antrag des Referenten lautet:

Wie zu erwarten stand, hält das wohllöbliche Landesconsistorium laut Zuschrift vom 20. Juli 1868 L.-C.-Z. 305 und 315 ex 1868 die Durchführung

Digitized by Google

der National-Widmung vom 22. August 1850 durch die von der Nations-Universität in der vorigen Session beschlossene Auszahlung der Rückstandssumme per 264,250 fl. öst. W. in zehn gleichen Jahresraten mit dem Ausdrucke der Beruhigung für vollständig sichergestellt.

Daß die Jahresraten regelmäßig und anstandslos zur Auszahlung gelangen, wird eine der ersten Sorgen der Nations-Universität sein, deren sie stets mit jenem, schon wiederholt durch die That bekundeten Bewußtsein sich entledigen wird, daß durch die Widmung, Cultur und Gesittung in der Nation zu einem allgemeinen und bleibenden Gute gemacht werden sollen.

Entsprechend dem Ansuchen des wohllöblichen Landesconsistoriums; daß für die Ausfolgung der noch emporstehenden Jahresraten ein fester, genau einzuhaltender Zeitpunkt im voraus bestimmt werde, wird als solcher der 16. Juli jeden Jahres fixirt.

Die in der ganzen Rückstandssumme mitbegriffenen Beträge an Stipendien, welche zur Auszahlung nicht gelangen konnten, erklärt das wohllöbliche Landesconsistorium nach der klaren Anordnung des Schlußsatzes im II. Punkt der Widmungsurkunde zum Besten der Seminarien verwenden zu müssen, also dem von der Nations-Universität in der Zuschrift vom 25. Februar d. J. U.-Z. 323/1864 ausgesprochenen Wunsche diese Beträge der Hebung des Volksschulwesens zuzuwenden, nur mittelbar Rechnung tragen zu können.

Gelangt der ausgesprochene Wunsch der Nations-Universität auch nur auf diesem Wege zur Verwirk-

Digitized by Google

lichung, so geschieht es doch immerhin in einem zureichenden und befriedigenden Maße, wenn das wohllöbliche Landesconsistorium die in Aussicht gestellte Reorganisation der Seminarien zur baldigen, die segensvolle Absicht der Widmung verkörpernden Thatsache werden läßt und hiedurch am wirksamsten die Vorsorge trifft, daß unsere Volksschulen, was ihnen am meisten Noth thut, berufstüchtige Lehrer erhalten.

Obiger Antrag wird einhellig angenommen.

Nach somit erschöpfter Tagesordnung wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf morgen den 10. Oktober l. J. zur gewöhnlichen Stunde anberaumt mit nachfolgender

Tagesordnung:

1. Referent Leonhard pcto. Liquidirung und Uebergabe des hiesigen National-Versatzamtes.
2. Beantwortung der Interpellation Maagers rücksichtlich der für das Versatzamt bestellten Directiv-Commission.
3. Verhandlung über den obangegebenen Maager'schen Antrag pcto. Fuhrmittel der National-Vertreter.

und 4. Referent Langer: Bericht des Nationalanwalts Dr. W. Zekeli betreffend den Verkauf des Emanuel Mesko'schen Hauses in Reps.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 10. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Baron Bedeus (Hermannstadt), Wendel (Reußmarkt), Häner (Großschenk) und Mangesius (Leschkirch.)

Das Protokoll über die Sitzung vom 9. d. M. wird aufgelesen, richtig befunden und bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und zunächst die in der Sitzung vom 3. d. M. durch den Kronstädter Abgeordneten Karl Maager an den Präses gerichtete Interpellation — betreffend die für das hiesige sächsische National-Versatzamt im Grunde der Stiftungsurkunde bestandene Directiv-Commmission — durch den

Vorsitzer im Nachstehenden beantwortet:

Die Interpellation des genannten Abgeordneten besteht eigentlich in der Frage: ob und was die erwähnte Direktiv-Commission seit dem Jahre 1866 herwärts gethan habe?

Abgeordneter Maager hatte nämlich bereits in der Sitzung vom 23. Februar 1866 einen selbstständigen Bericht über das Versatzamt überhaupt vorgelegt und darin auf Auflösung desselben angetragen; gleichzeitig aber auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Reactivirung der seit mehreren Jahren unthätig gebliebenen Directiv-Commission betont.

Digitized by Google

Dieser Maager'sche Bericht und Antrag wurde im Grunde des Sitzungsbeschlusses vom 24. Februar 1866 unter Z.-Z. 213, 1866 der damals bestellten Rechnungsprüfungs-Commission zur eingehenden Erwägung und gutächtlichen Berichterstattung zugewiesen.

Der diesfällige Commissions-Bericht ddto. 2. Februar 1867 — in welchem die Commission entschieden dem Antrage Maagers auf Reactivirung der Directiv-Commission beipflichtete — wurde mittelst Sitzungsbeschluß vom 18. Dezember 1867 unter Z.-Z. 79 ex 1867 an dieselbe Commission zur Ergänzung nach gewissen Richtungen hin rückgeleitet.

Ueber den von dieser Commission unterm 24. Februar 1868 Z.-Z. 160/1868 vorgelegten Ergänzungsbericht wurde in der Sitzung desselben Tages ein neuer Dreier-Ausschuß gewählt und mit der Aufgabe betraut:

ein Gutachten darüber zu erstatten, unter welchen Bedingungen das k. k. priv. sächsische National-Versatzamt aufzulösen und an die zu dessen Uebernahme geneigten Vereine, nämlich die Hermannstädter Sparkassa- und Vorschußverein, zu überlassen wäre.

Dieser Ausschuß unterbreitete am 26. Februar 1868 unter Z.-Z. 166/1868 sein diesfälliges Gutachten und die von ihm formulirten Uebergabsbedingungen wurden in der Sitzung vom selben Tage mittelst Beschluß angenommen und sofort die Verhandlung mit den genannten Vereinen eingeleitet, über deren gemeinschaftliche Aeußerung heute in der Hauptsache verhandelt werden soll.

In allen diesen Verhandlungen und Beschlüssen ist nichts mehr von der Directiv-Commission erwähnt; aus dem ersten Berichte der Prüfungs-Commission geht aber hervor, daß nach P. 3 des Privilegiums die Oberaufsicht über das National-Leihhaus der Nations-Universität zusteht; — weil aber diese nicht

Digitized by Google

immer vollzählig versammelt sein kann, so sollen mit Vorbehalt der „negotia majoris momenti“ für den National-Consflux — alle übrigen Gegenstände durch eine Directiv-Commission bestehend aus dem jedesmaligen Comes Nationis, einem Mitglied des Hermannstädter Magistrates, dem jeweiligen Comitial-Revisor und dem Universitäts-Notär, als Actuar, verhandelt und die Protocolle dieser Verhandlungen der nächsten National-Versammlung vorgelegt werden.

Eigentliche Verhandlungsprotokolle dieser Directiv-Commission finden sich blos aus den Jahren 1845, 1846 und 1847; — später aber nur Spuren ihrer Thätigkeit auch in der Zeit des Verwaltungs-Ausschußes; doch auch diese erlöschen in der zweiten Hälfte dieser Periode.

Als specielle Antwort auf obige Interpellation ergibt sich sonach, daß die Directiv-Commission ihre Funktionen seit dem Eingangs erwähnten Termine, d. i. seit dem Jahre 1866 nicht mehr aufgenommen hat; vermuthlich, ja höchst wahrscheinlich deßhalb, weil die Auflösung des Versatzamtes seit dem damals durch den Abgeordneten Maager eingebrachten Antrage stets in Verhandlung war und ist.

Abgeordneter Maager dankt für die erhaltene Aufklärung und behält sich vor, bei der Verhandlung in der Hauptsache einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Hierauf erstattet Ageordneter

Leonhardt über die unter U.-Z. 745 ex 1868 eingelangte gemeinschaftliche Aeußerung des Hermannstädter Sparkassa- und Vorschuß-Vereines betreffend die Bedingungen wegen Uebernahme des Versatzamtes nachstehenden Vortrag:

Der Hermannstädter Sparkassa- und Vorschuß-Verein erklärt mit Bezug auf den Universitätsbeschluß vom 26. Februar l. J.

Digitized by Google

Z. 166 seine Bereitwilligkeit, das National-Versatzamt als eigene Anstalt beider Vereine zu übernehmen, modificirt jedoch die ihm gestellten, im wesentlichen und Ganzen angenommenen Bedingungen in Absicht auf Durchführung dahin, daß während nach U.-Z. 166/1868.

a) die Uebertragung des bezüglichen Privilegiums erwirkt werden sollte, eben nur die Bestätigung der von den Uebernehmern hohen Orts bereits unterbreiteten Versatzamts-Statuten abzuwarten sei:

b) daß sofort nicht zur postenweisen Inventirung der Einrichtungsstücke und Pfänder, mit Beisetzung hiernach entfallender Capitals- und Zinsbeträge, dann Präcisirung jener vierzehnmonatlichen Zahlungstermine zu schreiten wäre, in welchen der National-Hauptkassa Total-Guthaben abzustatten ist, vielmehr dürfte zum Zwecke möglichster Geschäftsvereinfachung zu empfehlen sein, daß

1. die Verwaltung des aufzulassenden Versatzamtes durch vierzehn Monate, vom Tage der genehmigt herabgelangten Statuten, durch Uebergeber und Uebernehmer gemeinschaftlich fortgeführt werde; daß
2. die eingehenden Einlösungsbeträge für jene Pfänder, welche aus Nationalmitteln belehnt worden, sammt Zinsen, sofort in die Nationalkassa abgeführt werden, während eine neue Belehnung von Pfändern nur durch die Uebernehmer geschieht; daß
3. zur Geschäftsführnng seitens der Nations-Universität ihr dermaliger Versatzamts-Verwalter diese 14 Monate hindurch im Dienste und Gehalte belassen werde, gleichwie die beiden Uebernehmer auch ihrerseits einen eigenen Verwalter beigeben und salariren, alle übrigen Versatzamts-Beamten dagegen während dieser vierzehn Monate beibehalten und

Digitized by Google

gemeinschaftlich, das heißt, zu gleichen Theilen besolden wollen.

c) Das Geschäftslocale anbelangend soll dasselbe wie verlangt bis zum Ausgange der Miethzeit zwar beibehalten, der Miethzins jedoch eben auch gemeinschaftlich bestritten werden, die Verlegung des Versatzamtes vor Ablauf der vierzehn Monate wird bloß im gegenseitigen Einverständnisse stattfinden, für sämmtliche Einrichtungsstücke die verlangte Hälfte ihrer Anschaffungskosten berechnet und beglichen werden.

Voranstehende Uebergabs-Modalität empfiehlt sich durch folgende Vortheile:

Zunächst gewährt sie volle Sicherheit, das eingelegte Kapital sammt den bis zum Verfallstage laufenden höheren Zinsen binnen 14 Monaten, also innerhalb des selbstgewählten Termines vollständig einzuziehen.

Weiters gewährt sie den Vortheil, daß die bei einer inventarischen Uebergabe sicherlich vorkommende Beanstandung von Pfändern oder der aushaftenden Pfandbeträge vermieden, weil das eingeleitete Geschäft von der nämlichen Verwaltung, von dem eigenen Beamtenpersonale auch durchgeführt wird, wodurch, gleichwie durch gemeinsamen Bezug des Geschäftsgewinnes, zugleich die Tragung der Kosten zu gleichen Theilen gerechtfertigt erscheint.

Nach Vorausschickung dessen stellt Referent den

Antrag:

Die löbliche Nations-Universität wolle ihre diesbezügliche Zustimmung aussprechen, die National-Verwaltung mit alsbaldiger Durchführung der von den Uebernehmern in ihrer Erklärung ddto. 12. September 1866 präcisirten Uebergabs-Modalität beauftragen und Letztere vom Verfügten verständigen.

Digitized by Google

In der über diesen 1. Punkt des Referentenantrages eröffneten Debatte ergreift zunächst Abgeordneter

Maager das Wort und bekämpft den Antrag des Referenten nach zwei Richtungen hin, nämlich:

a) hinsichtlich des Zeitpunktes der Uebergabe an die beiden Vereine und

b) hinsichtlich der Uebergabs-Modalität.

Nach dem Antrage des Referenten werde der Termin zur Uebergabe abhängig gemacht von der Genehmigung der von jenen Vereinen vorgelegten Statuten; die Genehmigung könne bald, aber auch erst nach Monaten und Jahren erfolgen; inzwischen solle das Versatzamt fortbestehen, wozu er, da die bei dem Versatzamte angelegten Nationalgelder ohne gehörige Sicherstellung sich befänden, im Sinne der Beschlüsse der Kronstädter Stadt-Communität, seine Zustimmung nicht geben könne.

Ebensowenig könne er sich mit der beantragten, nur nach Genehmigung der Statuten jener Vereine, und auch dann erst binnen 14 Monaten abwickelnden Uebergabs-Modalität ohne voraus stattgefundene Inventur der Pfänder einverstanden erklären, weil es von kaufmännischem Standpunkte betrachtet ein Unding sei, etwas zu übergeben, bevor man sich überzeugt habe, was man besitze.

Aus diesen Gründen stelle er folgenden

Gegenantrag:

Die löbl. Nations-Universität wolle beschließen:

1. Das sogenannte National-Versatzamt als ein für das Nationalvermögen gefährliches Institut soll unter allen Umständen aufgelöst werden, es hat daher die Thätigkeit des Institutes am letzten Oktober d. J. aufzuhören und dürfen von da an keine Pfänder

Digitized by Google

mehr belehnt werden. Dieser Beschluß der Universität ist aus heutiger Sitzung in der Hermannstädter Zeitung bekannt zu geben.

2. Vor Liquidirung der Geschäfte oder der Uebergabe desselben an den hiesigen Sparkassa- und Vorschuß-Verein soll unbedingt unter Aufsicht eines hiezu beizugebenden Universitäts-Beamten eine genaue Inventur aller vorhandenen Pfänder mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Werthes derselben vorgenommen und die Activen des Versatz-Amtes genau ermittelt, sowie eine richtige Vermögensbilanz zusammengestellt werden.

3. Im 3. Punkt des Versatz-Amts-Privilegiums wird angeordnet, daß eine Directiv-Commission — bestehend aus dem Comes Nationis, einem Mitgliede des Hermannstädter Magistrates, dem Comitial-Revisor und dem Universitäts-Notär als Actuar — die Oberaufsicht über das Versatz-Amt in der Zwischenzeit von einem Conflure zum andern führen und die Protocolle über ihre Anordnungen und Verfügungen der nächsten Nations-Universität vorlegen soll.

Offenbar ist diese Bestimmung zu dem Zwecke getroffen worden, damit dieses Institut, dem ein so großer Theil des Nationalvermögens anvertraut wurde, auch in den bezeichneten Perioden der Leitung und Ueberwachung der die Nation vertretenden Behörde nicht entbehre und damit nöthige Maßregeln zur Verhütung der Beschädigung des National-Vermögens unverzüglich getroffen werden können.

In Anbetracht dessen, daß, nachdem diese Directiv-Commission schon seit mehreren Jahren dieser Pflicht nicht nachgekommen war und das Versatzamt

Digitized by Google

ohne alle obere Aufsicht und Controle sich befunden hatte, — dieser Uebelstand in der Sitzung der Nations-Universität am 23. Februar 1866 ernst gerügt, auf die dem National-Vermögen drohenden Gefahren aufmerksam gemacht, sowie der Antrag gestellt worden ist, daß diese Directiv-Commission unverzüglich in's Leben zu treten und eine genaue Domestical-Censur vorzunehmen habe und für jeden der sächsischen Nation aus diesem Versatz-Amte erwachsenden Schaden für verantwortlich zu erklären sei,

in Anbetracht dessen, daß die Rechnungsprüfungs-Commission in ihrem Berichte vom 2. Februar 1867 ebenfalls darauf anträgt, daß die Directiv-Commission unverzüglich ihre Functionen aufnehmen und mit besonderer Bedachtnahme auf die schon am 23. Februar 1866 gerügten und auch von ihr selbst anerkannten Mängel und Unzukömmlichkeiten alle Aufmerksamkeit und Liebe dem Versatz-Amts-Institute zuwenden solle, —

in Anbetracht, daß trotz allen diesen Aufforderungen an die Directiv-Commission zur gewissenhaften Ausübung der ihr im Versatz-Amts-Privilegium zugewiesenen Pflichten dieselbe ihre Thätigkeit nicht begonnen, ihre Aufgabe der Ueberwachung dieses Institutes leichtsinnigerweise außer Acht gelassen hat, —

in Anbetracht endlich, daß bei Liquidirung oder Uebergabe des Geschäftes sich Verluste für das Nationalvermögens erweisen können, welche nur aus der mangelhaften Verwaltung des Institutes herrühren, wiederhole er den schon am 23. Februar 1866 gestellten Antrag und präcisire ihn dahin, daß sich die Na-

Digitized by Google

tions-Universität heute schon grundsätzlich in dem Beschlusse einige:

Die Directiv-Commission, bestehend aus dem damaligen und nun pensionirten Comes Conrad Schmidt, aus dem Comitial-Revisor Adolf Dietrich und aus dem Hermannstädter Magistrate in corpore seien für jeden aus der versäumten Oberaufsicht der Directiv-Commission über das Versatz-Amt der Nationalcassa etwa erwachsenden Nachtheil für verantwortlich zu erklären und haben alle derartigen Verluste in die National-Cassa zu ersetzen.

Werde dieser Antrag abgelehnt, so erblicke er darin die Erklärung der Universität, daß sie die Pflichtversäumniß der Directiv-Commission billigt und genehmigt und zugleich alle Haftung für die eben bezeichneten eventuellen Verluste selbst übernehmen will.

Hiegegen aber wolle er sich durch die eben gestellten Anträge feierlichst verwahren. —

Abgeordneter Dörr unterstützt den Antrag des Referenten mit dem Zusatze:

es solle eine Inventur der Pfänder ohne neuerliche Werthbestimmung, aber mit Angabe des Belehnungsbetrages blos pro domo, durch einen National-Buchhaltungs-Beamten und drei Versatzamts-Bedienstete sogleich vorgenommen und durchgeführt werden.

Abgeordneter Ernst erklärt sich in dem Falle, wenn die Inventur mit der Uebergabe der Pfänder an die neuen Uebernehmer verbunden werde, für; sonst aber gegen die Inventur, weil in letzterem Falle der inventarmäßige Stand nach 14 Monaten wieder ein anderer sei.

Digitized by Google

Da der eigentliche Zweck, welchen der Abgeordnete Maager durch seinen hierauf bezüglichen Antrag erreichen wolle, nicht erreichbar sei; die von den genannten beiden Vereinen vorgeschlagenen und vom Referenten zur Annahme empfohlenen Uebergabs-Bedingungen aber viel einfacher und leichter zum Ziele führen: so stimme er dem diesfälligen Antrage des Referenten im Ganzen bei.

Referent Leonhard widerlegt den 1., auf sofortige Auflösung des Versatzamtes gerichteten Gegenantrag Maager's, indem derselbe den diesfälligen Beschluß der frühern Nations-Universität aus der Sitzung vom 26. Februar 1868 reproducirt, laut dessen die vom damaligen und auch gegenwärtigen Bistritzer Abgeordneten Klein auf unbedingte, und vom Referenten und ebenfalls damaligen Confluxdeputirten auf bedingte Auflösung des Versatzamtes gestellten Anträge abgelehnt worden und als Beschluß die daraus sich ergebende Folgerung enuncirt wurde, daß, wenn die von der Commission beantragten und von der Nations-Universität angenommenen Bedingungen wegen Auflassung des Versatzamtes nicht erfüllt werden sollten, das dermalige k. k. priv. National-Versatzamt in Hermannstadt fortzubestehen habe.

Die von Maager bekämpfte Uebergabsmodalität sei nach dem Vorschlage jener beiden Vereine eigentlich eine Liquidirung, denn jene Vereine wollten kein einziges Pfand inventarisch übernehmen; sondern nur neue Pfänderbelehnungen eintreten lassen; was im Zwecke der naturgemäßen Abwickelung dieses Geschäftes für die Nations-Universität gerade vortheilhaft sei.

Gegen eine Inventur der Pfandstücke blos zu dem Zwecke um zu wissen, wie man stehe, habe Referent seinerseits nichts einzuwenden, wenn man die damit jedenfalls verbundenen Auslagen tragen wolle.

Digitized by Google

Abgeordneter Klein verwahrt sich gegen jede Verschleppung dieser Angelegenheit und verlangt, das Versatzamt solle inventirt und augenblicklich liquidirt werden; ließen sich die beiden Vereine während dessen auf die von der Nations-Universität gestellten Bedingungen ein, so könne übergeben werden; wenn nicht, sei die Liquidirung und Auflösung durchzuführen; er unterstütze daher in diesem Punkte den Gegenantrag Maagers.

Abgeordneter Dr. Lindner wendet sich gegen die Ausführungen Maagers und verwahrt sich mit Hinweisung auf den vom Referenten Leonhard reproducirten frühern Sitzungsbeschluß dagegen, daß über den von Maager gestellten Gegenantrag die Auflösung des Versatzamtes sogleich beschlossen werde; es sei zwar jener frühere Sitzungsbeschluß nicht absolut unabänderlich, aber Maagers Antrag müsse zu diesem Zwecke geschäftsordnungsmäßig eingebracht und darüber geschäftsordnungsmäßig verhandelt und beschlossen werden.

Auch erscheine ihm das Versatzamt kein für die Nation gefährliches Institut und Maagers Ansicht, daß man durch eine Inventur mit neuerlicher Abschätzung und Vermögens-Bilance eine genaue Einsicht über den Activ- und Passivstand des Versatzamtes erhalte, sei illusorisch, weil der eigentliche Vermögensstand sich nur nach bewirkter Veräußerung aller nicht ausgelösten und verfallenen Pfandstücke ergebe.

Die von Maager beantragte Inventur mit neuerlicher Abschätzung des Werthes aller Pfänder sei auch nicht so leicht, schnell und ohne Kosten ausführbar, denn sie müsse außerhalb der Amtsstunden und zwar Nachmittags vorgenommen werden, wozu bei jetziger Jahreszeit höchstens 3 und später auch nur 2 Stunden erübrigen, da man mit Licht in jenen Räumlichkeiten nicht amtiren dürfe.

Digitized by Google

Er erkläre sich daher gegen die von Maager beantragte Inventur mit neuerlicher Werthbestimmung; eine Inventur ohne die letztere sei immerhin zulässig, aber seiner Ansicht nach durchaus nicht nothwendig, indem er sich mit dem nach 14 Monaten sich ergebenden Inventursergebnisse begnüge.

Gegen die der Directiv-Commission zugedachte Schadenverantwortung in der von Maager beantragten Weise und Ausdehnung müsse er sich von juristischem Standpunkte aus entschieden verwahren.

Er stimme daher für den Antrag des Referenten in allen Punkten mit dem Zusatze:

daß allenfalls, wenn die Majorität es wünsche, eine Inventur ohne neuerliche Werthbestimmung stattfinde zur Befriedigung derjenigen, welche schon jetzt wissen wollen, wie viel im Versatzamte stecke.

Abgeordneter

Schuler-Libloy schließt sich den Ansichten des Vorredners an, welcher das Meiste desjenigen, was er selbst habe sagen wollen, schon ausgesprochen habe; daher er blos kurz gegen die in Maagers schriftlich formulirten Antrage gemachten Ausführungen sich erkläre, weil dieselben persönlich und gehässig abgefaßt seien, auf einer durchaus nicht festgestellten Voraussetzung beruhen und Schmähungen ohne ziffermäßige Daten enthalten, was in Geldangelegenheiten unzuläßig sei; einem in solcher Weise abgefaßten, das Ansehen der Nations-Universität in unberechtigter Weise, aus subjectiven Anschauungen erniedrigenden Antrage werde er nie beistimmen.

Zur Zeit der Errichtung des Versatzamtes habe die damalige Universität bei dem Mangel von sicherer hypothekarischer Kapitalsanlage eine vortheilhafte Verwendung der vorhandenen Gelder

Digitized by Google

und zwar zugleich aus Humanitätsrücksichten bezweckt und solle deßhalb diese Absicht jetzt keinem ohnehin zwecklosen Tadel unterzogen werden.

Auch in objectiver Beziehung seien ihm diese Vortheile des Maager'schen Antrages nicht einleuchtend; daher er für den Antrag des Referenten mit dem von Dr. Lindner gemachten Zusatze stimme.

Nachdem noch

Maager auf die von den Abgeordneten Dr. Lindner und Schuler-Libloy gegen seinen Antrag gemachten Einwendungen replicirt und insbesondere gegenüber dem von Letzterem über den subjectiven Inhalt seines Antrags ausgesprochenem Tadel auf seine Stellung als Abgeordneter eines Munizipiums, hingewiesen, welche ihn verpflichte, entdeckte Mängel in der Vermögensgebahrung freimüthig und ohne alle Rücksicht auf Personen zur Kenntniß der Nations-Universität zu bringen;

Nachdem ferner jene beiden Abgeordneten ebenfalls gegen die von Maager weiters angeführten Argumente und Auslassungen sich ausgesprochen hatten; führte Abgeordneter

Hitsch zur Widerlegung der Maager'schen Auffassung rücksichtlich eines Deficits bei dem Versatzamte die Rechnungsergebnisse desselben mit Ende September 1868 ziffermäßig an, aus welchen durchaus kein Deficit zu entnehmen sei und trug auf Schluß der Debatte an.

Nachdem auch sonst Niemand mehr zum Sprechen sich gemeldet hatte, brachte

Vorsitzer den 1. Punkt des Maager'schen Gegenantrages, auf sofortige Auflösung des Versatzamtes, zur Abstimmung und da

Maager vor der Abstimmung das Verlangen stellte, die

Digitized by Google

individuelle Abstimmung über diesen und über seine übrigen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge im Protokolle ersichtlich zu machen, wurden die Abgeordneten namentlich zur Stimmenabgabe aufgerufen, wobei

Kästner, Ernst, Schaffend, Schuler-Libloy, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia, Dörr, Drosz und Dobo gegen,

Maager, Langer, Klein und Fluger für Maagers Gegenantrag stimmten; somit dieser Gegenantrag mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt wurde; die übrigen Abgeordneten Theil, Baron Bedeus, Häner, Wendel und Mangesius waren abwesend.

Nun wurde über den Antrag des Referenten, rücksichtlich über die aus 5 Punkten von ihm zur Annahme empfohlene von jenen zwei Vereinen vorgeschlagene Uebergabsmodalität, ebenfalls individuell abgestimmt, wobei:

Kästner, Theil, Ernst, Schaffend, Schuler-Libloy, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia, Dörr, Drosz und Dobo für,

Maager, Langer, Klein und Fluger gegen den Antrag des Referenten stimmten; daher der Antrag des Referenten mit 14 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben wurde.

Der zweite Punkt des Maager'schen Gegenantrages, betreffend eine vor Liquidirung der Geschäfte vorzunehmende genaue Inventur aller vorhandenen Pfänder mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Werthes derselben ꝛc. ꝛc.

wurde mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt, indem

Kästner, Theil, Ernst, Schuler-Libloy, Hitsch,

Digitized by Google

Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Dr. Lindner, Dörr und Drosz gegen

Maager, Langer, Schaffend, Klein, Fluger, Hannia und Dobo für den Maager'schen Antrag stimmten.

Desgleichen fiel der combinirte Dörr-Dr. Lindner'sche Antrag eine Inventur ohne neuerliche Werthbestimmung, jedoch mit der Angabe des Belehnungsbetrages zu vollziehen, mit 8 gegen 10 Stimmen, indem

Schuler-Libloy, Leonhard, Kauffmann, Dr. Lindner, Hannia, Dörr, Drosz und Dobo für,

Kästner, Theil, Ernst, Maager, Langer, Schaffend, Klein, Fluger, Hitsch und Schreiber gegen obigen Antrag stimmten, somit wurden beide Arten von Inventuren per majora abgelehnt.

Gegen die nun vorzunehmende Abstimmung über den 3. Punkt des Maager'schen Gegenantrages:

Die Haftung und Ersatzpflicht der Directiv-Commission, bestehend aus dem damaligen und nun pensionirten Comes Conrad Schmidt, dem Comitial-Revisor Adolf Dietrich und aus dem Hermannstädter Magistrate in corpore für alle aus der versäumten Oberaufsicht der Directiv-Commission über das Versatzamt der National-Cassa etwa erwachsenden Nachtheile und Verluste grundsätzlich auszusprechen, —

machte Abgeordneter Ernst die Einwendung:

Die Verantwortlichkeit liege im Gesetze; es sei daher die Abstimmung über obigen Punct des Maager'schen Antrages nicht zuläßig; —

Schuler-Libloy, Klein und Fluger unterstützten den von Ernst diesfalls gestellten Antrag, zumal der Schluß des Maager-

Digitized by Google

schen Antrags eine Pression auf die Abgeordneten der Nations-Universität enthalte; dagegen erklärt

Schreiber die Abstimmung über Maager's dritten Antragspunct für zulässig.

Es wurde daher über den von Ernst gestellten Antrag:

Die Abstimmung über Maager's 3. Gegenantragspunct sei unzulässig; — individuell abgestimmt, wobei:

Kästner, Ernst, Schaffend, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia, Dörr und Droß für;

Theil, Maager, Langer und Dobo gegen den Antrag Ernst stimmten; somit die Abstimmung über Maager's 3. Gegenantragspunct mit 14 gegen 4 Stimmen für unzulässig beschlossen wurde.

Referent Leonhard bringt nun zum Vortrag den zweiten Theil seines Antrags, welcher folgendermaßen lautet:

Hiebei glaube ich nicht unberührt lassen zu sollen, daß während sich Uebernehmer rücksichtlich des Versatzamts-Verwalters entschieden ausgesprochen, diesen im Hinblick auf sein vorgerücktes Alter als eigenen Beamten nicht übernehmen zu können, nach eben dieser Richtung auch das übrige Versatzamts-Personale, über die 14 Monate hinaus, nichts weniger als gesichert erscheint, wie denn hierüber seitens dieser Universität auch keinerlei Uebergabsbedingnisse gestellt worden sind. Um daher, nach glücklicher Abwickelnng der Versatz-Amts-Uebergabe nicht nur die weitere Verwendung diesfälligen Gelderlöses mittelst hieher einschlägigen Beschlüssen normirt zu haben, (was in Betreff der Einlags-Capitalien und den 5percentigen Zinsen zur U.-Z. 157 ex 1868 bereits geschehen, betreff eines

Digitized by Google

etwaigen Gewinnstes aber zur N.-Z. 754 ex 1868 erfolgen wird) sondern auch dem Verdienste bewährter National-Beamten gerecht zu werden, so erlaube ich mir hiemit, zugleich auf den 3. Punct eines einschlägigen Commissions-Gutachtens de praes. 27. Februar 1868, Z. 166, hinzuweisen, demzufolge die National-Verwaltung unter Einem beauftragt werden wolle; nach durchgeführter Versatz-Amts-Uebergabe, mit klarer Auseinandersetzung der erzielten Resultate, insbesondere auch darüber zu berichten, wie sich die Versatzamts-Bediensteten bewährt, und in wie weit dieselben eine weitere Berücksichtigung verdienen, hierüber motivirte Anträge zu stellen und zur Darüberäußerung sofort an die Kreise zu leiten. —

Kästner, Schaffend und Ernst unterstützen den Antrag des Referenten und da Niemand gegen denselben sprach, —

wurde der diesfällige Antrag des Referenten als einhellig angenommen enuncirt.

Weiters referirt Abgeordneter:

Langer über den unter N.-Z. 798 ex 1868 eingelangten Bericht des Nationalanwaltes Dr. Zekeli bezüglich der Intervention bei dem executiven Verkauf des der Nations-Universität als Pachtcaution für das Unter-Komanaer Fisco-National-Dominium verhypothecirten Hauses in Reps.

Gegen den Antrag des Referenten:

Nachdem das zu Folge Bescheides des löblichen Stuhlsamtes als Gericht Reps vom 30. Juli l. J., Zahl 272/civ. ex 1868, zur Hereinbringung der Forderung des Johann Petri, Notär in Homorod, im Betrage von 6841 fl. 66 kr. ö. W. c. s. c. executiv

Digitized by Google

zu veräußernde Haus Nr. 276 des Emanuel Mesko, Kaufmann in Reps, welches zur Sicherstellung des Unter-Komanaer Pachtschillings im Betrage von 1725 fl. ö. W. der sächsischen Nation verhypothecirt ist, bei dem zweiten Lizitationstermine auch unter dem Schätzwerthe veräußert wird, wodurch möglicherweise der Nationalkassa ein bedeutender Schaden erwachsen kann, so wäre zu beschließen: es solle der Nationalanwalt Dr. Wilh. Zekeli beauftragt werden, für den Fall, als der erste Feilbietungstermin am 3. Oktober l. J. fruchtlos verstrichen wäre, bei dem zweiten, auf den 7. November 1868 anberaumten Feilbietungstermine persönlich zu interveniren und bei der Versteigerung, falls die Nothwendigkeit eintritt, so viel Namens der sächsischen Nations-Universität als Kaufpreis zu bieten, als die Forderung der Nationalkassa sammt Nebengebühren beträgt.

Zu diesem Behufe wäre ferner dem Nationalanwalt Dr. Wilh. Zekeli die besondere auf dieses Rechtsgeschäft lautende Vollmacht auszustellen und zum Erlag des 10 pCt. Vadiums, demselben der Betrag per 1000 fl. öst. W. in verzinslichen Staatspapieren, sowie zur Deckung der Reisekosten 60 fl. gegen gehörige Verrechnung, bei der National-Kassa anzuweisen,

stellt Abgeordneter Leonhard den

Antrag:

bei dem Umstande, als die Forderung der sächsischen Nations-Universität, nach der durch den Referenten mündlich gegebenen Auskunft auf jenes Haus primo loco intabulirt sei, der Rechtsnachfolger im

Digitized by Google

Pachtobjekte J. L. & A. Heßhaimer aus Kronstadt die Haftung für die hinter der ursprünglichen Pächterin Regina Mesko aushaftenden Rückstände übernommen und den größern Theil derselben bereits abgestattet habe: sei der Nationalanwalt anzuweisen, bei jener Feilbietung nicht zu interveniren.

Theil erklärt sich insofern auch gegen den Antrag des Referenten, als der Nationalanwalt Dr. Zekeli nicht selbst die Tagsatzung zu besuchen habe; sondern durch einen der in Reps bestellten zwei Advocaten sich substituiren lassen solle.

Dr. Lindner ist mit Leonhard einverstanden und erklärt sich auch gegen die Nothwendigkeit der von Theil beantragten Substituirung.

Nachdem Referent Langer im Schlußworte noch darauf hingewiesen hatte, es sei nothwendig, das auf jenes Haus eingetragene Forderungsrecht der sächsischen Nation festzuhalten und die vom Abgeordneten Theil beantragte Aenderung rücksichtlich der Substituirung acceptirte;

wurde der Antrag des Referenten combinirt mit der von Theil vorgeschlagenen Aenderung mit dem Bemerken zur Abstimmung gebracht, daß im Falle seiner Ablehnung der Gegenantrag Leonhards als Beschluß zu gelten habe; und

der combinirte Antrag des Referenten mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, somit der Gegenantrag Leonhards — bei der erwähnten Feilbietung überhaupt nicht zu interveniren — als Beschluß enuncirt.

Schließlich wurde die Verhandlung über den von dem Kronstädter Abgeordneten Karl Maager in der gestrigen Sitzung eingebrachten Antrag: betreffend die von den Nationalvertretern zu benützenden Fuhrmittel,

eröffnet, wobei Abgeordneter

Leonhard die Unausführbarkeit und Schädlichkeit des

Digitized by Google

Maager'schen Antrags an einem speciellen Falle augenscheinlich nachwies und den Gegenantrag stellte:

Die löbliche Nations-Universität wolle feststellen, wie viel ein Nationalanwalt per Tag an Reisekosten und Zehr- und Taggeld aufzurechnen habe und in genauerer Präcisirung seines Antrags unter Einem für Reisekosten per Tag . . . . . 5 fl. und für Zehr- und Taggeld zuerst 7 fl. 50 kr. öst. W. dann aber rund blos . . . 7 fl. vorschlug.

Hierauf zog Abgeordneter

Maager seinen Antrag zurück und stimmte dem vom Abgeordneten Leonhard gestellten Gegenantrage im Principe bei; jedoch solle über die Ziffer nicht jetzt, sondern in der nächsten Sitzung verhandelt und beschlossen werden, um über die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit des Betrags sich besser informiren zu können.

Dr. Lindner unterstützte den Antrag Leonhard's seinem ganzen Inhalte nach und erklärte sich gegen die von Maager vorgeschlagene Vertagung, da die in Frage stehende Angelegenheit keineswegs so schwierig sei, um nicht schon heute darüber Beschluß fassen zu können.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung

wurde Maagers Vertagungsantrag mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt; dagegen:

Leonhard's Antrag und zwar in der Art, daß die per Tag entfallenden Reisekosten à 5 fl. und die Zehr- und Taggelder à 7 fl. öst. W. getrennt nachzuweisen und aufzurechnen seien, mit 8 gegen 7 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Digitized by Google

Nächste Sitzung Dienstag d. i. den 13. Oktober 1868 zur gewöhnlichen Stunde mit nachstehender

Tagesordnung:

Referent Schreiber: Besetzung der Talmatscher National-Forstmeisterstelle;

Referent Hitsch: Einführung des Amortisationssystemes bei Darlehen aus der National-Haupt- und Sieben-Richter-Kassa und aus dem Stefan Molnarschen Stiftungsfonde;

Referent Leonhard: Gesuch des Universitäts-Diurnisten Andreas Auner um Bewilligung einer Remuneration;

Referent Klein: 1. Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeinde Nieder-Eidisch um eine Unterstützung;

2. Vorstellung der Bistritzer Districts-Communität wegen Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Insekten.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers. - Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 13. Oktober 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad**.

Abwesend: Häner (Großschenk), Dörr (Leschkirch), Dobo (Broos).

Das Protocoll vom 10. d. M. wird aufgelesen, über Wunsch des Abgeordneten Schuler-Libloy durch Aufnahme zweier, in der Verhandlung über das Versatzamt von ihm gegen den Maager-schen Antrag angeführten Motive ergänzt und sofort bestätigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung erhält Abgeordneter

Theil das Wort zur nachstehenden Interpellation:

Gemäß der Bestimmungen der Regulativpunkte sind die das Stimmrecht ausübenden Beamten der sächsischen Stühle und Districte durch Wahl der betreffenden Communitäten zu berufen und hat nach Verlauf von zwei Jahren die Wahl der Oberbeamten stattzufinden.

Beabsichtigt der Herr Comesstellvertreter diese Bestimmungen einzuhalten? und wenn nicht, aus welchem Grunde?

Hierauf erwiedert der Vorsitzende

Comesstellvertreter: Nachdem Interpellant die Absicht und den Gegenstand der Interpellation ihm früher mitzutheilen die Güte gehabt habe, so sei er in der Lage die Interpellation sogleich zu beantworten.

Digitized by Google

Es sei in der That richtig, daß nach den Regulativpunkten alle Senatoren und Assessoren auf Lebenslänge gewählt werden; während die Oberbeamten (Cardinalstellen) alle zwei Jahre durch die Stuhls- und Districtsversammlungen wieder zu wählen sind.

Was ihn anbelange, wolle er sich nicht dahinter verschanzen, daß in der That seit 1861 diese Wahlen nur ausnahmsweise vorgekommen und auch vor dem Jahre 1848 mit stillschweigender Zustimmung der Kreise jene Neuwahlen auch über den zweijährigen Turnus hinaus öfters unterlassen und im Falle von Erledigungen solcher Wahlstellen Substitutionen vorgenommen worden seien, er stimme vielmehr mit dem Interpellanten darin überein, daß die regelmäßige Vollziehung jener Wahlen ein wesentliches Recht der Municipal-Verfassung sei.

Solche Wahlen hätten in der letzten Periode von 7 Jahren von Amtswegen nur in Schäßburg und Bistritz;

im Jahre 1865 über Gubernialauftrag in Reußmarkt und

im Jahre 1866 über Ansuchen der Stuhlscommunitäten in Hermannstadt und Reps stattgefunden;

im Jahre 1867 sei eine Ergänzungswahl für eine in Kronstadt erledigte Senatorstelle vollzogen;

in den übrigen Kreisen aber zu Substitutionen als Auskunftsmittel gegriffen worden.

Die Motive, aus welchen dies früher geschehen, habe er nicht zu untersuchen: sondern nur die Frage zu beantworten, was er zu thun gedenke?

Wegen Anomalie der gegenwärtigen Verhältnisse erachte er vorläufig keine Neuwahlen vorzunehmen, hauptsächlich deshalb, weil — abgesehen von der zu entscheidenden Frage, ob die eilf selbstständigen sächsischen Municipien so fortbestehen, oder in administrativer Hinsicht in Eins vereint werden sollen — das hohe kön. ungarische Ministerium die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung in allen zur Stefanskrone des unga-

rischen Reichs gehörigen Ländern, also auch in Siebenbürgen, möglichst bald und schnell durchzuführen beabsichtige und er gehofft habe und noch hoffe, wenn auch jetzt mit weniger Bestimmtheit, daß diese Trennung noch im Laufe dieses Jahres und während der Dauer dieser Reichstagssession werde durchgeführt werden.

Gewiß aber sei, daß dadurch wesentliche Aenderungen in dem bisherigen Verwaltungsorganismus bewirkt würden und da die Pensionsfrage der sächsischen Municipalbeamten noch in Verhandlung stehe und endgiltig nicht gelöst sei, habe er keine durch Neuwahlen sich ergebenden Ansprüche dieser Art wecken wollen.

Er habe geglaubt, zur Vermeidung solcher Uebelstände um so mehr auf dem vor ihm so entschieden betretenen Wege auch bleiben zu dürfen, als keine Klagen über den schon seit Jahren bestehenden Zustand in dieser Richtung officiell oder im Wege der Presse laut geworden seien.

Seit er die Ehre habe, die gegenwärtige Stelle einzunehmen, habe er in Bistritz und Schäßburg eine Senatorstelle und in Reußmarkt die schon früher durch einen substituirten und nun pensionirten Beamten besetzte Stuhlrichterstelle substituirt.

Lücken seien noch in Mediasch betreff einer Senator- und in Kronstadt betreff der Districts-Richterstelle; die definitive Erledigung dieser Dienststellen aber noch in der Schwebe.

Sobald er die Gewißheit erlange, daß die von ihm obberührte Aussicht auf Trennung der Justiz von der Verwaltung in **weitere Ferne** rücke, werde er unbedingt die nach den Regulativ-Punkten vorgeschriebenen Wahlen vollziehen lassen.

Interpellant Theil dankt für die erhaltene Antwort und behält sich vor, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und Abgeordneter

Digitized by Google

Schreiber referirt über U.-Z. 382/1868 betreffend die Organisirung des Talmatscher Forstamtes.

Der Antrag des Referenten mit den von ihm acceptirten, durch den Vorsitzer zur Erwägung angeregten Zusätzen, nämlich:

Die löbl. Nations-Universität wolle beschließen:

1. Der Concurs zur Besetzung der erledigten Talmatscher Forstmeisterstelle sei sofort auszuschreiben und zwar mit einem Präclusivtermin von 4 Wochen, — die Besetzung sei durch die Wahl der Siebenrichter zu vollziehen; — damit aber für die in Angriff zu nehmende Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes kein Präjudiz erwachse, wäre ausdrücklich zu betonen, daß die Stelle zwar eine definitive, der Ernannte aber seiner Zeit sich gefallen lassen müsse in den Personalstatus des zu organisirenden Talmatscher Forstamtes eingereiht zu werden.

Es werde eine Commission bestehend aus drei Mitgliedern der Universität deren Aufgabe sein wird, ein erschöpfendes auf die Einvernahme von Sachverständigen gestütztes Gutachten über die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes der Universität vorzulegen

wird einhellig angenommen und die Wahl des Dreier-Comites bis zum Schluß der Sitzung aufgeschoben.

Derselbe Abgeordnete referirt über den von der National-Verwaltung unter U.-Z. 587 und 594/1868 der sächs. Nations-Universität vorgelegten Uebergabsakt von dem frühern Talmatscher Forstmeister Wilhelm Pildner an den substituirten Förster Albert Mangesius.

Digitized by Google

Der Antrag des Referenten:

Die stattgefundene Uebergabe wird zur Kenntniß genommen und die aus dieser Commission erwachsene den Partikularlegern bereits ausgefolgten Diäten und Reisekosten nachträglich genehmigt,

wird einhellig angenommen.

Sodann referirt Abgeordneter

Hitsch über die unter U.-Z. 752, 746, 693, 683, 656, 607, 582, 570, 540, 468, 445, 435 und 367 ex 1868 eingelangten Aeußerungen der Kreisvertretungen betreffend die Ein- und Durchführung des Amortisationssystems für sämmtliche Darlehn aus den sächsischen Nationalkassen und dem Stefan von Molnar'schen Stiftungsfonde.

Gegen den Antrag des Referenten:

Es wolle die Nations-Universität beschließen:

1. daß mit der praktischen Durchführung des Amortisationssystems so lange inne gehalten werde, bis das Gesetz über die Abschaffung der Wuchergesetze im Amtsblatte veröffentlicht wird, und daß

2. aus dem Mittel der Nations-Universität ein aus 3 Mitgliedern zu bestehendes Comite durch Wahl bestellt werde, welches inzwischen unter Zuziehung eines Nationalkassa-, eines Buchhaltungs-Beamten und des Universitäts-Notärs, die vom Referenten im Einvernehmen des Rechnungs-Officialen Roth für zweckentsprechend erachteten Zusätze zum Gutachten der Rechnungs-Prüfungs-Commission, combinativ mit dem Commissions-Gutachten einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterziehen und das diesfällige Gutachten der Universität vorzulegen haben werde,

Digitized by Google

stellt Abgeordneter Leonhard das Verlangen:

a) der Zeitpunkt zur praktischen Durchführung des Amortisationssystems sei alternativ zu bestimmen, nämlich:
entweder nach erfolgter Aufhebung des Wucherpatentes;
oder, nach herabgelangter Erledigung auf das h. o. Ansuchen um Bewilligung zur Erhöhung des Zinsfußes von 5 auf 6 %;

b) das zu wählende Dreier-Comite solle sich in seinem Gutachten auf die praktische Durchführbarkeit des vom Referenten beantragten Modus beschränken, da 9 Kreisvertretungen mit diesem Modus sich einverstanden erklärt hätten.

Kästner (Hermannstadt) ist mit der vom Vorredner vorgeschlagenen alternativen Zeitbestimmung zum Beginn der Durchführung des Amortisationssystems einverstanden; will dagegen dem zu wählenden Dreier-Comite volle Freiheit rücksichtlich seines Elaborats vindiciren und dasselbe nicht in der von Leonhard beantragten Weise beschränkt wissen.

Nachdem noch Dr. Lindner für den Antrag Leonhard's sich erklärt hatte, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Durchführung des Amortisationssystems in der von der Majorität der Kreise gebilligten Weise — abgesehn von der zu gewärtigenden Aufhebung des Wucherpatents — stattzufinden habe, sobald die Bewilligung auf die h. o. Vorstellung um Erhöhung des Zinsfußes auf 6 % erfolgt sei;

Schreiber aber den Antrag des Referenten in allen Punkten unterstützte, und sonst Niemand mehr zum Sprechen sich gemeldet hatte, wurde zur Abstimmung geschritten

und der erste Punkt des von Leonhard gestellten Abänderungsantrages — betreffend die alternative Zeitbestimmung zum Beginne der Durchführung des Amortisationssystems — mit 17 gegen 1 Stimme angenommen.

Digitized by Google

Nachdem gegen die vom Referenten im 2. Punkte beantragte Wahl eines Dreier-Comites überhaupt, von Niemanden etwas eingewendet worden;

wird die Bestellung eines solchen Comites durch Wahl als einhelliger Beschluß enuncirt und die Wahl vor Schluß dieser Sitzung anberaumt.

Rücksichtlich der Aufgabe dieses Comites wird der Antrag des Referenten mit dem von ihm acceptirten Amendement Leonhards und der Gegenantrag Kästners zugleich mit dem Bemerken zur Abstimmung gebracht, daß für den Antrag des Referenten mit Leonhards Abänderung die Stimmen mit „Ja"; dagegen für den Gegenantrag Kästner's mit „Nein" abzugeben seien; wobei Referent Hitsch die namentliche Aufzeichnung der Voten im Protocolle verlangte.

Für den Antrag des Referenten mit Leonhard's Abänderung stimmten: Schaffend, Schuler-Libloy, Hitsch, Leonhard, Schreiber, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Mangesius und Droß;

für den Gegenantrag Kästner's: Kästner, Baron Bedeus, Ernst, Maager, Langer, Klein, Fluger und Kauffmann; somit wurde der combinirte Antrag des Referenten mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

Nun referirt Abgeordneter

Leonhard über das unter U.-Z. 823 ex 1868 eingereichte Gesuch des Universitäts-Diurnisten Andreas Auner um Bewilligung einer Remuneration für außerordentliche Dienstleistung.

Nach Auflesung des diesfälligen Gesuchs stellt Referent den

Antrag:

1. Die hochlöbliche Nations-Universität wolle dem Diurnisten Auner die erbetene Remuneration mit 80 fl. öst. W. als ausnahmsweise Begünstigung

Digitized by Google

mit Rücksicht auf dessen mißliche Vermögensverhältnisse bewilligen und an die National-Hauptkassa, aus welcher unter Concurrenz der Sieben-Richter-Kassa sein Diurnum bezahlt wird, anweisen.

2. Deßgleichen sei die wohllöbliche National-Verwaltung zu beauftragen, dahin zu wirken, daß das Universitäts-Kanzlei-Personale während der Amtsstunden einzig und allein Geschäften dieser Kanzlei obliege, wie es denn auch überhaupt wünschenswerth erscheint, die völlige Ausscheidung der Universitäts-Kanzlei von jener des hochlöbl. Landes-Consistoriums und der Landeskirche sobald als möglich ihrem ganzen Umfange nach zu bewirken.

Schreiber unterstützt den Antrag des Referenten mit dem Zusatze: daß die Universitätsbediensteten in den Amtsstunden ausschließlich für die Nations-Universität zu arbeiten haben sollen und die Verwendung der Universitätsbediensteten für das evang. Landes-Consistorium A. B. während der Amtsstunden sofort aufzuhören habe,

Klein und Fluger erklären sich gegen den Antrag des Referenten, wobei

Ersterer bemerkt, die vom Gesuchsteller angesprochene Remuneration sei, wenn er überhaupt einen Anspruch darauf habe, aus dem Fonde zu bewilligen, aus welchem die Entlohnung des Universitäts-Kanzelisten Platz für seine Verwendung zu Arbeiten des Landes-Consistoriums erfolge, weil hieraus die Nothwendigkeit sich ergeben habe, den Universitätsdiurnisten Auner in außerordentlichem Maße mit Arbeiten für die Nations-Universität zu belasten;

Letzterer aber jeden Anspruch des genannten Diurnisten auf eine Remuneration bestritt, weil derselbe wohl schwerlich mehr

Digitized by Google

geleistet haben werde, als wozu er überhaupt verpflichtet gewesen sei.

Hierauf bittet Universitäts-Notär

Karl Schneider ums Wort zur Berichtigung der vom Abgeordneten Fluger obausgesprochenen Voraussetzung und erklärt:

Er, der Universitäts-Notär, könne und müsse als Universitäts-Kanzleidirector der Wahrheit gemäß bestätigen, daß Diurnist Auner, in Folge Verwendung des Universitätskanzlisten Platz und Protocollisten Gottschling auch für Zwecke des löblichen evang. Landes-Consistoriums A. B. mit Arbeiten für die sächsische Nations-Universität in dem Maße bebürdet sei, daß derselbe im Zwecke der prompten Ausfertigung derselben seine Zeit häufig auch außer den gewöhnlichen Amtsstunden verwenden müsse und dies namentlich während der Dauer des frühern National-Confluxes beinahe regelmäßig der Fall gewesen sei.

Obige mündlich abgegebene Erklärung des Universitäts-Notärs wird über ausdrückliches Verlangen des Bistritzer Abgeordneten Fluger zu Protocoll genommen.

Nach dieser Aufklärung unterstützt

Schuler-Libloy und Langer den Antrag des Referenten.

Nach geschlossener Debatte wird zuerst über die Frage:

ob überhaupt eine Remuneration dem genannten Diurnisten gegeben werden solle oder nicht?

abgestimmt und

mit 14 gegen 4 Stimmen bejaht.

Sofort beantragt Schuler-Libloy, unterstützt von seinem Mitdeputirten Schaffend, statt der vom Referenten vorgeschlagenen Ziffer mit 80 fl. blos 50 fl. öst. W. zu bewilligen.

Auf die Bemerkung des

Vorsitzers, daß die Debatte geschlossen und füglich kein

Digitized by Google

weiterer Antrag zuläßig sei; wenn aber die Majorität es wünsche, wolle er jenen nachträglich gestellten Antrag nicht zurückweisen, wurde von mehreren Abgeordneten jener Antrag unterstützt und somit die Abstimmung über beide Anträge alternativ und zwar für den Referentenantrag per 80 fl. mit „Ja" und für den Antrag Schuler-Libloy per 50 fl. mit „Nein" vollzogen;

wobei der Antrag des Letztern auf blos 50 fl. öst. W. d. i. Fünfzig Gulden österr. Währung mit 10 gegen 8 Stimmen zum Beschluße erhoben wurde.

Nun folgte die Abstimmung über den zweiten Punkt des Referenten-Antrags alternativ mit dem vom Abgeordneten Schreiber diesfalls gestellten Antrage und

nachdem für beide Anträge eine gleiche Anzahl Stimmen, nämlich je 9, abgegeben worden, dirimirte Vorsitzer für den in milderer Fassung gestellten Antrag des Referenten mit der Erklärung, dahin trachten zu wollen, daß der von beiden Parteien angestrebte Zweck möglichst bald erreicht werde.

Abgeordneter Klein referirt 1. über das unter U.-Z. 817/1868 eingelangte Gesuch der durch Feuer schwer heimgesuchten Gemeinde Rieder-Eidisch um eine Unterstützung.

Der Antrag des Referenten:

Die löbl. Nations-Universität wolle beschließen:

Den prov. Herrn Nationsgrafen zu ersuchen für die durch den Brand vom 3. d. Mts. verarmten Rieder-Eidischer Insassen im Bereiche der sächsischen Stühle und Districte eine möglichst ausgiebige Almosensammlung zu veranlassen, und davon daß dieses geschehen sei, die Bittsteller bescheidlich zu verständigen,

wird von Mehreren unterstützt und auch von dem Abgeordneten Kästner mit dem Zusatze:

Digitized by Google

der Herr Comesstellvertreter wolle die Gemeinden ermächtigen, derlei milde Beiträge für die Gemeinde Nieder-Eidisch auch aus den Allodialkassen erfolgen zu dürfen.

Bei der Abstimmung

wird der Antrag des Referenten einhellig zum Beschluße erhoben und der Zusatzantrag Kästners mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

2. über die unter U.-Z. 20/1868 eingelangte Vorstellung der Bistritzer Districts-Communität betreffend die Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Insecten.

Der in Form eines Rundschreibens an sämmtliche eilf sächsische Kreisbehörden gestellte Antrag des Referenten

wird einhellig angenommen.

Der Entwurf dieses Rundschreibens lautet:

Von Seite eines sächsischen Kreises ist die steigernde Vermehrung der Engerlinge, Werren, Maikäfer, Raupen und anderer der Landwirthschaft schädlichen Insecten ins Auge gefaßt und das sächsische Comitiat gebeten worden im Verordnungswege deren Einsammlung und Vertilgung zu veranlassen. Die Nations-Universität, welcher diese Angelegenheit zur Erledigung abgetreten wurde, hegt selbst die Ueberzeugung, daß diesen Feinden der Landwirthschaft entgegen getreten, daß deren Verminderung angestrebt werden müsse. Sie bezweifelt aber die Zulänglichkeit und zum Theil auch die Ausführbarkeit des vorgeschlagenen Mittels.

Wohl kann das Sammeln und Vertilgen jener Raupen, deren Eier in angesponnenen Blättern über Winter an den Obstbäumen hängen bleiben und der Maikäfer, zum Schutze der Obstbäume und Weinreben wesentlich mitwirken. Aber die Hauptfeinde der Baumzucht, welche die Knospen zerstören, das Blatt zusammenschrumpfen machen, die jungen Zweige aussaugen oder durchstechen, die Baumschale unterwühlen, das Holz durchlöchern,

Digitized by Google

die Frucht verderben, trifft das vorgeschlagene Mittel nicht. Gegen diese müssen andere Waffen ins Feld geführt werden. Es müssen deren Schlupfwinkel unter der rauhen Stammschale und in dem Boden unter der Baumkrone zerstört, die trockenen Aeste beseitigt, das Hinaufkriechen der eierschwangern Spannräupenweibchen am Stamme verhindert, das wurmstichige Obst vom Baume und unter dem Baume möglichst schnell hinweggeschafft und noch manche Mittel in Anwendung gebracht werden die zum Ziele führen. Hauptsächlich müssen die Hilfsarbeiter des Baumzüchters namentlich Singvögel, Meisen, Spechte gehegt, Fledermäuse, Schwalben, Spatzen u. s. w. geschont werden.

Aecker, Wiesen und Gärten haben von Engerlingen und Werren am meisten zu leiden. Auch diese könnten ohne Nachtheil für Saaten und Graswuchs nur schwer gesammelt und auf diese Weise vertilgt werden.

Wirksamer wäre ein öfteres Umackern oder Umgraben des Bodens, wodurch diese Wurzelnager, ihren Feinden auf der Oberfläche den Krähen, Dohlen, Stahren, Spatzen u. s. w. bloßgelegt werden. Unter der Oberfläche leisten Maulwürfe und Mäuse ohnehin das Ihrige.

Der Mittel zur Verminderung der, der Landwirthschaft schädlichen Insecte wären sonach zweierlei zur Hand.

Das eine bestände in der Vertilgung mittelst Einsammlung der Raupen und Maikäfer, und in der Schonung der an der Insectenvertilgung mitarbeitenden Thiere, das andere liegt in der Reinhaltung der Obstbäume und ihrer nächsten Umgebung und in der sorgfältigeren Bearbeitung des Bodens.

Ersteres würde sich zum Gegenstande von Local- oder Kreis-Statuten, deren höhere Genehmigung keinem Zweifel unterliegt, vorzüglich eignen.

Letzteres kann nur durch Belehrung in und außerhalb der Schulen, hauptsächlich durch Beispiele wirksam werden.

Digitized by Google

Die Nations-Universität hegt die Ueberzeugung, es werden alle sächsischen Kreise sich angeregt fühlen in der angedeuteten Richtung zweckentsprechende Einrichtungen zu schaffen und erwartet bis letzten Februar 1869 sowohl eine Abschrift des zu Stande gebrachten Kreis-Statutes, als auch eingehenden Bericht über die diesbezüglichen weiterhin getroffenen Verfügungen.

Nach hiemit erschöpfter Tagesordnung wird die Sitzung im Zwecke der Vorbesprechung zur Wahl der beschlossenen zwei Dreier-Ausschüße durch den Vorsitzer auf 10 Minuten unterbrochen und nach Wiederaufnahme derselben zur Einsammlung der Stimmzettel geschritten und zwar zuerst für den Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens über Organisirung des Talmatscher Forstamtes.

Von 12 durch die zum Siebenrichter-Possessorat gehörigen Consluxabgeordneten abgegebenen Stimmzetteln erhielten

Schreiber eilf, Kästner zehn und Dörr acht Stimmen und wurden somit die obgenannten Abgeordneten mit absoluter Majorität gewählt; außer diesen erhielten Baron Bedeus und Leonhard je 2, Dr. Lindner und Mangesius je eine Stimme.

In den Dreier-Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens über die praktische Durchführbarkeit der zur Einführung des Amortisationssystems vorgeschlagenen und von 9 Kreisvertretungen gebilligten Modalität

wurden von 18 Votanten Hitsch mit 18, Maager mit 16 und Fluger mit 11 Stimmen, daher gleichfalls mit absoluter Majorität gewählt: außerdem hatten Baron Bedeus 4, Leonhard 3, Schaffend und Hannia je eine Stimme erhalten.

Digitized by Google

Nachdem Vorsitzer hierauf die gewählten Ausschüße aufgefordert, sich zu constituiren, schloß er die heutige Sitzung mit dem Bemerken:

er werde den Termin der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung im Wege der Presse und durch den Amtsdiener nachträglich bekannt geben.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 26. Oktober 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad**.

Abwesend: Häner (Großschenk), Schaffend, (Mediasch).

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. d. M. wird aufgelesen, durch Einschaltung des Wörtchens „öfters“ in der Antwort des Vorsitzers auf die Interpellation des Abgeordneten Theil ergänzt und sofort bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abgeordneter Dr. Lindner referirt über U.-Z. 664/1866, betreffend die Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes als erste Instanz für die Untersuchung der Creditspapier-Verfälschung auch über das Sachsenland.

Gegeu den Antrag des Referenten

Wie wohl die durch den Hofkanzlei-Erlaß vom 26. Juli 1866 erfolgte Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes zum ausschließlich competenten Gerichtshof für die Untersuchung und Bestrafung der im ganzen Lande begangenen Verbrechen der Kreditspapier-Verfälschung streng genommen einen Eingriff in die durch das Andreanische Privilegium und den XIII. Gesetz-Art. 1791 verbrieften Jurisdictionsrechte der sächsischen Nation bildet, so wird

dennoch mit Rücksicht auf den derzeitigen Bestand der Territorialjustiz und die dadurch bedingte Schwierigkeit der Erledigung dieser Frage ohne Bestellung mehrerer Gerichtshöfe und in Erwägung dessen, daß die definitive Regelung dieser Frage ohne Zweifel in das Ressort der Reichsgesetzgebung fällt und ohnehin nahe bevorsteht, der

Antrag

gestellt, diese Note des Obergerichts-Präsidiums einfach zur Wissenschaft zu nehmen,

stellt Abgeordneter

Kästner den Gegenantrag auf eine Vorstellung an das hohe königliche Justiz-Ministerium, Inhalts welcher unter Darstellung des Sachverhalts um Aufhebung jener Anomalie gebeten werden solle.

Im Falle der Annahme seines Antrags im Principe erklärt Abgeordneter Kästner auch den bereits verfaßten Entwurf dieser Vorstellung vorlesen zu wollen.

Die Abgeordneten Schuler-Libloy, Ernst, Baron Bedeus, Langer unterstützen diesen Gegenantrag im Principe und derselbe wird nach erfolgter Abstimmung

mit 16 gegen 4 Stimmen angenommen.

Sofort wird der Entwurf dieser Vorstellung durch den genannten Abgeordneten einmal aufgelesen und über Antrag des Kronstädter Abgeordneten Karl Maager mit 16 gegen 3 Stimmen beschlossen:

diesen Entwurf zur genauern Ueberlegung bis zur nächsten Sitzung aufzulegen.

Hierauf referirt Abgeordneter

Kauffmann über die unter U.-Z. 202/1867 vom Grafen

Digitized by Google

der sächsischen Nation abgetreten Vorstellung des Schäßburger Stadt- und Stuhls-Magistrats bezüglich der Verificirung der Abgeordneten der Stuhls-Communität.

Der Antrag des Referenten:

Der bezogene Bericht des Stadt- und Stuhls-Magistrates Schäßburg bezüglich der Verificirung der Abgeordneten der Stuhls-Communität ist der für den Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeindewesens im Sachsenlande aufgestellten Siebener-Commission zur Gebrauchnahme mitzutheilen,

wird einhellig zum Beschluße erhoben.

Abgeordneter Klein referirt über den unter U.-Z. 384 ex 1868 mit königl. Gubernial-Decret vom 20 Mai 1868, Z. 9967 ex 1868 herabgelangten Erlaß des hohen kön. ungar. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1868 Z. 8765 betreffend die allerhöchste Entscheidung über die Repräsentation der sächsischen Nations-Universität vom 28. Februar l. J. bezüglich der Enthebung des Nations-Comes Conrad Schmidt von diesem Amte und Ernennung des Moritz Conrad zum provisorischen Nationsgrafen.

Referent liest in deutscher Uebersetzung jenen hohen königl. Ministerial-Erlaß auf, welcher im ungarischen Idiome folgendermaßen lautet:

A Szász nemzeti egyetemnek — Schmidt Conrád volt Szászispánnak ezen állásától lett felmentése, 's a törvényhozás intézkedéseig egy ideiglenes Szászispán kinevezése miatt folyó évi Február 28-án 156 szám alatt kelt, 's a kir. főkormányszék által folyó évi Mártius 6-án 4523 szám alatt felterjesztett, — ugy Nagy-Szeben sz. kir. város képviselőségének ugyan e tárgyban folyó évi Február 27-én kelt, 's folyó évi Mártius 13-án 5237 szám alatt felter-

Digitized by Google

jesztett 's a mellékletben visszazárt feliratait legfelsöbb helyre eljuttatván.

Ő császári 's apostoli királyi Felsége folyó évi Ápril 15-én kelt legfelsöbb elhatározásával engem felhatalmazni, 's megbizni méltoztatott, hogy legmagasabb nevében e feliratokra a következőkben válaszoljak.

Ő Felsége méltánylattal olvasta azon szoros ragaszkodást, mely a Szász nemzet ősi intézményei, és a Szászispáni állás betöltése körüli kiváltságos jogok iránt e feliratokban oly élénken nyilvánult, — mindazáltal akkor, midőn Schmidt Conrád volt Szászispánnok ez állásátóli felmentése és nyugdijaztatása tárgyában elöterjesztésem folytán, ez évi Február 8-án kelt legfelsöbb elhatározását kibocsájtá, nem csak a feliratokban érvényesiteni kivánt kiváltságok, — hanem azon felségi jogokat is szem elött kelle tartania, melyek az uralkodót ez állás betöltésére nézve e kiváltságok és a joggyakorlat alapján kétségtelenül megilletik.

E kiváltságok legidösbike — a 2-ik András királyi által 1224 évben kiadott kiváltságlevél szerént a Szászispán kinevezése a magyar király jogai közzé számittatott 's habár késöbbi kiváltságok a választási kijelöles jogát ruházak a Szász nemzetre; a Felség megerösitö kinevezési joga mindenkor épségben maradt, mely jog a legfelsöbb felügyeleti joggal párosulva magában foglalja fontosabb tekinteteknél a megerősités megtagadasának vagy a megtörtént kinevezés megszüntetésének a kiváltságok egyike által sem korlátozott jogát.

E jogalapon lőn 1774 évben Bausznern Simon Szászispán, ki a Szász egyetem felirata szerint élethossziglan nyeré e hivatalt, hiányos müködése miatt nyugolomba

helyezve, 's e jogalapon történtek ez állásra nézve egyéb változások a nélkül, hogy ezek a Szász egyetem részéről sérelmi felszólálást vontak volna maguk után.

Ily jogi előzmények mellett, 's figyelemmel arra, hogy Schmidt Conrád Szászispánnál lett kinevezése és beiktatása a törvényes gyakorlat és szokás által megállapitott alakban nem történt, 's igy nála a betöltés álaki kellékei hiányoztak: az ő felmentésének törvényes akadály utjában nem állott.

Midőn tehát Ő Felsége uralkodói jogát a törvények korlátai közt gyakorolhatá, egyszersmind szükségesnek látta ezt tényleg is foganatba venni.

Midőn pedig Ő Felsége Conrád Mór ideiglenes kinevezése által a szászispáni állás betöltése iránti intézkedést a törvényhozásnak tartá fenn, ezt azon meggyőződésben tevé, hogy a szász nemzet az ország békés és törvényes jogi átalakitása nagy horderejü müvének, 's ezzel kapcsolatban a szászföld belreformjainak kivánatosságától mélyen áthalva csak megnyugvással üdvözlendi azon alkalmat, mely által kivaltságokra alapitott jogi helyzete a törvényszentsége alatt a fejedelem és maga a szászföld népképviseletének hozzájárultával nyerend megállapitást, és biztos állandóságot, mely uton a szász nemzet méltányos igényeinek kellö figyelembevétele mind Ő Felsége és kormánya, mind a törvényhozás egyeb tényezői részéről bizton várható.

Felhivom a kir. Főkormányszéket, hogy erröl a Szász nemzeti egyetemet, és Szeben sz. kir. város képviselőségét értesitse.

Budán, 1868 évi Május hó 15-kén.

Bro. Wenkheim Béla s. k.

Digitized by Google

Gegen den Antrag des Referenten:

Diese Angelegenheit einem Dreier-Ausschuße zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen;

stellt Abgeordneter

Schreiber den Gegenantrag:

jenen hohen Ministerial-Erlaß einfach zur Kenntniß zu nehmen und in das Archiv zu hinterlegen, weil eine nochmalige Verhandlung dieser in letzter Instanz entschiedenen Angelegenheit unzulässig erscheine.

Die Abgeordneten Schuler-Liblov und Baron Bedeus unterstützen den Antrag des Referenten mit dem Bemerken, daß die Personenfrage allerdings abgethan und als Thatsache nicht mehr zu bekämpfen sei; da es sich jedoch hiebei auch um eine weitere, in jenem hohen Ministerial-Erlaße selbst berührte Angelegenheit, nämlich um die verheißene Wiederwahl des Sachsengrafen handle, so erscheine es allerdings zulässig und sogar nothwendig, hieran anzuknüpfen und für die Aufrechthaltung des Candidations- und Wahlrechtes des Sachsengrafen einzutreten.

Bei der alternativen Abstimmung über die zwei einander entgegengesetzten Anträge

wird der Antrag des Referenten mit 15 gegen 4 Stimmen zum Beschluße erhoben und die Wahl eines Dreier-Ausschußes bis zum Schluß der Sitzung aufgeschoben.

Abgeordneter Hitsch referirt über U.-Z. 870/1868 in Verbindung mit U.-Z. 848, 853, 858 und 859 ex 1868 betreffend die an den herrschaftlichen Gebäuden in Talmatsch durch die Feuersbrunst vom 11. d. M. angerichteten Schäden und deren Herstellung.

Referent liest zunächst den über jenen Brandschaden durch

Digitized by Google

den Universitäts-Notär Karl Schneider unter U.-Z. 858/1868 erstatteten Bericht.

Derselbe lautet:

Wohllöbliche sächsische Nations-Universität!

In Gemäßheit des mir am 14. d. M. unter U.-Z. 848/1868 ertheilten Auftrags habe ich mich am 15. d. M. im Verein mit dem k. Ingenieur und Baumeister Andreas Kremer nach Talmatsch begeben, um den Schaden, welcher durch den Brand vom 11. d. M. an den herrschaftlichen Gebäuden daselbst verursacht worden, zu constatiren und beehre ich mich auf Grund persönlichen Augenscheins darüber nachstehenden

Bericht

geziemendst zu erstatten.

Jener Brand ist in einem Bauernhause gegenüber dem herrschaftlichen Wirthshause „zum Hirschen" genannt, am 11. d. Mts., also an einem Sonntag, gleich nach beendigter Vesper ausgebrochen und soll durch Unvorsichtigkeit von Kindern eines Israeliten, welcher in jenem Hause eine Greislerei hat, entstanden sein.

Der damals gerade herrschende heftige Wind verbreitete das Feuer mit Blitzesschnelle nach allen Richtungen.

Von den herrschaftlichen Gebäuden wurden in kurzer Frist und beinahe gleichzeitig vom Brande ergriffen:

I. In dem obbezeichneten Wirthshause „zum Hirschen"

1. das hinten im Hofe quer bestandene Wirthschaftsgebäude, nämlich ein großer Schopfen mit 2 Stallungen, Pag. 74;
2. der Abort, Pag. 75 des 1865-er Inventars.

II. In dem Wirthshause (Lutschenhof) gegenüber der herrschaftlichen Curia.

Digitized by Google

1. die große Hornviehstallung und
2. der daran gelegene große Fässerschopfen, Pag. 126 und 127 des 1865-er Inventars.

Obige Objecte waren insgesammt mit Schindeln eingedeckt und sind diese Bedachungen sammt Dachstühlen, Thüren und Stallbrückungen und sonstigen innern Einrichtungen gänzlich niedergebrannt; ja selbst die Mauern, namentlich in den Stallungen des Wirthshauses „zum Hirschen" arg beschädigt; auch ist in dem Wirthshause gegenüber der herrschaftlichen Curia die Thüre in das Backhaus (Pag. 124 des Inventars) unten durchgebrannt.

III. In der herrschaftlichen Curia:

1. der Gang des rechten Flügels vom Front-Eck bis zum Eingang aus der Mitte des Hofes in die Küche sammt Fußboden und Gallerie-Brüstung (Pag. 25 des Inventars.)
2. eine auf diesem Theile befindliche Thüre sammt Thürstock und eine Gartenthüre;
3. eine zweite Thür in das letzte Zimmer auf dem Gang zum Abort (blos unten durchgebrannt):
4. ein Theil des Sturzbodens im Gange zum Abort;
5. zwei Thüren des Aborts;
6. die dem Gange gegenüber befindlichen Stallungen und Sattelkammer auf dem linken Flügel (Pag. 46—48 des Inventars);
7. ein Theil der den Hof vom Garten abschließenden Stacketen-Plankung sammt Schiffeneindeckung (Pag. 49) und endlich
8. ein Theil des Gartenplankens 17° 3' Gartenplanken gegen den Nachbar Thomas Zink (Pag. 50 des Inventars).

Alle obbezeichneten Objecte — von welchen die unter P. 6 angeführten Stallungen und Sattelkammer mit Ziegeln eingedeckt waren — sind, mit Ausnahme des Mauerwerks, völlig

Digitized by Google

zerstört und in den Stallungen Thüren, Fenster, Brückung und sonstige innere Einrichtung gänzlich niedergebrannt; im Garten selbst sind die meisten, wenn nicht gar alle Obstbäume und Pappeln, vom Feuer versengt und werden aller Wahrscheinlichkeit nach insgesammt verdorren und aussterben.

Nach Einvernehmen mit dem Provisor der Herrschaftspächter sind die Herstellungen auf der Curia sub III. am dringendsten, damit das Arbeitsvieh der Pächter den Winter über Unterstand habe.

Ueber diese Herstellungen erlaube ich mir Vorausmaß und Kostenüberschlag des obgenannten kön. Ingenieurs zur geneigten weitern Verfügung mit dem Beifügen zu unterbreiten, daß die Talmatscher Herrschaftspächter die herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Grunde der ihnen mit Punkt 13 des Pachtvertrags auferlegten Verpflichtung gegen Feuerschäden versichert haben; die Herstellung der abgebrannten Objecte aber ihnen auf ihre Kosten gleichwohl nach dem Schlußsatze des §. 14 und 24 Lit. b) nicht auferlegt werden kann und durch den Pachtgeber d. i. durch das sächsische Siebenrichter-Possessorat gegen Uebernahme der diesfälligen, durch die Herrschaftspächter bereits bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft angemeldeten Schadens-Vergütung ausgeübt werden muß.

Das technische Elaborat über die Herstellungskosten der übrigen Objecte wird Ingenieur Kremer — welcher aber jetzt in öffentlichem Dienste bei der Tracirung einer neuen Straße über den Girelsauer Berg stark beschäftigt ist — nachträglich so bald als möglich vorlegen.

Ich fühle mich verpflichtet, noch eines Umstandes zu erwähnen, welcher bei diesem Schadenfeuer von besonderm Gewichte ist.

Der Augenschein über den Verlauf des Brandes auf der herrschaftlichen Curia liefert nämlich den offenbaren Beweis, daß die Erhaltung des Curial-Hauptgebäudes

Digitized by Google

nebst den noch übrigen Wirthschaftsgebäuden **nur einer ganz besondern Vorsicht und Thätigkeit zu verdanken ist.**

Wenn nämlich der Brand des Ganges, dessen bis zum gebretterten Oberladen reichende Holzstützen ebenfalls zum Theil ganz in Flammen aufgegangen sind und der Brand der Zimmerthüre sammt Thürstock, so wie die Brandstelle am Sturzboden im Gange zum Aborte durch fortwährendes Löschen nicht begrenzt worden wäre; so wären die Dachstühle des Curial-Hauptgebäudes und der angrenzenden Magazine und Wirthschaftsgebäude, sowie sämmtliche Wohnzimmer, kurz die ganze Curia sammt allen darin befindlichen herrschaftlichen Einrichtungsstücken der sie bereits beleckenden Gluth unrettbar verfallen gewesen.

Die Rettung dieser werthvollen Objecte ist ganz dem herrschaftlichen Provisor Georg Moodt in Talmatsch zu verdanken, welcher mit Hilfe einiger wenigen Leute die Löschanstalten auf der Curia mit persönlicher Aufopferung geleitet und vollführt hat und zwar unter dem erdrückenden Bewußtsein, daß sein feuerfest gebautes eigenes, der Curia schräg gegenüberliegendes Haus sammt allen Wirthschaftsgebäuden und Einrichtungsstücken nebst 2 Wägen und 2 Mastschweinen durch das Feuer gänzlich bis auf die nackten Mauerwände zerstört worden, so daß ihm und seiner zahlreichen Familie außer weniger Kleidungsstücke gar nichts geblieben ist.

Die obangeführte aufopferungsvolle Thätigkeit des genannten Provisors zum Zwecke der Erhaltung des Curialgebäudes haben mir unter mehreren andern Augenzeugen auch der Ortsvorstand und Gemeinde-Notär von Talmatsch mündlich bestätigt, von welchen der Letztere zu wiederholten Malen auf der Curia während des Brandes gegenwärtig gewesen ist.

Ich glaube nicht blos eine Menschenpflicht gegenüber dem so schwer heimgesuchten Provisor zu erfüllen, sondern hauptsächlich

auch im wohlverstandenen Interesse der sächsischen Siebenrichter-Herrschaft zu handeln, wenn ich mir erlaube, darauf anzutragen:

dem mehrerwähnten Provisor für seine im Interesse der Herrschaft mit eigener Aufopferung geleisteten außerordentlichen Dienste und zur Aneiferung für eine gleiche Sorgfalt auf das herrschaftliche Gut auch für die Zukunft, eine Belohnung und zwar zu dem im Vergleich zu dem Werthe des geretteten Gutes und mit Rücksicht auf sein eigenes Unglück gewiß nicht übertriebenen Betrage von mindestens Vierhundert Gulden öst. W. gütigst zuerkennen zu wollen.

Schließlich unterbreite ich meine und des Ingenieurs Kremer aus diesem Anlaße verfaßte Reiserechnung zur geneigten Prüfung und Anweisung.

Sodann wird durch den Referenten das unter U.-Z. 870/1868 darüber aufgenommene Protocoll aufgelesen, welches folgendermaßen lautet:

Protocoll

aufgenommen auf der herrschaftlichen Curia der Siebenrichter-Herrschaft Talmatsch am 24. Oktober 1868 durch die Gefertigten.

Gegenstand

ist die in Folge Anordnung des hohen Universitäts-Präsidiums vom 23. Oktober l. J. U.-Z. 858/1868 vollzogene commissionelle Besichtigung des Brandschadens an den herrschaftlichen Gebäuden in Talmatsch durch das Schadenfeuer vom 11. d. M. und Verhandlung wegen Herstellung derjenigen Objecte, welche unverweilt aus dringenden Wirthschaftsrücksichten ausgeführt werden muß.

Zunächst wurden die in dem Berichte des Universitätsnotärs speciell angeführten, durch das Schadenfeuer vernichteten Objecte einzeln von der gefertigten Commission in Augenschein genommen und die Angaben des Universitätsnotärs vollständig richtig befunden mit dem Zusatze, daß:

Digitized by Google

außer den in jenem Berichte angeführten Objecten auch noch das Dach auf dem Müllnerschopfen theilweise und die Bedachung über den Stallungen in dem hinter diesem Schopfen befindlichen Viehhofe gänzlich abgebrannt ist; — siehe Seite 66 und 67 1865er Inventars.

Hierauf wurde die Verhandlung mit den anwesenden Talmatscher Herrschaftspächtern Peter Fleischer und Georg Billes darüber gepflogen, welche der abgebrannten Objecte aus Wirthschaftsrücksichten sogleich hergestellt werden müßten? — und in dieser Beziehung einvernehmlich mit den Herrschaftspächtern die Nothwendigkeit der unverweilten Herstellung nachbezeichneter Objecte erkannt, nämlich:

1. die Herstellung der Bedachungen oberhalb der Stallungen auf der herrschaftlichen Curia;

2. die Herstellung des abgebrannten Ganges am rechten Flügelgebäude daselbst und der übrigen auf der herrschaftlichen Curia durch jenes Schadenfeuer vernichteten Objecte;

3. wenn es die Witterung zulassen sollte, auch die Herstellung der Bedachung mindestens oberhalb eines Stalles in dem herrschaftlichen Wirthshause zum „Hirschen“ genannt.

Da ferner die kurze Zeit bis zum Eintritte des Winters die Ausschreibung und Durchführung einer Minuendo-Licitation und die Herstellung dieser Objecte auf diesem Wege kaum gestatten dürfte, wurde mit Vorbehalt der Genehmigung durch die so eben versammelte sächsische Nations-Universität die Verhandlung auch darüber ausgedehnt, ob die Herrschaftspächter, in deren Interesse die beschleunigte Herstellung jener Objecte wesentlich gelegen ist, nicht geneigt und bereit wären, jene Herstellungen auf der herrschaftlichen Curia zu dem in dem technischen Elaborate des kön. Ingenieurs Andreas Kremer berechneten Kostenbetrage im Accordwege zu übernehmen und diese erklären:

Digitized by Google

Nach Durchsicht des bezüglichen technischen Elaborats erklären wir uns hauptsächlich aus dem Grunde, um möglichst bald jene Objecte hergestellt zu erhalten, bereit, die Herstellungen der abgebrannten Objecte auf der herrschaftlichen Curia nach dem von dem Ingenieur A. Kremer verfaßten Kostenüberschlage und Vorausmaße zu übernehmen und solche auszuführen.

Die Bezahlung der präliminirten Kostensumme soll uns nach vollzogener Collaudirung und befundener solider Herstellung angewiesen; die zu gewärtigende Feuer-Versicherungs-Entschädigungssumme als Vorschuß belassen und von dem Verdienstbetrage in Abrechnung gebracht werden.

Unter denselben Bedingungen werden wir auch, wenn es die Zeitumstände gestatten, mindestens die Herstellung der Bedachung über einer Stallung im herrschaftlichen Wirthshause zum „Hirschen" genannt, zu denselben vom Ingenieur Kremer bei der Bedachung oberhalb den Stallungen auf der Curia angegebenen Einheitspreisen ausführen.

Auch sind wir damit einverstanden, daß das Dach der auf der sogenannten „Sebes'schen Curia", an den großen Fässerschopfen angrenzenden, ebenfalls abgebrannten Stallung als entbehrlich nicht hergestellt und dieser Fässerschopfen in einen Wagenschopfen mit Ein- und Ausfahrtsthor umgewandelt werde.

Somit geschlossen und gefertigt.

D. u. s.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

Peter Fleischer m. p.,
Georg Billes m. p.,
Pächter.

Hitsch m. p.,
Deputirter v. Mühlbach.

Theil m. p.,
Deputirter v. Schäßburg.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Nach Auflesung dieser Actenstücke stellt Referent den

Antrag:

Die Nations-Universität wolle beschließen:

1. es sei die unverweilte Herstellung der auf der herrschaftlichen Curia zu Talmatsch durch Schadenfeuer vernichteten Objecte, und wenn es die Zeitumstände gestatten, auch der Bedachung über einer Stallung im herrschaftlichen Wirthshause zum „Hirschen" genannt, aus den in dem commissionellen Protocolle angeführten Gründen, im Accordwege zu bewerkstelligen und diese Herstellungen den Herrschaftspächtern, Peter Fleischer und Georg Billes, unter den von ihnen im erwähnten Commissions-Protocolle gestellten Bedingungen zu überlassen;

2. werde bezüglich der übrigen von dem Brande an den herrschaftlichen Gebäuden zu Talmatsch vernichteten Objecte es der National-Vermögens-Verwaltung überlassen, die Herstellung derselben, mit Ausnahme des Daches der in der Sebes'schen Curia an den großen Fässerschopfen angrenzenden Stallung — welche als entbehrlich aufzulassen ist — dann, wenn Ingenieur Kremer darüber das technische Elaborat über die Herstellungskosten beigebracht haben wird, im geeigneten Wege zu veranlassen;

3. es solle dem herrschaftlichen Provisor Georg Roodt — dessen aufopfernder Thätigkeit die Rettung der werthvollsten Objecte auf der Dominal-Curia zu verdanken ist — der vorgeschlagene Betrag von 400 fl. als Belohnung für gedacht seine Leistung aus der Siebenrichter-Kassa zuerkannt und angewiesen werden und endlich

4. seien sowohl die in dem Berichte unter

Digitized by Google

U.-Z. 858/1868 beigeschlossenen Reise-Rechnungen des Universitäts-Notärs Schneider und Ingenieurs Kremer als auch die in dem unter U.-Z. 870/1868 beigehenden Reisepartikulare der Abgeordneten Hitsch und Theil und des Universitäts-Notärs Schneider, verrechneten Reisekosten und Diäten, in den vorläufig von der National-Buchhaltung zu liquidirenden Beträgen aus der Siebenrichter-Kassa zahlbar anzuweisen.

Bei der hierüber eröffneten Debatte unterstützt Abgeordneter Ernst den Antrag des Referenten mit Ausnahme der für den Provisor Georg Moodt vorgeschlagenen Belohnung, rücksichtlich welcher er, nicht etwa aus principiellem Gegensatze; aber um den einzelnen Deputirten die Möglichkeit zu eröffnen, die Weisung ihrer Sender darüber sich selbst einzuholen, eine Vertagung der Verhandlung auf längstens 14 Tage wünscht.

Schreiber unterstützt den vom Vorredner betreff jener Belohnung gestellten Vertagungsantrag.

Kästner unterstützt den Antrag des Referenten, weil der bekannte Satz „bis dat, qui cito dat" hier seine volle Anwendung finde; nur wäre das Ausmaß der Belohnung auf 200 fl. öst. W. zu ermäßigen.

Die Abgeordneten Dörr und Mangesius erklären sich für die von Kästner vorgeschlagene Modificirung.

Da Niemand mehr zum Sprechen sich meldete und gegen die übrigen Anträge des Referenten Niemand Einwendungen erhoben,

werden die Anträge des Referenten, mit Ausnahme des auf Belohnung des genannten Provisors bezüglichen Punktes, durch den Vorsitzer als einhellig angenommen enuncirt.

Rücksichtlich des Belohnungsantrages wird die allgemeine Frage:

Digitized by Google

ob dem Provisor Georg Moodt eine Belohnung ohne Rücksicht auf die Ziffer jetzt gleich gegeben werden solle?

von den zum Siebenrichter-Possessorat gehörigen und anwesenden 13 Votanten mit 9 gegen 4 Stimmen bejaht;

der Belohnungsbetrag von 14 Votanten mit 10 gegen 4 Stimmen auf 200 fl. d. i. Zweihundert Gulden in österr. Währung festgesetzt.

Abgeordneter Langer referirt über den unter U.-Z. 759 ex 1868 eingelangten Bericht des Nationalanwalts Dr. Zekeli in Angelegenheit der durch die Firma J. L. & A. Heßhaimer für die Pachtung des Fisco-National-Dominiums Unter-Komana zu stellenden Caution.

Nach Erörterung des actenmäßigen Sachverhalts wird der vom Referenten gestellte Antrag:

In Erwägung, daß laut des Reverses ddto. Kronstadt 13. November 1867, die Pächterin Regina Meßko, für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten März 1870, alle aus dem Pachtvertrage vom 29. Jänuar 1864, ihr in der Eigenschaft als Pächter, in zustehenden Rechte, an die Firma J. L. & A. Heßhaimer übertragen, und derselben das ausschließliche Recht eingeräumt hat, dies Pachtgut in der Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten März 1870, in Gemäßheit des Pachtvertrages vom 29. Jänner 1864 zu benützen.

In Erwägung, daß die Firma J. L. & A. Heßhaimer laut des obgedachten Reverses das ihr abgetretene Pachtrecht auf die Zeit vom 1. Januar 1868 bis letzten März 1870 angenommen hat, und somit vom 1. Januar 1868 vollständig an Stelle der frühern Pächterin Regina Meßko getreten ist, daher

alle jene Verbindlichkeiten, welche der Pachtvertrag vom 29. Januar 1864 der Regina Mesko auferlegt, gegenüber der sächsischen Nation selbst pünktlich zu erfüllen, insbesondere eine neue Caution gemäß Punkt 7 des Pachtvertrages vom 29. Januar 1864 umsomehr beizustellen verpflichtet ist, als die von der frühern Pächterin Regina Mesko gegebene Caution für die Rückstände derselben haftet, und wie aus der Verhandlung zur U.-Z. 798 ex 1868 hervorgeht, wegen einer Forderung des Johann Petri laut Bescheid des Stuhlsamtes als Gericht Reps vom 30. Juli l. J. Z. 272/1868 bei den gesetzten Terminen am 3. Oktober und 7. November 1868, exekutiv verkauft werden soll.

In Erwägung, daß der erörterte Revers keine Bestimmung enthält, wornach die von der Regina Mesko gegebene, für ihre Rückstände bis Ende 1867 haftende Caution, auch für die Heßhaimer'sche Pachtzeit vom 1. Januar 1868 bis letzten März 1870 zu haften habe; kann von der im Reverse v. 13. November 1867 enthaltenen Bedingung, wornach die Firma J. L. und A. Heßhaimer eine neue Caution gemäß Punkt 7 des Pachtvertrages vom 29. Januar 1864 beizustellen, rücksichtlich, die mit zwei National-Anlehens-Obligationen im Nennwerthe von je 1000 fl. gelegte, nach dem Cautions-Normale jedoch nicht hinreichende Caution zu ergänzen verpflichtet ist, nicht abgegangen werden.

Es wäre sonach dem Nationalanwalt Dr. W. Zekeli in Erledigung seines Berichtes vom 14. September l. J. mit Hinweisung auf die h. o. Aufträge vom 6. Januar, 25. Juni und 5. September l. J. U.-Z. 650/1867 neuerlich aufzutragen, die vorschriftmäßige

Digitized by Google

Ergänzung der Pacht-Caution durch die Firma J. L. und A. Heßhaimer, ehestens zu bewerkstelligen.

Auch sind der Firma J. L. & A. Heßhaimer als Bürge und Zahler der Mesko'schen Pachtschillings-rückstände bis Ende 1867, zur Wahrung ihrer an die Regina Mesko habenden Regreßansprüche, und des an die Mesko'sche Caution habenden Pfandrechtes, nach Maßgabe der für Regina Mesko geleisteten Zahlungen, die gegen Mesko erwirkten Sicherstellungs- und Executionsmittel abzutreten und der National-Anwalt Dr. Zekeli zu beauftragen die diesfällige Abtragungs-Urkunde Namens der Nations-Universität auszustellen und der Firma J. L. & A. Heßhaimer auszufolgen,

einhellig angenommen.

Nach hiemit erschöpfter Tagesordnung wird die Sitzung durch den Vorsitzer im Zwecke der Vorbesprechung zur Wahl des beschlossenen Dreier-Ausschußes auf 10 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Einsammlung der Stimmzettel erhalten die Abgeordneten

Klein 16, Baron Bedeus 13 und Theil 10 Stimmen; somit von 19 abgegebenen Stimmzetteln die absolute Majorität; außer ihnen erhielten Schuler-Libloy 6, Schreiber 5, Hannia 3, Ernst 2, Fluger und Langer je 1 Stimme.

Vorsitzer fordert den gewählten Ausschuß auf, sich zu constituiren mit dem Bemerken, daß die bezüglichen Aktenstücke demselben durch die Kanzlei werden zugestellt werden.

Hierauf theilt Vorsitzer einen ihm soeben vom Abgeordneten Thomas Langer überreichten Dringlichkeitsantrag mit; derselbe lautet:

Digitized by Google

Löbl. Nations-Universität!

Vor Monaten hatte der Justizminister den Gesetzentwurf eingebracht, wornach die bisherigen zwei Obergerichte in Siebenbürgen, nämlich das in Hermannstadt bestehende mit dem Wirkungskreis über das Sachsenland, und die k. Gerichtstafel in Maros-Vásárhely aufrecht gehalten wurden.

Nun hat aber das Abgeordnetenhaus zu Pest in seiner Sitzung am 19. Oktober l. J. beschlossen, an Stelle der bisherigen zwei Obergerichte in Siebenbürgen, nur eines fortbestehen zu lassen, nämlich die k. Tafel in Maros-Vásárhely, und dieser ganz Siebenbürgen unterzuordnen.

Damit würde, wenn dieser Beschluß durch die Allerhöchste Bestätigung Gesetzeskraft erhielte, ein Fundamentalrecht der sächsischen Nation einfach aufhören.

In Betracht dessen, daß die sächsische Nation ein gesetzliches Recht hat auf ein Gericht zweiter Instanz mit dem Sitze in Hermannstadt, indem bis auf die neuere Zeit die sächsische Nations-Universität als solches bestand, und die sächsische Nation dadurch, daß sie den Anforderungen der Zeit, Wissenschaft und Rechtspflege, durch Errichtung eines ununterbrochen thätigen Gerichtshofes, an Stelle der jährlich nur zweimal sich versammelnden Universität entsprochen hat, ihr gesetzliches Recht nicht verloren haben kann; und daß der diesfallsige Beschluß des Abgeordnetenhauses die Allerhöchste Sanction noch nicht erhalten hat, stelle ich den

Digitized by Google

Dringlichkeits-Antrag:

Die löbl. Nations-Universität möge dem hohen k. ung. Gesammtministerium für das Bestreben, das sächsische Obergericht in Hermannstadt aufrecht zu halten, ihren Dank ausdrücken, und die Bitte stellen:

es möge das hohe Ministerium höchsten Orts der Regierungsvorlage bezüglich der weitern Belassung des erwähnten Obergerichts in irgend geeigneter Weise Geltung verschaffen.

Diesen Antrag bitte ich einer Commission, bestehend aus 3 Mitgliedern, aus heutiger Sitzung zuzuweisen.

Vorsitzer stellt diesen erst heute ihm übergebenen und mit einer Nummer des Einreichungsprotocolles noch nicht versehenen Dringlichkeitsantrag zur Vorberathung auf die Tagesordnung der nächsten d. i. Mittwoch am 28. d. M. stattfindenden Sitzung, in welcher außerdem:

der heute einmal aufgelesene Entwurf einer Vorstellung an das hohe königl. Justizministerium, betreffend die Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes als Gerichtsforum über Creditpapier-Verfälschungen für ganz Siebenbürgen;

ferner ein Referat des Universitäts-Notärs Carl Schneider, betreffend die Expensen-Liquidirung des Landesadvokaten Karl Morscher;

dann ein Referat des Abgeordneten Thomas Langer betreffend die Tafelgelderfrage, und

wenn Zeit erübrigen sollte, ein Vortrag des Universitäts-Notärs in Angelegenheit der Rückstellung der Fogarascher Fiskalherrschaft

zur Verhandlung kommen.

Digitized by Google

Hiemit wurde die öffentliche Sitzung geschlossen und nach Entfernung des Publikums eine

geheime Vorberathung

darüber gepflogen, ob über die Frage:

„ob und wie weit Beschlüße der Nations-Universität in Geldfragen einzeln im Zwecke ihrer Bewilligung der hohen Regierung vorgelegt werden sollen?"

in geschlossener Sitzung, heute oder später; oder aber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln sei?

wobei die Majorität für Verhandlung dieser Frage in öffentlicher Sitzung sich aussprach.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Schaffend (Mediasch), Häner (Großschenk), und Wendel (Reußmarkt).

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. d. M. wird aufgelesen, über Bemerkung des Vorsitzers mit der Bezeichnung der Gemeinde „Talmatsch", in welcher die Beschädigungen der herrschaftlichen Gebäude durch Feuer stattgefunden, ergänzt und sofort bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und der in der letzten Sitzung einmal verlesene Entwurf einer Vorstellung an das hohe königl. ung. Justizministerium, betreffend die von der frühern Regierung verfügte Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes als Forum für die Verbrechen der Kreditpapier-Verfälschungen über ganz Siebenbürgen noch einmal durch den Antragsteller Abgeordneten Kästner zum Vortrag gebracht.

Der diesfällige Entwurf lautet:

U.-Z. 882/1868.

Hohes k. ung. Justizministerium!

Als im Jahre 1861 die Agenden der bestandenen k. k. Gerichtsbehörden, an die reactivirten verfassungsmäßigen Munizipalgerichte, zugewiesen wurden, waren mancherlei Unregelmäßigkeiten

Digitized by Google

in der Handhabung der in Wirksamkeit belassenen Gerichtsordnung und Jurisdictionsnormen wohl unvermeidlich.

Dies konnte nicht überraschen, und der, wie man glaubte, bald vorübergehende Zustand wurde durch zeitweilige Anordnungen der hohen Regierung einigermaßen erträglich gestaltet.

Vor Allem fand man darin seine Befriedigung, daß die Gerichtsbarkeit den heimischen Behörden zurückgegeben, daß der gesetzliche Stand wenigstens in dieser Beziehung wieder hergestellt worden war.

Auch die sächsischen Munizipalgerichte waren wieder in die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Jurisdictionsrechte eingesetzt, und die Grenzen derselben wurden in den Verordnungen, welche die hohe Regierung in Betreff der Reactivirung der früheren Gerichtsbehörden erließ, Anfangs mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit beobachtet.

Bald darauf wurde jedoch eine Abweichung von dem gesetzlichen Stand beliebt, und mit a. h. Entschließung vom 27. November 1861 der Wirkungskreis, welcher nach §. 10 und 16 der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe, dem Hermannstädter Landesgerichte zugewiesen war, in der Art vertheilt, daß zur Untersuchung und Aburtheilung dieser strafbaren Handlungen der in M.-Vásárhely bestellte provisorische Gerichtshof, für die Comitate, Districte und Szeklerstühle, und der Hermannstädter Magistrat für den Umfang des Sachsenlandes zuständig erklärt wurde.

Dieser Verfügung wurde bald eine weitere Ausdehnung gegeben, als mit a. h. Entschließung vom 16. Juni 1862 dem M.-Vásárhelyer Spezialgerichtshofe die Gerichtsbarkeit über alle auf Verfertigung öffentlicher Creditpapiere Bezug nehmenden Straffälle für den Umfang des ganzen Landes übertragen wurde.

Digitized by Google

Diese letztere Anordnung enthielt einen directen Eingriff in die Jurisdictionsrechte der sächsischen Munizipalbehörden, gegen den von Seite der sächsischen National-Vertretung sofort Einsprache erhoben worden wäre, wenn die sächsische Nations-Universität nicht eben damals mit den Vorarbeiten zur Gerichtsorganisation im Sachsenlande beschäftigt gewesen wäre, und wie es in dem bald nachher der hohen Regierung vorgelegten Entwurfe später wirklich geschehen ist, dafür zu sorgen beabsichtigt hätte, daß dem in Hermannstadt aufzustellenden Landesgerichte auch die Gerichtsbarkeit über die Verbrechen der Münz- und Creditpapier-Verfälschung für den Umfang des Sachsenlandes zugewiesen werde.

Eine Organisation der Gerichte ist seither nicht erfolgt, — als man jedoch gegen den Bestand des M.-Vásárhelyer Spezial-Strafgerichtshofes vom Standpunkte der vaterländischen Gesetzgebung wiederholt und von verschiedenen Seiten Beschwerde geführt, wurde zuerst mit a. h. Entschließung vom 15. Juni 1866 blos die Auflösung dieses Gerichtshofes und die Ueberweisung der Agenden desselben an das provisorische Sedrialgericht in M.-Vásárhely ausgesprochen, später aber mit a. h. Entschließung vom 18. Juli 1866 die Herstellung des gesetzlichen Gerichtsstandes der strafprozeßordnungsmäßig zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz für alle Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes und Aufruhrs angeordnet. Als alleinige Ausnahme wurde die in der a. h. Entschließung begründete ausschließliche Competenz des Maroscher Stuhlsgerichtes und zwar für das ganze Land in allen Fällen von Creditspapier-Verfälschung beibehalten.

In Folge dessen erstreckt sich die Zuständigkeit des Maros-Vásárhelyer Stuhlsgerichtes in Hinsicht von Verbrechen, welche nicht zu den in §. 10 und 16 der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 bezeichneten strafbaren Handlungen gehörten, deren Untersuchung und Aburtheilung daher auch nicht dem Wirkungs-

Digitized by Google

kreis des bestandenen k. k. Landesgerichts vorbehalten war, — weit über den Umkreis des Maroscher Stuhles und verletzt dadurch die Jurisdictionsrechte der übrigen, und namentlich auch der sächsischen Munizipalgerichte.

Nachdem nun aber heute noch das in zahllosen Bestätigungsurkunden wiederholte Königswort des Adreanischen Freibriefes „Volumus et etiam firmiter praecipimus, quateuus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis" in Kraft besteht, und seine Gewährleistung, wie in den frühern Landesgesetzen, so namentlich auch in dem Leopoldinischen Diplom und dem XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1791 findet, so muß eine derartige Rechtsverletzung wie sie die bestandene Regierung, durch die dem Gesetze zuwiderlaufende Anordnung der sächsischen Nation zugefügt, um so schmerzlicher berühren, als deren Behörden sowohl in Verwaltungs- als auch in richterlichen Angelegenheiten sich eines unbedingten Vertrauens würdig gemacht, und in treuer Pflichterfüllung wohl hinter keiner Behörde des Landes zurückgeblieben sind.

Die gehorsamst gefertigte Nations-Universität, als gesetzliches Organ der sächsischen Nation, fühlt sich daher zur ergebenen Bitte veranlaßt: Ein hohes k. ung. Ministerium geruhe die ausnahmsweise Competenz des Maroscher Stuhlsgerichtes, wie dieselbe in der a. h. Entschließung vom 18. Juli 1866 statuirt worden ist, aufzuheben, und die strafgerichtliche Behandlung rücksichtlich des Verbrechens der Creditpapier-Verfälschung in Gemäßheit der für Siebenbürgen geltenden Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 den zuständigen Gerichten zu überlassen.

Nach Eröffnung der Debatte darüber, ob dieser Entwurf im Ganzen oder absatzweise zu berathen sei?

erklärt Abgeordneter

Maager die Verhandlung über den vorliegenden Entwurf

Digitized by Google

sei über seinen Antrag bis zur heutigen Sitzung vertagt worden und nachdem er und die übrigen Abgeordneten mit ihm in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt hätten, mit dem Inhalte und der Stylisirung jenes Entwurfes sich bekannt zu machen, so beantrage er nun selbst die en bloc Annahme jenes Entwurfes.

Nachdem Maagers Antrag von mehreren Abgeordneten unterstützt und von keiner Seite eine Stimme dagegen erhoben wird,

> erklärt Vorsitzer als Beschluß, der Antrag Maagers sei einhellig angenommen.

Hierauf wird der in der letzten Sitzung durch den Abgeordneten Langer eingebrachte und in dem bezüglichen Protocolle bereits enthaltene Dringlichkeitsantrag, betreffend das sächsische Obergericht in Hermannstadt durch den Universitäts-Notär noch einmal aufgelesen, nach Eröffnung der Debatte darüber, ob derselbe zuläßig und dringlich sei? von mehreren Abgeordneten unterstützt und

> durch den Vorsitzer ebenfalls als einhellig angenommen, mit dem Bemerken enuncirt, daß die Wahl des beschlossenen Dreier-Ausschusses am Schluß der Sitzung stattfinden werde.

Sodann referirt Universitäts-Notär

Karl Schneider über die unter U.-Z. 812/1868 eingelangte Vorstellung des Landesadvokaten Carl Morscher in Angelegenheit der Liquidirung seiner Expensenforderungen.

Der Antrag des Referenten:

Der Umstand, daß die von der sächsischen Nations-Universität unterm 25. Jänner 1868 U.-Z. 409/1867 vollzogene Liquidirung der vom Landesadvokaten Carl Morscher als zeitweiligem Nationalvertreter vorgelegten 79 Stück Expensare nicht postenweise, sondern

Digitized by Google

blos summarisch bekannt gegeben worden ist, dürfte die Hoffnung nicht ganz trügerisch erscheinen lassen, Landesadvokat Morscher werde, bei gehöriger Aufklärung über die bei einzelnen Posten offenbar begründeten Abstriche geneigt und bereit sein, seine Expensnoten demgemäß richtig zu stellen und von der durch ihn beabsichtigten gerichtlichen Liquidirung abzugehen.

Zu diesem Zwecke wären zwei Consluxabgeordnete mittelst Wahl in heutiger Sitzung zu bestimmen, welche nebst dem Universitäts-Notär die obbezeichnete Aufklärung über die h. o. Abstriche postenweise dem genannten Landesadvokaten mitzutheilen, dessen etwaige Gegenbemerkungen entgegenzunehmen und der sächsischen Nations-Universität über den Erfolg ehestens zu berichten hätten.

Inzwischen wäre mit der gegen Morscher angedrohten Disciplinaranzeige innezuhalten —

wird einhellig angenommen und die Wahl des Zweier-Ausschusses gleichfalls bis zum Schluß der Sitzung aufgeschoben.

Weiters referirt Abgeordneter

Langer über die unter den U.-Z. 719, 698, 419, 439, 448, 609, 299, 302, 322, 367 und 164/1868 eingelangten Aeußerungen aller eilf sächsischen Kreisvertretungen wegen Bewilligung eines Tafelgeldes für den seither in den Ruhestand versetzten Grafen der sächsischen Nation Conrad Schmidt.

Nach Mittheilung des in dieser Angelegenheit unter U.-Z. 164 ex 1868 an die sächsischen Publica ergangenen Rundschreibens und der darüber erfolgten Aeußerungen derselben stellt Referent den

Digitized by Google

Antrag:

In Erwägung daß 6 Kreise: Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Großschenk, Reußmarkt, Broos sich einfach dahin ausgesprochen haben, daß dem pensionirten Nations-Grafen Conrad Schmidt für die Jahre 1863 und 1864 jährlich 2000 fl. ö. W., zusammen 4000 fl. ö. W. als Tafelgeld aus der National-Haupt-Cassa bewilligt und ausgezahlt werden sollen; — dagegen 1 Kreis (Reps) erklärt hat; es solle dem pens. Nationsgrafen Conrad Schmidt für die Jahre 1863 und 1864 jährlich 2000 fl. ö. W., zusammen 4000 fl. ö. W.; und außerdem für das Jahr 1868 bis zur erfolgten Enthebung, der entfallende Theil von jährlichen 2000 fl. ö. W. aus der National-Cassa als Tafelgelder bewilligt und ausgezahlt, und für den jeweiligen Comes ein jährliches Tafelgeld von 2000 fl. ö. W. systemisirt werden; — Nachdem ferner ein Kreis (Hermannstadt) sich dahin ausgesprochen hat: es solle dem pensionirten Comes Conrad Schmidt, vom Tage seiner Bestätigung bis zum Tage der Pensionirung, ein Tafelgeld von jährlichen 2000 fl. ö. W. und dem jeweiligen Comes jährlich 2000 fl. aus der National-Cassa angewiesen werden, — weiter ein Kreis (Mühlbach) dem pensionirten Comes Conrad Schmidt vom Tage seiner Bestätigung bis zum Tage der Pensionirung ein Tafelgeld von jährlichen 2000 fl. ö. W., und dem künftigen verfassungsmäßigen Comes so lange er keine andern Bezüge aus der National-Cassa erhalten wird, ein Tafelgeld votirt hat; — dann ein Kreis (Leschkirch) dem pensionirten Comes Conrad Schmidt vom Tage seiner Ernennung bis zum Tage seiner Pensionirung ein Tafelgeld von jähr-

Digitized by Google

lichen 1000 fl. ö. W. und dem jeweiligen Comes jährlich 1000 fl. ö. W. als Tafelgeld anzuweisen beschlossen; — und schließlich ein Kreis (Schäßburg) sich dahin ausgesprochen hat, daß kein Grund vorhanden sei dem pensionirten Comes Conrad Schmidt für die Vergangenheit ein Tafelgeld anzuweisen, und für die Zukunft die Frage wegen Bewilligung von Tafelgeldern bis zu dem Zeitpuncte offen zu lassen sei, wo durch die Legislatur die zukünftige Stellung und sonstigen Verhältnisse des Nationsgrafen festgesetzt sein werden; — wären dem pensionirten Nationsgrafen Conrad Schmidt, für die Jahre 1863 und 1864, aus den von der Mehrheit der Kreise entwickelten, oben angeführten Gründen, jährlich 2000 fl. ö. W., zusammen 4000 fl. ö. W., mit Worten Viertausend Gulden österr. Währung, als Tafelgeld aus der National-Haupt-Cassa zu bewilligen.

Nach Eröffnung der Debatte wird der Antrag des Referenten von mehreren Abgeordneten unterstützt.

Schreiber (Reps) erklärt sich auch für den Antrag des Referenten; jedoch mit dem Zusatze: es solle unter demselben Titel dem jeweiligen Comes ein Betrag jährlicher 2000 fl. ö. W. bewilligt werden, indem die Ausfertigung des Rundschreibens, in Folge dessen die Mehrheit der Kreisvertretungen diese Functionszulage blos de praeterito für den nun pensionirten Comes Conrad Schmidt bewilligt habe, nicht ganz correct mit dem Beschlusse der Nations-Universität abgefaßt worden zu sein scheine.

Aus diesem Anlasse werden die darauf bezüglichen Protocolls-Verhandlungen und Sitzungsbeschlüsse, so wie der diesen Verhandlungen zum Grunde gelegene Antrag der Rechnungsprüfungs-Commission und das erwähnte Rundschreiben an die Kreise durch den Universitäts-Notär aufgelesen.

Digitized by Google

Ernst (Schäßburg) spricht sich dafür aus, es solle über den Antrag des Referenten, so wie er eingebracht sei und vorliege, mit Weglassung des vom Abgeordneten Schreiber gestellten Antrags, über welchen die Kreise wieder zu vernehmen wären, abgestimmt werden.

Maager (Kronstadt) erklärt nach Anhörung der durch den Universitäts-Notär aufgelesenen Verhandlungen und Actenstücke die Ausfertigung des Rundschreibens für correct und stimmt für den Antrag des Referenten, jedoch mit der stylistischen Abänderung, daß anstatt Tafelgelder der Ausdruck „Entschädigung für Repräsentationsauslagen in den Jahren 1863 und 1864" gesetzt werde.

Schuler-Libloy (Mediasch) stimmt für den Antrag des Referenten mit der von Maager vorgeschlagenen stylistischen Abänderung; sein Publicum habe trotz dem Grundsatze großer Sparsamkeit zu dieser Auslage für den nun pensionirten Comes Schmidt analog dem Comes Wachsmann die Zustimmung ertheilt; wolle man die Frage zuspitzen auch pro futuro, so könnte man bei der ungewissen Stellung des gegenwärtigen Nationsoberhauptes die diesfällige Auslage wohl von dem Staatsschatze ansprechen.

Leonhard (Mühlbach) constatirt die correcte Ausfertigung des Rundschreibens und stimmt für den Antrag des Referenten mit der stylistischen Aenderung Maagers; im Grunde des Beschlusses seines Kreises aber auch für den Antrag Schreiber's.

Dörr (Leschkirch) unterstützt den Antrag des Referenten und im Grunde seiner Instruction auch den Antrag Schreiber's, jedoch mit der Modificirung, daß pro futuro, blos 1000 fl. ö. W. unter jenem Titel zu erfolgen seien.

Nachdem noch Schreiber seine Bemerkung über die Verfassung des Rundschreibens aufrecht hält und seinen erweiterten Antrag zur Annahme empfiehlt

Digitized by Google

Hiemit wurde die öffentliche Sitzung geschlossen und nach Entfernung des Publikums eine

geheime Vorberathung

darüber gepflogen, ob über die Frage:

„ob und wie weit Beschlüße der Nations-Universität in Geldfragen einzeln im Zwecke ihrer Bewilligung der hohen Regierung vorgelegt werden sollen?"

in geschlossener Sitzung, heute oder später; oder aber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln sei?

wobei die Majorität für Verhandlung dieser Frage in öffentlicher Sitzung sich aussprach.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Schaffend (Mediasch), Häner (Großschenk), und Wendel (Reußmarkt).

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. d. M. wird aufgelesen, über Bemerkung des Vorsitzers mit der Bezeichnung der Gemeinde „Talmatsch“, in welcher die Beschädigungen der herrschaftlichen Gebäude durch Feuer stattgefunden, ergänzt und sofort bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und der in der letzten Sitzung einmal verlesene Entwurf einer Vorstellung an das hohe königl. ung. Justizministerium, betreffend die von der frühern Regierung verfügte Bestellung des Maroscher Stuhlsgerichtes als Forum für die Verbrechen der Kreditpapier-Verfälschungen über ganz Siebenbürgen noch einmal durch den Antragsteller Abgeordneten Kästner zum Vortrag gebracht.

Der diesfällige Entwurf lautet:

U.-Z. 882/1868.

Hohes k. ung. Justizministerium!

Als im Jahre 1861 die Agenden der bestandenen k. k. Gerichtsbehörden, an die reactivirten verfassungsmäßigen Munizipalgerichte, zugewiesen wurden, waren mancherlei Unregelmäßigkeiten

Digitized by Google

in der Handhabung der in Wirksamkeit belassenen Gerichtsordnung und Jurisdictionsnormen wohl unvermeidlich.

Dies konnte nicht überraschen, und der, wie man glaubte, bald vorübergehende Zustand wurde durch zeitweilige Anordnungen der hohen Regierung einigermaßen erträglich gestaltet.

Vor Allem fand man darin seine Befriedigung, daß die Gerichtsbarkeit den heimischen Behörden zurückgegeben, daß der gesetzliche Stand wenigstens in dieser Beziehung wieder hergestellt worden war.

Auch die sächsischen Munizipalgerichte waren wieder in die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Jurisdictionsrechte eingesetzt, und die Grenzen derselben wurden in den Verordnungen, welche die hohe Regierung in Betreff der Reactivirung der früheren Gerichtsbehörden erließ, Anfangs mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit beobachtet.

Bald darauf wurde jedoch eine Abweichung von dem gesetzlichen Stand beliebt, und mit a. h. Entschließung vom 27. November 1861 der Wirkungskreis, welcher nach §. 10 und 16 der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe, dem Hermannstädter Landesgerichte zugewiesen war, in der Art vertheilt, daß zur Untersuchung und Aburtheilung dieser strafbaren Handlungen der in M.-Vásárhely bestellte provisorische Gerichtshof, für die Comitate, Districte und Szeklerstühle, und der Hermannstädter Magistrat für den Umfang des Sachsenlandes zuständig erklärt wurde.

Dieser Verfügung wurde bald eine weitere Ausdehnung gegeben, als mit a. h. Entschließung vom 16. Juni 1862 dem M.-Vásárhelyer Spezialgerichtshofe die Gerichtsbarkeit über alle auf Verfertigung öffentlicher Creditpapiere Bezug nehmenden Straffälle für den Umfang des ganzen Landes übertragen wurde.

Digitized by Google

Diese letztere Anordnung enthielt einen directen Eingriff in die Jurisdictionsrechte der sächsischen Munizipalbehörden, gegen den von Seite der sächsischen National-Vertretung sofort Einsprache erhoben worden wäre, wenn die sächsische Nations-Universität nicht eben damals mit den Vorarbeiten zur Gerichtsorganisation im Sachsenlande beschäftigt gewesen wäre, und wie es in dem bald nachher der hohen Regierung vorgelegten Entwurfe später wirklich geschehen ist, dafür zu sorgen beabsichtigt hätte, daß dem in Hermannstadt aufzustellenden Landesgerichte auch die Gerichtsbarkeit über die Verbrechen der Münz- und Creditpapier-Verfälschung für den Umfang des Sachsenlandes zugewiesen werde.

Eine Organisation der Gerichte ist seither nicht erfolgt, — als man jedoch gegen den Bestand des M.-Vásárhelyer Spezial-Strafgerichtshofes vom Standpunkte der vaterländischen Gesetzgebung wiederholt und von verschiedenen Seiten Beschwerde geführt, wurde zuerst mit a. h. Entschließung vom 15. Juni 1866 blos die Auflösung dieses Gerichtshofes und die Ueberweisung der Agenden desselben an das provisorische Sedrialgericht in M.-Vásárhely ausgesprochen, später aber mit a. h. Entschließung vom 18. Juli 1866 die Herstellung des gesetzlichen Gerichtsstandes der strafprozeßordnungsmäßig zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz für alle Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes und Aufruhrs angeordnet. Als alleinige Ausnahme wurde die in der a. h. Entschließung begründete ausschließliche Competenz des Maroscher Stuhlsgerichtes und zwar für das ganze Land in allen Fällen von Creditspapier-Verfälschung beibehalten.

In Folge dessen erstreckt sich die Zuständigkeit des Maros-Vásárhelyer Stuhlsgerichtes in Hinsicht von Verbrechen, welche nicht zu den in §. 10 und 16 der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 bezeichneten strafbaren Handlungen gehörten, deren Untersuchung und Aburtheilung daher auch nicht dem Wirkungs-

Digitized by Google

kreis des bestandenen k. k. Landesgerichts vorbehalten war, — weit über den Umkreis des Marosscher Stuhles und verletzt dadurch die Jurisdictionsrechte der übrigen, und namentlich auch der sächsischen Munizipalgerichte.

Nachdem nun aber heute noch das in zahllosen Bestätigungsurkunden wiederholte Königswort des Adreanischen Freibriefes „Volumus et etiam firmiter praecipimus, quateuus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis“ in Kraft besteht, und seine Gewährleistung, wie in den frühern Landesgesetzen, so namentlich auch in dem Leopoldinischen Diplom und dem XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1791 findet, so muß eine derartige Rechtsverletzung wie sie die bestandene Regierung, durch die dem Gesetze zuwiderlaufende Anordnung der sächsischen Nation zugefügt, um so schmerzlicher berühren, als deren Behörden sowohl in Verwaltungs- als auch in richterlichen Angelegenheiten sich eines unbedingten Vertrauens würdig gemacht, und in treuer Pflichterfüllung wohl hinter keiner Behörde des Landes zurückgeblieben sind.

Die gehorsamst gefertigte Nations-Universität, als gesetzliches Organ der sächsischen Nation, fühlt sich daher zur ergebenen Bitte veranlaßt: Ein hohes k. ung. Ministerium geruhe die ausnahmsweise Competenz des Marosscher Stuhlsgerichtes, wie dieselbe in der a. h. Entschließung vom 18. Juli 1866 statuirt worden ist, aufzuheben, und die strafgerichtliche Behandlung rücksichtlich des Verbrechens der Creditpapier-Verfälschung in Gemäßheit der für Siebenbürgen geltenden Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 den zuständigen Gerichten zu überlassen.

Nach Eröffnung der Debatte darüber, ob dieser Entwurf im Ganzen oder absatzweise zu berathen sei?

erklärt Abgeordneter

Maager die Verhandlung über den vorliegenden Entwurf

Digitized by Google

sei über seinen Antrag bis zur heutigen Sitzung vertagt worden und nachdem er und die übrigen Abgeordneten mit ihm in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt hätten, mit dem Inhalte und der Stylisirung jenes Entwurfes sich bekannt zu machen, so beantrage er nun selbst die en bloc Annahme jenes Entwurfes.

Nachdem Maagers Antrag von mehreren Abgeordneten unterstützt und von keiner Seite eine Stimme dagegen erhoben wird,

> erklärt Vorsitzer als Beschluß, der Antrag Maagers sei einhellig angenommen.

Hierauf wird der in der letzten Sitzung durch den Abgeordneten Langer eingebrachte und in dem bezüglichen Protocolle bereits enthaltene Dringlichkeitsantrag, betreffend das sächsische Obergericht in Hermannstadt durch den Universitäts-Notär noch einmal aufgelesen, nach Eröffnung der Debatte darüber, ob derselbe zuläßig und dringlich sei? von mehreren Abgeordneten unterstützt und

> durch den Vorsitzer ebenfalls als einhellig angenommen, mit dem Bemerken enuncirt, daß die Wahl des beschlossenen Dreier-Ausschusses am Schluß der Sitzung stattfinden werde.

Sodann referirt Universitäts-Notär

Karl Schneider über die unter U.-Z. 812/1868 eingelangte Vorstellung des Landesadvokaten Carl Morscher in Angelegenheit der Liquidirung seiner Expensenforderungen.

Der Antrag des Referenten:

Der Umstand, daß die von der sächsischen Nations-Universität unterm 25. Jänner 1868 U.-Z. 409/1867 vollzogene Liquidirung der vom Landesadvokaten Carl Morscher als zeitweiligem Nationalvertreter vorgelegten 79 Stück Expensare nicht postenweise, sondern

Digitized by Google

blos summarisch bekannt gegeben worden ist, dürfte die Hoffnung nicht ganz trügerisch erscheinen lassen, Landesadvokat Morscher werde, bei gehöriger Aufklärung über die bei einzelnen Posten offenbar begründeten Abstriche geneigt und bereit sein, seine Expensnoten demgemäß richtig zu stellen und von der durch ihn beabsichtigten gerichtlichen Liquidirung abzugehen.

Zu diesem Zwecke wären zwei Confluxabgeordnete mittelst Wahl in heutiger Sitzung zu bestimmen, welche nebst dem Universitäts-Notär die obbezeichnete Aufklärung über die h. o. Abstriche postenweise dem genannten Landesadvokaten mitzutheilen, dessen etwaige Gegenbemerkungen entgegenzunehmen und der sächsischen Nations-Universität über den Erfolg ehestens zu berichten hätten.

Inzwischen wäre mit der gegen Morscher angedrohten Disciplinaranzeige innezuhalten —

wird einhellig angenommen und die Wahl des Zweier-Ausschusses gleichfalls bis zum Schluß der Sitzung aufgeschoben.

Weiters referirt Abgeordneter

Länger über die unter den U.-Z. 719, 698, 419, 439, 448, 609, 299, 302, 322, 367 und 164/1868 eingelangten Aeußerungen aller eilf sächsischen Kreisvertretungen wegen Bewilligung eines Tafelgeldes für den seither in den Ruhestand versetzten Grafen der sächsischen Nation Conrad Schmidt.

Nach Mittheilung des in dieser Angelegenheit unter U.-Z. 164 ex 1868 an die sächsischen Publica ergangenen Rundschreibens und der darüber erfolgten Aeußerungen derselben stellt Referent den

Digitized by Google

Antrag:

In Erwägung daß 6 Kreise: Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Großschenk, Reußmarkt, Broos sich einfach dahin ausgesprochen haben, daß dem pensionirten Nations-Grafen Conrad Schmidt für die Jahre 1863 und 1864 jährlich 2000 fl. ö. W., zusammen 4000 fl. ö. W. als Tafelgeld aus der National-Haupt-Cassa bewilligt und ausgezahlt werden sollen; — dagegen 1 Kreis (Reps) erklärt hat; es solle dem pens. Nationsgrafen Conrad Schmidt für die Jahre 1863 und 1864 jährlich 2000 fl. ö. W., zusammen 4000 fl. ö. W.; und außerdem für das Jahr 1868 bis zur erfolgten Enthebung, der entfallende Theil von jährlichen 2000 fl. ö. W. aus der National-Cassa als Tafelgelder bewilligt und ausgezahlt, und für den jeweiligen Comes ein jährliches Tafelgeld von 2000 fl. ö. W. systemisirt werden; — Nachdem ferner ein Kreis (Hermannstadt) sich dahin ausgesprochen hat: es solle dem pensionirten Comes Conrad Schmidt, vom Tage seiner Bestätigung bis zum Tage der Pensionirung, ein Tafelgeld von jährlichen 2000 fl. ö. W. und dem jeweiligen Comes jährlich 2000 fl. aus der National-Cassa angewiesen werden, — weiter ein Kreis (Mühlbach) dem pensionirten Comes Conrad Schmidt vom Tage seiner Bestätigung bis zum Tage der Pensionirung ein Tafelgeld von jährlichen 2000 fl. ö. W., und dem künftigen verfassungsmäßigen Comes so lange er keine andern Bezüge aus der National-Cassa erhalten wird, ein Tafelgeld votirt hat; — dann ein Kreis (Leschkirch) dem pensionirten Comes Conrad Schmidt vom Tage seiner Ernennung bis zum Tage seiner Pensionirung ein Tafelgeld von jähr-

Digitized by Google

lichen 1000 fl. ö. W. und dem jeweiligen Comes jährlich 1000 fl. ö. W. als Tafelgeld anzuweisen beschlossen; — und schließlich ein Kreis (Schäßburg) sich dahin ausgesprochen hat, daß kein Grund vorhanden sei dem pensionirten Comes Conrad Schmidt für die Vergangenheit ein Tafelgeld anzuweisen, und für die Zukunft die Frage wegen Bewilligung von Tafelgeldern bis zu dem Zeitpuncte offen zu lassen sei, wo durch die Legislatur die zukünftige Stellung und sonstigen Verhältnisse des Nationsgrafen festgesetzt sein werden; — wären dem pensionirten Nationsgrafen Conrad Schmidt, für die Jahre 1863 und 1864, aus den von der Mehrheit der Kreise entwickelten, oben angeführten Gründen, jährlich 2000 fl. ö. W., zusammen 4000 fl. ö. W., mit Worten Viertausend Gulden österr. Währung, als Tafelgeld aus der National-Haupt-Cassa zu bewilligen.

Nach Eröffnung der Debatte wird der Antrag des Referenten von mehreren Abgeordneten unterstützt.

Schreiber (Reps) erklärt sich auch für den Antrag des Referenten; jedoch mit dem Zusatze: es solle unter demselben Titel dem jeweiligen Comes ein Betrag jährlicher 2000 fl. ö. W. bewilligt werden, indem die Ausfertigung des Rundschreibens, in Folge dessen die Mehrheit der Kreisvertretungen diese Functionszulage blos de praeterito für den nun pensionirten Comes Conrad Schmidt bewilligt habe, nicht ganz correct mit dem Beschlusse der Nations-Universität abgefaßt worden zu sein scheine.

Aus diesem Anlasse werden die darauf bezüglichen Protocolls-Verhandlungen und Sitzungsbeschlüsse, so wie der diesen Verhandlungen zum Grunde gelegene Antrag der Rechnungsprüfungs-Commission und das erwähnte Rundschreiben an die Kreise durch den Universitäts-Notär aufgelesen.

Digitized by Google

Ernst (Schäßburg) spricht sich dafür aus, es solle über den Antrag des Referenten, so wie er eingebracht sei und vorliege, mit Weglassung des vom Abgeordneten Schreiber gestellten Antrags, über welchen die Kreise wieder zu vernehmen wären, abgestimmt werden.

Maager (Kronstadt) erklärt nach Anhörung der durch den Universitäts-Notär aufgelesenen Verhandlungen und Actenstücke die Ausfertigung des Rundschreibens für correct und stimmt für den Antrag des Referenten, jedoch mit der stylistischen Abänderung, daß anstatt Tafelgelder der Ausdruck „Entschädigung für Repräsentationsauslagen in den Jahren 1863 und 1864“ gesetzt werde.

Schuler-Libloy (Mediasch) stimmt für den Antrag des Referenten mit der von Maager vorgeschlagenen stylistischen Abänderung; sein Publicum habe trotz dem Grundsatze großer Sparsamkeit zu dieser Auslage für den nun pensionirten Comes Schmidt analog dem Comes Wachsmann die Zustimmung ertheilt; wolle man die Frage zuspitzen auch pro futuro, so könnte man bei der ungewissen Stellung des gegenwärtigen Nationsoberhauptes die diesfällige Auslage wohl von dem Staatsschatze ansprechen.

Leonhard (Mühlbach) constatirt die correcte Ausfertigung des Rundschreibens und stimmt für den Antrag des Referenten mit der stylistischen Aenderung Maagers; im Grunde des Beschlusses seines Kreises aber auch für den Antrag Schreiber's.

Dörr (Leschkirch) unterstützt den Antrag des Referenten und im Grunde seiner Instruction auch den Antrag Schreiber's, jedoch mit der Modificirung, daß pro futuro, blos 1000 fl. ö. W. unter jenem Titel zu erfolgen seien.

Nachdem noch Schreiber seine Bemerkung über die Verfassung des Rundschreibens aufrecht hält und seinen erweiterten Antrag zur Annahme empfiehlt

Digitized by Google

Referent Langer dagegen seinen Antrag noch einmal vertheidigt und

Hitsch zum Antrage des Referenten noch den Zusatz beantragt, Comes Schmidt solle von dem Beschlusse der Nations-Universität verständigt werden; endlich

Schreiber sich vorbehält, hinsichtlich des zu fassenden Beschlusses noch einen Antrag zu stellen, sonst aber Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wird die Debatte geschlossen und zunächst über den combinirten Schreiber-Dörr'schen Antrag, im Principe, nämlich:

ob ein Tafelgeld auch für die Zukunft zu fixiren sei oder nicht? — abgestimmt, wobei über Verlangen des Abgeordneten Ernst die namentliche Abstimmung zu Protocoll genommen wird.

Für obigen Antrag stimmten: Leonhard, Schreiber, Dr. Lindner, Dörr, Mangesius und Dobo.

Gegen den Antrag stimmten: Kästner, Baron Bedeus, Theil, Ernst, Maager, Langer, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Kauffmann, Hannia und Droß;

obiger Antrag wird daher mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Referenten, ohne die von Maager beantragte stylistische Abänderung auszuschließen, stimmen:

Kästner, Baron Bedeus, Maager, Langer, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia, Dörr, Mangesius, Droß und Dobo;

gegen denselben: Ernst und Theil;

Digitized by Google

der Antrag des Referenten wird daher mit 17 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben und zwar mit der durch 13 gegen 6 Stimmen angenommenen stylistischen Aenderung Maagers.

Hitsch zieht seinen Zusatzantrag: den Comes Schmidt von dem Beschlusse der Nations-Universität zu verständigen, auf die Bemerkung, daß dies selbstverständlich sei, zurück.

In Folge obigen Beschlusses stellt

Schreiber den Antrag: mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages solle analog mit dem Vorgange bei Bewilligung eines Tafelgeldes für den Comes Wachsmann im Jahre 1837, die höhere Genehmigung auch für die so eben beschlossene Auslage angesucht werden.

Ernst findet in diesem Antrage eine Principienfrage, über welche ex incidenti nicht berathen werden könne, daher die Verhandlung darüber zu vertagen sei.

Leonhard verlangt, es solle über Schreiber's Antrag in heutiger Sitzung abgestimmt werden.

Schuler-Libloy findet es schwer eine Principienfrage per tangentem zu verhandeln, ohne das Princip selbst in's Auge zu fassen.

Hier handle es sich um zwei Fragen, nämlich:

1. was sei die Verpflichtung der Nations-Universität gegenüber der Regierung und

2. wie habe die Regierung ihr Recht gegenüber der Nations-Universität gewahrt? —

Nach den Regulativ-Punkten habe die Nations-Universität jährliche Voranschläge (Präliminarien) vorzulegen und sei blos in Fällen von Auslagen für dringende Herstellungen von Wegen, Brücken und öffentlichen Gebäuden im Laufe des Jahres über gewisse Summen hinaus die höhere Bewilligung erforderlich.

Digitized by Google

Die Regierung selbst habe aber nicht immer Präliminarien verlangt. In Wirklichkeit sei das Oberaufsichtsrecht der Regierung so ausgeübt worden, daß man die Protocolle vorgelegt habe.

Der vorige Nationalconflux habe bedeutende Auslagen beschlossen und nur die Protocolle vorgelegt; die Regierung habe, was alle Anerkennung verdiene, bis nun einen sehr mäßigen Gebrauch von ihrem dießfälligen Rechte der Bemängelung gemacht.

Das gelte de lege lata.

Die Regulativ-Punkte seien offenbar Bevormundungen.

Die Nations-Universität aber brauche ihrerseits diese Bevormundungen nicht noch zu vermehren und sich Fesseln anzulegen, die weder im Gesetz, noch im bisherigen Gebrauche begründet seien.

Andererseits aber könne er nicht ableugnen, daß es in den Befugnissen des Präsidiums gelegen sein mag, die Effectuirung gewisser mit besonderer Verantwortung verbundenen Beschlüße bis zu dem Eintritt der für nöthig erachteten Deckung in suspensu zu halten; damit sei kein Eingriff in die Rechte der Nations-Universität gethan; er wolle aber nicht, die Nations-Universität solle von sich aus ein gefährliches Präcedens schaffen; daher er gegen den Antrag Schreibers sei und jene Frage per tangentem nicht berühren wolle.

Maager ist mit den gegen den Schreiber'schen Antrag gerichteten Ausführungen des Vorredners einverstanden; bestreitet aber von constitutionellem Gesichtspunkte aus entschieden das Recht des Präsidiums, Beschlüße der Nations-Universität in suspensu zu halten; dasselbe könne wohl Beschlüße, welche ihm unrecht erscheinen, reassumiren; aber Beschlüße einfach nicht vollziehn, heiße das Ansehn der Körperschaft erniedrigen.

Schuler-Libloy bemerkt gegen Maager, daß er jene Befugnisse des Präsidiums nur auf Beschlüße in „Geldangelegenheiten" gemeint habe.

Digitized by Google

Langer betont, in den Regulativpunkten seien die Fälle, in welchen die Bewilligung zu gewissen Auslagen bei der Regierung anzusuchen sei, taxativ bestimmt und die beschlossene Auslage gehöre nicht unter diese Fälle.

Bei der Interpretation eines Gesetzes, welches Beschränkungen von Rechten enthalte, sei immer die mildere Seite ins Auge zu fassen; im Uebrigen theile er die Anschauungen des Abgeordneten Schuler-Libloy.

Ernst erklärt, über die ex tangenti angeregte Frage jetzt um so weniger sprechen zu können, als in der letzten Sitzung verheißen worden sei, es werde darüber eine besondere Verhandlung stattfinden; er behalte sich daher vor, darüber dann, wenn sie auf der Tagesordnung stehe, zu reden; wogegen

Vorsitzer berichtigend bemerkt, er habe jene in einer freundschaftlichen Vorberathung angeregte Frage in der letzten geschlossenen Sitzung weiter in Verhandlung gebracht und ausdrücklich bemerkt, deren Entscheidung sei wegen mehrerer damit in Verbindung stehender und demnächst zur Berathung und Beschlußfassung kommender Angelegenheit nothwendig.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich meldete, wird die Debatte geschlossen und

der Antrag Schreiber's mit 17 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über U.-Z. 809/1868 betreff der Bestellung einer Collaudirungs-Commission für die in den sächsischen Nationalhäusern Nr. 183, 184 u. 189 beendeten Bauherstellungen.

Der Antrag des Referenten:

Da laut P. 6 der die Stelle des Bauvertrages vertretenden Bau-Licitationsbedingnisse vom 27. April 1868, U.-Z. 336 ex 1868 die Collaudirung der

hier in Rede stehenden Bauherstellungen längstens binnen 6 Wochen nach Beendigung des Baues stattzufinden hat und dieser Endtermin sich nähert: wolle die löbliche Nations-Universität eine Collaudirungs-Commission aus 3 Mitgliedern des gegenwärtigen National-Consluxes mittelst Wahl in heutiger Sitzung bestellen, welche unter Zuziehung des genannten Baumeisters, dann des k. Ingenieurs And. Kremer nebst dem Universitätsnotär den Collaudirungs-Akt zu vollziehen und unter Vorlage des Collaudirungsprotocolls der sächsischen Nations-Universität Bericht zu erstatten haben,

wird einhellig angenommen und die Wahl der Dreier-Commission an den Schluß der Sitzung verlegt.

Das noch auf die heutige Tagesordnung gesetzte Referat des Universitäts-Notärs betreffend die Rückstellung der Fogarascher Fiscalherrschaft an das Aerar wird bei dem Umstande, daß drei Commissionen heute noch zu wählen und für die nächste Sitzung blos 3 Referate angemeldet sind, für die nächste Sitzung bestimmt.

Im Zwecke der Wahlvorbesprechung wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden die Stimmzettel abgegeben und gewählt:

I. in die Commission zur Vorberathung des Langer'schen Dringlichkeitsantrags, von 19 Votanten:

Langer mit 19, Ernst mit 18, Kauffmann mit 13 Stimmen;

außerdem erhielten Dr. Lindner 3, Schuler-Libloy 2, Fluger und Hannia je 1 Stimme.

Digitized by Google

II. in die Zweier-Commission in Angelegenheit der Expensenforderungen des Landesadvocaten Morscher, von 18 Votanten:

Fluger mit 13, Leonhard mit 13 Stimmen; außerdem erhielten Mangesius 3, Hitsch und Maager je 2, Klein, Dr. Lindner und Dobo je 1 Stimme.

III. in die Commission zur Collaudirung der Bauherstellungen von 18 Votanten:

Leonhard mit 15, Dörr mit 14, Droß mit 12 Stimmen;

außerdem erhielten Dobo und Kästner je 3, Schreiber und Klein je 2, Mangesius und Hitsch je 1 Stimme; ein Stimmzettel enthielt blos 2 Namen.

Präses ersuchte die gewählten Commissionen und insbesondere die in Angelegenheit mit dem Landesadvocaten Morscher schnell zusammen zu treten und die Aufgaben zu lösen; gleichwie er alle Abgeordnete aufforderte, die ihnen zugewiesenen Referate baldigst auszuarbeiten und ihm anzumelden.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung: Freitag am 30. Oktober l. J. Vormittag 9 Uhr mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Referat des Universitäts-Notärs betreff der Rückstellung der Fogarascher Fiskalherrschaft.
2. Referat des Abgeordneten Baron Bedeus betreffend die Gehaltssystemisirung einer ständigen Archivarstelle combinirt mit der Frage über Wiederbesetzung der erledigten Registrantenstelle.

Digitized by Google

3. Referat des Abgeordneten Dörr über das Gesuch mehrerer gr.-orient. Geistlichen um Ausscheidung einer portio canonica im Fogarascher Fisco-National-Dominium.
4. Referat des Abgeordneten Klein über die Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 30. Oktober 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad**.

Abwesend: Häner (Großschenk) und Schaffend (Mediasch.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 28. d. M. wird aufgelesen und nach Berichtigung eines Schreibfehlers in der Angabe des Ergebnisses der namentlichen Abstimmung über den combinirten Dörr-Schreiber'schen Antrag in der Tafelgelderfrage bestätigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheilt Vorsitzer dem Abgeordneter Karl Maager das Wort zu nachstehender

Interpellation:

In der Universitäts-Sitzung vom 13. Dezember 1867 sind mehrere die National-Vermögens-Verwaltung betreffende wichtige Beschlüsse gefaßt worden, wie z. B.:

Bei Schuldurkunden mit alten unsichern Schätzungen der verpfändeten Realitäten sollen neue gerichtliche Schätzungen der Pfandobjecte vorgenommen werden, ferner

Darlehen ohne genügende Hypotheken sollen gekündigt oder es sollen dafür andere genügende Pfandobjecte gegeben werden:

Ich erlaube mir die Anfrage:

in welcher Weise sind jene Beschlüsse zur Ausführung gebracht worden? und was ist geschehen, um das Vermögen der Nation vor Verlusten zu sichern?

Digitized by Google

Vorsitzer beantwortet diese ihm Tags vorher durch Maager mitgetheilte Interpellation sogleich durch specielle Auskunft auf Grund der vorliegenden actenmäßigen Verhandlungen im Wesentlichen damit, daß nach Beendigung des 1867/8er National-Conflures und nach stattgefundener Zusammenstellung der umfangreichen Verhandlungsprotocolle an die Durchführung jenes Beschlusses in der Art gegangen worden sei, daß zunächst von dem sächsischen National-Kassenamte ein mit den gemäß jenes Beschlußes erforderlichen Rubriken versehener Ausweis über sämmtliche Nationalkassaschuldner und deren Schulddocumente im Monate Mai 1868 abverlangt, dieser Ausweis vom Kassa-Amte im August l. J. vorgelegt und nach auf kurzem Wege veranlaßter Berichtigung einiger Fehler im September l. J. dem Nationalanwalte zu dem Zwecke übergeben worden sei, um auf Grund der bei ihm erliegenden Exekutionsacten die dem National-Kassenamte unbekannte Daten, welche zur ordnungsmäßigen Durchführung jenes Beschlußes unerläßlich waren, beizusetzen.

Der Nationalanwalt habe nun vor 8 Tagen diesen vervollständigten Ausweis der Nations-Universität überreicht und es werde dieser Akt, bei welchem es sich auch um Zuerkennung von Kosten handle, in diesem Conflure zum Vortrage gelangen.

Interpellant Maager dankt für die erhaltene Auskunft und behält sich vor, seinerzeit weitere darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über U.-Z. 757/1868 in Angelegenheit der bevorstehenden Rückstellung der Fogarascher Fiskalherrschaft an das hohe Aerar.

Nach Darstellung der aktenmäßigen Sachlage über den bis-

Digitized by Google

herigen Verlauf und Stand dieser Angelegenheit stellt Referent den

Antrag:

Man hat auf verläßlichem Wege in Erfahrung gebracht, daß der gemäß U.-Z. 725/1865 formulirte außergerichtliche Vergleichsantrag der sächsischen Nations-Universität wegen bedingter Rückstellung der Fogarascher Fiskalherrschaft an das hohe Aerar im Grunde des vom königl. ung. Ministerial-Commissär Grafen Szapári erstatteten Berichts von Seite des hohen Aerars angenommen und blos das Verlangen gestellt werden wird, die zu diesem Zwecke nothwendigen Vorarbeiten, nämlich die Abschätzungen der Gebäude 2c. sofort in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Da es aber möglich sei, daß diese Aeußerung des Aerars auf den hierseitigen Vergleichsantrag erst nach Schluß des gegenwärtigen National-Conflures hieher einlangt und somit der Berathung und Beschlußfassung in der dermaligen Session nicht zugeführt werden könnte; so wolle die löbliche Nations-Universität mittelst Beschluß erklären:

ob in dem bezeichneten Falle und mit Annahme des obbezeichneten Verlangens wegen soforter Abschätzung der Gebäude 2c. der Vergleich auf der Basis unter U.-Z. 725 ex 1865 auch ohne weitere Verhandlung in einem nachfolgenden National-Conflure consumirt werden soll?

um eintretenden Falles eine bestimmte Grundlage für den dießfälligen Vorgang zu haben?

Schuler-Libloy bemerkt hierauf, der Gegenstand sei äußerst wichtig, so wichtig, daß die Bestellung eines bleibenden

13

Digitized by Google

Ausschußes als Beirath der Verwaltung angezeigt erscheine; auf keinen Fall werde heute darüber entschieden werden können. Er stelle daher den Antrag:

es möge ein Ausschuß von 5 Mitgliedern des gegenwärtigen National-Consfluxes mittelst Wahl in der heutigen Sitzung bestellt und mit der Aufgabe betraut werden:

über die Mittheilung des Universitäts-Notärs nach Benützung der bezüglichen Verhandlungen einen motivirten Bericht zur weitern Verhandlung und Beschlußfassung zu erstatten.

Dieser von den Abgeordneten Ernst und Theil unterstützte Antrag

wird einhellig angenommen und die Wahl des Fünfer-Ausschußes bis zum Schluß der Sitzung vertagt.

Abgeordneter Baron Bedeus referirt über U.-Z. 753 ex 1868, betreffend die Geschäfts-Systemisirung eines ständigen National-Archivars.

Nach Vorausschickung des actenmäßigen Sachverhaltes in dieser Angelegenheit stellt Referent den Antrag:

In Erwägung, daß durch die frühern Beschlüsse der Nations-Universität ausgesprochen worden ist, die Regelung des National-Archivs sei nach dem Seivert'schen Entwurfe durchzuführen und zu dem Ende die Stelle eines ständigen Archivars zu gründen; also nur die Bestimmung der Gehaltshöhe noch in Frage steht;

in Erwägung ferner, daß nach dem Gutachten der Budgetcommission nicht zu bezweifeln ist, daß

Digitized by Google

die beiden National-Kassen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in spätern Jahren ohne die mindeste Beeinträchtigung anderer berechtigter Ansprüche und ohne Gefährdung des grundsätzlich unantastbaren und durch Kapitalsanlage immer fort zu stärkenden Kapitalsstockes, den mit 1200 fl. öster. Währ. zur Systemisirung beantragten Jahresgehalt des zu bestellenden ständigen National-Archivars immer bestreiten können, wäre nach dem unter U.-Z. 143/1868 vorliegenden Commissions-Antrage zu beschließen:

I. Die Stelle eines ständigen National-Archivars zur Regelung und Besorgung des sächsischen National-Archives werde mit einem Jahrgehalte von 1200 fl. öster. Währ. aus dem Nationalvermögen und zwar zur Hälfte aus der National-Hauptkassa und zur Hälfte aus der Siebenrichterkassa systemisirt.

II. Die Amts-Instruction für den National-Archivar sei nach dem vom Hermannstädter Senator G. Seivert verfaßten in der Universitäts-Sitzung vom 12. November 1865 U.-Z. 641 ex 1865 angenommenen Entwurfe zur Regelung des sächsischen National-Archivars auszufertigen.

III. Die Besetzung dieser Stelle sei durch Ausschreibung des Concurses unter Forderung und Nachweisung der den Bewerber zur Uebernahme derselben befähigenden historischen, antiquarischen und juridischen Studien und Kenntnisse auf dem Gebiete der Paläographie, Sphragistik und Heraldik ohne weitern Verzug in Angriff zu nehmen und nach Einlangung der Competenz-Gesuche von der versammelten Nations-Universität durch Wahl zu vollziehen.

Digitized by Google

Ueber Bemerken des Vorsitzers, daß hiemit auch die Frage der Wiederbesetzung der erledigten Universitäts-Registrantenstelle in Verbindung stehe, referirt derselbe Abgeordnete über die hierüber unter U.-Z. 695 ex 1868 eingelangte Vorlage und stellt nach Darstellung des actenmäßigen Sachverhalts den Antrag:

Die erledigte Stelle eines Universitäts-Registranten sei nicht wieder zu besetzen.

Nach Eröffnung der Debatte über beide, nicht füglich trennbare Gegenstände erklärt

Abgeordneter Schuler-Libloy, es sei sehr wünschenswerth gewesen, zuerst über das letztere Referat des Abgeordneten Baron Bedeus abzustimmen, dann würde sich ergeben haben, was mit der Archivarstelle eigentlich zu geschehen habe; denn es wird sich zeigen, daß es nothwendig sei, die Regestrantenstelle bleibend, die Archivarstelle dagegen nur vorübergehend zu besetzen, indem letztere Stelle nach vollzogener Regelung des Archivs zu einer bloßen Synecure sich gestalten würde.

Von diesem Standpunkte stelle er gegen Punkt I. des auf die Archivarstelle bezüglichen Referenten-Antrags folgenden

Gegenantrag:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. Eine hiezu vorzüglich geeignete Persönlichkeit mit der Ordnung des National-Archivs und Abfassung zweckentsprechender Indices und Regesten zu betrauen;
2. Demselben hiefür eine Remuneration von jährlich 1000 fl. österr. Währ. durch längstens drei Jahre zu bewilligen;

Digitized by Google

3. Nach vollendeter gut befundener Arbeit, wenn sie innerhalb der drei Jahre völlig abgeschlossen ist, dem zeitweilig bestellten Archivar eine außerordentliche Remuneration von 600 fl. österr. Währ. zu bewilligen;
4. Den Hermannstädter Magistrat anzugehen, daß er dem berufenen Fachgelehrten nicht nur den ungehinderten Zutritt zum gemeinschaftlichen Archiv und die freie Benützung desselben jederart erleichtere, sondern auch selbst Veranlassung nehme, dem berufenen Herrn von seiner Seite die gleiche Aufgabe für das alte Hermannstädter Archiv zuzuweisen.

Kauffmann unterstützt gegen seine subjektive Ueberzeugung im Grunde der Instruction seiner Sender Schuler - Libloy's Gegenantrag.

Fluger ist auch für diesen Gegenantrag im Principe, aber nicht im Detail.

Das National-Archiv müsse geregelt und der wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht werden, das erfordere schon die Ehre der Nation; die Wege zu diesem Ziele seien aber verschieden. Zuerst hätten die Kreise für die Besetzung der Archivarstelle — ohne die des Regestranten — sich erklärt; als man später eine Vorlage auch auf Wiederbesetzung der Regestrantenstelle eingebracht habe, seien einige Kreise von ihrer ersten Ansicht abgewichen, oder wie Referent sich ausdrückte, ihrer ersten Ansicht ungetreu geworden; ungetreu in Folge besserer Belehrung.

Auch der Kreis, welchen er mitzuvertreten die Ehre habe, gehöre unter diese und habe sich letztlich dafür ausgesprochen:

Die Regelung des National - Archivs durch Remuneration

Digitized by Google

eines zeitweilig hiezu aufzunehmenden Fachmannes zu erzielen und die erledigte Regestrantenstelle mit jährlichen 600 fl. österr. Währ. wieder zu besetzen.

Dr. Lindner unterstützt den Antrag des Referenten in allen drei Puncten, denn darüber sei man einig, daß die Regelung des Nationalarchivs dringend nothwendig sei.

Zu diesem Zwecke seien zwei Maßregeln beantragt worden, nämlich:

1. Die Anstellung eines ständigen Archivars und

2. Die vorübergehende Bestellung eines Fachmannes.

Er aber meine, der künftige Archivar habe nicht nur das Archiv zu ordnen, sondern fortwährend zu benützen und überhaupt die wissenschaftliche Ausbeutung des Archivs sich zur Lebensaufgabe zu machen.

So aufgefaßt, werde diese Stelle keine Synecure werden. —

Um dieselbe aber unter keinen Umständen dazu herabsinken zu lassen, beantrage er zum 3. Puncte des Referentenantrages zwei Zusätze; nämlich:

1. in Verhinderungsfällen habe der Archivar den Universitäts-Notär zu substituiren und

2. die Ausfolgung von Originalurkunden aus dem Archive sei schlechterdings nicht zu gestatten; die Benützung derselben nur im Archivslocale und im Beisein des Archivars zu erlauben.

Maager spricht sich nach erhaltener Beantwortung seiner Frage: welches eigentlich die Agenden des Universitäts-Regestranten seien, dahin aus, die Besetzung einer ständigen Archivarstelle — wozu sein Publicum blos in der Absicht, damit das wichtige Archiv geordnet werde, zugestimmt habe, sei nicht nothwendig und zu diesem Zwecke die vorübergehende Bestellung

Digitized by Google

eines Fachmannes hinreichend; in dieser Richtung aber sei es rein überflüssig und hieße nur Sand in die Augen streuen, wenn ein Concurs ausgeschrieben würde, denn es sei aus vielen Gründen durchaus angezeigt, den gleich Anfangs dazu vorgefaßten Hermannstädter Magistratsrath Seivert als geeigneten Fachmann zu bestellen; er spreche sich daher entschieden für Ernennung Seivert's mit jährlichen 1200 fl. auf 5 Jahre aus.

So wie er keinen bleibenden Archivar angestellt wissen wolle, ebenso wenig wünsche er, daß die erledigte Regestrantenstelle besetzt werde, denn seit dem Jahre 1861 habe man ohne Regestranten auskommen können; der Verwaltungsapparat der Nations-Universität sei überhaupt zu groß und kostspielig, man müsse sparen, um Mittel für Ackerbau- und Gewerbeschulen zu gewinnen.

Theil und Ernst sind im Principe nicht gegen die Besetzung der Archivarstelle, dessen Gehaltssystemisirung solle aber nach dem Verlangen ihrer Sender so lange offen gehalten werden, bis der Gehaltsstatus sämmtlicher Universitätsbeamten den Kreisen mitgetheilt worden sei, wobei Ernst noch bemerkt, der Archivar könne auch Regestrantendienste, so weit sie sich auf's Archiv beziehn, versehen.

Kästner unterstützt den Antrag des Referenten mit den von Dr. Lindner gemachten Zusätzen und erklärt gegen Schuler-Libloy, es werde sich wohl kaum ein Fachmann finden, welcher gleich einem Diurnisten aufgenommen werde und wenn er das Archiv geordnet habe, dasselbe wieder in die Hände eines Laien zurückstellen solle. —

Man wolle sparen, das sei gut und recht; aber doch wohl nicht sparen um Interessen der Nation zu schädigen; die Regelung des Nationalarchivs und dessen wissenschaftliche Ausbeutung sei nun aber ein solches Interesse.

Digitized by Google

Auch übersehe man, daß ja auch gegenwärtig ein Archivar angestellt sei, nach dessen Ableben oder Pensionirung diese Stelle in der bisherigen Weise nicht wieder zu besetzen sei und dann sein jetziger Gehalt von jährlichen 866 fl. für den ständigen Archivar disponibel werde.

Für die Wiederbesetzung der Regestrantenstelle sei er nicht.

Langer erklärt, der Werth des National-Archivars und die Nothwendigkeit einer bleibenden Ordnung desselben sei allgemein anerkannt, daher er den Anschauungen und dem Antrage seines Collegen Maager nicht beistimmen könne und den Antrag des Referenten gemäß der Weisung seiner Sender unterstütze mit dem Beisatze, daß der Archivar den Universitäts-Notär in Krankheiten oder sonstigen Verhinderungsfällen zu substituiren habe; daher, wie Referent beantragt habe, die Regestrantenstelle nicht zu besetzen sei.

Leonhard unterstützt den Antrag Schuler-Libloy's, spricht aber auch für Besetzung der Regestranten- als einer bereits systemisirten Stelle und weil die nächsten Jahre eine Geschäftsüberhäufung im Kanzleidienste herbeiführen werden; der Gehalt des Regestranten, welcher nach vollzogener Ordnung des Nationalarchivs durch den vorübergehend zu berufenden Fachmann, auch Archivarsdienste zu leisten habe, solle aber statt auf 600 fl. auf 900 fl. ö. W. systemisirt werden.

Mit dem von Dr. Lindner im Zwecke der Verhütung weitern Verlustes von Urkunden beantragten Zusatze sei er einverstanden; die National-Verwaltung solle aber auch die bisher gegen Revers zahlreich ausgefolgten und nicht rückerhaltenen Urkunden rückverlangen.

Nachdem noch Referent Baron Bedeus auf die gegen seinen Antrag erhobenen Einwendungen geantwortet und insbesondere betont hatte, daß die Anstellung eines bleibenden Archivars schon

Digitized by Google

früher durch die Nations-Universität beschlossen sei und es sich gegenwärtig eigentlich nur um dessen Gehaltssystemisirung handle;

wurde von mehreren Seiten die Abstimmung verlangt und nachdem der noch allein zum Sprechen vorgemerkte Abgeordnete Kästner auf das Wort verzichtete, schritt

Vorsitzender zur Fragestellung in nachstehender Weise:

I. Hauptfrage: soll die Regestrantenstelle besetzt werden oder nicht?

Je nachdem diese Frage von der Majorität bejaht oder verneint werden werde, kämen dann die darauf bezüglichen Nebenfragen zur Abstimmung oder entfiele die Nothwendigkeit der Abstimmung darüber.

II. Hauptfrage: soll ein bleibender (ständiger) National-Archivar bestellt werden oder nicht?

Woran sich dann wieder nach Maßgabe der Beantwortung dieser Hauptfrage die weitern Nebenfragen anreihen würden.

Die übrigen Zusatzanträge, welche rücksichtlich der Ausfolgung der Urkunden aus dem Nationalarchiv gestellt worden, könnten nicht zur Abstimmung gebracht werden, denn diese Anträge bezögen sich auf die mittelst Beschluß eines früheren National-Conflures bereits festgestellte Instruction für den National-Archivar und sei heute nicht auf der Tagesordnung; wolle man zu dieser Instruction Abänderungen vorschlagen, so müßten die diesfälligen Anträge abgesondert eingebracht und geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Nachdem gegen obige Fragestellung über ausdrückliche Anfrage des Vorsitzers von Niemanden eine Einwendung erhoben, dieselbe vielmehr von der Majorität als entsprechend positiv erklärt worden, wird über Verlangen des Referenten Baron Bedeus zur namentlichen Abstimmung geschritten.

Digitized by Google

Für die I. Hauptfrage: ob die Regestrantenstelle wieder besetzt werden solle? —

stimmten die Abgeordneten Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kaufmann und Dörr;

gegen dieselbe:

Kästner, Baron Bedeus, Theil, Ernst, Maager, Langer, Schuler-Libloy, Schreiber, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Mangesius, Droß und Dobo;

Die Wiederbesetzung der Universitäts-Regestrantenstelle wurde somit durch 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hiernach entfiel die Nothwendigkeit der Abstimmung über die hierauf bezüglichen Nebenfragen.

Für die II. Hauptfrage: soll ein ständiger Archivar angestellt werden?

stimmten: Kästner, Baron Bedeus, Theil, Ernst, Langer, Dr. Lindner, Dörr, Mangesius, Droß und Dobo;

gegen dieselbe:

Maager, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Wendel und Hannia;

es waren somit die Stimmen gleich, nämlich 10 gegen 10, getheilt und wurde die Frage der Anstellung eines ständigen Nationalarchivars als einer wichtigern Frage im Sinne von §. 10 der Geschäftsordnung als verneint durch den Vorsitzer enuncirt.

Gegen obigen Beschluß meldet Abgeordneter Baron Bedeus Sondermeinung an.

Digitized by Google

Hierauf gelangte zur Abstimmung Punct 1 des vom Mediascher Abgeordneten Schuler-Libloy eingebrachten Gegenantrages, nämlich:

ob ein zeitweiliger Archivar im Principe zu bestellen sei?

Für diesen Antrag stimmten:

Theil, Maager, Langer, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Wendel, Hannia, Dörr und Dobo;

gegen den obigen Antrag stimmten:

Kästner, Baron Bedeus, Ernst, Dr. Lindner, Mangesius und Droß;

es war somit der Antrag mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.

Ueber die weitere in Punct 2 obigen Gegenantrages enthaltene Frage der Besoldung oder Remuneration dieses zeitweiligen Archivars in der Richtung, ob diese Besoldung jetzt gleich bestimmt; oder aber nach dem Antrage der Schäßburger Abgeordneten diese Frage offen gehalten werden solle, bis der Gehaltsstatus sämmtlicher Universitätsbeamten an die Kreise hinausgegeben und deren Aeußerungen eingelangt seien? —

stimmten für sogleiche Feststellung des Betrages:

Kästner, Maager, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Wendel, Hannia und Mangesius;

gegen dieselbe:

Theil, Ernst, Langer, Dörr, Droß und Dobo;

es war somit der Antrag auf sogleiche Feststellung der Besoldungs- oder Remunerationsziffer mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Digitized by Google

Ueber die weitere alternative Frage:

ob dieser zeitweilige Archivar nach dem Abänderungsantrage Maagers auf 5; oder nach dem Antrage Schuler-Libloy's blos auf 3 Jahre zu bestellen sei?

stimmten für die Dauer von 5 Jahren:

Maager, Schuler-Libloy, Wendel, Hannia und Dörr; somit

für die Dauer von blos 3 Jahren:

Theil, Ernst, Langer, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Droß und Dobo;

es wird daher der Antrag auf Bestellung dieses zeitweiligen Archivars blos auf 3 Jahre angenommen.

Rücksichtlich der Remunerationsziffer:

ob 1200 fl. oder 1000 fl. per Jahr

wird, nachdem Maager seinen Antrag auf 1200 fl. zurückzieht, die im Gegenantrage Schuler-Libloy's vorgeschlagene nnd sonst von keiner andern Seite beanstandete Ziffer per 1000 fl., d. i. Tausend Gulden per Jahr, als Beschluß enuncirt. —

Für die Bewilligung der nach Punct 3 des Schuler'schen Gegenantrages vorgeschlagene, nach in drei Jahren beendeter und gut befundener Arbeit noch zu bewilligenden besondern Remuneration per 600 fl., d. i. Sechshundert Gulden in österreichischer Währung, stimmten:

Maager, Langer, Schuler-Libloy, Klein, Fluger Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schreiber, Wendel Hannia, Dörr und Droß;

gegen dieselbe:

Theil, Ernst, Mangesius und Dobo;

Digitized by Google

es wird somit die besondere Remuneration unter obigen Bedingungen mit 13 gegen 4 Stimmen bewilligt;

Der 4. Punct des Gegenantrages von Schuler-Libloy, betreffend den ungehinderten Zutritt zum mit dem Hermannstädter Magistrat gemeinschaftlichen Archiv und gleichzeitige Regelung des alten Hermannstädter Archivs durch denselben berufenen Fachmann

wird einhellig angenommen.

Endlich wird die Frage:

ob ein Concurs wegen Berufung des Fachmannes auszuschreiben sei?

mit allen gegen eine (Maagers) Stimme bejaht.

Ueber die Frage: ob dieser Archivar in Verhinderungsfällen den Universitäts-Notär substituiren solle?

wurde nicht abgestimmt, weil jene Pflicht nur für den ständigen Archivar beantragt worden sei.

Då die Zeit vorgerückt war, wurde zur Wahl des in Angelegenheit der Rückstellung der Fogarascher Fiskalherrschaft an das hohe Aerar beschlossenen Fünferausschusses geschritten.

Nach vorausgegangener Wahlbesprechung und Einsammlung der Stimmzettel gingen als mit absoluter Majorität von 19 Votanten gewählt hervor die Abgeordneten:

Schuler-Libloy und Dr. Lindner mit je 18,
Langer, Fluger und Leonhard mit je 17 Stimmen;

außerdem erhielten:

Baron Bedeus 3,
Maager, Schreiber, Kästner, Theil und Klein je eine Stimme.

Digitized by Google

Präses ersucht den so eben gewählten Ausschuß sich zu constituiren und nach Möglichkeit schnell zu arbeiten; hierauf theilt derselbe einen ihm vom Abgeordneten Maager schriftlich überreichten Antrag, betreffend die Uebergabe des sächsischen National-Versatzamtes an den Hermannstädter Sparcassa- und Vorschußverein mit.

Der Antrag lautet:

Nachdem die Uebergabe des National-Versatz-Amtes an die Vorschuß- und Sparcassa-Vereine in Hermannstadt unter den von diesen Vereinen aufgestellten Bedingungen in der Sitzung der Nations-Universität vom 10. October 1868 beschlossen worden ist und in Anbetracht dessen, daß die von diesen Vereinen angesuchte Genehmigung der von denselben entworfenen Statuten zur Errichtung eines Leihhauses wohl nicht verweigert werden kann, aber doch diese Genehmigung erst nach mehreren Monaten erfolgen könnte, da die hohen Ministerien mit vielen wichtigen sonstigen Arbeiten überhäuft sind und

in Anbetracht dessen, daß es höchst wünschenswerth ist, daß das ohnehin 14 volle Monate in Anspruch nehmende Geschäft der Rückeinlösung der Pfandbelehnungen und Ausgleichung mit den genannten beiden Vereinen schleunigst in Angriff genommen werde, stelle ich den

Antrag:

es wolle die löbliche Universität beschließen, es sei mit den genannten Vereinen eine Verhandlung zu eröffnen, um sie zu bestimmen, daß sie noch vor erlangter Genehmigung ihrer Leihhausstatuten mit der Uebernahme der zur Auslösung gelangenden und der

Digitized by Google

Belehnung neu eingebrachter Pfänder auf Grund des Vertragsentwurfes beginnen mögen.

Hermannstadt am 29. October 1868.

Karl Maager m. p.
Abgeordneter von Kronstadt.

Dieser Antrag wird zur Vorberathung auf die Tagesordnung der nächsten Montag am 2. November l. J. zur gewöhnlichen Vormittagsstunde stattfindenden Sitzung gestellt, in welcher noch zum Vortrage bestimmt werden:

Das heute nicht verhandelte Referat des Abgeordneten Dörr pcto. portio canonica für einige griechisch-orientalische Geistliche im Fogarascher Fisco-National-Dominium;

ferner das heute ebenfalls nicht vorgetragene Referat des Abgeordneten Klein zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande und wenn Zeit erübrigt

die Referate des Abgeordneten Hitsch wegen Regelung des Dienstverkehrs zwischen den Fogarascher Fisco-National-Organen und wegen des Gesuches der Gemeinde Großprobstdorf wegen Abtretung des dem sächsischen Siebenrichter-Possessorate gehörigen Jahrmarkts-Privilegiums.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 2. November 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Wendel (Reußmarkt.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 30. October l. J. wird aufgelesen, in dem Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. Lindner, betreffend die Aufgabe des ständigen Nationalarchivars durch Einschaltung der Worte in Punct 2 „im Beisein des Archivars" ergänzt und bestätigt; über die zu jenem Protocolle gemachte Bemerkung des Abgeordneten Schuler-Libloy aber im Protocolle der heutigen Sitzung aufgenommen, daß

1. die Frage wegen übermäßiger Beschäftigung des Universitäts-Notärs namentlich während der Rückstellung der Fogarascher Fiscalherrschaft und der sich dann als nothwendig herausstellenden Unterstützung des Universitätsnotärs durch einen zeitweiligen Regestranten angeregt worden und daß

2. Die Modalität der Ausfolgung der Remuneration an den zeitweiligen, für 3 Jahre zu bestellenden, Archivar nachträglich zu berathen und im Plenum festzustellen sei.

Hierauf wird die vom Hermannstädter Abgeordneten Josef Bedeus gegen den in der letzten Sitzung gefaßten Majoritätsbeschluß wegen zeitweiliger Bestellung eines Archivars angemeldete Sondermeinung aufgelesen.

Digitized by Google

Nach beendeter Lesung erklären die Abgeordneten Kästner, Langer und Mangesius ihren Anschluß an obige Sondermeinung, welche mit ihren Ansichten und Ueberzeugungen vollkommen übereinstimmen.

Hierüber entspringt eine kurze Debatte, in welcher

Klein und Dr. Lindner die Ansicht vertreten, der Anschluß an eine von einem Andern angemeldete Sondermeinung müsse in der Sitzung, in welcher die Sondermeinung angemeldet werde, erklärt werden; der erst nach der Ausführung erklärte Anschluß sei unzulässig, denn man trete nicht der Ausführung, sondern dem Separatvotum an sich bei, weil auf die Motive eines Separatvotums nichts ankomme; sondern auf den Beschluß, gegen welchen Separatvotum angemeldet werde und da müsse der Entschluß, einem angemeldeten Separatvotum beizutreten, jedem mit dem Majoritätsbeschlusse unzufriedenen Abgeordneten schon im Momente der Anmeldung gleichsam vor der Seele stehen.

Kästner dagegen beruft sich auf die Geschäftsordnung, nach welcher der nachträgliche Anschluß an eine Sondermeinung nirgends ausdrücklich verboten und von praktischem Standpunkte es sogar angezeigt sei, vorher die Ausführung des Separatvotums anzuhören, um zu wissen, ob man dem Separatvotum wirklich beitreten könne oder nicht.

Bei der Abstimmung

wird mit 17 gegen 4 Stimmen beschlossen, der nachträglich erst nach der Ausführung erklärte Anschluß an eine Sondermeinung sei unzulässig und so wird die nur vom Abgordneten Bedeus angemeldete und ausgeführte Sondermeinung allein dem Protocolle über die heutige Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung am Schluße beigelegt.

Digitized by Google

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und die Debatte über

Maagers Antrag unter Z.-Z. 883/1868, betreffend die Uebernahme des National-Versatzamtes durch den Sparkassa- und Vorschußverein schon vor erfolgter Genehmigung der Leihhaus-Statuten dieser Vereine für eröffnet erklärt; worauf

Maager seinen diesfälligen Antrag aus dem Grunde zurückzieht, weil er in der Zwischenzeit die Ueberzeugung sich verschafft habe, daß jene Vereine seinen Vorschlag unter keiner Bedingung annähmen; stellt aber bei dieser Gelegenheit an das Präsidium die Frage:

ob die 1866er und 1867er Versatzamts-Rechnungen vorgelegt worden seien und was damit geschehen sei?

Präses behält sich die Beantwortung dieser Frage bis zur nächsten Sitzung vor, da jene Rechnungen nicht unmittelbar dem Präsidium vorgelegt würden.

Abgeordneter Dörr referirt über Z.-Z. 386/1868, betreffend die von mehreren griechisch-orientalischen Geistlichen aus dem Fogarascher Districte angesuchte Ausscheidung einer portio canonica aus der der sächsischen Nation inscribirten Fiscalherrschaft gleichen Namens.

Der nach Darstellung des actenmäßigen Sachverhaltes vom Referenten gestellte

Antrag:

Es wolle daher die löbliche Nations-Universität beschließen:

1. daß für jede griech.-orient. Mutterkirche in den zu dem Fogarascher Fisco-National-Dominium gehörigen Gemeinden Peren, Persány, Unter-Komana, Unter-Venetzie, Mundra und Sarkaitza aus den vorhandenen Fisco-National-Aecker- und Wiesengründen

eine portio canonica im Ausmaße von je etwa 10 bis 12 Joch zu 1600 □° gerechnet, ausgeschieden werde, und zwar darum mit wenigstens 10 bis 12 Joch, weil die den betreffenden Geistlichen bei der nahe bevorstehenden Regelung der auf Grundstücken bestehenden gemeinschaftlichen Nutzungen zwischen den vormaligen Grundherren und Unterthanen im Sinne der §. 45 und 49 des Urbarial-Patentes von den vorhandenen Wald- und Weidebeständen zufallenden Antheile hiebei kaum in Betracht kommen können;

2. daß die Uebergabe der auszuscheidenden Grundstücke, da alle Aecker- und Wiesengründe verpachtet sind, erst nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode, d. i. am 1. Mai 1870 zu erfolgen habe;

3. daß, da die sächsische Nation nur Inskriptar-Besitzerin des Fogarascher Dominiums ist, daher ihr das selbstständige Verfügungsrecht über inscribirte Objecte nicht zusteht, hiezu vorerst die Beistimmung des hohen Aerars als Eigenthümerin zu erwirken und daher dießfalls mit der Finanzbehörde in Verhandlung zu treten sei und endlich

4. daß die Bittsteller im Wege des Fogarascher Distriktsamtes von diesem Beschluße zu verständigen seien;

wird von einigen Abgeordneten unterstützt;

wogegegen Abgeordneter

v. Dobo den Gegenantrag stellt:

Die Einwilligung des Aerars sei nicht anzusuchen, sondern gleich durch die Nations-Universität in der Sache für die Dauer des Inscriptarbesitzers

zu entscheiden; statt 10 bis 12 seien mindestens 14 Joch zu bestimmen und falls die betreffenden Herrschaftspächter damit nicht einverstanden sein sollten, die Geistlichen mit einem der Anzahl der Joche entsprechenden Geldbetrage zu entschädigen; die Belassung der auszuscheidenden portio canonica nach Ablauf der Inscriptionsdauer sei den betreffenden Geistlichen zu überlassen.

Hannia ist im Principe mit dem Vorredner einverstanden, will aber das Ausmaß mit Rücksicht auf die Sterilität des Bodens im Fogarascher District auf mindestens 24 Joch erhöht; oder im Weigerungsfalle der Herrschaftspächter das darnach entfallende Geldrelutum 200 fl. österr. Währ. per Jahr ebenfalls sogleich flüssig gemacht wissen.

Droß beantragt, das Relutum auf mindestens jährliche 400 fl. a dato des Gesuchs d. i. vom 5. Juni 1867 zu fixiren.

Schuler-Libloy entgegnet, es könne sich hier nicht darum handeln, daß die jetzige, bloß im Inscriptarbesitze befindliche Herrschaft die ganze portio canonica herstelle, da doch die übrigen Grundbesitzer in den betreffenden Gemeinden und die Gemeinden selbst dazu auch beizutragen hätten; er wolle sich herbeilassen bezüglich der vom Referenten beantragten Joche etwas höher hinaufzugehen, im Uebrigen aber unterstütze er den Antrag des Referenten in allen Punkten; doch sei im Beschlusse ausdrücklich zu erklären, daß die im Inscriptarbesitze befindliche Herrschaft die auszuscheidende Anzahl von Jochen nicht als portio canonica, sondern — was für die griech.-orient. Geistlichkeit nur vortheilhaft sei — blos zur Dotirung einer portio canonica bewillige.

Nachdem noch Referent und die Abgeordneten Hannia, Dobo

und Droß zum Gegenstande gesprochen, wird die Debatte geschlossen und zunächst der von keiner Seite bekämpfte Punkt:

es solle im Principe überhaupt etwas gegeben werden, durch den Vorsitzer als einhellig angenommen enuncirt.

Ueber die weitere Frage, ob nach dem Antrage P. 1 des Referenten eine portio canonica auszuscheiden:

oder nach dem Antrage Schulers die auszuscheidenden Joche — ohne Rücksicht auf deren Anzahl — nur als Beitrag zur Bildung einer portio canonica zu bezeichnen seien?

wird nach dem Verlangen des Abgeordneten v. Dobo die namentliche Abstimmung zu Protokoll genommen; wobei

Hannia, Droß und v. Dobo für den Antrag des Referenten;

Kästner, Theil, Ernst, Maager, Langer, Schaffend, Schuler-Libloy, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Schreiber, Dr. Lindner, Dörr und Mangesius gegen den Referenten und somit für den Antrag Schuler-Libloys stimmen;

folglich der Antrag des Letztern mit 17 gegen 3 Stimmen zum Beschluße erhoben wird.

Rücksichtlich der Anzahl Joche wurde der Antrag auf 10 bis 12 Joche

mit 16 gegen 4 Stimmen abgelehnt;

das vom Abgeordneten Dobo beantragte Ausmaß von 14 Joch

mit 18 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben; dagegen der Antrag des Referenten rücksichtlich des Zeitpunktes der Ausscheidung mit 12 gegen 8 Stimmen und rücksichtlich der vom Aerar einzu-

Digitized by Google

holenden Bewilligung — nachdem Dobo seinen diesfälligen Gegenantrag zurückgezogen — als einhellig angenommen enuncirt.

Abgeordneter Klein referirt über die unter den Z.-Z. 363 367, 452, 565, 643, 689, 727, 737, 738, 741 und 762/1868 eingelangten Gutachten der Kreise über das ihnen zur Aeußerung mitgetheilte Statut zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

Nach beendeter Auflesung des umfangreichen Referats, welches auch einen mit Berücksichtigung der Gutachten der Kreise veränderten Statuts-Entwurf und rücksichtlich der Durchführung einen vollständig neu ausgearbeiteten Abschnitt enthält, stellt Abgeordneter

Schuler-Libloy den Antrag: das ganze Referat in Druck zu legen und im Zwecke genauer Informartion an die Abgeordneten zu vertheilen, wonach dann erst die Verhandlung darüber stattzufinden habe.

Dieser von Mehreren unterstützte Antrag wird mit 14 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und der Verwaltung die möglichst beschleunigte Drucklegung übertragen.

Abgeordneter Hitsch referirt über Z.-Z. 579 ex 1862 und 19 ex 1863 betreffend eine neue Regelung des Dienstverkehrs zwischen den Fisco-National-Organen der sächsischen Nations-Universität in Fogarasch unter einander und mit der Nations-Universität.

Der Antrag des Referenten:

Es werde in Erwägung, daß die Rückstellung der ganzen Fogarascher Fiscal-Herrschaft in naher

Digitized by Google

Aussicht steht und es demnach nicht angezeigt ist, jetzt eine wesentliche Regelung und Aenderung des bisherigen Dienstverkehrs zwischen den Fogarascher National-Organen unter einander und mit der Nations-Universität einzuführen — der Vermögensverwaltung überlassen, die nach Erforderniß des Dienstes zweckmäßigen Verfügungen zu treffen,

wird einhellig angenommen.

Die Anträge desselben Referenten:

Das unter U.-Z. 131 ex 1868 eingelangte Gesuch der Gemeinde Groß-Probstdorf um Freigebung der dortigen zwei Viehmärkte zu Gunsten der Allodialkassa abschlägig zu bescheiden und deren weiteres Ansuchen um Sistirung der Einzahlung der zwei letzten Pachtraten für das Jahrmarktsgefälle bis zur Entscheidung über obiges Ansuchen und aus Rücksicht der wegen der Viehseuche eingestellten Abhaltung des letzten Viehmarktes aus dem Grunde nicht zu berücksichtigen, weil dieses Ansuchen nicht von dem berechtigten Pächter eingebracht worden, werden und zwar

über den ersten Gegenstand einhellig, über den zweiten von den zum Sieben-Richter-Possessorate gehörigen und in dieser Angelegenheit allein stimmberechtigten Abgeordneten — nachdem der Gegenantrag Dr. Lindners auf definitive, nicht blos dilatorische Abweisung gefallen — mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Präses theilt einen neuen, ihm vom Abgeordneten Maager schriftlich überreichten Antrag mit; derselbe lautet:

Digitized by Google

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß viele und mitunter sehr werthvolle und wichtige Urkunden des sächsischen Nationalarchivs an Private ausgeliehen und trotz der von diesen ausgestellten Reverse gefährdet sind, so stelle ich den Antrag zum Beschlusse der Universität, es solle der Archivar aufgefordert werden, binnen der kürzesten Frist und noch während dieser Conflurperiode ein Verzeichniß aller Personen, welche Universitäts-Akten entlehnt haben, mit genauer Angabe dieser Akten und der Zeit ihrer Entlehnung anfertigen und dieses Verzeichniß der Universität vorgelegt werden, damit die nöthigen Maßregeln zur Wiedererlangung dieser Acten beschlossen werden können.

Weil aber das Local, wo gegenwärtig das Nationalarchiv aufbewahrt wird, ein in mancher Beziehung ungünstiges ist und in den verschiedenen Häusern der Nation sich gewiß entsprechende Localitäten zur Unterbringung ihres Archives befinden werden, so beantrage ich, die löbliche Universität möge die Verlegung des sächsischen Nationalarchives in eines der 3 Nationalhäuser in Hermannstadt beschließen und eine aus 2 Universitäts-Mitgliedern und dem Universitäts-Notär bestehende Commission mit der Aufgabe betrauen, ein geeignetes Local zur sichern und würdigen Unterbringung des Universitäts-Archives ausfindig zu machen.

Ferner legt Präses Namens der National-Verwaltung den Budget-Entwurf über die National-Haupt- und Siebenrichter-kassa für das Jahr 1869 vor und bestimmt die nächste Sitzung

Digitized by Google

auf Mittwoch d. i. 4. November l. J. zur gewöhnlichen Vormittagsstunde (9 Uhr) mit folgender

Tagesordnung:

1. Formelle Verhandlung über den eben aufgelesenen Antrag Maagers;
2. Desgleichen über den 1869er Budget-Entwurf;
3. Referat des Abgeordneten Hitsch über ein Gesuch des frühern Nationalforstmeisters Pildner um Vergütung seiner Auslagen für Schreibrequisiten und für ein in seiner Naturalwohnung aus Eigenem beigestelltes und daselbst rückgelassenes Fenstergitter;
4. Referate des Abgeordneten Fluger:
   a) über principielle Lösung der Pensionirungsfrage der sächsischen Municipalbeamten und
   b) über eine Beschwerde der Stadt- und Districts-Communität Bistritz wegen Delegirung des Inner-Szolnoker Comitatsgerichtes im Prozesse der Stadtgemeinde Bistritz mit Daniel Reschner.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Sondermeinung.

Nur aus der gründlichen Erforschung und klaren Erkenntniß der Vergangenheit läßt sich die volle Einsicht in die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart gewinnen. Die Quelle solcher Erkenntniß liegt für uns vornehmlich in unseren Archiven, vor Allem in dem National-Archive, das den reichsten Schatz von Ehren und Rechten unseres Volkes umfaßt. Soll dieser Schatz dem wissenschaftlichen und amtlichen Gebrauche zugänglich gemacht werden, so muß für eine übersichtliche Anordnung und geregelte Besorgung vorgedacht werden; denn bisher war die Regelung des alten National-Archives nur zeitweilig genügenden Kräften anvertraut, nicht systematisch, sondern blos theilweise nach verschiedenen Gesichtspunkten versucht worden. Die Archivars- und Registrantenstellen bei der sächsischen Nations-Universität sanken bei ihrer unzureichenden Dotirung zu transitorischen Posten für die Aspiranten höherer Dienststellen herab und wurden durch ihre Verwendung im gewöhnlichen Manipulationsgeschäfte und laufenden Conceptsdienste ihrem eigentlichen Berufe ganz entzogen. Die Regestrantenstelle wird über dies seit 1861 unbesetzt gelassen.

Um daher einem fühlbaren Bedürfnisse abzuhelfen, beschloß die Nations-Universität am 13. November 1865 auf Grundlage eines vom Hermannstädter Senator G. Seivert erstatteten Gutachten, das genauen Aufschluß über den gegenwärtigen Bestand des Archives, über die bisherigen archivalischen Vorarbeiten und über die durchzuführende Anordnung und Regestrirung des Archives gibt, es solle diesem Vorschlage gemäß die Regelung des sächsischen National-Archives durchgeführt und in dieser Absicht die Stelle eines ständigen Archivars nach Vernehmung der sächsischen Stühle und Districte gegründet werden.

Digitized by Google

Die Mehrheit der Kreise erklärte sich in richtiger Würdigung des Antrages für die Systemisirung dieser Stelle.

Bezüglich der Gehaltsziffer erklärte die Budgetkommission in ihrer Aeußerung vom 21. Februar d. J., daß die beiden Nationalkassen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in spätern Jahren, ohne die mindeste Beeinträchtigung anderer berechtigter Ansprüche und ohne Gefährdung des grundsätzlich unantastbaren und durch neue Kapitalsanlagen zu stärkenden Kapitalsstockes, den mit 1200 fl. ö. W. beantragten Jahresgehalt des zu bestellenden National-Archivars würden bestreiten können.

Auf Grundlage dieses Gutachtens und der seither darüber eingeholten Aeußerungen der Kreise, namentlich der zustimmenden Erklärungen von Hermannstadt, Kronstadt, Reps, Reußmarkt und Broos, konnte gegenwärtig sachgemäß nur der Antrag auf die Durchführung des frühern Beschlußes der wohll. Nations-Universität vom 13. Nov. 1868 über die Begründung der Stelle eines ständigen National-Archivars gestellt werden.

Nachdem dieser Antrag nach dem Ergebniß der Abstimmung als abgelehnt erscheint, bleibt mir kein anderer Weg, die Ansicht und Ueberzeugung des Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Publikums geltend zu machen, als mittelst dieser Sondermeinung, welche ich dem, von Mediasch eingebrachten und durch Majoritätsbeschluß angenommenen Gegenantrage entgegenstelle.

Die zeitweilige Bestellung eines Archivars gegen eine Remuneration von 1000 fl., welcher in längstens drei Jahren seine Arbeit zu vollenden hätte, läßt die Erreichung des Zweckes nicht erwarten.

Die richtige Anordnung des Archives setzt eine genaue Kenntniß des vorhandenen urkundlichen Schriftenmaterials voraus, welche nur durch andauernde zeitraubende Studien erlangt werden kann.

Digitized by Google

Die Anfertigung der Indices, und zwar eines chronologischen, eines alphabetarischen, eines lexicalischen und eines nach Hauptschlagwörtern angelegten, über den Vorrath von etwa 7000 Urkunden, den Repertoiren über die verschiedenen Protocolle und Rechnungen (über 1000 Stück), der Indices über die Verhandlungsacten aus dem vorigen Jahrhundert, der Verzeichnisse über die uneingetheilten Schriftstücke, Fasciculeracten, Landtagsartikel, Transmissionen und Urbarien erfordert die ungetheilte Thätigkeit eines fachkundigen Mannes auf einen Zeitraum hinaus, der die Dauer von drei Jahren weit übersteigen dürfte. Ein volles Menschenleben wird nicht genügen, diese reichen Hilfsmittel der Geschichte bis in's Einzelne vollständig zu durchforschen, wie dies in der Aufgabe eines Archivars liegt, der auf Verlangen im gegebenen Falle das gesammte einschlägige Material übersichtlich geordnet zu liefern hätte. Würde bei der Wahl des Archivars auf die volle Befähigung desselben gesehen, würde ein Mann zu der Stelle berufen, der seinem Dienste aus freier Neigung sich hingeben würde, so könnte das Amt für ihn niemals zu einer Synecure werden.

Eine Zeit von drei Jahren würde daher selbst für einen vorzüglich geeigneten Fachmann, der für den Archivsdienst bleibend gewonnen, sich demselben ausschließlich widmen könnte, zur Vollendung seiner Arbeiten ganz unzureichend sein; noch weit mehr aber für einen Mann, der an einen andern Beruf gebunden, denselben nicht einer zeitweiligen Verwendung wegen aufgeben, also dem Archive nur die Stunden seiner ämtlichen Muße zuwenden kann.

Als Remuneration für solche Nebenbeschäftigung einen Jahresbetrag von 1000 fl. zu bewilligen, stellt sich als eine Verschwendung dar, im Verhältniß zu der beantragten Gehaltsziffer per 1200 fl. für einen ständigen Archivar, der nicht nur seine volle Zeit und Kraft dafür einsetzen müßte, sondern mit den in-

Digitized by Google

nerhalb dreijähriger Dienstleistung erworbenen Kenntnissen auch später noch zur Verfügung stünde.

Was wird die Ordnung des Archives nützen, wenn nach drei Jahren die nothdürftigsten Behelfe auch wirklich angefertigt sein sollten, aber Niemand bestellt wäre, der dieselben zu benützen und Andern zum Gebrauche zu eröffnen vermöchte. Das Archiv bliebe unzugänglich wie zuvor und würde ohne besorgende Aufsicht bald wieder der Unordnung anheimfallen. Das kostbare Eigenthum dem Moder und Staube preiszugeben, statt es wissenschaftlich auszubeuten und zu verwerthen, würde eine falsch berechnete Sparsamkeit sein, selbst wenn das Ersparniß zu Gunsten der zu errichtenden Ackerbau- und Gewerbeschulen erheblich in's Gewicht fiele: Denn, wahrhaft practischer Sinn, mag er immerhin geneigt sein, die verfügbaren Mittel auch neuen Anlagen zuzuwenden, wird nicht minder darauf bedacht sein, das ererbte theuere Gut sich nutzbar zu erhalten.

Darum kann die Bestellung eines ständigen Archivars vielleicht eine Frage der Zeit bleiben, sie wird aber gewiß immer ein unverkennbares Bedürfniß und geradezu eine Bedingung sein für die Sicherung unseres National-Archives.

Hermannstadt, 2. November 1868.

J. Bedeus,
Abgeordneter von Hermannstadt.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 4. November 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Bedeus (Hermannstadt), Wendel (Reußmarkt), Dr. Lindner (Reps.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 2. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Hierauf beantwortet:

Präses die Interpellation des Abgeordneten Karl Maager betreff der Versatzamts-Rechnungen aus den Jahren 1866 und 1867 dahin, daß diese Rechnungen zum vorgeschriebenen Termin eingelangt, und der sächsischen National-Buchhaltung zur ordnungsmäßigen Prüfung übergeben worden, in Folge dessen auch die buchhalterischen Bemängelungen und Erläuterungen der betreffenden Rechnungsleger erfolgt seien, aus welchen hervorgehe, daß im Ganzen blos unbedeutende Differenzen in Zinsen-Berechnungen beanstandet und ausgeglichen worden.

Diese Versatzamts-Rechnungen seien aus dem Grunde der für die übrigen Rechnungen aus dem Mittel des gegenwärtigen Consluxes bestellten Prüfungs-Commission nicht zugewiesen worden, weil dies auch bisher nicht stattgefunden habe; sollte aber jetzt diese Vorlage gewünscht werden, so walte dagegen gar kein Anstand ob.

Digitized by Google

Maager trägt auf Vorlage dieser Versatzamtsrechnungen und Prüfung derselben durch die für die Nationalcassarechnungen bereits bestellten Commission an und da sein Antrag von Mehreren unterstützt wird, enuncirt

Präses als Beschluß:

> Die Versatzamtsrechnungen aus den Jahren 1866 und 1867 werden der für die Prüfung der 1867er National-Haupt- und Siebenrichterkassa-Rechnungen bereits bestellten Commission zu gleichem Zwecke zugewiesen und sind durch die Commission von der National-Buchhaltung auf kurzem Wege zu übernehmen.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen und über Maager's Antrag unter U.-Z. 885 ex 1868 — betreffend das sächsische Nationalarchiv — die Debatte eröffnet, wobei

Maager den zweiten Theil seines Antrags dahin erweitert, die betreffende Commission zur Ermittelung einer zweckentsprechendern Unterbringung des mit dem Hermannstädter alten Magistratsarchive vereinigten Nationalarchivs möge ihre Aufgabe je eher je besser lösen, damit die Ordnung der vereinten Archive — natürlich unter Zustimmung des Hermannstädter Magistrats — sofort in Angriff genommen werden könne.

Schuler-Libloy bemerkt, der erste Theil des Maager-schen Antrags sei bereits durch den Abgeordneten Leonhard in der Verhandlung über die Anstellung eines ständigen Nationalarchivars angeregt und durch die damals geschehene sachgemäße Hinweisung des Präsidiums auf die bereits festgestellte diesbezügliche Instruction eigentlich erledigt.

Er habe übrigens nichts dagegen, wenn noch einmal darüber verhandelt und förmlicher Beschluß gefaßt werden wolle.

Rücksichtlich des zweiten Theils des Maager'schen Antrags müsse zunächst die Aeußerung und Zustimmung des Hermann-

holenden Bewilligung — nachdem Dobo seinen diesfälligen Gegenantrag zurückgezogen — als einhellig angenommen enuncirt.

Abgeordneter Klein referirt über die unter den U.-Z. 363 367, 452, 565, 643, 689, 727, 737, 738, 741 und 762/1868 eingelangten Gutachten der Kreise über das ihnen zur Aeußerung mitgetheilte Statut zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

Nach beendeter Auflesung des umfangreichen Referats, welches auch einen mit Berücksichtigung der Gutachten der Kreise veränderten Statuts-Entwurf und rücksichtlich der Durchführung einen vollständig neu ausgearbeiteten Abschnitt enthält, stellt Abgeordneter

Schuler-Libloy den Antrag: das ganze Referat in Druck zu legen und im Zwecke genauer Informartion an die Abgeordneten zu vertheilen, wonach dann erst die Verhandlung darüber stattzufinden habe.

Dieser von Mehreren unterstützte Antrag wird mit 14 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und der Verwaltung die möglichst beschleunigte Drucklegung übertragen.

Abgeordneter Hitsch referirt über U.-Z. 579 ex 1862 und 19 ex 1863 betreffend eine neue Regelung des Dienstverkehrs zwischen den Fisco-National-Organen der sächsischen Nations-Universität in Fogarasch unter einander und mit der Nations-Universität.

Der Antrag des Referenten:

Es werde in Erwägung, daß die Rückstellung der ganzen Fogarascher Fiscal-Herrschaft in naher

Digitized by Google

Aussicht steht und es demnach nicht angezeigt ist, jetzt eine wesentliche Regelung und Aenderung des bisherigen Dienstverkehrs zwischen den Fogarascher National-Organen unter einander und mit der Nations-Universität einzuführen — der Vermögensverwaltung überlassen, die nach Erforderniß des Dienstes zweckmäßigen Verfügungen zu treffen,

wird einhellig angenommen.

Die Anträge desselben Referenten:

Das unter U.-Z. 131 ex 1868 eingelangte Gesuch der Gemeinde Groß-Probstdorf um Freigebung der dortigen zwei Viehmärkte zu Gunsten der Allodialkassa abschlägig zu bescheiden und deren weiteres Ansuchen um Sistirung der Einzahlung der zwei letzten Pachtraten für das Jahrmarktsgefälle bis zur Entscheidung über obiges Ansuchen und aus Rücksicht der wegen der Viehseuche eingestellten Abhaltung des letzten Viehmarktes aus dem Grunde nicht zu berücksichtigen, weil dieses Ansuchen nicht von dem berechtigten Pächter eingebracht worden, werden und zwar

über den ersten Gegenstand einhellig, über den zweiten von den zum Sieben-Richter-Possessorate gehörigen und in dieser Angelegenheit allein stimmberechtigten Abgeordneten — nachdem der Gegenantrag Dr. Lindners auf definitive, nicht blos dilatorische Abweisung gefallen — mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Präses theilt einen neuen, ihm vom Abgeordneten Maager schriftlich überreichten Antrag mit; derselbe lautet:

Digitized by Google

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß viele und mitunter sehr werthvolle und wichtige Urkunden des sächsischen Nationalarchivs an Private ausgeliehen und trotz der von diesen ausgestellten Reverse gefährdet sind, so stelle ich den Antrag zum Beschlusse der Universität, es solle der Archivar aufgefordert werden, binnen der kürzesten Frist und noch während dieser Conflurperiode ein Verzeichniß aller Personen, welche Universitäts-Akten entlehnt haben, mit genauer Angabe dieser Akten und der Zeit ihrer Entlehnung anfertigen und dieses Verzeichniß der Universität vorgelegt werden, damit die nöthigen Maßregeln zur Wiedererlangung dieser Acten beschlossen werden können.

Weil aber das Local, wo gegenwärtig das Nationalarchiv aufbewahrt wird, ein in mancher Beziehung ungünstiges ist und in den verschiedenen Häusern der Nation sich gewiß entsprechende Localitäten zur Unterbringung ihres Archives befinden werden, so beantrage ich, die löbliche Universität möge die Verlegung des sächsischen Nationalarchives in eines der 3 Nationalhäuser in Hermannstadt beschließen und eine aus 2 Universitäts-Mitgliedern und dem Universitäts-Notär bestehende Commission mit der Aufgabe betrauen, ein geeignetes Local zur sichern und würdigen Unterbringung des Universitäts-Archives ausfindig zu machen.

Ferner legt Präses Namens der National-Verwaltung den Budget-Entwurf über die National-Haupt- und Siebenrichter-kassa für das Jahr 1869 vor und bestimmt die nächste Sitzung

Digitized by Google

auf Mittwoch d. i. 4. November l. J. zur gewöhnlichen Vormittagsstunde (9 Uhr) mit folgender

Tagesordnung:

1. Formelle Verhandlung über den eben aufgelesenen Antrag Maagers;
2. Desgleichen über den 1869er Budget-Entwurf;
3. Referat des Abgeordneten Hitsch über ein Gesuch des frühern Nationalforstmeisters Pildner um Vergütung seiner Auslagen für Schreibrequisiten und für ein in seiner Naturalwohnung aus Eigenem beigestelltes und daselbst rückgelassenes Fenstergitter;
4. Referate des Abgeordneten Fluger:
   a) über principielle Lösung der Pensionirungsfrage der sächsischen Municipalbeamten und
   b) über eine Beschwerde der Stadt- und Districts-Communität Bistritz wegen Delegirung des Inner-Szolnoker Comitatsgerichtes im Prozesse der Stadtgemeinde Bistritz mit Daniel Reschner.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Sondermeinung.

Nur aus der gründlichen Erforschung und klaren Erkenntniß der Vergangenheit läßt sich die volle Einsicht in die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart gewinnen. Die Quelle solcher Erkenntniß liegt für uns vornehmlich in unseren Archiven, vor Allem in dem National-Archive, das den reichsten Schatz von Ehren und Rechten unseres Volkes umfaßt. Soll dieser Schatz dem wissenschaftlichen und amtlichen Gebrauche zugänglich gemacht werden, so muß für eine übersichtliche Anordnung und geregelte Besorgung vorgedacht werden; denn bisher war die Regelung des alten National-Archives nur zeitweilig genügenden Kräften anvertraut, nicht systematisch, sondern blos theilweise nach verschiedenen Gesichtspunkten versucht worden. Die Archivars- und Registrantenstellen bei der sächsischen Nations-Universität sanken bei ihrer unzureichenden Dotirung zu transitorischen Posten für die Aspiranten höherer Dienststellen herab und wurden durch ihre Verwendung im gewöhnlichen Manipulationsgeschäfte und laufenden Conceptsdienste ihrem eigentlichen Berufe ganz entzogen. Die Registrantenstelle wird über dies seit 1861 unbesetzt gelassen.

Um daher einem fühlbaren Bedürfnisse abzuhelfen, beschloß die Nations-Universität am 13. November 1865 auf Grundlage eines vom Hermannstädter Senator G. Seivert erstatteten Gutachten, das genauen Aufschluß über den gegenwärtigen Bestand des Archives, über die bisherigen archivalischen Vorarbeiten und über die durchzuführende Anordnung und Registrirung des Archives gibt, es solle diesem Vorschlage gemäß die Regelung des sächsischen National-Archives durchgeführt und in dieser Absicht die Stelle eines ständigen Archivars nach Vernehmung der sächsischen Stühle und Districte gegründet werden.

Digitized by Google

Die Mehrheit der Kreise erklärte sich in richtiger Würdigung des Antrages für die Systemisirung dieser Stelle.

Bezüglich der Gehaltsziffer erklärte die Budgetkommission in ihrer Aeußerung vom 21. Februar d. J., daß die beiden Nationalkassen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in spätern Jahren, ohne die mindeste Beeinträchtigung anderer berechtigter Ansprüche und ohne Gefährdung des grundsätzlich unantastbaren und durch neue Kapitalsanlagen zu stärkenden Kapitalsstockes, den mit 1200 fl. ö. W. beantragten Jahresgehalt des zu bestellenden National-Archivars würden bestreiten können.

Auf Grundlage dieses Gutachtens und der seither darüber eingeholten Aeußerungen der Kreise, namentlich der zustimmenden Erklärungen von Hermannstadt, Kronstadt, Reps, Reußmarkt und Broos, konnte gegenwärtig sachgemäß nur der Antrag auf die Durchführung des frühern Beschlußes der wohll. Nations-Universität vom 13. Nov. 1868 über die Begründung der Stelle eines ständigen National-Archivars gestellt werden.

Nachdem dieser Antrag nach dem Ergebniß der Abstimmung als abgelehnt erscheint, bleibt mir kein anderer Weg, die Ansicht und Ueberzeugung des Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Publikums geltend zu machen, als mittelst dieser Sondermeinung, welche ich dem, von Mediasch eingebrachten und durch Majoritätsbeschluß angenommenen Gegenantrage entgegenstelle.

Die zeitweilige Bestellung eines Archivars gegen eine Remuneration von 1000 fl., welcher in längstens drei Jahren seine Arbeit zu vollenden hätte, läßt die Erreichung des Zweckes nicht erwarten.

Die richtige Anordnung des Archives setzt eine genaue Kenntniß des vorhandenen urkundlichen Schriftenmaterials voraus, welche nur durch andauernde zeitraubende Studien erlangt werden kann.

Digitized by Google

Die Anfertigung der Indices, und zwar eines chronologischen, eines alphabetarischen, eines lexicalischen und eines nach Hauptschlagwörtern angelegten, über den Vorrath von etwa 7000 Urkunden, den Repertoiren über die verschiedenen Protocolle und Rechnungen (über 1000 Stück), der Indices über die Verhandlungsacten aus dem vorigen Jahrhundert, der Verzeichnisse über die uneingetheilten Schriftstücke, Fasciculaturacten, Landtagsartikel, Transmissionen und Urbarien erfordert die ungetheilte Thätigkeit eines fachkundigen Mannes auf einen Zeitraum hinaus, der die Dauer von drei Jahren weit übersteigen dürfte. Ein volles Menschenleben wird nicht genügen, diese reichen Hilfsmittel der Geschichte bis in's Einzelne vollständig zu durchforschen, wie dies in der Aufgabe eines Archivars liegt, der auf Verlangen im gegebenen Falle das gesammte einschlägige Material übersichtlich geordnet zu liefern hätte. Würde bei der Wahl des Archivars auf die volle Befähigung desselben gesehen, würde ein Mann zu der Stelle berufen, der seinem Dienste aus freier Neigung sich hingeben würde, so könnte das Amt für ihn niemals zu einer Synecure werden.

Eine Zeit von drei Jahren würde daher selbst für einen vorzüglich geeigneten Fachmann, der für den Archivsdienst bleibend gewonnen, sich demselben ausschließlich widmen könnte, zur Vollendung seiner Arbeiten ganz unzureichend sein; noch weit mehr aber für einen Mann, der an einen andern Beruf gebunden, denselben nicht einer zeitweiligen Verwendung wegen aufgeben, also dem Archive nur die Stunden seiner ämtlichen Muße zuwenden kann.

Als Remuneration für solche Nebenbeschäftigung einen Jahresbetrag von 1000 fl. zu bewilligen, stellt sich als eine Verschwendung dar, im Verhältniß zu der beantragten Gehaltsziffer per 1200 fl. für einen ständigen Archivar, der nicht nur seine volle Zeit und Kraft dafür einsetzen müßte, sondern mit den in-

Digitized by Google

nerhalb dreijähriger Dienstleistung erworbenen Kenntnissen auch später noch zur Verfügung stünde.

Was wird die Ordnung des Archives nützen, wenn nach drei Jahren die nothdürftigsten Behelfe auch wirklich angefertigt sein sollten, aber Niemand bestellt wäre, der dieselben zu benützen und Andern zum Gebrauche zu eröffnen vermöchte. Das Archiv bliebe unzugänglich wie zuvor und würde ohne besorgende Aufsicht bald wieder der Unordnung anheimfallen. Das kostbare Eigenthum dem Moder und Staube preiszugeben, statt es wissenschaftlich auszubeuten und zu verwerthen, würde eine falsch berechnete Sparsamkeit sein, selbst wenn das Ersparniß zu Gunsten der zu errichtenden Ackerbau- und Gewerbeschulen erheblich in's Gewicht fiele: Denn, wahrhaft practischer Sinn, mag er immerhin geneigt sein, die verfügbaren Mittel auch neuen Anlagen zuzuwenden, wird nicht minder darauf bedacht sein, das ererbte theuere Gut sich nutzbar zu erhalten.

Darum kann die Bestellung eines ständigen Archivars vielleicht eine Frage der Zeit bleiben, sie wird aber gewiß immer ein unverkennbares Bedürfniß und geradezu eine Bedingung sein für die Sicherung unseres National-Archives.

Hermannstadt, 2. November 1868.

J. Bedeus,
Abgeordneter von Hermannstadt.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 4. November 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen Moriz Conrad.

Abwesend: Bedeus (Hermannstadt), **Wendel** (Reußmarkt), **Dr. Lindner** (Reps.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 2. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Hierauf beantwortet:

Präses die Interpellation des Abgeordneten Karl Maager betreff der Versatzamts-Rechnungen aus den Jahren 1866 und 1867 dahin, daß diese Rechnungen zum vorgeschriebenen Termin eingelangt, und der sächsischen National-Buchhaltung zur ordnungsmäßigen Prüfung übergeben worden, in Folge dessen auch die buchhalterischen Bemängelungen und Erläuterungen der betreffenden Rechnungsleger erfolgt seien, aus welchen hervorgehe, daß im Ganzen blos unbedeutende Differenzen in Zinsen-Berechnungen beanstandet und ausgeglichen worden.

Diese Versatzamts-Rechnungen seien aus dem Grunde der für die übrigen Rechnungen aus dem Mittel des gegenwärtigen Consluxes bestellten Prüfungs-Commission nicht zugewiesen worden, weil dies auch bisher nicht stattgefunden habe; sollte aber jetzt diese Vorlage gewünscht werden, so walte dagegen gar kein Anstand ob.

Digitized by Google

Maager trägt auf Vorlage dieser Versatzamtsrechnungen und Prüfung derselben durch die für die Nationalcassarechnungen bereits bestellten Commission an und da sein Antrag von Mehreren unterstützt wird, enuncirt

Präses als Beschluß:

> Die Versatzamtsrechnungen aus den Jahren 1866 und 1867 werden der für die Prüfung der 1867er National-Haupt- und Siebenrichterkassa-Rechnungen bereits bestellten Commission zu gleichem Zwecke zugewiesen und sind durch die Commission von der National-Buchhaltung auf kurzem Wege zu übernehmen.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen und über Maager's Antrag unter U.-Z. 885 ex 1868 — betreffend das sächsische Nationalarchiv — die Debatte eröffnet, wobei

Maager den zweiten Theil seines Antrags dahin erweitert, die betreffende Commission zur Ermittelung einer zweckentsprechendern Unterbringung des mit dem Hermannstädter alten Magistratsarchive vereinigten Nationalarchivs möge ihre Aufgabe je eher je besser lösen, damit die Ordnung der vereinten Archive — natürlich unter Zustimmung des Hermannstädter Magistrats — sofort in Angriff genommen werden könne.

Schuler-Libloy bemerkt, der erste Theil des Maager-schen Antrags sei bereits durch den Abgeordneten Leonhard in der Verhandlung über die Anstellung eines ständigen Nationalarchivars angeregt und durch die damals geschehene sachgemäße Hinweisung des Präsidiums auf die bereits festgestellte diesbezügliche Instruction eigentlich erledigt.

Er habe übrigens nichts dagegen, wenn noch einmal darüber verhandelt und förmlicher Beschluß gefaßt werden wolle.

Rücksichtlich des zweiten Theils des Maager'schen Antrags müsse zunächst die Aeußerung und Zustimmung des Hermann-

Digitized by Google

städter Magistrats abgewartet werden; ferner sei die jetzige Jahreszeit zur Transferirung jenes Archivs nicht geeignet und endlich dazu die Bestellung des neuen Archivars noch erforderlich, welche wohl so schnell nicht stattfinden werde.

Dieser Punct des Maager'schen Antrags sei daher offenbar verfrüht und um so mehr abzulehnen, als ein Anbot in Aussicht gestellt worden, in Folge dessen eintretenden Falls das Nationalarchiv ganz entsprechend und unentgeldlich werde unterbracht werden.

Fluger und Langer unterstützen Punct 1 des Maager'schen Antrags; rücksichtlich des zweiten Punctes erklären sich dieselben für Schuler's Gegenantrag.

Klein will einen Dreier-Ausschuß aus dem Consluxe zur Verfassung jenes Ausweises bestellt wissen.

Nachdem noch Schuler-Libloy, Klein und der Universitäts-Notär zum Gegenstande gesprochen und Maager in Folge der Bemerkung Schuler's, daß mehrere Reverse an Stelle der ausgefolgten Urkunden in dem zu gegenwärtiger Jahreszeit nicht zugänglichen Archive auf dem Hermannstädter Rathhause erlägen, über Aufforderung des Präsidiums seinen Antrag ausdrücklich dahin interpretirt hatte, daß das von ihm verlangte Urkundenverzeichniß vor der Hand nur auf Grund der in der Universitätskanzlei gesammelten Reverse und Vormerkungen anzulegen sei, wurde zur Abstimmung geschritten.

Kästner's Gegenantrag auf Ablehnung beider Puncte des Maager'schen Antrags

fiel mit 5 gegen 14 Stimmen;

dagegen wurde der 1. Punct des Maager'schen Antrags mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen;

über die weitere alternativ zur Abstimmung gebrachte Frage: ob jener Ausweis mit der obangeführten Beschränkung auf

Digitized by Google

die in der Universitätskanzlei gesammelten Reverse durch die sogenannte Verwaltung;

oder nach dem Antrage Klein's durch einen aus dem Mittel des National-Consluxes zu bestellenden Dreier-Ausschusse angefertigt werden solle?

wurde diese Arbeit mit 12 gegen 6 Stimmen der Verwaltung übertragen.

Der zweite Theil des Maager'schen Antrages wegen Transferirung des Archivs in sogleich zu ermittelnde geeignetere Localitäten

wurde mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde die formelle Verhandlung über den von der National-Verwaltung unter U.-Z. 887. 1868 eingebrachten Budget-Entwurf für das Jahr 1869 eröffnet.

Theil beantragt, den Vorlagebericht sammt Budget-Entwurf einem Ausschusse von 7 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen, indem er die Zahl von 7 Mitgliedern damit für gerechtfertigt hält, weil diesem Ausschusse auch alle mit dem Budget zusammenhängenden Angelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesen werden würden.

Fluger unterstützt den obigen Antrag mit dem Zusatze, es solle die rechtzeitige Vorlage des Budget-Entwurfs durch die versammelte Nations-Universität zur angenehmen Kenntniß genommen und dies im Protocolle ausgedrückt werden.

Schuler-Libloy beantragt, jenen Ausschuß in heutiger Sitzung zu wählen.

Da alle drei Anträge von Mehreren unterstützt und von keiner Seite dagegen Einwendungen gemacht werden, erklärt Präses

alle 3 Anträge als einhellig zum Beschlusse erhoben

Digitized by Google

und bestimmt die Wahl des Ausschusses vor Schluß der Sitzung.

Abgeordneter Hitsch referirt über ein unter U.-Z. 815 ex 1868 vom frühern Talmatscher National-Forstmeister Pildner eingelangtes Ansuchen um Vergütung der während seiner zwölfjährigen Bedienstung aus Eigenem bestrittenen Auslagen für Schreibrequisiten und in seiner Naturalwohnung zu Talmatsch beigestelltes und für ein daselbst rückgelassenes eisernes Fenstergitter.

Der Antrag des Referenten:

Den Bittsteller mit seinem wegen Vergütung eines 12jährigen Schreibrequisiten-Pauschales eingereichten mit keinem triftigen Grunde unterstützten Gesuches abzuweisen, dagegen demselben den Ersatz der auf ein Fenstergitter aus Eigenem bestrittenen Betrag von 4 fl. 15 kr. zu bewilligen und aus der Siebenrichter-Cassa zahlbar anzuweisen; den Bittsteller aber hievon bescheidlich zu verständigen.

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Fluger referirt über die unter U.-Z. 662 ex 1868 eingelangte Beschwerde der Bistritzer Stadt- und Distrikts-Communität wegen Delegirung des Inner-Szolnoker Comitatsgerichts im Rechtsstreite der Stadtgemeinde Bistritz mit Daniel Reschner.

Der Antrag des Referenten, an das hohe k. ungarische Justiz-Ministerium eine Vorstellung um Schutz gegen diesen Eingriff in die Municipalrechte zu unterbreiten,

wird einhellig angenommen.

Hierauf wird der vom Referenten verfaßte Entwurf dieser Vorstellung und des Einbegleitungsberichtes an das k. Landes-Gubernium aufgelesen.

Digitized by Google

Auf die Bemerkung des Abgeordneten

Hannia, daß er mit den Motiven der Ausführung insoferne nicht einverstanden sei, als darin die Gerichtseintheilung und Rechtspflege von nationalem, nicht aber von dem seiner Meinung nach allein richtigen territorialen Standpuncte behandelt werde; erwiderte

Referent, es sei darin nur der municipale Standpunct — welcher sich nicht wegdisputiren lasse — aufrecht erhalten und Abgeordneter

Kästner stellte den Antrag auf en bloc-Annahme des Referenten-Entwurfs.

Dieser Antrag wurde denn auch mit 14 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Die Vorstellung an das hohe k. ungarische Justizministerium und der Bericht an das k. Landes-Gubernium lauten:

Hohes königl. ungarisches Justiz-Ministerium!

Mit h. Erlasse vom 28. März 1868, Nr. 1381, hat die siebenbürgische Abtheilung der hohen k. ungarischen Septemviraltafel über Einschreiten des Daniel Reschner zur Verhandlung und Entscheidung seines gegen die Stadt-Commune Bistritz wegen Zahlung von, bei dem Bau des Stadtwirthshauses geleisteten Mehrarbeiten zu führenden Rechtsstreites, statt des competenten Bistritzer Magistrats-Gerichtes, welches denn doch als mitinteressirt (érdekelt) betrachtet werden könne, das nahe gelegene Inner-Szolnoker Comitatsgericht zu delegiren befunden. —

Durch diese Delegation hat nun die Bistritzer Distrikts-Communität die verfassungsmäßigen Rechte der Nation für beeinträchtigt erachtet und zum weitern Vorgehen in dieser Angelegenheit an die Nations-Universität, als das legale Organ, sich gewendet.

Digitized by Google

Diesem zu Folge erlaubt sich die gehorsamst gefertigte Nations-Universität in Wahrung der ihr zustehenden Rechte folgende Vorstellung ehrfurchtsvoll zu unterbreiten:

Es ist sowohl nach altem als neuem Rechte ein unbestrittener Grundsatz, daß Jedermann vor seinem eigenen Richter belangt und gerichtet werde. —

Es muß aber auch an diesem Grundsatze um so mehr festgehalten werden, weil durch vielfältige Delegationen nicht nur materielle Nachtheile für die streitenden Parteien die ihrem ordentlichen Richter dadurch entzogen, herbeigeführt werden, sondern weil durch dieselben auch sehr unliebsame Consequenzen insbesondere für Communen entstehen würden, indem diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen in allen Streitfällen, sie mögen als Kläger oder Geklagte auftreten, ihres ordentlichen Richters verlustig werden könnten. —

Abgesehen davon, daß das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit der sächsischen Nation ein altes in dem Andreanischen Privilegium vom Jahre 1224 und in dem Leopoldinischen Diplome vom Jahre 1691 wohl verbrieftes ist, so dürfte auch nach neuerem Rechte im vorliegenden Falle ein Grund zur Delegirung unmaßgeblich nicht vorhanden gewesen sein. —

Denn weder liegt eine der im §. 52 des k. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R.-G.-Bl., enthaltenen Bedingungen unter denen eine Delegation gesetzlich gestattet erscheint, vor, noch konnte nach der bestehenden Jurisdictions-Norm vom 3. Juli 1853, Nr. 129 R.-G.-Bl., ein anderes Gericht als desselben Obergerichtssprengels delegirt werden. —

Es war aber im concreten Falle die Delegirung eines Comitatsgerichtes absolut nicht nothwendig und vielleicht um so weniger angezeigt, weil dadurch die geklagte Stadt-Commune

Digitized by Google

auch in zweiter Instanz einem andern Obergerichte unterstellt worden ist.

Aus diesem Anlasse erlaubt sich daher die gehorsamst gefertigte Nations-Universität, indem sie diesen Vorfall zur hochgeneigten Kenntniß des hohen königlich ungarischen Justiz-Ministeriums bringt, um Hochdesselben wirksamen Schutz gegen solche Eingriffe in die municipalen Rechte ehrfurchtsvoll zu bitten.

Hochlöbl. königl. Landes-Gubernium!

Die gefertigte Nations-Universität erlaubt sich im Anschlusse sub ·/. ihre an das hohe königl. ungarische Justiz-Ministerium gerichtete Vorstellung vom 4. November 1868 Nr. 662 aus Anlaß der Delegirung des Inner-Szolnoker Comitats-Gerichts im Streite Daniel Reschner contra Stadtgemeinde Bistritz wegen Zahlung von Mehrarbeiten mit der gehorsamen Bitte vorzulegen, das hochlöbliche k. Landes-Gubernium wolle dieselbe unter Befürwortung geneigtest höheren Ortes unterbreiten. —

Derselbe Abgeordnete referirt über U.Z. 360 und 456. 1868, betreffend die principielle Lösung der Pensionirungsfrage der sächsischen Municipalbeamten.

Nach actenmäßiger Darstellung des Standes dieser Angelegenheit stellt Referent den Antrag:

1. es seien in Ausführung des bereits in der Universitätssitzung vom 16. Januar 1868 gefaßten Beschlusses über neuerliche Anregung der Kreise Kronstadt und Großschenk wegen baldiger Erledigung der Pensionirungsfrage der sächsischen Municipalbeamten im verfassungsmäßigen Wege unter Aufrechthaltung des Anspruches auf den Staatsschatz Vorstellungen an das hohe k. Ministerium des Innern und an den hohen Reichstag zu richten;

Digitized by Google

2. die Vorstellung an das hohe k. Ministerium des Innern sei im vorgeschriebenen amtlichen Wege; jene an den hohen Reichstag durch die eben daselbst anwesenden Hermannstädter Abgeordneten überreichen zu lassen.

Beide Anträge werden einhellig angenommen;

desgleichen werden die vom Referenten verfaßten und aufgelesenen Vorstellungen an das hohe k. Ministerium des Innern, an den hohen Reichstag,

an das hochlöbliche Landesgubernium und an den Hermannstädter Reichstagsabgeordneten, Sectionsrath Jakob Rannicher

unverändert angenommen und einhellig zum Beschlusse erhoben.

Diese Vorstellungen lauten:

I.

Hohes königl. ungarisches Ministerium des Innern!

Mit hohem Erlaß vom 14. November 1867, Nr. 24,283, geruhte das hohe königliche Ministerium des Innern zu eröffnen, daß die Angelegenheit der Pensionirung der Beamten der sächsischen Kreise und die Bestimmung des Fondes von welchem diese Pensionen zu tragen sein werden, da selbe von der Lösung der Hauptfrage über die Art und künftige Bedeckung des Verwaltungs- und Justizaufwandes der gesammten Municipalbehörden und insbesondere der sächsischen, so wie von der definitiven Organisation des Administrativ- und Justizdienstes abhänge, vor Entscheidung der hier obschwebenden Principienfrage im verfassungsmäßigen Wege, nicht in meritorische Verhandlung gezogen werden könne. —

Im Hinblicke nun darauf, daß das allgemeine öffentliche Interesse eine baldige Lösung dieser Frage dringend erheischt, und Zeit- und Diensteverhältnisse immer gebieterischer dazu drängen,

Digitized by Google

erlaubt sich die gehorsamst gefertigte Nations-Universität nochmals nachstehende Vorstellung dem hohen königl. Ministerium des Innern zur hochgeneigten Berücksichtigung ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 7. September 1862, womit die Kosten für die Verwaltung und Rechtspflege im Sachsenlande auf den Staatsschatz übernommen wurden, sind die gewiß nicht unbegründeten Ansprüche der sächsischen Nation, die sie seit geraumer Zeit angestrebt hat, endlich zur Geltung gelangt. —

Es wurde daher der zuversichtlichen Hoffnung Raum gegegeben, daß die Frage über die Bedeckung der Verwaltungskosten der sächsischen Municipalbehörden wohin auch die Pensionen der Beamten gehören, nicht mehr eine offene sei, indem wohl außer allem Zweifel steht, daß die sächsischen Municipalbeamten Administration und Rechtspflege besorgen, die wohl in das Ressort des Staates gehören und staatliche Agenden sind. —

Eben so wenig kann aber auch übersehen werden, daß alle civilisirten Staaten wohl im Interesse des Dienstes selbst zu den allgemein anerkannten auf Gerechtigkeit und Billigkeit basirenden Principien sich bekennen, daß den treuen Dienern des Staates mit Rücksicht auf ihre gewissenhafte Dienstleistung für den Fall der eintretenden Dienstunfähigkeit eine angemessene Versorgung aus Mitteln des Staates gebühre. —

Die Bestellung der Beamten, sei es im Wege der Ernennung von Seite der hohen Regierung oder durch Wahl deren Bestätigung in vielen Fällen noch der Regierung vorbehalten ist, kann unvorgreiflich nicht allein das maßgebende Kriterium dafür sein, aus welcher Cassa sein Gehalt beziehungsweise Pension zu fließen habe, sondern es kann vielmehr nur die Dienstleistung das allein entscheidende Moment bilden — daß also was bezahlt wird, nicht die Bestellung. —

Digitized by Google

Lösen nun aber die sächsischen Municipalbeamten heute wie zuvor indem sie die Justiz handhaben und in der Verwaltung thätig sind, Aufgaben des Staates, so gebührt ihnen wohl ohne Rücksicht auf Bestellung auch der Gehalt, beziehungsweise Pension aus dem Staatsschatze, in welchen die öffentlichen Abgaben des Volkes fließen. —

Dankbar anerkennen wir, daß auch das hohe k. ungarische Ministerium diesen gewiß nicht unberechtigten Anschauungen Rechnung getragen hat, indem es die auf den Staatsschatz übernommene Dotation für die sächsischen Municipal-Behörden flüssig machte. —

Daß aber Pensionen nur dem Fonde zur Last fallen können aus welchem die Gehalte bezogen werden, dürfte um so weniger unlogisch erscheinen, als die Pension nur eine natürliche Folge des Gehaltes ist, auch auf den nämlichen Rechtstitel sich gründet.

Aber selbst abgesehen von diesen in der Natur des sächsischen Municipaldienstes liegenden Ansprüchen, haben die sächsischen Kreise noch ein weiteres unbestreitbares Recht auf Bedeckung ihrer sämmtlichen Verwaltungsbedürfnisse aus dem Staatsschatze, weil sie zu diesen Zwecken vom Jahre 1755 an bis zum Jahre 1849 unter dem Titel des 13 Kreuzer Aufschlages Beiträge an die Staatscassa geleistet haben, die ihre diesfälligen Empfänge aus derselben um mehrere Millionen übersteigen. —

Denn während z. B. im Jahre 1841 an Domestical-Zuschlägen 99,785 fl. 2 kr. CM. eingezahlt wurden, erhielten dieselben im Ganzen nur 32,523 fl. CM., also um 67,261 fl. 32 kr. CM. weniger als prästirt wurde.

Wird nun in Erwägung gezogen, daß die sächsischen Kreise diese Ueberzahlungen durch mehr als 80 Jahre geleistet haben, so ist ihr Guthaben aus diesem Titel mit 5 Millionen eher zu gering als zu hoch veranschlagt. —

Digitized by Google

Die hohe Regierung hat das Recht der Kreise auf die Domesticalcassen nie in Zweifel gezogen und es ward dasselbe vielfältig, zuletzt auch im XII., XIII. und XIV. Gesetzartikel vom Jahre 1791 anerkannt.

Dieses Eigenthumsrecht der Kreise auf ihre Domestical-Cassen rücksichtlich die Ueberschüsse der über die Empfänge in dieselben eingezahlten Geldbeträge ist auch dadurch, daß die in dem Puncte 23 des Allerhöchsten königlichen Rescriptes vom 26. Mai 1792 angeordnete Trennung der Domestical- von der Landescassa und Uebergabe der erstern zur freien Verfügung nicht durchgeführt wurde, nicht im Geringsten alterirt worden und stehen die Forderungsrechte der sächsischen Kreise in dieser Richtung noch immer aufrecht. —

Gestützt auf diese Thatsachen und Ausführungen sieht daher die gehorsamst gefertigte Nations-Universität sich nochmals zu der ehrfurchtsvollen Bitte veranlaßt, womit das hohe königliche Ministerium des Innern die hochgeneigte Verfügung treffen wolle, daß die Frage der Pensionirung der sächsischen Municipalbeamten unter Aufrechthaltung ihres Anspruches auf den Staatsschatz im verfassungsmäßigen Wege baldig ausgetragen werde, — bis dahin aber aus den schon in der Vorstellung dieser Universität vom 11. November 1865, Nr. 608, entwickelten Gründen unter analoger Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 9. October 1839, wonach hinsichtlich der siebenbürgischen Provinzialbeamten drei Fünftel der Pensionen das Cameral-Aerar zu tragen hatte, auf die sächsischen Municipalbeamten bei den bereits eingetretenen und von Fall zu Fall sich ergebenden Pensionirungen auf den Staatsschatz übernehmen und aus demselben flüssig machen zu wollen. —

Digitized by Google

II.

Hoher Reichstag!

Wenn auch bis nun zu kein geregeltes Pensionssystem für die sächsischen Municipalbeamten besteht, so hat die hohe Regierung in gerechter und milder Fürsorge und im Hinblicke auf den in allen civilisirten Staaten allgemein anerkannten den wesentlichen Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Grundsatz, wornach den treuen Dienern des Staates in Anerkennung ihrer eifrigen und gewissenhaften Dienstleistung für die Zeit ihrer Dienstunfähigkeit eine angemessene Versorgung für ihre Person und nächsten Angehörigen aus öffentlichen Mitteln gebührt, sich stets veranlaßt gefunden, auch den sächsischen Municipalbeamten von Fall zu Fall Ruhegehalte zu bewilligen und zu verabfolgen. —

So wurden schon unter der Regierung weiland Sr. Majestät des Königs Joseph II. mittelst Verordnung vom Jahre 1788, Hfz. P. 1064, auch die städtischen Beamten für pensionsfähig erklärt und es wurde in consequenter Folge dieser Verordnung mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1818 die Ueberlassung der sächsischen Nationalbeiträge zu dem Insurectionsfonde vom Jahre 1809 behufs Bildung eines Pensionsfondes an die sächsischen Kreise verfügt. —

Diese Pensionsfonde konnten jedoch bei den vielseitig an sie gestellten Ansprüchen insbesondere von hilfsbedürftigen Beamtenswitwen nicht erstarken, sie waren und sind großentheils außer Stande selbst den an sie herangetretenen mäßigsten Anforderungen zu genügen.

Im Laufe der Zeit wurden bei dem Abgang anderer Mittel die Pensionen für die der zeitweiligen Wahl unterliegenden Allerhöchsten Orts bestätigten Oberbeamten, Bürgermeister, Königsrichter, Oberrichter, Stuhls- und Distriktsrichter mit einem be-

Digitized by Google

stimmten Antheile jedoch nur von Fall zu Fall nach Anhörung und mit Zustimmung der einzelnen Kreiscommunitäten aus den sächsischen Nationalcassen und zum anderen Theile aus den heimischen Stuhls-Districtscassen erfolgt, die Ruhegehalte der sonstigen Municipalbeamten aber wurden in vorkommenden Fällen auf die Stuhls-Districts-Cassen allein radicirt.

Anders stellt sich nun aber die Sachlage in der Gegenwart, wo eine Bebürdung der National-Cassen in dieser Richtung geradezu unzulässig ist. —

Mit Beschluß der Nations-Universität vom 22. August 1850, Nr. 1200, wurde nämlich das Nationalvermögen zur Dotirung der Schulanstalten, jenen Stätten der Bildung und Gesittung gewidmet, die allen Bewohnern ohne Unterschied der Nationalität und Confession offen stehen und es wurde diese Widmung, wodurch die Nationalcassen in Förderung öffentlicher humanitärer Interessen belastet wurden, von Sr. kaiserlich königlichen apostolischen Majestät unserem allergnädigsten König mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August 1851 unter Bekanntgebung des Wohlgefallens bestätigt.

Die Stuhls- und Districtscassen aus welchen die Pensionen der sächsischen Muncipalbeamten zum Theil flüssig gemacht wurden, sind gegenwärtig nachdem ihre Hauptbezugsquelle das sogenannte excissum salariale, welches zur Besoldung der sächsischen Kreisbeamten aus der Provinzialcassa verabfolgt wurde, versiegt ist, nicht in der Lage selbst früheren Ansprüchen gerecht zu werden.

Ueber dieses excissum salariale wird zur näheren Beleuchtung angeführt:

Nach dem im Jahre 1755 eingeführten siebenbürgischen Steuersysteme wurden bekanntlich zu jedem Gulden Militärsteuer 20 Kreuzer mit der Bestimmung zugeschlagen, daß davon zur Bedeckung der Bedürfnisse des Landes 7 Kreuzer und für die Jurisdictionen 13 Kreuzer zu verwenden seien.

Digitized by Google

Der Zuschlag von 13 Kreuzer wurde vor der Abfuhr der Steuern an die Provinzialcassa ausgeschieden und von den heimischen Behörden unter der Benennung Dreizehn-Kreuzer- oder Domesticalfond verwaltet. —

Hiedurch waren sämmtliche Verwaltungsauslagen und erforderlichen Falles auch die Pensionen in den sächsischen Stühlen und Districten mehr als gedeckt. —

Dieser Zustand dauerte jedoch nicht lange, denn weiland Ihre Majestät die Königin Maria Theresia ordnete mit Allerhöchstem Rescripte vom Jahre 1762 die Einbeziehung des 13 Kreuzerfondes in die Provinzial-Cassa und die Ausbezahlung eines den damaligen Besoldungen entsprechenden jährlichen Pauschales (excissum salariale) mit der weiteren Verfügung an, daß aus dem Domesticalfonde auch andere Bedürfnisse zu bestreiten seien, wenn darum von Fall zu Fall angesucht und die Verausgabung genehmigt werde. —

Die Verfügung trat jedoch nur bezüglich der Comitate und Szeklerstühle in's Leben, die von jener Zeit an ihre gesammten Verwaltungserfordernisse bis auf die Schreibrequisiten und die Kosten der Marchalcongregationen aus der Provinzialcassa bedeckt erhielten, obwohl ihre Domestical-Zuschläge unter dem thatsächlichen Erforderniß zurückblieben. —

Die sächsischen Kreise bekamen dagegen blos die erwähnten Beiträge zu den Gehalten ihrer Beamten, die nicht einmal dem Dritttheil des von ihnen jährlich gezahlten Betrages gleich kamen.

Wenn später auch die Gehalte der in diesen Kreisen angestellten königlichen Perceptoren, Rectificatoren, Kreisingenieuren ꝛc. und einige andere Auslagen auf den Provinzialfond übernommen wurden, so erreicht doch die Gesammtsumme aller dieser Beträge immer noch nicht ein Drittel ihrer Domesticalsteuer. —

Digitized by Google

Denn während sie z. B. im Jahre 1841 an Domesticalzuschlägen 99,795 fl. 2 kr. CM. abführten, erhielten sie im Ganzen 32,523 fl. 30 kr. CM. zurück, zahlten also um 67,261 fl. 32 kr. CM. mehr, als sie wieder erhielten. —

Wird nun erwogen, daß die sächsischen Kreise diese Ueberzahlungen durch mehr als 80 Jahre geleistet haben, so resultirt für dieselben aus diesem Titel ein Guthaben das mit 5 Millionen eher zu gering als zu hoch veranschlagt erscheint. —

Die hohe Regierung hat auch das Recht der Kreise auf die Domestical-Cassen nie in Zweifel gezogen, war dasselbe doch auch vielfältig und zuletzt auch im XII., XIII. und XIV. Gesetzartikel vom Jahre 1791 anerkannt. —

Ja sie hat über Beschwerde der Landstände in dem 23. Punct des Allerhöchsten Rescriptes vom 26. Mai 1792 die Trennung der Domestical- von der Landescassa und die freie Verfügung über die erstere zugestanden, auch den 1. November des genannten Jahres zur Rückstellung derselben anberaumt und nur das weitere Verlangen der Stände den Abgang der durch die Errichtung der Grenzmiliz im Aranyaser, Csiker und Haromßeker Stuhl verminderten Steuerträger und die daraus resultirende geringere Domestical-Quote aus dem Contributionsfond der Grenze zu ersetzen so wie die daran sich knüpfenden Verhandlungen haben die thatsächliche Uebergabe verhindert.

Das Eigenthumsrecht der Kreise auf ihre Domesticalcassen, rücksichtlich die Ueberschüsse der über die Empfänge in dieselben gezahlten Geldbeträge ist durch die Nichtbewerkstelligung der Herausgabe dieser Cassen nicht alterirt worden und steht daher auch das Forderungsrecht der sächsischen Kreise in dieser Richtung noch immer aufrecht. —

Bezüglich der Agenden der sächsischen Municipalbeamten läßt sich wohl nicht bestreiten, daß dieselben vor wie nach vorwiegend

Digitized by Google

anderen Reichstagsabgeordneten des Hermannstädter Stuhles an dem Orte ihrer Bestimmung zu überreichen und thatkräftig zu unterstützen.

Zur Vorbesprechung betreff der in die Budget-Commission zu wählenden 7 Mitglieder wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, nach Wiederaufnahme derselben und stattgefundener Einsammlung der Stimmzettel zum Scrutinium geschritten.

Von 20 abgegebenen Stimmzetteln erhielten:

Kästner 18, Hitsch 16, Dr. Lindner und Mangesius je 12, Maager, Theil und Hannia je 11 Stimmen; außerdem Klein und Häner je 8, Ernst und Schaffend je 7, Fluger 6, Schreiber 5, Langer 4, Kauffmann 2, Bedeus und Leonhard je 1 Stimme.

Es waren somit Kästner, Hitsch, Dr. Lindner, Mangesius, Maager, Theil und Hannia mit absoluter Majorität gewählt.

Vorsitzer fordert die Gewählten auf sich zu constituiren und der Lösung der Aufgabe zu unterziehen.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, d. i. den 6. November l. J., Vormittag 9 Uhr, bestimmt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Vortrag der Verwaltung wegen nachträglicher Feststellung der Modalität über die Auszahlung der Remuneration an den zeitweilig zu bestellenden Archivar;
2. Bericht der Commission in Angelegenheit der Aufhebung des königl. Obergerichts zu Hermannstadt;
3. Bericht des Abgeordneten Theil in Angelegenheit der Errichtung von Ackerbau- und landwirthschaftlichen Schulen auf dem Sachsenboden.

Digitized by Google

Schuler-Libloy, Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, meldet, der Ausschuß sei in der Lage, sein Operat in nächster Sitzung vorzulegen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 6. November 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Wendel (Reußmarkt), Schreiber (Reps.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 4. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheilt

Vorsitzer dem Abgeordneten Karl Maager das Wort zu nachstehender Interpellation:

1. Werden über die Verwendung des Aerarial-Darlehens und über die Verwaltung dieses Fondes besondere Rechnungen geführt? und im Bejahungsfalle werden dieselben der Nations-Universität nicht auch zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden?
2. Ist der Termin, bis zu welchem dieses Darlehen der sächsischen Nation bewilligt worden ist, nicht schon vorüber? und in welcher Zeit wird die Rückzahlung der an Private vertheilten Aerarialdarlehen erfolgen und dieses Geschäft gänzlich abgewickelt werden?

Präses behält sich die Beantwortung obiger Interpellation obschon er den ersten Theil derselben schon heute beantworten könne, für die nächste Sitzung vor.

Digitized by Google

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und durch den Universitätsnotär Carl Schneider über die unter U.=Z. 898. 1868 durch die Verwaltung eingebrachte Vorlage wegen nachträglicher Feststellung der Zahlungsmodalität der Remuneration jährlicher 1000 fl. österr. Währ. an den zeitweilig zu berufenden National=Archivar und über weitere damit zusammenhängende Fragen nachstehender Vortrag erstattet und Antrag gestellt:

In der Sitzung vom 30. October 1868 wurde der Majoritätsbeschluß gefaßt:

„Dem zur Regelung des Nationalarchivs mittelst „Concurs zu berufenden Fachmann eine Remuneration „von jährlich 1000 fl. durch längstens drei Jahre zu „bewilligen und nach terminmäßig vollendeter gut „befundener Arbeit noch eine außerordentliche Remu„neration von 600 fl. in österr. Währ. zu erfolgen."

Ueber die Zahlungsmodalität der beschlossenen Remuneration von jährlichen 1000 fl. in österr. Währung, sowie darüber, ob für diese außergewöhnliche, auf drei Jahre ausgedehnte, also wiederkehrende Auslage die höhere Genehmigung speciell anzusuchen und die Concursausschreibung erst nach erfolgter hoher Genehmigung auszufertigen und durch wen nach abgelaufenem Concurstermine und eingelangten Gesuchen die Wahl und Berufung des betreffenden Fachmannes zu vollziehen sei? — ist in dem obbezogenen Sitzungsbeschluße keine Bestimmung enthalten.

Da nun aber die Entscheidung über obbezeichnete Fragen unerläßlich ist, um eine regelrechte Durchführung jenes Beschlußes zu ermöglichen, so werden als Ergänzung jenes Beschlußes gestellt nachfolgende

Anträge:

1. in Erwägung, daß Remunerationen überhaupt nur nach geleisteter Arbeit erfolgt zu werden

Digitized by Google

pflegen, soll jene auf drei Jahre beschlossene Remuneration jährlicher 1000 fl. österr. Währung:

a) in vierteljährigen decursiven Raten und
b) gegen Vorlage eines detaillirten Ausweises über die in jedem Vierteljahr zu Stande gebrachte Arbeit an die sächsische Nations-Universität erfolgt werden; weil von der Erfüllung dieser Bedingungen der Anspruch auf den dafür entfallenden Remunerations-Theilbetrag abhängt;

2. ob bei dem Umstande, daß die Verhandlungsprotocolle der sächsischen Nations-Universität nebst dem über die Vermögensgebahrung pro 1869 noch festzustellenden Voranschlage (Präliminar oder Budget) zur Einsicht höhern Orts vorgelegt werden, in welchen Voranschlag obbezeichnete Remuneration unter die Ausgaben als Antrag pro 1869 eingestellt wird, außerdem noch eine besondere Bewilligung für diese Auslage höhern Orts anzusuchen und abzuwarten, oder sich mit der Vorlage der Protocolle und des Budgets pro 1869 zu begnügen sei; wolle durch die löbliche Nations-Universität mittelst förmlichen Beschlußes entschieden werden;

3. in dem einen und in dem andern Falle wäre mit der Ausschreibung des Concurses bis zum Herablangen entweder der speciellen höhern Bewilligung, oder der Bemerkungen zu den vorgelegten Verhandlungsprotocollen und zu dem Budget inne zu halten; endlich wäre

4. die Wahl und eigentliche Berufung des betreffenden Fachmannes auf Grund der eingelangten Concursgesuche jedenfalls der dann versammelten Nations-Universität vorzubehalten.

Digitized by Google

Schuler-Libloy stellt zum Antrag des Referenten P. 1 a den Abänderungsantrag:

die Remuneration jährlicher 1000 fl. öst. Währ. sei in decursiven Monatsraten zu erfolgen;

zu Punct 2:

sei eine besondere höhere Bewilligung nicht anzusuchen;

mit den übrigen Anträgen des Referenten sei er einverstanden.

Klein unterstützt den Antrag des Referenten in allen Theilen und bemerkt gegen Schuler, daß die von ihm beantragte Auszahlung der Remuneration in Monatsraten mit der Vorlage vierteljähriger Arbeitsausweise unzukömmlich sei, da bei monatlicher Auszahlung auch monatliche Arbeitsausweise verlangt werden müßten.

Nachdem noch Abgeordneter Fluger auch für den Antrag des Referenten in allen Theilen;

Leonhard für die von Schuler beantragte Aenderung sich erklärt und

Schuler auf die vom Abgeordneten Klein gemachten Bemerkungen erwiedert hatte, wird zur Abstimmung geschritten und

der Antrag des Referenten Punkt 1 a mit 11 gegen 9 Stimmen;

Punkt 1 b einhellig angenommen;

zu Punkt 2 mit 17 gegen 3 Stimmen nach dem Antrage Schulers beschlossen, keine besondere Bestätigung anzusuchen;

Punkt 3 und 4 des Referenten einhellig angenommen.

Digitized by Google

Abgeordneter Ernst als Berichterstatter der Dreier-Commission betreffend die Aufhebung des königlichen Obergerichtes zu Hermannstadt erstattet Vortrag über den unter U.-Z. 896 ex 1868 eingelangten Commissionsbericht.

Der Commissions-Antrag:

es werde derselbe von der wohllöblichen Nations-Universität angenommen und dem hohen k. ung. Gesammt-Ministerium in einem Exemplare unmittelbar und in einem zweiten Exemplare im ämtlichen Wege mittelst des beigeschlossenen Berichtes unverweilt unterbreitet

wird einhellig angenommen.

Hierauf wird der Entwurf der Vorstellung an das hohe k. ung. Gesammt-Ministerium aufgelesen; derselbe lautet:

Hohes königl. ungar. Gesammt-Ministerium!

Bei der Verhandlung über die Grundsätze einer neuen Gerichtsordnung hat das hohe Haus der Abgeordneten in der Sitzung am 19. October d. J., abweichend von der Regierungsvorlage und in Uebereinstimmung mit dem gutächtlichen Antrage der Landtags-Commission, beschlossen: von den beiden gegenwärtig in Siebenbürgen bestehenden Obergerichten nur das eine, die k. Tafel in Maros-Vásárhely, für das ganze Land fortbestehen zu lassen.

Wenn dieser Beschluß Gesetzeskraft erhielte, so würde die Bevölkerung des Sachsenlandes gegen ihren Willen eines ihrer munizipalen Grundrechte verlieren.

Angesichts einer solchen die Rechtsstellung der Nation bedrohenden Eventualität erachtet es die gehorsamst gefertigte Nations-Universität als ein Gebot des Gewissens und ihrer Pflicht,

Digitized by Google

mit loyalem Freimuthe dem gedachten Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses das heute noch in voller Kraft stehende legale Recht der sächsischen Nation entgegenzuhalten, und die Wahrung desselben vom hohen k. Ministerium mit vertrauensvoller Ehrfurcht zu erbitten.

Hohes königl. ungar. Gesammt-Ministerium!

Die territoriale Gerichtsbarkeit nach dem eignen Rechte bildete von jeher einen wesentlichen Bestandtheil der „Freiheit" der Sachsen, und sie findet ihre specielle, jeden fremden Gerichtszwang ausschließende Gewährleistung durch das Andreanische Privilegium von 1224 im VII. Artikel: „Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis .... Si vero coram quocunque judice remanserint, tantummodo judicium consvetudinarium reddere teneantur. Nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo judice non possit terminari."

Die vorhandenen zahlreichen Bestätigungen des Andreanischen Freibriefes und eine Menge von Manutentionen und Mandaten ungarischer Könige und siebenbürgischer Nationalfürsten, in welchen das „ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes" nur mit andern Worten stets wiederholt wird, sind eben so viele sprechende Zeugnisse von dem gerechten Schutze, dessen das Jurisdictionsrecht der sächsischen Nation zu jenen Zeiten von den höchsten Trägern der Staatsgewalt gewürdigt worden ist.

Hiedurch ermöglicht, und indem die Nation bei Ausübung ihrer statutarischen Befugnisse das jeweilige Bedürfniß der Rechtspflege wachsam im Auge behielt, gestaltete sich allmälig jener concrete Instanzenzug, welchen das vom Fürsten Stephan Báthory im J. 1583 bestätigte Munizipalrecht der Sachsen, ihr „Eigen-Landrecht" als giltiges Gesetz aufstellt.

Digitized by Google

Geschäfte der politischen Verwaltung und Rechtspflege zu besorgen haben, welche in die Sphäre der Staatsaufgaben fallen und aus Staatsmitteln, welche aus den öffentlichen Abgaben gebildet werden, ihre Bedeckung zu finden haben.

Durch die Allerhöchste Entschließung Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Königs vom 7. September 1862, womit die Kosten für die Administration und Justiz auf den Staatsschatz übernommen wurden, hielt die sächsische Nation nunmehr auch die Frage über die Besoldung und Pensionirung ihrer Municipalbeamten für gelöst. —

Mit Erlaß des hohen königlichen Ministeriums des Innern vom 14. November 1867, Nr. 24,283, wurde jedoch dieser Nations-Universität eröffnet, daß nachdem die Angelegenheit der Pensionirung der Beamten der sächsischen Kreise und die Bestimmung des Fondes von welchem diese Pensionen zu tragen sein werden von der Lösung der Hauptfrage über die künftige Bedeckung des Verwaltungs- und Justizaufwandes der gesammten Municipalbehörden und insbesondere der sächsischen so wie von der definitiven Organisation des Administrativ-Justizdienstes abhänge, vor Entscheidung der hier obschwebenden Prinzipienfrage im verfassungsmäßigen Wege nicht in meritorische Verhandlung gezogen werden könne. —

Indem daher die gefertigte Nations-Universität gedrängt durch die thatsächlichen Verhältnisse wiederholt an das hohe königliche Ministerium des Innern mit der Bitte um hochgeneigte baldige Veranlassung daß die Frage über die Pensionirung der sächsischen Municipalbeamten unter Aufrechthaltung ihres Anspruches auf den Staatsschatz im verfassungsmäßigen Wege gelöst, bis dahin aber nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 9. October 1839, wornach hinsichtlich der siebenbürgischen Provinzialbeamten drei Fünftel der Pensionen das Cameral-Aerar zu

Digitized by Google

tragen hatte, unter analoger Anwendung auf die sächsischen Municipalbeamten bei vorliegenden oder von Fall zu Fall eintretenden Pensionirungen auf den Staatsschatz übernehmen und flüssig machen zu wollen, sich wendet, kann dieselbe nicht umhin, gestützt auf die vorausgeschickten Thatsachen und Ausführungen auch den schwerwiegenden Einfluß und die kräftige Unterstützung des hohen Reichstages in dieser zur Lebensfrage gewordenen Angelegenheit sich ergebenst zu erbitten. —

III.

Hochlöbliches königliches Landes-Gubernium!

Die Universität der sächsischen Nation erlaubt sich in der Nebenlage sub ·/. ihre in Angelegenheit der Pensionirung der sächsischen Municipalbeamten in der Sitzung vom 4. November 1868 beschlossene ehrfurchtsvolle Vorstellung an das hohe königliche Ministerium des Innern mit der gehorsamen Bitte vorzulegen, dieselbe mit der gewogendsten eigenen Unterstützung und Befürwortung gehörigen Ortes geneigtest unterbreiten zu wollen.

IV.

Sr. Hochwohlgeboren
dem königl. ungarischen Sectionsrathe und Abgeordneten des Hermannstädter Stuhles bei dem hohen Reichstage, Herrn Jakob Rannicher
in
Pest.

Im Grunde Beschlusses der sächsischen Nations-Universität vom 4. November 1868 hat man die Ehre Euer Hochwohlgeboren in der Anlage sub ·/. die Vorstellung dieser Universität vom 4. November 1868, Nr. 456, in Angelegenheit der Pensionirungsfrage der sächsischen Municipalbeamten an den hohen Reichstag mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe im Vereine mit dem

Digitized by Google

anderen Reichstagsabgeordneten des Hermannstädter Stuhles an dem Orte ihrer Bestimmung zu überreichen und thatkräftig zu unterstützen.

Zur Vorbesprechung betreff der in die Budget-Commission zu wählenden 7 Mitglieder wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, nach Wiederaufnahme derselben und stattgefundener Einsammlung der Stimmzettel zum Scrutinium geschritten.

Von 20 abgegebenen Stimmzetteln erhielten:

Kästner 18, Hitsch 16, Dr. Lindner und Mangesius je 12, Maager, Theil und Hannia je 11 Stimmen; außerdem Klein und Häner je 8, Ernst und Schaffend je 7, Fluger 6, Schreiber 5, Langer 4, Kauffmann 2, Bedeus und Leonhard je 1 Stimme.

Es waren somit Kästner, Hitsch, Dr. Lindner, Mangesius, Maager, Theil und Hannia mit absoluter Majorität gewählt.

Vorsitzer fordert die Gewählten auf sich zu constituiren und der Lösung der Aufgabe zu unterziehen.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, d. i. den 6. November l. J., Vormittag 9 Uhr, bestimmt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Vortrag der Verwaltung wegen nachträglicher Feststellung der Modalität über die Auszahlung der Remuneration an den zeitweilig zu bestellenden Archivar;

2. Bericht der Commission in Angelegenheit der Aufhebung des königl. Obergerichts zu Hermannstadt;

3. Bericht des Abgeordneten Theil in Angelegenheit der Errichtung von Ackerbau- und landwirthschaftlichen Schulen auf dem Sachsenboden.

Digitized by Google

Schuler-Libloy, Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, meldet, der Ausschuß sei in der Lage, sein Operat in nächster Sitzung vorzulegen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 6. November 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Wendel (Reußmarkt), Schreiber (Reps.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 4. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheilt

Vorsitzer dem Abgeordneten Karl Maager das Wort zu nachstehender Interpellation:

1. Werden über die Verwendung des Aerarial-Darlehens und über die Verwaltung dieses Fondes besondere Rechnungen geführt? und im Bejahungsfalle werden dieselben der Nations-Universität nicht auch zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden?
2. Ist der Termin, bis zu welchem dieses Darlehen der sächsischen Nation bewilligt worden ist, nicht schon vorüber? und in welcher Zeit wird die Rückzahlung der an Private vertheilten Aerarialdarlehen erfolgen und dieses Geschäft gänzlich abgewickelt werden?

Präses behält sich die Beantwortung obiger Interpellation obschon er den ersten Theil derselben schon heute beantworten könne, für die nächste Sitzung vor.

Digitized by Google

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und durch den Universitätsnotär Carl Schneider über die unter U.-Z. 898. 1868 durch die Verwaltung eingebrachte Vorlage wegen nachträglicher Feststellung der Zahlungsmodalität der Remuneration jährlicher 1000 fl. österr. Währ. an den zeitweilig zu berufenden National-Archivar und über weitere damit zusammenhängende Fragen nachstehender Vortrag erstattet und Antrag gestellt:

In der Sitzung vom 30. October 1868 wurde der Majoritätsbeschluß gefaßt:

„Dem zur Regelung des Nationalarchivs mittelst
„Concurs zu berufenden Fachmann eine Remuneration
„von jährlich 1000 fl. durch längstens drei Jahre zu
„bewilligen und nach terminmäßig vollendeter gut
„befundener Arbeit noch eine außerordentliche Remu-
„neration von 600 fl. in österr. Währ. zu erfolgen."

Ueber die Zahlungsmodalität der beschlossenen Remuneration von jährlichen 1000 fl. in österr. Währung, sowie darüber, ob für diese außergewöhnliche, auf drei Jahre ausgedehnte, also wiederkehrende Auslage die höhere Genehmigung speciell anzusuchen und die Concursausschreibung erst nach erfolgter hoher Genehmigung auszufertigen und durch wen nach abgelaufenem Concurstermine und eingelangten Gesuchen die Wahl und Berufung des betreffenden Fachmannes zu vollziehen sei? — ist in dem obbezogenen Sitzungsbeschluße keine Bestimmung enthalten.

Da nun aber die Entscheidung über obbezeichnete Fragen unerläßlich ist, um eine regelrechte Durchführung jenes Beschlußes zu ermöglichen, so werden als Ergänzung jenes Beschlußes gestellt nachfolgende

Anträge:

1. in Erwägung, daß Remunerationen überhaupt nur nach geleisteter Arbeit erfolgt zu werden

Abgeordneter Ernst als Berichterstatter der Dreier-Commission betreffend die Aufhebung des königlichen Obergerichtes zu Hermannstadt erstattet Vortrag über den unter U.-Z. 896 ex 1868 eingelangten Commissionsbericht.

Der Commissions-Antrag:

es werde derselbe von der wohllöblichen Nations-Universität angenommen und dem hohen k. ung. Gesammt-Ministerium in einem Exemplare unmittelbar und in einem zweiten Exemplare im ämtlichen Wege mittelst des beigeschlossenen Berichtes unverweilt unterbreitet

wird einhellig angenommen.

Hierauf wird der Entwurf der Vorstellung an das hohe k. ung. Gesammt-Ministerium aufgelesen; derselbe lautet:

Hohes königl. ungar. Gesammt-Ministerium!

Bei der Verhandlung über die Grundsätze einer neuen Gerichtsordnung hat das hohe Haus der Abgeordneten in der Sitzung am 19. October d. J., abweichend von der Regierungsvorlage und in Uebereinstimmung mit dem gutächtlichen Antrage der Landtags-Commission, beschlossen: von den beiden gegenwärtig in Siebenbürgen bestehenden Obergerichten nur das eine, die k. Tafel in Maros-Vásárhely, für das ganze Land fortbestehen zu lassen.

Wenn dieser Beschluß Gesetzeskraft erhielte, so würde die Bevölkerung des Sachsenlandes gegen ihren Willen eines ihrer munizipalen Grundrechte verlieren.

Angesichts einer solchen die Rechtsstellung der Nation bedrohenden Eventualität erachtet es die gehorsamst gefertigte Nations-Universität als ein Gebot des Gewissens und ihrer Pflicht,

Digitized by Google

mit loyalem Freimuthe dem gedachten Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses das heute noch in voller Kraft stehende legale Recht der sächsischen Nation entgegenzuhalten, und die Wahrung desselben vom hohen k. Ministerium mit vertrauensvoller Ehrfurcht zu erbitten.

Hohes königl. ungar. Gesammt-Ministerium!

Die territoriale Gerichtsbarkeit nach dem eigenen Rechte bildete von jeher einen wesentlichen Bestandtheil der „Freiheit" der Sachsen, und sie findet ihre specielle, jeden fremden Gerichtszwang ausschließende Gewährleistung durch das Andreanische Privilegium von 1224 im VII. Artikel: „Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis .... Si vero coram quocunque judice remanserint, tantummodo judicium consvetudinarium reddere teneantur. Nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo judice non possit terminari."

Die vorhandenen zahlreichen Bestätigungen des Andreanischen Freibriefes und eine Menge von Manutentionen und Mandaten ungarischer Könige und siebenbürgischer Nationalfürsten, in welchen das „ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes" nur mit andern Worten stets wiederholt wird, sind eben so viele sprechende Zeugnisse von dem gerechten Schutze, dessen das Jurisdictionsrecht der sächsischen Nation zu jenen Zeiten von den höchsten Trägern der Staatsgewalt gewürdigt worden ist.

Hiedurch ermöglicht, und indem die Nation bei Ausübung ihrer statutarischen Befugnisse das jeweilige Bedürfniß der Rechtspflege wachsam im Auge behielt, gestaltete sich allmälig jener concrete Instanzenzug, welchen das vom Fürsten Stephan Báthory im J. 1583 bestätigte Munizipalrecht der Sachsen, ihr „Eigen-Landrecht" als giltiges Gesetz aufstellt.

Digitized by Google

In diesem Gesetzbuche, welches sich gleich am Anfange (Lib. I., Tit. I., §. 1) als ein für die „universi Saxones in Transilvania“ giltiges ankündigt, wird als einziges und ausschließliches Appellationsforum die Nations-Universität genannt.

„Is“ — heißt es Lib. I., Tit. XI., §. 1 — „qui appellare voluerit, a judice id faciat statim ipso pro tribunali adhuc sedente, atque inde gradatim ad senatum, a senatu, dum adhuc congregatus consedere manet, ad universitatem Saxonum . . .“

Bei der Kriminaljustizpflege konnte nach Lib. I., Tit. XI., §. 5 die Appellation an die Universität, also auch ihre Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wohl nicht Platz greifen, weil die ersten munizipalen Instanzen, als die Inhaber des jus gladii, zugleich das Endurtheil sprachen. Hingegen konnten sich die Condemnisten nur an die Gnade des Monarchen berufen durch das Gnadenmittel des Recurses, welcher nach Art. 2 : 1757: „ad Thronum Suae Majestatis non ex dictamine Legis, sed ex benigna Regia annuentia omnibus patet.“ (Dipl. Leop. v. 1691 P. 4 und Art. 14 : 1747.)

In der Folgezeit hat kein wichtiger legislativer Act von bedeutenderen staatsrechtlichen Folgen stattgefunden, bei welchem nicht der sächsischen Munizipalstatuten, also auch der Gerichtsbarkeit der Universität bestätigend gedacht worden wäre.

Eine Gewährleistung enthalten die Comp. Const. III. 13 a 4 v. 1664: „végeztük azt is, hogy a szász nation lévő atyánkfiai között, ha kik perlekedni kénszerittetnek a continuus usus municipale jussok és privilegiumok szerént, kinek — kinek indifferenter, minden helyekben igazságos törvényt kötelések légyenek, minden tovabb valo halogatás nelkül kiszolgáltatni.“

Eine Gewährleistung enthält das Dipl. Leop. v. 4. Dezemb.

Digitized by Google

1691 im 3. Punkte: „Approbatas et Compilatas patriae illius leges et jus municipale nationis Saxonicae in vigori inviolabili permansura declaramus.“

Und eine Gewährleistung enthält der 13. Landtags-Artikel v. 1791: „Benigne annuente Sua Majestate, Natio quoque Saxonica, ejusdemque Universitas, nec non Sedium et Districtuum Liberarumque ac Regiarum Civitatum, ut et Oppidorum Privilegiatorum Communitates, ac Magistratus tam quoad Electionem Officialium iisdem de Lege competentem, quam Administrationem Politicam, Oeconomicam et Juridicam, in Legali, Diplomatique Leopoldino, conformi statu conservabuntur.“

Wie sehr noch im Jahre 1811 die versammelten Landstände in Erinnerung und Hochhaltung der geschlossenen Union, den Rechten der sächsischen Nation auch im Punkte der Rechtspflege die gebührende Rücksicht zu tragen gesonnen waren, beweiset der entworfene 61. Artikel, in welchem sie die Regelung des Justizwesens im Sachsenlande für einen Gegenstand der nationalen Autonomie erklärten.

Um so schmerzlicher berührt es die gehorsamste Nations-Universität, daß das hohe Abgeordnetenhaus gegenüber den sächsischen Munizipalrechten durch die am 19. Oktober beschlossene Aufhebung des Obergerichtes in Hermannstadt einen andern Standpunkt eingenommen hat, als früher der siebenbürgische Landtag.

Hohes königl. ungar. Gesammt-Ministerium!

Als im Jahre 1848 in Preßburg und Klausenburg die Unionsgesetze zu Stande kamen, übte die sächsische Nations-Universität die Gerichtsbarkeit als Appellations-Instanz wie bis dahin aus, hiebei gesetzlich nicht nur unangefochten, sondern vielmehr sichergestellt durch §. 5 des VII. Preßburger und durch

§. 3 des I. Klausenburger Landtagsartikels, und beruhigt im Hinblick auf den Vollzug der Union durch Art. XI. §. 11 der diesfälligen Gesetzesvorschläge: „In siebenbürgischen Angelegenheiten und vor siebenbürgischen Gerichten wird die Gerichtspflege nach siebenbürgischem Privatrecht und siebenbürgischer Prozeßordnung stattfinden.

In Folge des hochherzigen und ewig denkwürdigen Aktes vom 20. Oktober 1860, durch welchen Allerhöchst Se. Majestät einen Zeitraum voll bitterer Erfahrungen und trüber Erinnerungen huldvoll abzuschließen geruhten, traten mit den verfassungsmäßigen Institutionen des ganzen Landes, auch die der sächsischen Nation allesammt ins Leben, und ihre Universität nahm die gesetzlichen Funktionen in allen Beziehungen, auch in der Gerichtspflege, wieder auf.

Doch machte dieselbe in der letztern Beziehung gar bald die Erfahrung, daß sie den durch die inzwischen eingeführten österr. Civil- und Criminal-Justizgesetze gesteigerten Ansprüchen an die Rechtspflege bei ihrer innern Einrichtung und Geschäftsordnung nicht entsprechen könne, und sie übertrug deshalb die Ausübung der ihr zustehenden Gerichtspflege durch das von Allerhöchst Se. Majestät mit Entschließung vom 4. November 1862 bestätigte Statut an einen ständigen Gerichtshof, das gegenwärtige Obergericht in Hermannstadt.

Nach dem Statut ist Präsident des Obergerichtes der Nationsgraf und erfolgte die erste Besetzung der Stellen des Vicepräsidenten und der Räthe über Vorschlag der Universität.

Schon hieraus läßt sich entnehmen, daß die Universität mit dem Statut eine Rechtsbewahrung beabsichtigte.

Sie hat dies aber auch unumwunden ausgesprochen in der allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. März 1863 U.-Z. 552

Digitized by Google

1862, in welcher sie Allerhöchst Se. Majestät um weitere Belassung des bei der ersten Besetzung ausgeübten Vorschlagsrechtes bat.

Durch die Errichtung dieses Obergerichtes hat somit die Universität, indem sie den Anforderungen der Zeit, der Wissenschaft und der Rechtspflege nach Kräften zu entsprechen trachtete, ihr Recht nicht etwa aufgegeben sondern nur auf dem verfassungsmäßigen Wege der freien Vereinbarung mit Allerhöchst Sr. Majestät in eine andere Form gebracht.

Sie hat hiedurch nur ein Werk der innern Reform auf demselben Wege vollzogen, dessen Einhalten auch für die nächste Zukunft die jüngste Allerhöchste Entschließung vom 15. April d. J. (Minist.-Zahl 4119 / 1868) in Aussicht stellt durch die ausgesprochene Ueberzeugung: die sächsische Nation werde mit Beruhigung die Gelegenheit begrüßen, „durch welche ihre auf Privilegien basirte Rechtsstellung, unter der Heiligkeit der Gesetze, durch Einflußnahme des Fürsten und der Volksvertretung des Sachsenbodens **vereinbart und sichergestellt** werden wird.

Es hat somit die sächsische Nation ein begründetes Recht auf den Fortbestand des Obergerichtes in Hermannstadt.

Das hohe k. ung. Gesammt-Ministerium ist unbezweifelbar von derselben Rechtsanschauung ausgegangen, als Hochdasselbe in seiner diesfälligen Regierungsvorlage beantragte, dieses Obergericht fortbestehen zu lassen.

Die gehorsamst gefertigte Nations-Universität fühlt sich in ihrem Innern gedrungen, dem h. Ministerium für die dadurch bethätigte Achtung der Rechtsstellung der sächsischen Nation den innigstgefühlten Dank auszusprechen.

Die ergebenste Nations-Universität verehrt in diesem Vorgange des hohen k. ung. Gesammt-Ministeriums eine wohlthuende Ermunterung zur Hoffnung, daß im Sinne der Thronrede vom 14. Dezember 1865 „die Unionsfrage nicht nach dem todten

Digitized by Google

Buchstaben der Gesetze eine scheinbare und zweifelhafte, sondern im Einklang mit allen lebenskräftigen Faktoren durch deren vertrauensvollen Ausschuß eine dauernde und nachhaltige Lösung finden," und daß im Sinne des hohen k. Reskriptes vom 25. Dezember 1865 an den siebenbürgischen Landtag die definitive Union mit „Gewährleistung der Rechtsansprüche der verschiedenen Nationen und Confessionen" vollzogen und dabei vorgesorgt werden werde, daß von dem im Inauguraldiplom und Krönungseid vom 8. Juni 1867 garantirten, „gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer" auch nicht eine verletzt oder geschmälert werde.

Und doch ist es ein, durch die berührten Staatsacte vom 8. Juni 1867 mit versichertes, wohlverbrieftes Recht der sächsischen Nation, dessen Beseitigung der gedachte Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses in der Sitzung am 19. October bezweckt.

Außer dem formalen Bedenken, daß bei der legislativen Feststellung einer Prozeßordnung wohl kaum gerichtsorganisatorische Verfügungen getroffen werden konnten, hat dieser Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses die Bestimmungen der 1848er Gesetze, nämlich des §. 4 des VII. Preßburger und des §. 3 des I. Klausenburger Landtagsartikels gegen sich, welche verordnen, daß zum Zwecke der vollständigen Durchführung der Union dem nächsten Landtage erschöpfende Gesetzesvorschläge zu unterbreiten seien, und daß bis zu deren Erledigung der Instanzenzug in der Justizverwaltung Siebenbürgens in seinem dermaligen Zustande zu verbleiben habe.

Thatsache ist es nun, daß das Gesetz über die Durchführung der Union bis heute noch nicht zu Stande gekommen ist, und auch die bezüglichen Gesetzesvorschläge dem hohen Reichstage noch

Digitized by Google

nicht vorgelegt worden sind, und daß somit der Fortbestand und nicht die Aufhebung des Obergerichtes in Hermannstadt zu den legalen Zuständen in Siebenbürgen gehört.

Hohes königl. ungar. Gesammt-Ministerium!

Die Nations-Universität kann es ohne Scheu aussprechen; das Obergericht in Hermannstadt hat durch treue und eifrige Pflichterfüllung und durch sachgemäße Anordnung bei den untergeordneten Instanzen, trotz der in politischen Uebergangsstadien gewöhnlichen Stockungen in der Rechtspflege innerhalb seines Sprengels einen Zustand beschleunigter Rechtspflege aufrecht erhalten, wie er sonst kaum in einem Theile des Landes besser anzutreffen ist; es hat sich dadurch nebst dem legalen auch ein im Vertrauen und in den Bedürfnissen der Bevölkerung begründetes Recht zum weitern Bestande erworben.

Das hohe Justizministerium selber und zuvor die h. königl. Hofkanzlei haben seine diesfälligen Verdienste anerkannt und ausgesprochen in den Erlässen vom 23. August 1865 H.-K.-Z. 241 — vom 6. Februar 1866 H.-K.-Z. 176 — vom 31. Jänner 1867 H.-K.-Z. 202 — vom 29. Mai 1867 Minist.-Zahl 297 — vom 29. Jänner 1868 Minist.-Zahl 854 u. s. w.

Alle Interessen der Bewohner des Sachsenlandes, Handel und Gewerbe, kurz die allseitige Rechtssicherheit, welche der wichtigste Hebel der individuellen Wohlfahrt und des bürgerlichen Gemeindewohles ist, würden durch die Aufhebung des Hermannstädter Obergerichtes herabgedrückt werden; denn ein Obergericht im ganzen Lande, welchem nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu bewältigende Einläufe zugehen werden, wird kaum nach allen Richtungen den erforderlichen kräftigen Rechtsschutz gewähren können.

Noch aber ist der erwähnte Beschluß des hohen Abgeord-

Digitized by Google

netenhauses nicht Gesetz, und die Gefahr für das Recht des Sachsenlandes und die Wohlfahrt seiner Bewohner abwendbar.

Darum wendet sich die gehorsamste Nations-Universität dahin, wo sie in dieser Angelegenheit Hilfe suchen und finden zu können sich für versichert hält; sie wendet sich an das h. königl. ung. Gesammt-Ministerium, welches in seiner bezüglichen Gesetzesvorlage im Voraus dem legalen Rechte eine Stätte eingeräumt hat, und sie bittet Hochdasselbe mit ehrfurchtsvollem Vertrauen:

Das hohe k. ung. Gesammt-Ministerium geruhe — eingedenk der im Rundschreiben vom 10. April 1867 gegebenen Versicherung: die Autonomie der Jurisdictionen in Ehren halten zu wollen — das gefährdete Recht des sächsischen Munizipiums auf den Fortbestand seines Obergerichtes in kräftigen Schutz zu nehmen, und höchsten Ortes der Regierungsvorlage bezüglich der weitern Belassung des erwähnten Obergerichtes in geeigneter Weise Geltung zu verschaffen.

Mit diesem Entwurfe sind im Principe, daß nämlich das königl. Obergericht in Hermannstadt nicht aufgehoben und mit dem k. Obergerichte in Maros-Vásárhely verschmolzen werde, Alle einverstanden; dagegen entsteht über die von der Commission gemachten Ausführungen eine längere Debatte, in welcher

Abgeordneter Hannia mit dem dem k. Obergerichte in Hermannstadt in jenem Entwurfe vindicirten nationalen Charakter sich nicht einverstanden erklärt und die Namenclatur „Sachsenland" als mit den vaterländischen Gesetzen nicht im Einklange stehend bekämpft.

Dr. Lindner erklärt sich mit dem Entwurfe jener Vorstellung in so ferne einverstanden, als sie die Votirung des

Digitized by Google

Vertrauens an die hohe Regierung befürworte, welche den bestehenden Verhältnissen und den Grundsätzen einer richtigen Justizpolitik Rechnung getragen habe; hält aber auch die vom Vorredner gemachten Einwendungen für sachlich richtig, denn:

Das Hauptcriterium der munizipalen Institution sei die Wahl der Richter und deren Besoldung aus den Munizipalkassen gewesen, gegenwärtig aber würden die Richter zu dem Obergerichte in Hermannstadt nicht mehr durch Wahl, sondern mittelst Ernennung bestellt und aus dem Staatsschatze besoldet.

Schuler-Libloy bekämpft die obigen Einwendungen beider Vorredner, indem derselbe nachweist, der munizipale Charakter des Obergerichtes in Hermannstadt sei dadurch gewahrt, daß dieses Obergericht unter das Präsidium des verfassungsmäßigen Comes der sächsischen Nation gestellt, die ersten Richter des Obergerichts über Vorschlag der sächsischen Nations-Universität bestellt und gegen die von der Regierung bei Genehmigung des diesfälligen Statuts in diesem Punkte gemachte Aenderung, Beschwerde geführt worden sei.

Die Ernennung der Richter durch die Regierung hebe den munizipalen Charakter übrigens nicht auf; in England gebe es auch ernannte Richter, welche gleichwohl mit den dortigen munizipalen Einrichtungen so sehr in Verbindung ständen, daß man es als einen großen Eingriff ansehen würde, wenn plötzlich eine Grafschaft dieses Rechtes verlustig erklärt werden sollte.

Eben so wenig sei die Besoldung der Richter aus dem Staatsschatze geeignet, den munizipalen Charakter des Gerichts abzustreifen, denn auch Kirchen erhielten Subventionen aus dem Staatsschatze, ohne deßhalb ihre Selbstständigkeit zu verlieren.

Das jetzige Steuersystem stamme aus der Zeit des Absolutismus, wo man für Creirung von Domestical-Fonden nicht

Digitized by Google

vorgesorgt habe, was aber jetzt durch Dotirung der munizipalen Administrationskosten aus dem Staatsschatze geschehen müsse, und insbesondere seien zur Deckung der Kosten für die Justizpflege die Stempel und Gebühren eingeführt worden, welche in den Staatsschatz einfließen an Stelle der früher üblichen Sporteln, welche in den Domesticalfond zur Bedeckung der Gerichtskosten vor Einführung jener Stempel- und Gebühren-Abgaben eingeflossen seien.

Eigentlich zahle also auch jetzt die Bevölkerung die Justizkosten und gerade die Bevölkerung des Sachsenbodens bringe zu diesem Zwecke gewiß mehr auf als andere, gleichgroße Landtheile; sie habe daher das Recht, den weitern Bestand des Obergerichts in Hermannstadt aus den auch von den Vorsprechern anerkannten Gründen und Rücksichten einer richtigen Justizpolitik zu erblicken.

Was den Ausdruck „Sachsenland" und „sächsische Nation" anbetreffe, so sei diese historisch berechtigte Bezeichnung in politischem Sinne gebraucht und umfasse Alle, somit auch die nicht dem sächsischen Stamme angehörigen Bewohner jenes Landestheiles und wenn die nicht der sächsischen Nationalität angehörigen Bewohner des Sachsenlandes da, wo es sich um Rechte gehandelt, mit den Sachsen sich indentificirt hätten, so müssen dieselben ein Gleiches auch in politischen Angelegenheiten belieben.

Uebrigens gehe man ja einer Entwickelung entgegen, wo vielleicht ein passenderer Ausdruck — und eigentlich handle es sich hier nur um Ausdrücke — werde gefunden werden.

Aus diesen Gründen unterstütze er den Entwurf der Commission in allen Theilen.

Nachdem noch Hannia, Schuler-Libloy, Dr. Lindner und Bedeus znm Gegenstande gesprochen, stellt Letzterer den Antrag auf en bloc-Annahme des Commissions-Entwurfes.

Digitized by Google

Nachdem weiter Niemand mehr zum Sprechen vorgemerkt und statt der von der Commission gebrauchten Bezeichnung der sächsischen Nations-Universität als II. Instanz vor dem Jahre 1848, über Bemerkung des Vorsitzers der Ausdruck „Appellations-Instanz" als richtiger substituirt worden war, wurde die Debatte geschlossen und zur Abstimmung über den von dem Abgeordneten Baron Bedeus gestellten Antrag auf en bloc-Annahme des Commissions-Entwurfs mit der durch den Vorsitzer gegebenen Erläuterung geschritten, daß die Ablehnung jenes Antrags den Beschluß auf absatzweise Berathung des Commissions-Entwurfs bedeuten würde. —

Der Antrag des Baron Bedeus wurde mit 15 gegen 5 Stimmen und der ebenfalls durch den Berichterstatter aufgelesene Entwurf des Berichts an das k. Landesgubernium einhellig und unverändert zum Beschlusse erhoben.

Abgeordneter Theil erstattet Bericht über die unter den Z.-Z. 367, 432, 434, 452, 566, 608, 654, 686, 694, 739 und 761 ex 1868 von den Kreisen in Angelegenheit der Errichtung von Ackerbauschulen eingelangten Gutachten, in Folge welcher der frühere hierauf bezügliche Entwurf der Nations-Universität nicht mehr habe festgehalten werden können, daher Referent einen neuen Statut-Entwurf mit Berücksichtigung der von den Kreisvertretungen gemachten Bemerkungen verfaßt habe und zur Annahme empfehle.

Dieser neue Statut-Entwurf lautet:

Digitized by Google

U.-Z. 739 1868.

Statut
über die Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen) im Sachsenlande.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Vervollkommnung der Bodencultur und zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes werden durch die sächsische Nations-Universität drei landwirthschaftliche Lehranstalten errichtet, beziehungsweise unterstützt und zwar:

a) die eine für die Kreise Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Broos und Leschkirch;

b) die zweite für den Kronstädter Distrikt und

c) die dritte für den Bistritzer Distrikt.

II.
Besondere Bestimmungen.

A.
Ueber die für die Kreise Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Broos und Leschkirch zu errichtende Lehranstalt.

§. 2.

Die landwirthschaftliche Lehranstalt für die Kreise Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Broos und Leschkirch steht unter der Oberaufsicht und Leitung der sächsischen Nations-Universität.

§. 3.

Die Lehranstalt erhält aus dem Nationalvermögen eine jährliche Dotation von 6000 fl. ö. W., welche mit 1. Januar 1869 fortlaufend in das Budget der Nationalcassen einzustellen ist.

Digitized by Google

§. 4.

Das Lehrerpersonale der Anstalt besteht:

1. aus dem Director der Anstalt mit einem Jahresgehalte von 1200 fl. ö. W.
2. aus dem ersten Fachlehrer mit einem Jahresgehalte von 800 fl. ö. W.
3. aus dem zweiten Fachlehrer mit einem Jahresgehalte von 700 fl. ö. W.
4. aus dem Hilfslehrer (Arbeitsunterweiser) der zugleich die Functionen eines Wirthschaftsbesorgers zu vollziehen hat, mit einem Jahresgehalte von 600 fl. ö. W.

§. 5.

Die Ernennung dieser Lehrer erfolgt nach vorausgegangenem Concurse im Wege der Wahl durch die sächsische Nationsuniversität.

§. 6.

Als Lehrer können nur diejenigen angestellt werden, die ihre fachmännische Befähigung nachgewiesen haben.

§. 7.

Die Aufnahme der Zöglinge, welche zunächst die Anzahl von 30 nicht zu überschreiten hat, erfolgt über Vorschlag der Kreisvertretungen und des Directors der Anstalt durch die Nations-Universität.

Bei der Aufnahme ist auf die einzelnen in §. 2 genannten Kreise die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Fünfzehn der aufgenommenen Zöglinge empfangen aus der in §. 3. bestimmten Dotation jährliche Stipendien von je 100 fl. ö. W.

Die Verleihung derselben, wobei gleichfalls auf die einzelnen Kreise die strengste Rücksicht zu nehmen ist, findet durch die Nations-Universität statt.

Für den Fall der größern Zweckmäßigkeit kann der zu Stipendien gewidmete Betrag auch zur Beistellung von Freitischen und freien Wohnungen für die Zöglinge verwandt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Sämmtliche Zöglinge haben ein jährliches Unterrichtsgeld von je 12 fl. ö. W. zu entrichten.

Die Befreiung von der Zahlung dieses Unterrichtsgeldes ertheilt im Falle der Rücksichtswürdigkeit nach Anhörung der betreffenden Kreisvertretung und des Directors der Anstalt die Nations-Universität.

§. 10.

Der aus der Dotation noch erübrigende Betrag von 1200 fl. ö. W. ist zur Bestreitung der Kosten des Versuchsfeldes (350 fl.), der Unterrichtslokalitäten (250 fl.), der Heizung und Beleuchtung (150 fl.) und zur Anschaffung der nothwendigen Betriebsmittel (350 fl.) zu verwenden.

§. 11.

Zur Ertheilung des practischen Unterrichts ist durch die Nations-Universität eine geeignete Realität als Versuchsfeld eigenthümlich zu erwerben, und für den Fall, als sich dies nicht bewerkstelligen ließe, in Pacht zu nehmen.

In letzterem Falle ist der Pachtzins aus der Dotation (§. 10) zu bestreiten.

§. 12.

Das Erträgniß des Versuchsfeldes ist zunächst zur eventuellen vollständigen Bedeckung des Pachtzinses und der Ueberschuß zur Anschaffung von Lehrmitteln und überhaupt zur Vergrößerung und Vervollkommnung der Lehranstalt zu verwenden.

B.

Ueber die für den Kronstädter und Bistritzer District zu errichtenden Lehranstalten.

§. 13.

Der Kronstädter und Bistritzer Distrikt erhalten zum Zwecke der Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten (niedern Ackerbauschulen) aus dem Nationalvermögen eine jährliche Subvention von je 2000 fl. ö. W.

Digitized by Google

Diese Subvention ist mit 1. Januar 1869 fortlaufend in das Budget der Nationalcassen einzustellen.

§. 14.

Die Bestimmung über die innere Einrichtung dieser Lehranstalten sowie über den Standort derselben wird den Vertretungen dieser Kreise (Distriktsversammlungen), welche zugleich die Oberaufsicht über dieselben führen, anheimgestellt.

§. 15.

Um auf die Subvention Anspruch machen zu können, müssen die Kreisvertretungen nachweisen:

1. daß der Lehrplan folgende Gegenstände umfasse:

I. Landwirthschaftliche Fächer.

a) Pflanzenproduktionslehre.
b) Thierproduktionslehre und Thierheilkunde.
c) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung.
d) Agrikulturchemie.
e) Practische Unterweisungen über die beim Wirthschaftsbetriebe vorkommenden Arbeiten und Erlernung derselben durch eigene Handanlegung.

II. Hilfsbücher.

a) Rechnen.
b) Geometrie und Cirkelzeichnen.
c) Landwirthschaftliche Baukunde und Maschinenlehre.
d) Naturlehre.
e) Naturgeschichte.
f) Geographie.
g) deutsche, ungarische und romänische Sprache.

2. daß der Unterricht in diesen Lehrgegenständen von geprüften und befähigten Lehrern versehen, und der theoretische und praktische Fachunterricht dem Direktor der Anstalt, welcher nach Vollendung des Studiencourses an einer land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Akademie das Zeugniß über seine Anstellungsfähigkeit erlangt haben muß, vorbehalten sei; und

3. daß der Lehranstalt ein geeigneter Grundcomplex von mindestens 20 Joch, wo Uebungen und practische Versuche in den verschiedensten Zweigen der Landwirthschaft vorgenommen werden können, zur Verfügung stehe.

§. 16.

Diese Lehranstalten sind selbstständige und können nicht mit andern Unterrichtsinstituten in Verbindung gesetzt werden.

§. 17.

Für den Fall als der eine oder andere Distrikt um die Verleihung der Subvention nicht einschreiten sollte, so ist dieselbe zu der in §. 3 bestimmten Dotation zu leiten und zur Vergrößerung der in §. 1 litt. a) genannten Lehranstalt zu verwenden.

In letzterm Falle wird der betreffende Distrikt in den Verband der in §. 2 aufgezählten Kreise aufgenommen.

§. 18.

Der Nations-Universität steht das Recht zu, zu jeder Zeit durch ihre Vertreter in die Leitung und Führung der Anstalten Einsicht zu nehmen und über die statutenmäßige Verwendung der Subvention zu wachen.

Bei nicht statutenmäßiger Verwendung kann die Subvention zu jeder Zeit durch die Nations-Universität entzogen werden.

Hermannstadt, am 1. November 1868.

Durchführungs-Bestimmungen

I.

bezüglich der in §. 1 litt. a) genannten Lehranstalt.

§. 1.

Der Concurs zur Berufung des Directors ist unverzüglich auszuschreiben und hat die Ernennung desselben längstens bis 1. Juni 1869 stattzufinden.

Digitized by Google

§. 2.

Der Director ist verpflichtet binnen zwei Monaten nach seiner Berufung den Entwurf des Lehrplanes und der inneren Einrichtung der Lehranstalt der Nations-Universität zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Zur Erstattung eines Gutachtens über die Erwerbung des Versuchsfeldes, so wie über den Standort der Lehranstalt ist ein Ausschuß von drei Mitgliedern durch die Nations-Universität zu berufen.

Dieselbe ist bei der Wahl dieses Ausschusses nicht an die Mitglieder dieser Körperschaft gebunden.

§. 4.

Der Ausschuß wird ermächtigt mit den Eigenthümern entsprechender Realitäten in Unterhandlungen zu treten. Anträge, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Nations-Universität, zu machen und entgegen zu nehmen und ist verpflichtet sein Gutachten längstens bis 24. April 1869 der Universität vorzulegen.

§. 5.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Zeit, die sie in Erfüllung ihres Auftrages zubringen, ein Taggeld von 5 fl. ö. W.; Reisegebühren können sie nicht beanspruchen.

§. 6.

Die Eröffnung der Lehranstalt findet am 1. November 1869 statt. Bis zu diesem Zeitpuncte sind sämmtliche Lehrer zu berufen.

§. 7.

Das sich vom 1. Januar 1869 bis zum Zeitpuncte der Eröffnung aus der Dotation ergebende Intercalare ist zur Herstellung der inneren Einrichtung der Lehranstalt zu verwenden.

Digitized by Google

II.

bezüglich der in §. 1 unter litt. b und c genannten Lehranstalten.

§. 8.

Der Zeitpunct, bis zu welchem Gesuche um Ertheilung der in §. 13 des Statutes bestimmten Subvention überreicht werden können, erlischt mit 1. Januar 1870.

§. 9.

Die sich vom 1. Januar 1869 bis zum Zeitpuncte der Eröffnung der Lehranstalten ergebenden Intercalare sind zur innern Einrichtung der Anstalten zu verwenden.

Hermannstadt, am 1. November 1868.

Theil,
Abgeordneter von Schäßburg.

Nach beendeter einmaliger Lesung dieses Statut-Entwurfes stellt Referent den

Antrag:

1. den Statut-Entwurf drucken zu lassen und zur genauern Informirung unter die Abgeordneten zu vertheilen;
2. denselben an die Budget-Commission zur möglichst-beschleunigten Aeußerung über den finanziellen Theil zu leiten.

Die nähere Begründung des Statuts selbst behält sich Referent bei der Specialdebatte vor.

Beide Anträge des Referenten werden einhellig angenommen; wonach

Vorsitzer erklärt, die Drucklegung des Statut-Entwurfs werde so schnell als nur möglich vollzogen und dann dessen weitere Berathung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ferner bringt

Vorsitzer einen ihm in heutiger Sitzung überreichten

Digitized by Google

schriftlichen Antrag zur Kenntniß der Nations-Universität; der Antrag lautet:

In Folge specieller Instruction erlauben sich die gehorsamst Gefertigten zu stellen folgenden:

Antrag.

In Erwägung, daß die Motive, aus welchen die sächsische Nations-Universität in ihrer Sitzung vom 20. Februar d. J., U.-Z. 136, 1868, sich bewogen gefunden hat, die Erfolgung der Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des am 28. Februar d. J. geschlossenen sächsischen National-Conflux es zu beschließen, auch gegenwärtig zutreffen, und daß hauptsächlich die Thatsache — daß die Stuhls- und Districts-Cassen auf Sachsenboden — welchen usuell die Zahlung der fräglichen Diäten und Reisekosten oblag, ganz erschöpft sind — auch heute noch das zwingende und Hauptmotiv zur Ueberweisung der in Rede stehenden Kosten auf die Nationalcassen bildet — wolle die wohllöbliche Nations-Universität auch diesmal beschließen:

Die bereits festgestellten Tag- und Reisegelder sämmtlicher Deputirten dieses Confluxes seien zur Hälfte aus der National-Haupt-, zur Hälfte aus der Siebenrichter-Cassa zu bezahlen, vorläufig jedoch sei dieser Antrag an die Budget-Commission zur eingehenden Erwägung und begründeten gutächtlichen Aeußerung in Verbindung mit dem Vorschlage über die Nationalcassen pro 1869 zuzuweisen.

Hermannstadt, am 6. November 1868.

Hitsch m. p.
Deputirter von Mühlbach.

Leonhard m. p.
Deputirter von Mühlbach.

Digitized by Google

Dem obigen Antrag schließen sich an

S. Dörr m. p.	**M. Dobo de Ruszka** m. p.	**J. Hannia** m. p.
Deputirter von Leschkirch.	Deputirter von Broos.	Reußmärkter Deputirter.
J. Droß m. p.	**Kauffmann** m. p.	**Häner** m. p.
Abgeordneter von Broos.	Abgeordneter von Großschenk.	Abgeordneter von Großschenk.

Vorsitzer bemerkt, dieser Antrag werde ordnungsmäßig im Einreichungsprotocolle eingetragen und seiner Zeit auf die Tagesordnung gestellt werden.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Montag den 9. November 1868, Vormittag 9 Uhr, mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Drei Referate des Abgeordneten Mangesius:
   a) über den Siebenrichter-Cassaschuldner Michael Ordean aus Langendorf.
   b) über die Siebenrichter-Cassaschuld mehrerer Deutsch-Tekeser Insassen.
   c) über die Beschwerde des Friedrich Schiller aus Broos pcto. Gerichtskosten.
2. Bericht des Siebener- (Gemeinde-) Ausschusses und die dagegen eingebrachten 3 Sondermeinungen.
3. Bericht der Amortisations-Commission.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 9. November 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Anwesend: alle 22 Abgeordnete.

Das Protocoll über die Sitzung vom 6. November l. J. wird aufgelesen und bestätigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung beantwortet:

Vorsitzer die vom Abgeordneten Karl Maager in voriger Sitzung, betreffend die Aerarialdarlehens-Rechnung gestellte Interpellation und erklärt zum ersten Theil jener Interpellation:

Allerdings werde der Aerarialdarlehensfond abgesondert verrechnet und die letzte Aerarialdarlehensrechnung über die Zeit vom 1. März 1867 bis 1. September 1868 sei unterm 30. September l. J. unter U.-Z. 802. 1868 durch das sächsisch- National-Cassa-Amt vorgelegt und am selben Tage der sächsischen National-Buchhaltung zur ordnungsmäßigen Prüfung übermittelt worden.

Daß diese Rechnung der heimischen Vorprüfung durch Mitglieder des National Consluxes nicht zugeführt worden, habe darin seinen Grund, daß dies auch früher nicht geschehen sei; es walte aber gar kein Anstand dagegen ob, und um etwaigen ferneren Interpellationen zuvorzukommen, könne dies auch bezüglich der

Digitized by Google

gleichfalls abgesondert geführten Verrechnung über den Stephan Molnar'schen Stiftungsfond stattfinden.

Zum zweiten Theile der Interpellation übergehend entwickelte Vorsitzer die nähern Bestimmungen bei Aufnahme jenes Aerarialdarlehens, dessen Rückzahlungstermin mit 1. September 1865 abgelaufen sei.

Im Jahre 1866 sei eine Abrechnung mit dem Aerar gepflogen worden, seither werde nach Möglichkeit gezahlt, die gänzliche Abwicklung dieses Geschäfts habe aber deshalb bis noch nicht erzielt werden können, weil nicht alle Partialschuldner ihren Verbindlichkeiten zum Termin nachgekommen, dann mehreren Privaten und Körperschaften vom Aerar mit Zustimmung der Nations-Universität Zufristungen über obigen Termin hinaus ertheilt worden seien.

Nachdem noch Vorsitzer die dermaligen Rückstände an unverzinslichen und verzinslichen Capital nebst Zinsen ziffermäßig auf Grund der letzten Rechnung angegeben und auch die auf die National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa übernommenen Capitalsbeträge bezeichnet, so wie den Stand der Verhandlung wegen Nachsicht dieser zur Bestreitung der Ausrüstungskosten des bestandenen sächsischen 23. Jäger-Bataillons und der Verwaltungskosten in den Kreisen verwendeten Beträge aktenmäßig nachgewiesen hatte; dankt

Abgeordneter Maager für die sehr umständliche und erschöpfende Beantwortung und stellt den

Antrag:

es solle die letzt vorgelegte Aerarialdarlehnsrechnung und die Stephan Molnar'sche Stiftungsfondrechnung der für die Prüfung der 1867er National-Haupt- und Siebenrichtercassa-Rechnungen bestellten Commission zur heimischen Vorprüfung überwiesen werden.

Digitized by Google

Obiger Antrag wird einhellig angenommen und der bezeichneten Rechnungsprüfungs-Commission übertragen, jene Rechnungen von der National-Buchhaltung zu dem angegebenen Zwecke auf kurzem Wege zu übernehmen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und da das als erster Gegenstand bezeichnete Referat des Abgeordneten Mangesius über eine Siebenrichter-Cassaschuld des Mihaille Ordean aus Langendorf im Zwecke der Ergänzung in einigen Punkten auf eine spätere Sitzung gestellt wird, von demselben Abgeordneten über die unter den U.-Z. 831 und 879. 1868 zur Verhandlung kommende Siebenrichter-Cassaschuld mehrerer Deutsch-Tekeser Insassen referirt.

Nach Darstellung des actenmäßigen Sachverhalts wird der Antrag des Referenten:

Es wäre von der löblichen Nations-Universität auszusprechen und Landesadvokat Wolf davon bescheidlich in Kenntniß zu setzen, daß die von ihm behauptete Abfuhr des von dem Deutsch-Tekeser: Johann Malath und Genossen als Schuldner der Siebenrichter-Cassa nomine des bestellt gewesenen National-Anwalts Martin Lehrmann an ihn L.-Adv. Wolf als Lehrmann's Substituten eingezahlten Gesammtbetrages von 254 fl. 97¼ kr. ö. W. anerkannt, und ihm diesbezüglich das Absolutorium ertheilt werde. —

Es wäre das vom L.-Advokaten Wolf in dieser Angelegenheit vorgelegte Expensar vom 30. September 1868 in einer Höhe von 26 fl. 49 kr. ö. W. zu liquidiren und selbem zu gestatten, daß er aus dem von Fabi eingegangenen bei ihm erliegenden Betrage per 29 fl. 40 kr. ö. W. die Expensen mit 26 fl. 49 kr. ö. W. in Ab-

Digitized by Google

rechnung bringe, selbe für sich behalte und über den richtigen Empfang die gehörige Quittung ausstelle, wogegen derselbe anzuweisen wäre den Ueberschuß mit 2 fl. 91 kr. ö. W. unverzüglich an die Sieben-Richter-Cassa abzuführen.

Es wäre ferner demselben eine Ausfertigung der löblichen Nations-Universität zukommen zu lassen, wonach die sämmtlichen Deutsch-Tekeser diesbezüglichen Schuldner von jeder ferneren diesbezüglichen Verbindlichkeit gegenüber der Siebenrichter-Cassa freigesprochen würden, und worin Ihnen gleichzeitig das Recht und die Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung der verpfändeten Realitäten und Liegenschaften ertheilt und durch die Cassa ausgestellt wird.

Es wäre der Siebenrichter-Cassa-Verwaltung der Auftrag zu ertheilen, daß der von Malath und Zikeli unterm 11. November 1863 in die Cassa hinterlegte Gerichtskostenbetrag mit 14 fl. 42 kr. ö. W., welcher gegenwärtig in der Cassa als Deposit erliegt, von der Cassa als Theilzahlung an der Deutsch-Tekeser Schuld zu beeinnahmen sei, ebenso der gegenwärtig bei L.-Advokat Wolf erliegende, in derselben Angelegenheit von Fabi eingegangene Betrag von 29 fl. 40 kr. ö. W. als Abstattung an jener Schuld beeinnahmt; das dem L.-Advokaten Wolf dagegen liquidirte Expensar mit 26 fl. 49 kr. ö. W. ausbezahlt werde, welch letztere Zahlung nur in der Cassa cassamäßig durchzuführen sei, indem die Compensation dieses Betrages gegen einen gleichen Betrag von oberwähnten durch Fabi an Wolf bereits gezahlten Betrag stattzufinden habe, wobei blos der Ueberschuß von 2 fl. 91 kr. ö. W. wirklich in die Cassa einzufließen habe.

Digitized by Google

Ferner sei die Siebenrichter-Cassa anzuweisen die an die Deutsch-Tekeser laut Cassabüchern gegenwärtig noch als aufrecht aufgeführten Gesammtbeträge mit 486 fl. 62¼ kr. ö. W. abzuschreiben, und selbe dagegen der Martin Lehrmann'schen Verlaßmassa zur Last zu schreiben,

und endlich wäre der Nationalanwalt Dr. Zekeli anzuweisen diesen Betrag per 486 fl. 62¼ kr. ö. W. gegenüber der Martin Lehrmann'schen Verlaßmassa resp. dessen Erben im geeigneten Wege geltend zu machen, oder aber falls diese Massa bereits erschöpft und die Erben in gesetzlicher Weise nicht verantwortlich gemacht werden könnten, hierüber behufs sofortiger Uneinbringlicherklärung und Abschreibung dieser Beträge der löblichen Nations-Universität unverzüglich Bericht zu erstatten.

mit der einzigen vom Abgeordneten Leonhard zu P. 5 gestellten Abänderung, daß der von jener Schuld der Deutsch-Tekeser Insassen abzuschreibende Betrag gegen die Lehrmann'sche Nachlaßmassa blos in Vormerkung zu nehmen, nicht aber einzuklagen sei, per majora angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über die unter U.-Z. 821. 1868 eingelangte Aeußerung des Nationalanwaltes Dr. Zekeli, betreffend die Beschwerde des Nationalcassaschuldners Friedrich Schiller aus Broos pcto. Gerichtskosten.

Der Antrag des Referenten:

Da Friedrich Schiller sowohl Capital und Interessen als auch sämmtliche Gerichtskosten nunmehr gezahlt hat, und diese Handlung als eine Abstehung zu betrachten ist, wäre die Sache als durch sich selbst erledigt auf sich beruhen zu lassen, — hiebei aber sei

Digitized by Google

Dr. Zekeli für den über Auftrag der löblichen Nations-Universität erstatteten Bericht ein Betrag von 2 fl. 80 kr. ö. W. zahlbar aus der Nationalcassa zu bewilligen und anzuweisen, und derselbe davon in Kenntniß zu setzen

wird einhellig angenommen.

Sodann referirt der Abgeordnete

Schuler-Libloy als Berichterstatter des Verfassungs- oder Gemeinde-Ausschusses, indem derselbe den unter U.-Z. 904. 1868 eingetragenen Commissionsbericht, durch welchen auch die der Commission unter U.-Z. 781, 786, 787 und 391 ex 1868, dann 173 ex 1866 und 202 ex 1867 zugewiesenen Geschäftsstücke ihre Erledigung finden, vorträgt.

Der Commissionsbericht lautet:

Wohllöbliche sächsische Nations-Universität!

Der gefertigte in der Universitäts-Sitzung vom 23. September d. J. bestellte und nachgehends vermehrte Ausschuß zur Erstattung eines Berichtes in Verfassungs- und Gemeinde-Angelegenheiten, hat sich vorläufig in dem Beschlusse geeinigt, den mitfolgenden: „Statut-Entwurf über die Zusammensetzung der gewählten Vertretungskörper im Sachsenlande“ der wohllöblichen sächsischen Nations-Universität vorzulegen mit nachstehendem

Antrage:

Es wolle Dieselbe

a) den vorgelegten Statut-Entwurf zur Vorberathung für geeignet befinden,

b) denselben mit den gleichzeitig hier angeschlossenen Sondermeinungen der Ausschußmitglieder Klein, Dr. Lindner und von Dobó gedruckt den Krei-

Digitized by Google

sen zur schleunigen Begutachtung binnen längstens drei Wochen hinausgeben, und

c) bis zur Einlangung dieser Aeußerungen jede weitere Berathung und Beschlußfassung einstweilen aufschieben."

Der Ausschuß ging bei dieser Vorlage von der Annahme aus, daß es den spätern neuen Vertretungskörpern unbenommen bleiben solle, innerhalb der von der Reichslegislative offen zu lassenden Grenzen, die Lücken der Municipalverfassung durch Schaffung eines Gemeindegesetzes selbst auszufüllen und hat mithin in diesem Sinne Umgang genommen werden müssen von der völligen Durchführung der anher übermittelten Anträge, von Kronstadt U.-Z. 786 ex 1868 und von Schäßburg U.-Z. 787, welche beide durch den §. 23 des Statut-Entwurfs, ihre dermalen zulässig befundene Berücksichtigung gefunden haben.

Die Kronstädter beiden Abgeordneten wollten nämlich ein entsprechendes Statut für die Regelung des Gemeindewesens erzielen, die beiden Abgeordneten von Schäßburg aber hielten es für wünschenswerth, vorher die Grundsätze zur Regelung der Municipien seitens der Regierung in Erfahrung zu bringen. Andererseits erscheinen durch diese Vorlage erledigt der von den beiden Bistritzer Abgeordneten gestellte Antrag U.-Z. 781 und die Eingabe mehrerer Bistritzer Bürger an den Herrn Comes-Stellvertreter ddto. 4. Mai 1868, U.-Z. 391. 1868, welche die nunmehr hier beantragten Reformen in Angriff genommen wissen wollten.

Ebenso haben die Berücksichtigung gefunden folgende anher zur Ergänzung übermittelte Vorlagen:

1. U.-Z. 173. 1866 bezüglich der Frage, ob gewählten Beamten der Amtsurlaub verweigert werden dürfe?

   im §. 18 des Statut-Entwurfs;

Digitized by Google

2. U.-Z. 202. 1867, bezüglich der Frage, wie die Verificirung der Stuhlsabgeordneten zu erfolgen habe?
im §. 26 des Statut-Entwurfs.

Bei der Vorlage dieser Bestimmungen ging aber der gefertigte Siebener-Ausschuß von den Motiven aus, daß es dringend nöthig erscheine, die längst gerügten und allseits bekannten Uebelstände unserer Municipalverfassung abzuschaffen und schon so oft von den Kreisen und der Universität selbst gewünschte Reformen schleunigst anzubahnen, wobei ihm die Erwägung keineswegs fremd blieb, daß es bei der sonst gewahrten repräsentativen Grundlage der ungarischen Reichsvertretung, hier zumeist darum sich handle, jene Volkselemente heranzuziehen, welche den Aufgaben und Lasten der municipalen Selbstverwaltung durch eine gewisse Vorbildung und entsprechendes Vermögen gewachsen erscheinen und deren Vertretungskörper den Erfordernissen jener Entwicklung zu entsprechen berufen sein sollen, welche man darzulegen später in die Lage kommen wird. Deshalb stimmt der gefertigte Ausschuß auch darin überein, daß es nicht nur den Kreisen und selbstverständlich den einzelnen Abgeordneten, sondern auch diesen Ausschußmitgliedern selbst unbenommen zu bleiben habe, entgegenstehende Anträge bei der endlichen Schlußberathung entweder selbst einzubringen oder seinerzeit zu unterstützen.

Hermannstadt, am 2. November 1868.

Joseph Bedeus m. p.
Abgeordneter von Hermannstadt als Obmann.

Friedrich Schuler-Libloy m. p.
Mediascher Abgeordneter als Berichterstatter.

Michaele Dobo de Nußka m. p.
Abgeordneter von Broos.

Thomas Langer m. p.
Abgeordneter von Kronstadt.

Dr. Gustav Lindner m. p.
Deputirter von Reps.

Karl Klein m. p.
Abgeordneter von Bistritz.

Friedrich Ernst m. p.
Abgeordneter von Schäßburg.

Digitized by Google

Der Statut-Entwurf, welcher gedruckt seit mehreren Tagen unter die Abgeordneten durch die Commission vertheilt und von dessen Lesung Umgang genommen wurde, sammt den 3 Sondermeinungen, lautet:

U.-Z. 904. 1868.

Statut-Entwurf

über die Zusammensetzung der gewählten Vertretungskörper im Sachsenlande.

Alle Vertretungskörper innerhalb der sächsischen Verwaltungskreise auf dem sogenannten Fundus regius werden mit Auflassung:

a) der Selbstergänzung der Communitäten;
b) der Candidationsbefugnisse des Comes und der Magistrate;
c) der geschlossenen Sitzungen;
d) der Ertheilung von Instructionen, außer für den Fall, öconomischer Verwaltungsangelegenheiten, —

ohne weitere bisherige Beschränkungen durch ämtliche Einflußnahme, auf repräsentativer Grundlage neu geordnet, wie folgt:

§. 1. Vertretungskörper gibt es dreierlei:

A. die Ortscommunitäten;
B. die Kreis- (Stuhls- Districts-) Versammlungen;
C. die Universität für das ganze Municipium.

A. Die Vertretungskörper in der Gemeinde.

§. 2. Das Wahlrecht für die Ortscommunitäten gebührt allen Gemeindemitgliedern, welche:

I. Von einem ihnen gehörigen Hause oder Grundbesitz, oder von einem Fabriksunternehmen, Handels- und Wechselgeschäfte, Gewerbe oder selbstständiger Berufsarbeit, oder von einer Rente oder wie immer geartetem Einkommen über die persönliche Erwerbsteuer, an Staatsbelastungen noch zahlen:

Digitized by Google

a) in den Städten Hermannstadt und Kronstadt einen directen Steuerbetrag von mehr als 12 Gulden ö. W.

b) in den andern Städten mehr als acht Gulden ö. W.;

c) in allen übrigen Ortschaften (Märkten, Dörfern), mehr als sechs Gulden ö. W.; — doch darf in diesen Ortschaften in dem Falle als darnach nicht wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder das Wahlrecht erhielte, von oberwähntem Steuersatze in der Art herabgegangen werden, daß bis zu jener Hälfte alle diejenigen zur Wahlberechtigung hinzugezogen werden, welche die nächst hohen Steuerbeträge entrichten.

II. Welche ohne Rücksicht auf die Steuer als active oder pensionirte Staats-, Landes- oder Gemeinde-Beamte, Mitglieder der ungarischen Academie der Wissenschaften, pensionirte Offiziere der k. k. Armee oder der k. Landwehrtruppen, als Seelsorger, Hilfsgeistliche, Professoren, bleibend angestellte Schullehrer, als diplomirte Aerzte jeder Art und Apotheker, als Advokaten, Notäre, Ingenieure, academische Künstler im Sinne der vaterländischen Gesetze hiemit für wahlberechtigt erklärt werden.

§. 3. Das Wahlrecht wird persönlich und nur am Orte des bleibenden Wohnsitzes ausgeübt.

§. 4. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind, außer den Frauen und nicht eingebürgerten Fremden, noch ausgeschlossen, welche im Sinne der vaterländischen Gesetze keine privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen oder die Unbescholtenheit vor Gericht dadurch verloren haben, daß sie wegen gemeiner Verbrechen in Strafe stehen oder gestanden sind; außerdem sind noch ausgeschlossen alle, welche unter einem Dienstherrn stehen, ob sie nun einen Tag-, Wochen-, Monats- oder Jahres-Lohn erhalten und deshalb nicht für selbstständige Hauswirthe betrachtet werden.

Digitized by Google

§. 5. Jeder Gemeinde-Wähler kann in die Vertretung gewählt werden, wenn er das dreißigste Lebensjahr erreicht hat; verliert aber die Wählbarkeit in den Fällen obiger Ausschließungsgründe und wenn er als Beamter, Offizier, oder sonst wie öffentlich Angestellter seines Amtes im Disciplinarwege entsetzt worden ist.

§. 6. Die Ortscommunität besteht, außer dem Orator (Wortmann), aus mindestens zwölf Mitgliedern in jenen Gemeinden, deren Wahlberechtigte nicht mehr als fünfzig Personen ausmachen; wo über fünfzig Wähler sind, da wird auf je volle dreißig derselben die Communität um sechs Mitglieder vermehrt; nicht weiter jedoch als bis auf zweihundert in den Städten Hermannstadt und Kronstadt; einhundertzwanzig in den übrigen Städten; sechzig in den Märkten und diesen an Volkszahl und Steuerentrichtung gleichkommenden Ortschaften; vierzig in allen weitern Landgemeinden.

§. 7. Die Wahl in diese Gemeindevertretung gilt für sechs Jahre.

Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden und durch Neuwahl ersetzt.

Die Ausscheidung erfolgt das erste und zweite Mal durch das Loos, dann aber in natürlicher Reihenfolge des Bedarfs.

Für die in der Zwischenzeit irgendwie erledigten Stellen haben als Ersatzmänner diejenigen einzurücken, welche die nächst meisten Stimmen erhalten haben.

§. 8. In einer und derselben Communität können Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Eidam zu gleicher Zeit nur dann Mitglieder sein, wenn der Vertretungskörper selbst durch absolute Stimmenmehrheit dem diesfälligen Begehren eines solchen Gewählten zu willfahren für gut befindet.

§. 9. Zur Ablehnung der Wahl ist Jeder berechtigt, doch verliert derselbe im Falle er keine Gründe der für zulässig erkannten Verhinderung beibringt, das active und passive Wahlrecht für

Digitized by Google

die nächsten drei Jahre; ebenso werden ausgeschlossen, welche sonst-wie dieser Entziehung nach Maß der Gesetze schuldig befunden werden.

§. 10. Seelsorger, Offiziere, Schullehrer sind, so lange sie in der Kirche, Armee oder Volksschule dienen, für ein Gemeindeamt nicht wählbar.

§. 11. Behufs aller Wahlen zu Gemeindeamtsstellen wird von der Communität für die Zeit ihrer sechsjährigen Periode ein Candidationsausschuß von mindestens fünf und höchstens einundzwanzig Mitgliedern ausgewählt, welcher seine Befugnisse nach Maß der bisherigen Municipalverfassung auszuüben hat. —

B. Die Vertretungskörper im Kreise.

§. 12. Die Kreisversammlung im Stuhl oder District besteht aus den Abgeordneten der einzelnen bisher zum Verwaltungsgebiet gehörigen Ortsgemeinden.

§. 13. Die Abgeordneten werden von den Ortscommunitäten aus allen wahlberechtigten und zugleich wählbaren Gemeindeangehörigen gewählt.

§. 14. Jede Ortscommunität darf auf je zehn ihrer Mitglieder je einen Kreisabgeordneten entsenden.

Versammlungen, in welchen Wahlen von Magistratsbeamten oder die Candidation zur Comeswahl vorgenommen werden sollen, werden von den Städten mit einer solchen Anzahl von Vertretern beschickt, welche der Zahl der Abgeordneten aller übrigen Gemeinden gleichkommt.

Zur Vornahme der hiebei üblichen Candidation bestellt die Versammlung einen Ausschuß von höchstens fünfzehn und mindestens neun Mitgliedern, welcher die Vorschläge hiefür und die bei zulässigen Instructionen und Gutachten zu machen hat.

§. 15. Die Beschickung der wenigstens einmal im Jahre tagenden Kreisversammlungen geschieht von Fall zu Fall;

Digitized by Google

den Vorsitz führt der oberste Verwaltungsbeamte des Kreises oder sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist der Kreis, wenn mindestens die Hälfte der zugehörigen Gemeinden, wenn auch nur durch einen Abgeordneten vertreten ist.

Die Kreisabgeordneten sind von den Ortscommunitäten durch ein Beglaubigungsschreiben zu legitimiren.

C. Die Universität.

§. 16. In die Nationsuniversität dürfen:

a) der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter District je drei, die übrigen Kreise je zwei Kreisabgeordnete;

b) die Städte Hermannstadt und Kronstadt je drei, und die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos je zwei Communitätsabgeordnete;

c) die Vororte Großschenk, Reps, Reußmarkt und Leschkirch je einen Communitätsabgeordneten entsenden.

Diesemnach zählt die volle Universität 44 Mitglieder.

§. 17. Wählbar zum Universitäts-Deputirten ist Jeder, welcher in irgend einer Gemeinde des Gesammtmunicipiums die Wählbarkeit besitzt oder als Angehöriger desselben anzusehen ist, wenn er auch durch seine Berufsstellung den Wohnort der Heimath wo er früher wählbar gewesen, gewechselt hätte.

Die Wahl gilt für zwei Jahre.

Mit dem Verluste der Wählbarkeit erlischt das Mandat.

§. 18. Gewählten Beamten kann der keiner besondern Bitte unterliegende Amtsurlaub nur in dem Falle von der competenten Behörde verweigert werden, wenn dies derjenige Rathskörper, welchem der Gewählte seiner Berufspflicht nach angehört, ausdrücklich verlangt.

Digitized by Google

§. 19. Die den Abgeordneten von den Kreisversammlungen oder Localcommunitäten etwa ertheilten Instructionen in öconomischen Angelegenheiten und erstatteten Gutachten bleiben eine innere Angelegenheit zwischen Wahlkörper und Deputirten.

Auch in dieser Beziehung erfolgt die Abstimmung in der Universität nur nach freier, in der Debatte gewonnener Ueberzeugung; doch ist es dem Abgeordneten gestattet, zur Wahrung der von ihm vertretenen Localinteressen die ertheilte Instruction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und Sondermeinung zu Protocoll zu geben.

Ist der dritte Theil der anwesenden Abgeordneten einer solchen Sondermeinung beigetreten, so wird die Beschlußfassung über diesen Gegenstand auf 14 Tage, jedoch nur einmal vertagt. Bei der neuerlichen Verhandlung desselben Gegenstandes entscheidet die Universität, wie in allen übrigen Fällen, durch die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder.

§. 20. Die Universität ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

Nur wenn es sich um eine Belastung des National-Vermögens oder der Kreise handelt, ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Abgeordneten erforderlich.

§. 21. Den Vorsitz in der Municipal-Universität führt der verfassungsmäßig bestellte Nationsgraf, in dessen Abwesenheit der älteste Deputirte von Hermannstadt.

Schlußbestimmungen.

§. 22. Diese neuen Vertretungskörper treten unter Beibehaltung der bisher üblichen und hier nicht ausdrücklich anders bestimmten Organisation in die volle Ausübung aller jener Rechte und Pflichten, welche zum bisherigen Wirkungskreise derjenigen Körperschaften gehörten, die zu ersetzen dieselben berufen sind.

Digitized by Google

§. 23. Das in der Reichsgesetzgebung vereinbarte Municipalgesetz wird den Wirkungskreis in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten näher bestimmen. Zur Regelung des Gemeindewesens wird die Universität die Ausübung der Communal-Autonomie durch ein eigenes Statut feststellen.

§. 24. Die Conscription der Wähler und die Art des Wahlvorganges, insoweit das vorliegende Statut darüber keine Bestimmungen enthält, wird für den ersteren Fall durch Beschluß der bisherigen Vertretungskörper bestimmt.

Für die Folgezeit haben die bezüglichen neuen Vertretungskörper selbst durch eigene Satzungen Fürsorge zu treffen.

§. 25. Alle Wahlen haben geheim, individuell und wenn möglich, schriftlich zu geschehen. — Gewählt ist, wer mindestens den dritten Theil der abgegebenen Stimmen erhalten hat. — Wird im erstern Wahlgange die gesetzliche Stimmenzahl nicht erreicht, oder von mehreren als nöthig erlangt, so entscheidet ein zweiter Wahlgang ohne jede weitere Beschränkung.

§. 26. Ueber Beglaubigungsschreiben, Beschwerden und Proteste anläßlich einer Wahl entscheidet jener Vertretungskörper endgiltig, für welchen die Wahl zu gelten hat.

Hermannstadt, am 2. November 1868.

Joseph Bedeus.	**Friedrich Schuler-Libloy.**
Abgeordneter von Hermannstadt als Obmann.	Mediascher Abgeordneter als Berichterstatter.

A.

Sondermeinung

zum Statuts-Entwurfe des Siebener-Ausschusses vom 2. November 1868 über die Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande.

Der Ausschuß-Entwurf empfiehlt für die Bestellung der höheren Vertretungskörper (Kreisversammlungen, Nations-Universität)

Digitized by Google

den Grundsatz mittelbarer Wahlen, und macht die Orts-Communität wieder zur Grundlage und Quelle aller municipalen Berechtigung.

Wer nicht Mitglied einer Communitat ist, mag er durch Gemeinsinn und Befähigung noch so hervorragen, muß sich mit dem mageren Recht genügen lassen: jedes zweite Jahr einige Communitäts-Mitglieder wählen zu dürfen. Die Bestellung der einflußreicheren Vertretungen ist seiner Mitwirkung entrückt.

Gewiß ist es nicht die Mehrheit der Bewohner der sächsischen Kreise, die sich die zeitgemäße Umgestaltung des Municipallebens, nach der Weise des Ausschuß-Entwurfes aufgebaut hat.

Wenn es schon unvermeidlich ist dem Bürger eines freien Gemeinwesens zuzumuthen einen Theil seiner politischen Rechte an Vertretungen zu übertragen; so darf hierin nicht weiter gegangen werden, als die Rücksicht auf die Schwerfälligkeit und den stürmischen Charakter allzugroßer Versammlungen unbedingt fordert.

Der Ausschuß fordert mehr, er nimmt alle politischen Rechte der Bürger für die Orts-Communität in Anspruch. Im Entwurfe bleibt außer Berücksichtigung, daß die höheren und einflußreicheren Vertretungskörper (Kreisversammlungen, Nations-Universität) seltener tagen, somit für eine längere Zeitperiode bestellt und dadurch die häufigen Wählerversammlungen vermieden werden können, auch wird nicht in Erwägung genommen, daß zur Leitung der Kreis-Wahlversammlungen erfahrene und gewandte Obmänner berufen, und auf diese Weise tumultuarische Auftritte verhindert werden können.

Nach meiner Ueberzeugung ist kein Grund für die Uebertragung des persönlichen Wahlrechtes an die Orts-Communitäten vorhanden. Und ohne Grund mag ich zur Entkleidung vollberechtigter Mitglieder des sächsischen Municipiums von ihren politischen Rechten zu Gunsten der Orts-Communitäten, d. i. zur Neubelebung des aus Mangel an Sympathie im Volke, im Ab-

Digitized by Google

sterben begriffenen Systems der mittelbaren Wahlen die Hand nicht bieten.

Obwohl diese Sondermeinung nur gegen das Princip der mittelbaren Wahlen gerichtet ist, behalte ich mir dennoch vor, auch zu anderen Bestimmungen des Ausschuß-Entwurfes bei der seinerzeitigen Specialberathung im Plenum der l. Nations-Universität, Anträge zu stellen.

Hermannstadt, den 2. November 1868.

Klein,
Abgeordneter von Bistritz.

B.

Sondermeinung

des Ausschußmitgliedes Dr. Gustav Lindner,

gegen den vom Berichterstatter Herrn Professor Friedrich Schuler-Libloy vorgelegten Statuten-Entwurf ddto. 2. November 1868, über die Zusammensetzung der gewählten Vertretungskörper im Sachsenlande.

Löblicher Ausschuß!

Gegen den vom Berichterstatter Herrn Professor Friedrich Schuler-Libloy verfaßten und von der Majorität des löblichen Ausschusses zur Vorlage an die wohllöbliche Nations-Universität als geeignet befundenen

„Statutenentwurf“ über die Zusammensetzung der gewählten „Vertretungskörper im Sachsenlande“, erlaube ich mir

Sondermeinung

anzumelden und in Nachstehendem zu begründen:

Das gegenwärtige Separatvotum hat durch zwei Momente eine sehr enge und bestimmte Begrenzung erhalten, und zwar:

Erstens: Durch den Statutenentwurf selbst, gegen den dasselbe gerichtet ist, weil dessen Bestimmungen nicht die Rege-

Digitized by Google

lung des Gemeindewesens im Ganzen, sondern nur die Organisirung der Vertretungskörper bezwecken.

Zweitens: Durch die im Ausschusse getroffene Vereinbarung in den Separatvoten nur die Prinzipien des Entwurfes zu bekämpfen, dagegen alle Detailvorschläge der Specialdebatte vorzubehalten.

Es muß der ausführlichen Begründung in der Specialdebatte vorbehalten bleiben, daß die Organisirung der municipalen Vertretungskörper nicht auf repräsentativer Grundlage ruht, wie es der Entwurf behauptet.

Der Entwurf befürwortet die Annahme des Modus der „indirekten" Wahlen. Ich schreibe diesem Wahlmodus einen sehr nachtheiligen Einfluß auf unser Gemeinwesen speciell zu, der sich vor unseren Augen gleichsam äußert und den näher zu beleuchten gerade in der sächsischen Nation Jedermann überhoben ist. Ich befürworte hienach die Einführung der direkten Wahlen.

Die Vertretungskörper selbst müssen eine größere Mitgliederzahl erhalten, als sie der Entwurf beantragt, damit alle Interessen ihre richtige und wirksame Vertretung im Gemeinwesen finden.

In der Kreis- (Stuhls-, Districts-) Versammlung muß den Städten eine größere Bedeutung gegeben werden. Die Städte sind in Siebenbürgen der Sitz der Intelligenz, des Capitals, der Industrie, des Handels und dieser höchst bedeutsamen Thatsache trägt der Entwurf nicht genügende Rechnung.

Die unhaltbarste Bestimmung des Entwurfes ist aber die, daß den Bewohnern der ehemals unterthänigen Ortschaften der Eintritt in die Kreisversammlung verwehrt bleibt.

Diese Bestimmung kann und darf nicht stehn.

Alle Bewohner des sächsischen Municipiums, man mag es nun Sachsenland oder fundus regius nennen, haben den Anspruch auf gleiches Recht. Die Bewohner der ehemals unter-

Digitized by Google

thänigen Ortschaften müssen ohne allen Unterschied in den Vollgenuß der politischen Rechte treten. Es ist dies nur die Sühne eines alten Unrechts, ein Rechnen mit den Forderungen der Zeit und eines wahrhaften Constitutionalismus!

Specielle Anträge zu dem Statutentwurfe werde ich dem Ausschußbeschlusse gemäß bei der Specialdebatte stellen, sowie ich mir auch vorbehalte, seinerzeit meine Ansichten über das Verhältniß der Nations-Universität zur Reichslegislative in dem Puncte der Organisirung des Gemeindewesens auszusprechen.

Hermannstadt, den 5. November 1868.

Dr. Lindner,
Deputirter von Reps.

C.
Votulu separatu
alui
Michaele Dobó de Ruszka,
membru a comisiunei de siepte la proieptulu de statulu, a comisiunei de siepte dein 2. Novembrie 1868 despre compunerea corporatiuniloru representative in fundulu regiescu.

In ante de ce asiu pasí la opugnarea unoru paragrafi dein proieptulu comisiunei de siepte, care tracteadia despre „compunerea corporatiuniloru representative“ pre pamentulu regiescu — si care deja este primitu si consideratu de majoritatea comisiunei respective de aptu pentru a se recomenda plenului Incljtei Universitati spre a se luá de basa pentru desbaterea speciale; — trebue se me dechiaru decisivu, in contra principiului statoritu in proieptulu respectivu, care este, principiulu alegieriloru indirecte, pentru compunerea celoru mai innalte corporatiuni representative in pamentulu regiescu, — si anume: a adunariloru scaunale, si a

Digitized by Google

Universitatii, Proieptulu de subu cestiune, ignoreadia cu totulu referintiele de dreptu secularie, dupa cari, fia care individu „sui juris" sau bucuratu in fundulu regiescu si pana la anulu 1848 de dreptulu egalu, (natura fundi regii nullam patitur jurium diversitatem) si creadia aceia stare precarie de dreptu, dupa care, partea cea mai mare a populatiunei este desbracata de totu dreptulu de a contribuí la croirea sortei sale. Aceasta se intentioneadia prein statorirea alegieriloru inderepte; de una parte, — era de ceialalta parte, dupa unu censu cu totulu ne dreptu. —

Dupa modest'a mea parere, compunerea corpuriloru representative de cari ne este vorb'a, vá fi atunci mai drépta si mai corespundiatorie scopului — candu membrii aceloru voru fi eflusulu majoritatii alegatoriloru indreptatiti — acaroru vointia nu va putea fi influintiata, celu putienu nu asia lesne cá atunci, candu aceia aru fi eflusulu numa a unei minoritati esite prein alegierile indirecte, dein totalitatea membriloru indreptatiti. —

Asia dara, eu in alegierile indirecte vedu una tiermurire ne drepta, in dreptulu si influintia alegatoriloru de a face intrebuintiare dein dreptulu loru de alegiere, dela representantia comunale incepandu, pana la cea a municipiului intregu (Universitatea). —

Dein inprejiurarea, ca eu le compunerea celoru mai inalte corporatuni representative; pre cumu este: compunerea adunariloru de scaunu, si a Universitatii; — suntu in contra alegieriloru indirecte, si pentru alegierile directe, nu voescu nece decatu se mi se presupuna, cá dora eu asiu volí a subtragie dein competintia representantieloru comunale dreptulu de a desbate, si aduce decisiuni in agiendele sale comunale, si acela (dreptu) alu transpune desbaterei tuturoru membriloru indreptatiti dein comuna re-

Digitized by Google

spectiva; — nu nece decatu, pentruca dreptulu acesta alu representantieloru comunale lu — ceru referintiele sociale, nefiendu consultu, ca pentru tote afacerile comunale, unele chiaru cu totulu ne insemnate, se se adune toti membrii indreptatiti a comunei. —

Cu totulu altmentrelea sta lucrulu cu adunarile scaunale si Universitatea, acestea se conchiama numai arareori, era membrii pentru acéstea corporatiuni se potu alegie pre mai multi ani, asia catu alegatorii numai in cate doi trei ani, una data se fia siliti a abdîce pre cate una si doua dîle dela afacerile loru casnice, si economice, pentru a face intrebuintiare dein celu mai frumosu dreptu constitutionale. —

Suntu in contra mentionatului statutu mai de parte, si dein aceia procedura a majoritatii comisiunei, dupa care comunele satesti, se supunu tutoratului si majorisarei comuneloru cetatiene, facandu dreptulu de alegierie acelora de ilusoriu, in celea mai vitali afaceri constitutionale. (§. 14.)

Pana aici mi-amu desfasiuratu pre scurtu motivele, dein cari nu potu adopta princípiulu alegieriloru indirecte, statoritu in proieptulu majoritatii comisiunei de siepte, — mai departe me voliu incercá a face si unele observatiuni ce le aflu de lipsa la unii paragrafi singurateci dein proieptulu amintitu.

Mai in ante de tote, me dechiaru cu totulu in contra numirei de „Sachsenland" intrebuintiatu in proieptulu respectivu — unu terminu acesta, fora de nece una basa legale, — pretendiendu ca in loculu aceluia in totu loculu unde se face intrebuintiare de densulu, se se intrebuintiedia terminulu legale de „Pamentu regiescu." —

La §. 2 ad I aru fi se se mai adaugie in ante de „Von" dela inceputu urmatiorulu pasu: „Die öffentlichen Gemeinde- und Staatslasten tragen, und von ꝛc. ꝛc." pana la alinea 5,

Digitized by Google

care se incepe cu cuventulu „über" carele inpreuna cu cuventele „die persönliche Erwerbsteuer" se se lása afora, era in loculu loru se se dîca: „mit Einrechnung der persönlichen Erwerbsteuer und aller Zuschläge" — asemenea aru avea se remana dein alinea a 6, cuventulu „noch" afora. —

Totu in § 2 ad a, la inceputulu aliniei a doua — se se lase aforă cuventulu „directen." —

Totu in §. 2 ad II. in alinea a tria se remana afora urmatorele cuvente: „Mitglieder der ungarischen Academie der Wissenschaften."

In §. 5, in alinea a dou'a, cuventulu „Dreißigste" se remana afara si in locui se se puna: „Vierundzwanzigste."

In §. 8, in alinea a tria dupa cuventulu „Zeit" se se puna cuventulu „nicht" celea lalte cuvente pana la finea §ului — aru avea se remana afora. —

In §. 11 in alinea adou'a, ar fi se se puna dupa cuventulu, „Communität" cuventulu: „candidirt" celea lalte cuvente pana la finea §ului aru avea se remana afora.

In §. 14. Acestu paragrafu aru avé se sune astfeliu: „In allen Fällen darf jede Ortscommunität auf je zehn ihrer Mitglieder je einen Kreisabgeordneten entsenden. Celea lalte alinie, pana la §. 15 exclusive se ramana afora.

In §. 17, in alinea dein urma dupa cuventele „gewechselt hätten" aru fi se se mai primiasca urmatoriulu pasu: „Die Wahl der im §. 16 unter a erwähnten Abgeordneten hat durch die nach den Bestimmungen unter B blos aus den Ortsgemeinden des bezüglichen Stuhles oder Districtes ohne Intervenirung der Vertreter der Städte und Vororte zusammen zu berufenden Kreisversammlung; jene der in §. 16 unter b und c berührten Abgeordneten der Städte und Vororte durch die Versammlung der Letzteren zu geschehen." — Ceialalti §§. potu remana asia cumu suntu stilisati. —

Digitized by Google

Acestea suntu observatiunile ce amu aflatu de bene ale amenti aici — mi — retienu dreptulu pentru casulu candu proieptulu de sub cestiune saru primi de aptu pentru desbaterea speciale dein portea Incljtei Universitati — a mai face unele amandamente in §§. respectivi — cari aici pentru usiurarea obieptului le trecu cu vederea.

In urma rogu Incljta Universitate — ca pentru casulu, candu aru decide, trameterea proieptului majoritatii comisiunei de siepte, pre la adunarile scaunale spre opinare — aceluia se se acluda si acestu votu separatu.

Sibiu, in 2. Novembrie 1868.

Michaele Debó de Ruszka,
secretariu juditiale, deputatu alu scaunului orastia si membru comisiunei de siepte.

Hierauf erklärt:

Abgeordneter und Berichterstatter Schuler-Libloy:

Die Ausführung des Abgeordneten Dr. Lindner in dem Theile seiner Sondermeinung, welcher die nach dem Commissions-Entwurfe angeblich verwehrte Zulassung der ehemaligen unterthänigen Ortschaften in die Kreisversammlung betreffe, müsse offenbar auf einem Irrthume beruhen, denn nach der Textirung von P. 12 des Commissions-Entwurfes seien jene Gemeinden von der Kreisversammlung nicht ausgeschlossen; wogegen

Dr. Lindner erwiedert, er könne mit dieser Berichtigung mit Rücksicht auf eine über seine Anfrage in der commissionellen Berathung diesfalls von dem Berichterstatter gegebene Auskunft sich nicht beruhigen; er wolle keinen Vorwurf seinerseits gegen die Absichten der Commission machen; die Textirung jenes Punctes sei aber mindestens dunkel und er dringe jedenfalls auf eine positive Bestimmung, durch welche jenen Gemeinden ihre diesfälligen politischen Rechte ausdrücklich zuerkannt würden.

Digitized by Google

Abgeordneter Theil (Schäßburg) empfiehlt die Annahme des im Grunde der Instruction von ihm und seinem Mitdeputirten eingebrachten, von der Commission jedoch abgelehnten Antrags, wonach das hohe Ministerium zu ersuchen sei, die Anordnung zu treffen, daß von der Reichslegislative mit thunlichster Beschleunigung die Grundzüge über die Regelung der Municipien festgestellt würden.

Der Ausschuß von 7 Mitgliedern habe ein Statut über Regelung der Vertretungskörper vorgelegt und demselben seien nicht weniger als 3 Sondermeinungen beigeschlossen. An diese Vorlage habe der Ausschuß den Antrag geknüpft, es sei der Commissions-Entwurf nebst den 3 Sondermeinungen ohne weitere Berathung und Beschlußfassung an die Kreise zur Begutachtung hinauszugeben.

Wenn dieser Antrag angenommen würde, so sei mit einem Schlage jede Debatte über diesen Entwurf abgeschnitten und den einzelnen Abgeordneten jede Gelegenheit benommen, auch nur den mindesten Einfluß darauf zu nehmen.

Er, seinerseits, habe nichts dagegen, wenn dieser Entwurf im Namen des Ausschusses an die Kreise hinausginge; wolle aber der Ausschuß seinem Operate den Mantel der Nations-Universität umhängen, dann müsse er sich auch gefallen lassen, daß die Nations-Universität das Messer der Kritik daran setze.

Wenn er die Wünsche der Kreise recht verstanden, so hätten dieselben nicht das Gutachten eines Ausschusses, sondern einen von der Nations-Universität ausgearbeiteten Entwurf verlangt.

Die Vorlage des Ausschusses mit ihren drei Sondermeinungen und mit dem Vorbehalte der übrigen Ausschußmitglieder, gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes auch noch zu Felde zu ziehen, sei so wenig geeignet, den Kreisen empfohlen zu werden, daß man dieselben vielmehr bei dieser Sachlage vor der Annahme des Commissions-Entwurfes warnen müsse.

Digitized by Google

Der Ausschuß habe die Vorlage eingebracht; an die Universität trete die Frage heran: was mit der Vorlage geschehen solle.

Statt dieselbe nach dem Antrage des Ausschusses schleunigst an die Kreise zu leiten, könne der Commissions-Entwurf an den Ausschuß zur Verbesserung zurückgegeben werden.

Er sehe auch nicht ein, warum man die Debatte über den Entwurf vermeiden wolle; derselbe könne durch Kritik und Beleuchtung nur gewinnen; ja der Ausschuß habe hiebei die beste Gelegenheit, aufzuklären, auf welche Weise manche Bestimmung, die als wahres Räthsel in dem Entwurf erscheine, Aufnahme gefunden habe.

Vorläufig stelle er aber keinen Antrag und behalte sich vor, einen solchen erst nach weitern Verlaufe der Debatte einzubringen.

Fluger (Bistritz) erklärt: auch er könne heute indirecte Wahlen und das Instructionswesen, auf welchen Principien der Entwurf zu ruhen scheine, nicht befürworten; gleichwohl halte er den Commissions-Entwurf für geeignet als Grundlage der Berathung angenommen zu werden.

Vorläufig aber solle darüber keine weitere Verhandlung in der Nations-Universität stattfinden.

Er stelle daher den Antrag:

Den Statut-Entwurf nebst den 3 Sondermeinungen in Druck zu legen, an die Abgeordneten zu vertheilen, welche dann die Weisung ihrer Sender längstens in drei Wochen einzuholen hätten, wonach dann erst die eigentliche Verhandlung über den Statut-Entwurf statt zu finden hätte.

Schreiber (Reps) meint, zuerst müsse über den von dem Schäßburger Abgeordneten Theil zur Annahme empfohlenen Vertagungsantrag von Schäßburg entschieden werden; worauf er sich vorbehalte, dann einen Gegenantrag zum Commissions-Entwurfe zu stellen. —

Digitized by Google

Ernst (Schäßburg) unterstützt den Vorredner in soferne, als auch er der Ansicht sei, zuerst müsse über den Schäßburger Antrag verhandelt und abgestimmt werden.

Baron Bedeus (Hermannstadt) hält dafür, dem Schäßburger Antrage sei dadurch schon Rechnung getragen, daß gemäß eines frühern Beschlusses um die Rückstellung des 1862er Gemeindegesetz-Entwurfes gebeten worden; da übrigens jetzt nicht das ganze Gemeindegesetz, sondern nur die dringensten Verbesserungen desselben Gegenstand der Verhandlnng seien, so habe der Ausschuß den Schäßburger Antrag für überflüssig angesehen und er empfehle die Annahme des Commissions-Antrages.

Klein (Bistritz) meint, wenn über den Schäßburger Antrag abgestimmt werde, dann müsse auch über den Kronstädter Antrag abgestimmt werden, weil beide auf dasselbe Ziel, nämlich auf Ablehnung des Commissions-Entwurfes, gerichtet seien.

Langer (Kronstadt) stellt den Antrag, es solle auch der Vorlagebericht des Ausschusses gedruckt werden, weil darin die Gründe angeführt seien, warum auf die Anträge von Kronstadt und Schäßburg nicht habe eingegangen werden können und der Bistritzer Antrag als Basis des Commissions-Operates angenommen worden.

Nachdem Vorsitzer wiederholt darauf hingewiesen, daß momentan die General-Debatte über den Statut-Entwurf und den daran geknüpften Ausschußantrag in vollem Zuge sei und natur- — und sachgemäß eine Trennung beider nicht stattfinden könne; stellte Abgeordneter

Theil wiederholt das Verlangen, es solle über den Schäßburger Antrag früher abgestimmt werden und wenn derselbe fallen sollte, formulire er nunmehr seinen Antrag speciell dahin: der Antrag des Ausschusses, den Statut-Entwurf ohne Berathung in der Nations-Universität an die Kreise zu leiten, sei abzulehnen,

Digitized by Google

der Statutenentwurf der General- und Specialdebatte zu unterziehen und der aus dieser Berathung hervorgegangene Entwurf der Nations-Universität an die Kreise zur Aeußerung zu senden.

Maager, Schaffend und Leonhard unterstützen Theil's soeben formulirten Antrag.

Langer verlangt, es möge auch über den von ihm und seinen Mitdeputirten auf Grund der Instruction ihrer Sender eingebrachten schriftlichen Antrag abgestimmt werden, da dieser Antrag auf Schaffung eines Gemeindegesetzes, nicht aber blos auf Regelung der Wahlordnung gerichtet sei.

Dörr (Leschkirch) erklärt, er könne im Sinne der Instruction seiner Sender weder dem Commissionsantrag, noch dem Antrag von Schäßburg beistimmen; er unterstütze aber den vom Abgeordneten Fluger eingebrachten Antrag.

Ebenso erklärt auch Maager, er werde in dem Fall, daß Theil's Antrag abgelehnt werden sollte, dem Antrage Fluger's beitreten.

Kästner (Hermannstadt) erklärt sich im Sinne der Instruction seiner Sender, wonach der auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand nicht in meritorische Verhandlung zu nehmen, sondern an die Kreise zur Aeußerung zu leiten sei, gegen den vom Abgeordneten Theil gestellten Antrag und unterstützt Fluger's Antrag; wobei derselbe auch auf Schluß der Debatte anträgt.

Schreiber (Reps) stellt folgenden Gegenantrag:

1. Der vom Siebener-Comité vorgelegte Entwurf über die Zusammensetzung der gewählten Vertretungskörper im Sachsenlande werde abgelehnt;
2. es sei ein Statut über die Zusammensetzung einer Universität ad hoc auszuarbeiten, die auf

Digitized by Google

Grundlage der 1848er Gesetze gewählt, in ihrer Eigenschaft als thatsächliche Interessen-Vertretung der gesammten Bevölkerung der 11 Kreise die Reformvorschläge für das Gemeindewesen zu machen habe;

3. dieses Statut sei der hohen Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Baron Bedeus findet, daß Schreiber's Antrag weit ab vom Verhandlungsgegenstande liege und als ein neuer Antrag eine neue Tagesordnung erhalten müsse; auch verwahrt sich derselbe dagegen, daß die jetzige Nations-Universität keine wahrhafte, d. i. legale Volksvertretung sei.

Vorsitzer erklärt, der erste Theil des Schreiber'schen Antrags betreffe den Statuts-Entwurf, gehöre also zur General-Debatte;

der zweite Theil könne wohl als neu betrachtet werden, derselbe sei aber eigentlich doch aus der Debatte hervorgegangen und er werde daher auch über den Schreiber'schen Antrag abstimmen lassen.

Nachdem noch Abgeordneter

Maager gegen den Schreiber'schen Antrag aus dem Grunde sich erklärt hatte, weil keine Garantie dafür geboten werden könne, daß das von einer ad hoc zu berufenden Nations-Universität der hohen Regierung vorzulegende Operat ohneweiters bestätigt werden würde, in diesem Falle aber nur Zeit verloren gehe, Zeit aber Geld sei.

Nachdem ferner Theil als Antragsteller und Schuler-Libloy als Berichterstatter ihre Schlußvorträge gehalten, erklärt

Vorsitzer die General-Debatte geschlossen und formulirt die Frage in folgender Weise:

Digitized by Google

Da im Principe die Anträge Theil's, Langer's und Schreiber's gleich seien, nämlich auf Ablehnung des Operates des Ausschusses hinzielen, so würden im Falle der Annahme des Ausschußoperates jene Anträge insgesammt entfallen;

im entgegengesetzten Falle kämen die Anträge Theil's, Langer's, Schreiber's reihenweise zur Abstimmung;

es ergebe sich somit, daß zuerst über die Principienfrage:

> werde das Ausschußoperat mit seinen Sondermeinungen als Grundlage der Berathung angenommen oder nicht?

abgestimmt werden müsse.

Theil bittet zur Fragestellung um das Wort und meint:

> es sei richtiger, zuerst über die Vertagungs- und Ablehnungs-Anträge abstimmen zu lassen;

Fluger und die Majorität finden die Fragestellung des Vorsitzers correct; worauf

Theil erklärt, bei dieser Fragestellung an der Abstimmung sich nicht betheiligen zu können.

Bei der Abstimmung

> wird der Ausschußantrag mit 15 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben; somit ist der Schäßburger und Schreiber'sche Antrag gefallen;
>
> ferner wird die alternative Frage: ob das Ausschußoperat sammt den Sondermeinungen ohne Berathung in der Nations-Universität hinausgegeben; oder in die Specialdebatte darüber sich eingelassen und der nach der Specialdebatte durch die Nations-Universität festgestellte Entwurf an die Kreise geleitet werden solle?

Digitized by Google

mit 14 gegen 7 Stimmen im Sinne des Ausschußantrages entschieden; der Antrag, den Vorlagebericht auch zu drucken, wird einhellig angenommen und dagegen die vom Ausschusse beantragte Drucklegung des Commissions-Operates nebst den 3 Sondermeinungen und gegen den Termin von drei Wochen für die Aeußerungen der Kreise keine Einwendungen gemacht worden, erklärt Vorsitzer diese Commissionsanträge ebenfalls für einhellig zum Beschlusse erhoben.

Für die weitere Frage: ob das Operat des Ausschusses im Namen der Nations-Universität; oder nach Fluger's Antrag durch die einzelnen Abgeordneten an die Kreise zur Aeußerung versendet werden solle? — ergibt sich Stimmengleichheit, nämlich 10 gegen 10 und

Vorsitzer dirimirt zu Gunsten des Commissionsantrags.

Nachdem die Zeit zur Verhandlung des für die heutige Sitzung noch bestimmten Commissions-Operates über die Einführung des Amortisationssystems zu sehr vorgerückt war, wurde die Sitzung geschlossen und zum Vortrage in der nächsten, d. i.

Mittwoch am 11. November l. J.,

Vormittags 9 Uhr, stattzufindenden Sitzung bestimmt mit noch folgenden Gegenständen, u. z.:

Referat des Abgeordneten Mangesius über die Siebenrichter-Cassaschuld des Mihaille Ordean aus Langendorf;

dann formelle Verhandlung über den Antrag wegen Bestreitung der Conflurkosten aus der National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa;

Digitized by Google

ferner, wenn Zeit erübrigt, der Commissions-Bericht über die Verhandlung mit dem Landesadvokaten Karl Morscher über seine Expensar-Noten und Bericht der 1867er Rechnungs-Prüfungs-Commission. —

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 11. November 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Baron Bedeus, Theil, Schuler-Libloy, Hitsch, Kauffmann und Wendel.

Das Protocoll über die Sitzung vom 9. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abgeordneter Mangesius referirt über U.-Z. 760 und 799 ex 1868 — Berichte des Nationalanwalts Dr. Zekeli in Angelegenheit der Siebenrichter-Cassaschuld des Mihaille Ordean aus Langendorf.

Der Antrag des Referenten:

Es wäre mit Rücksicht darauf daß die Erben nach Mihaille Ordean beinahe völlig vermögenslos und die in ihrem Besitze noch befindlichen beiden Grundstücke nicht einmal zur Deckung der Kosten hinreichen würden, mit Rücksicht ferner darauf, daß der im Schuldschein zur Sicherstellung eingeschriebene Acker „dupe garduri" thatsächlich zu Gunsten der Siebenrichter-Cassa nicht intabulirt, ja sogar seit Jahren verkauft worden, die Restschuld mit 144 fl.

Digitized by Google

$97^{2}/_{4}$ kr. ö. W. für uneinbringlich zu erklären, und den Auftrag an die Siebenrichter-Cassa zur Abschreibung zu erlassen, gleichzeitig aber auch der National-Anwalt Dr. Zekeli in Kenntniß zu setzen. —

wird einhellig angenommen

Vorsitzer eröffnet hierauf die Debatte über die formelle Verhandlung des von den Mühlbächer- und noch einigen Consluxdeputirten unter N.-Z. 905 ex 1868 eingebrachten und im Protocolle vom 6. November l. J. enthaltenen schriftlichen Antrags, betreffend die Zahlung der Consluxkosten aus den Nationalcassen.

Nach nochmaliger Vorlesung des Antrags erklärt

Abgeordneter Schreiber: er habe gegen den im vorigen National-Consluxe eingebrachten, dem heutigen gleichen Antrag gestimmt; aus denselben Motiven trage er jetzt auf Ablehnung des nun eingebrachten Antrags an; die diesfälligen Auslagen könnten auch heuer leicht über 12,000 fl. ö. W. betragen, diese Summe wäre aber zweckentsprechender für Real- und Ackerbauschulen zu verwenden; daher das Nationalvermögen nicht zu schädigen; die Stuhls- und Districtscassen, welche früher jene Auslagen getragen, sollten auch die jetzigen Consluxkosten zahlen.

Er erkläre daher den eingebrachten und in formeller Verhandlung stehenden Antrag für unzulässig; folglich sei derselbe abzulehnen.

Langer hält bei dem Umstande, daß die Stuhls- und Districtscassen factisch keine Mittel zur Zahlung der Consluxkosten haben, den von Mühlbach eingebrachten Antrag für zulässig; doch solle derselbe jetzt gleich den Kreisen zur Aeußerung hinausgegeben werden; wogegen

Dr. Lindner jenen Antrag in Uebereinstimmung mit seinem Mitdeputirten Schreiber für unzulässig erklärt.

Digitized by Google

Es sei richtig, daß im vorigen Jahre die Consfluxkosten aus den Nationalcassen gezahlt worden, aber damals habe man die gegnerischen Erklärungen stets damit calmirt, daß es nur pro hit et nunc geschehe.

Er müsse sich nun entschieden dagegen verwahren, daß zur Tragung der Kosten der Nationalvertretung weiter etwas aus den Nationalcassen gegeben werde.

Die eilf Kreise seien durch die Nations-Universität vertreten, die Kreise wählen ohne irgend welchen Einfluß der Nations-Universität ihre Deputirten in die National-Vertretung und müssen daher auch die mit der Ausübung politischer Rechte verbundenen Lasten tragen.

Nach dem Antrage des Abgeordneten Langer, die Kreise in diesem Puncte fragen, hieße: die Kreise *in eigener Sache* fragen; dieselben würden natürlich diese Last von sich abwälzen.

Der Antrag von Mühlbach sei also unzulässig und abzulehnen; höchstens könnten *Vorschüsse* gegeben; in keinem Falle aber jene Auslagen definitiv aus den Nationalcassen erfolgt werden.

Klein will nicht gerade gegen den Antrag von Mühlbach sich aussprechen; da aber im vorigen Jahre das Hauptmotiv für die Zahlung der Consfluxkosten aus den Nationalcassen, nämlich die heimische Prüfung *mehrjähriger Nationalcassa-Rechnungen* heuer nicht vorhanden; für Hebung der Gewerbe und Landwirthschaft aber eine Unterstützung aus Nationalmitteln ein dringendes Gebot der Gegenwart sei:

so solle der von Mühlbach eingebrachte Antrag der Budget-Commission zur Berücksichtigung *in allerletzter* Reihe, wenn *nämlich nach Bedeckung aller sonstigen Erfordernisse* noch ein disponibler Fond bliebe, zugewiesen werden.

Die Abgeordneten Schaffendt, Hannia, Ernst und Fluger unterstützen Klein's Antrag.

Digitized by Google

Maager spricht sich für gänzliche Ablehnung des Antrags von Mühlbach aus, weil man jene Interessen berücksichtigen müsse, welche am dringendsten der Unterstützung bedürfen, nämlich Gewerbe und Ackerbau.

Dörr unterstützt als Abgeordneter von Leschkirch den Antrag von Mühlbach, welchen er gleichfalls unterschrieben habe. Als Erklärungsgrund schildert derselbe den mißlichen Vermögensstand der Leschkircher Stuhls- und Gemeinde-Cassen.

Die Leschkircher Stuhlsallodialcassa, auf welche in erster Linie die Consluxkosten fallen würden, sei unvermögend, den einzigen daraus dotirten Beamten, nämlich den Stuhlsförster zu zahlen.

Die Gemeindecassen hätten so geringe Einnahmen, daß zur Deckung der jährlichen Erfordernisse Umlagen auf die Gemeinde-Insassen gemacht werden müßten.

Es müßten somit auch die Consluxkosten auf die Steuerträger umgelegt werden; diese hätten aber wegen namhafter Steuer-Rückstände bereits seit längerer Zeit fortwährend Militär-Executionen zu tragen.

Unter solchen Verhältnissen und bei dem Umstande, daß die früher üblichen Contingente aus den Nationalcassen an die Stuhls- und Districtscassen zur Bestreitung von Verwaltungsauslagen nicht mehr erfolgt würden, werde es wohl Niemanden wundern, daß er den Antrag von Mühlbach unterstütze.

Leonhard weist auf den Inhalt des von Mühlbach eingebrachten Antrags hin, welcher so weit gehalten sei, daß er ihn ohneweiters für zuläßig erkläre und aufrecht erhalte.

Nachdem noch Dr. Lindner und Dörr wiederholt zum Gegenstande gesprochen, wird die Debatte geschlossen und zur Abstimmung geschritten, welche über Verlangen Schreiber's namentlich verzeichnet wird.

Digitized by Google

Für die Zuläſſigkeit des von Mühlbach eingebrachten Antrags ſtimmen: Craſt, Langer, Schaffendt, Klein, Fluger, Leonhard, Häner, Hannia, Dörr, Mangeſius, Droß und Dobo;

gegen die Zuläſſigkeit: Käſtner, Maager, Schreiber und Dr. Lindner.

Der Mühlbächer Antrag wurde daher mit 12 gegen 4 Stimmen als zuläſſig erklärt.

Abgeordneter Schreiber meldet gegen dieſen Beſchluß Sondermeinung an; — Dr. Lindner ſchließt ſich der von ſeinem Mitdeputirten angemeldeten Sondermeinung an.

Die weitere Frage: ob der Mühlbächer Antrag an die Budget-Commiſſion geleitet werden ſolle; oder nicht?

wird mit 11 gegen 5 Stimmen bejaht.

Der Zuſatzantrag Klein's: Die Budget-Commiſſion ſolle angewieſen werden, jenen Antrag nur in allerletzter Reihe in Rechnung zu ziehen;

wird mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Fluger erſtattet Namens der Commiſſion umfaſſenden Bericht über das unter U.-Z. 913. 1868 vorgelegte Gutachten des zum Vorſchlage über die Art der Durchführung des Amortiſationsſyſtemes eingeſetzten Ausſchuſſes und beantragt:

Dieſen Bericht in Druck zu legen, ſammt den bereits früher gedruckten diesbezüglichen Operate unter die Abgeordneten zu vertheilen und dann erſt in die meritoriſche Verhandlung einzugehen.

Maager kann ſich nicht erinnern, daß der Antrag auf Drucklegung in der Commiſſion verhandelt worden ſei und ſtellt in Erwägung deſſen, daß die halbjährige Amortiſationsquote zu hoch gegriffen und der Abrechnungsmodus ſchwerfällig und verwickelt ſei, in Folge deſſen neue Capitalsanlagen erſchwert und

Digitized by Google

dem Nationalvermögen Nachtheile bereitet würden, den Gegenantrag:

> Den Commissionsbericht nicht drucken zu lassen; sondern an den Ausschuß mit der Weisung rückzuleiten, ein Verfahren vorzuschlagen, durch welches der Schuldner minder bedrückt und das Abrechnungsverfahren erleichtert werde.

Fluger weist auf den einschlägigen Beschluß hin, durch welchen der Commission der Umfang ihrer Aufgabe streng begrenzt worden sei; da Maager diesen Beschluß gekannt habe, so hätte er die Wahl in die Commission nicht annehmen sollen. Uebrigens habe unter andern gerade auch die Kronstädter Districts-Communität das vorgeschlagene Verfahren gutgeheißen und er, Fluger, halte somit gegenüber den Einwendungen Maager's seinen Antrag aufrecht.

Ernst und Langer unterstützen den Antrag Fluger's und zwar Letzterer mit Rücksicht auf die Aeußerung seiner Sender und Ersterer gerade mit Rücksicht auf die von Maager erhobenen Bedenken, hinsichtlich deren Grundhältigkeit man sich doch überzeugen, zu diesem Zwecke aber den Commissionsbericht drucken und an die Abgeordneten zur genauen und eingehenden Erwägung vertheilen müsse.

Nach geschlossener Debatte wird

> der Antrag des Referenten mit 14 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über den unter U.-Z. 914. 1868 so eben eingelangten Bericht des Fogarascher Fisco-National-Jurium-Inspectorats in Angelegenheit des Mühlbaustreites der sächsischen Nation mit George Fogarasianu aus Fogarasch.

Digitized by Google

Der Antrag des Referenten:

Zu dem in nächster Zeit stattzufindenden gerichtlichen Augenscheine den königlichen Ingenieur Andreas Kremer als Sachverständigen vorzuschlagen

wird angenommen;

und statt des vom Referenten zum Obmann vorgeschlagenen Fisco-National-Jurium-Inspectors der Leiter des hierortigen königl. Bauamtes Ingenieur Karl Dietrich gewählt mit der weitern Bestimmung, die National-Verwaltung solle im Verhinderungsfalle eines oder beider Ingenieure andere geeignete Individuen zu jenem Zwecke bestellen.

Nachdem die Zeit vorgerückt war, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf

Freitag, d. i. den 13. November l. J.

Vormittags 9 Uhr, angesagt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Das heute nicht zum Vortrage gelangte Referat der für die Prüfung der 1867er Rechnungen bestellten Commission;
2. Referat des Abgeordneten Klein, betreffend die Vertheilung des Reinerträgnisses des National-Versatzamtes;
3. Referate des Abgeordneten Langer über Berichte des Nationalanwalts Dr. Zekelt, betreffend die Einleitung von Vorsichtsmaßregeln gegen Zinsenverjährung bei den Sächsisch-Reener Aerarial-Darlehnsschuldnern und wegen einer vom Cassaamte unrichtig behandelten Zahlung.
4. Referate des Abgeordneten Dr. Lindner in Angelegenheit des Prozesses mit Franz Bako wegen der Pernyeszischen

Digitized by Google

Portion in Gr. Berivoy und in Angelegenheit Lehrmann-
scher Incassobeträge; endlich, wenn Zeit erübrigen sollte,

5. Operat über die Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 14. November 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Theil (Schäßburg), Kauffmann (Großschenk), Schreiber (Reps) und Wendel von Reußmarkt.

Nach Auflesung und Bestätigung des Protocolls über die Sitzung vom 11. d. M. wird zunächst die laut dieses Protocolls von den Repser Abgeordneten Schreiber und Dr. Lindner angemeldete und nun ausgeführte Sondermeinung gegen den Majoritätsbeschluß, betreffend die Zulässigkeit des von den Mühlbacher Abgeordneten unter U.-Z. 905. 1868 eingebrachten und von einigen andern Confluxdeputirten mitunterfertigten Antrags wegen Zahlung auch der heurigen Confluxkosten aus den Nationalcassen verlesen und geschäftsordnungsmäßig dem Schlusse des Protocolls über die heutige Sitzung in Urschrift beigelegt.

Hierauf gibt

Vorsitzer bekannt: die Verwaltung habe im Grunde des Sitzungsbeschlusses vom 6. November l. J. den Ausweis in 3 Fascikeln über die in der Universitätskanzlei erliegenden Reverse über aus dem Nationalarchive ausgefolgte Urkunden zusammengestellt und mit folgendem, unter U.-Z. 926. 1868 eingetragenen Berichte vorgelegt:

Digitized by Google

Wohllöbliche Nations-Universität!

Ueber Antrag des dermaligen Confluxabgeordneten Karl Maager von Kronstadt war in der Sitzung vom 4. November l. J. beschlossen worden:

„Die sogenannte National-Verwaltung habe ein Verzeich-„niß über die in der Universitätskanzlei aufbewahrten Reverse „über ausgefolgte Urkunden zusammenzustellen und der Wohl-„löblichen Nations-Universität vorzulegen."

Im Grunde dieses Sitzungsbeschlusses werden im Anschlusse drei Stück (Fascikel) solcher Verzeichnisse zur geneigten weitern Verfügung mit dem Bemerken vorgelegt, daß in der Universitätskanzlei keine weitern Reverse über ausgefolgte Urkunden sind.

Hermannstadt, am 13. November 1868.

Von der Kanzlei der sächsischen Nations-Universität.

Karl Schneider m. p.,
Universitäts-Notär.

Die Verhandlung über den aufgelesenen Bericht werde auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Ferner theilt

Vorsitzer unter U.-Z. 925. 1868 einen dringenden Vor- und Antrag der Verwaltung mit.

Derselbe lautet:

Vortrag

des Universitäts-Notärs Karl Schneider,

betreff der Erwerbung der an die herrschaftliche Curia in Talmatsch anstoßenden Hoffession.

Der Talmatscher Herrschaftspächter Georg Billes ist heute in der Universitäts-Kanzlei erschienen und machte die Anzeige, die an die Talmatscher Herr-

Digitized by Google

schafts-Curia und den herrschaftlichen Garten angrenzende Hofpossession des dortigen Insassen Zink, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude bis auf einige Mauerreste bei dem letzten großen Brande ebenfalls vernichtet worden, sei zu dem Preise von 500 fl. ö. W. zu verkaufen. —

Nach der Mittheilung des genannten Herrschaftspächters mißt das Aerariale etwa 300 Quadratklaftern.

Da die fragliche Possession gerade an den herrschaftlichen Garten grenzt, ja in denselben gleichsam eingekeilt ist, so würde durch deren Erwerbung der herrschaftliche Grund in entsprechender Form arrondirt werden.

Aus diesem Grunde wird gestellt der

Antrag:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle zum Zwecke der genauern Ueberzeugung zwei zum Siebenrichterpossessorate gehörige Confluxabgeordnete in heutiger Sitzung ernennen, welche unverweilt — da dem Vernehmen nach bereits ein Liebhaber für jene Session sich gefunden haben soll — an Ort und Stelle sich zu begeben und nach befundener Angemessenheit die Kaufsbedingungen mit Vorbehalt der Genehmigung durch den löblichen National-Conflux zu vereinbaren und darüber, so wie über die Gründe der allenfallsigen Unannehmbarkeit des Angebots zu berichten hätten. —

Da über Anfrage des Präsidiums die Majorität für sogleiche formelle Verhandlung sich ausspricht, wird in die Debatte eingegangen, der Antrag der Verwaltung von Mehreren, namentlich

Digitized by Google

von den Abgeordneten Kästner, Leonhard und Dr. Lindner unterstützt; vom Abgeordneten Hitsch dagegen verlangt, es solle jener Antrag der Verwaltung vorerst einer Vorberathung unterzogen; somit bis nach gepflogener Vorberathung vertagt werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Verwaltung von den zum Siebenrichter-Possessorate gehörigen Votanten, mit alleiniger Ausnahme des Abgeordneten Hitsch, einhellig angenommen und die Wahl der betreffenden zwei Abgeordneten auf den Schluß der heutigen Sitzung verlegt.

Sofort erstattet Abgeordneter

Karl Maager Namens der Rechnungsprüfungs-Commission Bericht über die 1867er National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa-Rechnung.

Der unter U.-Z. 928. 1868 eingetragene commissionelle Prüfungsbericht wird zuerst ganz aufgelesen und lautet:

Bemerkungen und Anträge
zu den 1867er Rechnungen über die National-Haupt- und Sieben-Richter-Cassen.

A. National-Haupt-Cassa.

Einnahmen:

Unter den Zahlen 95, 117 und 118 stehen unter den Activ-Rückständen drei von dem pensionirten Herrn Nations-Grafen Conrad Schmidt gegen Verrechnung oder Rückersatz erhobene Vorschüsse aus den Jahren 1862/3 im Gesammtbetrage von ö. W. fl. 2000 — hinsichtlich welcher schon in der Sitzung am 19. Februar d. J. beschlossen worden ist, daß deren Rückersatz oder vorschriftsmäßige Verrechnung erwirkt werden solle.

Da dieser Universitätsbeschluß bis noch ohne Erfolg geblieben ist, so beantragt die Commission, daß diese Vorschüsse s. Z.

Digitized by Google

bei Auszahlung der fl. 4000, welche dem pensionirten Herrn Comes nach dem Beschlusse des gegenwärtigen National-Conflures als Entschädigung für Repräsentationskosten in den Jahren 1863/4 bewilligt worden sind, in Abzug gebracht werden sollen.

Unter Zahl 618 wurde dem Universitäts-Notär Herrn Karl Schneider ein Vorschuß von fl. 200 — gegen ratenweise monatliche Abzahlung von fl. 20 ertheilt, wovon fl. 140 — abgezahlt sind und fl. 60 — als noch im Rückstand erscheinen, ebenso

wurde unter Zahl 623 dem Buchhaltungs-Accessisten F. Roth ein Vorschuß von fl. 60 — gegeben, wovon fl. 18 — abgezahlt sind und fl. 42 — bei Schluß der Rechnung noch im Rückstande sich befinden. —

Obwohl die Commission das usuelle Recht des Universitäts-Präsidiums, Universitäts-Beamten bei erwiesener Bedürftigkeit Vorschüsse bis zu 1/3 ihres Gehaltes zu ertheilen, nicht beschränken will, hält sie es doch für nöthig und beantragt es daher, daß auch über solche an Universitäts-Beamten in der Zwischenzeit von einem Conflux bis zum andern ertheilte Vorschüsse vom Präsidium der nächst versammelten Universität Mittheilung gemacht werden solle.

Unter Zahl 621 des Titels „Vorschüsse gegen Rückersatz" steht ein vom pensionirten Herrn Comes Conrad Schmidt aus der Cassa erhobener Vorschuß per fl. 500 — zur Bestreitung der Kosten einer Reise nach Klausenburg und Pest, welcher unter Zahl 50 der Ausgaben verrechnet worden ist.

Diese Vorschuß-Abstattung gehört daher nicht in den Titel der Vorschüsse gegen Rückersatz, sondern in den Titel, welcher Vorschüsse gegen Verrechnung enthält, und ist diese Post unrichtig behandelt worden.

Digitized by Google

Ausgaben:

In den unter den Zahlen 48 und 52 vorkommenden beglichenen Rechnungen des städtischen Ingenieur's Andreas Kremer über im Auftrag der Universität unternommene Reisen und erstattete technische Gutachten und Berichte erscheinen der Commission die Kosten für die technischen Gutachten zu hoch berechnet.

Die Commission enthielt sich einer Beanständung dieser Posten, stellt jedoch den Antrag, es wolle die Universität beschließen, daß in Zukunft ähnliche Rechnungen vor ihrer Anweisung zur Auszahlung durch die k. Baubehörde einer Prüfung der Ansätze unterzogen werden sollen.

Unter Zahl 49 verrechnet der Herr pensionirte Nationsgraf Conrad Schmidt die anläßlich seiner ämtlichen Reise nach Klausenburg zur Begrüßung Sr. Excellenz des k. ungarischen Commissärs Grafen von Péchy gehabten Auslagen mit fl. 224 kr. 28 3/4

unter Zahl 50 (nach Abstattung des zu diesem Zwecke gegen Verrechnung oder allfälligen Rückersatz erhobenen Vorschusses pr. fl. 500 —) die Kosten seiner über Einberufung Sr. Excellenz des Herrn Grafen v. Péchy nach Klausenburg und Pest unternommenen Reise mit . . . . fl. 465 kr. 47 2/4

unter Zahl 51 die Kosten seiner im August v. J. in Nationalangelegenheiten nach Klausenburg unternommenen Reise mit . . . . fl. 206 kr. 33 2/4

unter Zahl 92 die anläßlich der Begleitung Sr. Excellenz des Herrn Grafen v. Péchy von Hermannstadt bis Mühlbach gehabten Reiseauslagen pr. . . . . fl. 44 kr. 94 2/4

in der Gesammtsumme von fl. 941 kr. 03 3/4

Digitized by Google

Die Commission trägt mit Rücksicht auf die Motivirung dieser Ausgaben, wornach diese Reisen theils in Dienstes- und Nationalangelegenheiten, theils über Auftrag Sr. Excellenz des k. ungarischen Commissärs Herrn Grafen v. Péchy unternommen wurden und nur deshalb aus der Nationalcassa bestritten worden sind, weil keine Dotation aus öffentlichen oder Staatscassen für derartige Reisen besteht, — auf nachträgliche Genehmigung dieser 4 Ausgabsposten an.

Weil aber das Einberufungsschreiben des k. Herrn Commissärs und die darin bekannt gegebene Veranlassung zur Reise des Herrn Comes nach Klausenburg und Pest als Präsidial-Schreiben der Commission nicht bekannt ist, so kann sie auch keinen Antrag stellen, daß der Rückersatz dieser Posten pr fl. 465 kr. 47½ angesucht werden solle.

Unter Zahl 57 sind für Stempelgebühren zur Quittung über den von der Finanz-Landes-Direction eingezahlten Miethzins fl. 10 — in Ausgabe gestellt worden. Die unter Documenten-Beilagen Zahl 752 angeführten Belege liegen der Rechnung nicht bei.

Unter den Zahlen: 59, 60, 61, 62, 64, 67, 68 und 69 sind die Beträge der gezahlten ganzjährigen 7pctigen Einkommensteuer von den Zinsen der Urbarial-Entschädigungs-Capitalien in Ausgabe gestellt, während unrichtig und aus Versehen die Summen der nur halbjährigen Zinsen der erwähnten Capitalien in den vorangeschickten Erklärungen zu diesen Ausgabsposten aufgeführt sind. — Dieselben unrichtigen Angaben sind auch in der Rechnung über die Siebenrichtercassa bei den Ausgabsposten zu Z. 24 und 25 enthalten.

Unter Zahl 77 sind fl. 15 — in Ausgabe gestellt, welche dem Diurnisten Gustav Hartmayer als die Hälfte des ihm ertheilten Vorschusses per fl. 30 nachgesehen worden sind, und ebenso

Digitized by Google

unter Zahl 91 fl. 20 — welche dem Diurnisten Auner für unentgeldliche Aushilfe bewilligt worden sind.

Obwohl diese Geldunterstützungen ohne Wissen und Genehmigung der Nations-Universität bewilligt und ausgezahlt worden sind, trägt die Commission dennoch auf nachträgliche Anerkennung derselben an, weil dieselben erfolgt sind, ehe die Nations-Universität die nachträgliche Bekanntgebung jeder solchen Ausgabe an den nächst tagenden Conflux als Norm aufgestellt hat. —

Aus den Rechnungen über die Auslagen für Kanzleibedürfnisse des Cassaamtes und der Buchhaltung unter den Zahlen 78 und 81 ersieht die Commission, daß beide Aemter je ein Exemplar der Hermannstädter Zeitung halten.

Die Commission hält dieses für überflüssig und glaubt, daß den Dienstesrücksichten auch mit einem Zeitungs-Exemplar für beide Aemter Genüge geleistet werden könnte.

B. Sieben-Richter-Cassa.

Unter Zahl 432 erscheinen unter den Einnahmsrückständen die aus der Zeit vom Mai 1862 bis October 1865 aushaftenden Pachtreste der gewesenen Szelistyer Herrschaftspächter Friedrich Wagner und Karl Mangesius per . . . . fl. 619 kr. 21
sammt den 5perc. Verzugszinsen vom 1 December 1866 bis ult. December 1867 per . „ 33 kr. 54½

zusammen mit fl. 652 kr. 78½

Die Commission beantragt, daß diese Pachtrückstände um so eher schleunigst hereingebracht werden, als die Pächter zahlungsfähig sind, die Richtigkeit dieser Restforderung an sie anerkannt haben, ja einer von ihnen die Universität schriftlich gebeten hat, daß ihm gestattet werden möge den ihn betreffenden Theil der Schuld zu capitalisiren, statt baar abzuzahlen.

Die Commission hat mit Befriedigung wahrgenommen, daß die Einbringung der Interessen und Interessen-Rückstände mit

Digitized by Google

Eifer betrieben worden ist. Da jedoch einige Schuldner mit den Interessen für das abgelaufene Jahr am Schlusse desselben noch aushaften und die Commission sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß selbst bis heute solche Interessen-Rückstände aus dem vorigen Jahr noch bestehen, so beantragt sie, es möge der Beschluß vom 13. December v. J., wornach das Kapital schon bei einjährigem Zinsenrückstande gerichtlich gekündigt und sammt den Zinsen eingetrieben werden soll, streng und unnachsichtlich ausgeführt und für die Nichtbefolgung derartiger Universitätsbeschlüsse die Verwaltung des National-Vermögens verantwortlich erklärt werden.

Die Commission erlaubt sich ferner darauf aufmerksam zu machen, daß im verflossenen Jahre für die revindicirten Gebirge fl. 694 kr. 75 Steuern gezahlt worden sind. — Sie erblickt hierin eine Aufforderung für die Universität, daß sie ernst darauf hinzuwirken habe, daß Besitzobjecte der Nation, für welche so hohe Steuern entrichtet werden, auch möglichst ertragsfähig gemacht werden sollen.

Sie beantragt daher, es solle das aufzustellende National-Forstamt damit beauftragt werden, diese revindicirten Gebirge genau aufzunehmen und Vorschläge zur vortheilhaftesten Bewirthschaftung und Benützung derselben in möglichster Kürze zu erstatten.

Endlich erlaubt sich die Commission den Antrag zu stellen, es wolle die Universität in echt constitutionellem Sinne den in der Sitzung am 5. December 1867 gefaßten Beschluß, — daß alle außergewöhnlichen in der Zwischenzeit von einem Concluxe bis zum andern aus dem Nationalvermögen gemachten Ausgaben, (— worunter selbstverständlich auch ertheilte Gehaltsvorschüsse zu rechnen sind, —) der Universität bei ihrer nächsten Versammlung zur Kenntniß gebracht werden sollen, — dahin erweitern, daß die delegirte Universität dem nächsten Concluxe alle seit der letzten

Digitized by Google

Session getroffenen Verfügungen und ausgeführten Beschlüsse des Consluxes, über welche kein besonderer Bericht erstattet wird, gleich in der ersten Sitzung durch das Universitäts-Präsidium bekannt geben solle.

Zum Schlusse stellen wir noch die Bilanz des Vermögensstandes der Nation zusammen, welche erfreulicherweise sich also gestaltet:

Am Schlusse des Jahres 1867 bestand das reine Activ-Vermögen der
Haupt-National-Cassa in fl. 929.942 kr. 11
das der Siebenrichtercassa in fl. 358.519 kr. 84

zusammen . . . . fl. 1.288,461 kr. 95

Es hat dieses Vermögen sich gegen das Vorjahr 1866 vermehrt bei der
National-Haupt-Cassa um fl. 56.247 kr. 17
Sieben-Richter-Cassa um „ 16,493 kr. 49

zusammen auf fl. 72,240 kr. 66

Werden nun zu jenem rechnungsmäßig ausgewiesenen Activ-Vermögen per . . . fl. 1,288,461 kr. 95
noch gerechnet:
Der Werth der 3 Häuser in Hermannstadt per . . . . fl. 102,500 kr. —
der Mehrwerth des Fogarascher Wirthshauses fl. 6,060 kr. —
und der Werth des Hauses in Talmatschel . . fl. 800 kr. —

so ergibt sich ein Werth des Gesammt-Vermögens der Nation am Schlusse des J. 1867 pr. fl. 1.397,821 kr. 95

Hermannstadt, am 9. November 1868.

Die Rechnungs-Prüfungs-Commission.

Hitsch m. p.
Deputirter von Mühlbach.

Kästner m. p.
Abgeordneter von Hermannstadt.

Karl Maager m. p.

Digitized by Google

In der darüber eröffneten General-Debatte stellt

Fluger den Antrag: der vorgelesene Commissionsbericht werde als Grundlage für die Berathung für geeignet erkannt und sei somit in die Specialberathung einzugehen.

Nachdem obiger Antrag einhellig angenommen worden, wird die Specialdebatte begonnen.

Der Commissions-Antrag zur National-Haupt-Cassa-Rechnung Einnahme Post 95, 117 und 118 der unverzinslichen Activ-Rückstände:

Die von dem pensionirten Comes Conrad Schmidt gegen Verrechnung oder Rückersatz erhobenen und bis nun weder verrechneten noch rückersetzten Vorschüsse zusammen mit 2000 fl. seiner Zeit bei Auszahlung der dem benannten Vorschußempfänger nach dem Beschlusse des gegenwärtigen National-Conflures als Entschädigung für Repräsentationsauslagen bewilligten 4000 fl. in Abzug zu bringen,

wird einhellig angenommen.

Die weiteren Commissions-Anträge:

a) daß über an Universitätsbeamte bei erwiesener Bedürftigkeit bis zu 1/3 ihres Gehalts durch das Universitäts-Präsidium in der Zwischenzeit von einem Conflure bis zum andern ertheilte Vorschüsse vom Präsidium der nächst versammelten Nations-Universität Mittheilung gemacht werden solle;

b) daß der unter Post 621 dem pensionirten Comes Conrad Schmidt als Vorschuß gegen Rückersatz eingetragene, unter Post 50 der Ausgaben jedoch verrechnete Betrag per 500 fl. aus dem Titel

Digitized by Google

der Vorschüsse gegen Ersatz gestrichen und in den rechten Titel, nämlich „Vorschüsse gegen Verrechnung einzustellen sei;

werden einhellig angenommen.

Der Antrag der Commission:

in Zukunft Rechnungen über technische Gutachten vor ihrer Anweisung zur Auszahlung durch die k. Baubehörde einer Prüfung der Ansätze unterziehen zu lassen,

wird mit der von der Commission während der Debatte vorgeschlagenen Erweiterung:

solche Rechnungen hinfort wenigstens durch einen Sachverständigen überhaupt überprüfen zu lassen; per majora angenommen;

wobei bemerkt wird, daß Abgeordneter

Leonhard sich als Mitglied der Collaudirungs-Commission vorbehält, rücksichtlich der Entlohnung für technische Gutachten und Bestellung einer technischen Bauaufsicht gelegentlich bei dem Vortrage des Referats über die Collaudirung der heuer bewerkstelligten Baureparaturen einen eigenen Antrag einzubringen.

Der zu den Ausgabsposten 49, 50, 51 und 92 gestellte Commissions-Antrag:

die daselbst von dem pensionirten Nationsgrafen Conrad Schmidt anläßlich seiner ämtlichen Reisen nach Klausenburg und Pest und bis Mühlbach ordnungsmäßig verrechneten Kosten a 224 fl. 28³/₄ kr.
206 „ 33²/₄ „
44 „ 94 „
und 465 „ 47²/₄ kr.

werden, und zwar die erstbezeichneten drei Be-

Digitized by Google

träge einhellig; der letzte Betrag per majora nachträglich genehmigt, da der bezüglich dieser letzten Post vom Abgeordneten Klein gestellte Antrag:

Das Präsidium sei zu ersuchen, die Einsicht in den betreffenden Präsidial-Act zu gestatten, um daraus zu entnehmen, ob der Rückersatz dieses Betrags an den Staatsschatz oder an irgend einen andern Fond angesprochen werden könne,

in der Minorität geblieben war.

Der erst während der Verhandlung zu Ausgabspost 57 formulirte Commissions-Antrag:

Die für Stempelgebühren zu den Quittungen über den von der Finanz-Landes-Direction eingezahlten Miethzins verausgabten 10 fl. ö. W. nachträglich zu passiren;

wird im Grunde der von dem Universitäts-Notär ertheilten Auskunft, daß diese Auslage im Miethvertrage stipulirt gewesen, einhellig angenommen.

Der gleichfalls erst während der Verhandlung zu den Ausgabsposten der National-Hauptcassa 59, 60, 61, 62, 64, 67, 68 und 69; dann zu den Ausgabsposten der Siebenrichtercassa 24 und 25 formulirte Commissions-Antrag:

Die in der Textrubrik aus Versehen nur im halbjährigen Betrage eingesetzten Zinsen der Urbarial-Entschädigungs-Capitale, von welchen die ganzjährige 7percentige Einkommensteuer in Ausgabe gestellt sei, auf den ebenfalls ganzjährigen Zinsenbetrag richtig zu stellen;

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Die zu den Ausgabsposten 77 und 91 der National-Haupt-Cassa gestellte Commissionsantrag:

Die dem Diurnisten Gustav Hartmayer nachgesehene Hälfte per 15 fl. von einem bis zur Hälfte rückerstatteten Vorschusse per 30 fl. und

die dem Diurnisten Andreas Auner bewilligte unentgeldliche Aushilfe von 20 fl. ö. W. nachträglich zu genehmigen;

wird einhellig angenommen.

Ueber den zu Post 78 und 81 gestellten Commissionsantrag:

Das sächsische National-Cassa-Amt und die sächsische National-Buchhaltung solle hinfort nur Ein gemeinschaftliches Exemplar der „Hermannstädter Zeitung" auf Kosten der National-Cassa halten;

wird nach der über die Frage des Abgeordneten Maager welche Zeitung jetzt Amtsblatt sei? durch den Vorsitzer ertheilten Auskunft, daß gegenwärtig die „Siebenb. Blätter" gerichtliches Amtsblatt seien, — nach dem Antrage des Abgeordneten Hannia per majora beschlossen:

Das National-Cassaamt und die National-Buchhaltung sollen im Zwecke der Evidenz über gerichtliche Executionen gegen für National-Cassa-Darlehen verpfändete Hypotheken und über verlooste Grundentlastungs- und Staats-Obligationen ein Exemplar der Hermannstädter Zeitung und ein Exemplar der Siebenbürgischen Blätter gemeinschaftlich halten.

Der zur Siebenrichter-Cassa-Rechnung Einnahmen P. 432 gestellte Commissionsantrag:

Digitized by Google

Den hinter den gewesenen Szelistier Herrschaftspächtern Wagner und Mangesius aus der Zeit vom Mai 1862 bis Oktober 1865 aushaftenden Pachtrückstand per 652 fl. 78½ kr. schleunigst hereinzubringen;

wird über Bemerkung des Commissionsmitgliedes Hitsch, daß diese Angelegenheit, wie er sich nachträglich bei dem Cassen-Amte überzeugt habe, im Jahre 1868 ordnungsmäßig ausgetragen sei, von der Commission selbst zurückgezogen.

Desgleichen wird der Commissionsantrag:

Die Verwaltung des National-Vermögens anläßlich der noch nicht bewirkten Einbringung mehrerer für das abgelaufene 1867er Jahr noch jetzt aushaftenden Zinsenrückstände für die Nichtbefolgung des Beschlusses vom 13. December v. J. verantwortlich erklärt werden;

nach der vom Universitäts-Notär gegebenen Aufklärung, daß durch den bezogenen Beschluß vom 13. December v. J. wohl die gerichtliche Einklagung aller Schuldner, nach welchem mehr als einjährige Zinsenrückstände aushaften, bestimmt und der diesfällige Beschluß dem betreffenden Nationalanwalte zur ausnahmslosen Befolgung auch überschrieben worden sei; die wirkliche Einbringung der Rückstände aber von dem langwierigen Executionsverfahren abhänge, für welches die Verwaltung des National-Vermögens keine Verantwortung treffen könne; —

von der Commission ebenfalls zurückgezogen.

Nicht minder wird der von der Commission gestellte Antrag:

es solle das aufzustellende National-Forstamt in Talmatsch beauftragt werden, die revindicirten Gebirge,

Digitized by Google

für welche hohe Steuern (im J. 1867 fl. 694 75 kr.) entrichtet werden, genau aufnehmen und Vorschläge zur vortheilhaftesten Bewirthschaftung und Benützung derselben in möglichster Kürze erstatten; —

als verfrüht fallen gelassen und nach dem Antrage des Abgeordneten Leonhard einhellig beschlossen:

Die Verwaltung des Nationalvermögens solle sich vor der Hand überzeugen, ob der Reinertrag dieser Waldungen mit Rücksicht auf deren vorläufig wenigstens gar nicht mögliche Ausbeute nicht etwa zu hoch bemessen sei und im bejahenden Falle um entsprechende Herabminderung desselben bei dem betreffenden Reclamations-Inspectorate einschreiten.

Ueber den Schlußantrag der Commission:

Die Universität wolle in echt constitutionellem Sinne den in der Sitzung vom 5. December 1867 gefaßten Beschluß:

daß alle außergewöhnlichen, in der Zwischenzeit von einem Consluxe bis zum andern aus dem National-Vermögen gemachten Auslagen der Universität bei ihrer nächsten Versammlung zur Kenntniß gebracht werden sollen, — dahin erweitern, daß die delegirte Universität dem nächsten Consluxe alle seit der letzten Session getroffenen Verfügungen und ausgeführten Beschlüsse des Consluxes, über welche kein besonderer Bericht erstattet werde, gleich in der ersten Sitzung durch das Universitäts-Präsidium bekannt geben solle; —

entspinnt sich eine längere Debatte, in welcher der Abgeordnete

Dr. Lindner sich gegen den Commissionsantrag in der vorliegenden Textirung erklärt, weil dadurch der Verwaltung Lasten und Mühen aufgebürdet würden ohne Zweck; seiner Ansicht nach genüge es, wenn alle außergewöhnlichen Auslagen durch Protocolls-Auszüge mitgetheilt und die Gründe und Hindernisse, ob welcher Beschlüsse der Nations-Universität nicht zur Ausführung gebracht worden, bekannt gegeben würden.

Klein und Schuler-Libloy unterstützen die vom Vorredner ausgesprochene Ansicht und zwar der Letztere mit dem Bemerken, daß der Commissionsantrag practisch aufgefaßt doch nur in der von Dr. Lindner angegebenen Weise ausführbar sei.

Fluger stellt den mit Dr. Lindner vereinbarten Abänderungs-Antrag:

Der bezügliche Beschluß vom 5. December 1867 sei dahin zu erweitern, daß nebst der Mittheilung über alle in der Zwischenzeit von einem Conflure zum andern vorgekommenen außergewöhnlichen Auslagen auch die nicht zur Ausführung gelangten Beschlüsse, so wie die der Ausführung entgegen gestandenen Gründe und Hindernisse dem nächsten National-Conflure bekannt gegeben werden sollen.

Nachdem der Berichterstatter Maager den Commissionsantrag in der vorliegenden Textirung seinerzeit zurückzieht und die übrigen Commissionsmitglieder dagegen nichts einwenden, wird über den zwischen Dr. Lindner und Fluger vereinbarten Antrag abgestimmt

und derselbe einhellig zum Beschlusse erhoben.

Gegen die von der Rechnungsprüfungs-Commission am Schlusse gemachte Zusammenstellung des Gesammt-Vermögens erhebt Abgeordneter

Digitized by Google

Leonhard die Einwendung der Unvollständigkeit und trägt nach erwiesener Grundhältigkeit seiner Einwendung auf Streichung jener Zusammenstellung an.

Dr. Lindner vindicirt der Commission das Recht, auch etwas Unvollständiges in ihren Bericht aufzunehmen, daher seiner Meinung nach jene Zusammenstellung im Commissions-Berichte zu bleiben habe;

worauf

Berichterstatter Maager jene Zusammenstellung des Gesammtvermögens ohne Einwendung der übrigen Commissionsmitglieder im Berichte streicht.

Endlich wird der vom Berichterstatter mündlich gestellte Antrag:

jedem Rechnungsprüfungsberichte sei hinfort ein gleicher, dem jetzigen Prüfungsberichte beigelegter Ausweis über im Besitze der sächsischen Nation befindliche verlosbare Staatswerthpapiere beizuschließen;

einhellig angenommen.

Nach vorgerückter Zeit wird die nächste Sitzung auf

Dienstag, d. i. 17. November l. J., V.-M. 9 Uhr

angesagt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Vor Allem der Bericht der Verwaltung mit Vorlage des Ausweises über die in der Universitäts-Kanzlei befindlichen Reverse über aus dem Nationalarchive ausgefolgte Urkunden.
2. Die auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellten, jedoch nicht zum Vortrage gelangten Referate.

Sofort wird die Wahl der nach Talmatsch in Angelegenheit der Erwerbung der an die herrschaftliche Curia angrenzenden

Digitized by Google

Hofpossession zu entsendenden Abgeordneten vorgenommen, wobei von 11 zum Siebenrichter-Possessorate gehörigen Votanten

die Abgeordneten Dörr mit 9 und Leonhard mit 6 Stimmen, also mit absoluter Majorität gewählt worden; außer diesen erhielten v. Dobo 3, Dr. Lindner 2, Mangesius und Kästner je 1 Stimme.

Vorsitzer fordert die Gewählten auf, den bezüglichen Vortrag über die Verwaltung zu übernehmen und über den Befund zu berichten.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Gegen den in der Sitzung der löblichen Nations-Universität vom 12. November d. J. gefaßten Majoritätsbeschluß, — demgemäß der Antrag der Mühlbächer Deputirten auf Auszahlung der Diäten und Reisekosten auch für diesen Conflux aus den National-Cassen der Budget-Commission zur Vorberathung zugewiesen wurde — führen die Gefertigten die zeitgerecht angemeldete

Sondermeinung

in Nachstehendem aus:

Als man in dem letztabgelaufenen National-Conflux den Antrag auf Auszahlung der Diäten und Reisekosten verhandelte, wurde diese Maßregel als eine außerordentliche, pro hic et nunc mehrseits betont, und dieser Umstand dürfte auch die damalige Beschlußfassung begünstigt haben.

Der nun wiederholt eingebrachte Antrag aber deutet darauf hin, als ob aus diesem Posten eine systemisirte Ausgabe der National-Cassa gemacht werden sollte, und ihr somit eine wiederkehrende Last aufgebürdet werden — die nach unserer Meinung sie zu tragen durchaus nicht verpflichtet ist.

Den einzelnen Kreisen — die das Recht der Vertretung besitzen — welche auf Grund dieses Rechtes ihre Deputirten wählen, dieselben instruiren und erforderlichen Falles zur Niederlegung des Mandates verhalten können — erwächst auch die Verpflichtung die Kosten dieser Vertretung zu tragen.

Es ist das überhaupt ein Abkommen zwischen dem einzelnen Publikum und seinen Vertretern, — und wir können durchaus

Digitized by Google

nicht einsehen — wie die National-Cassen dazu kommen sollen Kosten einer Vertretung zu tragen — wozu ihrerseits ein Mandat nicht vorliegt.

Die Gründe, die von Seiten der Majorität in das Feld geführt wurden, waren namentlich die materielle Nothlage der Kreiscassen — dann der Grundsatz, daß die Kreise das Verfügungsrecht über das National-Vermögen ungeschmälert besitzen.

Wir können diese Gründe nicht gelten lassen: fehlen einem Publikum die Mittel um seine Vertretung zu bezahlen — so hat es ebenso vorzugehen, wie es im letzten Decennium häufig geschehen ist, — es sind eben die Kosten auf die vertretenen Gemeinden zu vertheilen und auf dem Wege dieser Repartition hereinzubringen.

Betont man den Umstand, daß den Kreisen das Verfügungsrecht über das National-Vermögen zusteht, so muß aber vor allem andern nicht aus den Augen gelassen werden, daß von diesem Verfügungsrechte ein Gebrauch gemacht werde, welcher dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderläuft.

Die Ueberwälzung der in ihrer Gesammtziffer höchst bedeutenden Kosten — welche die Vertretung im National-Conflure erforderlich macht — auf die National-Cassa, wäre aber höchst gefährlich für die Folge — höchst drückend für alle Zeit.

Heute — wenn wir den Ansätzen des vorgelegten Budgets annäherungsweise Richtigkeit zusprechen — und wir haben keine Ursache dies nicht zu thun — finden wir daß pro 1869 ein verfügbarer Betrag von beiläufig 24,000 fl. offen bleibt.

Nun sind in der neuesten Zeit Anforderungen an die materielle Unterstützung aus den National-Cassen, und zwar höchst berechtigte Anforderungen an uns herangetreten, — denn sie beruhen in der Erkenntniß der Reformbedürftigkeit unserer landwirthschaftlichen und technischen Bildung — es sind Anforderungen denen zu entsprechen nur dann möglich sein wird, wenn die

Digitized by Google

Cassen auf das Sorgfältigste vor allen Ausgaben, die nicht bereits zu den systemisirten gehören, bewahrt werden. —

Die Auszahlung der Diäten und Reisekosten für den Concflux wird den Kreisen — der Natur der Sache nach — willkommen sein, denn es ist eine bedeutende Erleichterung.

Die Dotirung von Ackerbauschulen, von technischen und Gewerbeschulen ist aber ein dringendes Gebot unserer Selbsterhaltung — schneiden wir die Mittel hiezu ab — ja verkürzen wir sie nur — so machen wir uns einer Handlung schuldig, auf die unsere Nachkommen mit gerechtem Unwillen zurückblicken werden, und die sich durch die Constatirung der leeren Wände dieser oder jener Kreiscassa nicht entschuldigen läßt.

Hermannstadt, den 12. November 1868.

Franz Schreiber,
Deputirter von Reps.

Dr. Lindner,
Deputirter von Reps.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 17. November 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Baron Bedeus, Wendel, Theil und von Dobo.

Das Protocoll über die Sitzung vom 14. d. M. wird aufgelesen und nach der Bemerkung des Vorsitzers:

daß er die Aufnahme des vom Abgeordneten Klein gestellten und auch zur Abstimmung gebrachten Antrags auf Einsichtsnahme in das der Reise des pensionirten Nationsgrafen Conrad Schmidt nach Klausenburg und Pest zum Grunde gelegene Präsidialstück vermisse;

mit Ausnahme dieses hiernach zu ergänzenden und bis zur nächsten Sitzung offen gehaltenen Theiles bestätigt.

Hierauf ergreift Abgeordneter

Maager das Wort und beruft sich zur Rechtfertigung des von ihm in dem Rechnungsprüfungsberichte über die 1867er National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa-Rechnung bei der Zusammenstellung des Nationalvermögens gebrauchten Ausdruckes „reines Gesammt-Activ-Vermögen" darauf, daß sowohl die frühere Rechnungsprüfungs-Commission in ihrem gedruckten Berichte über die Rechnungen vom Jahre 1851 bis 1865 und in dem ungedruckten Referate über die Prüfung der

Digitized by Google

1866er Rechnungen; als auch die Verwaltung in ihrer „übersichtlichen Zusammenstellung" der Vermögensgebahrungsergebnisse vom Jahre 1851 bis 1867 jenes Ausdrucks sich bedient habe; er verlange daher, daß von seiner rechtfertigenden Erklärung im Protokolle über die heutige Sitzung Act genommen werde, gleichwie die Kritik über jenen von ihm blos nachgeschriebenen und nun selbst für unrichtig erkannten Ausdruck in dem Protocolle über die jüngste Sitzung aufgenommen worden sei.

Nachdem Maager ungeachtet dessen, daß der Abgeordnete Dr. Lindner sich bereit erklärte, den von ihm anläßlich jenes Maager'schen Ausdrucks gemachten Passus aus dem bezüglichen Protocolle, die Zustimmung der löblichen Nations-Universität vorausgesetzt, streichen zu lassen, gleichwohl auf seinem Verlangen beharrte;

so wird obige Rechtfertigung Maager's dem Protokolle über die heutige Sitzung einverleibt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und die Debatte über den unter U.-Z. 926. 1868 vorgelegten Bericht der Verwaltung nebst 3 Fascikel-Ausweisen der Reverse über aus dem National-Archive ausgefolgte Urkunden eröffnet.

Abgeordneter Maager beantragt:

Der Herr Comesstellvertreter möge ersucht werden, all dasjenige vorzukehren, was zur Rückerlangung jener Urkunden nothwendig sei, über deren Ausfolgung Reverse vorlägen;

weiters aber solle bei dem Umstande, daß über mehrere ausgefolgte und nicht rückgestellte Urkunden keine Reverse eingelegt worden, eine öffentliche Aufforderung in den öffentlichen Blättern an alle diejenigen, welche solche Urkunden aus dem Nationalarchive besitzen, im Zwecke der freiwilligen Rückstellung dieser Urkunden erlassen werden.

Digitized by Google

Schuler-Libloy unterstützt den Maager'schen Antrag mit der genauer formulirten Fassung:

es solle ein in höflicher Ausdrucksweise verfaßtes gleichlautendes Exemplar der Aufforderung mit leeren Stellen für den Namen des Reversaten und für die Nummern der betreffenden Urkunden gedruckt, auf Grund der Reverse ausgefüllt und an die Betreffenden versendet werden.

Nachdem Vorsitzer und Universitäts-Notär auf die Schwierigkeiten hingedeutet, welche bei den dermaligen Beamtenstatus der Nations-Universität der prompten Ausführung dieser Anträge entgegenstehen; diese Anträge aber gleichwohl von Mehreren unterstützt und von keiner andern Seite Einwendungen dagegen erhoben werden; —

enuncirt Vorsitzer den Maager-Schuler'schen Antrag für einhellig angenommen mit der ausdrücklichen Erklärung, die Verwaltung werde das Möglichste thun und etwaige Hindernisse der völligen Ausführung dieses Beschlußes dem nächsten National-Consfluxe bekannt geben.

Sofort referirt Abgeordneter

Klein über die unter den U.-Z. 367, 378, 442, 447, 537, 567, 611, 659, 685, 691 und 754 ex 1868 eingelangten Aeußerungen der Kreise über die Vertheilung des Reingewinnstes des National-Versatzamtes aus der 2. Periode bis Schluß des Jahres 1865 an die Pensionsfonde der Kreise und über die nach Auflösung des Versatzamtes und Elocirung des daraus gewonnenen Capitals hinfort regelmäßig stattzufindende Vertheilung des 6. Interessen-Percentes an dieselben Fonde und stellt den

Antrag:

In Erwägung daß die am 28. Februar d. J. beschlossene Vertheilung des auf 19,485 fl. 60 kr. berech-

Digitized by Google

neten Reingewinnstes, und der noch zu berechnen gewesenen Reingewinnste der Leihanstalt pro 1866 und 1867, aus Versehen nicht durchgeführt worden ist; sämmtliche Kreise aber durch ihre Abgeordneten zur Kenntniß des obigen Beschlusses gelangt sind und dessen Ausführung mit vollem Rechte schon längst erwartet haben; so stelle ich über die Durchführungsweise nachstehende Anträge:

a) Es sei der in der National-Leihanstalt etwa vorhandene Baarvorrath derselben sogleich abzunehmen und im Sinne des Privilegiums nach dem Schlüssel des Beamten-Status an die Kreispensionsfonde zu vertheilen.
b) Der in der Anstalt nicht baar vorhandene Rest bis zum Betrage von 19,485 fl. 60 kr. sammt den Reingewinnsten für die Jahre 1866 und 1867 sei durch allsogleiche Einstellung jeder weitern Pfandbelehnung aus dem Leihhausgeschäfte herauszuziehen und sofort an die Kreispensionsfonde zu vertheilen.
c) Mit Berechnung der Antheile der einzelnen Pensionsfonde und beschleunigter Vorlage des Vertheilungs-Ausweises sei jener Ausschuß zu beauftragen, welchem die Prüfung der Leihhausrechnungen zugewiesen worden ist.
d) Die Auftheilung des 1868er Reingewinnstes nach dem im Antrage a erwähnten Schlüssel sei der löblichen Verwaltung zu überlassen, dieselbe aber gleichzeitig um möglichste Beschleunigung dieser Vertheilung zu ersuchen.

Bezüglich auf die Verwendung des 6. Perzentes des im Betriebe der Leihanstalt befindlichen Capitales:

Digitized by Google

1. wolle die löbliche Nations-Universität den von der Mehrheit der Kreise angenommenen Antrag ohne alle Abänderung zum Beschlusse erheben und

2. die löbliche Verwaltung ersuchen: nach geschehener Auflassung der National-Leihanstalt und Elocirung des aus dem Betriebe derselben gezogenen Capitals, am Schlusse jeden Jahres Ein Percent desselben nach dem Schlüssel des Beamten-Status an die Kreispensionsfonde vertheilen zu lassen. —

Abgeordneter Leonhard reproducirt die Beschlüsse des frühern und des gegenwärtigen National-Confluxes und findet, daß eben in Folge dieser Beschlüsse eine allsogleiche Vertheilung jenes Reingewinnstes aus der Periode bis Schluß des Jahres 1865 unstatthaft gewesen sein würde; erklärt sich aber gleichwohl mit allen vom Referenten ausgesprochenen Principienfragen einverstanden; die Durchführung seiner Anträge sei jedoch vorläufig und bis zum Zeitpuncte der vollzogenen Liquidirung des Versatzamtes abzulehnen.

Ernst und Dr. Lindner unterstützen den Antrag des Vorredners.

Nachdem noch Referent wiederholt zum Gegenstande gesprochen, wird die Debatte geschlossen und der Antrag des Referenten — zugleich mit dem Gegenantrage Leonhard's alternativ mit Ja für den Referenten und mit Nein für den Gegenantrag zur Abstimmung gebracht;

wobei der Gegenantrag mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen und zum Beschlusse erhoben wurde.

Referent Klein meldet gegen diesen Beschluß Sondermeinung an, welcher Abgeordneter Carl Maager beitritt.

Da in Folge obigen Beschlusses die Anträge des Referenten nur zeitweilig abgelehnt worden, die Durchführung derselben

Digitized by Google

aber mit dem Momente der vollzogenen Liquidirung des Versatzamtes gleichwohl geschehen soll und dieser Zeitpunkt möglicherweise dann eintritt, wenn der National-Conflux eben nicht versammelt ist: so erscheint es nöthig, rücksichtlich der Durchführung jener Anträge in dem bezeichneten Momente die Special-Berathung zu pflegen.

Es wird somit in die Special-Debatte über die Einzelanträge des Referenten nunmehr eingegangen.

Punkt a und b werden als durch den zum Beschlusse erhobenen Gegenantrag Leonhard's selbstverständlich gefallen enuncirt.

Ueber Punkt c — betreffend den Vertheilungsausweis — entsteht eine längere Debatte, an welcher die Abgeordneten Dr. Lindner, Hitsch, Hannia, Schuler, Maager, Fluger und Leonhard sich betheiligen und dabei über den blos in formali gestellten Antrag des Referenten hinaus auch die Frage über den Vertheilungsschlüssel hineingezogen wird.

Während Dr. Lindner, Hitsch und Schuler die Ansicht vertreten, als Schlüssel könne im Sinne des Privilegiums nur der damalige, bei Erlassung des Privilegiums bestandene Beamtenstatus gelten;

stellt Abgeordneter

Hannia den Gegenantrag: es habe der gegenwärtige Beamtenstatus als Schlüssel zu dienen;

wogegen

Referent die Beantwortung dieser Frage in so ferne für nicht gar so leicht und einfach hält, weil jener Reingewinn nach den Bestimmungen des Privilegiums alljährlich — also auf Grundlage des jeweiligen Beamtenstatus — hätte vertheilt werden sollen, nun aber der Reingewinn von mehr als 20 Jahren auf Einmal zur Vertheilung gelange.

Digitized by Google

Nachdem jedoch Hannia seinen Gegenantrag vor der Abstimmung zurückzieht und der Antragspunkt c des Referenten dahin interpretirt wird, daß die Vertheilung jedenfalls nach der diesfälligen Bestimmung des Privilegiums zu machen sei; —

wird der Antrag des Referenten als einhellig angenommen enuncirt.

Gegen den Antragspunkt d des Referenten, welcher von dem Abgeordneten Langer und nach genauerer Erörterung dieses Antragspunktes durch den Referenten auch von dem Abgeordneten Leonhard unterstützt wird, stellt

Schaffendt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung und bei der alternativen Abstimmung über den Antrag des Referenten und den Gegenantrag Schaffendt's

wird der Antrag des Referenten mit 11 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben, somit der Antrag Schaffendt's auf Uebergang zur Tagesordnung mit derselben Stimmenanzahl abgelehnt.

Die übrigen Anträge des Referenten bezüglich der Verwendung des 6. Percentes der im Betriebe der Leihanstalt befindlichen Capitalien

werden einhellig angenommen.

Hierauf referirt Abgeordneter

Langer über den unter U.-Z. 775. 1868 eingelangten Bericht des Nationalanwalts Dr. Zekeli betreff Anwendung einiger Vorsichtsmaßregeln bei den Szäß-Reener Aerarial-Darlehensschuldnern.

Der Antrag des Referenten:

Der Sächsisch-Reener Magistrat sei zu ersuchen, die gegenwärtigen neuen Besitzer von Realitäten, welche als Hypothek für jenes Darlehen verpfändet

Digitized by Google

sind, zu ermitteln und dieselben zur schriftlichen Anerkennung ihrer Verpflichtung zur Bezahlung aller rückständigen Interessen zu verhalten; —

wird mit dem vom Abgeordneten Leonhard beantragten Zusatze, jene neuen Hypothekarbesitzer auch zur Anerkennung ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Capitalsrestes und der laufenden Zinsen zu verhalten, — per majora angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über einen unter U.-Z. 869. 1868 eingelangten Bericht des genannten Nationalanwalts betreff unrichtiger Beeinnahmung von Abschlagszahlungen des Aerarialdarlehnsschuldners Onea Josif Boltean aus Klein-Pold.

Der Antrag des Referenten:

Vom National-Cassa-Amte binnen drei Tagen umständlichen erschöpfenden Bericht zu verlangen,

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Dr. Lindner referirt über den unter U.-Z. 865 ex 1868 eingelangten Bericht des Fogarascher Fisco-National-Jurium-Inspectorats, betreffend die Abrechnung in dem Pachtrückstandsprocesse mit Franz Bako wegen der Pernyeszischen Portion in Gr.-Berivoi.

Der Antrag des Referenten:

1. Es sei dem Fisco-National-Jurium-Inspectorat der richtige Empfang der eingesendeten Summe von . . . . 1068 fl. 45 kr. zu bestätigen.
2. Es sei die vom National-Anwalt Karl v. Meßlényi mit . . . . 149 fl. 97 kr. gestellte Expensenforderung im Betrage von . . . . . 126 fl. 18 kr.

zu genehmigen und demselben hiebei auch die Anerkennung der löblichen Nations-Universität für seine Bemühungen in diesem Processe auszusprechen.

3. Es sei das Cassaamt anzuweisen diese Angelegenheit als „gänzlich ausgetragen" durchzuführen

wird mit dem Vorbehalte einhellig angenommen, daß über Fluger's Antrag:

es solle mit dem Fogarascher Fisco-National-Anwalte Karl v. Meßlényi für die Zukunft ein Abkommen in der Art, wie mit dem Nationalanwalte Bruckner getroffen werden;

gelegentlich der dem Abgeordneten Kästner zum Referate zugewiesenen Gehaltsfrage des genannten Fisco-National-Anwaltes Beschluß gefaßt werde.

Welters referirt Abgeordneter

Dr. Lindner über die unter U.-Z. 868 ex 1868 eingelangte Anfrage des National-Anwalts Dr. Zekeli betreff einiger gegen die Lehrmann'sche Verlassenschaftsmassa einzuklagenden Incasso-Beträge.

Gegen den Antrag des Referenten:

Diese Beträge im Grunde der früher erhaltenen Weisungen sofort gegen die bezeichnete Massa einzuklagen;

stellt Abgeordneter

Mangesius den Gegenantrag:

jene Beträge in Uebereinstimmung mit einem frühern anläßlich eines ganz gleich gearteten Falles gefaßten Beschlusse blos in Vormerkung gegen die genannte Massa zu nehmen;

Digitized by Google

welcher Gegenantrag, unterstützt vom Abgeordneten Leonhard, bei der alternativen Abstimmung mit 11 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben wird.

Nachdem die Zeit schon vorgerückt war wurde die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf Samstag, d. i. den 21. November l. J., Vormittag 9 Uhr, bestimmt mit folgender

Tagesordnung:

1. Verhandlung über den Statuts-Entwurf wegen Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande und wenn Zeit erübrigen sollte,
2. Referat des Abgeordneten Karl Maager über den Ausweis der National-Cassen-Schuldner und deren Hypotheken.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 21. November 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Schreiber, Schuler-Libloy, (später eingetreten.)

Zuerst wird der offen gehaltene Theil des Protocolls vom 14. d. M. aufgelesen und verificirt; sodann wird das Protocoll über die jüngste Sitzung vom 17. d. M. aufgelesen und bestätigt.

Hierauf wird die Sondermeinung des Bistritzer Abgeordneten Karl Klein, mitunterfertigt vom Kronstädter Abgeordneten Karl Maager gegen den Majoritätsbeschluß, betreffend die erst nach der Liquidirung des Versatzamtes zu vollziehende Vertheilung der bis Schluß des Jahres 1867 zu ermittelnden Reingewinnste aufgelesen und im Sinne der Geschäftsordnung dem Protocolle über die heutige Sitzung am Schlusse beigelegt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung werden dringende Einläufe bekannt gegeben und zwar:

U.-Z. 935. 1868 eine Anfrage des Nationalanwalts Dr. Wilhelm Zekeli, wegen Intervenirung bei der auf den 30. November l. J. in Deva angeordneten Tagsatzung in Angelegenheit der Baron Ladislaus Noptsa'schen Concursmassa-Gläubiger.

Der Antrag des Universitätsnotärs als Referenten:

Digitized by Google

den genannten Nationalanwalt aufzufordern, bei dieser das Interesse der sächsischen National-Cassa wesentlich berührenden Tagsatzung persönlich zu interveniren und ihm den zu diesem Zwecke angesprochenen Vorschuß gegen Verrechnung von 75 fl. ö. W. zu bewilligen: —

wird einhellig angenommen.

Ferner wird der unter U.-Z. 940.-1868 eingelangte Commissionsbericht über den fraglichen Ankauf der an die Talmatscher Herrschafts-Curia angrenzenden Bauern-Hofpossession aufgelesen.

Der Bericht lautet:

Wohllöbliche Nations-Universität!

Ueber Auftrag vom 14. d. M. fuhren die gehorsamst Gefertigten schon am nächsten Morgen nach Talmatsch. Daselbst trafen wir außer dem Herrn Provisor Moodt auch den Privat-Ingenieur Herrn Peter Josef Frank, in deren willkommenen Beisein die verkäufliche Hof-Possession sofort in Augenschein genommen wurde.

Wie aus beigeschlossener Skizze zu ersehen, grenzt dieselbe an den zur herrschaftlichen Curie gehörigen Garten, welcher den Zinki'schen Grund abschneidet, zwischen diesem und dem Mühlkanale in einen unregelmäßigen Winkel ausläuft. Der an solchen Winkel unmittelbar anstoßende Zinki'sche Garten umfaßt etwa die Hälfte der im Ganzen mit 300 □ Klaftern vermessenen Hof-Possessionen — und darf seine Bodenbeschaffenheit, gleich der des herrschaftlichen Grasbodens, ob Schotter-Unterlage als schlecht bezeichnet werden. Um so mehr empfiehlt sich der mit Kiessteinen gepflasterte, zwischen einem geräumigen Wohn- und gemauerten Wirthschaftsgebäude ein Viereck bildende, gegen die Gasse durch solides Mauerwerk mit Thüre und Einfahrt abgeschlossene Bauernhof, der als solcher viel zu werthvoll, als daß seine

Umgestaltung in einen schlechten Grasgarten befürwortet werden dürfte.

Während nämlich das gesammte Mauerwerk nicht nur des mit gewölbtem Keller versehenen, aus zwei geräumigen Zimmern, gemauertem Stiegen- und Vorhaus bestehenden Wohngebäudes, sondern auch der zwei Stallungen und des Schopfens, vom letzten Brande unversehrt geblieben, mithin der Possession zwei Dritttheilswerth repräsentiren, müßte dasselbe bis unter die Erdoberfläche abgetragen, das Hofpflaster ausgehoben, ja der ganze Grund rigolt werden, wenn derselbe zu einem Garten umgewandelt werden will, zu welchem Kostenaufwand um so weniger eingerathen werden kann, je unverhältnißmäßiger hoch derselbe im Vergleiche zum geringen Werthe des schließlich gewonnenen, vermöge seiner Bodenbeschaffenheit immer nur sterilen Gartenzuwachses erscheint.

Es entspricht somit die eröfterte Hofpossession eben nur als solche dem voraussichtlich von 500 auf blos 400 fl. ö. W. herabgeminderten Kaufpreise und haben sich die Gefertigten in dem einen Antrage geeinigt; es sei diese Possession zum Zwecke bloßer Vergrößerung des Curial-Gartens nicht anzukaufen. Des Weitern spricht sich aber Zweitgefertigte im Principe für Erwerbung und sofortige Herstellung dieses Bauernhofes aus, zu welchem den herrschaftlichen Gartenwinkel hinzugeschlagen, einerseits die beabsichtigte Arrondirung, andererseits erzielt werden würde, vorkommenden Falles sonstiger Benützung des herrschaftichen Mühlkanales zu Wasserbauten, über ein größeres Areale verfügen zu können, inzwischen aber die Zinsen der mit circa 600 fl. veranschlagten Capitals-Anlage, als Miethe einzubringen sein dürften.

Dieser Ansicht entgegen trägt der Erstgefertigte zwar auch kein Bedenken den ziemlich werthlosen Zipf des Curialgartens, zum Zwecke einer gefälligern Abgrenzung des Curialgrundes, an

Digitized by Google

den noch ungewissen Käufer der Zinki'schen Hof-Possession zu billigstem Preise abzutreten, wenn hiedurch ein guter Nachbar gewonnen und redliche Strebsamkeit unterstützt werden kann, muß sich jedoch entschieden dagegen aussprechen, daß gerade in Talmatsch, wo die Siebenrichter-Herrschaft an offenbarem Ueberflusse von derlei Realitäten leidet, aus höchst prekären Motiven, noch mehr Baulichkeiten anzukaufen wären, und ist derselbe somit gegen den Ankauf überhaupt.

Schließlich erlauben sich die Gefertigten um gefällige Anweisung der dem Gastwirthen Lobonz für die Fahrgelegenheit per Tag gezahlten 6 fl. ö. W. zu bitten.

Hermannstadt am 16. November 1868.

Die Commission:

Leonhard m. p., **Abgeordneter von Mühlbach.**

G. Dörr, Deputirter von Leschkirch.

Die meritorische Verhandlung über diese Angelegenheit wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt.

Sodann wird zur heutigen Tagesordnung übergegangen und die Specialdebatte über den Statuts-Entwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande eröffnet, da eine General-Debatte mit Rücksicht auf die nach einmaliger Lesung dieses Entwurfes beschlossene Drucklegung desselben als überflüssig erklärt wird.

Der Entwurf selbst lautet:

Digitized by Google

Univ.-Zahlen 362, 367, 453, 565, 653, 689, 727, 737, 738, 741, 762 ex 1868 und 593 ex 1868.

Entwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

Unter obigen Zahlen sind die Gutachten der sächsischen Stühle und Districte über das in der vorigen Universitäts-Session entworfene „Statut zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im siebenbürgischen Sachsenlande“ protocollirt. Die letzte der Zahlen bezeichnet einen Bericht des Hermannstädter Magistrates, womit der hohe Justizministerial-Erlaß vom 12. November 1867, Z. 1193, an die sächsischen Städte vorgelegt wird; mittelst dessen die agrarischen Bestimmungen für die Städte Ungarns, auch für die sächsischen Städte in Anwendung gebracht werden wollen.

Auf diesen hohen Erlaß komme ich im Schlußantrage zurück.

Zu dem Statuts-Entwurf über die Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande haben mit Ausnahme Leschkirchs, welches sich mit dem Statuts-Entwurfe in Wesen und Form vollkommen einverstanden erklärt, alle Kreise dazu ihre Bemerkungen gemacht.

Diese Bemerkungen sind theils sachlicher theils formeller Natur, gegen ganze Abschnitte oder einzelne Bestimmungen in den §§. gerichtet. Von keiner Seite jedoch ist der ganze Entwurf abgelehnt, vielmehr dessen Eignung zur Grundlage weiterer Berathung und Schlußfassung eben so allgemein anerkannt worden, wie dessen berechtigtes Streben nach Abstreifung der Fesseln des Grundeigenthums, welche die Bodenkultur Jahrhunderte lang auf der Stufe der Kindheit festhielten, den strebsamen und denkenden Landwirthen auf die Linie der Gedankenlosen hinabstießen.

Sachliche Bemerkungen zum Entwurfe.

Die erste der sachlichen Bemerkungen ist von Seite Schäßburgs gegen §. 2 gerichtet.

Digitized by Google

Es will nämlich diese Stuhlsversammlung bei Beschlüssen der Gemeinde über die gemeinschaftliche Anbauordnung und Regelung der Feldwege den Einfluß der Grundbesitzer nicht ausgeschlossen sehen, und beantragt in folgerichtiger Verbindung damit, daß in

§. 4

ausgesprochen werde, es sei die Schadloshaltung für expropriirte Grundflächen von den betreffenden Grundbesitzern zu leisten.

Kronstadt will die Entschädigung blos in Städten den Grundbesitzern überlassen.

Mühlbach beabsichtigt den Zusatz, daß der Werth aufgegebener Feldwege in die Gemeindekassen zu fließen hätte.

§. 6.

Reps stellt den Antrag: die freie Verfügung des Grundbesitzers über sein Weiderecht zu Gunsten der Ortsbewohner zu beschränken.

§. 8.

Bistritz spricht sich für die Ausscheidbarkeit ohne Rücksicht auf Flächeninhalt aus.

Hermannstadt und Reps beantragen dies Minimum für auszuscheidende Grundflächen auf 3 Joch herabzusetzen.

Reps erklärt noch überdem für ausscheidbar ohne Rücksicht auf Flächenausdehnung die an einer Straße liegenden Grundstücke.

Den §. 9 hält Bistritz für überflüssig — ebenso in §. 11 die Berufung auf §. 8 und 9.

§. 12.

Die zwei Fuß hohe Umfriedigung ausgeschiedener Grundstücke halten für ungenügend Bistritz, Broos, Großschenk, Mühlbach, Reps.

Hermannstadt hält die Umfriedigung für nicht geboten, wenn ganze Riede ausgeschieden werden.

Digitized by Google

§. 15.

Bistritz will die Errichtung von Scheuern auch auf Grundstücken von 5 Joch zulassen.

Reps auch auf kleinern, ohne Bestimmung einer Minimalfläche.

Vierter Abschnitt.

Commassation.

Broos, Reußmarkt und Bistritz sind gegen die Commassation.

Hermannstadt will darüber ein abgesondertes Statut.

§. 16.

Kronstadt will die Commassation für beschlossen erklären, wenn die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der produktiven Fläche des Hatterts dieselbe einführen wollen.

Nach dem §. 18 schlägt Kronstadt einen weitern §. vor, worin auszusprechen sei:

„Wo überflüssige Theile des Communal-Waldes, die durch Vernachlässigung oder Verwüstung zum Gestrippe oder in sonstigen unkultivirten Zustand herabgesunken sind, im Zusammenhange mit den zu regulirenden Grundflächen liegen, können dieselben gegen angemessene Entschädigung des Grundes ebenfalls in die Commassation einbezogen werden."

§. 19.

Unter die von der Commassation ausgenommenen Grundflächen sollen aufgenommen werden, nach dem Antrage von Mediasch zu Punkt a) „Baum- und Hopfengärten", von Großschenk: „Baumgärten", von Mühlbach: „Zukunfts-Bauplätze", von Kronstadt: „Alpenweiden."

§. 20.

Hermannstadt und Großschenk erklären sich gegen die Zuweisung der nähergelegenen Grundstücke an die kleineren Grundbesitzer.

Digitized by Google

§. 21.

Reps ist für die Zuweisung jedes Grundbesitzers in jenem Riede, wo dessen Hauptsitz liegt. Großschenk spricht sich dahin aus: es seien zum Mittelpunkte der neuen Zutheilung überhaupt, Grundstücke von 5 Jochen Fläche annehmbar zu erklären.

§. 23.

Mühlbach ist für Weglassung der „Wasserleitungen" aus dem §. und beantragt den Zusatz: „Wasserleitungen dagegen sind im Hinblick auf die national-ökonomische Wichtigkeit derselben durch die Behörde zu veranlassen, jedoch auf Kosten der den Nutzen davon ziehenden Grundbesitzer auszuführen. Wo die Gemeindecasse dazu die Mittel besitzt, können zur Durchführung Vorschüsse gegen Rückersatz aus derselben erfolgt werden."

Mediasch beantragt in diesem Abschnitte irgend an einem passenden Orte auszusprechen: daß den Gemeinden, sobald sie sich für die Commassation entschieden haben, die Ausführungsbeschlüsse ohne Rücksicht auf dieses Statut überlassen würden.

§. 27.

Kronstadt schlägt vor, die Zerstückelung nicht von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig zu machen.

Schäßburg erklärt die Theilung unter 5, Mediasch unter 4, Bistritz unter 2 Joch für unzulässig.

§. 29.

Bistritz ist mit den Bestimmungen der Verordnung vom Januar 1860 einverstanden, wünscht jedoch die Berufung der Verordnung nicht.

Mühlbach spricht sich ebenfalls für Nichtberufung der Verordnung aus, aber aus andern Gründen. Es will nämlich die Strafbestimmungen im 2. Absatz des §. ganz weglassen und die Strafbemessungen der Ortsüblichkeit anheimgeben.

Bezüglich auf die Verwendung der Strafgelder schlägt Her-

Digitized by Google

lage weiterer Berathungen an die Kreise hinausgegeben worden ist.

Würden im vorliegenden Falle alle Bestimmungen des Statutes, welche von der Mehrheit der Kreise nicht beanständet wurden, als beschlossen angesehen, d. i. würden blos die Stimmen der Kreise gezählt; so müßte ich die löbliche Nations-Universität bitten auch diesmal von der Spezialverhandlung Umgang zu nehmen, den ganzen Commissions-Entwurf ohne Abänderung als Beschluß anzusehen und dessen Sanctionirung zu veranlassen.

Aber die Bemerkungen der Kreise, obwohl jede derselben in der Minorität geblieben ist, beleuchten die Sache von mehreren Seiten, sie erweitern nicht nur im Allgemeinen den Gesichtskreis, sondern empfehlen sich auch zum Theil durch klare Fassung und praktischen Werth. So daß ich für zweckmäßig erachtete, noch einige Abänderungen und Zusätze in den Ausschuß-Entwurf aufzunehmen.

Bezüglich auf das Verfahren bei Commassations-Verhandlungen verweist der §. 39 des Entwurfes ganz einfach auf das Urbarial-Patent vom J. 1854, obwohl dieses, das Verhältniß zwischen Grundherrn und Unterthanen im Auge, auf die gleichmäßigere Vertheilung des Grundeigenthums im Sachsenlande nicht ganz anwendbar ist, sondern einer entsprechenden Umarbeitung bedürfte.

Die vorausgeschickte Erwägung, in Verbindung mit der Rücksicht auf die Erleichterung der Spezialberathung bestimmten mich zur Vorlage eines etwas geänderten Entwurfes, worin auch die nöthigen Be-

Digitized by Google

stimmungen über das Verfahren bei Commassationen aufgenommen ist. —

Indem ich mir erlaube diesen geänderten Entwurf vorzulegen und dessen Annahme zu empfehlen, stelle ich die weiteren Anträge:

a) in Erwägung daß das vorliegende Statut sowohl von Seite der l. Nations-Universität als auch von Seite der 11 Kreise für eine geeignete Grundlage zur weiteren Verhandlung erklärt worden ist; wolle von einer General-Debatte Umgang genommen werden;

b) bei der Spezial-Debatte wollen die von den Kreisen vorgeschlagenen Zusätze oder Abänderungen, welche mein geänderter Entwurf unberücksichtigt gelassen hat, als auf der Tagesordnung stehende Anträge betrachtet und darüber an passender Stelle beschlossen:

c) das festgestellte Statut ohne Verzug im gesetzlichen Wege der h. königlichen Regierung zur Bestätigung unterbreitet werden.

In der diesbezüglichen Vorstellung wolle:

1. in Erledigung des h. Justiz-Ministerial-Circulars vom 12. November d. J., Z. 1193, auf die Zusammengehörigkeit der sächsischen Städte und Stühle oder Distrikte hingewiesen und sich gegen die Erlassung abgesonderter agrarischer Bestimmungen blos für die Städte ausgesprochen werden;

2. das Begehren gestellt werden, bei Grundkäufen oder Tauschen im Zwecke der Arrondirung, alle Stempel- und Uebertragungsgebühren nachzusehen.

Klein m. p.

Digitized by Google

§. 6.

Freie Verfügung des Einzelnen über sein Weiderecht.

Sobald die gemeinschaftliche Weide in einer Gemeinde nach dem vorangehenden §. 5 geregelt ist, steht es jedem Grundbesitzer frei, sein Weiderecht in dem ihm zukommenden Ausmaß selbst zu benützen, oder auch einem Andern abzutreten.

§. 7.

Heerdengang und Verbot der Einzelweide.

Jede Gemeinde hat das zum Weidegang zugelassene Vieh nach Bedarf und örtlichen Umständen in Heerden einzutheilen und die Heerden zur Aufsicht den von der Obrigkeit bestellten und beeideten Hirten zu übergeben.

Hiebei ist zu bestimmen, wie viele Heerden zu bilden seien, wo die Weide stattzufinden hat, und welcher Heerde jeder Gemeinde-Insasse sein Vieh zu übergeben habe.

Es ist nicht gestattet, daß einzelne Gemeindeglieder ihr Vieh nach Willkür zur Weide treiben, sondern sie sind gehalten, dasselbe dem ihnen bezeichneten Hirten anzuvertrauen.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausscheidung der Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Anbau- und Weidegange.

I. Befreiung einzelner Grundstücke.

§. 8.

a) Durch einzelne Eigenthümer.

Jeder Grund-Eigenthümer ist berechtigt, seinen Acker- oder Wiesengrund dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange zu entziehen, sobald eines der nachstehenden Erfordernisse vorhanden ist:

Digitized by Google

1. Wenn das betreffende Grundstück einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens Fünf Joch zu 1600 Quadrat-Klaftern hat.
2. Wenn das betreffende Grundstück, sollte es auch unter dem Ausmaß von 5 Joch sein, in ein bereits umfriedigtes Grundstück, oder auch in eine nicht umfriedigte, aber dem Triftgange nicht unterliegende Abtheilung einbezogen wird, oder wenn es fest am Ortsriede (an geschlossenen Häusern oder Gärten) oder an der Grenze der Gemeindemark oder an einer Straße gelegen ist.
3. Wenn es vermöge seiner Lage zu einem Weingarten, zu einer Baum-, Hopfen- oder sonstigen besondern Anlage, zu einem landwirthschaftlichen Gewerbe (Ziegelbrennerei und dgl.), oder zu einem sonstigen gewerblichen Unternehmen (Fabrik u. dgl.) verwendet wird.

§. 9.

b) Durch mehrere benachbarte Eigenthümer.

Unter den im vorhergehenden §. angeführten Bedingungen steht die nämliche Befugniß auch mehreren Besitzern zusammenhängender Festgründe gemeinschaftlich zu, sobald sie sich diesbezüglich verständigt haben.

§. 10.

c) Durch Pächter.

Mit Zustimmung der Grundeigenthümer ist auch den Pächtern die Ausscheidung von Grundstücken aus der gemeinschaftlichen Bewirthschaftungsweise in obiger Art gestaltet.

II. Befreiung ganzer Hattertheile.

§. 11.

Selbst eine ganze Abtheilung des Hatterts (Gewande, Furlinge u. dgl.) oder ein Theil derselben, kann dem gemeinschaftli-

Digitized by Google

chen Anbaue und Weidegange entzogen, rücksichtlich ausgeschieden werden, sobald der Flächeninhalt der Feldgründe jener Grundeigenthümer oder Pächter, welche diese Ausscheidung verlangen, die halbe Ausmaß des auszuscheidenden Hatterttheiles übersteigt.

§. 12.

Umfriedung der ausgeschiedenen Grundflächen.

Ausgeschiedene und somit aus der gemeinschaftlichen Wirthschaftsweise gehobene Grundflächen sind bis zum Beginn des nächsten Heerdenganges nach der, bei dem Gemeinde-Amt anzuzeigenden Ausscheidung durch eine, wenigstens drei Schuh hohe, wie immer geartete Umfriedung zu umgeben, damit Jedermann den ausgeschiedenen Grund als solchen zu erkennen vermöge, und die Hirten das Weidevieh von den ausgeschiedenen Flächen abhalten können. Bei Ausscheidungen nach §. 11 ist eine Umfriedung nicht geboten.

§. 13.

Theilnahme der Eigenthümer ausgeschiedener Grundstücke an der gemeinschaftlichen Viehweide.

Bei der Regelung der Viehweide haben die Grundwirthe bezüglich ihres ausgeschiedenen Grundbesitzes auf eine Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide, sofern diese nicht auf dem Gemeindegrund stattfindet, keinen Anspruch.

§. 14.

Benützung der ausgeschiedenen Gründe.

Dem Besitzer eines ausgeschiedenen Grundes steht es frei, denselben nach eigenem Ermessen zu bebauen und zu benützen.

Die Einzelweide des Viehes ist nur auf ganz sicher umfriedigten Grundstücken, wo das Vieh ohne Gefahr für die Nachbargründe aufsichtslos weiden kann, gestattet.

Digitized by Google

§. 15.

Die Errichtung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden außerhalb des Ortsriedes ist auf größeren ausgeschiedenen Grundcomplexen von mindestens zehn Joch Flächeninhalt, unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Bau-Vorschriften, gestattet. Scheuern können auch auf Grundflächen von 5 Joch errichtet werden.

Vierter Abschnitt.

Befreiung der ganzen Gemarkung durch Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation.)

§. 16.

Die Commassation, d. i. die Zusammenlegung und neue Auftheilung der Grundstücke ist in einer Gemeinde von Amtswegen dann durchzuführen, wenn dieses von einer Anzahl von Grund-Eigenthümern verlangt wird, deren produktive Grundflächen mehr als die Hälfte des produktiven Theils der Gemarkung umfassen.

§. 17.

Bei Feststellung dieser Mehrheit des Grundbesitzes sind alle zum Gemeindevermögen gehörenden Grundstücke, sowie jene, deren Eigenthümer öffentliche Anstalten und Körperschaften sind, denjenigen Grundbesitzern beizuzählen, welche die Commassation verlangen.

§. 18.

Bei der neuen Auftheilung der Grundstücke werden Gemeinden, öffentliche Anstalten und Körperschaften gleich den Privat-Grundbesitzern behandelt und erhalten die ihrem dermaligen Grundbesitze entsprechenden Complexe zugewiesen.

§. 19.

Ausgenommen von der Commassation bleiben:

a) Alle Waldungen.

Digitized by Google

b) Alle geeigneten Feld-, Fuß- und Verbindungswege.
c) Die nothwendigen Plätze zum Wäschebleichen, zu Viehtränken, Röstgruben, die Gänseplätze, Sand-, Thon- und Lehmgruben, Stein- und Schieferbrüche u. s. w.
d) Weingärten in geschlossener Lage, Baum- und Hopfengärten.
e) Grundstücke in geschlossener Lage an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Zukunfts-Bauplätzen.
f) Plätze, auf welchen das Vieh zur nöthigen Bewegung im Freien getrieben wird.
g) Grundstücke auf welchen Bergwerke angelegt sind.
h) Gründe auf denen Salz- oder Mineralquellen vorkommen.
i) Alpenweiden.

§. 20.

Bei der neuen Auftheilung soll jedem Eigenthümer sein Antheil möglichst in einer zusammenhängenden Parzelle und nur ausnahmsweise in zwei oder drei Stücken zugetheilt werden.

§. 21.

Die größern und größten commassirten Grundstücke, in wie weit sie nicht schon mit den Wirthschaftshöfen der Betheiligten im Orte in leichtere Verbindung gesetzt werden können, sind möglichst in Gruppen so zusammenzustellen, daß die neu anzulegenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude in leichterem Verkehr zu einander stehen können.

Jetzt schon auf dem freien Felde bestehende Hof- und Gartenanlagen oder Grundstücke von mindestens 10 Joch Fläche sollen auf Verlangen der Eigenthümer derselben nach Thunlichkeit zum Mittelpunkt der neuen Zutheilung für den betreffenden Eigenthümer genommen werden.

§. 22.

Die Kosten der Commassation treffen die Grundbesitzer im

Digitized by Google

Verhältnisse des Grundbesitzes. Wo dieses thunlich ist, wird die Gemeindecasse diese Kosten gegen seinerzeitigen Rückersatz vorschießen.

§. 23.

Die Herstellung und Instandhaltung der Wege, Brücken und Wasserleitungen fällt der Gemeindecasse zur Last.

§. 24.

Commassation in den einzelnen Abtheilungen.

Nach den in den §§. 16—23 aufgestellten Grundsätzen kann die Commassation in einer Gemeinde statt im Ganzen, auch blos nach den Dreifeldern verlangt und durchgeführt werden, so daß ein Grundeigenthümer sein Ausmaß nach seinem bisherigen Besitz in den Dreifeldern, in drei Stücken erhält.

Auch kann der Hattert in zwei, drei oder mehrere Hauptabtheilungen gebracht und in jeder derselben abgesondert oder nur in einer oder einigen die Commassation durchgeführt werden.

§. 25.

Hypotheken gehen von den früher verpfändeten Grundstücken des Schuldners auf das ihm in der Commassation zugetheilte Grundstück über.

Servituts-Berechtigungen, wenn deren Behebung bei der neuen Regulirung nicht ermöglicht werden kann, leiden durch den Wechsel des Eigenthümers keine Schmälerung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Parzellirungs-Freiheit.

§. 26.

Die Zerstückelung von Feldgründen vor und nach der Commassation bei Erbtheilungen oder einer sonstigen Eigenthums-

Digitized by Google

Uebertragung ist in dem Falle unbeschränkt gestattet, wenn dadurch die Vereinigung mit angrenzenden Gründen bewirkt wird.

§. 27.

In andern Fällen ist die Zerstückelung einzelner Feldgründe nur unter der Bedingung zulässig, daß ein jedes Stück des getheilten Grundes die Ausdehnung von mindestens einem Erdjoch zu 1600 Quadrat-Klaftern habe.

§. 28.

Eine Abtrennung in kleinerem Ausmaß kann nur ausnahmsweise zu besondern Zwecken, z. B. zur Herrichtung einer besonderen gewerblichen oder sonstigen wirthschaftlichen Anlage durch die politische Behörde gestattet werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 29.

Es steht jeder Gemeinde frei, auf Grundlage der bestehenden Vorschriften über Feldschutz und Feldfrevel, namentlich die Verordnung vom 30. Januar 1860 die Feldhüter aufzustellen, und weitere Strafbestimmungen sowohl zum Schutze einer bestehenden gemeinschaftlichen Anbau- und Weideordnung, als auch der beabsichtigten Regelung und Aenderung derselben, festzusetzen und in Anwendung zu bringen.

Als allgemein zu beobachtende Strafbestimmungen haben von nun an in jeder Gemeinde des Sachsenlandes zu gelten:

a) Für jedes Stück Hornvieh oder Pferd, welches einzeln und nicht unter der Aufsicht des angewiesenen Hirten zur Weide getrieben wird, hat der Eigenthümer desselben in den drei ersten Fällen jedesmal einen Gulden, für jeden späteren Uebertretungsfall aber das Doppelte als Strafe zu entrichten.

Für das kleinere Vieh ist die Hälfte dieser Strafe einzubringen.

Digitized by Google

Diese Strafgebühr gehört zur Hälfte in die Orts-Armencasse, die andere Hälfte dem Angeber oder Ergreifer, und ist ungesäumt durch den Gemeinde-Vorstand einzutreiben.

b) Wenn das in einer Heerde vereinigte und einem Hirten anvertraute Weidevieh einen ausgeschiedenen und umfriedigten Grund betritt, oder irgend eine Beschädigung der Umfriedigung oder des Feldgutes überhaupt verursacht, so ist der Hirt mit einer Strafe von 2 bis 40 fl., oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen und zum Ersatz des erweislichen Schadens zu verhalten.

Für den Schadenersatz haben, in wie weit das Vermögen der Hirten nicht zureicht, deren Besteller und die Eigenthümer des Weideviehes zu haften.

In Fällen boshafter Beschädigung von Umzäunungen durch unbekannte Thäter trägt den Schaden zur Hälfte die Gemeinde und zur Hälfte der betreffende Grundbesitzer.

Siebenter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Ausführung der obigen Bestimmungen.

§. 30.

Competenz betreff einer Regelung und Aenderung in der bisherigen Hattertordnung.

Die im obigen §. 2, 3, 4, vorgedachte Regelung und Aenderung in der gemeinschaftlichen Anbau- und rücksichtlich Weideordnung vorzunehmen, gehört in den Landgemeinden zu dem Wirkungskreis der Gemeindevertretung und in den Städten zu den Agenden eines durch die Gemeindevertretung aus einer größern Zahl von Grundbesitzern zusammenzusetzenden Ausschusses.

Digitized by Google

Die nach Einvernehmung der größern und intelligentern Grundbesitzer des Ortes gefaßten Beschlüsse, sind an den Stuhls- rücksichtlich Distrikts-Magistrat (Officiolat) zur Bestätigung vorzulegen. Dieselben Behörden entscheiden bei diesfälligen Streitigkeiten in erster Instanz, in zweiter und letzter Instanz die k. Landesregierung.

§. 31.

Competenz und Verhandlung betreff der Weide-Regelung.

Die Vornahme der Weideregelung (§ 5) gehört in den Märkten und Dörfern gleichfalls in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung, und in den Städten in den Wirkungskreis des Grundbesitzer-Ausschusses.

§. 32.

Dieselben haben die entscheidende Hälfte der Grundbesitzer zu berechnen, und ist sie vorhanden, die neue Weideordnung bezüglich der Viehgattung, des Ortes und der Zeitfolge, sowie den Maßstab für die Betheilung der einzelnen Grundbesitzer, festzustellen.

§. 33.

Ein Rekurs dagegen von Seiten der Interessenten ist in 14 Tagen nach publizirter Entscheidung nur ohne aufschiebbare Wirkung, und zwar in zweiter Instanz an den Magistrat (das Officiolat) und in dritter Instanz an die Landesregierung zuläßig.

Strafbefugniß.

§. 34.

Die Strafzahlungen auferlegen in den Märkten und Dörfern die Ortsämter.

In den Städten entscheidet die durch die Wahl des Grundbesitzer-Ausschusses bestellte Hattert-Commission.

Digitized by Google

Die Berufung ist in 14 Tagen nach publizirter Entscheidung auf Grund eines ämtlichen Auszuges aus dem Strafregister, den der Beschuldigte zu begehren berechtigt ist, an den Magistrat (das Officiolat) mit aufschiebender Wirkung ohne weitern Rechtszug gestattet.

§. 35.

Competenz und Verhandlung betreff der Ausscheidungen.

Die Anmeldung von Ausscheidungen im Sinne der §§. 8 bis 15 ist auf den Dörfern und in Märkten dem Amte, in den Städten der Hattert-Commission zu erstatten.

§. 36.

Diese haben höchstens in 14 Tagen über Einvernehmen der Nachbarn und nach der Beaugenscheinigung des fraglichen Grundstückes, ein Protocoll aufzunehmen und die Gestattung oder Abweisung in einem Auszug aus dem Protocoll dem Betheiligten auszufertigen.

Der Gestattung ist allemal die Verwarnung beizufügen, daß bis zum nächsten Heerdengang die im §. 12 vorgeschriebene Umfriedigung geschehen sein müsse, widrigens die Gemeindehirten keine Verantwortung eines Schadens durch die Heerden treffen werde.

Die Verhandlung über die angesuchte Ausscheidung und die Entscheidung, hat sich auf die Frage der Zulässigkeit nach dem vorliegenden Agrargesetz zu beschränken.

Etwaige civilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorzubehalten.

§. 37.

Die Berufung gegen die I. Instanz geht mit aufschiebender Wirkung in II. Instanz an den Magistrat und in III. Instanz an die k. siebenbürgische Landesregierung und muß in 14 Tagen

Digitized by Google

nach der Zustellung oder Veröffentlichung der Entscheidung angemeldet und ausgeführt werden.

§. 38.

Von den Gerichten zur Durchführung der Commassation.

Als I. Instanz wird bei den Magistraten resp. Officiolaten eine eigene Section aus 3 Räthen, von denen Einer geprüfter Richter sein muß, vom Nations-Grafen bestellt.

Als II. Instanz fungirt das k. Obergericht in Hermannstadt, als III. Instanz die siebenbürgische Abtheilung der k. ungarischen Septemviraltafel in Pest.

§. 39.

Bezüglich auf das Verfahren haben die nachfolgenden — dem Bedürfnisse der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande entsprechend abgeänderten Bestimmungen des Patentes vom 21. Juni 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 151) in Anwendung zu kommen.

§. 40.

Die Verhandlung über die Commassation (Zusammenlegung und neue Auftheilung der Grundstücke) ist in jenen Gemarkungen, in welchen dieselbe bereits begonnen wurde, mit thunlichster Beschleunigung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes durchzuführen.

§. 41.

Rücksichtlich jener Gemarkungen, in welchen die Commassation noch nicht eingeleitet wurde, ist es den Besitzern eines Drittheils der zu commassirenden Grundfläche freigestellt die Vornahme derselben bei der §. 38 benannten Ersten Instanz (Commassirungs-Amt) nachzusuchen.

§. 42.

Die Commassirungs-Behörde I. Instanz wird die Commassation nur dann bewilligen, wenn entweder alle Betheiligte da-

Digitized by Google

mit einverstanden sind, oder, wenn der Grundbesitz derjenigen, welche sich für die Commassation erklären, mehr als die Hälfte der Gemarkungs-, Ried- oder Furlings-Fläche umfassen, deren Commassirung nachgesucht wird.

§. 43.

Ist die Commassirung bewilligt, und die diesfällige Entscheidung rechtskräftig; so hat die Partei, welche die Commassation nachgesucht hat, den Ingenieur oder Geometer zur Vornahme der Vermessung und der neuen Eintheilung aufzunehmen.

Die Commassirungs-Behörde I. Instanz hat den Parteien den Tag bekannt zu geben, an welchem ihr Abgeordneter zugleich mit dem Ingenieur an Ort und Stelle erscheinen wird.

Der Tag soll so bestimmt werden, daß, von Hinausgabe des Bescheides gerechnet, bis zu demselben nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage fallen.

§. 44.

Bei Anordnung der im vorigen Paragraphe erwähnten commissionellen Verhandlung ist den Parteien ausdrücklich zu erinnern, daß die ausgesendete Commission mit den ihr obliegenden Amtshandlungen auch dann vorgehen werde, wenn die Parteien hiebei nicht erscheinen sollten.

Eine Rechtfertigung des Ausbleibens bei dieser commissionellen Verhandlung findet nicht statt.

Eine Vertagung dieser Verhandlung darf nur verfügt werden, wenn solche Umstände glaubwürdig vorliegen, welche im Falle der Vertagung eine entsprechendere Amtshandlung der Commission zuverlässig gewärtigen lassen.

§. 45.

Der ausgesendete Beamte hat mit Beziehung des operirenden Ingenieurs die für den angesuchten Regulirungsact nothwendigen Grundvermessungen, wenn und insoweit dieselben noch nicht authentisch geschehen wären, vorzunehmen, und über den gegen-

Digitized by Google

wärtigen Stand eine topographische Karte anzufertigen, oder wenn der Hattert schon früher authentisch vermessen, und eine topographische Karte darüber angefertigt wäre, diese vorhandene Karte, den eingetretenen Veränderungen gemäß, berichtigen zu lassen.

Weiters hat dieser Beamte alle auf die Besitzverhältnisse in der Gemeinde und rücksichtlich auf die Eigenschaft der Gründe bezüglichen Documente und Hilfsmittel zu sammeln, oder, falls deren Herausgabe oder die Abschriftsnahme von demselben verweigert wird, ihr Vorhandensein und nach Möglichkeit ihren Inhalt zu constatiren.

§. 46.

In Fällen der durchzuführenden Commassation hat der operirende Ingenieur auch die Classification der Grundstücke vorzunehmen und zwar mit Zuziehung tauglicher und unparteiischer von den Grundbesitzern zu wählenden, und im Falle der nicht zu Stande kommenden Wahl von Amtswegen zu benennenden Männer, sodann den neuen Regulirungsplan und die Karte, welche die von ihm projektirte neue Auftheilung des Hatterts darstellt, zu entwerfen.

§. 47.

Rücksichtlich der neuen Regulirung des Hatterts ist vor Allem das Einverständniß sämmtlicher Betheiligten, unter Innehaltung der Bestimmungen der §§. 19, 20 und 21 dieses Statutes maßgebend.

Kommt ein Einverständniß, welches die ausgesendete Commission jederzeit von Amtswegen anzustreben hat, nicht zu Stande, so hat die Commission bei ihrem weiteren Vorgehen die §§. 18, 19, 20 und 21 dieses Statutes im Auge zu behalten.

§. 48.

Wenn wegen irgend eines Theiles des Hatterts oder dessen Nutznießung mit den Nachbar-Ortschaften eine Grenzstreitigkeit obwaltet, so hat das Commassirungs-Amt (Urbarialgericht) vor

Digitized by Google

begonnener Vermessung zu versuchen, die obschwebende Streitigkeit mittelst eines Vergleiches zu schlichten; gelingt der Vergleich nicht, so hat dasselbe seine Verfügungen mit Auslassung der streitigen Strecke blos auf die anderen Theile, welche von der Streitfrage nicht berührt werden, auszudehnen, in der topographischen Karte aber auch die streitige Strecke zu bezeichnen.

Wird der schwebende Grenzstreit in der Folge entschieden, so bleibt den Betheiligten das Recht vorbehalten, die Regulirung auch der früher streitigen Strecke vornehmen zu lassen.

§. 49.

Sobald das Commassations-Amt den Bericht der Commission (§. 43) sammt den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Belegen erhalten hat, bestimmt es einen Termin zur ämtlichen Beglaubigung der vorgelegten Behelfe, und macht denselben beiden Parteien bekannt.

Dieser Termin soll sich in der Regel nicht über dreißig Tage von der Einreichung des Berichtes erstrecken.

Rücksichtlich der Abhaltung dieses Termines haben die Bestimmungen des §. 44 dieses Statutes zu gelten.

§. 50.

Die ämtliche Beglaubigung, sowie die vorkommenden Schätzungen haben durch das Commassirungs-Amt an Ort und Stelle, mit Zuziehung eines an der Sache unbetheiligten beeideten Ingenieurs und der Partei zu geschehen, wobei es diesen unbenommen bleibt, ihre Einwendungen gegen die Vermessung und Aufnahme der Gründe, gegen die Classification und gegen den, durch den operirenden Ingenieur vorgeschlagenen Regulirungsplan entweder mündlich oder schriftlich anzubringen, und hiezu sich auch der Hilfe eines Rechtsfreundes bedienen.

Nach erfolgter Beglaubigung hat das Commassations-Amt mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß alle streitigen Fragen im Vergleichswege beigelegt werden.

Digitized by Google

Ueber die ganze Amtshandlung ist von der Commission — mag der Vergleich zu Stande gebracht werden oder nicht — ein genaues Protocoll aufzunehmen, welchem die bei der amtlichen Beglaubigung richtig gestellten Documente, insbesondere aber eine von dem beglaubigten Ingenieure zu verfassende Vergleichsurkunde über den früheren und den neu entworfenen Stand des Hatterts anzuschließen sind.

§. 51.

Sind die Parteien über einen Vergleich in allen Punkten einig, so ist derselbe ämtlich durchzuführen.

In allen übrigen Fällen hat die Erledigung der Verhandlung nach Abhörung der allfälligen Zeugen und nach Aufnahme der den Parteien über die streitig gebliebenen Punkte gestatteten Erinnerungen und Gegenerinnerungen durch Urtheil zu erfolgen, für welches jedoch in den unbedingt und ohne Vorbehalt verglichenen Punkten die erfolgte Vereinbarung der Parteien maßgebend ist.

Das Commassations-Amt erkennt über alle streitigen Punkte einzeln, aber in einem Urtheile unter genauer Motivirung seiner Entscheidung rücksichtlich eines jeden Punktes.

§. 52.

Das Erkenntniß ist den Parteien mit aller Beschleunigung zuzustellen.

Der Partei, welche sich durch das erstrichterliche Erkenntniß beschwert erachtet, steht es frei, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung desselben ihre Beschwerdegründe schriftlich bei der Behörde erster Instanz anzubringen, welche dieselben mit der Vorlage sämmtlicher Akten an die zweite Instanz zu befördern hat.

§. 53.

Das Obergericht hat die vorgelegten Prozesse mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihe ihres Einlangens vorzunehmen und läßt seine Erkenntnisse im Wege der ersten Instanz den

Digitized by Google

Parteien zustellen, welchen auch in dem Falle, wenn gleichlautende Urtheile vorliegen, das Recht der Berufung an die dritte Instanz eingeräumt ist.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Ergreifung dieser Berufung finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphs Anwendung.

Bei der dritten Instanz sollen die Prozesse ebenfalls nach der Reihe ihres Einlangens mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Findet die höhere Instanz die Erhebungen nicht vollständig, so ist der Prozeß zur Ergänzung und nach Umständen neuerlicher Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuleiten.

§. 54.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse hat von Amtswegen und zwar durch zwei Mitglieder des Commassations-Amtes zu geschehen.

Die zur Vollstreckung ausgesendete Commission bestimmt nach vorläufiger Vernehmung des operirenden Ingenieurs den Termin zur Vollstreckung und verständigt davon die Parteien mit dem Beisatze, daß sie an dem zur Vollstreckung anberaumten Termine zur Einführung des Ingenieurs zu erscheinen haben, widrigens dieselbe auch ohne ihrem Beisein stattfinden würde.

Die Ausscheidung geschieht nach dem ämtlich bestätigten Regulations- rücksichtlich Vertheilungsplane.

Nach vollendeter Ausscheidung erfolgt durch die Commission mit Zuziehung eines beeideten Ingenieurs die ämtliche Beglaubigung des neuen Planes.

Ueber die durchgeführte Vollstreckung hat die Commission einen genauen Bericht nebst Vorlage sämmtlicher Akten dem Commassations-Amte zu erstatten.

§. 55.

Das Commassationsamt hat das Ergebniß der erfolgten Re-

Digitized by Google

gulirung sammt den bezüglichen Operaten der betreffenden Grundbuchs- und Catastralbehörde zur weitern dahin einschlägigen Amtshandlung mitzutheilen.

§. 56.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Grundregulirungen (Commassationen) nicht zulässig.

Die Verbesserung von bei der Regulirung geschehenen Rechnungs- oder Ausmessungsfehlern, oder bei der Vollstreckung unterlaufenen Unrichtigkeiten muß bei sonstiger Erlöschung binnen Einem Jahre, von der beendigten Regulirung oder vollzogenen Vollstreckung gerechnet, angesucht werden. —

Das Ansuchen hierum kann sowohl schriftlich bei dem Commassations-Amte, als mündlich bei der betreffenden politischen Behörde geschehen, welche hierüber ein Protocoll aufzunehmen und ohne Zeitverlust dem Commassations-Amte zu übersenden hat.

§. 57.

Das Commassations-Amt hat hierauf, wenn es das Ansuchen nicht für offenbar unbegründet erkennt, eines seiner Mitglieder nebst einem beeideten Ingenieur an Ort und Stelle abzuordnen, um die nöthigen Erhebungen zu pflegen.

Der Tag und Zweck dieser Erhebung ist den betheiligten Parteien mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß nach Verlauf dieses Termins keine nachträglichen Einwendungen mehr stattfinden können. Findet bei dieser Gelegenheit keine gütliche Ausgleichung statt, so hat die Commission die nöthigen Erhebungen über die Richtigkeit der angebrachten Beschwerden zu pflegen, und diese dem Commassations-Amte zur Entscheidung vorzulegen.

In Betreff der Entscheidung und Vollstreckung ist wie in dem Regulirungs-Prozesse vorzugehen.

Digitized by Google

§. 58.

Die zur Vermessung erforderlichen Fuhr- und Handtags-Arbeiten und übrigen bei den Besitzregulirungs-Verhandlungen auflaufenden Kosten haben die Grundbesitzer nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zu tragen.

In dem Titel „Statuts-Entwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im siebenbürgischen Sachsenlande"

wird über Antrag Hannia's und mit Zustimmung des Referenten und Abgeordneten Karl Klein das Wörtchen „siebenbürgischen" einhellig gestrichen;

Die hierauf folgende Einleitung und §. 1 des Statuts-Entwurfs

werden in der vorliegenden Textirung einhellig angenommen.

In §. 2 wird über den Antrag des Abgeordneten Dr. Lindner mit Zustimmung des Referenten das Wörtchen „entgeltlichen" vor Expropriation

einhellig gestrichen, da das Merkmal des „Entgeltlichen" schon in dem Begriffe „Expropriation" enthalten sei.

Ferner stellt Abgeordneter

Ernst den Antrag: §. 2, welcher zweierlei Gegenstände, nämlich die Anbau-Ordnung und die Regelung der Feldwege behandle, natur- und sachgemäß in zwei Paragraphe zu theilen und rücksichtlich der Anbau-Ordnung solle nicht die Gemeindevertretung allein beschließen; sondern auf die ausgesprochenen Wünsche und Beschlüsse der Majorität der in dieser Richtung einvernommenen Grundbesitzer Rücksicht nehmen.

Digitized by Google

Derselbe formulirt die Trennung und den Inhalt des §. 2 des Entwurfs in folgender Weise:

§. 2.

Die Gemeinde hat bezüglich des der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Grundbesitzes die Anbau-Ordnung mit dem entsprechenden Wechsel für den ganzen Hattert oder für einzelne Theile desselben, mit Berücksichtigung der in dieser Richtung von der Majorität der einvernommenen Grundbesitzer ausgesprochenen Wünsche und Beschlüsse zu bestimmen und durchzuführen.

§. 3.

Der Gemeinde kommt es zu, die Feldwege im Zwecke der unbehinderten Zugänglichkeit und des Schutzes der Feldgründe zu regeln oder neue Feldwege mit dem Rechte der Expropriation anzulegen.

Abgeordneter Leonhard unterstützt den von Ernst gestellten Abänderungsantrag.

Referent Klein erklärt sich mit der Theilung in zwei Paragraphe einverstanden; vertheidigt aber das nach seinem Entwurfe ausschließlich der Gemeindevertretung diesfalls vindicirte Recht Beschlüsse zu fassen und durchzuführen, weil die Gemeindevertretungen dieses Recht bisher gehabt haben und man ja in Zukunft die Wahl in die Gemeindevertretung auf breitere Basis stellen wolle.

Nach geschlossener Debatte

wird die Trennung in zwei Paragraphe als einhellig angenommen enuncirt;

ferner die Textirung der Paragraphe nach dem Antrage des Abgeordneten Ernst mit 10 gegen 9 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Digitized by Google

Zu. §. 3 nunmehr §. 4 wird der vom Abgeordneten Ernst nach dem Worte „Regelung“ in der ersten Zeile beantragte Zusatz „oder Neu-Anlage von Feldwegen“

einhellig angenommen.

Zu §. 4 nun §. 5 stellt Abgeordneter

Mangesius einen Gegenantrag mit nachstehender Formulirung:

Die bezügliche Schadloshaltung für die expropriirten Grundflächen ist von den Eigenthümern der im Riede befindlichen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzes zu leisten.

Abgeordneter Langer will zwischen Landgemeinden, wo die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Gemeindeangehörigen Grundbesitz hat und zwischen Stadtgemeinden; wo die Ackerbesitzer in der Regel in der Minderheit sind, einen Unterschied gemacht wissen und beantragt aus diesem Grunde die Fassung des Paragraphen in folgender Weise:

Die bezügliche Schadloshaltung für die expropriirten Grundflächen ist in den Landgemeinden aus Gemeindemitteln; in den Städten von den Grundbesitzern zu leisten.

Mit dem übrigen Inhalte des Paragraphen sei er einverstanden.

Abgeordneter Schaffend unterstützt den Antrag Langer's.

Nachdem noch Referent und Langer zum Gegenstande gesprochen, wird zunächst über den Entwurf des Referenten für sich mit Ja und Nein abgestimmt und

derselbe mit 11 gegen 8 Stimmen zum Beschlusse erhoben;

Digitized by Google

Die Abgeordneten Langer, Dörr und Leonhard unterstützen den Entwurf des Referenten; der Erstere findet in dem Dr. Lindner'schen Antrage eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Grundbesitzer in ihrem nach §. 5 nun 6 ohnehin in bestimmte Grenzen eingeschlossenen Rechtes.

Häner will die Abtretung des Weiderechts nur an Gemeinde-Angehörige zulassen.

Fluger unterstützt in erster Linie auch den Entwurf des Referenten; sollte derselbe aber fallen, so stelle er den Antrag:

Die Abtretung des Weiderechts solle nur in Stadt-, nicht aber auch in Landgemeinden für zulässig erklärt werden.

Schaffend unterstützt den Häner'schen;

Kauffmann den Fluger'schen Antrag;

Baron Bedeus in erster Linie den Entwurf des Referenten und im Falle der Aenderung den Antrag Fluger's;

Hannia in erster Reihe den Dr. Lindner'schen und in zweiter Linie den Fluger'schen Antrag.

Schuler-Libloy ist zwar mit den Zielpunkten im Antrage des Dr. Lindner einverstanden; aber dann müßte an geeigneter Stelle des Entwurfs auf Einführung der Stallfütterung angetragen werden. Da nun aber im vorhergehenden Paragraphen die Weide schon gestattet und es dann gleichgiltig sei, wem der Ochse oder die Kuh angehöre; da ferner wohl Niemand verlangen werde, es solle dem auf die Weide getriebenen Vieh der Heimathsschein oder der Eigenthumszettel des betreffenden Grundbesitzers aufgeklebt werden, die Controle somit unausführbar sei: stimme er für den Entwurf des Referenten;

welcher auch bei der Abstimmung mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen wird.

§. 7 nun 8

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Zu §. 8 nun 9 stellt

Fluger den Antrag:

nach dem Worte „Weidegange“ in Zeile 2 einzuschalten „unbedingt“ und mit „entziehen“ zu schließen; daher die übrigen, das Recht der Grundeigenthümer beschränkenden Bestimmungen dieses Paragraphen fallen zu lassen.

Referent Klein acceptirt diesen Abänderungsantrag, welchen auch die Abgeordneten Hannia, Wendel, Mangesius, Dr. Lindner und Schuler-Libloy unterstützen und zwar Letzterer mit Zusatz und Erweiterung in nachstehender mit dem Referenten vereinbarten Textirung:

Jedem Grundeigenthümer und mit Zustimmung des Grundeigenthümers auch jedem Pächter ist gestattet, seine umfriedeten Acker- und Wiesengründe dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange zu entziehen.

Wonach dann die übrigen Bestimmungen des §. 8 und die §§. 9 und 10 des Referenten-Entwurfs zu entfallen hätten.

Abgeordneter Langer bekämpft Fluger's Antrag, durch dessen Annahme die bereits zum Beschlusse erhobenen §§. 2, 3, 4 und 6 ganz aufgehoben würden und überhaupt kein rationeller Feldbau mehr möglich sein werde.

Baron Bedeus hält Fluger's Antrag, obwohl theoretisch und rechtlich begründet, für practisch unausführbar; eine Begrenzung des Verfügungsrechtes der Grundeigenthümer müsse stattfinden, doch solle das Ausmaß für die dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange zu entziehenden Grundstücke niederer gestellt, nämlich von 5 auf 3 Joch herabgemindert werden.

Nachdem noch der Referent, Langer, Schuler und Bedeus zum Gegenstande gesprochen, wird zuerst

Digitized by Google

über Fluger's Antrag abgestimmt und derselbe mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt;

dagegen Schuler's Antrag in obangeführter Textirung mit 15 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Hienach entfallen die §§. 9 und 10 des Entwurfs

§. 11 nun §. 10

wird einhellig angenommen.

Zu §. 12 nun §. 11 stellt

Abgeordneter Dörr den Abänderungsantrag:

Die Höhe der Umfriedung, wenn sie aus Umzäunungen bestehe, solle auf 6 Schuhe festgestellt werden; Schanzen und Planken könnten auch niederer sein.

Schaffend trägt auf Streichung des Zwischensatzes „wenigstens drei Schuh hohe" an,

Schuler streitet wider jegliche unnöthige Einschränkungen; er würde statt 3 Schuh lieber nur 2 Schuh gesetzt, oder den Zwischensatz „wenigstens drei Schuh hohe" ganz weglassen und nach dem Worte „Umfriedung" noch das Wort „Umschanzung" zugesetzt wissen; indessen werde sich die Praxis schon selbst helfen und es sei nicht angezeigt, derlei Einschränkungen zu statuiren; daher er den Entwurf des Referenten unterstütze.

Nach Schluß der Debatte wird über den Entwurf des Referenten abgestimmt und

derselbe mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen; daher die von den Abgeordneten Dörr und Schaffend gestellten Anträge als gefallen nicht zur Abstimmung gelangen.

§. 13 des Entwurfs nun §. 12

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Zu §. 14 nun §. 13 stellt

Abgeordneter Schuler den Antrag:

es solle nur Alinea 2 desselben stehen bleiben; dagegen Alinea 1 dieses Paragraphen und der folgende Paragraph ganz wegfallen.

Leonhard will §. 13 neu ganz;

Dr. Lindner nur Alinea 1 als selbstverständlich fallen lassen.

Langer vertheidigt den Entwurf des Referenten,

welcher denn auch bei der Abstimmung mit 15 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben wird.

Zu §. 15 nun 14 stellt

Abgeordneter Langer den Antrag:

es möge aus polizeilichen Rücksichten und insbesondere im Zwecke der Verhütung von Winkelschänken und Schlupfwinkeln für der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen nach dem Worte „Flächeninhalt" eingeschaltet werden: „ausschließlich zum Be„triebe der Landwirthschaft oder Industrie"; ferner nach dem Worte „gestattet" der Zusatz aufgenommen werden; „doch darf in solchen Wohn- und Wirth„schaftsgebäuden keine Schänke eröffnet werden."

Abgeordneter Dörr will die Errichtung von Scheuern an keine Beschränkung auf ein bestimmtes Ausmaß von Grundflächen gebunden wissen und beantragt rücksichtlich der Scheuern nachstehende Textirung:

Scheuern können ohne Rücksicht auf die Größe der Grundflächen wo immer errichtet werden.

Schaffend beantragt, das Ausmaß von 10 Joch auf 6 Joch herabzusetzen.

Dr. Lindner unterstützt den Dörr'schen,

Digitized by Google

Schuler den Schaffend und Dörr'schen Antrag.

Bei der Abstimmung

fällt der Antrag Langer's mit 3 gegen 17 Stimmen;

Von dem zur alternativen Abstimmung gebrachten Antrage des Referenten und des Abgeordneten Schaffend

wird der Antrag des Referenten mit 11 gegen 9 Stimmen;

und bei der alternativen Abstimmung über den Antrag des Referenten und des Abgeordneten Dörr

der Abänderungsantrag des Letztern mit 12 gegen 8 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Nach vorgerückter Zeit wird die Sitzung aufgehoben und die nächste Sitzung auf Montag, d. i. den 23. November l. J., Vormittag 9 Uhr, angesagt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Verhandlung über den Commissionsbericht wegen Ankauf der an die Talmatscher Herrschaftscuria angrenzenden Hof-possession;
2. Referat des Abgeordneten Leonhard über U.-Z. 876 ex 1868 betreffend mehrere Holzverkäufe aus den Fogarascher Fiscо-National-Waldungen;
3. Fortsetzung der Verhandlung über den Agrar-Gesetz-Entwurf.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Sondermeinung

zum Beschlusse vom 17. November 1868, in Angelegenheit der Vertheilung des Reingewinnstes der sogenannten National-Leihanstalt.

Der vorjährigen Rechnungsprüfungs-Commission war es gelungen einen Reingewinnst der Hermannstädter Leihanstalt herauszurechnen, um dadurch den Antrag auf weitere Fortführung dieses Geschäftes begründen zu können. Nichtsdestoweniger stieß der Antrag auf Widerstand und zum Ziele des weiteren Fortbestandes dieser Anstalt mußten andere Wege gesucht werden. Den nächsten, wenn auch nicht besten schien die Entsendung eines Ausschusses zur Feststellung von Bedingungen für die eventuelle Uebergabe des Leihhausgeschäftes an andere Unternehmer mit der schönen Aussicht auf Verschleppung der drohenden Auflassung dieser Anstalt bieten zu wollen. Doch nicht lange blieb die schöne Gegend wolkenlos. Der Antrag: es habe die Auflassung des Leihhauses auch in dem Falle zu erfolgen, wenn bis Ende März d. J. kein Geschäftsübernehmer gefunden werde, forderte neuen Kampf. Die feindliche Antwort folgte bald, sie bestand in einem Gegenantrag, der an Offenheit nichts zu wünschen übrig ließ. Er lautete: Die Auflassung und Liquidirung habe nur dann zu erfolgen, wenn in Hermannstadt eine andere Leihanstalt bestehen werde, das heißt: Die Nationalcassa ist verpflichtet ihr Capital für Her-

Digitized by Google

mannstadt und seine nächste Umgebung so lange zu wagen, bis Jemand anderer dieses Wagniß zu übernehmen sich geneigt finden wird.

Die Anträge fielen zwar beide, doch nur zu Nutz und Frommen der Leihanstalt; denn sonderbarerweise wurde aus deren Ablehnung die Annahme der Anträge der Rechnungsprüfungs-Commission gefolgert, und wird nun diesem kunstreich zu Stande gebrachten Beschlusse vom 25. Februar auch die Verhinderung der am 26. Februar d. J. beschlossenen Vertheilung der Reingewinnste an die Kreispensionsfonde in die Schuhe geschoben.

Mag auch noch so gefällig und zuvorkommend angenommen werden, es sei der am 24. Februar von der Rechnungsprüfungs-Commission gestellte Antrag durch die Entsendung eines Ausschusses zur Entwerfung von Uebergabs-Bedingungen nicht alterirt worden und hätte somit zwei Tage später durch die Ablehnung anderer Anträge in seiner ursprünglichen Form wieder in den Vordergrund treten dürfen; so ist doch außer allem Zweifel daß derselbe am Nichtvollzuge der beschlossenen Reingewinnstvertheilung vollkommen unschuldig ist. Beide Beschlüsse hatten neben einander hinreichenden Raum. Die Leihanstalt konnte fortbestehen auch wenn sie, was noch niemals geschehen ist, ihren Verpflichtungen nachgekommen wäre. Die Reingewinnste konnten in dem Zeitraum vom 26. Februar d. J. bis heute auf die zarteste und schonendste Weise in kleinen Theilbeträgen aus dem Betriebe der Leihanstalt gezogen werden. — Nachdem jedoch in dieser Richtung gar nichts geschehen ist und die Pensionsfonde auf ihre Befriedigung mit vollem Rechte dringen; so ist wohl die Periode der unbegrenzten Zärtlichkeit für das Leih-Institut vorüber und waren die von der Mehrheit der löblichen Nations-Universität abgelehnten Anträge der gefertigten Referenten vollkommen berechtigt und dringend nothwendig.

Digitized by Google

Indem wir diese unsere Ansichten in Form einer Sondermeinung im Protocolle niederlegen, verwahren wir uns zugleich gegen jede Verantwortung, welche aus der ungerechtfertigten Vorenthaltnng der, den Pensionsfonden gebührenden Jahresdividenden mit Nothwendigkeit erfolgen muß.

Klein,
Abgeordneter von Bistritz.

Carl Maager,
Abgeordneter von Kronstadt.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 23. November 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Hannia und Schreiber.

Das Protocoll über die Sitzung vom 21. d. M. wird aufgelesen und mit stylistischer Verbesserung des vom Abgeordneten Ernst zu §. 3 nun 4 formulirten Zusatzes bestätigt.

Hierauf referirt Abgeordneter

Dörr über den Commissionsbericht unter U.-Z. 940 ex 1868 in Angelegenheit des fraglichen Kaufs der an die Talmatscher Herrschaftscurie angrenzenden Hofsession,

Nach kurzer Debatte

wird der vom Berichterstatter Dörr aus Rücksicht darauf, daß diese Hofsession für spätere Bauten erforderlich sein könnte, befürwortete Ankauf von dem zum Siebenrichter-Possessorate gehörigen Votanten mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt; die von der Commission verrechneten und effective mit 6 fl., d. i. Sechs Gulden in österr. Währung verausgabten Fuhrkosten werden ex sessione mit Ausschluß der buchhalterischen Liquidirung einhellig bewilligt und sind an die Siebenrichter-Cassa zahlbar anzuweisen.

Digitized by Google

Ferner referirt Abgeordneter

Leonhard über U.-Z. 876. 1898, betreffend mehrere dringende Holzverkäufe aus den Fogarascher Fisco-National-Waldungen.

Der Antrag des Referenten:

Dem Fisco-National-Forstamte in Fogarasch sei über seine Vorstellung vom 24. October l. J., Z. 58 — zu erwiedern:

Diese Nations-Universität wäre nicht abgeneigt den sub 1, 2 und 3 befürworteten Holzverkauf, gleichwie auch die, des Weitern motivirte Einstellung des Ober-Porumbacher Holzschlages, gegen dem zu bewilligen, daß sich das dortige Jurium-Inspectorat, mit welchem das löbliche Forstamt hierüber Rücksprache zu pflegen haben wird, einverstanden erklärt, und daß die bezüglichen Kaufverträge ad 1, 2 und 3 eben auch vom Jurium-Inspectorate ausgefertigt, zur vorbehaltenen Genehmigung anher vorgelegt werden.

Zum Zwecke möglichster Geschäftsvereinfachung aber werde das Fisco-National-Forstamt unter Einem beauftragt, hinkünftig in allen Fällen, wo dasselbe in Forstwirthschaftsangelegenheiten einen Antrag einzubringen beabsichtigt, diesem schriftlich formulirten Antrage vorerst auch von Seite des mitverantwortlichen Jurium-Inspectorates, dessen Zustimmung oder etwaige Bemerkungen, auf dem nämlichen Schriftstücke beisetzen zu lassen.

Von voranstehender Verfügung wäre unter Einem auch das Fogarascher Jurium-Inspectorat mittelst Protocolls-Abschrift zu verständigen;

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Sofort wird auf die weitere Berathung über den Statuts-Entwurf zur Regeluug der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande übergegangen und nachdem

Referent **Klein** den §. 16 den Statuts-Entwurf, mit welchem der 4. Abschnitt, betreffend die Commassation, aufgelesen, stellt Abgeordneter

Kästner den Antrag:

Dieser über die Commassation handelnde Abschnitt solle als abgesondertes Statut behandelt und abgesondert der allerh. Bestätigung vorgelegt werden, weil es mit Rücksicht auf ein Circularschreiben des hohen k. Justizministeriums vom 12. November 1867, Z. 11593. 1867, an die Communitäten der k. freien Städte in Ungarn und Siebenbürgen, womit gutächtliche Aeußerungen über die Anwendbarkeit der ungarländischen Gesetzartikel 12: 1836 und der spätere 30 und 31: 1840 in Angelegenheit der Regelung des Grundbesitzes abverlangt wurden, mindestens fraglich erscheine, ob die hohe Regierung den vorliegenden Statuts-Entwurf, falls dessen Bestimmungen über die Commassation mit den von der Regierung diesfalls angenommenen Grundsätzen nicht ganz übereinstimmen, genehmigen werde; in dem Falle aber und wenn das Statut über die Commassation nicht abgesondert vorgelegt würde, auch die Bestätigung des übrigen, auf die Anbauordnung bezüglichen und bei Weitem dringenderen Theiles dieses Statutsentwurfs vereitelt oder verzögert werden würde.

Ueber diesen Antrag, welchen der zweite Abgeordnete von Hermannstadt, Baron Bedeus, dann die Abgeordneten Leonhard und Dr. Lindner unterstützen, entspinnt sich eine lange Verhand-

Digitized by Google

lung, in welcher der von Kästner gestellte Antrag durch den Referenten und durch die Abgeordneten Theil, Langer, Maager und Fluger bekämpft und vom Abgeordneten

Schuler der Antrag gestellt wird:

es solle die Detailberathung des Statutsentwurfs fortgesetzt und am Schlusse über den Kästner'schen Antrag abgestimmt werden;

v. Dobo aber auf Streichung des ganzen über Commassation handelnden Abschnittes aus dem Statutsentwurfe anträgt.

Nach geschlossener Debatte wird

zuerst über den Schuler'schen Antrag abgestimmt

und derselbe mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt;

nicht minder fällt der Antrag v. Dobo's mit 2 gegen 17 Stimmen und letztlich wird der Antrag Kästner's mit 10 gegen 9 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Sofort wird mit Uebergehung des 4. Abschnitts auf den 5. nun 4. Abschnitt „von der Parzellirungs-Freiheit" übergesprungen und werden

im §. 26 nun §. 15 über Antrag Kästner's die Worte „vor und nach der Commassation"

einhellig gestrichen.

Die §§. 27 und 28 nun 16 und 17

werden einhellig angenommen.

Zu §. 29 nun §. 18 beantragt

Leonhard das Citat der Verordnung vom 30. Januar 1860 in Absatz 1, Zeile 2, sei zu streichen;

Referent acceptirt die Streichung und die Abgeordneten Dörr und Kästner stimmen auch dafür.

Digitized by Google

Baron Bedeus hält den Entwurf aufrecht.

Bei der Abstimmung

wird die Streichung jenes Citats mit 14 gegen 6 Stimmen beschlossen.

Absatz 2

wird einhellig angenommen.

Zu Absatz 3 beantragt

Kästner; die daselbst normirte Strafgebühr solle nicht der Ortsarmencasse; sondern den „Ortsschulcassen" gehören;

Fluger will $^2/_3$ der Ortsarmencassa und $^1/_3$ dem Ergreifer oder Angeber zugewendet wissen;

Dörr unterstützt den Entwurf des Referenten; jedoch solle statt Ergreifer oder Angeber gesagt werden: Ergreifer und Angeber.

Bei der Abstimmung

fällt Kästner's Antrag mit 6 gegen 14;

Fluger's Antrag mit 4 gegen 16 Stimmen und wird Dörr's Antrag einhellig angenommen.

Zu Absatz 4 will

Leonhard nach dem Worte Weidevieh eingeschaltet wissen „durch des Hirten Verschulden";

Ernst beantragt nach dem Worte: Hirt einzuschalten: „zu Gunsten der Ortsarmencasse";

Schuler unterstützt den von Ernst gestellten Antrag; doch solle nach dem Worte Hirt noch gesetzt werden:

„oder der erwiesenermaßen Schuldtragende";

Dörr unterstützt den Antrag Leonhard's;

Schaffend trägt auf Herabminderung des Strafausmaßes an und zwar pcto. Geld statt 2 bis 40 fl. solle 1 bis 5 fl. und

Digitized by Google

pcto. Arrest statt bis zu 8 Tagen blos 24 bis 48 Stunden festgesetzt werden.

Abgeordneter Dr. Lindner beantragt gänzliche Weglassung der Arreststrafe.

Nach geschlossener Debatte wird zuerst über den Antrag des Abgeordneten Ernst abgestimmt

und derselbe einhellig;

dann Leonhard's Antrag mit 14 gegen 5;

Schuler's Antrag mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen;

Dr. Lindner's Antrag pcto. Arrest fällt mit 4 gegen 15;

Schaffend's Antrag pcto. Geldstrafe wird mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen und pcto. Arrest-Ausmaß mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Absatz 5 will

Langer die Worte „und die Eigenthümer des Weideviehs" gestrichen wissen;

Dr. Lindner beantragt den ganzen Absatz fallen zu lassen, weil derselbe in civilrechtlicher Hinsicht unhaltbar sei;

Bei der Abstimmung

wird Dr. Lindner's Antrag mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt; dagegen der Antrag Langer's mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Absatz 6 soll

nach Droß und v. Dobo ganz gestrichen werden;

Bei der alternativen Abstimmung über den Entwurf des Referenten und obigen Gegenantrag

Digitized by Google

wird der Entwurf des Referenten mit 16 gegen 3 Stimmen beibehalten.

Abgeordneter Langer stellt am Schlusse der Berathung über den ganzen 5. Abschnitt den Antrag:

es mögen nun auch die Strafbestimmungen gegen Verletzer der festgesetzten Anbauordnung bestimmt werden.

Nachdem jedoch die Zeit schon stark vorgerückt war, hebt Vorsitzer die Sitzung auf, ordnet die nächste Sitzung auf morgen, d. i. den 24. November l. J., Vormittag 9 Uhr an mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Verhandlung über den obangedeuteten Antrag Langers.
2. Fortsetzung der Berathung über den in Verhandlung stehenden Agrar=Gesetz=Entwurf und
3. Verhandlung über den abgesondert vorzulegenden Statuts=Entwurf, betreffend die Commassation. —

Schließlich bringt Vorsitzer einen ihm von den Schäßburger Abgeordneten Theil und Ernst schriftlich überreichten Antrag zur Kenntniß folgenden Inhalts:

Antrag.

Die hochlöbliche Nations=Universität geruhe zu beschließen:

„Die bis zum Jahre 1851 den einzelnen Krei=„sen aus den Nationalcassen ertheilten Aushilfen „sind, in wie fern dies ohne Gefährdung der be=„reits systemisirten Ausgaben geschehen kann, zur „Deckung der von dem hohen Aerar nicht über=„nommenen Verwaltungskosten wieder flüssig zu „machen."

Digitized by Google

Gründe für den Antrag.

Als mit dem Diplome vom 20. October 1860 auch die Municipal-Verfassung des Sachsenlandes wieder in Wirksamkeit gerufen wurde, machten sich gleichzeitig auch die Kosten dieses verfassungsmäßigen Lebens fühlbar. Bekanntlich wurden dieselben bis zum Jahre 1851 durch Beiträge aus dem Staatsschatze — das **excissum salariale** — und durch Aushilfen aus den sächsischen Nationalcassen — die Contingente — bestritten. Während durch die allerhöchste Entschließung vom 7. September 1862 und durch die letzthin erfolgten Reichstagsbeschlüsse ein Theil dieser Kosten, namentlich in wie fern sie die politische und gerichtliche Verwaltung betreffen, heute wieder vom Staatsschatze getragen werden, so hat dagegen der andere Theil derselben, in wie ferne er insbesondere das interne Leben der Kreise berührt, wohin beispielsweise die Besoldungen der Kreiswegmeister, Kreisförster, Allodialperceptoren die Kosten der Vertretungen des Kreises, mag es in der Universität, mag es bei Vornahme einer Deputation oder einer andern Mission sein, und endlich die auf den einzelnen Kreiscassen ruhenden Beträge zu Stiftungen und wohlthätigen Zwecken und hauptsächlich die ihnen zur Last fallenden Pensionen zu zählen sind — seine Bedeckung nicht gefunden hat. Der heutige Stand der Kreiscassen, die hie und da mehr nur den Namen nach noch existiren, gestattet ohne Ausnahme in keiner Weise die Tragung der letztgenannten Erfordernisse. Die Verwaltungsbehörden haben in einzelnen, vorkommenden Fällen, die sich ergebenden Abgänge dadurch zu decken gesucht, daß sie Repartitionen auf die einzelnen Gemeindeallodialcassen vorgenommen und im Nichtzureichungsfalle derselben, den einzelnen bereits schwer heimgesuchten und stark geprüften Steuerträger mit einer neuen Abgabe bedacht haben. Allein abgesehen davon, daß die einzelnen Gemeindeallodialcassen durchwegs kaum in der Lage sind, jenen Ansprüchen zu genügen, die die eigene Gemeinde

Digitized by Google

selbst an sie stellt, so ist durch diesen Vorgang jene Vorschrift des 3. Absatz, 7. Punkt der Regulativpunkte vom Jahre 1805, welche bestimmt: „daß gleichwie übrigens alle Anschläge auf die „Contribuenten durch vorhinnige Verordnungen aufgehoben waren, „solche auch für die Zukunft auf das strengste verboten bleiben; „sowie auch die einzelnen Gemeindeallodialcassen zur Stuhlscassa „auch noch fernerhin eben so wenig, als bisher beitragen werden", — in nicht zu rechtfertigender Weise verletzt worden. Hiezu kommt noch, daß eben in den letzten Tagen die höheren Landes- und Reichsbehörden in Fällen, die ihnen zur Kenntniß gelangt sind, jede diesbezügliche Repartition auf die Gemeinde-Allodial-Cassen und Steuerträger eingestellt haben.

Bei dieser Sachlage erscheint als der einzig richtige Weg, um jene Verwaltungskosten, die in der Staatsdotation nicht inbegriffen sind, zu decken, jene Aushilfen aus den Nationalcassen, die den einzelnen Kreisen bis zum Jahre 1851 gewährt wurden, in wie ferne es ohne Gefährdung der bereits systemisirten Ausgaben und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der erwähnten Cassen geschehen kann, wieder flüssig zu machen.

Wenn auch hiegegen die Einwendung erhoben werden kann, daß mit dem Beschlusse der Nations-Universität vom 22. August 1850, womit die rühmlichst bekannte Schuldotation in's Leben gerufen wurde, die Ertheilung der Aushilfen an die Kreiscassen eingestellt worden sei, so läßt sich dagegen nicht verkennen, daß dieser Beschluß unter der Voraussetzung erfolgte, daß die Municipalverfassung des Sachsenlandes ihr Ende gefunden und daß in Hinkunft der Staat sämmtliche Verwaltungskosten tragen werde. Allein es haben sich in der Folge beide Voraussetzungen als irrthümlich erwiesen und erscheint demnach der gestellte Antrag sowohl in formeller als materieller Hinsicht vollkommen begründet und gerechtfertigt. —

Digitized by Google

Nach Lesung dieses Antrags erklärt

Vorsitzer, der Antrag werde im Einreichungsprotocolle der Nations-Universität eingetragen und dessen formelle Berathung nach gänzlicher Beendigung der Verhandlung über das Agrar-Gesetz auf die Tagesordnung gestellt werden.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 24. November 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Hannia und Schreiber.

Das Protocoll über die Sitzung vom 23. November l. J. wird aufgelesen und, mit Ausnahme der bis zur nächsten Sitzung offen gehaltenen Begründung des Kästner'schen Antrags auf abgesonderte Behandlung des Statuts über Commassation, und nach Streichung des dem Dr. Lindner'schen Antrage auf Weglassung der Arreststrafe bei den Hirten vorausgeschickten Motivs, bestätigt.

Noch wird über die Bemerkung des Abgeordneten

Klein, daß nur die Begründung des Kästner'schen Antrags und nicht auch die der Gegenanträge in dem Protocolle enthalten sei und nach dem Grundsatze: „gleiches Recht für Alle" entweder die Begründungen sämmtlicher Anträge; oder rein nur Anträge und Beschlüsse aufzunehmen seien, einhellig beschlossen:

> bis zur Beendigung der Verhandlung über den Agrar-Gesetzentwurf mit Inbegriff des Statuts über die Commassation seien bei dem Umstande, daß diese Statutsentwürfe nach dem Wunsche mehrerer Abgeordneten in täglich auf einander folgenden Sitzungen

Digitized by Google

verhandelt werden, rein nur Anträge und Beschlüsse, ohne irgend welche Begründuug aufzunehmen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und zunächst über den am Schlusse der gestrigen Sitzung angedeuteten Antrag Langer's:

Strafbestimmungen gegen Verletzer der Anbau-ordnung festzusetzen, —

die Verhandlung vorerst im Principe eröffnet.

Referent Klein und Abgeordneter Dörr erklären sich gegen den Antrag und

derselbe wird bei der Abstimmung mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Sofort wird die Berathung über den Agrar-Statuts-Entwurf mit dem siebenten, nun sechsten Abschnitt, d. i. §. 30 nun §. 19 fortgesetzt und über Antrag des

Referenten Klein die Ueberschrift einhellig in folgender Weise geändert:

Competenz betreff einer Aenderung in der bisherigen Hattertordnung und Regelung der Feldwege.

Ferner wird im Texte des §. Absatz 1 in der ersten Zeile über Antrag des Referenten

die Beziehung auf §. 5 zugesetzt und werden die Worte „Regelung und" gestrichen;

in der 2. Zeile nach dem Worte „Anbau" werden über Antrag des Abgeordneten Ernst die Worte „und rücksichtlich der Weide" gestrichen und nach „ordnung" eingeschaltet: und Regelung der Feldwege.

In Absatz 2 werden über Antrag des Referenten die Worte:

Digitized by Google

„nach Einvernehmung der größern und intelligentern Grundbesitzer des Ortes“

einhellig gestrichen und wird statt derselben gesetzt: diesfalls.

Ueber Antrag Schuler's wird mit Zustimmung des Referenten einhellig

statt „k. Landesregierung“ als zweite und letzte Instanz angenommen „Comitiat.

Zu §. 31 nun §. 20 will

Fluger nach dem Worte „Städten“ eingeschaltet wissen: im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Ernst, Dr. Lindner, Schuler und Kästner erklären sich gegen diese Einschaltung.

Bei der alternativen Abstimmung über den Entwurf des Referenten und Flugers Zusatzantrag

fällt Letzterer mit 2 gegen 16 Stimmen.

§. 32 nun §. 21

wird einhellig angenommen.

In §. 33 nun §. 22

wird statt „die k. Landesregierung“ einhellig gesetzt: das Comitiat.

Fluger's Antrag: in Städten solle der Recurs in zweiter Instanz an das Comitiat und in dritter Instanz an das k. Ackerbau-Ministerium gerichtet werden; —

wird von Dr. Lindner bekämpft

und mit 17 gegen eine Stimme abgelehnt.

Zu §. 34 nun §. 23, Absatz 1 und 2, stellt

Referent Klein folgenden Abänderungsantrag:

Digitized by Google

Arreststrafen mit Einschluß der in §. 18 berührten verhängen jene Aemter, welche über die den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen zu urtheilen haben;

Fluger und Schuler stellen den mit Dr. Lindner vereinbarten Antrag:

Die Geld- und Arreststrafen auferlegen in Märkten und Dörfern die Gemeindeämter;

in den Städten entscheidet über Anzeige der durch den Grundbesitzer-Ausschuß bestellten Hattert-Commission das Polizeiamt.

Langer und Baron Bedeus beantragen nachstehende vereinbarte Formulirung:

Die nach den Bestimmungen dieses Statutes zu verhängenden Strafen auferlegen u. s. w. wie im Entwurfe des Referenten.

Bei der Abstimmung

fällt der Langer-Bedeus'sche Antrag mit 5 gegen 14 und wird der Fluger-Schuler'sche Antrag mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 3 stellt

Fluger den Antrag:

nach dem Worte: „Magistrat (das Officiolat)“ einzuschalten:

in den Städten an das Comitiat.

Schuler bekämpft Fluger's Antrag und unterstützt den Entwurf des Referenten.

Bei der alternativen Abstimmung über Fluger's Antrag und über den Entwurf des Referenten

Digitized by Google

wird der letztere mit 12 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Die §§. 35 und 36 nun §§. 24 und 25

werden einhellig angenommen.

In §. 37 nun 26

wird statt „die k. siebenbürgische Landesregierung" einhellig gesetzt: das Comitiat;

und über Antrag des Abgeordneten Mangesius nach dem Worte „Magistrat" der Zusatz (Officiolat) ebenfalls einhellig angenommen.

Abgeordneter Maager beantragt:

es möge der gestrige Beschluß pcto. Geld- und Arreststrafe in §. 18 reassumirt und die Geldstrafe in Angemessenheit zum dort beschlossenen Arrestausmaß auf 2 bis 20 fl. festgesetzt werden.

Dörr will in Angemessenheit zu der in §. 18 festgestellten Geldstrafe die Dauer der Arreststrafe auf 24 bis 48 Stunden herabmindern.

Ernst unterstützt den von Maager gestellten Antrag mit dem Zusatze, daß die Dauer des Arrestes „bis zu 4 Tagen" festzustellen sei.

Klein erklärt sich für Beibehaltung des bezüglichen gestrigen Beschlusses;

auch Schaffend, Fluger und Häner beharren auf der Fassung des gestrigen Beschlusses.

Bei der Abstimmung, welche über Verlangen Flugers namentlich zu Protocoll genommen wird

stimmen für Klein's Antrag: Kästner, Schaffend, Schuler, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Hannia und Mangesius; —

Digitized by Google

gegen Klein's Antrag: Theil, Ernst, Maager, Langer, Dr. Lindner, Dörr, Droszg und v. Dobo;
somit wird Klein's Antrag mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Nun folgt die Berathung des abgesondert vorzulegenden Statuts über die Commassation.

Als Titel wird einhellig nachstehende Fassung angenommen:

Statut über die Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation) im Sachsenlande.

Zu §. 16 nun §. 1 beantragt

Kästner die Commassation von Amtswegen dann durchzuführen, wenn dies von einer Anzahl von Grundeigenthümern verlangt wird, deren produktive Grundflächen mehr als $^2/_3$ des produktiven Theiles der Gemarkung umfassen;

Dr. Lindner will dies Ausmaß auf mehr als $^1/_3$ fixirt wissen;

Referent Klein vertheidigt, von Schuler und Schaffend unterstützt, den Entwurf.

Bei der Abstimmung

fällt Dr. Lindner's Antrag mit 7 gegen 10 und wird der mit dem Kästner'schen Antrage alternativ zur Abstimmung gebrachte Entwurf des Referenten mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 17 nun §. 2

wird einhellig angenommen.

§. 18 nun §. 3 will Dr. Lindner streichen;

Referent hält den §. aufrecht

und bei der alternativen Abstimmung wird die unveränderte Beibehaltung des §. mit 15 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Digitized by Google

Zwischen diesen und den nach dem Entwurfe folgenden §. beantragt

Langer die Aufnahme eines neuen §. folgenden Inhalts:

Wo überflüssige durch Vernachlässigung oder Verwüstung zum Gestrüpp oder in sonstigen uncultivirten Zustand herabgesunkene Theile des Communalwaldes im Zusammenhange mit den zu regulirenden Grundflächen liegen, können dieselben gegen angemessene Entschädigung der Gemeinde ebenfalls in die Commassation einbezogen werden.

Referent erklärt sich gegen die Aufnahme des obigen §.

und Langer's Antrag fällt mit 3 gegen 15 Stimmen.

Von §. 19 nun §. 4

werden lit. a und b einhellig angenommen.

Zu lit. c stellt

Ernst den Antrag: „u. s. w." solle wegbleiben.

Hitsch will statt u. s. w. Anfangs „u. dgl. nicht productive Plätze"; dann aber blos: „und dergleichen Plätze" gesetzt wissen.

Dr. Lindner unterstützt den Entwurf des Referenten.

Bei der Abstimmung fällt der Entwurf des Referenten per paria diremta und wird der Antrag Hitsch's mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

In lit. d werden die Worte „in geschlossener Lage", in lit. e das Wort „Zukunfts"

einhellig gestrichen und der vom Abgeordneten Dörr gestellte Antrag: An Stelle des gestrichenen Wortes „Zukunfts"-nämlich-Bauplätze zu setzen „geeignete" Bauplätze mit 17 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Digitized by Google

lit. f will Mangesius gestrichen sehen.

Referent hält diesen Punkt aufrecht.

Bei der alternativen Abstimmung wird lit. f mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen.

lit. g soll nach dem Antrage Dr. Lindner's wegfallen;

der Antrag auf Streichung wird mit 17 gegen 1 Stimme abgelehnt;

in lit. h will Dr. Lindner die Worte: „Salz- oder" streichen;

bei der alternativen Abstimmung über den Entwurf des Referenten und den Antrag Dr. Lindner's wird der Entwurf des Referenten mit 18 gegen 1 Stimme angenommen.

lit. i

wird einhellig angenommen.

§. 20 nun §. 5 und

§. 21 nun §. 6, Absatz 1

werden ebenfalls einhellig angenommen.

Zu Absatz 2 beantragt

Kauffmann das Ausmaß auf 5 Joch herabzusetzen;

Referent vertheidigt die im Entwurfe stabilirten 10 Joch;

bei der alternativen Abstimmung wird der Entwurf des Referenten mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

§. 22 wird über Antrag des Referenten

einhellig gestrichen.

Zu §. 23 nun §. 7 beantragt

Mangesius nach den Worten „Instandhaltung der" einzuschalten: öffentlichen;

Leonhard will das Wort: „Wasserleitung" streichen;

Digitized by Google

Dörr unterstützt den Leonhard'schen Antrag;

Dr. Lindner beantragt statt „Wasserleitungen" zu substituiren:

Fluß- und Bach-Regulirungen;

Schüler unterstützt den Antrag Dr. Lindner's;

Mangesius erklärt sich für den Entwurf des Referenten, d. i. für Beibehaltung des Ausdrucks: Wasserleitungen;

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Mangesius auf Einschaltung des Wortes „öffentlichen"

mit 14 gegen 5 Stimmen;

dann der Antrag Dr. Lindner's

einhellig angenommen.

Zu §. 24 nun §. 8, Absatz 1, beantragt

Dörr nach dem Worte: „Ausmaß" das Wörtchen „nach" zu streichen und einzuschalten:

in entsprechendem Werthverhältniß zu;

Referent Klein vertheidigt den Entwurf;

Dr. Lindner beantragt die sprachliche Berichtigung, wornach das zweimal vorkommende Hauptwort „Dreifelder" getrennt werde nach dem Zahl- und Hauptwort;

welche Berichtigung einhellig und Dörr's Antrag mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen wird.

Absatz 2

wird einhellig angenommen.

§. 25 nun §. 9

wird ebenfalls einhellig angenommen.

Abgeordneter Schaffend beantragt nach §. 9 die Aufnahme eines neuen Paragraphen folgenden Inhalts:

Digitized by Google

Sollte jedoch bei Gelegenheit der Durchführung der Commassation in einer Gemeinde diese andere als die in den vorhergehenden §§. dieses Abschnittes festgestellten Modalitäten für ihre Verhältnisse zweckmäßiger finden, so soll die betreffende Gemeinde durch die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes in keiner Weise gebunden sein.

Dr. Lindner trägt auf Ablehnung obigen Antrags an;

bei der Abstimmung fällt Schaffend's Antrag mit 2 gegen 17 Stimmen.

Nun folgt: Zweiter Abschnitt
und wird in der Ueberschrift statt „Gerichten"
einhellig gesetzt „Behörden."

Abgeordneten Schuler beantragt nachstehende Aenderung zum ganzen §. 38 nun §. 10.:

Als erste Instanz fungirt eine eigene Commission aus drei Räthen, von denen Einer geprüfter Richter sein muß und welche vom Nations-Grafen bestellt wird.

Als zweite Instanz fungirt das Comitiat, als dritte Instanz das hohe k. Ackerbau-Ministerium.

Etwaige civilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorzubehalten.

Leonhard erklärt sich gegen Schuler's Antrag und für den Entwurf des Referenten, jedoch mit der Modificirung, daß als zweite Instanz das Obergericht und als dritte Instanz der oberste Gerichtshof fungiren solle.

Dr. Lindner unterstützt den Antrag Leonhards.

Kauffmann unterstützt den Schuler'schen Antrag pcto. zweiter und dritter Instanz;

Als erste Instanz aber will derselbe den Magistrat (Officiolat) bestellt wissen.

Digitized by Google

Referent Klein acceptirt Schuler's Antrag.

Es wird sofort Schuler's Antrag, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung des Vorsitzers, daß Kauffmann's Antrag dadurch unberührt zu bleiben habe, zur Abstimmung gebracht

und mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen;

sofort wird über Kauffmann's Antrag abgestimmt

und derselbe mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt; daher Schuler's Antrag seinem vollen Inhalte nach zum Beschlusse erhoben.

Dr. Lindner meldet Separatvotum gegen obigen den Kauffmann'schen Antrag ablehnenden Beschluß an; Leonhard, Kauffmann und Dörr treten der angemeldeten Sondermeinung bei.

Aus den hierauf folgenden Aeußerungen mehrerer Abgeordneten ergibt sich, daß die jenem Beschlusse vorausgeschickte Fragestellung von Mehreren nicht richtig aufgefaßt worden ist; es wird daher noch einmal über Kauffmann's Antrag abgestimmt und

dieser Antrag nun mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen; in Folge dessen Schuler's Antrag in seinem die erste Instanz betreffenden Theile nach dem zum Beschlusse erhobenen Antrage Kauffmann's geändert wird.

Dr. Lindner zieht hierauf sein angemeldetes Separatvotum zurück.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung morgen, d. i. 25. November 1868, Vormittags 9 Uhr.

Fortsetzung der Berathung über Commassation.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 25. November 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Wendel und Schreiber.

Zuerst wird der offen gehaltene Theil der Begründung des Kästner'schen Antrags im Protocolle vom 23. d. M. aufgelesen und bestätigt; sodann das Protocoll über die gestrige Sitzung aufgelesen und nach kurzen in der Sitzung vollzogenen Berichtigungen verificirt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und die Berathung über das Commassationsstatut dort, wo gestern geschlossen wurde, fortgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Commassation.

§. 39 nun 11 und

§. 40 nun 12

werden einhellig angenommen.

Zu §. 41 nun 13 beantragt

Schuler-Libloy, es sollen die Worte: „der §. 38 benannten Ersten Instanz (Commassirungsamt)“ gestrichen und statt deren die Worte: dem Magistrat (Officiolat) eingeschaltet und nach dem darauf folgenden Worte „nachzusuchen“ folgender Zusatz aufgenommen werden:

Digitized by Google

welches zu diesem Behufe ein eigenes Commassirungsamt aus drei Räthen bestellt, welches aus der eigenen Mitte genommen oder mit unentgeldlichen Beisitzern ergänzt werden kann, doch muß Einer von ihnen ein geprüfter Richter sein und steht sowohl dem Grundbesitzer-Ausschusse, als der Gemeindevertretung und dem Comitiat zu, solche ausgewählte Beisitzer auch ablehnen zu können.

Referent Klein acceptirt Schuler's Antrag.

Kästner, Ernst, Dr. Lindner und Fluger erklären sich gegen Schuler's Zusatz-Antrag, wobei Letzterer (Fluger) statt des auch nach seiner Ansicht zu streichenden Wortes „Commassationsamt" gesetzt wissen will „Commassirungsbehörde."

Drosz trägt auf Streichung des ganzen §. an.

Bei der Abstimmung

fällt der von Drosz gestellte Antrag mit 1 gegen 19;

Schuler's Antrag auf Streichung des Wortes „Commassirungsamt" wird mit 17 gegen 3 Stimmen angenommen, dessen Zusatzantrag dagegen mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 42 nun §. 14 beantragt

Dr. Lindner die Worte „Ried- oder Furlings" zu streichen,

Referent Klein beharrt, von Leonhard und Dörr unterstützt, auf der Textirung des Entwurfs,

welcher sofort mit 18 gegen 2 Stimmen angenommen wird.

§§. 43 und 44 nun §§. 15 und 16

werden einhellig zum Beschlusse erhoben.

In §. 45 nun §. 17, Absatz 1

Digitized by Google

wird mit Zustimmung des Referenten statt „vorzunehmen“ und „anzufertigen“ einhellig gesetzt:

vornehmen und anfertigen; der übrige Inhalt dieses Absatzes,

so wie Absatz 2, werden einhellig angenommen.

In §. 46 nun §. 18

wird über Antrag des Referenten das Wort „vorzunehmen“ in Zeile 2 einhellig gestrichen und nach dem Worte „Männer“ in Zeile 4 versetzt; sonst aber der §. einhellig zum Beschlusse erhoben.

§. 47 nun §. 19

wird mit Richtigstellung der bezogenen Paragraphen-Nummern einhellig angenommen.

In §. 48 nun §. 20

wird nach dem Antrage des Referenten das eingeklammerte Wort „(Urbarialgericht)“ einhellig gestrichen; im Uebrigen dieser §.

und §. 49 nun 21

mit Richtigstellung der bezogenen Paragraphen-Nummern, sowie

von §. 50 nun §. 22

Absatz 1 und 2 einhellig angenommen;

in Absatz 3 wird „Vergleichsurkunde“ gestrichen und nach Dr. Lindner's Antrag statt dessen einhellig gesetzt

„vergleichende Beschreibung.“

Von §. 51 nun §. 23

wird Absatz 1 einhellig angenommen:

in Absatz 2 nach Schuler's Antrag statt „Urtheil“ gesetzt Erkenntniß und

Digitized by Google

in Absatz 3 statt „einem Urtheile“ substituirt: einer Entscheidung und nach dem Worte „Motivirung“ eingeschaltet: derselben; die folgenden Worte „seiner Entscheidung“ werden gestrichen.

Von §. 52 nun §. 24

werden Absatz 1 einhellig angenommen;

in Absatz 2 „erstrichterliche“ gestrichen und nach dem Worte „Erkenntniß“ eingeschaltet:

der ersten Instanz; dann statt „Beschwerdegründe substituirt: Beschwerden.

In §. 53 nun §. 25, Absatz 1

wird nach Schuler's Antrag statt „Obergericht“ substituirt: Comitiat;

nach „hat“ eingeschaltet „über“, dann „Processe gestrichen und gesetzt „Beschwerden“; ferner werden die Worte: „nach der Reihe ihres Einlangens vorzunehmen“ gestrichen und statt deren gesetzt: zu entscheiden;

endlich „Urtheile“ gestrichen und „Erkenntnisse“ substituirt.

Absatz 2

wird einhellig angenommen.

Absatz 3 und 4

mit Zustimmung des Referenten einhellig gestrichen.

In §. 54 nun §. 26, Absatz 1

wird über Dr. Lindner's Antrag statt „zwei Mitglieder“ per majora gesetzt: ein Mitglied;

in Absatz 2

statt „Die .... Commission“ gesetzt: Der .... Commissair;

Digitized by Google

Absatz 3

wird einhellig angenommen;

in Absatz 4

statt „Die Commission" gesetzt: Den Commissair: und über Dr. Lindner's Antrag am Schlusse: §. 22 in Parenthese zugesetzt.

Absatz 5

wird einhellig angenommen.

§. 55 nun 27

und §. 56 nun §. 28, Absatz 1 und 2

werden einhellig angenommen,

in Absatz 3

werden nach Dr. Lindner's Antrag die Worte „als mündlich bei der betreffenden politischen Behörde" gestrichen; über Antrag des Referenten wird sodann nach dem Worte „schriftlich" eingeschaltet: als mündlich; endlich wird der letzte Satz „welche .... hat", über Dr. Lindner's Antrag einhellig gestrichen.

In §. 57 nun §. 29

werden die Worte „in dem Regulirungsprocesse" gestrichen und substituirt: bei Grundregulirungen; im Uebrigen aber der §. einhellig angenommen.

§. 58

wird einhellig gestrichen und statt dessen §. 22 nun §. 30 substituirt.

Nach somit beendeter Verhandlung über beide Statuts-Entwürfe beantragt

Ernst zur Verbesserung übersehener Mängel und etwaiger Lücken und Widersprüche beide Statuts-Entwürfe einer zweiten resp. dritten Lesung zu unterziehen.

Digitized by Google

Der Antrag wird unterstützt; jedoch möge Zeit zu mindestens einer Vorberathung gewährt werden.

Hierauf kündigt Vorsitzer die nächste Sitzung auf Samstag, d. i. den 28. November l. J., Vormittag 9 Uhr an mit folgender

Tagesordnung:

1. Nochmalige, rücksichtlich 3. Lesung beider so eben verhandelten Statutsentwürfe;
2. Referat des Abgeordneten Schreiber über die nach abgelaufener Frist eingelangten Concursgesuche wegen Verleihung der National-Forstmeisterstelle in Talmatsch;
3. Formelle Verhandlung des Schäßburger Antrags wegen Bewilligung von Aushilfen an die Kreiscassen und wenn Zeit erübrigt
4. Referat des Abgeordneten Maager über die Hypotheken der Nationalcassaschuldner.

Schluß der Sitzung.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. November 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Dr. Lindner.

Das Protocoll über die Sitzung vom 25. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung gibt

Vorsitzer bekannt, es sei von dem Fisco-National-Anwalte Karl von Meßlényi ein Gesuch de praes. 26. November l. J., Z. 964 1868, eingelangt, in welchem derselbe mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Rückstellung der Fogarascher Fiscalherrschaft an das hohe Aerar um Einleitung seiner Pensionirung bittet.

Dieses Gesuch, glaubt Vorsitzer, sei dem in Angelegenheit der bevorstehenden Rückstellung der Fogarascher Fiscalherrschaft bestellten Ausschusse zur gutächtlichen Aeußerung in Verbindung mit dem Commissions-Gegenstande zu übergeben;

was einhellig gebilligt wird.

Nun wurden die zwei Statute über die Regelung der agrarischen Verhältnisse und über die Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation) im Sachsenlande in dritter Lesung verhandelt.

Die hienach richtig gestellten Statute lauten:

Digitized by Google

Statut
zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

Erster Abschnitt.
Von dem Fortbestande der bisherigen gemeinschaftlichen Nutzungen.

§. 1.

Die bisherige gemeinschaftliche Anbau- und Weideordnung in den Gemeinden des Sachsenlandes bleibt in so lange aufrecht, bis dieselbe nach den folgenden Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben wird.

Zweiter Abschnitt.
Von der Regelung und Aenderung in den gemeinschaftlichen Nutzungen.

§. 2.
a) Die gemeinschaftliche Anbau-Ordnung betreffend.

In Märkten und Dörfern hat die Gemeindevertretung, in Städten der Grundbesitzer-Ausschuß bezüglich des der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Grundbesitzes die Anbau-Ordnung mit dem entsprechenden Wechsel für den ganzen Hattert oder für einzelne Theile desselben zu bestimmen.

§. 3.

Denselben kommt es zu, die Feldwege im Zwecke der unbehinderten Zugänglichkeit und des Schutzes der Feldgründe zu regeln oder neue Feldwege mit dem Rechte der Expropriation anzulegen.

§. 4.

Zu dieser Regelung oder Neuanlage von Feldwegen ist die Gemeinde dann verpflichtet, wenn dieses von einer Anzahl Grund-

Digitized by Google

besitzer verlangt wird, deren produktive Grundflächen wenigstens die Hälfte des Flächenmaßes der Gemarkung oder jener Abtheilung oder jenes Riedes, innerhalb welcher die Wege gelegen sind, umfassen.

§. 5.

Die Schadloshaltung für die expropriirten Grundflächen ist aus Gemeindemitteln zu leisten. Dagegen kömmt die Vergütung für aufgegebene und den Anrainern überlassene Feldwege der Gemeindecasse zu gut.

§. 6.

b) Die gemeinschaftliche Weideordnung betreffend.

Eine Regelung der gemeinschaftlichen Viehweide ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald in einer Gemeinde eine Anzahl Grundbesitzer darum einschreitet, deren Besitzthum mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes der zu beweidenden Aecker- und Wiesengründe beträgt.

Das Recht zur Viehweide auf den der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Feldgründen ist in diesem Falle nach dem Verhältniß der Grundsteuerquote jedes Einzelnen zu regeln und demgemäß die Anzahl und die Gattung des Weideviehes, der Ort und die Zeit des Auftriebes zu bestimmen.

Gleichzeitig ist auch die Viehweide auf dem Weideland der Gemeinde selbst zu regeln und dabei die Theilnahme der Gemeindegenossen nach dem Verhältniß der ihnen vorgeschriebenen Quote aller directen Steuern zu bemessen.

§. 7.

Freie Verfügung des Einzelnen über sein Weiderecht.

Sobald die gemeinschaftliche Weide in einer Gemeinde nach dem vorangehenden §. 6 geregelt ist, steht es jedem Grundbesitzer

Digitized by Google

frei, sein Weiderecht in dem ihm zukommenden Ausmaß selbst zu benützen, oder auch einem Andern abzutreten.

§. 8.

Heerdengang und Verbot der Einzelweide.

Jede Gemeinde hat das zum Weidegang zugelassene Vieh nach Bedarf und örtlichen Umständen in Heerden einzutheilen und die Heerden zur Aufsicht den von der Obrigkeit bestellten und beeideten Hirten zu übergeben.

Hiebei ist zu bestimmen, wo die Weide stattzufinden hat, und welcher Heerde jeder Gemeinde-Insasse sein Vieh zu übergeben habe.

Es ist nicht gestattet, daß einzelne Gemeindeglieder ihr Vieh nach Willkür zur Weide treiben, sondern sie sind gehalten, dasselbe dem ihnen bezeichneten Hirten anzuvertrauen.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausscheidung der Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Anbau- und Weidegange.

§. 9.

Jeder Grund-Eigenthümer ist berechtigt, seinen Acker- oder Wiesengrund dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange zu entziehen.

§. 10.

Ausgeschiedene, und somit aus der gemeinschaftlichen Wirthschaftsweise gehobene Grundflächen sind bis zum Beginne des nächsten Heerdenganges durch eine, wenigstens drei Schuh hohe, wie immer geartete Umfriedung zu umgeben, damit Jedermann den ausgeschiedenen Grund als solchen zu erkennen vermöge, und die Hirten das Weidevieh von den ausgeschiedenen Flächen abhalten können (§. 24.)

Digitized by Google

§. 11.

Selbst eine ganze Abtheilung des Hatterts (Gewande, Furlinge u. dgl.) oder ein Theil derselben, kann dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegang entzogen, rücksichtlich ausgeschieden werden, sobald der Flächeninhalt der Feldgründe jener Grundeigenthümer, welche diese Ausscheidung verlangen, das halbe Ausmaß des auszuscheidenden Hattertheiles übersteigt.

Bei derartigen Ausscheidungen ist eine Umfriedung nicht geboten.

§. 12.

Theilnahme der Eigenthümer ausgeschiedener Grundstücke an der gemeinschaftlichen Viehweide.

Bei der Regelung der Viehweide haben die Grundwirthe bezüglich ihres ausgeschiedenen Grnndbesitzes auf eine Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide, sofern diese nicht auf dem Gemeindegrund stattfindet, keinen Anspruch.

§. 13.

Benützung der ausgeschiedenen Gründe.

Dem Besitzer eines ausgeschiedenen Grundes steht es frei, denselben nach eigenem Ermessen zu bebauen und zu benützen.

Die Einzelweide ist nur auf ganz sicher umfriedigten Grundstücken, wo das Vieh ohne Gefahr für die Nachbargründe aufsichtslos weiden kann, gestattet.

§. 14.

Die Errichtung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden außerhalb des Ortsriedes ist auf größern ausgeschiedenen Grundcomplexen von mindestens zehn Joch Flächeninhalt, unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Bau-Vorschriften, gestattet. Scheuern können ohne Rücksicht auf die Größe der Grundfläche errichtet werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Parzellirungs-Freiheit.

§. 15.

Die Zerstückelung von Feldgründen bei Erbtheilungen oder sonstigen Eigenthums-Uebertragungen ist in dem Falle unbeschränkt gestattet, wenn dadurch die Vereinigung mit angrenzenden Gründen bewirkt wird.

§. 16.

In anderen Fällen ist die Zerstückelung einzelner Feldgründe nur unter der Bedingung zulässig, daß ein jedes Stück des getheilten Grundes die Ausdehnung von mindestens einem Erdjoch zu 1600 Quadrat-Klaftern habe.

§. 17.

Eine Abtrennung in kleinerem Ausmaß kann nur ausnahmsweise zu besondern Zwecken, z. B. zur Herrichtung einer gewerblichen oder wirthschaftlichen Anlage durch die politische Behörde gestattet werden.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 18.

Es steht jeder Gemeinde frei, auf Grundlage der bestehenden Vorschriften über Feldschutz und Feldfrevel, die Feldhüter aufzustellen, und weitere Strafbestimmungen sowohl zum Schutze einer bestehenden gemeinschaftlichen Anbau- und Weideordnung, als auch der beabsichtigten Regelung und Aenderung derselben, festzusetzen und in Anwendung zu bringen.

Als allgemein zu beobachtende Strafbestimmungen haben von nun an in jeder Gemeinde des Sachsenlandes zu gelten:

a) Für jedes Stück Hornvieh oder Pferd, welches einzeln und nicht unter der Aufsicht des angewiesenen Hirten zur Weide getrieben wird, hat der Eigenthümer desselben in den drei

Digitized by Google

ersten Fällen jedesmal einen Gulden, für jeden spätern Uebertretungsfall aber das Doppelte als Strafe zu entrichten.

Für das kleinere Vieh ist die Hälfte dieser Strafe einzubringen.

Diese Strafgebühr gehört zur Hälfte in die Orts-Armen-casse, die andere Hälfte dem Angeber und Ergreifer, und ist ungesäumt durch den Gemeinde-Vorstand einzutreiben.

b) Wenn das in einer Heerde vereinigte und einem Hirten anvertraute Weidevieh einen ausgeschiedenen und umfriedigten Grund betritt, oder irgend eine Beschädigung der Umfriedigung oder des Feldgutes überhaupt verursacht, so ist der Hirt zu Gunsten der Orts-Armencassa mit einer Strafe von 1 bis 5 fl., oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen und zum Ersatz des erweislichen Schadens zu verhalten.

Für den Schadenersatz haben, in wie weit das Vermögen der Hirten nicht zureicht, deren Besteller zu haften.

In Fällen boshafter Beschädigung von Umzäunungen durch unbekannte Thäter trägt den Schaden zur Hälfte die Gemeinde und zur Hälfte der betreffende Grundbesitzer.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Ausführung der obigen Bestimmungen.

§. 19.

Competenz betreff einer Aenderung in der bisherigen Hattertordnung und Regelung der Feldwege.

Die in obigen §. 2, 3, 4 und 5 vorgedachte Aenderung in der gemeinschaftlichen Anbau-Ordnung und Regelung der Feldwege vorzunehmen, gehört in den Landgemeinden zu dem Wir-

Digitized by Google

kungskreis der Gemeindevertretung und in den Städten zu den Agenden eines durch die Gemeindevertretung aus einer größern Zahl von Grundbesitzern zusammenzusetzenden Ausschusses.

Die nach Einvernehmung der Grundbesitzer des Ortes gefaßten Beschlüsse, sind an den Stuhls- rücksichtlich Distrikts-Magistrat (Officiolat) zur Bestätigung vorzulegen. Dieselben Behörden entscheiden bei diesfälligen Streitigkeiten in erster Instanz, in zweiter und letzter Instanz das Comitiat.

§. 20.

Competenz und Verhandlung betreff der Weideregelung.

Die Vornahme der Weideregelung (§. 6) gehört in den Märkten und Dörfern gleichfalls in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung, und in den Städten in den Wirkungskreis des Grundbesitzer-Ausschusses.

§. 21.

Dieselben haben die entscheidende Hälfte der Grundbesitzer zu berechnen, und ist sie vorhanden, die neue Weideordnung bezüglich der Viehgattung, des Ortes und der Zeitfolge, sowie den Maßstab für die Betheilung der einzelnen Grundbesitzer, festzustellen.

§. 22.

Ein Recurs dagegen von Seite der Interessenten ist in 14 Tagen nach publizirter Entscheidung nur ohne aufschiebende Wirkung, und zwar in zweiter Instanz an den Magistrat (Officiolat) und in dritter Instanz an das Comitiat zuläßig. —

Strafbefugniß.

§. 23.

Die Geld- und Arreststrafen auferlegen in den Märkten und Dörfern die Ortsämter.

In den Städten entscheidet über Anzeige der durch den Grundbesitzer-Ausschuß bestellten Hattert-Commission das Polizeiamt.

Digitized by Google

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach publizirter Entscheidung auf Grund eines ämtlichen Auszuges aus dem Strafregister, den der Beschuldigte zu begehren berechtigt ist, an den Magistrat (Officiolat) mit aufschiebender Wirkung ohne weitern Rechtszug gestattet.

§. 24.

Competenz und Verhandlung betreff der Ausscheidungen.

Die Anmeldung von Ausscheidungen im Sinne der §§. 9 bis 14 ist auf den Dörfern und in Märkten dem Amte, in den Städten der Hattert-Commission zu erstatten.

§. 25.

Diese haben höchstens binnen 14 Tagen über Einvernehmen der Nachbarn und nach der Beaugenscheinigung des fraglichen Grundstückes, ein Protocoll aufzunehmen und die Gestattung oder Abweisung in einem Auszug aus dem Protocolle dem Betheiligten auszufertigen.

Der Gestattung ist allemal die Verwarnung beizufügen, daß bis zum nächsten Heerdengang die im §. 10 vorgeschriebene Umfriedigung geschehen sein müsse, widrigens die Gemeindehirten keine Verantwortung des durch die Heerden verursachten Schadens treffen werde.

Die Verhandlung und Entscheidung über die angesuchte Ausscheidung hat sich auf die Frage der Zulässigkeit nach dem vorliegenden Agrargesetz zu beschränken.

Etwaige civilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorzubehalten.

§. 26.

Die Berufung gegen die Erkenntnisse der I. Instanz geht mit aufschiebender Wirkung in II. Instanz an den Magistrat (Officiolat) und in III. Instanz an das Comitiat und muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung oder Veröffentlichung der Entscheidung angemeldet und ausgeführt werden.

Digitized by Google

Statut
über die Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation) im Sachsenlande.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Commassation, d. i. die Zusammenlegung und neue Auftheilung der Grundstücke ist in einer Gemeinde von Amtswegen dann durchzuführen, wenn dieses von einer Anzahl von Grund-Eigenthümern verlangt wird, deren produktive Grundflächen mehr als die Hälfte des produktiven Theiles der Gemarkung umfassen.

§. 2.

Bei Feststellung dieser Mehrheit des Grundbesitzes sind alle zum Gemeindevermögen gehörenden Grundstücke, sowie jene, deren Eigenthümer öffentliche Anstalten und Körperschaften sind, denjenigen Grundbesitzern beizuzählen, welche die Commassation verlangen.

§. 3.

Bei der neuen Auftheilung der Grundstücke werden Gemeinden, öffentliche Anstalten und Körperschaften gleich den Privat-Grundbesitzern behandelt und erhalten die ihrem dermaligen Grundbesitze entsprechenden Complexe zugewiesen.

§. 4.

Ausgenommen von der Commassation bleiben:

a) Alle Waldungen.

b) Alle geeigneten Feld-, Fuß- und Verbindungswege.

c) Die nothwendigen Plätze zum Wäschebleichen, zu Viehtränken, Röstgruben, die Gänseplätze, Sand-, Thon- und Lehmgruben, Stein- und Schieferbrüche und dergleichen Plätze.

d) Weingärten, Baum- und Hopfengärten.

e) Grundstücke in geschlossener Lage an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Bauplätze.

Digitized by Google

f) Plätze, auf welche das Vieh zur nöthigen Bewegung im Freien getrieben wird.
g) Grundstücke, auf welchen Bergwerke angelegt sind.
h) Gründe, auf denen Salz- oder Mineralquellen vorkommen.
i) Alpenweiden.

§. 5.

Bei der neuen Auftheilung soll jedem Eigenthümer sein Antheil möglichst in einer zusammenhängenden Parzelle und nur ausnahmsweise in zwei oder drei Stücken zugetheilt werden.

§. 6.

Die größern commassirten Grundstücke, in wie weit sie nicht schon mit den Wirthschaftshöfen der Betheiligten im Orte in leichtere Verbindung gesetzt werden können, sind möglichst in Gruppen so zusammenzustellen, daß die neu anzulegenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude in leichterem Verkehr zu einander stehen können.

Jetzt schon, auf dem freien Felde bestehende Hof- und Gartenanlagen oder Grundstücke von mindestens 10 Joch Fläche sollen auf Verlangen der Eigenthümer derselben nach Thunlichkeit zum Mittelpunkt der neuen Zutheilung für den betreffenden Eigenthümer genommen werden.

§. 7.

Die Herstellung und Instandhaltung der öffentl. Wege, Brücken, Fluß- und Bachregulirungen fällt der Gemeindecasse zur Last.

§. 8.

Commassation in den einzelnen Abtheilungen.

Nach den in den §§. 1—7 aufgestellten Grundsätzen kann die Commassation in einer Gemeinde statt im Ganzen, auch blos nach den drei Feldern verlangt und durchgeführt werden, so daß ein Grund-Eigenthümer sein Ausmaß im entsprechenden Werthverhältniß zu seinem bisherigen Besitz in den drei Feldern, in drei Stücken erhält.

Auch kann der Hattert in zwei, drei oder mehrere Hauptabtheilungen gebracht und die Commassation in jeder derselben abgesondert oder nur in einer oder einigen durchgeführt werden.

§. 9.

Hypotheken gehen von den früher verpfändeten Grundstücken des Schuldners auf das ihm in der Commassation zugetheilte Grundstück über.

Servituts-Berechtigungen leiden, wenn deren Behebung bei der neuen Regulirung nicht ermöglicht werden kann, durch den Wechsel des Eigenthümers keine Schmälerung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Parzellirungs-Freiheit.

§. 10.

Die Zerstückelung commassirter Feldgründe bei Erbtheilungen oder sonstigen Eigenthums-Uebertragungen ist in dem Falle unbeschränkt gestattet, wenn dadurch die Vereinigung mit angrenzenden Gründen bewirkt wird.

§. 11.

In anderen Fällen ist die Zerstückelung commassirter Feldgründe nur unter der Bedingung zulässig, daß ein jedes Stück des getheilten Grundes die Ausdehnung von mindestens einem Erdjoch zu 1600 Quadrat-Klaftern habe.

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden zur Durchführung der Commassation.

§. 12.

Als I. Instanz fungirt der Magistrat (Officiolat.)

Als II. Instanz fungirt das Comitiat, als III. Instanz das hohe k. Ackerbau-Ministerium.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Commassation.

§. 13.

Die Verhandlung über die Commassation ist in jenen Gemarkungen, in welchen dieselbe bereits begonnen wurde, mit thunlichster Beschleunigung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes durchzuführen.

§. 14.

Rücksichtlich jener Gemarkungen, in welchen die Commassation noch nicht eingeleitet wurde, ist es den Besitzern eines Drittheils der zu commassirenden Grundfläche freigestellt die Vornahme derselben bei der §. 12 benannten Ersten Instanz nachzusuchen.

§. 15.

Die Commassirungs-Behörde 1. Instanz soll die Commassation dann bewilligen, wenn entweder alle Betheiligte damit einverstanden sind, oder, wenn der Grundbesitz derjenigen, welche sich für die Commassation erklären, mehr als die Hälfte der Gemarkungs-, Ried- oder Furlings-Fläche umfassen, deren Commassirung nachgesucht wird.

§. 16.

Ist die Commassirung bewilligt, und die diesfällige Entscheidung rechtskräftig; so hat die Partei, welche die Commassation nachgesucht hat, den Ingenieur oder Geometer zur Vornahme der Vermessung und der neuen Eintheilung aufzunehmen.

Die Commassirungs-Behörde 1. Instanz hat den Parteien den Tag bekannt zu geben, an welchem ihr Abgeordneter zugleich mit dem Ingenieur an Ort und Stelle erscheinen wird.

Der Tag soll so bestimmt werden, daß, von Hinausgabe des Bescheides gerechnet, bis zu demselben nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage fallen.

Digitized by Google

§. 17.

Bei Anordnung der im vorigen Paragraphen erwähnten commissionellen Verhandlung ist den Parteien ausdrücklich zu bedeuten, daß die ausgesendete Commission mit den ihr obliegenden Amtshandlungen auch dann vorgehen werde, wenn die Parteien hiebei nicht erscheinen sollten.

Eine Rechtfertigung des Wegbleibens von dieser commissionellen Verhandlung findet nicht statt.

Eine Vertagung dieser Verhandlung darf nur verfügt werden, wenn solche Umstände glaubwürdig vorliegen, welche im Falle der Vertagung eine entsprechendere Amtshandlung der Commission zuverlässig gewärtigen lassen.

§. 18.

Der ausgesendete Beamte hat mit Beiziehung des operirenden Ingenieurs die für den angesuchten Regulirungsact nothwendigen Grundvermessungen, insoweit dieselben noch nicht authentisch geschehen wären, vorzunehmen, und über den gegenwärtigen Stand eine topographische Karte anfertigen, oder wenn der Hattert schon früher authentisch vermessen, und eine topographische Karte darüber angefertigt wäre, diese vorhandene Karte, den eingetretenen Veränderungen gemäß, berichtigen zu lassen.

Weiters hat dieser Beamte alle auf die Besitzverhältnisse in der Gemeinde und rücksichtlich auf die Eigenschaft der Gründe bezüglichen Documente und Hilfsmittel zu sammeln, oder, falls deren Herausgabe oder die Abschriftsnahme von denselben verweigert wird, ihr Vorhandensein und nach Möglichkeit ihren Inhalt zu constatiren.

§. 19.

In Fällen der durchzuführenden Commassation hat der operirende Ingenieur auch die Classification der Grundstücke und zwar mit Zuziehung tauglicher und unparteiischer von den Grundbesitzern zu wählenden, und im Falle der nicht zu Stande kom-

Digitized by Google

menden Wahl von Amtswegen zu benennenden Männer vorzunehmen, sodann den neuen Regulirungsplan und die Karte, welche die von ihm projectirte neue Auftheilung des Hatterts darstellt, zu entwerfen.

§. 20.

Rücksichtlich der neuen Regulirung des Hatterts ist vor Allem das Einverständniß sämmtlicher Betheiligten, unter Innehaltung der Bestimmungen der Paragraphen 4, 5 und 6 dieses Statutes maßgebend.

Kommt ein Einverständniß, welches die ausgesendete Commission jederzeit von Amtswegen anzustreben hat, nicht zu Stande, so hat die Commission bei ihrem weitern Vorgehen die Paragraphen 3, 4, 5 und 6 dieses Statutes im Auge zu behalten.

§. 21.

Wenn wegen irgend eines Hattertheiles oder dessen Nutznießung mit den Nachbar-Ortschaften eine Grenzstreitigkeit obwaltet, so hat die Commassirungs-Behörde vor begonnener Vermessung zu versuchen, die obschwebende Streitigkeit mittelst eines Vergleiches zu schlichten; gelingt der Vergleich nicht, so hat dieselbe ihre Verfügungen mit Auslassung der streitigen Strecke blos auf die anderen Theile, welche von der Streitfrage nicht berührt werden, auszudehnen, in der topographischen Karte aber auch die streitige Strecke zu bezeichnen.

Wird der schwebende Grenzstreit in der Folge entschieden, so bleibt den Betheiligten das Recht vorbehalten, auch die Regulirung der früher streitigen Strecke vornehmen zu lassen.

§. 22.

Sobald die Commassations-Behörde den Bericht der Commission (§. 16) sammt den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Belegen erhalten hat, bestimmt sie einen Termin zur ämtlichen Beglaubigung der vorgelegten Behelfe, und macht denselben beiden Parteien bekannt.

Digitized by Google

Dieser Termin soll sich in der Regel nicht über dreißig Tage von der Einreichung des Berichtes an gerechnet erstrecken.

Rücksichtlich der Abhaltung dieser Tagfahrt haben die Bestimmungen des §. 17 dieses Statutes zu gelten.

§. 23.

Die ämtliche Beglaubigung, sowie die vorkommenden Schätzungen, haben durch die Commassirungs-Behörde an Ort und Stelle, mit Zuziehung eines an der Sache unbetheiligten beeideten Ingenieurs und der Partei zu geschehen, wobei es diesen unbenommen bleibt, ihre Einwendungen gegen die Vermessung und Aufnahme der Gründe, gegen die Classification und gegen den, durch den operirenden Ingenieur vorgeschlagenen Regulirungsplan, entweder mündlich oder schriftlich anzubringen, und hiezu sich auch der Hilfe eines Rechtsfreundes zu bedienen.

Nach erfolgter Beglaubigung hat die Commassations-Behörde mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß alle streitigen Fragen im Vergleichswege beigelegt werden.

Ueber die ganze Amtshandlung ist von der Commission — mag der Vergleich zu Stande gebracht werden oder nicht — ein genaues Protocoll aufzunehmen, welchem die bei der amtlichen Beglaubigung richtig gestellten Documente insbesondere aber eine von dem beglaubigenden Ingenieure zu verfassende vergleichende Beschreibung über den früheren und den neu entworfenen Stand des Hatterts anzuschließen sind.

§. 24.

Sind die Parteien über einen Vergleich in allen Punkten einig, so ist derselbe ämtlich durchzuführen.

In allen übrigen Fällen hat die Erledigung der Verhandlung nach Abhörung der allfälligen Zeugen, und nach Aufnahme der den Parteien über die streitig gebliebenen Punkte gestatteten Erinnerungen und Gegenerinnerungen durch Erkenntniß zu erfolgen, für welches jedoch in den unbedingt und ohne Vorbehalt

Digitized by Google

verglichenen Punkten die erfolgte Vereinbarung der Parteien maßgebend ist.

Die Commassations-Behörde erkennt über alle streitigen Punkte einzeln, aber in einer Entscheidung unter genauer Motivirung derselben rücksichtlich eines jeden Punktes.

§. 25.

Das Erkenntniß ist den Parteien mit aller Beschleunigung zuzustellen.

Der Partei, welche sich durch das Erkenntniß der ersten Instanz beschwert erachtet, steht es frei, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung desselben ihre Beschwerden schriftlich bei der Behörde erster Instanz anzubringen, welche dieselbe mit sämmtlichen Acten an die zweite Instanz zu befördern hat.

§. 26.

Das Comitiat hat über die vorgelegten Beschwerden mit thunlichster Beschleunigung zu entscheiden, und läßt seine Erkenntnisse im Wege der ersten Instanz den Parteien zustellen, welchen auch in dem Falle, wenn gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, das Recht der Berufung an die dritte Instanz eingeräumt ist.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Ergreifung dieser Berufung finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

Findet die höhere Instanz die Erhebungen nicht vollständig, so sind die Acten zur Ergänzung der Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die 1. Instanz rückzuleiten.

§. 27.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse hat von Amtswegen und zwar durch ein Mitglied der Commassations-Behörde zu geschehen.

Der zur Vollstreckung ausgesendete Commissär bestimmt nach vorläufiger Vernehmung des operirenden Ingenieurs den Termin zur Vollstreckung und verständigt davon die Parteien mit dem

Digitized by Google

Beisatze, daß sie an dem zur Vollstreckung anberaumten Termine zur Einführung des Ingenieurs zu erscheinen haben, widrigens dieselbe auch ohne ihr Beisein stattfinden werde.

Die Ausscheidung geschieht nach dem ämtlich bestätigten Regulations- rücksichtlich Vertheilungsplane.

Nach vollendeter Ausscheidung erfolgt durch den Commissär mit Zuziehung eines beeideten Ingenieurs die ämtliche Beglaubigung des neuen Planes (§. 23.)

Ueber die durchgeführte Vollstreckung hat die Commission einen genauen Bericht nebst Vorlage sämmtlicher Acten der Commassations-Behörde zu erstatten.

§. 28.

Die Commassations-Behörde hat das Ergebniß der erfolgten Regulirung sammt den bezüglichen Operaten der betreffenden Grundbuchs- und Catastralbehörde zur weitern dahin einschlägigen Amtshandlung mitzutheilen.

§. 29.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Commassationen nicht zulässig.

Die Verbesserung von, bei der Regulirung geschehenen Rechnungs- oder Ausmessungsfehlern, oder bei der Vollstreckung unterlaufenen Unrichtigkeiten ist bei Verlust dieses Rechtes binnen Einem Jahre, von der beendigten Regulirung oder durchgeführten Vollstreckung gerechnet, anzusuchen.

Das diesfällige Ansuchen kann sowohl schriftlich als mündlich bei der Commassations-Behörde geschehen.

§. 30.

Die Commassations-Behörde hat hierauf, wenn sie das Ansuchen nicht für offenbar unbegründet erkennt, eines ihrer Mitglieder nebst einem beeideten Ingenieur an Ort und Stelle abzuordnen, um die nöthigen Erhebungen zu pflegen.

Digitized by Google

Der Tag und Zweck dieser Erhebung ist den betheiligten Parteien mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß nach Verlauf dieses Termines keine nachträglichen Einwendungen mehr stattfinden können. Findet bei dieser Gelegenheit keine gütliche Ausgleichung statt, so hat die Commission die nöthigen Erhebungen über die Richtigkeit der angebrachten Beschwerden zu pflegen, und diese der Commassations-Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

In Betreff der Entscheidung und Vollstreckung ist wie im ordentlichen Commassations-Verfahren vorzugehen.

§. 31.

Die Kosten der Commassation treffen die Grundbesitzer im Verhältnisse ihres Grundbesitzes. — Wo es thunlich ist, wird die Gemeindecasse diese Kosten gegen seinerzeitigen Rückersatz vorschießen.

Referent Klein stellt hierauf die Schlußanträge:

Diese zwei Statute in gesetzlichem Wege der hohen k. Regierung zur Bestätigung vorzulegen und darin

1. in Erledigung des hohen Justiz-Ministerial-Circulars vom 12. November v. J., Z. 1193, auf die Zusammengehörigkeit der sächsischen Städte und Stühle oder Districte hinzuweisen und sich gegen die Erlassung abgesonderter agrarischer Bestimmungen blos für die Städte auszusprechen;
2. das Begehren zu stellen, daß bei Grundkäufen oder Tauschen im Zwecke der Arrondirung alle Stempel- und Uebertragungs-Gebühren nachgesehen werden.

Schuler-Libloy ist mit obigen Anträgen einverstanden; doch solle Referent selbst die Vorlage-Berichte an das hohe k. Ackerbauministerium verfassen und im Plenum der Nations-Universität vortragen.

Digitized by Google

Fluger ist der Ansicht, die Vorlage habe im Wege der Landesregierung zu geschehen, zumal da das erstere Statut, nämlich über die Regelung der agrarischen Verhältnisse schon durch die Landesregierung bestätigt werden könne; während das zweite über die Commassation allerdings dem hohen k. Ackerbau-Ministerium vorgelegt werden müsse. —

Schuler erwiedert: sein Antrag sei rücksichtlich des Weges, in welchem jene Vorlagen zu unterbreiten seien, gerade so gemeint gewesen; die Berathung der Vorlageberichte im Plenum der Universität halte er aber deshalb für nothwendig, weil jetzt zum ersten Male eine Vorlage an das hohe Ministerium gemacht werde.

Referent acceptirt den Antrag Schulers;

welcher auch, da keine Stimme sich dagegen erhoben, als einhellig angenommen enuncirt wird.

Ferner wird

Abgeordneter Häner, welcher mündlich den Antrag stellte:

nach erfolgter allerh. Bestätigung seien die beiden Statute in die romänische und ungarische Sprache zu übersetzen und durch den Druck in so vielen Exemplaren zu vervielfältigen, daß jede Gemeinde mit einem Exemplar betheilt werden könne;

durch den Vorsitzer aufgefordert, seinen diesfälligen Antrag im Sinne der Geschäftsordnung schriftlich einzubringen, damit derselbe in das Einreichungsprotocoll der Nations-Universität eingetragen und in Verbindung mit den Vorlageberichten des Referenten Klein auf die Tagesordnung gestellt werden könne.

Hierauf wird die formelle Verhandlung über den von den Schäßburger Abgeordneten Theil und Ernst unter U.-Z. 958. 1868 eingebrachten und in der Sitzung vom 23. November l. J. vorläufig mitgetheilten Antrag wegen Wieder-Flüssigmachung von Aushilfen aus den Nationalcassen an die Kreiscassen eröffnet.

Digitized by Google

Nachdem der im Protocolle der Sitzung vom 23. November l. J. vollinhaltlich eingetragene Antrag in der heutigen Sitzung noch einmal aufgelesen worden, ergreift der Kronstädter Abgeordnete

Langer das Wort, erklärt jenen Antrag für zuläſſig und schlägt vor, denselben an die Budget-Commission zur Vorberathung und Berichterstattung zu leiten.

Nachdem noch der Hermannstädter Abgeordnete

Baron Bedeus auf die Tragweite des von Schäßburg eingebrachten Antrages hingewiesen und, ohne sich gegen den Antrag Langer's zu erklären, die Nothwendigkeit betont hatte, daß die Budget-Commission die Sachlage actenmäßig vollständig zu erheben und ein wohlmotivirtes Gutachten in diesem Falle abzugeben haben werde, welches an die Kreise zu leiten und darin wohl anzudeuten sein werde, daß jene Aushilfe nicht aus den Nationalcassen, sondern anderwärts anzusprechen sei;

wurde Langer's Antrag, gegen welchen von Niemanden ein Gegenantrag gestellt worden, als einhellig angenommen enuncirt.

Abgeordneter Schreiber referirt sodann über die unter den U.-Z. 918, 943 und 947. 1868 eingelangten Competenzgesuche um Verleihung der National-Forstmeisterstelle in Talmatsch.

Nachdem Referent die Qualification der drei Bewerber durch Mittheilung der beigebrachten Studien- und sonstigen Zeugnisse bekannt gegeben, stellt derselbe den

Antrag:

1. Die definitive Besetzung der National-Forstmeisterstelle zu Talmatsch hat in der tagenden Sitzung zu geschehen.
2. die Besetzung ist im Wege der Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen;

Digitized by Google

3. An dem Wahlacte haben sich die Abgeordneten jener Publica zu betheiligen — deren Gesammtheit die Siebenrichter bildet.

4. Die Bezüge sind vom 1. jenes Monates anzuweisen, der nach abgelegter Eidesleistung folgt, in diesem Sinne sind dir Erledigungen zu machen. —

Abgeordneter Dörr unterstützt die ersten drei auf die sogleiche Wahl bezüglichen Antragspunkte des Referenten und nachdem von keiner Seite gegen diese Anträge eine Einwendung erfolgte,

wurden die ersten drei Antragspunkte des Referenten als einhellig angenommen enuncirt.

Hierauf unterbricht Vorsitzer die Sitzung im Zwecke der Wahl-Vorbesprechung auf kurze Zeit und

Abgeordneter Mangesius erklärt: er werde sich mit Rücksicht darauf, daß einer jener Bewerber sein Bruder sei, an der Wahl nicht betheiligen.

Nach Wiederaufnahme der Wahl wird zum Scrutinium geschritten und

Albert Mangesius, Leschkircher Stuhlsförster, von 14 Votanten mit allen Stimmen zum Talmatscher Nationalforstmeister gewählt.

Zum 4. Antragspunkte des Referenten:

a) Das Ernennungsdecret für den neugewählten Talmatscher Nationalforstmeister auszufertigen und denselben zu beeidigen,

b) den Dienstantritt und Gehaltsanweisung auf den 1. December l. J. zu fixiren;

c) die dem Albert Mangesius als substituirten Talmatscher

Digitized by Google

Forstmeister bis nun erfolgten Bezüge mit letztem November l. J. einzustellen und

d) eine neuerliche Transponirung aus dem Grunde zu unterlassen, weil dieselbe bei der substitutorischen Bestellung jenes Forstmeisters bereits stattgefunden habe,

wird Kästner's zu P. b) gestellter Abänderungs-Antrag:

Der Gehalt des neugewählten Talmatscher National-Forstmeisters sei vom ersten Tage des auf die stattgefundene Beeidigung nächstfolgenden Monats anzuweisen, mit Zustimmung des Referenten einhellig angenommen: die übrigen Antragspunkte des Referenten, gegen welche von keiner Seite Einwendungen oder Abänderungen gemacht wurden, werden als einhelliger Beschluß enuncirt.

Sodann referirt der Kronstädter Abgeordnete

Maager über U.-Z. 626 und 863 ex 1868, betreffend den Ausweis über die Darlehenshypotheken sämmtlicher National-Haupt- und Siebenrichter-Cassaschuldner und über die für Vervollständigung dieses Ausweises vom Nationalanwalte Dr. Zekeli angesprochene Entlohnung.

Von den Anträgen des Referenten:

1. Alle am 13. December 1867 gefaßten Universitäts-Beschlüsse sollen nun ohne ferneres Säumen und mit der größten Beschleunigung und Energie von der Vermögensverwaltung durchgeführt werden.

2. Zur Evidenzhaltung der von dem Cassa-Amte zu verwahrenden Feuerversicherungsurkunden der National-Cassa-Schuldner wird beantragt, daß das Cassa-

Digitized by Google

Amt ein eigenes Vormerkbuch über die empfangenen Versicherungsurkunden mit deren Verfallsterminen führen solle. —

3. Zur Vermeidung von eventuellen Verlusten des National-Vermögens beantrage ich ferner, daß selbst solche als Hypotheken für Darlehen aus den National-Cassen verpfändete Häuser, welche nicht assekurirt sind und deren Besitzer wegen Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen gerichtlich eingeklagt worden sind, von der Vermögens-Verwaltung gegen Feuersgefahr versichert werden sollen.

4. Wird beantragt: die Universität wolle beschließen, daß der National-Anwalt Dr. Zekeli zur Erklärung binnen einigen Tagen aufgefordert werden soll, aus welchen Ursachen die im Punkt 6 angeführten 16 Interessen-Rückständler entgegen dem Beschlusse der Universität vom 13. December v. J. noch nicht eingeklagt worden sind.

5. Beantrage ich, es solle jedem künftigen Conflux mit dem Entwurfe zum Budget für das folgende Jahr zugleich das Verzeichniß der Bewerber um Capitals-Darlehen in der chronologischen Folge ihrer Bewerbungen vorgelegt und von der Budget-Commission mit ihrem Gutachten zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Dazu beantrage ich ferner als Ergänzung der über die Art der Capitalsanlagen schon früher gefaßten Universitätsbeschlüsse noch folgende Bestimmungen:

a) Darlehen sollen regelmäßig nur auf den ersten Satz gegeben werden.

Digitized by Google

b) Darlehenswerber aus Orten, wo ordnungsmäßig eingerichtete Grundbücher bestehen, sollen vor jenen berücksichtigt werden, in deren Orten solche Grundbücher noch nicht bestehen und zwar nicht nur aus Rücksicht für die größere Sicherheit der Capitalien sondern auch um hiedurch einen moralischen Zwang zur Einführung ordentlicher Grundbücher zu üben.

Wo aber die Nations-Universität aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch an einen letztbezeichneten ein Darlehen hinausgeben will, dürfe dies nur nach vorausgegangener pfandweisen gerichtlichen Beschreibung der Hypothek geschehen. —

c) Bei Ertheilung von Darlehen aus den National-Cassen sollen die von der Hypothekar-Kredit-Abtheilung der National-Bank in Wien aufgestellten Bedingungen zur Ermittlung des Werthes der Hypothek zur Norm erklärt werden. —

6. Da es wünschenswerth ist, daß Capitalien nie lange müssig in der Casse liegen, so wolle die Vermögens-Verwaltung beauftragt und bevollmächtigt werden, Cassabestände, welche den Bedarf für Gehalte u. dgl. für die nächste Zahlung um fl. 1000 — und darüber übersteigen, zeitweilig in die Sparcassa oder in den Vorschußverein verzinslich anzulegen, disponible Capitalien aber, über deren Vertheilung zu Darlehen von der Universität noch nicht verfügt worden ist, nach den schon festgestellten und mit Beobachtung der eben beantragten Normen sicher anzulegen.

Ich beantrage ferner

Digitized by Google

7. daß bei allen von der Vermögensverwaltung zu vollziehenden Capitalsanlagen der Nationalanwalt Herr Bruckner als Rechtsconsulent sein Gutachten über die Sicherheit der Hypothek abzugeben habe. —

8. Da die Benützung des Rechtsanwaltes zur Durchführung der Universitäts-Beschlüsse vom 13. December v. J. sub 1 — 7 in der bisherigen Weise, wonach derselbe in jedem Einzelnfalle der Universität kostspielige Expensen verrechnet, zu große Kosten verursachen würde, so beantrage ich, es wolle die Universität durch zwei gewählte Mitglieder mit Herrn Dr. Zekeli ein Uebereinkommen zur gerichtlichen Durchführung der erwähnten Beschlüsse in allen bis noch vorliegenden Fällen vereinbaren lassen und dieser Vertrags-Entwurf innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Auftrages der Universität zur weiteren Verhandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Schließlich erübrigt mir nur noch über die untern 20. October l. J. von Herrn Dr. W. Zekeli angesprochene Entlohnung für die durch die Durchsicht der bei ihm befindlichen Acten veranlaßte Mühewaltung von angeblich 8 Tagen à fl. 5 — im Ganzen fl. 40 — mein Gutachten abzugeben.

Im Ganzen hat Herr Dr. Zekeli bei 72 Schuldnern kurze Randbemerkungen gemacht, meist nur: „in Execution befindlich“ oder „ist eingeklagt“. — Diese Anmerkungen haben ihm keinesfalls viele Zeit geraubt und Mühe verursacht, und er konnte die meisten derselben schon aus dem Gedächtnisse beifügen, da er eben alle durch ihn anhängig gemachten Rechtsstreite kennen muß, ohne erst in den Acten darnach zu suchen.

Digitized by Google

Aber angenommen, obwohl nicht zugegeben, daß er zu jeder dieser Anmerkungen ¼ Stunde Zeit gebraucht hätte, um sich den Stand der Sache in's Gedächtniß zurückzurufen, so ergäbe das eben nur einen Zeitraum von 18 Stunden, also etwa 3 Arbeitstage zu 6 Stunden per Tag gerechnet.

Zufolge dieser Auffassung und Berechnung stelle ich den Antrag: daß dem Herrn Dr. Zekeli für höchstens 4 Tage 20 Gulden ö. W. als Entlohnung für seine Mühewaltung anzuerkennen und zahlbar an die Cassa anzuweisen wären;

werden die Anträge 1 und 2 einhellig angenommen.

Zum Antrage Punkt 3 stellt

Kästner den alternativen Antrag:

es sei Antrag 3 des Referenten entweder ganz fallen zu lassen; oder aber dahin zu modificiren:

Die National-Verwaltung werde ermächtigt, in dringenden Fällen, wo die Einbringung des Darlehens-Capitals sammt Nebengebühren gefährdet sei, die als Hypothek verpfändeten und gegen Feuerschaden nicht versicherten Gebäude auf Kosten der gläubigerischen Cassa versichern zu lassen.

Referent Maager acceptirt den modificirten Kästner'schen Antrag;

Abgeordneter Dörr trägt auf gänzliche Ablehnung des ursprünglichen und modificirten Antrags des Referenten an;

bei der alternativen Abstimmung über den modificirten Antrag des Referenten und über den Gegenantrag des Abgeordneten Dörr

Digitized by Google

wird der modificirte Antrag des Referenten mit 14 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Antrag 4 des Referenten

wird einhellig angenommen.

Antrag 5

vom Referenten selbst nach erhaltener Aufklärung zurückgezogen.

Da die Zeit für die Berathung der weitern Anträge des Referenten schon zu weit vorgerückt war, wird die Sitzung aufgehoben und die nächste Sitzung auf

Dienstag, d. i. 1. Dezember 1868, Vormittag 9 Uhr,

zur Fortsetzung der Berathung über die Maager'schen Anträge bestimmt; außerdem werden noch auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gestellt:

1. Referate des Abgeordneten Leonhard

a) über das Gesuch der Mettersdorfer Insassen pcto. Darlehnshypotheken-Schätzung;

b) über einen Antrag des Civil-Ingenieurs Frank wegen Errichtung einer Sägemühle im Vereine mit dem sächsischen Siebenrichter-Possessorate in der Talmatscher Herrschaft;

c) über ein Gesuch der Brooser Senators-Waise Nagy Anika um eine Gnadengabe aus der National-Cassa.

2. Referate des Abgeordneten Kästner:

a) über das Ansuchen der Großschenker Stuhlsversammlung um Mittheilung der Nationalcassen-Präliminar-Ausweise für jede Gemeinde des dortigen Stuhls;

b) über die Aeußerungen der Kreise, betreffend die Remuneration des Fogarascher Fisco-National-Anwalts Karl von Meßlényi, und wenn Zeit erübrigt

Digitized by Google

3. Referate des Abgeordneten Häner:

a) in Angelegenheit der beabsichtigten Auflassung der Steuer-Aemter in Großschenk und Leschkirch und

b) über die Aeußerungen der Kreise wegen Betheiligung des Brooser evangelisch-reformirten und Kronstädter griechisch-orientalischen Obergymnasiums mit einer jährlichen Dotation von je 3000 fl. — ö. W. aus Nationalmitteln.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 1. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Klein und Mangesius.

Das Protocoll über die Sitzung vom 28. November l. J. wird aufgelesen und nach kurzen Berichtigungen bestätigt.

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und die Verhandlung über folgende, vom Referenten Maager als Ergänzung bezeichnete Anträge fortgesetzt, nämlich:

a) Darlehn sollen regelmäßig nur auf den ersten Satz gegeben werden;

b) Darlehnswerber aus Orten, wo ordnungsmäßig eingerichtete Grundbücher bestehen, sollen vor jenen berücksichtigt werden in deren Orten solche Grundbücher noch nicht bestehen und zwar nicht nur aus Rücksicht für die größere Sicherheit der Capitalien sondern auch um hiedurch einen moralischen Zwang zur Einführung ordentlicher Grundbücher zu üben.

Wo aber die Nations-Universität aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch an einen letztbezeichneten Ort ein Darlehn hinaus-

Digitized by Google

geben will, dürfe dies nur nach vorausgegangener pfandweisen gerichtlichen Beschreibung der Hypothek geschehen.

c) Bei Ertheilung von Darlehen aus den National-Cassen sollen die von der Hypothekar-Kredit-Abtheilung der Nationalbank in Wien aufgestellten Bedingungen zur Ermittlung des Werthes der Hypothek zur Norm erklärt werden.

Nachdem

Vorsitzer den Beschluß aus der Sitzung vom 25. Februar l. J., U.-Z. 157, und dessen in Form von Bescheiden auf die Gesuche um Bewilligung von Darlehn erfolgte Ausfertigung mit dem Inhalte des frühern einschlägigen Sitzungsbeschlusses vom 13. December 1867 verglichen und dabei nachgewiesen hatte, daß sowohl diese zwei Beschlüsse unter einander: als auch der erstbezogene Beschluß mit der von dem damaligen Referenten unterschriebenen Ausfertigung nicht ganz im Einklange seien; daher es wohl nothwendig werde, nunmehr eine klare und bestimmte Norm für die Zukunft aufzustellen, auf Grund welcher die National-Verwaltung das Geschäft der Capitalsanlagen abzuwickeln habe; —

stellte Abgeordneter

Leonhard den Antrag:

Die löbliche Nations-Universität wolle beschließen, dem heutigen Protocolle sei die Erklärung einzuverleiben, wienach jene in Form von Bescheiden erfolgte Ausfertigung des Beschlusses vom 25. Februar 1868, U.-Z. 157, 1868, für die National-Verwaltung nicht bindend sei; daher die darin präcisirte erstsätzliche Intabulation nicht als unerläßliche Bedingung zu gelten habe, wenn sonst die volle pupillarmäßige Sicherstellung vorhanden sei.

Digitized by Google

Langer streitet für die Nützlichkeit und die Beibehaltung des ersten Satzes in allen Fällen, wo vorschriftsmäßig eingerichtete Grundbücher bestehen; wogegen derselbe rücksichtlich jener Fälle, wo keine Grundbücher vorhanden seien, bei der vom Vorsitzer ertheilten Auskunft sich beruhigt, daß nämlich in solchen Fällen stets die pfandweise gerichtliche Beschreibung und eine Bestätigung der betreffenden Realinstanz über die Lastenfreiheit der zu verpfändenden Hypothek als Supplemente der Grundbuchsauszüge in letzterer Zeit verlangt worden seien.

Referent Maager beharrt ebenfalls auf dem Verlangen des ersten Satzes; erklärt sich aber bereit, den Punkt b) seiner Anträge auf Grund der vom Vorsitzer ertheilten Auskunft zurückzuziehen.

Auch Dr. Lindner will in Fällen, wo Grundbücher vorhanden sind, die Bewilligung von Darlehn aus den Nationalcassen an den ersten Satz gebunden wissen.

Schuler-Libloy hält dafür, Maager's als „Ergänzungen" characterisirte Anträge seien abzulehnen; dagegen aber die früher gefaßten Beschlüsse zu präcisiren und beantragt zu diesem Zwecke nachstehende Beschlußform:

„Die Darlehn sollen in Ausführung der früher gefaßten „Beschlüsse (vom 13. December 1867, U.-Z. 381, 1868) unter „strenger Wahrung pupillarmäßiger Sicherheit vorzugsweise auf „den ersten Satz entweder gegen grundbücherliche Intabulation „oder gegen pfandweise gerichtliche Beschreibung ausgeliehen werden."

Abgeordneter Leonhard accomodirt sich obigem Antrage, wenn die Worte: „vorzugsweise auf den ersten Satz" weggelassen würden.

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen sich gemeldet, wird zur Abstimmung geschritten, welche über Verlangen Maager's namentlich verzeichnet wird.

Digitized by Google

Für den negativen Theil des Schuler'schen Antrags, das nämlich alle 3 als Ergänzungen characterisirten Antragspuncte des Referenten a) b) und c) abzulehnen seien, stimmen von 19 Anwesenden Baron Bedeus, Theil, Ernst, Schaffend, Schuler, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Wendel, Hannia, Dörr, Drosz und v. Dobo;

gegen die Ablehnung: Maager, Langer, Schreiber und Dr. Lindner;

es ist somit der Schuler'sche Antrag auf Ablehnung mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen;

Für Leonhard's Antrag, daß nämlich die Bescheide vom 25. Februar 1868, U.-Z. 157, 1868, für die National-Verwaltung als bindende Norm nicht anzusehen seien, stimmen: Baron Bedeus, Theil, Ernst, Schaffend, Schuler-Libloy, Hitsch, Leonhard, Häner, Wendel, Hannia, Dörr, Drosz und v. Dobo;

gegen obigen Antrag: Maager, Langer, Fluger, Kauffmann, Schreiber und Dr. Lindner;

Leonhard's Antrag ist daher mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen;

Für den positiven Theil des Leonhard'schen Antrags, wonach derselbe den Schuler'schen Antrag, jedoch mit Weglassung der Worte „vorzugsweise auf den ersten Satz" zu dem seinigen gemacht, stimmen Kästner, Theil, Ernst, Hitsch, Leonhard und v. Dobo;

gegen denselben Baron Bedeus, Maager, Langer, Schaffend, Schuler, Fluger, Kauffmann, Häner, Schreiber, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Dörr und Drosz.

dieser Theil des Leonhard'schen Antrags wird daher mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt;

Digitized by Google

Für Schuler's Antrag stimmen: Baron Bedeus, Maager, Langer, Schaffend, Schuler, Fluger, Kauffmann, Häner, Wendel, Hannia, Dörr, Droß und v. Dobo;

gegen denselben: Kästner, Theil, Ernst, Hitsch, Leonhard, Schreiber und Dr. Lindner.

Schuler's Antrag wird somit zum Beschlusse erhoben mit 13 gegen 7 Stimmen.

Zu Antrags-Punkt 6 des Referenten Maager macht

Fluger die Bemerkung: es sei vorläufig darin nicht einzugehen, denn in dem Amortisations-Verfahren sei eine ähnliche Bestimmung enthalten, daher über Maagers Antrag P. 6 in Verbindung mit dem Amortisations-Verfahren zu berathen und zu beschließen;

was mit 16 gegen 2 Stimmen angenommen wird.

Maager's Antrag P. 7 meinen

Leonhard und Dr. Lindner sei abzulehnen, da die National-Verwaltung in zweifelhaften Fällen schon zur eigenen Deckung von dem Nationalanwalt ein Gutachten sich werde geben lassen;

bei der alternativen Abstimmung über den Antrag des Referenten und den Ablehnungsantrag

fällt der Antrag des Referenten mit 2 gegen 15 Stimmen.

Ferner trägt

Fluger auch auf Ablehnung des 8. Antragspunktes des Referenten Maager an, weil mit dem Nationalanwalte Dr. Zikeli überhaupt schon ein Vertrag bestehe; übrigens die Durchführung der Beschlüsse vom 13. December 1867 Sache der National-Verwaltung und nicht Sache des Nationalanwaltes sei.

Kauffmann unterstützt den Antrag Fluger's;

Digitized by Google

bei der alternativen Abstimmung über den Antrag des Referenten und den Ablehnungsantrag

fällt der Antrag des Referenten mit 3 gegen 13 Stimmen.

Der Schlußantrag des Referenten, dem Nationalanwalte Dr. Zekeli als Entlohnung für die Ergänzung des Ausweises über die National- und Siebenrichter-Cassaschuldner blos 20 fl., d. i. Zwanzig Gulden in österr. Währung zuzuerkennen;

wird einhellig angenommen.

Hierauf referirt Abgeordneter

Leonhard über das unter Z.-Z. 771, 1868 eingelangte Gesuch einiger Mettersdorfer Insassen als Darlehenswerber in Angelegenheit der Hypotheken-Schätzung und es wird der Antrag des Referenten:

Dem hier vorliegenden Gesuche sei in soweit zu willfahren, als von einer neuerlichen Schätzung der Hypotheken abgesehen wird; dagegen hat es bei genauer Beobachtung der denselben unter Z.-Z. 290 ex 1868 sub 1, 2 und 3 ertheilten Weisungen als unabänderlicher Norm für Darlehnswerber überhaupt zu verbleiben; demnach Gesuchsteller angewiesen werden die ad 1, 2 und 3 ergänzten, beziehungsweise richtig gestellten Belege sammt Schuldscheinen demnächst einzubringen, und die ihnen schon seit April l. J. reservirten 1000 fl. ö. W. endlich auch zu erheben.

Aus Anlaß dieser Beschwerde wäre zugleich auch die löbliche National-Verwaltung protocollarisch zu ermächtigen, von der Abrechnung eines mit 20 multiplicirten jährlichen Cultur-Aufwandes, als in keinem Gesetze noch Universitäts-Beschlusse begründet; ein für

Digitized by Google

allemal abzusehn, gleichwie in Fällen, wo bei in Vorlage gebrachten gerichtlichen Schätzungen, nach Maßgabe localer Gepflogenheit, eine 20fache Steuer-Abrechnung vom Schätzungswerthe auch nicht stattgefunden haben sollte, in der Regel selbst hievon Umgang nehmen zu dürfen, so daß eben nur auf genauer Einhaltung der übrigen, mit Beschluß vom 13. December 1867 normirten Bedingungen zu bestehen wäre;

rücksichtlich dessen, daß Culturkosten in 20fachem Betrage von dem Schätzwerthe der Hypothek nicht in Abzug zu bringen seien, einhellig angenommen;

rücksichtlich der gleichfalls vom Referenten beantragten Ablassung von dem Abzuge der capitalisirten Steuer, wo solcher Abzug nicht etwa schon in der Schätzungsurkunde gemacht worden, stellt

Dr. Lindner den Gegenantrag auf Durchführung des Steuerabzugs in allen Fällen;

bei der alternativen Abstimmung wird der Antrag des Referenten mit 12 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Derselbe Abgeordnete Leonhard referirt über das unter U.-Z. 828. 1868 eingelangte Anerbieten des Civil-Ingenieurs Peter Josef Frank auf Errichtung einer Bretterschneidemühle in Compagnie mit der sächsischen Siebenrichter-Herrschaft.

Den Antrag des Referenten:

Gegenwärtiger Vorschlag des Privat-Ingenieurs Frank vom 6. October 1868 sei dem Talmatscher Förster Mangesius mit dem Auftrage abzutreten

a) hierüber vom fachmännischen Standpunkte sobald möglich ein motivirtes Gutachten abzugeben; insbesondere aber zu berichten,

Digitized by Google

b) ob und unter welchen Bedingungen etwa, aus dem Waldtheile Forkovitza am Czoodt das beanspruchte Nutzholz dem Gesuchsteller verabfolgt werden könne.

Bis zum Einlangen dieses der löblichen National-Verwaltung unter Wahrung allwohl verstandener Interessen der Siebenrichter-Herrschaft, zur weitern Richtschnur dienen sollenden Gutachtens, wäre Gesuchsteller vom Verfügten mittelst Protocolls-Abschrift unter Einem zu verständigen;

will

Theil dahin erweitern, es solle das Talmatscher National-Forstamt ein Gutachten über rationelle Bewirthschaftung aller dem Siebenrichter-Possessorate gehörigen Waldungen geben;

Dr. Lindner erklärt sich gegen den Antrag des Referenten und gegen die Erweiterung durch Theil; wohl aber sei — was das einzig sachlich Richtige wäre — die rücksichtlich der Organisirung des Talmatscher Forstamtes bestellte Commission zu verhalten, ihr diesfälliges Gutachten ehestens zur weitern Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

Schuler unterstützt den Antrag des Referenten mit der vom Abgeordneten Theil vorgeschlagenen Erweiterung;

Nachdem Referent Leonhard die vom Abgeordneten Theil vorgeschlagene Erweiterung und der Letztere den Punkt des Referenten rücksichtlich des Waldtheiles Forkovitza acceptirt

wird der hienach combinirte Leonhard-Theil'sche Antrag mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Derselbe Referent bringt zum Vortrag das unter U.-Z. 856 ex 1868 von der Brooser Senatorswaise Nagy Anika eingereichte Gesuch um eine Gnadengabe aus der Nationalcassa.

Digitized by Google

Gegen den Antrag des Referenten:

Vorliegendes Gnadengesuch sammt den 2 Beilagen sei an den löblichen Brooser Magistrat zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten und Bittstellerin mittelst Protocolls-Abschrift davon zu verständigen,

stellt

v. Dobo den Antrag: jener Waise 40 bis 50 fl. ö. W. aus der Nationalcassa ein für allemal zu geben, da der Brooser Magistrat bei dem besten Willen jener Waise keine Unterstützung geben könne und dieselbe in äußerst kläglichen Verhältnissen sich befinde.

Drosz unterstützt den Antrag des Vorredners.

Bei der Abstimmung

wird der Antrag des Referenten mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen,

Abgeordneter Kästner referirt

über das unter U.-Z. 455, 1868 eingelangte Ansuchen des Großschenker Stuhlsamtes um Mittheilung je eines Exemplars des jährlichen Nationalcassen-Voranschlags für jede Stuhlsgemeinde.

Der Antrag des Referenten:

Nachdem laut Beschlusses der wohllöblichen Nations-Universität vom 22. September l. J. die Sitzungen derselben, sowohl politische als ökonomische öffentlich abzuhalten, die diesbezüglichen Verhandlungsprotocolle in Druck zu legen und an die Kreise zu vertheilen sind, in denselben aber auch die jeweilig vereinbarten Budget's der Haupt-National- und Siebenrichter-Cassa enthalten sind, so ist gegenwärtiges Einschreiten als erledigt zu betrachten.

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Derselbe Abgeordnete referirt über die unter U.-Z. 718, 1868 eingelangten Aeußerungen der Kreise in Angelegenheit der Remuneration für den Fogarascher Fisco-National-Anwalt Karl von Meszlényi.

Von dem Antrage des Referenten:

Nachdem sämmtliche Kreise sich für die Bewilligung einer Remuneration in dem von der löblichen Nations-Universität beantragten Ausmaße von jährlichen 262 fl. 50 kr. ö. W. für den Fisco-National-Anwalt Karl v. Meszlényi ausgesprochen haben, und die hiefür geltend gemachten Gründe auch gegenwärtig an ihrem Werthe nichts verloren haben, so stelle ich den Antrag: Eine wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen, es sei dem Fogarascher Fisco-National-Anwalt Karl v. Meszlényi zu seinem bisherigen Gehalte von 262 fl. 50 kr. ö. W. eine jährliche Remuneration von 262 fl. 50 kr. ö. W. zu bewilligen und in decursiven vierteljährigen Raten an die Haupt-National-Cassa zahlbar anzuweisen.

Von diesem Beschlusse wäre sodann Meszlényi mit der Weisung zu verständigen, daß er bei etwaigen Dienstesreisen nur Anspruch auf Vergütung der Fuhrkosten, für die Zukunft aber keinen weitern Anspruch auf Taggelder machen könne, und daß diese Nations-Universität der pünktlichen Erfüllung der ihm zur Pflicht gemachten Vorlage eines genau detaillirten und sämmtliche Vertretungs-Geschäfte umfassenden jährlichen Gestions-Berichtes entgegensehe.

wird der auf den Fortbezug der Remuneration bezügliche Theil und die hinfort nicht mehr zu gestattende Aufrechnung von Taggeldern einhellig zum Beschlusse erhoben;

Digitized by Google

Der vom Abgeordneten Langer aufrecht gehaltene, vom Antragsteller Leonhard rückgezogene Zusatzantrag aber, daß dem genannten Anwalte hinfort auch kein Honorar für Satzschriften mehr zu bewilligen sei;

von Dr. Lindner als unbillig bekämpft wird in der Abstimmung

mit 17 gegen 1 Stimme verworfen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung morgen, d. i. den 2. Dezember, Vormittags 9 Uhr, mit nachfolgender

Tagesordnung:

1. Die heute nicht zum Vortrage gelangten, auf die Tagesordnung bereits gestellten Referate des Abgeordneten Häner;
2. Referate des Universitäts-Notärs Karl Schneider
   a) über den commissionellen Collaudirungsbefund der Bauherstellungen in den Nationalhäusern Nr. 183, 184 und 189;
   b) über das Ergebniß der mit dem Landesadvokaten Morscher in Angelegenheit der Liquidirung seiner Expens-Noten gepflogenen commissionellen Unterhandlung;

und wenn Zeit erübrigt

3. Commissions-Referat durch den Abgeordneten Fluger, betreffend die Einführung des Amortisationssystems.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 2. Dezember 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Anwesend: Alle 22 Abgeordnete.

Das Protocoll über die Sitzung vom 1. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und referirt Abgeordneter Häner über die unter U.-Z. 700. 1867 eingelangte Vorstellung des Großschenker und Leschkircher Stuhlsamtes gegen die von der k. Finanz-Direktion beabsichtigte Auflassung der k. Steuerämter in Großschenk und Leschkirch und Errichtung blos eines Steuer-Amtes in Agnethlen.

Der Antrag des Referenten:

über den in Rede stehenden Bericht des Großschenker Stuhlsamtes zur Tagesordnung zu gehen

wird einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete bringt zum Vortrag die unter U.-Z. 819. 1868 eingelangten Aeußerungen sämmtlicher 11 Kreisvertretungen in Angelegenheit der für das evangelisch-reformirte Obergymnasium in Broos und für das griechisch-orientalische Obergymnasium in Kronstadt aus Nationalmitteln zu bewilligenden Dotation jährlicher je 3000 fl. ö. W.

Digitized by Google

Nachdem Referent das Wesentliche der diesfälligen Aeußerungen der Kreisvertretungen übersichtlich zusammengefaßt mitgetheilt hatte, stellt derselbe im Einklang mit der Majorität dieser Aeußerungen den

Antrag:

Die hochlöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. Es sei dem evang.-reformirten Obergymnasium zu Broos und dem griechisch-orientalischen Obergymnasium zu Kronstadt eine jährliche Dotation von je 3000 fl. ö. W. vorläufig zur Hälfte aus der Siebenrichter-Cassa, zur Hälfte aus der Haupt-National-Cassa vom 1. Januar 1868 an zu bewilligen und flüssig zu machen, und zwar nur so lange als die sächsische Nation im ungeschmälerten Genusse des Fogarascher Dominiums sich befindet. —
2. Hievon sind die Direktionen des griechisch-orientalischen Obergymnasiums in Kronstadt und des reformirten Obergymnasiums in Broos in Kenntniß zu setzen, und ist
3. gleichfalls das sächsische National-Cassa-Amt behufs der zu erfolgenden Dotations-Auszahlungen per je 3000 fl. jährlich in Decursivraten gegen ungestempelte Quittungen zu verständigen.

Ueber obigen Antrag entspinnt sich eine ausgedehnte Debatte, in welcher zunächst der Abgeordnete

Leonhard den Zusatzantrag stellt:

Die Verständigung über die eventuell bewilligte Dotation und die Dotationsbeträge seien an die betreffenden Ober-Consistorien zu leiten.

Digitized by Google

Schaffend spricht sich im Sinne seiner Instruktion gegen den Antrag des Referenten mit dem Beifügen aus, daß eine etwaige weitere Dotation zur Hebung der Realschulen und zur Errichtung und Dotirung von Ackerbauschulen zu verwenden wäre, da die im Bereiche des Königsbodens bereits bestehenden und Jedem ohne Unterschied der Sprache, Nationalität und Religion zugänglichen 5 Obergymnasien dem Bedürfnisse in diesem Punkte hinreichend entsprächen; wogegen für die Gewerbe- und Ackerbau treibende Classe nicht angemessen vorgesorgt sei.

Fluger ist im Grunde seiner Instruktion mit dem Antrage des Referenten in so weit einverstanden, als durch die zu bewilligende Dotation bereits systemisirte, auf dem Nationalvermögen haftende Lasten nicht alterirt werden; für eine wiederkehrende Belastung könne er sich nicht aussprechen, daher die Dotation für das Jahr 1868 zu bewilligen; die Erfolglassung für 1869 aber von dem noch einzuholenden Gutachten der Budget-Commission abhängig zu machen sei; gleichwohl stelle er keinen besondern Antrag, weil der Antrag des Referenten mit der Mehrheit der Aeußerungen der Kreise im Einklange sei.

Ernst verlangt, die fraglichen Dotationen seien nur unter der Bedingung zu bewilligen, daß jene Schulanstalten das Oeffentlichkeitsrecht besäßen, weil dieselbe Bedingung auch für die aus Nationalmitteln dotirten evangelischen Schulanstalten A. B. gelte, somit keine Beschränkung für die nun zu dotirenden zwei Obergymnasien enthalte.

Hannia constatirt mit dem Ausdrucke des Dankes, daß mit Ausnahme blos zweier Kreise alle übrigen der Subvention jener 2 Obergymnasien im Principe beigestimmt haben;

bedauert die Herabminderung in der Ziffer von jährlichen je 5000 fl. auf 3000 fl.;

kann aber mit der an die Bewilligung dieser herabgeminderten Dotation geknüpften Bedingung, daß nämlich diese Subven-

Digitized by Google

tion nur in so lange geleistet werde, als die sächsische Nation im Besitze der Fogarascher Fiskalherrschaft sei, sich durchaus nicht einverstanden erklären, denn das hieße: mit einer Hand geben und mit der andern nehmen.

Diese Bedingung sei auch im Widerspruche mit der anerkannten Bedürftigkeit und Nothwendigkeit jener Anstalten und mache die Dotation selbst illusorisch, indem keine Lehrer unter so prekären Umständen für jene Schulanstalten würden gewonnen werden können.

Aus Gründen der Opportunität acceptire er indessen den Antrag des Referenten rücksichtlich der Ziffer jährlicher je 3000 fl. ö. W. vom 1. Januar 1868 an, jedoch ohne die daran geknüpfte Bedingung rücksichtlich der Besitzdauer der Fogarascher Fiskalherrschaft; denn Niemand werde in dem Falle, wenn das Nationalvermögen jene Last unter veränderten Umständen nicht sollte tragen können, — was er übrigens bei dem Stande des Nationalvermögens überhaupt nicht befürchte — jene Subvention auch dann erzwingen wollen; — gegen die von dem Abgeordneten Ernst gestellte Bedingung des Oeffentlichkeitsrechtes jener Schulanstalten habe er nicht blos keine Einwendung; sondern sei im Gegentheile mit allen Bedingungen zur Vervollkommnung jener Anstalten im Vorhinein einverstanden.

Abgeordneter Dörr unterstützt den Antrag des Referenten rücksichtlich der Dotationsziffer; ist aber gegen die vom Referenten vorgeschlagene Vertheilung derselben auf die National-Haupt- und Siebenrichtercassa und stellt in diesem Punkte unter Hinweisung auf die in den Aeußerungen der Kreise bezeichnete Bedingung und das daraus resultirende Motiv den

Gegenantrag:

Die ganze Subvention jener zwei Obergymnasien sei lediglich aus der National-Hauptcassa zu leisten.

Digitized by Google

Abgeordneter Schuler-Libloy beschränkt sich bei dem Umstande, daß sein Mitdeputirte Schaffend die Willensmeinung seiner Sender bereits bekannt gegeben, auf einige Erwiderungen zu den Bemerkungen des Abgeordneten Hannia.

Nach dessen Verlangen solle die Subvention für jene zwei Obergymnasien ohne Beschränkung, nämlich dauernd übernommen werden.

Dazu müsse die Bewilligung allerh. Orts angesucht werden, gleichwie dieß bei der Dotation für die evangelischen Schulanstalten A. B. der Fall gewesen sei, welche übrigens auch nicht ohne alle Beschränkung sondern ausdrücklich unter der Bedingung, daß das National-Vermögen die bisherigen Lasten zu tragen habe, erfolgt sei; wobei sich denn auch factisch ergeben habe, daß jene Schulanstalten lange Zeit hindurch sich Abzüge haben gefallen lassen müssen; auch haben jene sächsischen Schulanstalten viele Jahrhunderte hindurch ohne alle Subvention aus den Nationalcassen bestanden.

Im vorliegenden Falle müsse das National-Vermögen auch von seiner privatrechtlichen Natur aufgefaßt werden; das Vermögen sei nach dem damaligen ständischen Charakter des öffentlichen Rechts der sächsischen Nation verliehen worden. Es sei also zu unterscheiden zwischen dem Träger des Rechtes und zwischen dem Nutznießer des Rechtes; Träger des Rechts sei die sächsische Nation und wenn man weiter gehen wolle, die evangelisch-augsburgische Confession; — Nutznießer des Rechtes seien alle Bewohner des Sachsenlandes in politischem, nicht in nationalem Sinne aufgefaßt.

Das Verlangen, die in Frage stehende Subvention für jene 2 Obergymnasien in alle Zukunft zu leisten, könne unter Umständen zur Schmälerung der bereits früher bewilligten Dotation und zur Unzulänglichkeit der Bedeckung aller übrigen, auf dem

Digitized by Google

Nationalvermögen bereits haftenden Lasten führen; eine derartige Verpflichtung zu übernehmen, sei die Nations-Universität gar nicht befugt, daher sich die vom Referenten diesfalls gestellte Bedingung mit logischer Consequenz ergebe.

Die vom Abgeordneten Hannia citirte Gleichheit der Rechte auf dem fundus regius gelte nur für das Privatrecht seiner Bewohner; nicht aber für das öffentliche Recht vor dem Jahre 1848, welches damals einen rein ständischen, somit einen ganz besondern Charakter gehabt habe. —

Rücksichtlich des von Leonhard gestellten Zusatzantrages wäre es wohl zu empfehlen, die betreffenden Ober-Consistorien von der eventuell zu bewilligenden Dotation in Kenntniß zu setzen und dieselben zu fragen, wie sie es rücksichtlich der Auszahlung der Dotation gehalten wünschen.

Mit dem vom Abgeordneten Dörr gestellten Gegenantrag, daß nämlich die fragliche Dotation lediglich und ganz aus der National-Hauptcassa gezahlt werden solle, stimme Redner im Allgemeinen überein und unterstütze denselben, da das Vermögen der Siebenrichter nach seinem durch Säcularisirung der Hermannstädter Propstei gebildeten Ursprung und mit Rücksicht auf noch andere königliche Schenkungen specifisch sächsischer und confessioneller Natur sei. —

v. Dobo bemerkt zu der vom Abgeordneten Ernst gestellten Bedingung, daß jene 2 Obergymnasien das Oeffenltichkeitsrecht bereits besäßen, daher jene Bedingung überflüssig sei;

rücksichtlich der Dotationsziffer beharre er auf der von den betreffenden Antragstellern erbetenen Summe jährlicher je 5000 fl. ö. W. und zwar ohne alle Bedingung.

Dr. Lindner erklärt, daß das sächsische Nationalvermögen ein untheilbares Ganze sei, daher dessen Grundstock nicht angegriffen werden dürfe.

Digitized by Google

Dieses Vermögen sei seiner Ansicht nach nur uneigentlich zu Unterrichtszwecken verwendet worden, obwohl er die dadurch erfüllten Culturzwecke hoch halte, denn eigentlich habe der Staat und die Regierung für Erhaltung der Schulen Sorge zu tragen.

Von diesem Standpunkte müsse er sich gegen weitere Belastungen des Nationalvermögens zu Schulzwecken erklären; im Sinne seiner Instruktion aber, welcher er seine subjective Ansicht unterordne, unterstütze er den Antrag des Referenten; Eines aber wolle er vom Standpunkte seiner individuellen Ansicht constatiren, daß nämlich durch die fragliche Dotation wieder nur die humanitären Studien eine bedeutende Unterstützung fänden; wogegen die Realstudien leer ausgingen.

Zu Punkt 2 behalte er sich vor einen Zusatzantrag zu stellen, wenn dieser Punkt in Verhandlung komme.

Hitsch erklärt: da andere Abgeordnete die Willensmeinung ihrer Sender bekannt gegeben, so wolle er der Ansicht seines Publikums auch Ausdruck geben und trage daher im Sinne seiner Instruktion darauf an, daß die fragliche Subvention nur von dem Beginne des Schuljahres 1868/9, d. i. vom 1. September 1868 an flüssig zu machen sei.

Baron Bedeus vindicirt der Nations-Universität das Recht, über das National-Vermögen zu verfügen und demgemäß auch die in Verhandlung stehende Dotation zu bewilligen. Da der Mediascher Abgeordnete Schuler-Libloy das Wesentliche über die Natur und Entstehung des Nationalvermögens bereits gesagt habe, so beschränke er sich darauf dem Abgeordneten Hannia zu erwidern, daß die von Letzterem angeführte Hofverordnung aus dem Jahre 1791 rücksichtlich der Verwendung des Nationalvermögens zu Schul- und Kirchenzwecken nur als ein guter Rath zu betrachten sei; die Nations-Universität aber das Recht der

Verfügung über das Nationalvermögen habe und in dieser Rücksicht müsse er der Ansicht des Repser Abgeordneten Dr. Lindner beistimmen, wonach die Regierung und der Staat die Schulanstalten eigentlich zu fundiren habe.

Seiner Ansicht nach wäre es wohl zweckmäßiger gewesen, vor der meritorischen Verhandlung über die fragliche Dotation eine Verhandlung mit den betreffenden Ober-Kirchen- und Schulbehörden zu pflegen, gleichwie dies auch bei der Dotation der evangelischen Schulanstalten A. B. in den 1850er Jahren geschehen sei; es würde dann manche Frage klarer und vielleicht auch möglich geworden sein, selbst von dem Publikum, welches er mit zu vertreten die Ehre habe, eine zustimmende Aeußerung herbeizuführen.

Da dies nun nicht mehr möglich sei, wolle er auch keinen Antrag stellen und werde einfach im Sinne seiner Instruktion stimmen; verlange aber, daß die namentliche Abstimmung über die in Verhandlung stehende Frage zu Protocoll genommen werde.

Nachdem noch Abgeordneter Hannia auf die Aeußerungen Schuler's und Dr. Lindner's, betreffend die Natur und die Bestimmung oder Verwendung des Nationalvermögens zu Unterrichtszwecken erwiedert und erklärt hatte, er habe gar nichts dagegen, wenn die Bewilligung der Subvention für jene zwei Obergymnasien an dieselben Bedingungen geknüpft würden, welche bei der frühern Dotation für die evangelischen Schulanstalten A. B. festgestellt worden, sprach sich derselbe rücksichtlich der Vertheilung jener Subvention gegen den Antrag Dörr's und in diesem Punkte für den Antrag des Referenten aus.

Dr. Lindner beantragt im Hinblicke darauf, daß das Concurrenzverhältniß der National-Haupt- und Sieben-Richtercassa noch nicht geregelt sei, in den Antrag des Referenten bezüglich

Digitized by Google

der aus diesen Cassen zu gleichen Theilen zu erfolgenden Dotation die Bestimmung: „vorläufig“ aufzunehmen;

womit Referent sich einverstanden erklärt.

Schließlich erklärt Abgeordneter

Fluger: der Antrag des Abgeordneten Dörr, so wie die Unterstützung desselben durch den Mediascher Abgeordneten Schuler habe ihn überrascht, denn es stehe heute fest:

daß die Dotation für die evangelischen Schulen A. B. aus beiden Cassen gezahlt und

daß ebenso die Dotations-Rückstände, ohne Präjudiz für die Zukunft, aus beiden Cassen abgestattet würden;

daß den Kreisen das Gutachten der Budget-Commission über die fragliche Dotation vorgelegen und daß nicht einmal die Leschkircher Stuhlsversammlung sich im Sinne der Antragstellung ausgesprochen habe.

Aus diesen und andern nahe liegenden Gründen und Rücksichten müsse er sich entschieden dagegen verwahren, daß die ganze Subvention auf die National-Hauptcassa allein angewiesen würde und erkläre sich daher gegen Dörr's Antrag und für den von Dr. Lindner zu dem Antrag des Referenten beantragten Zusatz des Wörtchens: „vorläufig.“

Nachdem Niemand mehr zum Sprechen vorgemerkt war, wurde zur Fragestellung und nach Annahme derselben zur Abstimmung geschritten.

Für die Bewilligung einer Subvention jener zwei Obergymnasien überhaupt stimmten von 20 gegenwärtig Anwesenden:

Theil, Ernst, Maager, Langer, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Dörr, Mangesius, Drosz und von Dobo;

gegen eine Subvention überhaupt:

Kästner, Baron Bedeus und Schaffend;

es war somit die Frage der Subvention jener zwei Obergymnasien überhaupt mit 17 gegen 3 Stimmen bejahend entschieden worden, daher Schaffend's Gegenantrag gefallen.

Nun wurde die alternative Abstimmung über die Dotationsziffer per 3000 fl. ö. W. nach dem Antrage des Referenten mit „Ja"; und per 5000 fl. ö. W. nach dem Antrage v. Dobo's mit „Nein" vollzogen und es stimmten:

v. Dobo, Drosz, Hannia und Wendel für die Ziffer von je 5000 fl. ö. W.;

Baron Bedeus, Theil, Ernst, Maager, Langer, Schaffend, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Dr. Lindner, Dörr und Mangesius für je 3000 fl. ö. W.;

somit war der Antrag des Referenten mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ueber die alternativ zur Abstimmung gestellte Frage: ob die Dotation jährlicher je 3000 fl. ö. W. vom 1. Januar 1868

oder nach dem Antrage des Abgeordneten Hitsch nur vom 1. September 1868 an flüssig zu machen sei? — stimmten:

für den 1. Januar 1868:

Maager, Langer, Klein, Fluger, Kauffmann, Häner, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Dörr, Mangesius, Drosz und v. Dobo;

die übrigen sechs Abgeordneten für den Termin vom 1. September 1868;

es wurde somit der Beginn jener Dotation mit

Digitized by Google

13 gegen 6 Stimmen vom 1. Januar 1868 an zum Beschlusse erhoben.

Ueber die weitere Frage:

ob diese Dotation nach dem Antrage des Referenten nur auf die Zeitdauer des Besitzes der Fogarascher Fiskalherrschaft übernommen werden solle?

stimmten für obigen Antrag:

Theil, Ernst, Maager, Langer, Schaffend, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Dr. Lindner, Dörr und Mangesius;

gegen den Antrag des Referenten:

Baron Bedeus, Klein, Fluger, Wendel, Hannia, Drosz und v. Dobo;

es war somit der Antrag des Referenten mit 12 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben und die Nothwendigkeit der Abstimmung über den Gegenantrag Hannia's, jene Dotation auf immerwährende Zeiten zu übernehmen, entfallen.

Gegen diesen Majoritätsbeschluß meldet Abgeordneter Hannia Separatvotum an; ihm schließen sich an v. Dobo und Drosz.

Die vom Abgeordneten Ernst gestellte Bedingung pcto. Oeffentlichkeitsrecht jener zwei Obergymnasien wird von den obgenannten Abgeordneten mit Ausschluß des Abgeordneten Schaffend: welcher aus dem Sitzungssaale sich entfernt hatte,

von allen mit Ausnahme des einen dagegen stimmenden Brooser Abgeordneten v. Dobo angenommen.

Ueber die alternativ gestellte Frage:

ob jene Subvention nach dem Antrage des Referenten: vor-

Digitized by Google

läufig zu gleichen Hälften aus der National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa;

oder nach dem Antrage des Abgeordneten Dörr ganz aus der National-Hauptcassa gezahlt werden solle?

stimmen für den Antrag des Referenten:

Maager, Langer, Schaffend, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Drosz und von Dobo;

für den Gegenantrag Dörr's: Baron Bedeus, Theil, Ernst, Dörr und Mangesius;

der Antrag des Referenten ist somit angenommen mit 14 gegen 5 Stimmen.

Zu Punkt 2 des Referenten-Antrags stellt

Dr. Lindner den Zusatzantrag: Die betreffenden Ober-Gymnasialdirektionen seien aufzufordern, einen jährlichen Schulbericht (Programm) an die Nations-Universität einzusenden.

v. Dobo erklärt sich gegen obigen Antrag;

bei der Abstimmung geben Theil, Drosz und v. Dobo ihr Votum gegen; die übrigen obgenannten Abgeordneten mit Ausnahme des nicht anwesenden Abgeordneten Dörr, für den Antrag des Abgeordneten Dr. Lindner ab;

daher derselbe mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen wird.

Da keine Stimme gegen die Verständigung der Oberkirchenbehörden von der bewilligten Dotation laut geworden, wird

dieser Punkt als einhellig angenommen enuncirt;

Dafür, daß gleichzeitig auch die Direktionen der betreffenden zwei Obergymnasien zu verständigen seien, trat Abgeordneter v. Dobo ein und es stimmten

Digitized by Google

gegen diesen Antrag: Baron Bedeus, Ernst und Kauffmann; die übrigen Abgeordneten mit Einschluß des nun anwesenden Abgeordneten Dörr für denselben;

daher die gleichzeitige Verständigung der Direktionen jener 2 Obergymnasien mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen wird.

Für den Zusatzantrag Leonhard's:

das Geld an die betreffenden Oberkirchenbehörden zu senden, stimmen:

Baron Bedeus, Theil, Ernst, Langer, Schaffend, Schuler-Libloy, Klein, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner und Hannia;

gegen denselben und für den Antrag v. Dobo's, die Gelder direkte an die Gymnasialdirektionen zu senden:

Maager, Dr. Lindner, Wendel, Dörr, Mangesius, Drosz und v. Dobo;

der Antrag Leonhard's ist daher mit 12 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Der 3. Antragspunkt des Referenten

wird einhellig angenommen.

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über den unter U.-Z. 969. 1868 vorgelegten Commissionsbericht, betreffend die Collaudirung der Bauherstellungen in den sächsischen Nationalhäusern Nr. 183, 184 und 189.

Die Anträge des Referenten:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. Der Commissionsbericht und Collaudirungsbe-

fund werde zur befriedigenden Kenntniß genommen;

2. die Rechnung des Baumeisters Setz nebst der auf Grund des Collaudirungsbefundes gepflogenen commissionellen Abrechnung werde der sächsischen National-Buchhaltung zur genauen Prüfung und Angabe des Befundes übermittelt.
3. Die löbliche National-Verwaltung werde ermächtigt, den von der National-Buchhaltung richtig befundenen oder richtig gestellten Hinausrest an den genannten Baumeister gegen dessen nach der Gesammt-Bausumme skalamäßig gestempelte Quittung zahlbar an die sächsische National-Hauptcassa anzuweisen;
4. von der durch den Baumeister erlegten und in Verwahrung des sächsischen Nationalcassa-Amtes befindlichen Caution sei ein entsprechender Betrag, etwa 50 fl. ö. W. bis zur ganz soliden Herstellung der am Schlusse des Collaudirungsbefundes angegebenen 3 Mängel rückzubehalten und nur der übrige Betrag jetzt auszufolgen;
5. dem k. Ingenieur A. Kremer seien für die als technische Aufsicht verwendete Zeit und Mühe mit Inbegriff der im Zwecke dieser Bauherstellungen verfaßten Arbeitsausweise zusammen 50 fl., d. i. Fünfzig Gulden ö. W. und endlich
6. dem Universitäts-Kanzleidiener Johann Schmidt aus den im Commissionsberichte angeführten Gründen eine Entlohnung von mindestens 10 fl., d. i. Zehn Gulden in österr. Währ. für die Dienste bei der Bauaufsicht zu bewilligen und

Digitized by Google

die unter 5 und 6 angeführten Beträge zahlbar an die Nationalhauptcassa anzuweisen;

werden alle einhellig angenommen.

Abgeordneter Leonhard bringt rücksichtlich der hinfortigen Entlohnung der Techniker für Baulaborate zu Zwecken der sächsischen Nations-Universität und rücksichtlich der Entlohnung der Bauaufsicht nachstehenden schriftlichen Antrag:

Zur Erzielung eines den Leistungen möglichst angemessenen Verhältnisses der von Technikern für Baupläne nebst Vorausmaß und Kosten-Ueberschlag, oder aber wie im vorliegenden Falle für Bau-Aufsicht beanspruchten Remunerationen, stelle ich auf Grund diesfälligen Vorbehaltes aus der Sitzung vom 14. November 1868 nachstehenden

Antrag:

1. Eine löbliche Nations-Universität wolle beschließen, daß die Remunerationen für Baupläne nebst Vorausmaß und Kosten-Ueberschlag, mit Rücksicht auf jene Total-Summen für welche die bezüglichen Bauten zur Ausführung gelangen, seitens der National-Verwaltung nach folgendem Schlüssel berechnet werden:

bei Hochbauten:

von	100 fl.	—	200 fl.	5%
„	200 „	—	500 „	4%
„	500 „	—	1000 „	3%
„	1000 „	—	2000 „	2%
„	2000 „	—	3000 „	1½%
„	3000 „	und darüber		1%

bei Wasserbauten:

und namentlich Mühleinrichtungen um die Hälfte mehr.

Digitized by Google

Außer obigen Percenten kämen für unerläßliche Aufnahme am Bauplatze, nebst des Ingenieuren Fuhrkosten nur noch ein Taggeld von 3 fl. ö. W. zu bezahlen.

2. Wolle Eine löbliche National-Verwaltung ersucht werden, dahin zu wirken, daß außer dem, durch mich seine Dienste nach obigem Schlüssel offerirenden Privat-Ingenieuren P. J. Frank (dessen Aufenthalt im Talmatscher Dominium, auf welches sich die Bauten demnächst beschränken dürften, sogar die Fuhrkosten dahin ersparen läßt) auch noch andere Bewerber in Concurrenz treten, selbe aber mittelst gegenwärtigem Beschluß zugleich ermächtigen, über eigene Auswahl des gleich billigen und tüchtigen Fachmannes, mit eben demselben nach dieser Richtung hin einen förmlichen Vertrag abzuschließen.

3. Wolle die für Bauaufsichten festgestellte Norm zur U.-Z. 305. 1868, ob ihrer schon bei dieser ersten Gelegenheit mißliebig vermerkten Unzulänglichkeit, in Gemäßheit eben ausgesprochener Ansicht der Collaudirungs-Commission dahin präcisirt werden, daß unter dem Titel einer Bauaufsicht überhaupt, in der Regel höchstens halb so viel Tage gerechnet werden, als die Bauführung ganze Wochen in Anspruch genommen hat, indem bei Neubauten zumeist nur das Ausgraben und solide Ausmauern der Fundamente, bei Bauherstellungen, Vermittlung nothwendiger Abweichungen vom Bauplane in Anschlag

Digitized by Google

kommt, während unsere Bauführungen ohne Unterschied schließlich auch noch mittelst fachmännischer Collaudirung controlirt werden. —

Leonhard m. p.
Abgeordneter von Mühlbach.

Vorsitzer erklärt, dieser Antrag werde im Einreichungs-Protocolle eingetragen und für die nächste, am Freitag, d. i. 4. Dezember l. J., Vormittag 9 Uhr, stattfindende Sitzung mit noch folgenden Gegenständen auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Formelle Verhandlung über einen ihm so eben von den Großschenker Abgeordneten übergebenen Dringlichkeitsantrag, betreffend das Nationalitäten- und Unions-Gesetz;
2. das heute nicht zum Vortrage gelangte Commissions-Referat über das Ergebniß der Verhandlung mit dem Landesadvokaten Karl Morscher rücksichtlich seiner Expensar-Noten und
3. das heute ebenfalls nicht zum Vortrage gelangte Commissions-Referat über die Einführung des Amortisations-Systems.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 4. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des 1. Hermannstädter Abgeordneten **Heinrich Kästner.**

Abwesend: Wendel und v. Dobo.

Nachdem der vorsitzende Abgeordnete die Mittheilung gemacht hatte, daß er in Folge einer Unpäßlichkeit des provisorischen Nationsgrafen über seine Aufforderung das Präsidium übernommen habe, wird das Protocoll über die Sitzung vom 2. d. M. aufgelesen und bestätigt.

Hierauf wird die vom Reußmärkter Abgeordneten Hannia gegen den in der letzten Sitzung gefaßten Majoritätsbeschluß, betreffend die blos zeitweilige Subventionirung des evangelisch-reformirten Obergymnasiums in Broos und griechisch-orientalischen Obergymnasiums in Kronstadt angemeldete und ausgeführte Sondermeinung aufgelesen und im Sinne der Geschäftsordnung dem heutigen Sitzungsprotocolle am Schlusse beigelegt.

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und die formelle Verhandlung über den von den Großschenker Abgeordneten eingebrachten Dringlichkeitsantrag eröffnet.

Der Antrag, welcher noch einmal aufgelesen wird, lautet:

In Folge speciellen, in der öffentlichen Universitäts-Sitzung vom 1. December l. J. telegraphisch erhaltenen Auftrages der Großschenker Stuhlsversamm-

Digitized by Google

lung sind die gefertigten Deputirten angewiesen worden, den Dringlichkeitsantrag zu stellen:

es möge die wohllöbliche Nations-Universität als verfassungsmäßige Vertreterin der Nation schleunigst Schritte thun, daß ihre Rechte zunächst im Unionsgesetze garantirt werden möchten und daß das Nationalitätengesetz auf Siebenbürgen nicht ausgedehnt, sondern die diesbezüglichen Rechte der sächsischen Nation im Unionsgesetze festgestellt werden.

In Erwägung, daß das Nationalitätengesetz gegenwärtig in dem Abgeordnetenhause des hohen ungarischen Reichstages in Verhandlung steht, in Erwägung daß durch dieses Nationalitätengesetz (Sprachengesetz) die in dem ersten Gesetzesartikel vom Jahre 1847 der sächsischen Nation bezüglich des Gebrauches der deutschen Sprache im Mittel der Nation, sowohl bei den Verwaltungsbehörden, als auch den Gerichtsstellen und Civilämtern ferner in ihren Berichten und Erlässen garantirten Rechte gefährdet und gänzlich vernichtet werden, in Erwägung ferner, daß die ungarische Gesetzgebung vom Jahre 1848 in dem VII. Artikel das heilige Versprechen gegeben hat, alle jene besonderen Freiheiten und Gesetze Siebenbürgens, welche die vollständige Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nicht hindern, die nationale Freiheit und Rechtsgleichheit aber begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu erhalten, in Erwägung, daß die Verhandlungen über die besondern Bestimmungen zur Durchführung der Union Siebenbürgens mit Ungarn kaum noch begonnen haben, in Erwägung endlich, daß das gegenwärtig in dem Abgeordnetenhause des hohen

Digitized by Google

ungarischen Reichstages in Verhandlung stehende Nationalitätengesetz mit der Durchführung der Union im engsten Zusammenhange steht, erlauben sich die Gefertigten zu beantragen:

Es wolle die wohllöbliche Nations-Universität beschließen:

Es sei der eingebrachte Antrag, womit von Seiten der sächsischen Nations-Universität, als der verfassungsmäßigen Vertreterin der Nation die nöthigen Schritte gethan werden sollen, daß die Rechte derselben zunächst im Unionsgesetze garantirt werden möchten und daß das Nationalitätengesetz auf Siebenbürgen nicht ausgedehnt, sondern die diesbezüglichen Rechte der sächsischen Nation in dem Unionsgesetze festgestellt werden — zur Verhandlung zuläßig, ferner als dringlich zu bezeichnen und einem aus der Mitte der Nations-Universität zu wählenden Dreier-Comité zur schleunigen gutächtlichen Berichterstattung zuzuweisen. —

Hermannstadt, am 2. December 1868.

Karl Kauffmann m. p.
Abgeordneter von Großschenk.

Heinrich Häner m. p.
Abgeordneter von Großschenk.

Zuerst ergreift der Repser Abgeordnete

Schreiber das Wort und erklärt:

Die Motive des Antrags seien ehrenwerth und die dazu Anlaß gebotenen Beschlüsse des ungarischen Reichstages allerdings geeignet, Bedenken zu erregen; gleichwohl könne er dem Antrage nicht beistimmen, weil die bezüglichen Beschlüsse, nämlich das Nationalitäten- und Unions-Gesetz bereits Thatsache geworden

Digitized by Google

und die dem Großschenker Antrage zum Grunde liegenden Voraussetzungen nun nicht mehr richtig seien.

Auch sei das Ziel und der Weg, welche nach dem Antrage von Großschenk angestrebt und betreten werden sollten, nicht bestimmt bezeichnet; aus diesen Gründen trage er auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung an.

Der Kronstädter Abgeordnete

Maager unterstützt den Antrag des Vorredners, obschon er die Motive des Großschenker Antrags begreife und durch die Verhandlung und Beschlüsse jener Gesetze im ungarischen Reichstage sich selbst auch verletzt gefühlt habe; aber der Großschenker Antrag sei zu spät eingebracht worden und nun unfruchtbar; ein Einschreiten der Nations-Universität auch deshalb überflüssig, weil bei Verhandlung beider Gesetz-Entwürfe im Reichstage die siebenbürgischen Abgeordneten wacker für die Rechte der nicht ungarischen Bevölkerung des Landes eingetreten seien und es scheine ihm im Interesse der Erhaltung des Friedens nicht angezeigt, sich gleichsam zwischen die Reichsvertretung und die Krone zu stellen.

Der zweite Repser Abgeordnete

Dr. Lindner erklärt:

Die Völker Ungarns seien gespannt gewesen auf die Lösung der Nationalitäten-Frage; der diesfällige Gesetzentwurf habe die Erwartungen gewisser Kreise nicht erfüllt.

Er, Redner, gestehe der Nations-Universität das Recht zu, über jene Gesetzentwürfe ihre Meinung frei zu äußern; aber die Voraussetzungen des Großschenker Antrags, daß das Nationalitätengesetz noch in Verhandlung stehe und das Unionsgesetz erst in Verhandlung kommen werde, seien durch die Thatsachen bereits überholt.

Digitized by Google

Wenn er daher den Großschenker Antrag in seiner vorliegenden Fassung nicht unterstützen könne, schließe er sich doch einer Vorstellung der Nations-Universität in dieser Angelegenheit im Allgemeinen an und erwarte, daß die Großschenker Deputirten ihren Antrag den Verhältnissen gemäß adaptiren werden.

Fluger constatirt daß dem Antrage eine Wichtigkeit beigelegt werde, dafür spreche auch der Gegenantrag auf motivirte Tagesordnung, es sei daher vielleicht nicht nothwendig, daß das Messer der Kritik mit solcher Schärfe an denselben gelegt werde, daß unter der Form die materiellen Interessen verloren gehen, eben so sei es nicht nothwendig, daß man sich in dieser Sache zwischen die Reichsvertretung und die Regierung stelle, da es der Universität unbenommen bleibe, sich in dieser Angelegenheit gerade auch an die Reichsvertretung zu wenden; — er spreche sich daher für die Zulässigkeit des gestellten Großschenker Antrages und Ueberweisung desselben an einen Dreierausschuß aus.

Baron Bedeus, Schuler-Libloy, Kauffmann und Ernst sprechen sich insgesammt für Annahme des Großschenker Antrags aus, indem dieselben hervorheben und betonen, daß selbst die Gegner dieses Antrags die Motive desselben für begründet erklärt haben und es doch gar keinem Zweifel unterliege, daß man unter der Aegide der Verfassung berechtigt, ja als wahrer Patriot verpflichtet sei, Vorstellungen selbst gegen bestehende Gesetze, um so viel mehr gegen Gesetz-Entwürfe zu richten, aus deren Durchführung Nachtheile für eine große Anzahl der Landesbewohner befürchtet würden.

Bei der alternativen Abstimmung über den Großschenker Antrag und den Gegenantrag des Repser Abgeordneten Schreiber

wird der Großschenker Antrag mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Vorsitzer unterbricht sofort im Zwecke der Vorbesprechung

Digitized by Google

zur Wahl des Dreier-Comité's die Sitzung auf kurze Zeit und es werden nach Wiederaufnahme der Sitzung und gemachten Scrutinium die Abgeordneten

Kauffmann mit 17, Langer mit 15 und Ernst mit 14 Stimmen, also von 18 abgegebenen Stimmzetteln, mit absoluter Majorität gewählt; außer ihnen erhielten Hannia und Hitsch je 3 und Baron Bedeus 2 Stimmen.

Vorsitzer fordert die Gewählten auf sich schleunig zu constituiren und die Commissions-Vorlage einzubringen.

Hierauf wird die Verhandlung über den Antrag

Leonhard's unter U.-Z. 978, 868 betreffend das Entlohnungs-Ausmaß für technische Elaborate und Bauaufsicht in Bausachen der Nations-Universität eröffnet.

Zu dem im Protocolle der letzten Sitzung vollständig enthaltenen Antrage stellt Abgeordneter

Dr. Lindner zu P. 1 den Zusatzantrag: es sei jener Antrag dem hiesigen k. Kreisbauamte zur Ueberprüfung zu übergeben und

zu P. 2 sei, wenn einmal der Schlüssel der Entlohnung durch die Fachbehörde ermittelt und gegeben sei, ein Concurs auszuschreiben, weil nur auf diesem Wege die Angemessenheit des Entlohnungsmaßes und die Bürgschaft für die Wahl der rechten Person sichergestellt werden könne.

Antragsteller Leonhard acceptirt beide, mit dem Wesen seines Vorschlags übereinstimmende Zusätze und

so werden die hienach adaptirten Antragspunkte 1 und 2 Leonhard's als einhellig angenommen enuncirt.

Da gegen den 3. Antragspunkt keine Stimme sich erhoben,

Digitized by Google

wird derselbe ebenfalls als einhelliger Beschluß erklärt.

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über den Commissionsbericht U.-Z. 927, 1868, betreffend die Verhandlung mit dem Landesadvokaten Karl Morscher in Angelegenheit der Liquidirung seiner Expens-Noten.

Die Anträge des Referenten:

Das Resultat der durch die Commission mit dem Landesadvokaten Karl Morscher erzielten Vereinbarung, wonach seine in 79 Stück Expensarien gestellten Forderungen, nach Abschlag der darin angeführten Empfänge, zusammen auf fl. 1145 98 kr. vereinbart worden und somit im Vergleiche zur Liquidirung unter U.-Z. 409 ex 1867 per . . . . fl. 1021 72 kr.

nur noch . . . . fl. 124 26 kr.

ö. W. mehr dem genannten Landesadvokaten zu Gute kommen, dürfte im Vergleich zu den Kosten eines gerichtlichen Liquidirungsprocesses immerhin als annehmbar zu betrachten sein.

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle daher beschließen:

1. obige Verrechnung mit dem Landesadvokaten Morscher werde vorläufig genehmigt und derselbe sei im Nachhange zur h. o. Zuschrift vom 22. September 1868, U.-Z. 109 ex 1868 davon zu verständigen;

2. Landesadvokat Morscher sei aber unter Einem aufzufordern, die durch ihn angebotene nach-

Digitized by Google

trägliche Documentirung der vorläufig in Schwebe gehaltenen und nicht liquidirten Kosten

a) zur Reise nach Kronstadt per 50 fl. 72 kr. ö. W.
b) im Streite rc. Joh. Dohler per 24 fl. 44 kr. ö. W.
und c) im Streite rc. Daniel Fuhrmann per 14 fl. 50 kr. ö. W.

ehestens zu bewerkstelligen;

3. Derselbe habe ferner den oft und oft, bis zur Stunde aber immer vergebens verlangten Ausweis über sämmtliche von ihm in Vertretung des sächsischen Nationalvermögens geführten Processe und über die bei jedem Streitfalle erhobenen und an die Nationalcassa abgeführten und nicht abgeführten Beträge binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung sub 1 erwähnten Verständigung um so gewisser hieher vorzulegen als sonst ohne weitern Aufschub nach Ablauf jener Frist die Disciplinar-Anzeige bei dem hochlöblichen Obergerichte erstattet werden müßte;
4. inzwischen und bis zur endgiltigen, auf Grundlage des Ausweises sub 3 stattzufindenden, Verrechnung sei gar keine Zahlung zu Gunsten des Landesadvokaten Karl Morscher an die Nationalcassen anzuweisen:

werden einhellig angenommen.

Abgeordneter Fluger bringt zum Vortrag den unter U.-Z. 913, 1868 vorgelegten Commissions-Bericht über die Ein- und Durchführung des Amortisationssystems.

Nach Auflesung des diesfälligen Commissions-Berichtes meint Berichterstatter, es sei gleich in die Specialdebatte der Einzelanträge einzugehen.

Digitized by Google

Abgeordneter **Maager** trägt auf General-Debatte an, indem er mit dem Amortisationssysteme im **Principe wohl**, aber mit der Art der Durchführung nicht einverstanden sei.

Die in der Vorlage festgestellte Anzahl von 37jährigen Annuitäten und damit im Zusammenhang stehende Annuitätsquote sei für den Schuldner drückend; im weitern Verlauf der Debatte trägt Redner darauf an:

es sei neben der 6pctigen Verzinsung jährlich vom Darlehens-Capitale nur 1 pCt., d. i. das Darlehnscapital erst in 32 vollen Jahren rückzuzahlen.

Fluger weist darauf hin, daß sowohl das Amortisations-system, als auch dessen Durchführung den Kreisen hinausgegeben worden seien und deren zustimmende Aeußerungen nicht blos rücksichtlich des Amortisationssystems im Principe, sondern auch rücksichtlich der Durchführung eingelangt seien; vorsichtshalber seien diese Aeußerungen der Kreise nun wieder einem Ausschusse zur Ueberprüfung und Berichterstattung zugewiesen worden und so werde wohl nun doch die Special-Debatte zulässig sein.

Nachdem noch Maager wiederholt zum Gegenstande gesprochen; die Abgeordneten Dr. Lindner, Schuler, Langer und Ernst jedoch für den Antrag des Berichterstatters sich erklärten und Maager schließlich sich gegen die aus der Annahme des Commissionsverfahrens für die Volkswohlfahrt und das National-Vermögen ergebenden Nachtheile ausdrücklich verwahrte; — wurde der Antrag desselben und der Gegenantrag Maager's alternativ zur Abstimmung gebracht

und der Antrag des Berichterstatters mit allen gegen die eine Maager abgegebene Stimme zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wird die Special-Debatte über die ursprünglichen Commissionsanträge unter N.-Z. 165 ex 1868 verbunden mit

Digitized by Google

den gegenwärtig unter U.-Z. 913, 1868 beantragten Zusätzen und Aenderungen eröffnet.

Sämmtliche unter U.-Z. 913, 1868 beantragten Zusätze und Aenderungen

werden mit Fixirung der Termine, nämlich 1. April 1869 für die Beendigung der Contirung und 1. Juli 1869 als Beginn der Amortisationsperiode und Ende September 1869 als Einzahlungstermin der ersten Annuität einhellig angenommen.

Rücksichtlich des Schuldschein-Formulars bemerkte

Dr. Lindner: es habe daselbst statt „dinglichen Pfandrechtes" richtiger zu lauten: sicherstellungsweisen Pfandrechtes;

übrigens trage er darauf an, dies Schuldschein-Formular den National-Anwälten zur Aeußerung zuzuweisen;

welcher Antrag einhellig angenommen wird.

Ferner stellt derselbe Abgeordnete im Zwecke der terminmäßigen Durchführung der Vorarbeiten für das Amortisationsverfahren den Antrag:

Die löbliche National-Verwaltung sei zu ermächtigen, die erforderlichen Hilfskräfte unter möglichster Benützung der bei der Buchhaltung vorhandenen Arbeitskräfte dem Nationalcassen-Amte zur Verfügung zu stellen und zugleich zu verpflichten dahin zu wirken, daß bis zu dem für den Beginn der Durchführung des Amortisationssystems (1. April 1869) alle nothwendigen, in dem nunmehr zum Beschlusse erhobenen Commissionsoperate vorgesehenen Vorarbeiten beendet seien;

auch dieser Antrag wird einhellig angenommen.

Schließlich wird ein vom Kronstädter Abgeordneten Karl Maager am 3. d. M. eingebrachter Antrag wegen Bereisung der

Digitized by Google

Nationalgüter durch einen oder zwei Consfluxdeputirte aufgelesen und dessen formelle Verhandlung auf die Tagesordnung der morgen am 5. December l. J., Vormittags 9 Uhr, stattzufindenden Sitzung gestellt.

Der Antrag lautet:

In Anbetracht, daß mehrere Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den Curien der herrschaftlichen Güter der sächsischen Nation in einem verwahrlosten Zustande sich befinden sollen,

in Anbetracht, daß das Verschulden hieran zunächst die Gutspächter trifft, daß aber auch der Gutsbesitzer hievon nicht freigesprochen werden kann, wenn er dem Verfall der Baulichkeiten auf den Gütern ruhig zusieht,

in Anbetracht daß die Erhaltung der Baulichkeiten in einem guten Zustande zu den contractlichen Verpflichtungen der Pächter gehört, stelle ich den

Antrag:

es wolle die löbliche Nations-Universität ein oder zwei ihrer Mitglieder mit der Aufgabe betrauen, die sämmtlichen herrschaftlichen Güter der sächsischen Nation zu bereisen, den Zustand aller herrschaftlichen Gebäude zu ermitteln und an die Vermögensverwaltung darüber Bericht zu erstatten, zugleich aber auch an Ort und Stelle den betreffenden Pächtern im Namen der Nations-Universität den Auftrag zur schleunigsten Herstellung aller nöthigen Reparaturen mit dem Bedeuten mündlich und vorsichtshalber auch schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu ertheilen, daß bei Nichterfüllung dieses Auftrages innerhalb einer ihnen gege-

Digitized by Google

benen Frist die Nations-Universität die gedachten Reparaturen auf Kosten des Pächters herstellen lassen wird.

Außerdem werden auf die Tagesordnung gestellt:

1. Referate des Abgeordneten Baron Bedeus:
   a) über U.-Z. 764, 1868, betreffend die Pensionirung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz;
   b) über U.-Z. 374, 1868, Vorstellung desselben gegen die Rückzahlung zweier Remunerationsbeträge;
2. Referate des Abgeordneten Dörr:
   a) über U.-Z. 862, 1868, betreffend das Ansuchen des Fogarascher Stadtmagistrats um Bewilligung eines Durchstichs durch einen am Altfluß bei Fogarasch gelegenen Fisco-National-Grund im Zwecke der Ableitung des Wassers aus dem Schloßgraben;
   b) über U.-Z. 852, 1868, in Angelegenheit des in der Nacht vom 26. auf den 27. März 1867 auf dem Rensorer Curialhofe stattgefundeuen Schadenfeuers.
3. Referate des Abgeordneten Fluger:
   a) über U.-Z. 649, 1868, über den Ersatzanspruch gegen die mit Montirung des sächsischen Jägerbataillons betraut gewesene Commission;
   b) über U.-Z. 49 ex 1868, über das Einschreiten der Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaftsvereines in Grundbuchssachen;

   und wenn Zeit erübrigt
4. Referate des Abgeordneten Kauffmann:
   a) über U.-Z. 800, 1868, in Sachen gegen Polixene Witwe nach dem Grafen Nikolaus Kemény pcto. 5022 fl. C.-M. s. N.-G.

Digitized by Google

b) über U.-Z. 840, 1868, in Angelegenheit der auf Michael Henter, ev. Pfarrer in Hetzelsdorf, übergegangenen Nationalcassaschuld per 1450 fl. ö. W.

c) über U.-Z. 878, 1868, betreffend das Ansuchen des Nationalanwaltes Dr. Zekeli um Aenderung des §. 4 der ihm ertheilten Instruktion;

endlich

d) über U.-Z. 908, 1868, Bericht desselben Nationalanwalts über den Stand der Aerarial-Darlehensforderung bei Lazar Adam aus Tordas pcto. 76 fl. 60 kr. sammt Anhang.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Kästner m. p.,
Deputirter von Hermannstadt.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Votu separatu

alu plecatu subscrisiloru deputati confluxuali contra conclusului inclitei Universitati ai Fundului regiu ddto 2. Decemv. a. c. Nr. Universit. 819. 868 privitoriu la propunerea: ca gymnasiele superiore celu gr. res. din Brasiovu si celu evang. reformatu din Orestia sa se doteze din averea communa Nationale a fundului regiu.

La propunerea deputatiloru Scaonului Mercurei si a unuia din Scaonulu Orestiei, facuta in 30. Noemvr. 1867 intr' acollo, cá Inclit'a Universitate sa binevoiasca a otari:

Gymnasieloru superiore, celui gr. or. in Brasiovu si celui evang. reformatu in Orestia sa se accorde un'a dotatiune annuale de cate 5000 f. v. a incepundu din 1. Januariu 1868. si anumitu acea avere nationale communa a fundului regiu, din carea inca in annulu 1850. sáu accordatu si effeptuitu pentru gymnasiele si altele institute de invetiamentu de confessiunea evangelico-ausburgica din fundulu regiu in summ'a insemnata de 52,500 fl. v. a. pe annu; Inclita Universitate, in siedenti'a din 2. Decemvr. a. c. cu majoritate de voturi au otaritu:

Gymnasieloru superiori gr. orient. din Brasiovu si evang. reformatu din Orestia a lise accordá un'a dodatiune

Digitized by Google

de cate 3000 f. v. a pe anu incepundu din 1. Januariu 1868. „inse numai pene attunci, pene candu inclita Natiune sa- „sésca se va afla in possiunea netiermurita a domeniului „Fogarasiului.

De-si plecatu subscrisii reducerea summei propuse dela cate 5000 f. v. a. la cate 3000 f. v. a. pe annu o afla nedrepta, prin nemica justificata si justificanda, din causa ca 1. Inclita Universitate siau castigatu convingere pe de plinu despre starea cea misera a numiteloru doue gymnasie superiori din Brasiovu si Orestia;

2. dreptulu de competentia alu aceloru institute de invetiamentu, paralellu cu institutele de invetiamentu si de cultura evangelico-luterane in fundulu regiu, la averea nationale principale si VII. judetie carea e avere communa a celoru unsprediece Cercuri ale Fundului regiu, nu pote fi pusu la indoila; si

3. Institutele de invetiamentu evangelico-luterane chiaru si pene acumu in decursu de 18. anni s'au impartesitu din acea avere communa cu summa respectavere de 945,000 fl. v. a.;

cu atat'a mai vertosu 'si tienu de cea mai santa detorintia a dechiará, ca conditionarea, aternarea, acestei subventiuni votate in una cifra asia scadiuta de unu evenimentu nu numai prevediutu, ci sciutu, adeca de restituirea dominiului Fogarasiului in priimirea fiscului regiu, lucru, ce dupe contractulu de inscriptiune, are sa urmeze in tempulu celu mai de aprópe, ca acea conditionare dicemu e de natura ce vatema dreptulu egale alu tuturoru ce locuiescu fundulu regiu; vatema despositiunea si destinulu primitivu si adeveratu alu averei asia numite nationali si sta in cea

mai pipaita contradicere ba face illusoriu intregu conclusulu din cestiune.

Clausul'a, conditionarea numita vatema dreptulu egale nedisputaveru alu romaniloru si unguriloru din fundulu regiu, facia cu Sasii anumitu la unu bunu communu, deorece prin aceea, subtivica dotatiune de cate 3000 f. v. a. pentru unu gymnasiu gr. or. romanu si pentru altulu evang. reformatu ungurescu, care amendoue se lupta cu lipsa si seracía, se léga de unu evenimentu, ce are sa se intemple in tempulu celu mai de aprope; pene candu dotatiunea instituteloru de invetiamentu evangelico sasesci — si dealtmentrenea in stare buna fosti — de 52,500 fl. v. a. pe annu nu e legata de neci una conditiune, e pentru totu de una;

Scopulu si destinulu primitivu alu averei Nationali priucipali si VII. judetieloru se prefige si reguléza prin decretulu aulicu ddto. 15. Octomvrie 1791. pt. 8 si 10. unde se dice pt. 8 „proventus bonorum septem judicum in certa „quantitate deinceps quoque inter publica sedium saxoni„calium quae ex iis ante ea participabant, dividantur etc. Pt. 10 „postquam universa nationis debita deparata erant... proventus.. remansuri inter undecim publica sedium ac districtuum aequa lance in aequales partes dividendi et non particularibus civitatum et oppidorum sed communibus sedium ac districtuum Cassis inferendi, ac partim in deparationem e... debitorum ... ut et ad erigendas vel restaurandas Scholas et ecclesias in locis seu saxonicis, seu valachicis .... convertendi erunt."

Acestu scopu, acestu destinu primitivu alu averei nationali respective alu dotatiunei decretate pentru desumentionatele doue gymnasii se altereza, se vatema prin

Digitized by Google

clausul'a seu conditiunea acceptata. cu atata mai vertosu cu catu insemnata avere natiònale activa capitalisata din venitele dominiului Fogarasiului neci dupe intorcerea acestuia la fisculu regiu nu va incetá a avé acelasi scopu si destinu primitivu;

Inclita Universitate fara 'ndoiola — numai attunci s'au otaritu a accordá desu-numiteloru doue gymnasii dotatiunea de cate 3000 f. v. a. annuali, dupe-ce s'au incredintiatu pe deplinu, ca spre ridicarea aceloru doue institute literari la acelu gradu alu poteriloru intellectuali si materiali cari se receru ne'ncungiuratu spre salvarea problemei loru de crescere si cultivare, se cere neaperatu celu putinu subventiunea annuale de 3000 fl. v. a.

Numai ajungerea la acestu scopu salutariu o au potutu avé innaintea ochiloru inclita Universitate. — Cumu se va poté ajunge acestu scopu inse pentru care pe fiacare annu neintreruptu se recere subventiunea de cate 3000 f. v. a. candu acestëi subventiuni a priori i se prefige terminulu incetarei? si acésta in tempulu celu mai de aprópe.

Deci Subscrisii, — atatu din consideratiunea acestoru momente, catu si din privintia ca conditionarea dotatiunei accordate si atarnarea aceleia dela trecerea domeniului Fogarasiului la fisculu regiu, cu nemica nu se pote justificá, pene-candu trebuintiele gymnasieloru din Brasiovu si Orestia si pene attunci, si de attunci incolló — tocma cá si acelea ale instituteloru de invetiamentu evangelico luterane — voru remané totu acelea, ba póte se voru mai immulti — nu potu decatu a dá espressiune votului loru si prin acést'a:

la dotarea gymnasieloru Superiori gr. or. din Brasiovu si evang. reformatu in Orestia decretata de inclita Univer-

Digitized by Google

sitate a fundului regiu in 2. curgat. sa nu fia conditionata, neci legata de trecerea domeniului Fogarasiului in proprietatea fiscului regiu.

Sibiiu 3. Decemvr. 1868.

I. Hannia,
deputatu alu Scaunului Mercurei.

Iacobu Orosz,
deputatu alu Scaunului Orestiei.

Michaele Dobo de Ruszka,
deputatu alu Scaunului Orestiei.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 5. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des 1. Hermannstädter Abgeordneten **Heinrich Kästner**.

Abwesend: Wendel, Schreiber, Dörr u. v. Dobo.

Das Protocoll über die Sitzung vom 4. d. M. wird aufgelesen und nach Ergänzung der Motive des Maagerischen Antrags gegen den von den Großschenker Abgeordneten eingebrachten, im Sitzungsprotocolle vom 4. d. M. enthaltenen, Dringlichkeitsantrag; so wie nach abgesonderter Einschaltung der Flugerschen Bemerkungen für jenen Dringlichkeitsantrag verificirt, nachdem über die Bemerkung des Schäßburger Abgeordneten

Ernst, daß der von dem Kronstädter Abgeordneten Maager bei der Verhandlung über oberwähnten Dringlichkeitsantrag gebrauchte Ausdruck „Demonstration“ in der Ausführung seiner Motive im Protocolle der gestrigen Sitzung nicht enthalten sei; —

Abgeordneter Maager die Erklärung abgegeben hatte: er habe jenes Ausdrucks allerdings sich bedient; darunter jedoch nichts anders, als die Kundgebung der Meinungsäußerung von Seite der Nations-Universität gemeint. —

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen und die Verhandlung über den vom Abgeordneten Maager unter U.-Z. 982, 1868 eingebrachten; im Protocolle vom 4. d. M. enthaltenen,

Digitized by Google

Antrag auf Entsendung eines oder zweier mittelst Wahl zu bestellender Consfluxabgeordneten auf die Nationalgüter zur Besichtigung des angeblich verwahrlosten Zustandes der Gebäude, eröffnet.

Abgeordneter Ernst bekämpft obigen Antrag, weil derselbe in der Hauptsache, daß nämlich die fraglichen Gebäude wirklich in verwahrlostem Zustande seien, unbegründet und in der Durchführung unzweckmäßig sei, weil dann jedenfalls auch ein Fachkundiger jener Commission beigegeben werden müßte; aus diesen Gründen und da die National-Verwaltung das diesfalls Nöthige wohl verfügen werde, sei über den Antrag Maager's zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der alternativen Abstimmung über den Antrag Maager's und über den von Ernst gestellten Gegenantrag

fällt Maager's Antrag mit 1 gegen 16 Stimmen.

Abgeordneter Baron Bedeus referirt über die unter U.-Z. 764, 1868 eingelangten Aeußerungen der Kreise, betreffend die stattgefundene Pensionirung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz.

Nach Darstellung des aktenmäßigen Sachverhalts über den Pensionirungsakt und nach übersichtlich zusammengefaßter Mittheilung über die diesfälligen Aeußerungen der Kreisvertretungen stellt Referent den Antrag:

Nach dem Universitäts-Beschlusse vom 19. Februar, U.-Z. 311, 1868, wurde der Pensionirungsakt den Kreisen bekannt gegeben und deren Aeußerungen seither eingeholt. In Erledigung derselben wäre nunmehr die von dem Universitäts-Notär M. Friedrich Arz angesuchte und allerh. Orts bewilligte Versetzung in den Ruhestand und Belassung des vollen letzten Aktivitätsgehaltes jährlicher 1470 fl. ö. W. nachträglich zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen; zugleich

Digitized by Google

aber gegen jede künftige Bewilligung und Auszahlung von Gehalten, Pensionen oder sonstigen Auslagen aus den Nationalcassen ohne vorherige Schlußfassung der Nations-Universität im vorhinein Verwahrung einzulegen.

Abgeordneter Schaffend stellt im Sinne seiner Instruktion den Gegenantrag:

„Die löbliche Nations-Universität wolle den gan-„zen Pensionsakt des Michael Friedrich Arz als unge-„setzlich und vorschriftswidrig behandelt, nicht aner-„kennen und denselben für null und nichtig erklären; „den Universitäts-Notär Michael Friedrich Arz aber „anweisen, wegen seiner Pensionirung neuerdings ein-„zuschreiten, um dieselbe dann im verfassungsmäßigen „Wege nach den diesfalls bestehenden Vorschriften be-„handeln zu können."

Dr. Lindner stellt folgenden Antrag:

Die löbliche Nations-Universität wolle beschließen:

„Es sei die Pensionirungsangelegenheit des Uni-„versitäts-Notärs M. Friedrich Arz zu reassummiren „und zum Zwecke der nach allem Anschein bisher „unterbliebenen vollständigen Information über diese „Angelegenheit behufs Ermöglichung einer objectiven „Erledigung durch die verfassungsmäßig hiezu berufe-„nen 11 sächsischen Publica einer in gegenwärtiger „Sitzung zu wählenden Dreier-Commission ein be-„gründetes Gutachten über alle für die Pensionsbe-„messung und Ertheilung maßgebenden Verhältnisse „abzuverlangen.

Leonhard unterstützt den Antrag Dr. Lindner's.

Nachdem Referent seinen Antrag gegen die Vorredner vertheidigt und

Digitized by Google

Fluger die Statthaftigkeit der Bemerkung des Referenten, daß der fragliche Pensionirungsact von der 1865er versammelten Nations-Universität „zur Kenntniß" genommen worden sei, mit Berufung auf die Actenlage bestreitet, —

wird, und zwar über Verlangen Schaffends, zur „namentlichen Abstimmung geschritten.

Ueber die alternativ gestellte Frage:

ob der Antrag des Referenten,

oder der Antrag auf Reassummirung des fraglichen Pensionsactes überhaupt angenommen werde?

stimmen Referent und Abgeordneter Drosz für den Referenten-Antrag; Theil, Ernst, Maager, Langer, Schaffend, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Häner, Dr. Lindner und Hannia für die beantragte Reassummirung, welche daher mit 13 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben wird.

Sofort wird über die Anträge Dr. Lindner's und Schaffend's alternativ unter Einem abgestimmt, wobei

Maager, Langer, Klein, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Dr. Lindner, Hannia und Drosz für den Antrag Dr. Lindner's;

Theil, Ernst, Schaffend und Häner für Schaffend's Antrag stimmen:

somit wird der Antrag Dr. Lindner's mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen und die Wahl des Dreier-Comite's auf Schluß der Sitzung verlegt.

Weiters referirt der Abgeordnete Baron Bedeus über die unter U.-Z. 374, 1868 angelangte Vorstellung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz pcto. Rückzahlung zweier Remunerationsbeträge.

Digitized by Google

Nach actenmäßiger Darstellung des Sachverhaltes stellt Referent den Antrag:

Es dürfte sich daher empfehlen, nach nochmaliger Prüfung der Acten für die fragliche Remuneration nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, rücksichtlich von der Ersatzforderung abzugehen.

In Anbetracht der dargestellten Sachlage und der in den Acten enthaltenen Aufklärungen wären daher die Beschlüsse der wohllöblichen Nations-Universität vom 19. und 21. Februar l. J., U.-Z. 306, 1868, nach Reassummirung des Gegenstandes abzuändern und der Universitäts-Notär M. Friedrich Arz von dem Rückersatz der beiden Remunerationsbeträge zusammen per 745 fl. loszuzählen. Sollte aber dieser Antrag nicht angenommen werden, so würde nichts übrig bleiben, als die vorliegende Eingabe nach dem Verlangen des Bittstellers als Rekurs dem k. Gubernium mit einem actenmäßigen Berichte zu unterbreiten.

Abgeordneter Fluger stellt den Gegenantrag:

jene Vorstellung des Universitäts-Notärs M. Friedrich Arz solle als Recurs angesehen und sammt den einschlägigen Acten dem h. königl. Gubernium vorgelegt werden.

Dieser von Mehreren unterstützte Gegenantrag wird gegen die eine (des Referenten) Stimme von allen übrigen 14 anwesenden Abgeordneten zum Beschlusse erhoben.

Abgeordneter Dörr referirt über U.-Z. 862, 1868, in Angelegenheit eines von der k. k. Geniedirektion in Hermannstadt zur bessern Ableitung des Wassers aus dem Schloßgraben in

Digitized by Google

Fogarasch nöthig erachteten Durchstichs durch ein daselbst befindliches Fisco-National-Grundstück.

Der Antrag des Referenten:

Es sei bei dem Umstande als der löblichen Nations-Universität als Inscriptarbesitzerin des fraglichen Grundstückes die Bewilligung derartiger Servituten nicht zusteht, das einschlägige Gesuch sammt den Verhandlungsacten und dem Plane der competenten Finanzdirection in Hermannstadt mit dem Antrage auf Zustimmung unter den vom Fisco-National-Jurium-Inspektorat angeführten Bedingungen abzutreten,

wird einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt

über U.-Z. 852, 1868, betreffend die Zerstörung der Neusorer Curialscheune durch Schadenfeuer.

Der Antrag des Referenten:

Es sei die Vernichtung der im Neusorer Curialhofe bestandenen Scheune durch Feuer in der Nacht vom 26. auf den 27. März l. J. bei dem Umstande, als dieser Schaden nur die Grnndherrschaft trifft, da der Pächter vertragsmäßig zur Assekurirung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht verpflichtet ist, zur unangenehmen Wissenschaft zu nehmen, und im Inventar vorzumerken;

wird einhellig angenommen und ebenso der vom Abgeordneten Leonhard angeregte und vom Universitäts-Notär präcisirte Zusatzantrag;

daß zur Vermeidung von Verlusten alle werthvollern Gebäude der Fogarascher Fisco-National-Dominien bis zum Ausgang der gegenwärtigen Pacht-

Digitized by Google

periode auf Kosten der National=Hauptcasse gegen Feuerschaden zu versichern seien, einhellig zum Beschlusse erhoben.

Abgeordneter Leonhard behält sich vor, später einen Antrag in der Richtnng einzubringen, daß die Pachtvertragsentwürfe über die Fogarascher Fisco=National=Dominien und über die Siebenrichter=Güter zur neuerlichen Ueberprüfung und Feststellung für künftige Verpachtungen dem Nationalconflure vorzulegen seien.

Abgeordneter Fluger referirt:

1. Ueber U.=Z. 649, 1868, betreffend den Ersatzanspruch gegen die bestandene Montirungscommission des sächsischen Jäger=Bataillons.

Nach actenmäßiger Darstellung des Sachverhaltes stellt Referent den Antrag:

Die wohllöbliche Nations=Universität wolle beschließen:

Wenn auch wie aus dem Bestallungsdekrete, den Quittungen und der gelegten Schlußrechnung augendeutig hervorgeht, daß Primes und Schochterus für den noch aushaftenden der Nationalcassa zu ersetzenden Betrag pr. 748 fl. 79 kr. ö. W. gemeinschaftlich haften, wenn ferner in dem Umstande, daß in der von Primes und Schochterus gemeinschaftlich gelegten und gefertigten Rechnung, worin eine Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben zwischen den beiden genannten Rechnungslegern nirgends ersichtlich gemacht ist, die gemeinschaftliche Verrechnung ohne die Antheile der Einzelnen bestimmen zu können außer allem Zweifel steht, so könnte wohl vom Rechtsstandpunkte aus kaum Etwas mit Erfolg dagegen eingewendet werden, daß die beiden Montirungs=

Commissäre. Primes und Schochterus zum Ersatze des noch ausstehenden Restbetrages beziehungsweise des durch die Nichtabfuhr desselben der Cassa zugefügten Schadens solidarisch verpflichtet seien und somit den Ersatzanspruch auf den ganzen Betrag per 748 fl. 79 kr. ö. W. gegen die Erben nach Johann Primes geltend zu machen sein. — Denn es würden in diesem Falle die Bestimmungen des §. 1302 des b. G.-B. eintreten, wornach bei Beschädigungen wenn die Antheile der Einzelnen sich nicht bestimmen lassen, Alle für Einen und Einer für Alle unbeschadet ihrer Regreßrechte unter einander zu haften haben. Es wäre hiernach, wenn diese Sache im gerichtlichen Wege zur Austragung gelangen sollte, ohne weiters die Klage auf Ersatz des ganzen noch emporstehenden Restes pr. 748 fl. 79 kr. ö. W. gegen die Erben nach Johann Primes anzustrengen. —

Da jedoch, wie aus den Gutachten des Nationalanwaltes zu ersehen ist, die Erben nach Johann Primes es vorziehen würden, diese Sache im außergerichtlichen Wege zu begleichen und diesen Weg auch für die Nations-Universität im Zwecke einer schnelleren und somit vortheilhafteren Erledigung dieser Angelegenheit sowie Vermeidung einer kostspieligen Proceßführung und gerichtlichen Entscheidung sich empfehlen dürfte, so wäre Nationalanwalt Wilhelm Bruckner zu ermächtigen mit den Erben nach Johann Primes wegen Begleichung dieser Sache im gütlichen Wege ohne Verzug in Unterhandlung zu treten und dabei den Standpunkt festzuhalten, daß diese Nations-Universität in billiger Erwägung der Sachlage unter Verzichtleistung der Erben auf jede Remuneration

Digitized by Google

und sonstiger wie immer gearteter Ansprüche aus diesem Titel mit der Hälfte des noch aushaftenden Restbetrages von 748 fl. 79 kr. ö. W., also mit 374 fl. 40 kr. ö. W. im Vergleichswege sich begnügen würde, welcher Betrag nach erfolgter Vergleichsannahme sogleich an die Hauptnational-Cassa abzuführen wäre.

In dem Falle aber, als die Erben hiezu sich nicht herbeilassen sollten, wären die Vergleichsverhandlungen als gescheitert abzubrechen, und ohne weiteres Zuwarten mit der gerichtlichen Klage unter Aufrechthaltung der Solidarhaftung und des Ersatzanspruches auf den ganzen Betrag pr. 748 fl. 79 kr. ö. W. ꝛc. vorzugehen. —

Abgeordneter Dr. Lindner macht blos die Bemerkung, daß der Ersatzanspruch im vorliegenden Falle nicht nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz, sondern nach dem sächsischen Statutar- und beziehungsweise nach dem römischen Gesetze zu beurtheilen sei, weil das Bestallungsdecret jener Montirungscommission und die Beschädigung in die Zeit vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches falle; gegen den Antrag selbst habe er nichts einzuwenden;

der Antrag des Referenten wird sofort einhellig angenommen.

2. Ueber U.-Z. 49, 1868, betreffend eine Vorstellung des landwirthschaftlichen Vereins in Grundbuchsachen.

Der Antrag des Referenten:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle hierüber beschließen:

Es habe von Seite des hohen königl. ungarischen Justizministeriums mit Erlaß vom 16. October 1867, Nr. 10049, die Ausdehnung des Grundbuches

Digitized by Google

auch auf Siebenbürgen verfügt und die hiezu führenden Localisirungsarbeiten durch die bestellten Localaufnahms=Commissionen bereits eingeleitet und im Zuge sich befinden ein weiteres Vorgehen in dieser Richtung für jetzt zu entfallen;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Kauffmann referirt:

1. über U.=Z. 800, 1868, in Sachen gegen Polyxena Witwe nach Graf Nicolaus Kemény pcto. 5022 fl. CM. f. N.=G.

Der Antrag des Referenten:

Nachdem sich dieser Proceß noch im Stadium der Duplic befindet, gegenwärtig also nicht beurtheilt werden kann, wem die erst zu liquidirenden Gerichtskosten zur Last fallen werden, so ist dermalen in eine Liquidirung des vom Nationalanwalt Dr. Wilhelm Zekeli eingereichten diesfälligen Expensars, wornach die aufgelaufenen Kosten . . 333 fl. 94 kr.
betragen, somit nach Abzug des erhaltenen Vorschusses pr. . . 200 fl. — kr.
133 fl. 94 kr.
ö. W. an unbedeckten Expensen restiren, nicht einzugehen, dem genannten Nationalanwalt aber mit Rücksicht darauf, daß die Führung dieses Processes seiner Natur und seinem Umfange nach sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und auch mit vielen und größeren Baarauslagen verbunden ist, ein zweiter Vorschuß von 150 fl. an die sächsische Haupt=Nationalcassa zahlbar anzuweisen.

Wovon der Nationalanwalt Dr. Wilhelm Zekeli unter Rückstellung seines Expensars sammt Beilagen und das National=Cassa=Amt zu verständigen sind;

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

2. Ueber U.-Z. 840, 1868, in Angelegenheit der auf Michael Henter, evangelischer Hetzeldorfer Pfarrer, übergegangenen National-Cassaschuld pr. 1450 fl. ö. W.

Der Antrag des Referenten:

Seiner Wohlgeboren Herrn Dr. Wilhelm Zekeli
Nationalanwalt hier.

Der von Michael Henter, evang. Pfarrer zu Hetzelsdorf, als Ersteher des Hauses Nr. 23 in Mediasch, in Uebereinstimmung mit den Feilbietungsbedingnissen über den Kaufschillingstheilbetrag pr. 1450 fl. ö. W. zu Gunsten der sächsischen Nationalcassa ausgestellte intabulationsfähige Originalschuldscheine wird Euer Wohlgeborn mit der Weisung zugestellt, die Intabulation dieses Schuldscheines auf Kosten des genannten Michael Henter als nunmehrigen Schuldner der Nationalcassa durchzuführen und sodann den mit der Intabulationsklausel versehenen Originalschuldschein zur weitern Veranlassung wieder hieher vorzulegen!

wird gleichfalls einhellig angenommen.

3. Ueber U.-Z. 878, 1868, betreffend die vom Nationalanwalte Dr. Zekeli angesuchte Aenderung des §. 4. seiner Instruktion.

Der Antrag des Referenten:

In §. 4 der dem Landesadvokaten Dr. Wilhelm Zekeli bei seiner Bestallung zum National-Anwalt gegebenen, in der Sitzung der Nations-Universität vom 24. Mai 1862, unter U.-Z. 147 beschlossenen Instruktion wird dem genannten National-Anwalt in „einzelnen Fällen zwar gestattet sich in den ihm anvertrauten Rechtsgeschäften der Nation durch Stellvertreter zu substituiren, derselbe hat jedoch alle und jede

„Acte, welche durch seinen Substituten besorgt werden,
„der Nations-Universität gegenüber selbst zu verant-
„worten und ist überdies verpflichtet, in Fällen der
„länger als zwei Wochen andauernden Substitution
„hievon mit Benennung des bestellten Substituten
„dem Nationsgrafen, oder dessen Stellvertreter vor-
„läufig die Meldung zu machen, behält aber auch
„in diesen Fällen alle Verantwortung.

Nachdem nun Landesadvokat Dr. Wilhelm Zekeli seine Bestallung zum National-Anwalt unter den, in der bezogenen Instruktion festgesetzten Bedingungen angenommen hat und die Bestimmungen des §. 4 dieser Instruktion im Wesentlichen mit dem Wortlaute des §. 1010 des allgem. b. G.-B. nicht im Widerspruch stehen, so sieht sich diese Nations-Universität auch nicht veranlaßt, in die vom Nationalanwalte Dr. Wilhelm Zekeli angesuchte Aenderung des §. 4 der Instruktion, wornach derselbe „berechtigt sein solle für geringfügi-
„gere Interventionen in Sachen der Nations-Univer-
„sität bei auswärtigen Gerichten Substituten zu be-
„stellen und nur dann für die Acte dieser Substitu-
„ten verantwortlich gemacht werde, wenn er zu selben
„nicht geprüfte und öffentlich autorisirte Advokaten
„substituirt habe; welche dagegen natürlich für ihre
„Handlungen verantwortlich seien", anzusehen.

Wovon der Nationalanwalt Dr. Wilhelm Zekeli zu seiner weitern Darnachrichtung zu verständigen sei:

wird einhellig angenommen.

4. Ueber U.-Z. 908, 1868, pcto. der nach Lazar Adam aus Tordas aushaftenden Aerarial-Darlehnsschuld.

Von dem Antrage des Referenten:

Digitized by Google

Es sei der National-Anwalt Dr. Wilhelm Zekeli anzuweisen; das hohe Aerar zunächst im Wege des Gesuches anzugehen, den vom Gerichts-Abgeordneten Hermann Bohmann eingehobenen und nicht abgeführten Betrag pr. 87 fl. 2 kr. CM. dieser Nations-Universität zu ersetzen:

wird Punkt 1 einhellig angenommen.

Zu Punkt 2:

im Falle dieser Ersatz verweigert werden sollte, gegen das hohe Aerar auch mit der gerichtlichen Klage vorzugehen; —

stellt Abgeordneter Mangesius den Gegenantag:

den Ersatzanspruch an das Aerar fallen zu lassen, weil das Amt für die Handlungen exmittirter Beamten nicht zu haften habe;

Dr. Lindner bestreitet das obigem Gegenantrage zum Grunde gelegte Motiv.

Langer weist auf die Höhe der Proceßkosten hin, welche leicht ebenso viele oder mehr als der Ersatzanspruch selbst betragen könnten.

Fluger stellt den Antrag: vorläufig sei nur das Ansuchen auf Ersatz an das Aerar zu stellen; die Verfolgung des Ersatzanspruchs auf gerichtlichem Wege aber offen zu halten.

Bei der Abstimmung fällt der von Mangesius gestellte Antrag mit 5 gegen 11 Stimmen; Fluger's Antrag aber wird mit 10 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Nach erschöpfter Tagesordnung wird zur Wahl des Dreier-Comite's in Angelegenheit der Pensionirung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz geschritten.

Digitized by Google

Nach vorausgegangener Wahlbesprechung und vollzogenem Scrutinium. ergibt sich, daß von 16 abgegebenen Stimmzetteln Klein 14, Leonhard 13 und Dörr 10, Maager, Dr. Lindner und Schaffend je 3 und Fluger 2 Stimmen erhalten;

somit sind die Abgeordneten Klein, Leonhard und Dörr mit absoluter Majorität gewählt und werden durch den Vorsitzer mittelst Uebergabe der bezüglichen Acten stante sessione ersucht:

sich zu constituiren und im Sinne des diesfälligen Beschlusses den Commissionsbericht ehestens dem gegenwärtig versammelten National-Confluxe zur weiteren Berathung vorzulegen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf **Montag**, d. i. 7. **December** l. J., Vormittag 9 Uhr, angesagt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Referat des Universitäts-Notärs Karl Schneider über mehrere Ersatzansprüche des Daniel Anton, Emanuel und Regina Mesko als gewesenen Pächter des Unter-Komanaer Fisco-National-Dominiums und über das Gesuch der Letztern um Nachsicht von Verzugszinsen.
2. Ausschußbericht über die Scontrirung der sächsischen National-Siebenrichter- und Versatzamtscassa;

   Berichterstatter Abgeordneter Dörr.
3. Referat des Abgeordneten Langer in Sachen contra Juon George Toake aus Eulenbach.

Kästner m. p.,
Deputirter von Hermannstadt.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 7. Dezember 1868, unter dem Vorsitze des Hermannstädter Abgeordneten **Heinrich Kästner.**

Abwesend: Ernst, Wendel, Schreiber und v. Dobo.

Das Protocoll über die Sitzung vom 5. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über U.-Z. 849, 1868, connex mit U.-Z. 845, 846, 847, 851, 855 und 866 ex 1868, betreffend die von Daniel Anton, Emanuel und Regina Mesko, als gewesenen Pächtern des Unter-Comanaer Fisco-National-Dominiums gegen die sächsische Nations-Universität erhobenen Ersatzansprüche und angesuchte Nachsicht von Verzugszinsen.

Referent stellt nach vorausgeschicktem actenmäßigen Sachverhalt folgende Anträge:

1. Die mehrgenannten Gesuchsteller seien in formali mit dem Ansuchen um commissionelle Erhebung, welche dem Vorausgeschickten nach rein überflüssig erscheint, weil alle hiebei concurrirenden thatsächlichen Verhältnisse actenmäßig constatirt sind, abzuweisen und in merito mit ihren Ersatzansprüchen:

Digitized by Google

a) wegen Nutzentgang der unter den topographischen Parzellenzahlen 4015, 4016, 4017 und 4018 eingetragenen Grundstücke „Balta Krappylor und Sai auch Lunka Tomy“ genannt, aus den im vorausgeschickten Sachverhalte angeführten Gründen ab- und

b) wegen Vergütung des für obige Grundstücke seit dem Jahre 1864 herwärts angeblich durch die Gesuchsteller gezahlten Steuern an den dazu verpflichteten Ober-Venitziér Herrschaftspächter Carl Chrestels anzuweisen;

2. die Ersatzansprüche wegen des symbolisch zwar an die Bittsteller laut 1854 und 1864er Inventars übergebenen; factisch aber auf Unter-Komanaer Hattert nicht vorhandenen und durch die Gesuchsteller auch nicht benützten Acker „Lazu lui Tamás“ von 10 Kübel Aussaat von dem Zeitpunkte an, wo die Pächterin Regina Mesko zum ersten Male über den Abgang dieses Grundstückes die Anzeige und Beschwerde gemacht hat, d. i. vom Jahre 1865 bis zum Pachtwechsel, d. i. bis Ende des Jahres 1867, also während 3 Jahren für zwei Nutzungsjahre nach dem in dem Berichte des Fogarascher Fisco-National-Jurium-Inspektorates unter U.-Z. 849, 1868, als entsprechend bezifferter Ertrag jährlicher 12 fl. ö. W., d. i. für 2 Benützungsjahre mit 24 fl. ö. W. zu bewilligen;

3. den Anspruch auf Vergütung für Herstellungskosten der Brücke über den herrschaftlichen Mühlkanal und der herrschaftlichen Mühlwehre aus dem Grunde abzuweisen, weil bei der 1864er inventarischen Uebergabe und Uebernahme von einer Melioration diesfalls sich nichts vorfindet und die 1864er Abrechnung in soferne rechtskräftig geworden ist, weil Gesuchsteller

als Pächter ihre diesfällige Forderung nach Punkt 6 des Pachtvertrages längstens binnen 3 Monaten nach Ausgang der Pachtzeit hätten geltend machen sollen, dieselben aber nach Auflösung des Pachtverhältnisses mit letztem December 1867 ihr diesfälliges Gesuch erst am 15. Juni 1868 de praes. 17. Juli l. J. eingebracht haben; daher sogar des Klagerechts nach den Vertragsbestimmungen verlustig geworden sind;

4. den Anspruch auf Rückvergütung des ihnen für den Brand des Daches oberhalb der gemauerten Stallung in Unter-Komana zur Last geschriebenen Betrages von 315 fl. 80 kr. ö. W. mit Rücksicht darauf, daß nunmehr laut des unter U.-Z. 851, 1868, erliegenden Protocollauszugs des Fogarascher Distriktsgerichts erwiesen ist, wienach die diesfällige Strafanzeige unterm 4. September 1861, Z. 177/crim. gemacht worden ist; und bei dem Umstande, daß der Pächter Daniel Anton Mesko daran keine Schuld trägt, daß jener Untersuchungsact entweder nicht gehörig durchgeführt; oder bei dem betreffenden, nun angeblich verstorbenen Distriktsbeamten Joh. Ruß in Verstoß gerathen ist; wäre für liquid anzuerkennen und ganz zu Lasten der National-Hauptcassa zu übertragen;

5. rücksichtlich der Bauherstellungen in Kuciulata wäre das Fogarascher Fisco-National-Jurium-Inspektorat in Erledigung seines Berichtes vom 7. October 1868, Z. 553, 1868, anzuweisen, die im Collaudirungsbefunde ddto. Kuciulata am 24. August 1866 durch Regina Mesko anerkannten nicht vertragmäßig ausgeführten Arbeiten unverzüglich im Accordwege durch Andere herstellen zu lassen; wonach dann die

Digitized by Google

im Collaudirungsprotocolle mit Inbegriff der Kosten für jene nachträglichen Arbeiten pr. 273 fl. ö. W. berechnete Bausumme nach Abzug des für die wirkliche Ausführung jener von Regina Mesko nicht vertragsmäßig bewirkten Arbeiten zu verausgabenden Theilbetrags der Regina Mesko gutzuschreiben wäre.

6. Die Anweisung sämmtlicher Beträge an die Nationalcassa wäre jedoch nur dann erst auszufertigen, wenn sämmtliche Gesuchsteller mittelst Revers auf jeglichen weitern Ersatzanspruch unter welchem Titel immer aus jenem Pachtverhältnisse gegenüber der Nations-Universität ausdrücklich verzichten. —

Was endlich

7. das unter U.-Z. 866, 1868, eingelangte Gesuch um Nachsicht und Abschreibung der Verzugszinsen im angeblichen Betrage von 405 fl. ö. W. betrifft, so wird dieses Ansuchen von den Bittstellern selbst auf keine rechtlich oder gesetzlich begründeten Momente gestützt; sondern ist lediglich und ausdrücklich ein Appell an die Billigkeit und an das Wohlwollen der löblichen sächsischen Nations-Universität.

Es ist daher selbstverständlich, daß Referent in diesem Punkte keinen eigentlichen Antrag stellen kann und sich vielmehr darauf beschränken muß, zu bestätigen, daß die Familie Mesko durch verschiedene, zum Theil unverschuldete Vermögensverluste gerade während der Pachtdauer sehr schwer getroffen worden und andererseits ihren Bemühungen und namentlich der Persönlichkeit des einen Gliedes, nämlich Emanuel Mesko's, der für die sächsische Nations-Universität günstige Erfolg mit zu verdanken ist, in Folge dessen

Digitized by Google

J. L. & A. Heßhaimer jene mit so großen Rückständen belastet gewesene Pachtung großentheils im Vertrauen auf die Ehrlichkeit der austretenden Pächter, für deren Rückstände er als Bürge und Zahler eingetreten, übernommen und bis auf den obangeführten Rest von 484 fl. 82 kr. auch bereits getilgt hat.

Aus diesen Gründen und Rücksichten erlaubt sich Referent das erwähnte Ansuchen der Familie Mesko um Nachsicht der Verzugszinsen dem Wohlwollen Einer wohllöblichen Nations-Universität zu empfehlen und fügt nur noch die Bemerkung bei, daß von jenen auf fl. 405 — kr. angegebenen Verzugszinsen gegenwärtig laut obangeführter cassaämtlicher Nachweisung nur noch . . . . fl. 252 08 kr. aushaften.

Fluger unterstützt die Anträge des Referenten von Punkt 1 bis einschließlich 6 und stellt rücksichtlich der von Emanuel Mesko angesuchten Nachsicht der Verzugszinsen entgegen der durch Referenten unter Punkt 7 empfohlenen Berücksichtigung den Antrag:

Die genannten Gesuchsteller in diesem Punkte abzuweisen, weil blos deren eigener Zahlungssaumsal die Aufrechnung der Verzugszinsen zur Folge gehabt habe.

Der Antrag des Referenten wird mit der vom Abgeordneten Fluger beantragten Abweisung des Ansuchens um Nachsicht der Verzugszinsen einhellig angenommen.

Abgeordneter Langer referirt über U.-Z. 796, 1868, in Angelegenheit der Nationalcassaschuld des Juon George Toaka aus Eulenbach.

Digitized by Google

Der Antrag des Referenten:

über die in dieser Sache noch obwaltenden Differenzen nähere Auskunft im Wege des Leschkircher Stuhlsamts und des Nationalanwalts Dr. Zekeli einzuheben, —

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Dörr bringt als Berichterstatter zum Vortrag den unter U.-Z. 984, 1868, eingelangten Commissionsbericht über die Scontrirung der National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa, dann des Aerarial-Darlehns- und Aerarial-Darlehns-Verwaltungs- so wie des Stephan Molnar'schen Stiftungsfondes und endlich des sächsischen National-Versatzamtes.

Nach Auflesung des Scontrirungs-Commissions-Berichtes werden die Commissions-Anträge punktweise verhandelt:

Commissions-Antrag 1:

wird das National-Cassa-Amt verpflichtet: über alle bei dem Cassa-Amt befindlichen und in der Folge einlangenden Depositen ein entsprechendes Depositen-Einnahms- und Depositen-Ausgabs-Journal anzulegen und zu führen, und alle wie immer gearteten Depositen unter Gegensperre in Verwahrung zu nehmen;

wird einhellig angenommen.

Commissions-Antrag 2:

wird mit der vom Abgeordneten Dr. Lindner beantragten und vom Referenten unter Zustimmung der übrigen Commissionsmitglieder acceptirten Abänderung, combinirt mit der vom Abgeordneten Leonhard gemachten Bemerkung, es sei bei Anlage des neuen Conto-Buches auf die Bestimmungen der bereits beschlossenen Einführung des Amortisations-Verfahrens Rücksicht zu nehmen, in folgender Fassung:

Digitized by Google

wird dem Cassa-Amt aufgetragen im Einvernehmen mit der sächsischen National-Buchhaltung der wohllöblichen Nations-Universität binnen acht Tagen motivirte Vorschläge über die Anlage eines Contobuches für das Cassa-Amt selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die gleichzeitig bezüglich der Durchführung des Amortisationssystems gefaßten Beschlüsse, zu erstatten;

einhellig zum Beschlusse erhoben.

Commissions-Antrag 3:

wird dem Cassa-Amt zur Pflicht gemacht der löblichen National-Verwaltung vierteljährig einen genauen Ausweis über die den National-Anwälten gegen Empfangsbestätigung ausgefolgten und von derselben nicht rückgestellten Privatschuldscheine, ohne es auf weitere Betreibungen ankommen zu lassen, vorzulegen, und

Commissions-Antrag 4:

dem ersten Ausweis wird mit letztem Dezember l. J. entgegengesehen;

werden einhellig angenommen.

Auf die vom Abgeordneten Fluger und Hitsch zu den Aerarialdarlehns- und Aerarialdarlehns-Verwaltungsfonds-Rechnungen angeregten Fragen und Bemerkungen erwidert

Abgeordneter Karl Maager: es empfehle sich, die Verhandlung über obige Fragen und Bemerkungen bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo der Rechnungsprüfungs-Commission auf Grund der so eben vollzogenen Prüfung der Rechnungen über obige Fonde ihren Bericht demnächst erstatten und die daran sich knüpfenden Anträge stellen werde;

was einhellig gutgeheißen wird.

Digitized by Google

Schließlich gibt Vorsitzer bekannt, es sei so eben ein dringender Bericht des Nationalanwalts Dr. Zekeli über das Ergebniß der am 30. November l. J. in Hatzeg abgehaltenen Tagfahrt bezüglich der Prioritäts-Verhandlung der Baron Ladislaus v. Nopcsa'schen Concursmassa-Gläubiger eingelangt, worüber Abgeordneter Fluger den Vortrag übernommen habe.

Fluger referirt sofort über obigen unter U.-Z. 992, 1868, eingelangten Bericht und stellt nach Auflesung desselben folgende Anträge:

Die wohllöbliche sächsische Nations-Universität wolle beschließen:

Es werde bei der von dem National-Anwalte in seinem diesfälligen Berichte dargestellten Sachlage und aus den von demselben entwickelten Gründen, der von ihm in causa der sächsischen Nation gegen die Baron Ladislaus v. Nopcsa'sche Concursmasse angemeldete Interessenbeträge csc. in Summa 2318 fl. 48 kr. bei der Prioritätsverhandlungstagfahrt vom 30. November und 1. Dezember d. J. unter Vorbehalt der Ratification mit den Gegnern namentlich den Chirographengläubiger: Gemeinde Szaß-Regen, Simon Gal, Erben nach Paul Lazár und Ignaz Hartel dahin abgeschlossene Vergleich, daß ihnen von der durch die sächsische Nation angemeldeten Summe pr. 2318 fl. 48 kr. der Betrag pr. 568 fl. 48 kr. abgetreten werde — und daß somit der sächsischen Nation nur der Betrag pr. 1750 fl. in Grundentlastungsobligationen nach ihrem Nominalwerth ausgefolgt werde; im Hinblicke darauf, daß hiedurch Gegner zum Fallenlassen ihrer erhobenen Einwendungen bewogen und der Anspruch der sächsischen Nation keiner weiteren gericht-

Digitized by Google

lichen Entscheidung unterzogen wird, — von Seite dieser Nations-Universität hiemit genehmigt.

2. Es werde bei dem Umstande, als genannter Nationalanwalt in diesem Falle speciell nachgewiesen hat, mit den fixirten Tag- und Reisegeldern sein Auskommen nicht gefunden zu haben und sich nicht verkennen läßt, daß derselbe auch hier durch seine bewährte Thätigkeit günstige Erfolge erzielt hat, die von ihm angesprochenen Kosten in folgender Weise liquidirt:

a) Tag- und Reisegelder auf 6 Tage mit täglichen 15 fl. macht . . .	90 fl.	— kr.
b) 2 Protocollsstempel à 36 kr. zur Liquidirung des Pfandbuches .	— „	72 „
c) Verfassung dieses Berichtes statt der angesprochenen 15 fl. ö. W. mit	10 „	— „
d) für Mundirung desselben	2 „	— „
zusammen	102 fl.	72 kr.
Hievon hat nun derselbe an Vorschuß erhalten	75 fl.	— kr,
daher Hinausrest	27 fl.	72 kr.

welcher zahlbar an die Haupt-National-Cassa anzuweisen wäre. —

3. Sei hiervon sowohl Nationalanwalt Dr. Wilhelm Zekeli als auch das sächsische National-Cassa-Amt zu verständigen.

Sämmtliche drei Anträge des Referenten werden einhellig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf Mittwoch, d. i. den 9. December l. J., Vormittag 9 Uhr, angesagt mit nachstehender

Digitized by Google

Tagesordnung:

1. Verhandlung der Vorlageberichte über die Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande und über die Commassation; Referent Abgeordneter Klein.
2. Gutachten der Budget-Commission über den finanziellen Theil des Antrags auf Gründung von Ackerbauschulen.
3. Bericht des Dreier-Ausschusses über den von den Großschenker Abgeordneten eingebrachten Dringlichkeits-Antrag pcto. Nationalitäten- und Unionsgesetz.
4. Referat des Abgeordneten Dörr, wegen mehrerer vom Fogarascher Herrschaftspächter Johann Neckel unterlassenen, ihm vertragsmäßig obliegenden Baureparaturen, und wenn Zeit erübrigt:
5. Referat des Universität-Notärs Karl Schneider über Bauherstellungen in den Fogarascher Fisco-National-Dominien.

Kästner m. p.
Deputirter von Hermannstadt.

Karl Schneider m. p.,
Universitäts-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 9. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des Hermannstädter Abgeordneten **Heinr. Kästner.**

Abwesend: Wendel.

Das Protocoll über die Sitzung vom 7. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Sofort wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abgeordneter Klein bringt zum Vortrag den Entwurf der Vorstellungen unter U.-Z. 762, 1868:

a) an das h. königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe;

b) an das h. königlich ungarische Justiz-Ministerium und

c) den Vorlagebericht an das hochlöbliche königliche Landes-Gubernium,

betreffend die Statute über die Regelung der agrarischen Verhältnisse und Einführung der Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation) im Sachsenlande.

Diese 3 Vorstellungen lauten:

Digitized by Google

I.

Hohes k. ungarisches Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe.

Versuche auf dem Gebiete der Landwirthschaft sind immer mit Lasten und Mühe verbunden, nehmen ungleich mehr Zeit in Anspruch als Experimente in gewerblicher Richtung und erfordern überdies ein Feld, welches nach mißlungenem Streben ein Jahr hindurch ertraglos bleibt.

Kein Wunder, wenn der Landmann den Aenderungen im Betriebe des Feldbaues abgeneigt am Alterprobten mit Zähigkeit festhält.

Je seltener hier die Ausnahmen, desto dringender die Pflicht: zur Unterstützung des Strebsamen durch Beseitigung der die Entwicklung hemmenden Einrichtungen.

Auf dem Landstriche, dessen Bewohner die ergebenste Nations-Universität zu vertreten berufen ist, stehen dem nationellen Betriebe des Feldbaues zwei Hindernisse im Wege, jedes für den Einzelnen unübersteiglich. Das eine ist die gemeinschaftliche Anbauordnung und der damit in Verbindung stehende Triftzwang, das andere liegt in der grenzenlosen Zerstückelung des Bodens, so daß 15—20 Joch Grundbesitz umfassende Bauernwirthschaften in der Regel in 50 bis 100 Parzellen zertheilt sind.

Daß dieser Zustand zur Verarmung führen müsse hat die Bevölkerung erkannt. Einzelne Gemeinden stellen dem drohenden Uebel Localstatute über die Regelung des Anbaues und Weiderechtes entgegen. Die Vertretungen der Kreise weisen auf die nationalökonomische Seite der Frage hin und erwarten von der Nations-Universität als der Vertretung des Gesammt-Munizipiums und von der h. königl. ungarischen Regierung ausgiebigere Hilfe.

Wenngleich die ergebenste Nations-Universität über das Bestreben der h. königlich ungarischen Regierung die Wohlfahrt aller

Digitized by Google

Theile des Reiches zu begründen, keinen Augenblick im Zweifel war; so durfte sie doch, Angesichts der Thatsache, daß das königl. Grundentlastungs-Patent vom 21. Juni 1854 dem größten Theile Siebenbürgens die Bahn des Fortschrittes geöffnet hatte, nicht verkennen, daß rasche Nachschreiten zum Gebote der Nothwendigkeit geworden, daß ihr die Pflicht der Initiative obliege.

Den Erwartungen der Kreise und ihrer Pflicht entsprechend, forderte die Nations-Universität die Vertretungen der sächsischen Stühle und Distrikte im Februar d. J. zur Einsendung von Gutachten und Vorschlägen über die Anbahnung von Fortschritten in landwirthschaftlicher Richtung auf, und entwarf sodann mit Benützung und Würdigung derselben zwei Statute für das ganze sächsische Municipium.

Das eine dieser Statute, mit dem Titel: „Statut zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande",

soll dem Grundbesitzer die Möglichkeit bieten sein Eigenthum nach eigenem Gutdünken zu benützen.

Das zweite mit der Ueberschrift:

„Statut über die Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation) im Sachsenlande",

soll die durch Zerstückelung werthlos gewordenen Parzellen vereinigen, die Wiederzerstückelung beschränken und eine intensivere Feldwirthschaft anbahnen.

Das erste dieser Statute nimmt zur Regelung der Feldwege in §. 3 die Expropriation in Anspruch, weil freiwillige Grundabtretungen entweder gar nicht oder nur gegen übertriebene Entschädigungs-Ansprüche zu erlangen sein würden. §. 18 enthält Strafbestimmungen, deren Grund in der Erwägung zu finden ist, daß Hirten wohl nur in den seltensten Fällen mit Geldstrafen belegt werden können, dann aber die Strafe von fünf Gulden gewiß für weit empfindlicher halten würden als achttägige Haft.

Digitized by Google

Die in demselben Paragraphen ausgesprochenen Schadenersatz-verpflichtungen sind aus der Absicht hervorgegangen, dem strebsamen Landwirthe die Früchte seines Fleißes möglichst sicher zu stellen.

Alle weiteren Bestimmungen dieses Statutes lassen sich aus dem gesetzlichen Begriffe des Eigenthums herleiten, sie beschränken die daraus folgenden Rechte nur in so weit als dies durch den weitern Fortbestand des Weideganges unumgänglich nothwendig wird.

Das zweite Statut weicht von dem Grundentlastungs-Patente und zugleich Commassations-Gesetze für die Comitate Siebenbürgens ab in den Bestimmungen:

a) über die für die Commassirung entscheidende Grundfläche (§. 1.)

b) über die Gestattung der Commassation in einzelnen Abtheilungen (§. 8.)

c) über die Gestattung der Parzellirung commassirter Grundstücke (§. 10, 11)

d) über die zur Durchführung aufgestellten Behörden (§. 12.)

Zur Begründung dieser Abweichungen dienten die nachfolgenden Erwägungen:

Zu a) Das im Grundentlastungspatente für Siebenbürgen enthaltene Commassationsgesetz ist für Gemeinden erlassen, wo einzelne Grundbesitze oft die Hälfte der ganzen Gemarkung ihr Eigenthum nennen, wo die zwangsweise Einführuug der Commassation häufig in die Hand eines einzelnen Gemeindegliedes gelegt worden wäre, wenn nicht die Besitzer von mindestens zwei Drittel der Gemarkung zur Abstimmung zugelassen worden wäre. Bei der gleichmäßigeren Vertheilung des Grundbesitzes unter den Sachsen verfügen schon die Eigenthümer der halben Gemarkung über eine viel ansehnlichere Stimmenzahl als in den ungarischen Comitaten die Besitzer von zwei Dritttheilen.

Digitized by Google

Zu b) Die Bestimmungen des §. 8 bedürfen einer ausführlichen Begründung wohl nicht. Sie beruhen auf dem Satze, daß die Ordnung eines Theiles der Unordnung des Ganzen vorzuziehen sei, und gute Beispiele überall zur Nachahmung auffordern.

Zu c) Das Statut ist gegen die Grundzerstückelung gerichtet, dabei aber der Schaffung untheilbarer Bauernwirthschaften und damit eines gefährlichen Proletariats eben so abgeneigt wie der Ausschließung der Grundeigenthümer vom freien Verkehre. Es läßt dem durch Unglücksfälle herabgekommenen Grundbesitzer den Weg offen durch den Verkauf eines kleinern Theiles seines Besitzthums den größern Theil zu retten, es bietet dem besitzlosen aber fleißigen Manne die Möglichkeit Grund zu erwerben und seinen Besitz durch weitere Ankäufe mit nach und nach zu vergrößern.

Zu d) In jenen Landestheilen für welche das Grundentlastungs- und Commassations-Gesetz vom 21. Juni 1854 erlassen wurde, besteht die Commassation nicht blos in der Vereinigung zerstreuter Grundstücke im Zwecke einer leichtern und besseren Bewirthschaftung. Sie ist vorzugsweise eine Regelung des Besitzes zwischen vormaligen Grundherrn und ihren Unterthanen, es gelangen dabei Fragen zur Entscheidung:

über die allode und colonicale Natur des Bodens, über den Titel der Leistungsverpflichtungen von Seite des Unterthans an seinen Grundherrn, nämlich ob Gesetz oder Vertrag dessen Grundlage sei, über Ausscheidungen von Wald und Weide nach den Verhältnissen der Benützung bis zum Jahre 1848 u. s. w.,

wobei ein geregelter Beweis versehen und gerichtliche Urtheile erforderlich waren.

Unter den Sachsen sind ähnliche Verhältnisse nicht vorhanden, jedes Grundstück ist freies Eigenthum seines Besitzers, somit die Commassation nur eine Zusammenlegung zerstreut liegender Parzellen.

Digitized by Google

Da es sich hiebei weniger um Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten als um rasche Durchführungen der von den Grundbesitzern beschlossenen Commassation selbst handelt; so wurden zur Leitung dieser Verhandlungen politische Behörden gewählt.

Indem die Nations-Universität die besprochenen zwei Statute Einem h. königlichen Ministerium mit der Bitte um Erwirkung der allerhöchsten Bestätigung im Anschlusse ehrerbietig unterbreitet, erlaubt sich dieselbe die weitere Bitte daran zu knüpfen: es geruhe das h. königl. Ministerium hochgeneigtest zu vermitteln, daß die Nachsicht der Uebertragungsgebühren nicht nur bei Commassationen wie dies im §. 87 des Grundentlastungs-Patentes für die andern Theile Siebenbürgens bereits ausgesprochen ist; sondern auch vor der allgemeinen Commassation bei allen im Zwecke der Arrondirung abgeschlossenen Grundkäufen oder Tauschen zugestanden werden möge. Die Nations-Universität hofft um so zuversichtlicher auf die Gewährung auch dieser Bitte, weil sie die beiden Statute ergänzend, den Fortschritt zur Commassation anbahnt, sich mit der allerseits dankbar anerkannten nach Vorwärts strebenden Richtung des h. königl. Ministeriums in Uebereinstimmung befindet und blos eine Begünstigung anspricht, welche den Bewohnern der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder bereits gesetzlich gesichert worden ist.

II.

Hohes k. ungarisches Justiz-Ministerium!

Als der hohe Circular-Erlaß vom 12. November v. J., Z. 11,593, an die Communitäten der k. f. Städte Ungarns und Siebenbürgens in den sächsischen Städten einlangte, war es den Letztern bereits bekannt, daß die ergebenst gefertigte Nations-Universität mit einem Entwurfe zur Regelung der agrarischen Verhältnisse innerhalb des sächsischen Municipiums beschäftigt sei. Sie überließen daher die Beantwortung des bezogenen h. Erlasses der Universität.

Digitized by Google

Indem sich dieselbe dieser Aufgabe unterzieht, erlaubt sie sich die Aufmerksamkeit des h. königl. ungarischen Justizministeriums auf die besondern Verhältnisse des sächsischen Municipiums ehrerbietigst hinzulenken.

Auf dem ganzen Landstriche, den die 9 sächsischen Stühle und 2 Distrikte einnehmen, zwar so in Städten wie in Dörfern, hat der Grundbesitz die Natur des freiveräußerlichen Privateigenthums. Stadt- und Landgemeinden eines jeden Kreises stehen im engsten Verbande miteinander und bilden das Stuhls- oder Distrikts-Municipium. Allodiaturen und Regalien sind Eigenthum der Ortsgemeinden als solcher, mögen sie Stadt, Markt oder Dorf heißen.

Auch gemeinschaftliche Nutzungen sind dem Sachsenboden nicht fremd, doch sind sie durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen einigermaßen geregelt.

Eine weitergreifende Regelung mit Inbegriff der Zusammenlegung der Grundstücke hat die ergebenst gefertigte Nations-Universität für alle in den sächsischen Kreisen liegenden Städte und Dörfer eben beschlossen und werden die diesfälligen Statute in Anbetracht der geschilderten Grundbesitzverhältnisse, wornach die Commassation im Bereiche des sächsischen Municipiums nichts anderes ist, als eine Vereinigung zerstreut liegenden Privateigenthums gleichberechtigter Bürger, dem h. königl. Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe zur h. Genehmigung vorgelegt.

Das Statut über die Commassation wird zur hochgeneigten Einsichtnahme in Abschrift hier beigeschlossen.

Dies vorausgeschickt dürfte es kaum nöthig sein das Weitere auszuführen wie schwierig es sein dürfte, die ungarischen Gesetzartikel 12 aus dem Jahre 1836, dann 30 und 31 aus dem Jahre 1840 den Verhältnissen der sächsischen Kreise anzupassen.

Digitized by Google

III.

Hochlöbliches k. Landes-Gubernium!

Zur Regelung der agrarischen Verhältnisse und Ermöglichung der Commassation in den sächsischen Stühlen und Distrikten hat die Nations-Universität zwei Statute entworfen, und den Begründungsbericht dazu mit der Bitte um Vermittelung der allerhöchsten Bestätigung an das h. königl. Ackerbau-Ministerium gerichtet.

In Verbindung hiemit steht auch der beiliegende Bericht an das h. königliche Justizministerium, mittelst dessen der Circular-Erlaß des hohen Justizministeriums vom 12. November v. J., Z. 11593, an die k. freien Städte in Angelegenheit der Commassation erledigt wird.

Indem die Nations-Universität dem h. königl. Gubernium ergebenst überreicht: eine Vorstellung an das h. königl. ungarische Ackerbau-Ministerium, welcher zwei Statute angeschlossen sind, dann einen Bericht an das h. königl. Justizministerium, nebst einer Abschrift der Commassations-Statute erlaubt sich dieselbe an das h. königl. Gubernium um weitere Vorlage und wohlwollende Empfehlung derselben ehrerbietigst zu bitten.

Alle drei Vorlagen werden in der vorliegenden Fassung en bloc angenommen mit der per majora beschlossenen Beisetzung der bisher üblichen Schlußformel.

Vorsitzer eröffnet hierauf die Verhandlung über den vom Großschenker Abgeordneten Häner schon früher mündlich gestellten und nun schriftlich eingebrachten, mit obigen Statuten im Zusammenhange stehenden Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

Nachdem die beiden Statute betreff der Commassation und Regelung der agrarischen Verhältnisse in letzter Lesung von der löblichen sächsischen Nations-

Digitized by Google

Universität angenommen worden sind, und es nur noch erübrigt diese beiden Statuten Einer hohen Regierung zur Bestätigung vorzulegen, so stelle ich den Antrag:

es wollen diese beiden Statuten nach erfolgter h. Genehmigung in Druck gelegt und auch in die romänische und magyarische Sprache übertragen, und in entsprechender Anzahl an die einzelnen Gemeinden je nach Bedürfniß versendet, und mit der Ausführung hievon, im Falle die löbliche Nations-Universität nicht versammelt sein sollte, die löbliche Verwaltung beauftragt werden.

Diesen meinen gestellten Antrag begründe ich damit, daß die wohlthätige Wirkung beider Statute, nämlich eine Verbesserung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande, nur dann mit gesteigertem Erfolge wird eintreten können, wenn Jedermann die Kenntnißnahme und Einsicht beider Statute ermöglicht wird.

Nachdem dieser Antrag von mehreren Abgeordneten unterstützt und von keiner Seite eine Einwendung dagegen erhoben wird, —

enuncirt Vorsitzer denselben als einhellig zum Beschlusse erhoben. —

Abgeordneter Ernst als Berichterstatter der Dreier-Commission über den von den Großschenker Abgeordneten eingebrachten Dringlichkeitsantrag, betreffend das Nationalitäten- und Unionsgesetz, bringt zum Vortrag den zu U.-Z. 979, 1868, eingereichten Ausschußbericht sammt Antrag folgenden Inhalts:

Wohllöbliche sächsische Nations-Universität!

Durch den Sitzungsbeschluß vom 4. December l. J. ist der rückfolgende Antrag der Deputirten von

Großschenk, Schritte zu thun, daß die durch das Nationalitätengesetz bedrohten Rechte der Nation im Unionsgesetze garantirt werden möchten, der gefertigten Commission zur schleunigen gutächtlichen Berichterstattung, zugewiesen worden.

Zwar ist seit dem Einbringen des Antrages nicht nur das Nationalitäten-, sondern auch das Unionsgesetz vom h. Reichstage angenommen worden; aber die Hauptsache ist dieselbe geblieben: das Recht der Nation ist nach wie vor gefährdet, es also auch der Stellung und Verpflichtung der wohllöblichen Universität angemessen, für dasselbe einzutreten. Nur der Weg, auf welchem dies zu geschehen hat, muß selbstverständlich ein anderer sein.

Dies ist die Ansicht der Commission, zu welcher sie die Berathung über jenen Antrag geführt hat. Auf dieser Ansicht fußend hat sich nun die Commission in dem Antrage geeinigt:

Es wolle die wohllöbliche Nations-Universität beschließen:

Zur Wahrung der Rechte des sächsischen Municipiums, welche durch das vom h. Reichstage beschlossene Nationalitäten- und Unionsgesetz gefährdet erscheinen, sei eine Vorstellung an das h. königl. ungarische Gesammt-Ministerium, in einem Exemplare direkt und in einem zweiten auf dem ämtlichen Wege und ebenso an den hohen Reichstag eine Vorstellung, dieser unter der Adresse des hohen Präsidiums des h. Abgeordnetenhauses zu unterbreiten.

Der Entwurf dieser Vorstellungen so wie auch des Berichtes an das hochlöbliche k. Landesgubernium wird anbei vorgelegt.

Digitized by Google

Da obiger Ausschußantrag mehrseitig unterstützt und von Niemanden bekämpft wird:

erklärt Vorsitzer denselben als einhellig zum Beschlusse erhoben.

Sofort wird durch denselben Berichterstatter der Entwurf der Vorstellung an das h. königl. ungarische Gesammt-Ministerium aufgelesen.

Derselbe lautet:

I. Hohes k. ungar. Gesammt-Ministerium!
II. Hoher Reichstag!

I und II.

Es ist ein von jedem Patrioten anerkannter Grundsatz, daß das staatenerhaltende gegenseitige Vertrauen nur dann geweckt und gekräftigt wird, wenn alle Angelegenheiten des Vaterlandes vorzugsweise die zu den Lebensfragen desselben gehörigen, ein Gegenstand allseitiger, von dem Sittengesetz der Wahrheit sogar gebotener Erörterung sind.

Die gehorsamst gefertigte sächsische Nations-Universität huldigt gleichfalls diesem Grundsatz und fühlt sich daher pflichtgemäß gedrungen, mit aufrichtiger Freimüthigkeit die gewichtigen Bedenken auszusprechen, welche in allen Schichten der von ihr vertretenen Bevölkerung des Sachsenlandes gegen die vom h. Reichstage beschlossenen Gesetzartikel „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ und über die „Union Ungarns und Siebenbürgens“ aufgestiegen sind.

Der erstgenannte Gesetzartikel steht in einem solch schroffen Widerspruch gegen das hierländige, auf Staatsverträgen und Landesgesetzen beruhende Sprachenrecht, daß man aus diesem Grunde wohl mit Beruhigung die Nichtausdehnung desselben auf Siebenbürgen anhoffen dürfte, stellte sich nicht die Befürchtung des

Digitized by Google

Gegentheils im Angesichte des andern Gesetzartikels über die Union als eine eben so begründete dar.

Die Nations-Universität glaubt von einem ausführlichen Gesetzesnachweis über die, der Bevölkerung des Sachsenlandes hinsichtlich des Sprachengebrauches in Gemeinde, Kirche und Schule zukommende Eigenberechtigung Umgang nehmen zu sollen, um

I. das h. königl. ungarische Gesammt-Ministerium,

II. den hohen Reichstag

nicht mit Bekanntem und jüngst von der Repräsentanz der Stadt Kronstadt in ihrer Petition an den hohen Reichstag mit Vollständigkeit Gesagtem zu ermüden.

Sie erachtet sich aber für verpflichtet, auf die Thatsache hinzuweisen, daß darin, wie auf dem Grunde jener Eigenberechtigung sich fortentwickelnd der Sprachengebrauch innerhalb des Sachsenlandes gegenwärtig in Uebung steht, die verschiedenen Bewohner desselben ihre Befriedigung finden.

Hierin liegt jedenfalls ein beachtenswerthes Moment, das zu Ungunsten des neuen Nationalitätengesetzes, welches schon vor seiner Geltung bei allen nicht magyarischen Volksstämmen des Reichs ernste Bedenken und Besorgnisse erzeugt hat, schwer in die Wagschale fällt?

Sind nun etwa diese Besorgnisse unbegründet?

Allerdings spricht das Gesetz in seinem Eingange den beifallswerthen Grundsatz aus: „Gleichberechtigung der Nationalitäten“, aber dieser Grundsatz ist in der Ausführung so sehr verflüchtigt, daß er, falls das Gesetz in Vollzug gebracht werden wollte, nirgends im Leben anzutreffen wäre.

Als Summe aller Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt sich nur dies Eine, daß die nichtmagyarischen Nationalitäten nur in Ansehung der Beschränkungen, welche ihnen für den Gebrauch ihrer Sprache auferlegt werden, jedoch nicht auch in Ansehung der

Digitized by Google

Freiheit gleichberechtigt sind, welche den magyarischen Brüdern eingeräumt wird.

Um den höchst doctrinären Begriff von der „Staatssprache“ zu Stande und zur Geltung zu bringen, macht das Gesetz den nichtmagyarischen Nationalitäten des Sachsenlandes bis in den Lebensnerv hinein Abstriche an ihrem natürlichsten unantastbaren und unveräußerlichen Rechte, an ihrer Sprache und damit an ihrer Existenz.

Hiedurch wird aber selbst die Gleichberechtigung der Individuen, in welche das Gesetz die Nationalitäten absichtlich zerbröckeln will, auf die Bedeutung einer bloßen Einbildung gebracht; denn kein Individuum, das innerlich unverfälscht und ungebrochen ist, wird ein Unrecht, an seiner Sprache und damit an seinem Gefühls- und Geistesleben begangen, als ein Recht anerkennen.

Nichts anders als eine Verweisung der nicht magyarischen Sprache auf die engsten Kreise, in welche nur die Gewalt hineingreifen könnte, nichts anders als eine Verhinderung des kräftigenden und veredelnden Aneinanderschlusses und Austausches im Gefühle der Stammesverwandtschaft ist dieses Nationalitätengesetz.

Enthält es doch Bestimmungen, welche die nicht ungarischen Nationalitäten nöthigen sollen, fort und fort zu constatiren, daß sie den richtigen und giltigen Ausdruck für ihre Thätigkeit in den wichtigsten Lebensbeziehungen in der eigenen Sprache nicht geben könnten; Bestimmungen, welche für diese Nationalitäten auf den Gebrauch ihrer Sprache einen drückenden Tribut legen.

Dergleichen Zumuthungen müssen Jeden mit Entrüstung erfüllen, welcher in seiner Muttersprache nicht etwas Zufälliges sondern ein unveräußerliches Menschenrecht sieht, das unabhängig ist von dem Willen politischer Landtagsmajoritäten.

Digitized by Google

Solche Gesetzesbestimmungen sind für den Bestand des ungarischen Staates kein nothwendiges Postulat, vielmehr geeignet Gefahren nach sich zu ziehen.

Denn daß dieser Staat mit dem Princip absonderlicher Nationalitäten ganz gut bestehen kann, beweiset, die auf jedem Blatt der Geschichte verzeichnete Thatsache, daß Ungarns Freiheit und Ehre von allen seinen Völkern mit patriotisch opferwilliger Drangabe ihres besten Blutes geschirmt worden ist.

Und nun sollen diese Völker als solche aufhören und als Säulen die zur Stütze des Staatsgebäudes nicht mehr nothwendig sein sollen beseitigt werden!

Wie nahe

I. hohes k. ungarisches Gesammt-Ministerium!

II. hoher Reichstag!

liegt hiebei die Gefahr für die Wohlfahrt des Ganzen. Denn die Wirkung des Nationalitätengesetzes wird und kann keine andere sein, als eine Gleichgiltigkeit und schließlich Abneigung der in ihren heiligsten Sonderinteressen Verletzten gegen das Gemeinsame, als ein wachsendes Mißbehagen an der gegebenen Lage und im Gefolge davon das Bestreben, statt der Beschränkung die Freiheit und statt des Unrechtes das Recht zu gewinnen.

Die Früchte davon wären für uns, für das ganze Reich traurig. Wir bitten, sie nicht zur Reife kommen und deshalb schon ihren ersten Anflug, das Nationalitätengesetz, das wir niemals ein gerechtes Gesetz nennen können, wenigstens hierzulande nicht zur Wirksamkeit gelangen zu lassen.

Mit gleich ernsten Befürchtungen sieht die gehorsamst gefertigte Nations-Universität auf das Unionsgesetz hin.

Wir fragen billig: welchen Inhalt müßte dieses Gesetz haben, wenn es den von Landtagen und der Krone gegebenen Versicherungen gemäß wäre?

Digitized by Google

Hienach sollte die „Universitas civitatum et sedium saxonicalium“, beziehungsweise ihre autonome Rechtsstellung durch das Unionsgesetz auf's Neue gewährleistet, also auch gegen solche Verfügungen der h. Legislative, wie sie das Nationalitätengesetz enthält, sichergestellt werden.

Also und nur also kann der VII. ungarländische Gesetzartikel von 1848 verstanden werden: daß die „besondern Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebstdem, daß sie die vollständige Vereinigung nicht hindern, die Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu halten“ sind; und nur in diesem Sinne spricht der I. siebenbürgische Gesetzartikel von 1848 von der „Einfügung der Interessen Siebenbürgens in jene Ungarns.“

In diesem Sinne gilt die Erklärung des Klausenburger Landtages vom Jahre 1865 in seiner Adresse vom 18. Dezember, es seien hinreichende Garantien dafür, „daß die Rechte, Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, Confessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei den speziellen Unionsbestimmungen gehörige Würdigung finden werden.“

In diesem Sinne steht das Königswort in dem allerh. Rescripte vom 25. Dezember 1865; „die definitive Union beider Länder ...... machen Wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speziellen Landesinteressen Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen ...... des Landes abhängig.“

In gleichem Sinne gelten die, auf die Unionsfrage Bezug habenden Anfforderungen und Ermahnungen in der Thronrede

vom 14. Dezember 1865 und die entsprechenden Aeußerungen des hohen Repräsentantenhauses in der Antwortsadresse.

Alle diese und andere Zusicherungen von Orten, denen doch das öffentliche Vertrauen erhalten werden sollte, und überdies die Garantien des Inauguraldiplomes und des Krönungseides vom 8. Juni 1867 sind durch das vom hohen Reichstag beschlossene Unionsgesetz außer Acht gelassen worden.

Es wird uns nur die Aussicht auf die endliche Gewährleistung unseres Rechtes gelassen, thatsächlich aber dies Recht genommen.

Schmerzlich wurden wir in der Erwartung getäuscht, bei der Festhaltung der speziellen Unionsbestimmungen werde die Legislative in Erfüllung ihres hohen Berufs, gesetzliche Rechte zu heiligen, auch unserem wohlverbürgten Rechte eines maßgebenden Einflusses auf die Bestellung und den Wirkungskreis unseres Oberhauptes, des Comes, die gehörige Würdigung angedeihen lassen.

Wir haben auf dieses Recht stets ein großes Gewicht gelegt und legen es noch immer darauf, weil die Würde des Nationsgrafen das Band unserer Einheit und der Mittelpunkt aller unserer Institutionen ist, und weil es uns die Erfahrung bestätigt hat, daß ein lebendiger Organismus, der niemals durch befehlendes Eingreifen von außen geschaffen werden kann, ein Organismus, der von innen heraus in gesunder Entwicklung sich fortbildend, als wirksames Glied dem Staatswesen sich einfügen soll, auch des aus ihm selbst erwachsenen Hauptes bedarf.

Und dieses Recht wird uns nun, gegen unseren sehnlichsten Wunsch, dessen Erfüllung auch in der allerhöchsten Entschließung vom 15. April d. J. in Aussicht gestellt wird, zeitweilig entrückt, zeitweilig uns der verfassungsmäßige Einfluß auf die Bestellung unseres Hauptes ganz genommen.

Digitized by Google

In Folge dessen, befürchten wir, und in Folge der, der hohen Regierung eingeräumten Ermächtigung, mit provisorischen Verfügungen in die Entwickelung und Gestaltung unseres Munizipalwesens einzugreifen, könnte dieses in seinem organischen Zusammenhange erschüttert und in seinen wesentlichsten Institutionen gefährdet werden.

I. Hohes k. ungarisches Gesammt-Ministerium!
II. Hoher Reichstag!

Nicht aus Mangel an Vertrauen in die gegenwärtige hohe Regierung, sondern im Hinblick auf die Lehre der Zeit, daß Regierungen kommen und gehen, aus Mißtrauen in das mit dem wahren Constitutionalismus unverträgliche Prinzip „der freien Hand" erheben wir gegen dieses und gegen alle, mit unserer auf Gesetz und Vertrag beruhenden Rechtsstellung unvereinbaren Bestimmungen des Unionsgesetzes unsere Stimme und legen dagegen loyale aber entschiedene Verwahrung ein.

Das Bewußtsein des Rechtes und der Verpflichtung und der natürliche Lebenstrieb geben uns hiezu den Muth.

Wohl verschließen wir uns keineswegs der Einsicht, daß auch unsere Munizipalrechte einer dem modernen Staatswesen angemessenen Fortbildung einer den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege entsprechenden Umänderung zugeführt werden müssen, und sind gerne bereit, im eigenen Wirkungskreise hiezu beizutragen. Doch wird es auch in den Aufgaben der Legislative liegen, wie überhaupt die vorhandene Gliederung eigenthümlich gestalteter und berechtigter Gemeinden und Kirchen anzuerkennen, so auch unserem Gebiete der Munizipalautonomie die Selbstständigkeit zu verbürgen, welche die lebendige Thätigkeit dieses Organismus erfordert.

Die bis zur Stunde mitbeschworene Verfassungsurkunde des ungarischen Reichs, die bulla aurea vom Jahre 1222 verbürgt

Digitized by Google

im 19. Artikel auch unser Recht; es ist, wie lange Jahrhunderte von den Mitnationen durch den Unionseid, so auch durch die Grundgesetze vom Jahre 1867 und namentlich durch den Krönungseid befestigt worden.

Oder sollte der Pfeiler des historischen Rechtes, auf welchen sich die Erfolge der Bestrebungen des gegenwärtigen Reichstages stützen, nicht auch in so weit Achtung und Bewahrung verdienen, als er dem sächsischen Munizipium, diesem „membrum sacrae coronae“ zu Gute kommt?

Oder sollten die neuen Grundgesetze so schnell sich überlebt haben, daß sie schon nach wenig mehr als einem Jahre die unantastbare Grundlage der staatlichen Ordnung nicht mehr sein können?

Welcher jüngere Stein im Verfassungsgebäude soll dann noch Halt besitzen, wenn der Grund aufgehoben und verworfen wird?

I. Geruhe denn das h. königl. ungarische Gesammtministerium diese unsere gewichtigen Bedenken zu erwägen und ihnen beim hohen Reichstage, an welchem wir uns gleichzeitig wenden, sowie erforderlichen Falles auch vor dem allerhöchsten Throne geneigtes Gehör und billige Berücksichtigung zu verschaffen.

Insbesondere geruhe das h. königl. ungarische Gesammtministerium dahin zu wirken, daß

das Nationalitäten-Gesetz auf Siebenbürgen, dessen Interessen und speziellen Gesetzen es zuwiderläuft, nicht ausgedehnt werde.

Das Unionsgesetz, bevor es der allerhöchsten Sanction zugeführt wird, an den hohen Reichstag zur neuerlichen Berathung und Schlußfassung zurückgeleitet, als Grundlage hiefür aber ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet werde, welcher auf dem Grunde aller in Angelegenheit der Union gepflogenen Verhandlungen eine

Digitized by Google

definitive Gewährleistung der begründeten Rechte der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen dieses Landes, namentlich auch des sächsischen Munizipalwesens, bezweckt.

II. Geruhe denn der h. Reichstag diese unsere gewichtigen Bedenken zu erwägen und in billiger Berücksichtigung derselben durch Beschluß anzuordnen, daß

das Nationalitätengesetz auf Siebenbürgen nicht ausgedehnt werde; und

das Unionsgesetz einer neuerlichen Berathung und Schlußfassung zu unterziehen.

I. und II. Die Liebe zum Vaterlande, die wir von unsern Vätern geerbt haben und gleich ihnen mit den größten Opfern jederzeit besiegeln werden, heißt uns diese Bitten stellen.

Wir wollen des Reiches Bestand, Blüthe und Kraft; aber wir finden sie nur in der, durch gerechte Gesetze geschirmten Wohlfahrt und friedfertigen Verträglichkeit aller seiner Theile gegeben und unverlierbar verbürgt.

Nachdem über die Aufforderung des Vorsitzers, sich über den aufgelesenen Entwurf zu äußern, eine längere Pause verstrichen war, ohne daß Jemand das Wort verlangt hatte, erklärt

Abgeordneter Schuler: Da längere Zeit hindurch Niemand zum Sprechen sich gemeldet habe, so trage er auf en bloc-Annahme des aufgelesenen Entwurfes an.

Hierauf ergreift der Repser Abgeordnete

Dr. Lindner das Wort und erklärt:

es sei allgemein bekannt, daß die Denkenden in der sächsischen Nation gegenwärtig in zwei Lager getheilt seien, in deren einem sich die Vertheidiger der alten Rechte; und in dem andern diejenigen befänden, welche sich den neu geschaffenen Verhältnissen zu accomodiren bestrebt seien.

Digitized by Google

Bis zur Stunde sei er entschieden allen Demonstrationen der sächsischen Nations-Universität auf dem Boden der Politik entgegengetreten;

im gegenwärtigen Falle aber sei es Pflicht jedes Patrioten und namentlich jedes sächsischen Deputirten auch in dieser Körperschaft, von dem Rechte der freien Meinungsäußerung gegenüber der Legislative Gebrauch zu machen.

Das auf dem ungarischen Reichstage so eben beschlossene Nationalitätengesetz habe offenbar nicht befriedigt;

jede Nationalität habe das Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache in Kirche, Schule und selbst im öffentlichen Leben zu halten; ohne deshalb einer Anmaßung sich schuldig zu machen.

Wenn er nun auch der Ansicht sei, daß die Nations-Universität als Vertreterin des Gesammt-Munizipiums für die Rechte aller seiner Bewohner einzutreten habe; so könne er doch mit dem Antrage des Abgeordneten Schuler, den Entwurf der eben aufgelesenen Vorstellung en bloc anzunehmen, nicht einverstanden sein;

einverstanden sei er damit, daß die Rechte der Nation durch Anführung der bezüglichen Gesetze in einer in ernstem und würdigen Tone gehaltenen Vorstellung überhaupt vertheidigt würden; jedoch nicht in der, Vorwürfe enthaltenden, vorliegenden Form; daher er den Antrag stelle:

die weitere Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand auf eine abgesonderte Tagesordnung zu setzen; damit die Abgeordneten inzwischen mehr Zeit hätten, sich mit dem Text jener Vorstellungen bekannt zu machen und Abänderungen zu formuliren.

Abgeordneter Schuler erwidert:

er kenne einen solchen Unterschied zwischen Parteien, welche blos an altererbten Rechten hängen und solchen, welche sich den Reformen accomodiren, nicht, das sogenannte jungsächsische Pro-

Digitized by Google

gramm vom Klausenburger Landtag 1865 und in den Siebenbürgischen Blättern vom 2. März 1868 sei eigentlich identisch mit den Bestrebungen der ganzen Nation; nur bezüglich der Durchführung der Union und der innern Reformen seien verschiedene Ansichten vorhanden, wo fast Jeder seiner eigenen Ueberzeugung folge.

Den Antrag auf en bloc-Annahme habe er in der Voraussetzung gestellt, daß, weil längere Zeit nach der Auflesung jener Vorstellung Niemand das Wort ergriffen, Alle damit einverstanden seien.

Wenn aber die en bloc-Annahme nicht allgemeiner Wunsch und auch nur Ein Deputirter dagegen sei, so ziehe er seinen Antrag ohneweiters zurück; nur sei es dann nicht nothwendig, nach dem Antrage des Vorredners eine neue besondere Tagesordnung zu bestimmen; wohl aber habe die Spezialdebatte stattzufinden.

Theil erklärt sich im Allgemeinen für den aufgelesenen Entwurf mit kleinen Modificationen und vertheidigt gegenüber der Bemerkung des Abgeordneten Dr. Lindner die zum Schutze verfassungsmäßiger Rechte von der frühern Nations-Universität gemachten Schritte.

Baron Bedeus spricht sich für en bloc-Annahme und gegen das von Dr. Lindner gestellte Verlangen auf Anordnung einer neuen Tagesordnung aus, weil

1. der Entwurf jener Vorstellung in einer Vorberathung, an welcher Alle Mitglieder der Nations-Universität sich betheiligen konnten, verhandelt;
2. der Gegenstand dringlich und
3. die Vertagung der Berathung darüber nur von Einer Seite verlangt werde.

Dr. Lindner erwidert gegen Schuler: Träfen die Parteien in der vorliegenden Frage zusammen, so brauche hieraus nicht

Digitized by Google

gefolgert zu werden, daß von nun an jeder Unterschied zwischen den Parteien, insbesondere bezüglich der Reformen im Innerleben der Nation, aufgehört habe. Uebrigens sei die Frage der Parteistellung uneigentlich angeregt worden; er müsse seinen Antrag aufrecht halten, weil der Antrag auf sofortiges Eingehen in die Spezialdebatte doch nur eine maskirte en bloc-Annahme wäre.

Schreiber erklärt, daß er im vorliegenden Falle nicht als Parteimann, sondern nur als Deputirter von Reps zur Sache sprechen wolle und als solcher den Antrag seines Mitdeputirten Dr. Lindner unterstütze, denn:

1. sei wohl der Gegenstand dringlich; aber ein Aufschub von zwei bis längstens drei Tagen gewiß nicht schädlich;
2. sei es wünschenswerth, wenn sämmtliche Mitglieder der Nations-Universität auch mit der stilistischen Fassung jener Vorstellung einverstanden wären; er mindestens könne sich aber mit dem in der vorliegenden Fassung enthaltenen polemischen Ton durchaus nicht einverstanden erklären und

hoffe es werde durch Verlegung der Verhandlung auf eine neue Tagesordnung die allgemeine Zustimmung erreicht werden können.

Fluger weist darauf hin, daß die Debatte zu weitläufige Dimensionen angenommen habe und auf Irrpfade gerathen sei, indem man sich gegenwärtig darauf zu beschränken habe, ob der Entwurf als Grundlage der Spezialberathung anzunehmen; oder abzulehnen sei? — Er erkläre sich für die Annahme des Entwurfs.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung über Dr. Lindner's Antrag um Anordnung einer neuen Tagesordnung

wird dieser Antrag mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Bei der weitern alternativen Abstimmung:

Digitized by Google

ob der Entwurf en bloc anzunehmen;
oder ob die Spezial-Debatte einzuleiten sei?

wird die Specialdebatte mit 13 gegen 7 Stimmen beschlossen.

Sofort wird die Spezialdebatte mit Auflesung der ersten Alinea begonnen.

Abgeordneter Dr. Lindner erklärt sich unzufrieden mit den Ausdrücken: „staatenerhaltend" und „Sittengesetz der Wahrheit", weil nicht das gegenseitige Vertrauen allein „Staaten erhalte" und das Sittengesetz noch viele andere Gebote enthalte; er sei aber nicht in der Lage, sogleich eine andere Textirung zu formuliren und verlange, es solle seine Erklärung zu Protocoll genommen werden:

„daß er sich sogleich in die Spezialdebatte nicht einlassen könne."

Dieser Erklärung und dem beigefügten Verlangen schließt sich sein Mitdeputirter Schreiber an, worauf zuerst Dr. Lindner und bald darauf auch Schreiber den Sitzungssaal verlassen.

Alinea 1 wird sodann einhellig angenommen.

Desgleichen werden alle übrigen Alineen des Entwurfs, mit alleiniger Ausnahme des auf das Comes-Wahlrecht bezüglichen Theiles, einhellig angenommen.

Betreff dieses auf das Comes-Wahlrecht bezüglichen Theiles stellt Abgeordneter Maager den Antrag auf Streichung des ganzen Absatzes, weil er die Aufrechthaltung des Comes-Wahlrechtes im Hinblicke auf das verantwortliche Ministersystem für zweifelhaft oder mindestens für eine offene Frage ansehe.

Schuler erwidert, eben weil dieses Recht selbst nach der Ansicht des Vorredners eine offene Frage sei, müsse der von der

Digitized by Google

Regierung selbst diesfalls versprochene Faden der Verhandlung festgehalten werden.

Baron Bedeus erklärt sich entschieden für Annahme des Entwurfs auch in diesem Theile, welcher unbedenklich sei und eher zu wenig als zu viel enthalte; das diesfällige Candidationsrecht der Nations-Universität sei ein mäßiges Recht und mit der Constitution und dem verantwortlichen Ministersystem vereinbarlich.

Bei der alternativen Abstimmung über den Entwurf des Berichterstatters und über den Gegenantrag Maager's

wird der Entwurf des Berichterstatters mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die zweite Vorstellung an das hohe Abgeordnetenhaus und der Vorlagebericht an das hochlöbliche königl. Landesgubernium

werden einhellig angenommen.

Abgeordneter Dörr referirt über den unter U.-Z. 851, 1868, eingelangten Bericht des Fogarascher Fisco-National-Jurium-Inspectorats über verschiedene dem Fogarascher Herrschaftspächter vertragsmäßig obliegende, von ihm jedoch ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht bewerkstelligte Baureparaturen.

Der Antrag des Referenten:

Nachdem Pächter Johann Neckel die ihm von der Nations-Universität unterm 26. Mai l. J., Z. 387, dringlichst aufgetragene Herstellung der schadhaft gewordenen Bedachungen der bei der nächst Fogarasch befindlichen vormaligen Papiermühle gelegenen herrschaftlichen Gebäude nicht bewirkt hat, und somit den contractlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so sei, um größeren Beschädigungen der Gebäude vorzubeugen unter gleichzeitiger Verständigung des Pächters Johann Neckel das National-Jurium-Inspektorat zu beauftragen, die dringend gebotenen Herstellungen

Digitized by Google

an den in Rede stehenden Gebäuden ohne den mindesten Verzug auf Kosten des saumseligen Pächters im Akkordwege zu bewirken, sodann das documentirte Akkordprotokoll zur Begleichung des Herstellungsbetrages aus der National-Hauptcassa, und Einbringungsveranlassung dieses Betrages von dem schuldtragenden Pächter seinerzeit der Universität vorzulegen:

wird einhellig angenommen.

Universitäts-Notär Carl Schneider referirt über U.-Z. 494, 873 und 891 ex 1868, betreffend mehrere Bauherstellungen in den Fogarascher Fisco-National-Dominien.

Die Anträge des Referenten:

1. Die unvermeidlich gewesene Hintangabe der dringend nothwendig gewesenen und von dem National-Conflure auch bewilligten Herstellungen

a) an dem Fogarascher Fisco-National-Gast- und Einkehrwirthshause

b) der Sarkanyer Schleuße und

c) des Mühlhauses in Ober-Venitze mit einer 28perc. Aufbesserung zu den präliminirten Kostenpreisen an den Bauunternehmer Georg Czinege in Fogarasch nachträglich zu genehmigen.

2. Die Hindernisse, welche der Ausführung der beschlossenen Herstellung der Wasserwand an der untern herrschaftlichen Mühle in Fogarasch bis nun entgegengestanden, zur Kenntniß zu nehmen und somit deren Herstellung im nächsten Jahre zu geeigneter Zeit zu bewilligen.

3. Die Ausführung nachbezeichneter Bauherstellungen, und zwar:

a) der Fogarasch-Galatz-Altbrücken-Futtermauer,

Digitized by Google

b) auf der Thodoritzaer Curia,
c) der Wirthshäuser in Kuciulata und Briaza,
d) auf der Curia in Ober-Porumbach und
e) des Fruchtspeichers in Ober-Utsa,

nöthigenfalls mit einer 25perc. Aufbesserung auf die theilweise vor mehreren Jahren präliminirten Kostenpreise im nächsten Jahre ausführen zu lassen; dagegen

4. von der Herstellung
a) der Reparaturen auf der Sarkanyer Curia und
b) auf der Unter-Romanaer Curia Umgang zu nehmen, —

werden einhellig angenommen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Freitag den 11. Dezember 1868, Vormittag 9 Uhr, mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Referat des Abgeordneten v. Dobo pcto. Herstellung einer neuen Eindeckung ober der Fogarasch-Galatzer Altbrücke.
2. Berathung über den Antrag wegen Errichtung und Dotirung von Ackerbauschulen und über den hiemit in Verbindung stehenden Bericht der Budget-Commission über den finanziellen Theil jenes Antrags.

Kästner m. p.,
Deputirter von Hermannstadt.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nationsuniversität vom 11. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad**.

Abwesend: Hannia, Wendel, Schreiber und Dörr (Letztere zwei später eingetreten).

Das Protokoll über die Sitzung vom 9. d. M. wird aufgelesen und wegen verlangter nachträglicher Aufnahme einiger zwischen den Abgeordneten Schuler und Dr. Lindner gewechselten im Protokolle nicht aufgenommenen Bemerkungen bis zur nächsten Sitzung offen gehalten.

An die Auflesung des Protokolls knüpft Abgeordneter Maager nachstehenden Antrag:

> bei dem Umstande, daß laut Mittheilung in öffentlichen Blättern das Unions- und Nationalitätengesetz bereits die a. h. Sanction erhalten und die in der letzten Sitzung beschlossenen Vorstellungen der sächsischen Nations-Universität gegen diese Gesetze seines Wissens noch nicht abgesendet worden, habe die Absendung dieser Vorstellungen nun zu unterbleiben.

Dr. Lindner erklärt: jene Vorstellungen seien eine Rechtsverwahrung und diesen Charakter behielten dieselben vor und

Digitized by Google

nach der a. h. Sanction jener Gesetze, weshalb er keinen Grund gegen die Absendung derselben finde.

Baron Bedeus stellt den Antrag: es sei über Maager's Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der alternativen Abstimmung, welche über Maager's Antrag und der Gegenantrag des Baron Bedeus, nach dem Verlangen Maager's namentlich zu Protokoll genommen wird, werden von 18 Votanten

eine (Maagers) Stimme für seinen und die übrigen 17 Stimmen für den Gegenantrag des Baron Bedeus abgegeben.

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über eine unter U. Z. 995, 1868 eingelangte dringende Anfrage des Nationalanwalts Dr. Zekeli bezüglich eines strittigen Vergleichspunktes über die Höhe des von den Schankebankschen Erben in siebenb. Grundentlastungs-Obligationen zu zahlenden Darlehenscapitals.

Gegen den Antrag des Referenten:

die Zahlung in Grundentlastungsobligationen im Nennwerthe anzunehmen,

wird nach dem Antrage Dr. Lindners mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen, dem Nationalanwalte Dr. Zekeli zu erwidern: er habe sich in keine Interpretation des strittigen Vergleichspunktes einzulassen; sondern auf Grund des Vergleichs einfach die Execution anzusuchen.

Nun wird zur Tagesordnung übergegangen:

Abgeordneter v. Dobo referirt über die unter U. Z. 795, 1868 eingelangte Rechtsgutachten des Nationalanwalts Bruckner über die Frage: ob der Fogarascher Herrschaftspächter zur Herstellung einer neuen Schindeleindeckung oberhalb der Fogarasch-Galatzer Altbrücke nach den Vertragsbestimmungen verpflichtet sei?

Digitized by Google

Der nach Vorausschickung des aktenmäßigen Sachverhalts vom Referenten gestellte Antrag

Die Löbliche Nations-Universität wolle beschließen:

Die Herstellung der neuen Eindachung und Neuverschalung der Wetterseite mit Bretter bei der Fogarasch-Galatzer Altbrücke sei dringend nothwendig und der Herrschaftspächter Johann Reckel verpflichtet, diese Herstellungen aus eigenem bis 1. Mai 1869 so gewiß zu bewerkstelligen — widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines die Nations-Universität nach vorausgegangener gerichtlicher Feststellung des thatsächlich existirenden Deteriorations-Werthes gegenüber der guten Eindachung bei der Uebergabe diese Arbeiten auf des Pächters Gefahr und Kosten bewerkstelligen lassen wird;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Theil referirt über den z. U.-Z. 923, 1868 eingelangten Bericht der Budget-Commission den finanziellen Theil des Statuts über Errichtung von Ackerbauschulen.

Der dießfällige Bericht lautet:

Hochlöbliche sächsische Nations-Universität!

Mit dem Intimate vom 6. November 1868 Z. 923 wurde der in der Anlage rückgeschlossene Statut-Entwurf über die Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten im Sachsenlande dem gefertigten, zur Prüfung des Budgets berufenen Ausschuße zur Begutachtung bezüglich des finanziellen Theiles des Statutes übermittelt. Demgemäß hat dieser Ausschuß die Ehre hierüber den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die beiden sächsischen Nationalkassen, in so lange die Nation im Besitze des Fogarascher Dominiums bleibt der in dem Statute zur Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten in Anspruch genommenen Betrag von jährlichen 10000 fl. ö. W. ohne die bereits systemisirten Ausgaben

Digitized by Google

zu gefährden, oder ihre sonstigen Verpflichtungen in irgend welcher Weise zu verletzen, in Ausgaben übernehmen können.

Eine genauere Erwägung dagegen beansprucht diese beabsichtigte Ausgabe mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo die Nation allenfalls nicht mehr im Besitze dieses Dominiums sein, und dadurch einen bedeutenden Theil ihrer gegenwärtigen Einnahmen verlieren dürfte, da die etwaige Annahme des Statut-Entwurfes mit einer dauernden Belastung des National-Vermögens verbunden ist.

Von diesen Anschauungen geleitet, hat die gefertigte Commission die möglichen Einnahmen und Ausgaben, die mit dem Beginne des Jahres 1871 nach dem etwaigen Verluste des Fogarascher Dominiums sich ergeben dürften, in genaue Erwägung und Berechnung gezogen und ist zu dem Schluße und Resultate gelangt, daß sich für den erwähnten Zeitpunkt ein frei verfügbarer Betrag von jährlichen Neuntausend Einhundert und sechszehn Gulden 97½ kr. ö. W. ergibt.

Bei dieser Sachlage stellt sich demnach für landwirthschaftliche Lehranstalten die definitive Uebernahme des Betrages von jährlichen 8000 fl. ö. W. als möglich dar, und es räth die gefertigte Commission zur Annahme dieses Betrages ein. Derselbe wird in der Folge von den Nationalkassen um so eher zu tragen sein, als mit Ende des Jahres 1877, die gegenwärtig mit jährlichen 26425 fl. ö. W. in den Ausgaben erscheinenden Schuldotationsrückstände vollständig ausgezahlt sein werden und demgemäß nach dem erwähnten Zeitpunkte diese bedeutende Ausgabspost entfällt.

Die definitive Bestimmung darüber, in welchem Maße die beiden Kassen die beantragte Ausgabe zu tragen hätten, glaubt die Commission bis zu jenem Zeitpunkte hinauszurücken, wo die gegenwärtig offene Frage, in welchem Verhältnisse überhaupt die beiden Kassen zu concuriren haben, ihre endliche Lösung finden

Digitized by Google

wird. Vorläufig wäre die Dotation für die Kreise Kronstadt und Bistritz in das Budget der Hauptnationalkasse und die Dotation für die übrigen Kreise in die Ausgaben beider Kassen zu gleichen Theilen einzustellen.

Das Commissionsmitglied Carl Maager Abgeordneter von Kronstadt behält sich vor, bei Verhandlung des Gegenstandes der Anschauung Ausdruck zu verleihen, daß für landwirthschaftliche Lehranstalten blos 6000 fl. als systemisirte Ausgaben in das Budget der Nationalkassen aufzunehmen sei.

Hermannstadt am 6. Dezember 1868.

Die Budget-Commission.
Theil m. p. Berichterstatter.

Hieran knüpft Referent den Antrag:

Es möge obiger Bericht zur Kenntniß genommen und der vorliegende Statutentwurf über Errichtung von Ackerbauschulen als Grundlage für die Special-Berathung geeignet erklärt werden.

Zugleich bringt Referent die unter U.-Z. 952, 1868 eingelangte Widmung der Stadtgemeinde Mediasch für obigen Zweck zur Kenntniß mit dem Antrage, diese Erklärung der genannten Stadtgemeinde als Grundlage zur weitern Verhandlung anzunehmen.

Die Widmung der Mediascher Stadtgemeinde lautet:

Löblicher Magistrat!

In Anbetracht der in der Löblichen Nations-Universität nahe bevorstehenden Verhandlung „betreffend die Gründung von Ackerbauschulen im Sachsenlande — und in Erwägung, als nicht nur die Bodenbeschaffenheit, Temperatur, Klima und Pflege der hierlands meist vorkommenden Culturgattungen, dieses Stadt-Territorium

Digitized by Google

für die Errichtung einer Ackerbauschule ganz geeignet erscheinen läßt, sondern auch der betreffenden Lehranstalt der entsprechende Grund-Complex zur Verfügung gestellt werden kann; findet sich die gehorsamst gefertigte Communität, mit Hinblick auf ihre, mit Beschluß vom 7. August l. J. C.-Z. 168 bereits ausgesprochene Beistimmung zu dem diesbezüglichen Commissions-Gutachten der Wohllöblichen Nations-Universität und von dem Wunsche geleitet, womit als Ort für die Errichtung einer dieser Schulen Mediasch bestimmt werde, veranlaßt einen Löblichen Magistrat zu ersuchen: diesen Wunsch im geeigneten Wege unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe zur Kenntniß der Löblichen Nations-Universität zu bringen.

Für den Fall, als diesem Wunsche willfahrt und Mediasch als Ort zur Errichtung einer dieser in Aussicht stehenden Schulen bestimmt werden sollte, so hat diese Communität sich dahin entschieden, von ihrem nur eine Viertelstunde von der Stadt entfernt gelegenen und 55 Joch betragenden Communalgrund sogenannt „Gebruchniß" — je nach Bedürfniß 20 und wenn erforderlich noch mehr Joch, u. z. den, den Ueberschwemmungen des Kokelflußes nicht ausgesetzten Theil dieses Grundes auf 12 Jahre der Anstalt zu ihren Zwecken, in die unentgeltliche Benützung zu überlassen. Diesen Grund findet die Communität abgesehn von der Nähe desselben zur Stadt auch schon dadurch für sehr geeignet zum besagten Zwecke, als in der nächsten Nähe, der schon vor Jahren dem hierbezirklichen Landwirthschafts-Vereine zur Anlegung eines Muster-Weingartens abgetretene Communal-Grund sich befindet und daran anstoßend ein mit allen hier vorkommenden Holzgattungen bepflanzter junger Wald; so wie auch die nahe gelegenen in der Cultur ziemlich vorgeschrittenen hierortigen Wälder den Zöglingen der Anstalt Gelegenheit zu weitern Uebungen und Versuchen bieten. Es erlaubt sich die gehorsamst gefertigte Communität einen Löblichen Magistrat wiederholt zu ersuchen, diesem Beschluß mit Rücksicht des, durch die Erreichung dieses Wunsches

der hiesigen, so wie der ganzen diesstühligen Landwirthschaft treibenden Bevölkerung zunächst zukommenden Vortheils, diesem Beschluße die geneigte Beistimmung zu geben und wegen Realisirung dieser Anstrebung das Erforderliche zu veranlassen.

Mediasch am 30. October 1868.

Die Stadt-Communität.

Friedrich Brandsch m. p.
Vice-Orator.
Andreas Siegmund m. p.
M. Schmidt m. p.
M. Schuster m. p.
Michael Loreni m. p.
Carl Sander m. p.

In der sofort eröffneten General-Debatte stellt Abgeordneter Maager den Antrag:

über die Frage der Errichtung und Unterstützung von Ackerbauschulen im Sachsenlande soll nur in Verbindung mit der Frage über Unterstützung von Real- und Errichtung von Gewerbeschulen verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Fluger und Ernst verkennen nicht die Nothwendigkeit der Unterstützung der Real- und Errichtung von Gewerbeschulen; die Hebung der Gewerbe und Industrie sei auch von der Nations-Universität ins Auge gefaßt worden; aber die Verhandlung über die diesfälligen Anträge noch in der Schwebe; wogegen die Verhandlung wegen Errichtung von Ackerbauschulen nun schon spruchreif sei; weßhalb das darüber vorliegende Statut als Grundlage für die Specialberathung anzunehmen sei.

Langer erklärt sich insoweit für Maager's Antrag, als die Unterstützung der Gewerbe in der That nothwendig sei; aber auch die Unterstützung und Förderung des Ackerbaues sei und zwar in hohem Maaße nöthig; gleichwohl könne er dem vorliegenden Statute nicht beistimmen, weil ihm die Errichtung von

Digitized by Google

Ackerbauschulen verfrüht erscheine, indem viele andere vorbereitende Schritte durch Hebung des Volksschulwesens, Ausbildung auf höhern Fachschulen, Ortsvereine, Wanderlehrer u. s. w. vorhergehen müßten.

Er trage daher an: im Zwecke der Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen 11 Stipendien zu je 400 fl. ö. W. zu widmen.

Baron Bedeus spricht sich gegen Maager's Vertagungsantrag aus, verkennt nicht das Richtige mancher Bemerkungen Langer's: da aber der Wunsch nach Errichtung von Ackerbauschulen sich vielfach geltend gemacht habe und grade in Folge derselben Musterwirthschaften entstehen und dadurch Manches von dem durch Langer Verlangte realisirt werde werden; sei die Annahme des Statut-Entwurfs, für welchen er sich erkläre, zu empfehlen.

Schuler stellt im Grunde des Wunsches der Mediascher Stadt- und Stuhls-Communität folgenden Antrag:

Es wolle beschlossen werden:

daß vier gemeinschaftliche Ackerbau- und Gewerbeschulen mit je einer Dotation von 5000 fl. sollen errichtet werden:

1. für den Hermannstädter, Reußmärkter, Mühlbächer und Brooser Stuhl;
2. für den Mediascher, Schäßburger, Großschenker und Leschkircher Stuhl;
3. für den Kronstädter Distrikt und Repser Stuhl.
4. für den Bistritzer Distrikt je eine solche Schule.

Nachdem Dr. Lindner sich für Annahme des Entwurfs als Grundlage für die Spezialdebatte erklärt und

Referent Theil im Schlußworte den Statut-Entwurf gegen Maagers und Langers Bemerkungen vertheidigt und darauf hingewiesen hatte, daß namentlich auch die Kronstädter Handels- und

Digitized by Google

Gewerbekammer sehr warm für Errichtung einer Ackerbauschule eingetreten sei; —

wird zur Abstimmung geschritten; wobei

Langers Antrag mit 2 gegen 15, Schulers Antrag mit 4 gegen 13 Stimmen fallen;

endlich Maager's Antrag bei alternativer Abstimmung mit dem Antrage des Referenten mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt und somit die Vorlage mit derselben Stimmenanzahl zum Beschluße erhoben wird.

Sofort wird in die Spezial-Debatte eingegangen. Im Titel wird über einhellig angenommenen Antrag des Referenten nach dem Worte: „Errichtung" eingeschaltet: „und Unterstützung."

Zu §. 1. stellt

Baron Bedeus den Antrag: diesen §. ganz fallen zu lassen und für die folgenden §§. 2 und 3 andere zu substituiren.

Langer spricht sich für Annahme des Entwurfs aus.

Maager reicht einen schriftlichen Antrag folgenden Inhaltes ein:

Unus sit populus ist der beherzigenswerthe Mahnruf des Andreanischen Freibriefes an die sächsische Nation. Zur Befolgung dieses Mahnrufes werden wir kaum in irgend einer wichtigen Nationalangelegenheit so sehr gedrängt, wie grade bei der Frage der Unterrichtsanstalten im Sachsenlande. In zu engherzigem Cantönligeiste hatten sich bisher die Kreise gegen einander abgeschlossen und jeder Einzelne unbekümmert um den Andern nur die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse angestrebt. So ist es gekommen, daß beinahe jeder Kreis außer den unumgänglich nöthigen Volksschulen auch noch sein eigenes Ober-Gymnasium, Semenarium und Realschulen besitzt, im ganzen Lande aber noch

keine Gewerbe- oder Handwerkerschule und keine Ackerbauschule besteht.

Manche dieser Lehranstalten leiden Mangel an den nöthigen Mitteln zu ihrem gesicherten Bestande, — andere wieder Mangel an der hinreichenden Anzahl von Schülern, für welche sie doch errichtet worden sind, — andere endlich lassen in ihren Leistungen viel zu wünschen übrig. Der Bestand aller dieser Lehranstalten zeigt deutlich, daß wir den Andreanischen Mahnruf auf diesem Gebiete nicht befolgt haben, die Erfahrung lehrt aber auch, daß der Bestand aller dieser verschiedenen Schulen in jedem Kreise nicht unbedingt nothwendig und die Erhaltung derselben eine Zersplitterung ja eine Vergeudung der finanziellen Kräfte der Nation ist.

Diesem Uebelstande muß endlich einmal abgeholfen werden, die Zeit ist gewiß nicht ferne, die uns gebieterisch zwingen wird, uns auch bezüglich der nationalen Unterrichtsanstalten als ein Ganzes zu betrachten, gemeinsam für die Bedürfnisse des Ganzen zu sorgen und die zersplitterten Kräfte zu einigen und dort wirken zu lassen, wo sie am dringendsten benöthigt werden.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, stelle ich folgende Anträge:

1. Es solle bei der Verfügung über die Geldmittel der Nation zum Zwecke der Errichtung von Ackerbauschulen auch auf die Bedürfnisse des Gewerbstandes nach vermehrter fachlicher Ausbildung Rücksicht genommen und nicht über den ganzen als verwendbar erscheinenden Betrag disponirt werden.

Digitized by Google

2. Es wolle nur eine Ackerbauschule im Sachsenlande errichtet und mit 6000 fl. in der Weise dotirt werden, daß dieser ganze Betrag zur Errichtung und Erhaltung der Schule zu verwenden sei, weil die Erhaltung einer solchen Anstalt mit jährlichen 4500 fl. — nach §. 4 und 10 des Statut-Entwurfes zu gering bemessen ist.

3. Es wolle die Universität sich nur die Oberaufsicht über diese Lehranstalt vorbehalten, die Leitung derselben aber dem sächsischen Landwirthschaftsverein übertragen.

4. Es möge die Universität darnach streben, daß diese eine allgemeine Ackerbauschule mit einem allgemeinen Seminar zur Heranbildung von Volksschullehrern und Landgeistlichen vereinigt werde, und sich zur Durchführung dieser Idee mit dem evangelischen Landes-Consistorium ins Einvernehmen setzen.

Hiedurch würde nicht nur der Ackerbauschule eine ansehnliche Anzahl von tüchtig vorbereiteten und geeigneten Schülern zugeführt werden, sondern es würden zugleich in diesen Schülern Vorbilder und Lehrer für den rationellen Betrieb der Landwirthschaft herangebildet werden, welche in alle Gaue der Heimat zurückkehrend zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft segensreich wirken könnten.

Nach Auflesung dieses Antrags erklärt

Vorsitzer: der 1. Punkt des Maager'schen Antrags sei durch die Abstimmung in der General-Debatte als gefallen zu betrachten;

die Punkte 2 und 3 seien als Abänderungsanträge bei den bezüglichen Paragraphen des Entwurfs zu verhandeln;

Digitized by Google

der letzte Antragspunkt aber ein Zusatzantrag zum Ganzen und werde somit am Schluße des Ganzen in Verhandlung gebracht werden.

Ueber mehrseitiges Verlangen, Abgeordneter

Baron Bedeus möge die an Stelle der §§. 2 und 3 zu substituirende Textirung bekannt geben, bevor man über Streichung des §. 1 sich entscheide, formulirt genannter Abgeordneter in nachstehender Weise die zu substituirenden §§.

§. 1.

Die sächsische Nations-Universität sorgt für die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt und bewilliget hiezu eine jährliche Dotation von 6000 fl. ö. W., welche vom 1. Januar 1869 fortlaufend in das Budget der Nationalkasse einzustellen ist.

§. 2.

Die zu errichtende Lehranstalt steht unter der Oberaufsicht der sächsischen Nations-Universität.

Hierauf wird

> §. 1 des Entwurfs einhellig gestrichen; statt der §§. 2 und 3 des Entwurfs werden die durch Baron Bedeus formulirten §§. 1 und 2 und zwar §. 1 einhellig und §. 2 per majora angenommen, somit Maager's bezügl. Antragspunkt Punkt 3 abgelehnt.

Zu §. 4, nun 3 beantragt Referent nachstehende mit Ausnahme der Gehaltsziffer einhellig angenommene Aenderung:

§. 3.

Zur Leitung der Anstalt wird ein Director mit dem Gehalte von 1400 fl. ö. W. angestellt.

Ueber die Anzahl und die Besoldung des übrigen Lehrpersonales wird nach Vernehmung des Directors Beschluß gefaßt werden.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Gehaltsziffer beantragt
Leonhardt statt 1400 fl. nur 1200 fl.

Schuler unterstützt die Vorlage des Referenten pr. 1400 fl.

Bei der alternativen Abstimmung über den Antrag des Referenten und den Antrag Leonhardts

fällt der Antrag des Referenten mit 7 gegen 11 Stimmen und wird in umgekehrtem Stimmenverhältniß der Antrag Leonhardts auf jährliche 1200 fl. zum Beschluße erhoben.

In §. 5 nun 4, werden die Worte: „Ernennung dieser" nach dem Antrage des Referenten einhellig gestrichen und statt derselben gesetzt: „Berufung des Directors und der".

§. 6 nun §. 5 wird einhellig angenommen.

In §. 7 nun §. 6 wird der Zwischensatz: „welche ..... hat" nach dem einhellig angenommenen Antrage des Referenten gestrichen; statt: „und des Directors" gesetzt: „durch den Director" und die Worte: „durch die Nations-Universität", so wie die 2. Alinea gestrichen.

Für §. 8 nun 7 Alinea 1, formulirt Referent nachstehende Aenderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Bedarfs werden an hülfsbedürftige Zöglinge jährliche Stipendien aus der in §. 1 bestimmten Dotation im Betrage von je 100 fl. ö. W. ertheilt.

In Alinea 2 beantragt Referent die Worte: „gleichfalls" und: „die strengste" zu streichen.

Maager empfiehlt die Annahme seines Antrages Punt 2.

Schuler unterstützt die neue Fassung des Referenten-Entwurfs. Bei der Abstimmung wird

die neue Fassung des Referenten-Entwurfs per majora angenommen.

Digitized by Google

In §. 9 nun §. 8 wird in Alinea 1 statt „Sämmtliche" nach dem einhellig angenommenen Antrage des Referenten gesetzt: „Die", Alinea 2 wird unverändert angenommen.

In §. 10 nun §. 9 werden die Worte: „Der aus der" über einhellig angenommenen Antrag des Referenten gestrichen und gesetzt: „Aus der in §. 1 bestimmten;" die Worte: „noch ..... der" werden ebenfalls einhellig gestrichen und gesetzt: „sind ferner die"; nicht minder werden die eingeklammerten Beträge und die Worte: „und ..... verwenden" gestrichen und gesetzt: und die sonstigen Erfordernisse zu bestreiten."

§. 11 wird einhellig ganz gestrichen.

In §. 12 nun §. 10 wird „das ... ist" gestrichen und statt dessen einhellig gesetzt: „die Wirthschaftserträgnisse sind".

Zu §. 13 nun §. 11 Alinea 1 formulirt.

Baron Bedeus nachstehende geänderte Textirung:

§. 11.

Bei der vom Bistritzer Distrikt kundgegebenen Absicht eine Kreisackerbauschule zu errichten, wird zur Unterstützung dieser Lehranstalt aus dem Nationalvermögen eine jährliche Unterstützung von je 2000 fl. ö. W. bewilligt.

Langer ist für den Entwurf des Referenten mit dem Unterschiede, daß statt je 2000 fl. blos je 1500 fl. zu widmen seien.

Schuler und Maager unterstützen Langers Antrag;

Kauffmann den des Abgeordneten Baron Bedeus.

Referent Theil hält die ursprügliche Textirung des Entwurfs aufrecht.

Bei der Abstimmung über den ursprüglichen Entwurf des Referenten stimmen für denselben: Theil, Maager, Langer, Schaffend, Schuler, Klein, Fluger, Häner, Dörr, Mangesius und Droß;

Digitized by Google

gegen denselben: Baron Bedeus, Kästner, Hitsch, Leonhardt, Kauffmann und v. Dobo;

es ist somit der ursprüngliche Entwurf des Referenten mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen und sind die Anträge Langer's und Baron Bedeus dadurch gefallen.

§. 14 nun §. 12 wird unverändert angenommen.

In §. 15 nun §. 13 wird: „I. Landwirthschaftliche Fächer" gestrichen; dann nach lit. d) als lit. e) eingeschaltet: „landwirthschaftliche Baukunde und Maschinenlehre"; ferner wird: „II. Hilfsbücher a) bis inclusive g)" ganz gestrichen; der übrige Text unverändert angenommen.

§. 16 nun §. 14 wird unverändert angenommen.

In §. 17 nun §. 15 nach Richtigstellung des darin bezogenen §. 3 in §. 1 die Beziehung auf lit. a), sowie die zweite Alinea gestrichen.

In §. 18 nun §. 16 wird blos statt „Subvention" gesetzt: „Unterstützung."

Rücksichtlich der „Durchführungsbestimmungen" wird die Beziehung in I. auf lit. a) gestrichen;

in §. 1 statt „Ernennung" gesetzt: „Wahl";

in §. 2 nach „Einrichtung" eingeschaltet:

„so wie auch ein Gutachten über die Erwerbung des Versuchsfeldes und den Standort;"

die §§. 3, 4 und 5 werden gestrichen;

In §. 6 nun 3 wird nach „findet" eingeschaltet „spätestens"; der letzte Satz wird gestrichen.

In §. 7 nun 4 werden die Worte „Herstellung der innern" gestrichen.

In II. wird die Beziehung auf lit. b) und c) gestrichen;

in §. 8 nun §. 5 nach Richtigstellung der Beziehung auf §. 13.

Digitized by Google

in §. 11 statt „Subvention" gesetzt „Unterstützung";
§. 9 nun §. 6 wird unverändert angenommen.
Hierauf Schluß der Sitzung.
Morgen den 12. Dezember Vormittags 10 Uhr nächste Sitzung mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Verhandlung des 4. Punktes des Maagerischen Antrags.
2. Dritte Lesung und dabei Richtigstellung des eben verhandelten Statuts.
3. Referat des Abgeordneten Ernst pcto. Stipendien für Studirende an höheren Lehranstalten und Gehalt für einen ungarischen Lehrer am Schäßburger Gymnasium.
4. Referat des Abgeordneten Dörr über Verpachtung der Eichelmast und Nachweide in den Waldrevieren Lupsa, Benitze, Paro und Romana.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schreiber,
Univers. - Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 12. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nations-Grafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Kästner, Schreiber und Wendel.

Der offen gehaltene Theil des Protokolls vom 9. d. Mts. und das Protokoll über die gestrige Sitzung werden aufgelesen und beide Protokolle bestätigt.

Abgeordneter Theil vollzieht die dritte Lesung des Statuts über die Ackerbauschulen, wobei die Ueberschrift und die Bezeichnung mit „B" über §. 13 alt, dann in den „Durchführungsbestimmungen" das Wörtchen „spätestens" in §. 3 gestrichen und in §. 6 statt „die Intercalare" gesetzt wird „das Intercalare."

Der hienach richtig gestellte Text des Statuts und der Durchführungsbestimmungen lautet folgendermaßen:

Statut

über die Errichtung und Unterstützung von landwirthschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen) im Sachsenlande.

§. 1.

Die sächsische Nations-Universität sorgt für die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt und bewilligt hiezu eine jährliche Dotation von 6000 fl. ö. W., welche vom 1. Jänner 1869 fortlaufend in das Budget der Nationalkassen einzustellen ist.

Digitized by Google

§. 2.

Die zu errichtende Lehranstalt steht unter der Oberaufsicht der sächsischen Nations-Universität.

§. 3.

Zur Leitung der Anstalt wird ein Direktor mit dem Gehalte von 1200 fl. ö. W. angestellt.

Ueber die Anzahl und Besoldung des übrigen Lehrpersonals wird nach Vernehmung des Direktors Beschluß gefaßt werden.

§. 4.

Die Berufung des Direktors und der Lehrer erfolgt nach vorausgegangenem Concurse im Wege der Wahl durch die sächsische Nations-Universität.

§. 5.

Als Lehrer können nur diejenigen angestellt werden, die ihre fachmännische Befähigung nachgewiesen haben.

§. 6.

Die Aufnahme der Zöglinge, erfolgt über Vorschlag der betreffenden Kreisvertretungen durch den Direktor der Anstalt.

§. 7.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Bedarfes werden an hilfsbedürftige Zöglinge jährliche Stipendien aus der in §. 1 bestimmten Dotation im Betrage von je 100 fl. ö. W. ertheilt.

Die Verleihung derselben, wobei auf die einzelnen Kreise Rücksicht zu nehmen ist, findet durch die Nations-Universität statt.

Für den Fall der größeren Zweckmäßigkeit kann der zu Stipendien gewidmete Betrag auch zur Beistellung von Freitischen und freien Wohnungen für die Zöglinge verwandt werden.

§. 8.

Die Zöglinge haben ein jährliches Unterrichtsgeld von je 12 fl. ö. W. zu entrichten.

Digitized by Google

Die Befreiung von der Zahlung dieses Unterrichtsgeldes ertheilt im Falle der Rücksichtswürdigkeit nach Anhörung der betreffenden Kreisvertretung und des Direktors der Anstalt die Nations-Universität.

§. 9.

Aus der in §. 1 bestimmten Dotation sind ferner die Kosten des Versuchsfeldes, der Unterrichtslocalitäten, der Heizung und Beleuchtung und die sonstigen Erfordernisse zu bestreiten.

§. 10.

Die Wirthschaftserträgnisse sind zunächst zur eventuellen vollständigen Bedeckung des Pachtzinses und der Ueberschuß zur Anschaffung von Lehrmitteln und überhaupt zur Vergrößerung und Vervollkommnung der Lehranstalt zu verwenden.

§. 11.

Der Kronstädter und Bistritzer Distrikt erhalten zum Zwecke der Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten (niedere Ackerbauschulen) aus dem Nationalvermögen eine jährliche Subvention von je 2000 fl. ö. W.

Diese Subvention ist mit 1. Januar 1869 fortlaufend in das Budget der Nationalcassen einzustellen.

§. 12.

Die Bestimmung über die innere Einrichtung dieser Lehranstalten sowie über den Standort derselben wird den Vertretungen dieser Kreise (Distriktsversammlungen), welche zugleich die Oberaufsicht über dieselben führen, anheimgestellt.

§. 13.

Um auf die Subvention Anspruch machen zu können, müssen die Kreisvertretungen nachweisen:

1. daß der Lehrplan folgende Gegenstände umfasse:
   a) Pflanzenproduktionslehre.
   b) Thierproduktionslehre und Thierheilkunde.

Digitized by Google

c) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung.
d) Agrikulturchemie.
e) Praktische Unterweisungen über die beim Wirthschaftsbetriebe vorkommenden Arbeiten und Erlernung derselben durch eigene Handanlegung.
f) Landwirthschaftliche Baukunde und Maschinenlehre.

2. Daß der Unterricht in diesen Lehrgegenständen von geprüften und befähigten Lehrern versehen, und der theoretische und praktische Fachunterricht dem Direktor der Anstalt, welcher nach Vollendung des Studiencurses an einer landwirthschaftlichen Akademie das Zeugniß über seine Anstellungsfähigkeit erlangt haben muß, vorbehalten sei; und
3. daß der Lehranstalt ein geeigneter Grundcomplex von mindestens 20 Joch, wo Uebungen und praktische Versuche in den verschiedensten Zweigen der Landwirthschaft vorgenommen werden können, zur Verfügung stehe.

§. 14.

Diese Lehranstalten sind selbstständige und können nicht mit andern Unterrichtsinstituten in Verbindung gesetzt werden.

§. 15.

Für den Fall als die Vertretung des einen oder des andern Distrikts um die Verleihung der Subvention nicht einschreiten sollte, so ist dieselbe zu der im §. 1 bestimmten Dotation zu leiten und zur Vergrößerung der im §. 1 genannten Lehranstalt zu verwenden.

§. 16.

Der Nations-Universität steht das Recht zu, zu jeder Zeit durch ihre Vertreter in die Leitung und Führung der Anstalt Einsicht zu nehmen und über die statutenmäßige Verwendung der Subvention zu wachen.

Bei nicht statutenmäßiger Verwendung kann die Unterstützung zu jeder Zeit durch die Nations-Universität entzogen werden.

Digitized by Google

Durchführungs-Bestimmungen.

I.

bezüglich der in §. 1 genannten Lehranstalt.

§. 1.

Der Concurs zur Berufung des Direktors ist unverzüglich auszuschreiben und hat die Wahl desselben längstens bis 1. Juni 1869 stattzufinden.

§. 2.

Der Direktor ist verpflichtet binnen zwei Monaten nach seiner Berufung den Entwurf des Lehrplanes und der innern Einrichtung sowie auch ein Gutachten über die Erwerbung des Versuchsfeldes und den Standort der Lehranstalt der Nations-Universität zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Die Eröffnung der Lehranstalt findet am 1. November 1869 statt.

§. 4.

Das sich am 1. Januar 1869 bis zum Zeitpunkte der Eröffnung aus der Dotation ergebende Intercalare ist zur Einrichtung der Lehranstalt zu verwenden.

II.

bezüglich der im §. 11 genannten Lehranstalten.

§. 5.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem Gesuche um Ertheilung der in §. 11 des Statutes bestimmten Unterstützung überreicht werden können, erlischt mit 1. Januar 1870.

§. 6.

Das sich vom 1. Januar 1869 bis zum Zeitpunkte der Eröffnung der Lehranstalten ergebende Intercalare ist zur Errichtung der Anstalten zu verwenden.

Digitized by Google

Referent Theil stellt nach beendeter dritter Lesung den

Antrag:

es sei das Statut der hohen Regierung im gewöhnlichen amtlichen Wege zur Bestätigung vorzulegen und gleichzeitig die Durchführungsbestimmungen, jedoch letztere nur zur Kenntnißnahme zu unterbreiten.

Der Antrag wird einhellig angenommen und beschlossen, Referent habe die Entwürfe der bezüglichen Vorstellungen zu verfassen und dem gegenwärtig versammelten National-Conflure zur Verhandlung vorzulegen.

Nun wird die Verhandlung über Punkt 4 des im Protocolle der gestrigen Sitzung enthaltenen Maager'schen Antrags eröffnet und dieser Antragspunkt noch einmal aufgelesen; wobei

Vorsitzer erklärt: den Sinn und die Bedeutung dieses Antragspunktes also aufzufassen, daß es nicht die Absicht des Antragstellers sei, das bereits Beschlossene aufzuhalten; sondern lediglich die Erreichung des im Antrage angegebenen Zieles neben der Errichtung von Ackerbauschulen durch Verhandlung mit der Kirchen- und Schulbehörde anzubahnen und wenn möglich in der Zukunft zu erreichen; welche Auffassung Antragsteller Maager als richtig bestätigt.

Abgeordneter Klein trägt auf Ablehnung des Maager'schen Antrags an.

Abgeordneter und Referent Theil erklärt:

Maager habe in der dem Antrage vorausgeschickten Einleitung die Nations-Universität des „Cantönligeistes" beschuldigt; da aber gerade Maager sowohl in dem Ausschusse als sonst stets nur das Spezial-Interesse Kronstadts vertreten und sich bei keiner Gelegenheit auch um das Wohl und Wehe der Brüder in

Digitized by Google

Leschkirch, Reußmarkt oder Großschenk gekümmert habe, so sei jener Vorwurf aus dem Munde des genannten Antragstellers höchst sonderbar.

Zum Meritum der Frage übergehend, meint Redner, der Antrag Maager's, sowie er vorliege, habe wohl eine Zukunft; sei aber heute verfrüht und deshalb über denselben zur Tagesordnung überzugehen.

Abgeordneter Baron Bedeus stellt auch den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, denn der Antrag Maager's stehe mit dem vorliegenden Gegenstande nicht in strengem Zusammenhange, da es sich jetzt um Gründung von Ackerbauschulen handle, wo ein bestimmtes Fachwissen gelehrt werde; wogegen Seminare allgemeine Volksbildung bezwecken.

Abgeordneter Maager erwidert: er wisse, daß im constitutionellen Leben das freie Wort hüben und drüben gelte, er scheue weder Vorwurf noch Tadel; ein Sprichwort sage: die Wahrheit hört man nicht gerne und wer einem die Wahrheit zeigt u. s. w.

Sein Vorwurf des „Cantönligeistes" beziehe sich darauf, daß jeder einzelne Kreis alle dermalen bestehenden einzelnen Lehranstalten für sich in Anspruch nimmt, und in dieser Richtung beharre er auf seinem Vorwurf;

daß er für eine Unterstützung Kronstadts mit ebenfalls 2000 fl. gestimmt habe, sei, wie er offen gestehe, deshalb geschehen, damit jene Unterstützung für Kronstadt aufbewahrt werde für Errichtung von Gewerbeschulen, wenn daselbst keine Ackerbauschule in's Leben treten sollte.

Dr. Lindner ist mit dem Antrage des Referenten, jedoch ohne dessen Motive zu theilen, einverstanden und erklärt blos noch: es habe ihn ganz besonders heiter gestimmt, daß gerade Maager gestern dem von ihm so sehr und glücklich bekämpften

Digitized by Google

Cantönligeiste zum Opfer gefallen sei; denn wenn Maager selbst constatire, daß nur 8000 fl. oder höchstens 9000 fl. als disponibler Fond vorhanden sei, wie komme Maager dazu im Interesse Kronstadts über 10,000 fl. zu disponiren? —

Uebrigens sei der ganze 4. Antragspunkt Maager's noch nicht spruchreif, dazu müsse erst die Verhandlung mit der Schul- und Kirchenbehörde eingeleitet und durchgeführt werden; daher man über Maager's Antrag zur Tagesordnung übergehen solle.

Auch Abgeordneter Schuler spricht gegen die von Maager erhobene Beschuldigung, denn wenn das „Cantönligeist" sei, 5 Gymnasien zu errichten, so freue er sich über solchen Geist; die Errichtung jener Gymnasien sei das schönste Ehrenblatt in der Geschichte der sächsischen Nation; dieselben seien in der bezeichneten Anzahl auch jetzt noch nöthig, wie die Nothwendigkeit der Errichtung von Parallelclassen beweise.

Auf Maager's Antrag heute einzugehen, sei mit Rücksicht auf §. 16 des Statuts unzulässig, welcher ausdrücklich die Bestimmung enthalte, daß die Ackerbauschulen mit keiner andern Lehranstalt verbunden werden dürfen.

Sollte dies später doch dazu kommen, so müsse man erst Erfahrungen machen und abwarten, ob ein allgemeines Seminar und wie errichtet werde, um dann über die Verbindung der Ackerbauschule mit einem solchen Seminar das Nähere beschließen zu können; daher stimme auch er für Uebergang zur Tagesordnung über Maager's Antrag.

Abgeordneter Maager vertheidigt sich gegen den Referenten rücksichtlich der auch von ihm, Maager, angestrebten Errichtung von Ackerbauschulen; beharrt aber auf der Ansicht, es wäre gut, sich mit dem Landesconsistorium wegen Errichtung eines Seminars in's Einvernehmen zu setzen und auch die Verhand-

Digitized by Google

lung einzuleiten wegen zweckmäßigerer Verwendung der Schuldotation für die Zukunft;

bemerkt endlich gegen Schuler:

auch er, Maager, schätze die That der Gründung jener 5 Gymnasien; jetzt aber seien dieselben unzweckmäßig.

Abgeordneter Langer wendet sich gegen die Ausfälle des Schäßburger Abgeordneten und Referenten Theil in der Richtung, als Kronstadt, d. i. die Bevölkerung von Kronstadt mit ihrem Abgeordneten vermengt und mit unverdienten Vorwürfen überhäuft werde.

Kronstadt verdiene die auf dasselbe abzielenden Vorwürfe nicht; die Haltung Kronstadts — er behaupte es entschieden — sei eine solche, mit welcher die Universität und sämmtliche Kreise zufrieden sein könnten.

Abgeordneter Theil erklärt: er habe mit seinen Vorwürfen keineswegs Kronstadt gemeint; sondern mit denselben gegen seinen Abgeordneten sich gewendet. —

Da Niemand mehr zum Sprechen vorgemerkt war, wurde über Maager's Antrag und Theil's Gegenantrag alternativ abgestimmt, wobei

Maager's Antrag mit 2 gegen 17 Stimmen fällt.

Ueber Anregung des Vorsitzers wird ferner einhellig beschlossen:

Referent Theil habe ein Antwortschreiben an die Stadtgemeinde Mediasch für ihre Widmung zu einer Ackerbauschule zu verfassen und dem dermaligen National-Consluxe vorzulegen, worin, ohne sich irgendwie durch jene Widmung für gebunden zu erklären, die Anerkennung für jenes Anerbieten der genannten Stadtgemeinde auszudrücken sei.

Digitized by Google

Abgeordneter Ernst referirt über das unter U.-Z. 593, 1867, im Wege des Schäßburger Magistrats hieher gelangte Ansuchen der dortigen Stadt- und Stuhls-Communität; die früher systemisirt gewesenen Stipendien für Studirende an höhern Lehranstalten und in erster Reihe für Studirende der Rechtswissenschaften mit Einfluß des praktischen Curses, so wie auch den früher systemisirt gewesenen Gehalt für einen Lehrer der ungarischen Sprache am Schäßburger Gymnasium aus Nationalmitteln wieder flüssig zu machen.

Der nach vorausgeschicktem Sachverhalt in Form einer Erwiderung an den Schäßburger Stadt- und Stuhls-Magistrat gestellte Antrag des Referenten lautet:

Dem vom löblichen Magistrat mit befürwortendem Bericht ddto. 2. November 1867, Nr. 3315, vorgelegten Ansuchen der dortigen Stuhls-Communität vom 11. September 1867 wegen Flüssigmachung der früher bestandenen Stipendien für Studirende der Rechtswissenschaften einschließlich des praktischen Curses und ebenso des früher systemisirt gewesenen Gehaltes für den Lehrer der ungarischen Sprache am dortigen Gymnasium — kann nicht willfahrt werden.

Der Vermögensstand beider Nationalcassen ist derart, daß nach Bedeckung der systemisirten Auslagen kaum ein solcher Betrag erübrigt, als er dem bisher ohne alle Unterstützung gebliebenen und ihrer unbestreitbar sehr bedürftigen Gebiete des landwirthschaftlichen und industriellen Unterrichtes zugewendet werden müßte.

Zudem werden die Studirenden der Rechtswissenschaften mittelbar durch die bestehenden Gymnasialstipendien genügend unterstützt, und was den früher

Digitized by Google

systemisirt gewesenen Gehalt für den Lehrer der ungarischen Sprache am dortigen Gymnasium anbelangt, so ist derselbe zugleich mit andern ähnlichen Unterstützungen anderer Anstalten unter dem 24. November 1852, U.=Z. 856, bei Flüssigmachung der Nationalwidmung für die Gymnasien ein für allemal eingestellt worden. Diesen Beschluß findet die Nations-Universität auch dermalen für gerechtfertigt, weil im Sinne der Widmungsurkunde vom 22. August 1850 die Dotation der sächsischen Gymnasien eine gleichmäßige sein soll, also für einzelne derselben besondere Unterstützungen nicht mehr bestehen können, und die Befriedigung ihrer weiteren Bedürfnisse in die Sorge der betreffenden Kreise überlassen werden muß.

Hievon ist die dortige Stuhls-Communität zu verständigen.

Obiger Antrag wird im Prinzipe einhellig angenommen.

Rücksichtlich der Ausführung und Begründung beantragt

Abgeordneter Fluger: bezüglich der Juristen solle nur das Eine Motiv, nämlich die Gymnasialstipendien, beibehalten; die beiden andern Motive aber gestrichen werden, denn es würde den Juristen das Studium an auswärtigen Lehranstalten nicht schaden und nur die geringere Zahl derselben erhalte nach beendeten Studien Adjuten oder Honorare.

Referent erwidert: durch die von ihm gebrauchten Motive habe er nur den Beschluß des frühern National-Consluxes vom 25. Februar 1867, U.=Z. 206, 1868, in dieser Frage vollzogen; wolle man aber diesen Beschluß reassummiren; dann werde er selbst auch eine andere Motivirung machen.

Digitized by Google

Abgeordneter Baron Bedeus erklärt: er habe Anfangs den vom Abgeordneten Fluger gestellten Antrag unterstützen wollen; nach der vom Referenten gegebenen Aufklärung aber könne er nun das nicht thun; dagegen beantrage er, es solle im zweiten Theile der Motivirung betreff des ungarischen Lehrers der Zusatz aufgenommen werden:

daß auch an andern Lehranstalten ähnliche Bezüge eingestellt worden seien.

Nachdem Referent diesen Zusatzantrag acceptirt und auch rücksichtlich des Antrags Fluger's erklärt, er habe auch gegen diesen Antrag nichts anderes zu bemerken, als daß dadurch die Motive eines früheren Sitzungsbeschlusses gestrichen würden, wird über Flugers Antrag abgestimmt,

und derselbe mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen; wonach die Ausfertigung an den Schäßburger Magistrat durch den Referenten obigem Beschlusse gemäß **stante sessione** richtig gestellt wird.

Abgeordneter Dörr referirt über den unter U.-Z. 877, 1868, eingelangten Bericht des Fogarascher Fisco-National-Forstamts, betreffend die Ergebnisse der Verpachtung der Eichelmast und Viehweide in den Waldrevieren Lupsa, Comana, Venetzie und Paro.

Der Antrag des Referenten:

Es seien die vorgelegten 4 Stück Licitationsprotocolle nebst einem Pachtvertrag über die Hintangabe der Eichelmast und Grasweide in den Fisco-National-Waldrevieren Lupsa, Comana, Venetzie und Paro für die Zeit vom 20. September 1868 bis letzten April 1869 zu dem Gesammtbetrage von 573 fl. 1 kr. ö. W., sage Fünfhundert Siebenzig drei Gulden 1 kr. ö. W. zu genehmigen und mit der Genehmigungs-Klausel versehen an das National-Jurium-Inspektorat zur wei-

Digitized by Google

tern Amtshandlung mit dem Auftrage rückzuleiten, den für das Lupsaer Revier aushaftenden Pachtschilling pr. 130 fl. ö. W. sogleich nach dem Fälligkeitstermin durch den dortigen Fisco-National-Anwalt gerichtlich einklagen zu lassen und auf die beschleunigte Durchführung der Exekution mit allen Mitteln zu bringen.

Weiters sei der sächsischen National-Buchhaltung aufzutragen, diese in die Fogarascher Nationsforstcassa einzusendenden Erträgnisse pr. . . . 573 fl. 1 kr. worauf bereits . . . . 443 fl. — kr. eingezahlt wurden, in Vormerkung zu nehmen, und die vorgelegten Reiseparticulare des Forstmeisters Pildner und des National-Inspektors Toth ordnungsmäßig zu prüfen und unter Angabe des Befundes rückvorzulegen.

wird einhellig angenommen.

Universitäts-Notär Karl Schneider referirt über die unter U.-Z. 833, 1868, eingelangte Aeußerung des evangelischen Landes-Consistoriums A. B. rücksichtlich der Vertragsbestimmungen über die Miethe des 1. und 2. Stockes im National-Hause und stellt den Antrag:

Die vom belobten Landesconsistorium gewünschte Abänderung der Miethvertragsbestimmungen anzunehmen; den Miethvertrag demgemäß richtig zu stellen und abzuschließen.

Baron Bedeus beantragt: zur Prüfung des Miethvertrags eine Dreier-Commission durch Wahl in dieser Sitzung zu bestellen.

Dr. Lindner hält die Bestellung einer Commission nicht für nothwendig; doch solle dem Wunsche des Landes-Consistoriums nur in so weit entsprochen werden, daß die Miethdauer auf 3, höchstens auf 5 Jahre festgesetzt und dabei die Klausel aufge-

nommen werde, daß bei nicht zeitgerechter Kündigung die Miethe stillschweigend als auf Ein Jahr verlängert zu gelten habe.

Klein und v. Dobo unterstützen Dr. Lindner's;

Schuler, Langer und Leonhard den Antrag des Abgeordneten Bedeus.

Bei der Abstimmung

> wird der Antrag des Letztern mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen und die Wahl der Dreier-Commission auf Schluß der Sitzung verlegt.

Ferner stellt derselbe Universitäts-Notär Namens der Verwaltung das Ansuchen:

> Punkt III des Beschlusses vom 5. Oktober 1868, U.-Z. 643, 1868, welcher also lautet:
>
> „daß die Catastralaufnahme und Ausscheidung, so wie die forstwirthschaftliche Benützung aller grundherrschaftlichen Wälder, so wie die Catastralaufnahme aller Regalien von der National-Verwaltung in geeigneter Weise veranlaßt und darüber Bericht erstattet werde";
>
> in so weit zu reassummiren, daß genau ausgedrückt werde, was unter „Catastralaufnahme aller Wälder" zu verstehen sei; da, wie bekannt, eine Catastralaufnahme aller herrschaftlichen Wälder bereits stattgefunden habe und eine neuerliche Vermessung derselben nicht blos mit namhaften Auslagen von mehreren 1000 fl. verbunden; sondern in soferne auch unausführbar sei, weil mehrere Waldungen strittig und deren Begrenzungen nicht fixirt sind; daher rücksichtlich dieser erst die diesfälligen Rechtsstreite im Urbarialrechtswege eingeleitet und durchgeführt werden müßten, im Zuge dieser Rechtsstreite aber

Digitized by Google

ohnehin die Vermessung jener Waldungen unter Intervention des Gerichts bewerkstelligt werde.

Abgeordneter Schuler als damaliger Referent erklärt:

es sei in dem Beschlusse vom 5. Oktober l. J. blos ein Grundsatz aufgestellt worden als Richtschnur für die Verwaltung bei der Behandlung jener Fragen und wenn die Verwaltung auf Hindernisse in der Ausführung stoße, so verstehe es sich von selbst, daß sie darüber an den jeweiligen Nationalconflux Bericht zu erstatten habe, welcher dann das Weitere beschließen werde.

Abgeordneter Dr. Lindner spricht sich für Beibehaltung des Beschlusses vom 5. Oktober l. J. in dem Sinne aus:

daß sämmtliche nicht streitigen herrschaftlichen Wälder durch einen Sachverständigen geometrisch zu vermessen seien und der Verwaltung die Ermächtigung ertheilt werde, mit geeigneten Privat-Ingenieuren sich dieserwegen in's Einvernehmen zu setzen und die Kosten zu bestreiten; die streitigen Waldungen würden dann ohnehin unter Intervention des Gerichts vermessen werden.

Abgeordneter Leonhard kann dem Beschlusse vom 5. Oktober l. J. unmöglich den Sinn und die Bedeutung zuerkennen, daß unter „Catastralaufnahme der Wälder" deren geometrische Vermessung zu verstehen sei, zumal als nach dem nämlichen Beschlusse auch eine „Catastralaufnahme aller Regalien" — welche doch unmöglich geometrisch vermessen werden können — angeordnet sei und eine geometrische Vermessung der Wälder schon früher stattgefunden habe.

Seiner Auffassung nach sei daher unter „Catastralaufnahme der Wälder" nichts anderes als deren „Verzeichnung" in inventarischer Form zu verstehen.

Maager schließt sich der Erklärung Leonhard's mit dem Beisatze an, daß jene inventarische Verzeichnung mit überwiegender Berücksichtigung der wirthschaftlichen Seite zu geschehen habe.

Digitized by Google

Schuler stimmt der Auffassung Dr. Lindner's bei.

Fluger spricht seine Ansicht dahin aus, daß die Vermessung jener Wälder durch einen besonders hiezu aufzunehmenden Geometer nicht angezeigt sei; dieses Geschäft vielmehr nach vollzogener Organisirung eines ordentlichen Forstamtes — welche in Verhandlung stehe — diesem Forstamte zu übertragen wäre, weil dasselbe die Vermessung jener Wälder und deren Grenzbezeichnung im Zwecke ordentlicher Forstwirthschaftspläne ohnehin bewerkstelligen müsse.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten,

wobei Dr. Lindner's Auffassung mit 3 gegen 9 Stimmen fällt; dagegen Leonhard's Erklärung per paria diremta angenommen wird.

Sofort wird zur Wahl der über Antrag des Abgeordneten Bedeus beschlossenen Dreier-Commission geschritten.

Im ersten Wahlgange erhalten von 18 Votanten

blos die Abgeordneten Leonhard mit 14 und Kauffmann mit 10 Stimmen die absolute Majorität; indem Fluger 9, Dr. Lindner 7, Klein 4, Baron Bedeus 2 und Schaffend, Dörr, Mangesius, Hannia, Wendel, Hitsch, Maager und v. Dobo je 1 Stimme erhalten;

im zweiten Wahlgange wird von 16 Votanten

Fluger mit 10 Stimmen, also mit absoluter Majorität gewählt; die übrigen 6 Stimmen erhält Dr. Lindner.

Vorsitzer ersucht somit die Gewählten Leonhard, Kauffmann und Fluger sich zu constituiren und ehebaldigst ihren Bericht einzubringen, zu welchem Zwecke die bezüglichen Referate dem Abgeordneten Leonhard stante sessione durch den Universitäts-Notär übergeben werden.

Digitized by Google

Nächste Sitzung Montag, d. i. 14. Dezember 1868, Vormittag 9 Uhr, mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Referat des Abgeordneten Kauffmann, betreffend die der sächsischen Nations-Universität eigenthümlich gehörig gewesenen 3 Weingärten in Nagy-Oklos;
2. Comité-Bericht über die Organisirung des Forstamtes Talmatsch;
3. Bericht des Fünfer-Ausschusses in Sachen der Rückstellung der Fogarascher Fiscal-Herrschaft an das hohe Aerar.

Conrad m. p.
prov. Comes.

Karl Schneider m. p.,
Universitäts-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 14. Dezember 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Theil, Hannia. (Letzterer später eingetreten.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 12. d. M. wird aufgelesen und mit Ausnahme der bis zur nächsten Sitzung offen gehaltenen Richtigstellung der vom Abgeordneten Maager zum Beweise des „Cantönligeistes“ ausgeführten Begründung bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abgeordneter Kauffmann referirt über den unter U.-Z. 901, 1868, eingelangten Bericht des Brooser Senators Josef Schuller, betreffend die der sächsischen Nation eigenthümlich gehörig gewesenen 3 Weingärten in Nagy-Oklos.

Gegen den ersten Theil des Referenten-Antrags:

Nachdem es nun bei dieser Sachlage außer allem Zweifel liegt, daß der pensionirte Bürgermeister Friedrich Wellmann aus Broos dadurch, daß er als Bevollmächtigter der sächsischen Nation den Kaufschilling für die von ihm verkauften drei Weingärten-Parzellen in Nagy-Oklos seit dem Jahre 1855 an die Siebenrichtercasse nicht abgeliefert hat, Schuldner dieser Casse geworden ist, sondern demselben nach Umständen auch

Digitized by Google

eine strafbare Handlung zur Last fallen dürfte, so wäre der Nationalanwalt Landesadvokat Dr. Wilhelm Zekeli anzuweisen, gegen den mehrerwähnten pensionirten Bürgermeister Friedrich Wellmann; behufs Einbringung des bei Friedrich Wellmann aushaftenden Kaufschillings pr. 300 fl. C.-Mze. oder 315 fl. ö. W. sammt den darauf seit dem Jahre 1855 entfallenden 6perc. Zinsen die Klage bei dem zuständigen Gerichte einzubringen, und gegen den mehrerwähnten Bevollmächtigten Friedrich Wellmann nach Umständen auch die Strafanzeige zu machen,

trägt Abgeordneter Leonhard darauf an; dem pensionirten Bürgermeister Friedrich Wellmann von hier aus zur rechtfertigenden Aeußerung über die Verwendung des für den Verkauf jener Weingärten eingelösten zur Siebenrichtercassa nicht abgeführten Betrages aufzufordern; wogegen

Fluger (Bistritz) die Ansicht ausspricht; es sei der Brooser Magistrat um genaue Auskunft über die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse Wellmann's aufzufordern; nach erhaltener behördlicher Auskunft sodann das Weitere zu beschließen.

Referent acceptirt die Ansicht Fluger's und ändert demgemäß seinen Antrag.

In der alternativen Abstimmung über den nach Fluger modifizirten Antrag des Referenten und den Antrag Leonhard's

wird der modifizirte Antrag des Referenten mit 9 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Der zweite Theil des Referenten-Antrags:

Das Reisetagebuch des Brooser Senators Schuller über die aus diesem Anlasse aufgerechneten Kosten an die Siebenrichter-Cassa zahlbar anzuweisen;

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Abgeordneter Schreiber als Berichterstatter referirt über das unter N.-Z. 1028, 1868, eingelangte Commissions-Gutachten in Sachen der Organisirung des Talmatscher Forstamtes.

Der diesfällige Commissionsbericht und die daran gereihten Anträge lauten:

Commissionelles Gutachten,
betreffend die Frage der Reorganisirung des Talmatscher Dominal-Forstamtes.

Der ausgebreitete Waldbesitz, den die Siebenrichterherrschaft in dem Talmatscher Dominium inne hat, und der durch die Rückgabe der sogenannten revindicirten Gebirge fast um das Doppelte angewachsen ist, verbunden mit der Thatsache, daß dieses große Grundcapital unter den vorhandenen Verhältnissen nahezu gar keine Rente abwerfe, hatte schon in dem abgelaufenen Nationalconflux die Frage der Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes angeregt und in der Sitzung vom 7. Dezember 1867 wurde eine Commission gewählt zur Abgabe eines Gutachtens

a) über den Fortbestand des sächsischen Nationalforst-Amtes in Talmatsch überhaupt und über die Art und Weise seiner Einrichtung für die Zukunft.

b) über die geeignete Bestellung eines entsprechenden Forstschutzes;

c) über allgemeine Grundzüge für eine zweckmäßige Bewirthschaftung des Waldbesitzes der Sieben-Richter. —

Die von dem Comité gestellten Anträge, welche in der Sitzung vom 28. Februar d. J. zum Beschlusse erhoben wurden, verhielten sich bezüglich der Reorganisirungs- und Bewirthschaftungsfrage mehr weniger negativ und vertagend.

Es wurde der Fortbestand des Talmatscher Forstamtes in seiner dermaligen Ausdehnung befürwortet, mit dem Zusatze, daß

Digitized by Google

die Aufsicht über die revindicirten Gebirge demselben ebenfalls zu übertragen sei, und zum Zwecke des in denselben auszuübenden Forstschutzes das Hegerpersonale vergrößert werde. —

Die Frage der Reorganisirung und Bewirthschaftung und der durch die letztere zu erzielenden größern Rentabilität wurde einstweilen offen gelassen und vornehmlich aus dem Grunde, weil die Besitzverhältnisse zwischen der Herrschaft und den ehemaligen Kolonen nicht entsprechend geregelt und das Eigenthum der Siebenrichter über die einzelnen Waldparzellen kein ausschließliches — im Interesse einer rationellen Bewirthschaftung aber vorerst die Ausscheidung und Feststellung des reinen Waldbesitzes unter Ablösung aller darauf etwa haftenden Gerechtsame nothwendig sei. In diesem Sinne wurde denn auch die Verwaltung beauftragt sofort alle jene Vorbereitungen zu treffen, welche dahin abzielen die rechtlichen Ansprüche der Siebenrichter-Herrschaft auf die Dominalwaldungen sicher zu stellen, damit sobald die anzuhoffenden Urbarialgerichte ihre Wirksamkeit beginnen, die Regelung des Eigenthumsverhältnisses zwischen Herrschaft und Kolonen, sei es im Wege des Vergleichs oder im Urbarialrechtswege vor sich gehen könne.

So war die Frage einstweilen vertagt. —

In den letzten Tagen der Wirksamkeit des vorigen Conflures wurde die Wahl zur Besetzung der erledigten Nationalförsterstelle in Fogarasch vorgenommen und der bisherige Talmatscher Forstmeister Wilhelm Pildner erhielt die erledigte Stelle.

Da mittlerweile die Universität geschlossen wurde hielt die Verwaltung, mit Rücksicht auf die denn doch immer im Auge behaltene Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes, die Ausschreibung des Concurses zur Besetzung der Försterstelle in Talmatsch zurück, ließ die einschlägigen Agenden durch den Leschkircher Stuhlsförster Albert Mangesius substitutorisch versehn und stellte

es dem einzuberufenden Consluxe anheim, sich darüber zu entscheiden wie in dieser Richtung vorgegangen werden solle.

In der Universitätssitzung vom 13. Oktober d. J. wurde nun der Beschluß gefaßt, ohnbeschadet der seinerzeitigen Durchführung der projektirten Reorganisation die Stelle definitiv zu besetzen; — zugleich aber wurde eine Commission gewählt mit der Weisung ein auf die Einvernahme von Sachverständigen gestütztes Gutachten über die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes der Universität vorzulegen. —

Die erledigte Stelle wurde denn auch im Sinne dieses Beschlusses besetzt; — das Gutachten aber beehrt sich die Commission in Nachstehendem zu unterbreiten.

Der Hauptzweck zu dessen Erreichung die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes das geeignete Mittel sein soll, ist die ausgiebige Nutzbarmachung der der Siebenrichterherrschaft angehörigen ausgedehnten Waldungen im Talmatscher Dominium und den revindicirten Gebirgen. —

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang des Areals und alle die Verhältnisse im Auge, welche unmittelbar auf den forstwirthschaftlichen Betrieb Einfluß nehmen, scheint es angezeigt, diese Waldungen in zwei Wirthschaftscomplexe oder zwei Reviere einzutheilen und zwar:

I. Revier Rothenthurm.

Dieses Revier hat die in den Seitenthälern des Altflusses und deren Verzweigungen sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite gelegenen Waldungen unterhalb des sogenannten Rothenthurmes bis an die Landesgrenze zu umfassen. Das Holz aus diesen Waldungen ist zum Brennholz qualifizirt und man kann dasselbe an die Rothenthurmer Straße und von da auf eine Entfernung von 3 bis 4 Meilen auf den Absatzort Hermannstadt schaffen.

Digitized by Google

II. Revier Lotru Czoodt.

Dieses hat in der einen Betriebsrichtung die in den Lotrufluß einbachenden Waldungen zu umfassen, die sogenannten revindicirten Gebirge, deren Ertrag im Wege des Flößereibetriebes als Bau- und Schnittholz in die Walachei abzusetzen käme; —

in anderer Richtung die Siebenrichter-Waldungen auf dem rechten Ufer des Czoodtflusses, welche an der Wasserscheide des Czoodt und Lotrubaches mit den revindicirten Gebirgen zusammenstoßen und deren Ertrag mittelst Triftung auf dem Czoodtflusse als Brenn-, Säg- und Werkholz nach Czoodt und Talmatsch und von da weiter auf der Achse fortgeschafft werden könnte.

Bei Feststellung des Umfanges dieser beiden Reviere sind die im Selister Dominium gelegenen herrschaftlichen Waldungen nicht berücksichtigt worden. Es liegt in dieser Thatsache nicht etwa eine Verzichtleistung auf das Eigenthumsrecht der Siebenrichter auf jenem Gebiete; — sind doch gerade jetzt zur Geltendmachung desselben die Schritte im Zuge; — allein die Besitzverhältnisse zwischen Herrschaft und ehemaligen Kolonen sind dort derart unklar und wenig geregelt, daß ohne deren Ordnung die Einbeziehung auch dieser Waldparzellen in den Gesammtorganismus des Talmatscher Forstamtes nicht räthlich erscheint. — Sie wird zuversichtlich in der Folge geschehn, und für den Fall läßt sich schon behaupten, daß dieses Areale an das Revier Lotru-Czoodt zu schlagen käme, weil die dortigen Waldbestände unmittelbar an die revindicirten Gebirge angrenzen, zur Bildung eines eigenen Reviers fehlt der nöthige Waldbestand.

Die Sonderung des Waldbesitzes im Talmatscher Dominium und der revindicirten Gebirge in zwei Reviere ist bei dem bedeutenden Umfange dieser Waldungen und Gebirge ebenso in dem

Digitized by Google

Interesse der genauen Aufsicht und Ueberwachung als auch der rationellen Bewirthschaftung gelegen. —

Die rationelle Bewirthschaftung allein kann ein solches Grund-Capital rentabel machen und sie ist es die wir erstreben wollen. — Wie erwünscht es aber auch wäre, über die Bewirthschaftung und rentable Ausnützung hier direkte, positive Vorschläge zu erstatten, so ist dieses heute geradezu nicht möglich und zwar aus dem Grunde, weil die Grundlagen zur Abgabe eines erschöpfenden Gutachtens nach dieser Richtung hin fehlten. Erforderlich hiezu sind zunächst die genaue Vermessung des gesammten Areales — dann die genaue Kenntniß über die Qualität der Holzbestände, endlich sichere Daten über die Frage, ob und in welcher Weise der Ertrag des Waldes den nöthigen Absatz finden könne. — Ueber alle diese Punkte muß zuerst volle Klarheit herrschen, bevor man des Modus gedenken kann nach welchem der Betrieb geregelt werden soll.

Aber eben um diese Daten uns zu verschaffen, ist der geeignetste Weg die Reorganisirung beziehungsweise die Erweiterung des dermalen bestehenden Nationalforstamtes in Talmatsch; auch war ja die Frage des Personalstatus zunächst diejenige, worüber die Commission sich aussprechen sollte.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das gegenwärtige Personal des Talmatscher Forstamtes mit Rücksicht auf den Forstschutz und auf einen rationellen wirthschaftlichen Betrieb für die ausgedehnten Waldungen des Dominiums geradezu unzureichend sei, daher beantragen wir im Zwecke der Ausübung eines erfolgreichen ausgiebigen Forstschutzes, dann zur Vornahme der oben erwähnten Vorarbeiten, die der Feststellung des Wirthschaftsplanes vorausgehen müssen — endlich zum seinerzeitigen Wirthschaftsbetriebe die Vermehrung des gegenwärtigen Personalstatus und haben bei den diesfälligen Anträgen die früher schon in Vor-

Digitized by Google

schlag gebrachte Forderung des Gesammt-Complexes in zwei Reviere im Auge behalten. —

Unter Festhaltung der beiden Reviere Rothenthurm und Lotru-Czood beantragen wir, für jedes derselben

Je einen selbstständigen Förster als Revierverwalter, der die ihm zugewiesenen Forste nach den Bestimmungen der Dienstes-Instruktion im eigenen Wirkungskreise zu verwalten hat, und dessen erste Aufgabe sein wird einen Betriebseinrichtungs-Entwurf aufzustellen und der Universität vorzulegen. Die Bezüge der beiden Förster sind sich gleich — sie werden in nachstehender Weise fixirt:

1. Gehalt jährlich 525 fl.
2. Reisepauschale 350 fl. (Pferdedeputat und Abfindung für die Diäten auf den Dienstreisen.)
3. Ein Holzdeputat in natura, bestehend aus 12 Klaftern hartem Brennholz.
4. Eine Naturalwohnung. —

Bei der Frage der Unterbringung der beiden Förster und ihrer Kanzleien hatte die Commission die Räumlichkeiten des Rothenthurmes und die Talmatscher Curia im Auge, entschied sich aber schließlich für die letztere, weil bei eintretenden kriegerischen Eventualitäten der Rothethurm geräumt und zu Militärzwecken abgetreten werden müßte, und weil in Talmatsch hinlänglich Raum zur Unterbringung vorhanden und auch die Entfernung dieses Ortes von den Revieren keine bedeutende genannt werden kann. —

Jedem Förster ist ein Forstjunge zuzutheilen, welcher der stete Begleiter des Försters bei seinen Excursionen sein soll und dessen mündliche oder schriftliche Befehle an das untergeordnete Personale zu bestellen hat; dieser Forstjunge oder Laufbote vertritt die Stelle eines Lehrlings im praktischen Forstfache; —

Digitized by Google

Für den Unterstand und die Verpflegung des Forstjungen hat der Förster zu sorgen und erhält für diese Leistung einen Pauschalbetrag von 120 fl., hiervon soll jedoch der Forstjunge 40 fl. in Baarem ungeschmälert erhalten. —

Das Institut der Forstjungen bewährt sich bei den k. Forstämtern und hat seine Vortheile, welche die damit verknüpfte Ausgabe hinlänglich decken. Der Förster hat stets Jemanden um sich, der seine Befehle alsogleich expedirt, der Junge wird mit dem Walde heimisch und bekannt, und in der Folge ein tüchtiger Forstwart. — Dann erspart man durch ihn einen Waldheger; — denn man kann doch nicht voraussetzen, daß der Förster ganz ohne Begleitung seine Ausflüge vornehmen wird; — den ihn begleitenden Heger ersetzt der Forstjunge. — Aus diesen Gründen empfehlen wir die Uebertragung dieses Instituts auch auf das Dominalforstamt Talmatsch.

Zur Ausübung des Forstschutzes und als Hilfspersonal beantragen wir für

Revier Rothenthurm wie für
Revier Lotru-Czoodt

1. Einen Forstwart, schreibkundig, der das übrige Schutzpersonale zu beaufsichtigen und zu controliren hat. — Auch dieser Dienstposten ist aus dem Status der ärarischen Forstämter entnommen; auch dieser hat sich dort bewährt, und wird die Einführung desselben bei unsern herrschaftlichen Wäldern um so nothwendiger sein, wenn es einmal zu der ordentlichen Bewirthschaftung kommen wird, wo man dann außer den gewöhnlichen Waldhegern noch untergeordnete Organe bedarf, die auf einer etwas höhern Bildungsstufe stehn und wenigstens die Elemente des Unterrichts mit gutem Erfolge sich zu eigen gemacht haben. — Zudem bedarf es in der Kanzlei eines schreibgewandten Individuums.

Digitized by Google

Als Entlohnung für die beiden Forstwarte wird beantragt:

1. Ein jährlicher Lohn von 210 fl. —
2. Ein Reisepauschale von 140 fl. —
3. dann ein Holzdeputat von acht Wiener Klaftern hartes Brennholz, endlich eine Naturalwohnung in Rothenthurm oder Boitza. —

Waldheger wären anzustellen für jedes Revier

Zwei Waldheger 1. Klasse mit monatlichen 12 fl.
Drei Waldheger 2. „ mit monatlichen 10 fl. ö. W.

Der angeschlossene, tabellarisch zusammengestellte Salarialstatus für das gesammte Amt gibt übrigens einen genauen und übersichtlichen Nachweis über die ganze Besoldungsfrage.

Digitized by Google

37

Digitized by Google

Ueber[...]

des Personal- und Salarial-Standes die für die Forste der Sieben-Rich[...]
birge an Lotru zu bestelle[...]

Forstort	Wirthschaft	Aufsicht	Wohnsitz des Personals	Post.-Nr.		Dienstrang des Beamten – und zwar Diäten – Classe	Dienstrang des Die-ners – und zwar Zehr[...] Geld – Classe
Hermannstadt			Hermann-stadt	1	1 Forst-Inspektor	IX	–
					I. Revier Rothenthurm.		
	Rothenthurm	Rothenthurm	Talmatsch	2	1 Förster	XI	–
				3	1 Forstjunge z. Händ. d. För.	–	–
				4	1 Forstwart.	–	–
				5	2 Waldheger I. Classe . .	–	–
				6	3 » II. » . .	–	–
					Revier Czoodt-Lotru.		
	Czoodt-Lotru	Czoodt-Lotru	Talmatsch	7	1 Förster	XI	–
			»	8	1 Forstjunge z. Händ. d. För.	–	–
			Riu-Zabuluj	9	1 Forstwart.	–	–
				10	2 Waldheger I. Classe . .	–	–
			Lotru	11	3 » II. » . .	–	–

Digitized by Google

sicht

Herrschaft Talmatsch mit Inbegriff der sogenannten revindicirten Ge-
en Beamten und Diener.

Gehalt der Beamten		Lohn der niedern Diener: Jahres		Monat		Wochen		Deputate: Quartier oder 15% des Gehaltes	Holz	Reisepauschale Pferdedeputat und Diäten		Geldbetrag in ö. W.: Einzeln		Zusammen		Zu leist. Dienstcaution	
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		K.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		
1000	—	—	—	—	—	—	—	150	16	500	—	—	—	1650	—		Zur Hälfte aus der National- zur Hälfte a. d. Sieben-Richter-Cassa
500	—	—	—	—	—	—	—	frei	12	350	—	—	—	850	—		A. d. Sieben-Richter-Cassa
—	—	120	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—	—	120	—		
—	—	200	—	—	—	—	—	»	8	150	—	—	—	350	—		
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	144	—	288	—		
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	120	—	360	—		
500	—	—	—	—	—	—	—	frei	12	350	—	—	—	850	—		
—	—	120	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—	—	120	—		
—	—	200	—	—	—	—	—	»	8	150	—	—	—	350	—		
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	—		
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	120	—	360	—		
														5586	—		

Soweit die Anträge, welche speziell die Reorganisirung in dem Personalstatus des Talmatscher Forstamtes betreffen. Ihre Durchführung werde allerdings die Administrationskosten bedeutend erhöhen. Durch die Anstellung eines zweiten Försters und durch die beantragte anderweitige Vermehrung des Personales werden, das ist nicht zu leugnen, der Siebenrichter-Cassa, die ja alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat, neue systemisirte Lasten aufgebürdet. — Nach unserer Ueberzeugung werden aber die erhöhten Ausgaben ihre hinlängliche Rechtfertigung finden in dem ausgiebigen Forstschutze, der geschaffen, in dem rentablen Forstbetriebe der von den neuen Organen vorbereitet und dann auch erfolgreich durchgeführt werden soll, und gewiß es auch wird.

Wenn das Comité das Gebot einer weisen Sparsamkeit mit den Einkünften des Nationalvermögens auch als maßgebendes Gesetz anerkennt, so glaubt es, daß eine Ausgabe, deren Folge die Erhöhung der Ertragsfähigkeit desselben Vermögens sein werde, angezeigt sei; es ist überzeugt, daß die Zuflüsse der Siebenrichtercassa durch eine zweckmäßige Bewirthschaftung der Waldungen in bedeutendem Maße wachsen werden, daß die sich steigenden Regiekosten durch die zukünftigen Erträgnisse einer geregelten Forstwirthschaft vollauf ihre Deckung finden werde. Eine solche Bewirthschaftung ist aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich — es ist also an uns, selbst mit Opfern, die richtige Situation zu schaffen.

Ihrer Ueberzeugung von den zukünftigen reichlichen Erträgnissen der Waldungen folgend ist die Commission noch einen Schritt weiter gegangen über die Grenzen der ihr von der Universität gestellten Aufgabe.

Außer der Vermehrung des Personalstatus des Talmatscher Forstamtes beantragen wir noch die Creirung einer ganz neuen Stelle, wir beantragen die Creirung

eines Forstinspektors.

Digitized by Google

Wir thun dies ebenso im Interesse der zweckmäßigen Administration und Verwaltung des Waldbesitzes der Nation als auch im Interesse der Forstkultur in den sächsischen Stühlen und Distrikten. —

Es soll ein Forstinspektor aufgestellt werden, für die Oberleitung der Forstverwaltungsgeschäfte sowie für die Führung eines combinirten Forstwirthschaftsbetriebes in dem Waldbesitze der Nation respektive der Siebenrichter. — Derselbe soll in Hermannstadt an dem Sitze der Nations-Universität seinen Stationsort haben, hat als sachverständiger Fachmann und Referent in forsttechnischer Hinsicht zu fungiren, und der Universität wenn sie tagt — wenn nicht der delegirten Universität alle erforderlichen Gutachten und Vorschläge zu erstatten, und ist sein Einfluß und sein Oberaufsichtsrecht auch auf die in dem Fogarascher Dominium gelegenen Nationalwaldungen auszudehnen, so lange das Gut sich in dem Besitze der Nation befindet.

Bei dem Umstande, als die Waldwirthschaft in den sächsischen Stühlen und Distrikten leider auf einer niedern Stufe steht, ein rationeller Betrieb zu den Seltenheiten gehört, dagegen der Waldbestand notorisch immer mehr herabgemindert wird — soll es weiter zu den Agenden des Forstinspektors als berathendes Mitglied der Universität gehören — durch die Vermittlung ihrer Executive — in technischer Beziehung auf die Hebung und entsprechende Regelung der Waldwirthschaft in den sächsischen Stühlen und Distrikten einzuwirken. Zur Erreichung des damit verbundenen höchst wichtigen Zweckes einer geeigneten Ueberwachung des Vorgehens der Forstorgane müßte in den einzelnen Jurisdiktionen die Uebung statuirt werden, daß die einzelnen städtischen und Stuhlsförster die Betriebspläne stets zur Prüfung und Genehmigung vorlegten und überhaupt in allen Fällen in dem Forst-Inspektor ihre höhere technische Instanz anzusehen hätten.

Digitized by Google

Die Creirung der Stelle eines Forstinspektors mit den bezeichneten Agenden erscheint der Commission, wie schon erwähnt, nicht nur in dem Interesse der rationellen Waldwirthschaft auf den National- und Siebenrichter-Gütern gelegen, sondern auch zum Schutze gegen die in den sächsischen Kreisen mehr und mehr um sich greifende Deterioration des Waldbesitzes, sei es in Folge der Devastation, sei es in Folge einer nachlässigen indifferenden Wirthschaft angezeigt und als eines der Mittel zur Neubelebung und ordnungsmäßigen Regelung des Forstwesens im Sachsenlande — vorausgesetzt daß die darin begründete Oberaufsicht und deren Ausübung faktisch anerkannt wird und als Norm ihre volle Geltung in den Kreisen erhält. —

Zur Ausfüllung dieses wichtigen Postens in entsprechender Weise bedarf es offenbar eines Mannes von allgemeiner Bildung und Geschäfts-Routine einerseits, andererseits von einer vorzüglichen Befähigung im Forstfache, und aus diesem Grunde müssen auch die Bezüge für denselben in einer entsprechenden Höhe festgesetzt werden.

Die Commission glaubt nicht übertriebene Ansätze zu machen in folgender Systemisirung.

Bezüge des Forstinspektors.

1. Besoldung jährlich . . . . . 1000 fl. — kr.
2. An Holzdeputat 20 Wiener Klafter hartes Holz in natura.

An onerosen Bezügen:

3. Reisepauschale (für die Agenden im eigenen Bezirk) . . . . 500 fl. — kr.
4. Naturalquartier oder ein Quartiergeld von 15 Percent des Gehaltes.

In dem beiliegenden Ausweise ist übrigens diese Stelle auch schon als im Status befindlich aufgeführt.

Digitized by Google

Die bisherigen Kosten der forstwirthschaftlichen Administration im Talmatscher Dominium beziffern sich nachstehend:

1. Ein Dominalförster mit
   a) Gehalt . . . . . 525 fl.
   b) Reisepauschale . . . 231 fl.
   c) Holzdeputat (relutum) 73 fl. 50 kr.
   d) Naturalquartier . . . . 829 fl. 50 kr
2. Acht Waldheger mit der Entlohnung jährlich 63 fl. . . . . . . 524 fl. — kr.
3. Drei Waldheger in den revindicirten Gebirgen a 100 fl. . . . . 300 fl. — kr.

Zusammen 1653 fl. 50 kr.

Die Kosten für die Reorganisirung des Forstamtes und die Aufstellung einer forsttechnischen Oberleitung belaufen sich nach dem Ausweise auf fl. 5650 —

Es erfordert daher die beantragte Vermehrung des Personales eine jährliche Mehrausgabe von . 4002 fl. 50 kr.

Entfiele die Stelle eines Forst-Inspektors, für die jedoch die Commission mit aller Einmüthigkeit einsteht, fiele damit der Betrag von 1650 fl. — kr.

So bliebe 2352 fl. 50 kr.

so bleibt noch immer eine Mehrausgabe von jährlich 2352 fl. 50 kr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Realisirung des Projektes zunächst davon abhängig ist, ob die Siebenrichter-Cassa in der Lage ist, diesen vergrößerten Etat zu tragen; — die gegenwärtigen Einkünfte dieser Cassa werden durch die beantragten Mehrausgaben allerdings schwer in das Mitleiden gezogen, allein fähig ist sie wohl auch diesen vergrößerten Etat zu bezwingen. Wir sind überzeugt, daß die Mehrausgabe der Gegenwart, durch die stetig wachsende Mehreinnahme der Zukunft, welche aus der

Digitized by Google

entsprechenden Bewirthschaftung nahezu mit mathematischer Gewißheit resultiren muß — seinerzeit vollständig gerechtfertigt werden wird und präcisiren somit unseren Antrag in Folgendem:

Es wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

1. Die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes beziehungsweise die Vermehrung des Personal-Status werde im Prinzipe für nothwendig und durchführbar anerkannt.
2. Diese Vorlage solle den Kreisen zur Berathung und Abgabe ihrer Willensmeinung hinausgegeben werden.

Aus der Sitzung der sächsischen Nations-Universität.

Hermannstadt am 14. December 1868.

Kästner m. p.
Abgeordneter von Hermannstadt.

Dörr m. p.
Abgeordneter von Leschkirch.

Franz Schreiber m. p.
Abgeordneter von Reps als Berichterstatter.

Nachdem Kästner, Fluger, Baron Bedeus und noch Andere die Commissions-Vorlage unterstützt und genannter Berichterstatter den vom Abgeordneten

Schuler in Anregung gebrachten und vom Abgeordneten

Leonhard als Zusatz formulirten Antrag:

es solle in dem an sämmtliche 11 Kreise hinauszugebenden Commissionsberichte noch ausgedrückt werden, daß rücksichtlich der zur Szelistier Siebenrichter-Herrschaft gehörigen Waldungen nachträglich das Nöthige werde verfügt werden, —

Digitized by Google

sowie die vom Abgeordneten Baron Bedeus über Bemerkung des Vorsitzers beantragte Abrundung der Gehalts- und sonstigen Bezüge-Ziffern, — acceptirt und

Abgeordneter Leonhard noch den Antrag gestellt hatte:

den Gehalt des neu zu creirenden Forstinspektors ganz auf die National-Haupt-Cassa und nur die übrigen Bezüge desselben auf die Siebenrichter-Cassa anzuweisen;

wurde zur Abstimmung geschritten und da Niemand gegen die Commissions-Vorlage im Prinzipe, d. i. gegen die Nothwendigkeit der Organisirung jenes Forstamts, gesprochen:

1. die Commissions-Vorlage im Prinzipe; sowie
2. die Eintheilung in zwei Reviere mit je einem für jedes Revier selbstständigen Förster;
3. die ziffermäßigen Abrundungen der Gehalte und sonstigen Bezüge; sowie
4. der Antrag, den Commissionsbericht mit Rücksicht auf die Agenden des neu zu creirenden Forstinspektors an sämmtliche 11 Kreise hinauszugeben;

als einhellig angenommen enuncirt;

mit der dem neu zu creirenden Forstinspektor nach dem Commissionsantrage zugewiesenen Dienstesaufgabe, nämlich auch die Aufsicht über die Kreisforste zu führen, hatte blos

Abgeordneter Klein (Bistritz) während der Debatte darüber sich nicht einverstanden erklärt;

daher die Creirung der Forstinspektorstelle als per majora angenommen enuncirt wird.

Bei der alternativen Abstimmung über die Vertheilung des Gehaltes und der sonstigen Bezüge des Forstinspektors auf beide

Digitized by Google

Nationalcassen nach dem Commissionsantrage; und über den vom Abgeordneten Leonhard diesfalls beantragten Vertheilungs-Modus

wird der Commissionsantrag, nachdem Abgeordneter Klein sich der Abstimmung enthalten, mit allen übrigen gegen eine (Leonhard) Stimme zum Beschlusse erhoben.

Die ziffermäßige Abrundung der Gehalte und sonstiger Bezüge des Forstamtspersonals mit Inbegriff des Forstinspektors, und zwar:

Forstinspektor . . .	1650 fl.	—
1 Förster	850 fl.	—
1 Forstjunge . . .	120 fl.	—
1 Forstwart . . .	350 fl.	—
2 Waldheger 1. Klasse	288 fl.	—
3 „ 2. „	360 fl.	—
1 Förster	850 fl.	—
1 Forstjunge . . .	120 fl.	—
1 Forstwart . . .	350 fl.	—
2 Waldheger 1. Klasse	288 fl.	—
3 „ 2. „	360 fl.	—
zusammen	5586 fl.	—

wird — Klein abgerechnet — von allen übrigen einhellig angenommen.

Abgeordneter Maager nimmt aus der während der Debatte über die Fogarascher Forstcassa gefallenen Aeußerungen Veranlassung, den Vorsitzer rücksichtlich der diesfälligen Forstcassa-Rechnungen zu interpelliren und

Vorsitzer behält sich die Beantwortung dieser Interpellation bis zur nächsten Sitzung vor.

Digitized by Google

Hierauf referirt Abgeordneter Dr. Lindner als Berichterstatter der Fünfer-Commission zu Z.-Z. 775 und 964, 1868, in Sachen der Rückstellung der Fogarascher Fiscalherrschaft an das hohe Aerar und in Angelegenheit der vom Fogarascher Fisco-National-Anwalte Karl v. Meßlényi angesuchten Pensionirung.

Der Commissionsbericht unter Z.-Z. 1012 ex 1868 und die daran gereihten Anträge lauten:

Löbliche Nations-Universität!

Gestützt auf die Annahme, die Antwort des hohen Aerars auf den von der löblichen Nationsuniversität in Sachen der Rückstellung des Fogarascher Dominiums unter Z.-Z. 725, 1865, gestellten außergerichtlichen Vergleichsantrag werde zu einer Zeit herablangen, wo die löbliche Nations-Universität nicht versammelt sei, verlangte die National-Verwaltung in der Sitzung vom 30. October eine Beschlußfassung darüber:

„ob im Falle der Annahme des oberwähnten „Vergleichsantrages und mit Annahme des vom „h. Aerar angeblich gestellten Verlangens wegen „sofortiger Abschätzung der Gebäude u. s. w. der „Vergleich auf der Basis des unter Z.-Z. 725, 1865, „gestellten Antrages auch ohne weitere Verhandlung „in einem Nationalconfluxe consumirt werden solle?“

Mit der Berichterstattung über diese Frage wurde ein in derselben Sitzung gewählter Fünferausschuß betraut und diesem auch das Pensionsgesuch des Nationalanwaltes Carl v. Meßlényi, (Z.-Z. 964, 1868) zur Vorberathung und motivirten Antragstellung zugewiesen.

In Gemäßheit dieser Weisungen erlaubt sich der gefertigte Ausschuß nachstehende

Digitized by Google

Ueber-

des Personal- und Salarial-Standes die für die Forste der Sieben-Richter- ...
birge an Lotru zu bestellen- ...

Forstort	Wirthschaft	Aufsicht	Wohnsitz des Personals	Post-Nr.		Dienstrang des Beamten — und zwar Diäten — Classe	Dienstrang des Dieners — und zwar Zehr-Geld — Classe
Hermannstadt	Rothenthurm	Rothenthurm	Hermannstadt	1	1 Forst-Inspektor	IX	—
					I. Revier Rothenthurm.		
			Talmatsch	2	1 Förster	XI	—
				3	1 Forstjunge z. Händ. d. För.	—	—
				4	1 Forstwart.	—	—
				5	2 Waldheger I. Classe . .	—	—
				6	3 » II. » . .	—	—
	Czoodt-Lotru	Czoodt-Lotru			Revier Czoodt-Lotru.		
			Talmatsch	7	1 Förster	XI	—
			»	8	1 Forstjunge z. Händ. d. För.	—	—
			Riu-Zaduluj	9	1 Forstwart.	—	—
				10	2 Waldheger I. Classe . .	—	—
			Lotru	11	3 » II. » . .	—	—

Digitized by Google

sicht

Herrschaft Talmatsch mit Inbegriff der sogenannten revindicirten Ge-
den Beamten und Diener.

Gehalt der Beamten		Jahres Lohn der niedern Diener		Monat		Wochen		Deputate: Quartier oder 15% des Gehaltes	Holz	Reisepauschale Pferdedeputat und Diäten		Geldbetrag in ö. W. Einzeln		Zusammen		Zu leist. Dienstcaution	
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		Kl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		
1000	—	—	—	—	—	—	--	150	16	500	—	—	—	1650	—		Zur Hälfte aus der National- zur Hälfte a. d. Sieben-Richter-Cassa
500	—	—	—	—	—	—	—	frei	12	350	—	—	—	850	—		A. d. Sieben-Richter-Cassa
—	—	120	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—	—	120	—		
—	—	200	—	—	—	—	—	»	8	150	—	—	—	350	—		
—	—	—	—	12	—	—	—	—	--	—	—	144	—	288	—		
—	—	—	—	10	-	—	—	—	-	—	—	120	—	360	—		
500	—	—	—	—	—	—	—	frei	12	350	—	—	—	850	—		
—	—	120	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—	—	120	—		
—	—	200	—	—	—	—	—	»	8	150	—	--	—	350	—		
-	--	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	--	—	288	—		
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	120	—	360	—		
														5586	—		

Soweit die Anträge, welche speziell die Reorganisirung in dem Personalstatus des Talmatscher Forstamtes betreffen. Ihre Durchführung werde allerdings die Administrationskosten bedeutend erhöhen. Durch die Anstellung eines zweiten Försters und durch die beantragte anderweitige Vermehrung des Personales werden, das ist nicht zu leugnen, der Siebenrichter-Cassa, die ja alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat, neue systemisirte Lasten aufgebürdet. — Nach unserer Ueberzeugung werden aber die erhöhten Ausgaben ihre hinlängliche Rechtfertigung finden in dem ausgiebigen Forstschutze, der geschaffen, in dem rentablen Forstbetriebe der von den neuen Organen vorbereitet und dann auch erfolgreich durchgeführt werden soll, und gewiß es auch wird.

Wenn das Comité das Gebot einer weisen Sparsamkeit mit den Einkünften des Nationalvermögens auch als maßgebendes Gesetz anerkennt, so glaubt es, daß eine Ausgabe, deren Folge die Erhöhung der Ertragsfähigkeit desselben Vermögens sein werde, angezeigt sei; es ist überzeugt, daß die Zuflüsse der Siebenrichtercassa durch eine zweckmäßige Bewirthschaftung der Waldungen in bedeutendem Maße wachsen werden, daß die sich steigenden Regiekosten durch die zukünftigen Erträgnisse einer geregelten Forstwirthschaft vollauf ihre Deckung finden werde. Eine solche Bewirthschaftung ist aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich — es ist also an uns, selbst mit Opfern, die richtige Situation zu schaffen.

Ihrer Ueberzeugung von den zukünftigen reichlichen Erträgnissen der Waldungen folgend ist die Commission noch einen Schritt weiter gegangen über die Grenzen der ihr von der Universität gestellten Aufgabe.

Außer der Vermehrung des Personalstatus des Talmatscher Forstamtes beantragen wir noch die Creirung einer ganz neuen Stelle, wir beantragen die Creirung

eines Forstinspektors.

Digitized by Google

Wir thun dies ebenso im Interesse der zweckmäßigen Administration und Verwaltung des Waldbesitzes der Nation als auch im Interesse der Forstkultur in den sächsischen Stühlen und Distrikten. —

Es soll ein Forstinspektor aufgestellt werden, für die Oberleitung der Forstverwaltungsgeschäfte sowie für die Führung eines combinirten Forstwirthschaftsbetriebes in dem Waldbesitze der Nation respektive der Siebenrichter. — Derselbe soll in Hermannstadt an dem Sitze der Nations-Universität seinen Stationsort haben, hat als sachverständiger Fachmann und Referent in forsttechnischer Hinsicht zu fungiren, und der Universität wenn sie tagt — wenn nicht der delegirten Universität alle erforderlichen Gutachten und Vorschläge zu erstatten, und ist sein Einfluß und sein Oberaufsichtsrecht auch auf die in dem Fogarascher Dominium gelegenen Nationalwaldungen auszudehnen, so lange das Gut sich in dem Besitze der Nation befindet.

Bei dem Umstande, als die Waldwirthschaft in den sächsischen Stühlen und Distrikten leider auf einer niedern Stufe steht, ein rationeller Betrieb zu den Seltenheiten gehört, dagegen der Waldbestand notorisch immer mehr herabgemindert wird — soll es weiter zu den Agenden des Forstinspektors als berathendes Mitglied der Universität gehören — durch die Vermittlung ihrer Executive — in technischer Beziehung auf die Hebung und entsprechende Regelung der Waldwirthschaft in den sächsischen Stühlen und Distrikten einzuwirken. Zur Erreichung des damit verbundenen höchst wichtigen Zweckes einer geeigneten Ueberwachung des Vorgehens der Forstorgane müßte in den einzelnen Jurisdiktionen die Uebung statuirt werden, daß die einzelnen städtischen und Stuhlsförster die Betriebspläne stets zur Prüfung und Genehmigung vorlegten und überhaupt in allen Fällen in dem Forst-Inspektor ihre höhere technische Instanz anzusehen hätten.

Digitized by Google

Die Creirung der Stelle eines Forstinspektors mit den bezeichneten Agenden erscheint der Commission, wie schon erwähnt, nicht nur in dem Interesse der rationellen Waldwirthschaft auf den National- und Siebenrichter-Gütern gelegen, sondern auch zum Schutze gegen die in den sächsischen Kreisen mehr und mehr um sich greifende Deterioration des Waldbesitzes, sei es in Folge der Devastation, sei es in Folge einer nachlässigen indifferenden Wirthschaft angezeigt und als eines der Mittel zur Neubelebung und ordnungsmäßigen Regelung des Forstwesens im Sachsenlande — vorausgesetzt daß die darin begründete Oberaufsicht und deren Ausübung faktisch anerkannt wird und als Norm ihre volle Geltung in den Kreisen erhält. —

Zur Ausfüllung dieses wichtigen Postens in entsprechender Weise bedarf es offenbar eines Mannes von allgemeiner Bildung und Geschäfts-Routine einerseits, andererseits von einer vorzüglichen Befähigung im Forstfache, und aus diesem Grunde müssen auch die Bezüge für denselben in einer entsprechenden Höhe festgesetzt werden.

Die Commission glaubt nicht übertriebene Ansätze zu machen in folgender Systemisirung.

Bezüge des Forstinspektors.

1. Besoldung jährlich . . . . . 1000 fl. — kr.
2. An Holzdeputat 20 Wiener Klafter hartes Holz in natura.

An onerosen Bezügen:

3. Reisepauschale (für die Agenden im eigenen Bezirk) . . . . 500 fl. — kr.
4. Naturalquartier oder ein Quartiergeld von 15 Percent des Gehaltes.

In dem beiliegenden Ausweise ist übrigens diese Stelle auch schon als im Status befindlich aufgeführt.

Digitized by Google

Die bisherigen Kosten der forstwirthschaftlichen Administration im Talmatscher Dominium beziffern sich nachstehend:

1. Ein Dominalförster mit
   a) Gehalt . . . . . 525 fl.
   b) Reisepauschale . . . 231 fl.
   c) Holzdeputat (relutum) 73 fl. 50 kr.
   d) Naturalquartier . . . . 829 fl. 50 kr.
2. Acht Waldheger mit der Entlohnung jährlich 63 fl. . . . . . . 524 fl. — kr.
3. Drei Waldheger in den revindicirten Gebirgen a 100 fl. . . . . 300 fl. — kr.

Zusammen 1653 fl. 50 kr.

Die Kosten für die Reorganisirung des Forstamtes und die Aufstellung einer forsttechnischen Oberleitung belaufen sich nach dem Ausweise auf fl. 5650 —

Es erfordert daher die beantragte Vermehrung des Personales eine jährliche Mehrausgabe von . 4002 fl. 50 kr.

Entfiele die Stelle eines Forst-Inspektors, für die jedoch die Commission mit aller Einmüthigkeit einsteht, fiele damit der Betrag von 1650 fl. — kr.

So bliebe 2352 fl. 50 kr.

so bleibt noch immer eine Mehrausgabe von jährlich 2352 fl. 50 kr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Realisirung des Projektes zunächst davon abhängig ist, ob die Siebenrichter-Cassa in der Lage ist, diesen vergrößerten Etat zu tragen; — die gegenwärtigen Einkünfte dieser Cassa werden durch die beantragten Mehrausgaben allerdings schwer in das Mitleiden gezogen, allein fähig ist sie wohl auch diesen vergrößerten Etat zu bezwingen. Wir sind überzeugt, daß die Mehrausgabe der Gegenwart, durch die stetig wachsende Mehreinnahme der Zukunft, welche aus der

Digitized by Google

entsprechenden Bewirthschaftung nahezu mit mathematischer Gewißheit resultiren muß — seinerzeit vollständig gerechtfertigt werden wird und präcisiren somit unseren Antrag in Folgendem:

Es wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

1. Die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes beziehungsweise die Vermehrung des Personal-Status werde im Prinzipe für nothwendig und durchführbar anerkannt.
2. Diese Vorlage solle den Kreisen zur Berathung und Abgabe ihrer Willensmeinung hinausgegeben werden.

Aus der Sitzung der sächsischen Nations-Universität.
Hermannstadt am 14. December 1868.

Kästner m. p.
Abgeordneter von Hermannstadt.

Dörr m. p.
Abgeordneter von Leschkirch.

Franz Schreiber m. p.
Abgeordneter von Reps als Berichterstatter.

Nachdem Kästner, Fluger, Baron Bedeus und noch Andere die Commissions-Vorlage unterstützt und genannter Berichterstatter den vom Abgeordneten

Schuler in Anregung gebrachten und vom Abgeordneten Leonhard als Zusatz formulirten Antrag:

es solle in dem an sämmtliche 11 Kreise hinauszugebenden Commissionsberichte noch ausgedrückt werden, daß rücksichtlich der zur Szelistier Siebenrichter-Herrschaft gehörigen Waldungen nachträglich das Nöthige werde verfügt werden, —

Digitized by Google

sowie die vom Abgeordneten Baron Bedeus über Bemerkung des Vorsitzers beantragte Abrundung der Gehalts- und sonstigen Bezüge-Ziffern, — acceptirt und

Abgeordneter Leonhard noch den Antrag gestellt hatte:

den Gehalt des neu zu creirenden Forstinspektors ganz auf die National-Haupt-Cassa und nur die übrigen Bezüge desselben auf die Siebenrichter-Cassa anzuweisen;

wurde zur Abstimmung geschritten und da Niemand gegen die Commissions-Vorlage im Prinzipe, d. i. gegen die Nothwendigkeit der Organisirung jenes Forstamts, gesprochen:

1. die Commissions-Vorlage im Prinzipe; sowie
2. die Eintheilung in zwei Reviere mit je einem für jedes Revier selbstständigen Förster;
3. die ziffermäßigen Abrundungen der Gehalte und sonstigen Bezüge; sowie
4. der Antrag, den Commissionsbericht mit Rücksicht auf die Agenden des neu zu creirenden Forstinspektors an sämmtliche 11 Kreise hinauszugeben;

als einhellig angenommen enuncirt;

mit der dem neu zu creirenden Forstinspektor nach dem Commissionsantrage zugewiesenen Dienstesaufgabe, nämlich auch die Aufsicht über die Kreisforste zu führen, hatte blos

Abgeordneter Klein (Bistritz) während der Debatte darüber sich nicht einverstanden erklärt;

daher die Creirung der Forstinspektorstelle als per majora angenommen enuncirt wird.

Bei der alternativen Abstimmung über die Vertheilung des Gehaltes und der sonstigen Bezüge des Forstinspektors auf beide

Digitized by Google

Nationalcassen nach dem Commissionsantrage; und über den vom Abgeordneten Leonhard diesfalls beantragten Vertheilungs-Modus

wird der Commissionsantrag, nachdem Abgeordneter Klein sich der Abstimmung enthalten, mit allen übrigen gegen eine (Leonhard) Stimme zum Beschlusse erhoben.

Die ziffermäßige Abrundung der Gehalte und sonstiger Bezüge des Forstamtspersonals mit Inbegriff des Forstinspektors, und zwar:

Forstinspektor . . .	1650 fl.	—
1 Förster	850 fl.	—
1 Forstjunge . . .	120 fl.	—
1 Forstwart . . .	350 fl.	—
2 Waldheger 1. Klasse	288 fl.	—
3 " 2. "	360 fl.	—
1 Förster	850 fl.	—
1 Forstjunge . . .	120 fl.	—
1 Forstwart . . .	350 fl.	—
2 Waldheger 1. Klasse	288 fl.	—
3 " 2. "	360 fl.	—
zusammen	5586 fl.	—

wird — Klein abgerechnet — von allen übrigen einhellig angenommen.

Abgeordneter Maager nimmt aus der während der Debatte über die Fogarascher Forstcassa gefallenen Aeußerungen Veranlassung, den Vorsitzer rücksichtlich der diesfälligen Forstcassa-Rechnungen zu interpelliren und

Vorsitzer behält sich die Beantwortung dieser Interpellation bis zur nächsten Sitzung vor.

Digitized by Google

Hierauf referirt Abgeordneter Dr. Lindner als Berichterstatter der Fünfer-Commission zu Z.-Z. 775 und 964, 1868, in Sachen der Rückstellung der Fogarascher Fiscalherrschaft an das hohe Aerar und in Angelegenheit der vom Fogarascher Fisco-National-Anwalte Karl v. Meßlényi angesuchten Pensionirung.

Der Commissionsbericht unter Z.-Z. 1012 ex 1868 und die daran gereihten Anträge lauten:

Löbliche Nations-Universität!

Gestützt auf die Annahme, die Antwort des hohen Aerars auf den von der löblichen Nationsuniversität in Sachen der Rückstellung des Fogarascher Dominiums unter Z.-Z. 725, 1865, gestellten außergerichtlichen Vergleichsantrag werde zu einer Zeit herablangen, wo die löbliche Nations-Universität nicht versammelt sei, verlangte die National-Verwaltung in der Sitzung vom 30. October eine Beschlußfassung darüber:

„ob im Falle der Annahme des oberwähnten „Vergleichsantrages und mit Annahme des vom „h. Aerar angeblich gestellten Verlangens wegen „sofortiger Abschätzung der Gebäude u. s. w. der „Vergleich auf der Basis des unter Z.-Z. 725, 1865, „gestellten Antrages auch ohne weitere Verhandlung „in einem Nationalconfluxe consumirt werden solle?“

Mit der Berichterstattung über diese Frage wurde ein in derselben Sitzung gewählter Fünferausschuß betraut und diesem auch das Pensionsgesuch des Nationalanwaltes Carl v. Meßlényi, (Z.-Z. 964, 1868) zur Vorberathung und motivirten Antragstellung zugewiesen.

In Gemäßheit dieser Weisungen erlaubt sich der gefertigte Ausschuß nachstehende

Digitized by Google

„Anträge"

zu stellen:

I.

A. Es seien die nöthigen Bauherstellungen auf dem Dominium im Wege der Verwaltung schon im Frühjahre 1869 zu bewirken.

B. Es seien zum Zwecke der schnelleren Abwicklung der Entschädigungsverhandlungen zwischen dem h. Aerar und der Nation die zur Uebergabe des Gutes und authentischen Eruirung der Meliorationen nöthigen Vorarbeiten, als: vorläufige Inventur und Schätzung der Baulichkeiten u. s. w. vorzunehmen.

C. Dagegen sei die seinerzeit herablangende Antwort des h. Aerars auf den von der löblichen Nations-Universität unter U.-Z. 725, 1865, gestellten Vergleichsantrages „in jedem Falle" dem National-Conflux zur Einsicht und Verfügung vorzulegen und zwar umsomehr, als derselbe alljährlich zweimal, somit bis zum Zeitpunkte der Uebergabe des Dominiums noch mehrmals versammelt werden wird und die endgiltige Schlußfassung über diese für die Interessen des Nationalvermögens hochwichtige Angelegenheit namentlich auch im Falle etwaiger Aenderungen an dem gestellten Vergleichsantrage durch das h. Aerar wohl der Nations-Universität selbst, als der legalen Repräsentanz der eilf sächsischen Kreise vorbehalten bleiben muß.

II.

In der Pensionirungsangelegenheit des National-Anwaltes Carl v. Meßlényi war die Commission leider nicht in der Lage, einen auf die meritorische Er-

Digitized by Google

ledigung der Sache abzielenden Antrag zu stellen, da der Bittsteller es unterlassen hat, das Anstellungsdekret und die Diensttabelle seinem Pensionsgesuche anzuschließen, auf dessen Ergänzung in der angedeuteten Richtung anzutragen für nöthig befunden wird.

Hermannstadt, den 10. Dezember 1868.

Fr. Schuler-Libloy m. p.
Obmann.

Der Ausschuß:
Dr. G. Lindner m. p.
Berichterstatter.

Leonhard m. p.
Abgeordneter von Mühlbach.

Thomas Langer m. p.
Abgeordneter von Kronstadt.

Fluger m. p.
Abgeordneter von Bistritz.

Sämmtliche Commissionsanträge werden einhellig angenommen und auf die Bemerkung des Universitäts-Notärs, daß eine Inventur aller zur Fogarascher Fiscalherrschaft gehöriger Baulichkeiten letzthin im J. 1864 bereits stattgefunden habe und in den diesbezüglichen Transpositions-Instrumenten über die Uebergabe an die betreffenden Herrschaftspächter enthalten sei, erklärt: daß dieser Akt somit der mit der Durchführung obiger Beschlüsse betrauten National-Vermögens-Verwaltung zu Gute komme.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf Mittwoch, d. i. den 16. Dezember 1868, Vormittags 9 Uhr, angesagt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Bericht des Dreier-Ausschusses über zeitgemäße Systemisirung der mit 50percentigen Theuerungsbeiträgen versehenen

Digitized by Google

und aus der National-Cassa unter Concurrenz der Sieben-Richter-Cassa dotirten Gehalte der National-Beamten;

2. Referat des Abgeordneten Langer über eine Differenz in der Zinsenberechnung nach der hinter den Sächsisch-Reener Schuldnern aushaftenden Aerarialdarlehenscapitale; ferner wenn Zeit erübrigt

3. Referat des Abgeordneten Fluger in Angelegenheit der Pensionirung der Munizipal-Beamten und

4. Referat desselben Abgeordneten, betreffend die Subvention des ungarischen Nationaltheaters in Ofen.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 16. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nations-Grafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Häner.

Die Berichtigung des offen gehaltenen Theils des Protocolls über die Sitzung vom 12. d. M. und das Protocoll über die Sitzung vom 14. d. M. werden aufgelesen und nach Aufnahme der Bemerkung des Abgeordneten Klein, daß er sich an der Abstimmung über die Vertheilung der Bezüge der neu creirten Forst-Inspektorstelle auf die Nationalcassen enthalten habe, beide Protocolle bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abgeordneter Kästner referirt als Berichterstatter des Ausschusses für zeitgemäße Systemisirung der mit Theuerungsbeiträgen versehenen, aus der National-Haupt- unter Concurrenz der Siebenrichter-Cassa erfolgten National-Beamtengehalte.

Der diesfällige Commissionsbericht und Antrag lautet:

Wohllöbliche Nations-Universität!

In der Sitzung vom 7. October l. J. hat die wohllöbliche sächsische Nations-Universität, die gefertigte Commission mit der Aufgabe betraut, ihr ein Gutachten über die zeitgemäße Systemisirung aller

Digitized by Google

aus der National-Haupt-Cassa unter Concurrenz der Siebenrichter-Cassa fließenden Universitäts-Beamten-Gehalte abzugeben, und die nach der gegenwärtigen Zeit entsprechende Gehaltsziffer mit Rücksicht auf die mit jeder Dienstesstelle verbundenen Pflichten vorzuschlagen.

Diesem Auftrage entsprechend beehrt sich die gefertigte Commission Einer wohllöblichen sächsischen Nations-Universität nachstehenden gutächtlichen Bericht zu erstatten:

Die Gehalte aller, aus den beiden National-Cassen dotirten Beamten haben in Folge der seit ihrer Entstehung bedeutend veränderten Verhältnisse eine mannigfache Erhöhung erfahren, indem den Beamten der Cassa und Universitäts-Kanzlei in den Jahren 1848 und 1850 eine Gehalts-Aufbesserung, ferner im Jahre 1850—1851 sämmtlichen Beamten der Universitäts-Kanzlei, Cassa und Buchhaltung ein 50percentiger Theuerungsbeitrag des ursprünglichen Gehaltes, endlich im Jahre 1864 den Beamten der Buchhaltung und Cassa, um diese mit den Beamten der Universitäts-Kanzlei gleich zu stellen, ein weiterer Theuerungsbeitrag erfolgt wurde.

Sämmtliche obenangeführte Gehaltsaufbesserungen gründen sich auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Nations-Universität unter den U.-Z. 308 ex 1848, 191, 661, 1630 und 1898 ex 1850, 481 und 310 ex 1851, 583 ex 1862 und 405 ex 1864 sind in dem anliegenden Ausweise übersichtlich zusammengestellt und werden gegenwärtig zusammen als Gehalt bezogen und quittirt.

Digitized by Google

Der gefertigte Ausschuß glaubt nun zunächst die Fragen der nähern Erörterung zu unterziehen

a) ob und in wie weit die Bezüge der gegenwärtig dienenden Beamten der Nation einer Regelung bedürfen,

b) welche Gehaltsziffer derselbe als Grundlage zur Bemessung künftiger Gnadengenüsse zu fixiren sei, endlich

c) ob und in welcher Weise die National-Amtsstellen, in Berücksichtigung der sich vollziehenden Umgestaltung für die Zukunft zu organisiren seien.

ad a) Was nun die erste Frage anbetrifft, ob und in welcher Weise die Gehalte der gegenwärtig dienenden Beamten einer Regelung unterzogen werden können, läßt sich zwar nicht verkennen, daß die faktisch bestehende Gehaltsziffer theilweise ohne Mitwirkung der hiezu berufenen Kreise entstanden, daß sie ferner ihrer Natur nach als Theuerungsbeitrag, blos für besondere Zeitverhältnisse berechnet worden sei, daher auch bei geänderten Verhältnissen einer neuerlichen Beschränkung unterzogen werden könne;

In Berücksichtigung jedoch, daß die bis zum Jahre 1848 systemisirt gewesenen Gehaltsausmaße, den bedeutend veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und dieses von sämmtlichen sächsischen Kreisen, bei Bewilligung der 50percentigen Theuerungsbeiträge im Jahre 1851, anerkannt worden ist — in Berücksichtigung daß diese Theuerungsbeiträge seither nicht eingestellt worden, sondern unterm 14. November 1865, U.-Z. 405, 1864, sogar weitere Theuerungsbeiträge von der wohllöblichen Nations-Univer-

Digitized by Google

sität bewilligt worden sind. In Berücksichtigung ferner daß die gegenwärtig bestehenden Theuerungs-Verhältnisse sich in keiner Beziehung günstiger gestaltet haben, als sie zur Zeit der Erhöhung der Bezüge der Universitäts-Beamten bestanden; —

glaubt die gefertigte Commission, von der Ansicht ausgehend, daß der Beamte die Pflichten seines Berufes nur dann vollkommen erfüllen könne, wenn ihm die Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen geboten werden, — den Antrag zu stellen, es seien die gegenwärtigen Bezüge der aktiven Universitäts-Beamten auf die Dauer ihrer Dienstesfähigkeit in demselben Ausmaße zu belassen, wie sie thatsächlich bestehen, und unter Rubrik IV. des vorliegenden Ausweises A. enthalten sind.

ad b) Dagegen sei als Grundlage zur Bemessung allfälliger Ruhegenüsse der gegenwärtig dienenden Beamten nur diejenige Gehaltsziffer anzunehmen, welche unter Rubrik V des obigen Ausweises aufgenommen erscheint, und gegenwärtig allein als von den Kreisen systemisirten Bezug angesehen werden kann.

Bei Feststellung dieser Grundlagen zur Bemessung von Pensionen ist die gefertigte Commission von der Ansicht ausgegangen, daß bei dem Mangel eines Pensions-Normales für die Beamten der Nation, die National-Cassen vor Bebürdung zu bewahren seien, und es wie bisher den sächsischen Kreisen überlassen bleiben müße, sich vorkommenden Falls und insbesondere über eine günstigere Behandlung des etwa in Ruhegenuß tretenden Beamten auszusprechen.

Nicht unerwähnt kann jedoch hiebei bleiben, daß für den gegenwärtigen substituirten Buchhalter die

Digitized by Google

Gehaltsziffer von 700 fl. ö. W. bei etwa eintretender Pensionirung aus dem Grunde eingestellt wurde, als eine definitive Besetzung dieser Dienstesstelle bei der in Aussicht stehenden Regelung der sächsischen National-Buchhaltung ebenso wenig zuläßig sein dürfte, als die Wiederanstellung des als entbehrlich entfallenen Buchhaltungs-Ingrossisten, und man der Ueberzeugung Ausdruck verleihen wollte, es sei der substituirte Buchhalter mindestens ebenso gut zu stellen, als der National-Cassa-Verwalter.

Auf die Gehaltsziffer des Universitäts-Notärs wurde aus dem Grunde nicht weiter eingegangen, als dieselbe unter U.-Z. 583 ex 1862 durch die versammelte Nations-Universität mit Beschluß vom 19. Januar 1863 systemisirt worden ist.

ad c) Was nun schließlich die definitive Organisirung der National-Amtsstellen anbetrifft, so kann nach der unmaßgeblichen Ansicht dieser Commission gegenwärtig blos die Regelung derjenigen Dienstesstellen in Vorschlag gebracht werden, welche durch die bevorstehende allgemeine Reorganisirung der sächsischen Kreisbehörden sowie des ganzen sächsischen Munizipiums in keinerlei Weise berührt werden, und diese sind die Universitäts-Kanzlei und National-Cassa-Verwaltung.

Auf die Regelung der sächsischen National-Buchhaltung kann abgesehen davon, daß auf die unterm 14. Februar 1863 beschlossene Vorstellung, U.-Z. 269, 1862, betreffend die Frage, ob die doppelte Prüfung der Gemeinde-Rechnungen aus den sächsischen Gerichtsbarkeiten durch zwei Controlsbehörden auch fernerhin nothwendig sei, noch keine Entscheidung erfolgt ist,

Digitized by Google

schon aus dem Grunde nicht eingerathen werden, als zu Folge Erlasses des hohen k. ungarischen Ministeriums des Innern, vom 22. August l. J., Z. 7238, die Aufstellung von Rechnungs-Revidenten bei den einzelnen Jurisdiktionen in Aussicht genommen worden ist, und hiemit der weitere Bestand der National-Buchhaltung in Frage gestellt erscheint.

Für die Universitäts-Kanzlei erlauben wir uns, namentlich für diejenige Zeit, wo durch den Rückfall des Fogarascher Dominiums an das hohe Aerar und durch die Abwicklung der schwierigsten aus dem National-Verbande herrührenden Streitigkeit mit den früher unterthänigen Gemeinden, ein bedeutender Theil der gegenwärtigen Amtsgeschäfte entfällt, folgenden Personal-Status vorzuschlagen:

	Gehalt	Diäten
1. Universitäts-Notär	1200 fl.	4 fl.
2. Regestrant . . .	900 fl.	3 fl.
3. Kanzlist	600 fl.	2 fl.
Diurnist a 1 fl. .	365 fl.	—

Die Stelle eines Regestranten wurde aus dem Grunde in Aussicht genommen: damit neben dem Universitäts-Notär noch eine zweite Concepts-Kraft vorhanden sei, welche zugleich in Krankheit und Verhinderungsfällen den Universitäts-Notär suppliren und das zufolge Beschlusses der wohllöblichen Nations-Universität durch einen Fachmann — geordnete National-Archiv, einer kundigen Hand anvertraut werden könne.

Der höhere Gehalt von 600 fl. ö. W. für den Kanzlisten welcher Protocoll, Index und Registratur

zu besorgen haben wird, ist darauf berechnet, daß diese Stelle gleichfalls einem ordentlich vorgebildeten Mann verliehen werde, und auf diese Weise tüchtige Kräfte für die Kanzlei der Universität herangebildet werden.

Für die gewöhnlichen Schreibgeschäfte wird ein Diurnist genügen, und es kann nach Bedarf eine Aushilfe genommen werden.

Was das gleichfalls beantragte Diäten-Ausmaß für die Beamten der Universitäts-Kanzlei anbetrifft, wollte die Commission, da das für Staats- und Munizipalbeamte bestehende Diäten-Normal auf dieselben keine Anwendung finden kann, — eine feste Norm bei vorkommenden Dienstesreisen derselben schaffen, und hiemit den Antrag verbinden es möge das in Vorschlag gebrachte Diäten-Schema auch für die gegenwärtigen Universitäts-Beamten als maßgebend angenommen werden.

Die Geschäfte der National-Cassen wird:

1 National-Cassa-Verwalter mit dem Jahresgehalte von . . . . 1100 fl. —

und 1 Controlor mit dem Jahresgehalte von . . . . . 900 fl. —

genügend besorgen können, und eine weitere Aushilfe hier nicht nothwendig erscheinen.

Indem die gefertigte Commission unter Rückschluß sämmtlicher mitgetheilten Schriftstücke, den gegenwärtigen Bericht der geneigten Würdigung Einer wohllöblichen Nations-Universität empfiehlt, erlaubt sie sich schließlich darauf anzutragen, Eine wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

Digitized by Google

Es sei der gegenwärtige Bericht sammt dem zuliegenden Ausweis sämmtlichen sächsischen Kreisbehörden mit der Aufforderung mitzutheilen, denselben ihren Kreis-Communitäten zur vorläufigen Verhandlung vorzulegen und deren Erklärungen ehethunlichst hieher einzusenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

A u s

über die zu dem systemisirten Gehalte vom Jahre 1848 in der Folge

Postzahl	Bezeichnung der Amtsstelle	Im Jahre 1848 systemisirter Gehalt C.-M.		I. Nachher erfolgte Aufbesserung in C.-M.		II. 50pCt. Theuerungsbeitrag bis incl. 600 fl. C.-M. des ursprünglichen Gehaltes umgerechnet in ö. W.		III. Weiterer Theuerungs-Beitrag in ö. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	National-Cassa-Perceptor .	600	—	700	—	1050	—	50	—
2.	» » Controllor .	450	—	550	—	866	25	33	75
3.	» Buchhalter . . .	700	—	—	—	1050	—	150	—
4	» 1. Rechnungs-Offic.	500	—	—	—	787	50	78	75
5.	» 2. » »	500	—	—	—	787	50	78	75
6.	» Buchhalter-Ingross.	350	—	—	—	ge-	gen-	wär-	tig
7.	» » Accesist	250	—	—	—	393	75	96	25
8.	Universitäts-Arch.-Protokol.	300	—	550	—	866	25	—	—
9.	» Regestrant . .	300	—	800	—	ge-	gen-	wär-	tig
10.	» 1. Kanzlist . .	200	—	400	—	630	—	—	—
11.	» 2. » . .	200	—	350	—	ge-	gen-	wär-	tig
12.	Fogarascher f.-n. Forstmeister	600	—	—	—	945	—	—	—
13.	» Jur.-Inspektor	1000	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

...weis
...bewilligten Aufbesserungen der nachbezeichneten National-Amtsstellen.

IV. Somit dermaliger Gesammt-Bezug in ö. W.		V. Für Pensionen anrechenbarer Betrag in ö. W.		Anmerkung	
fl.	kr.	fl.	kr.		
1100	—	700	—	Der 50% Theuerungsbeitrag sub II. gründet sich auf den Universitätsbeschluß unter U.-Z. 1898, 850, 310 und 481—1851; der sub III. angeführte weitere Theuerungsbeitrag auf den Universitätsbeschluß unter U.-Z. 405—1864.	ad Post 1. und 2. die unter I. angeführte Aufbesserung gründet sich auf den Universitätsbeschluß unter U.-Z. 1630—1850.
900	—	550	—		
1200	—	700	—		
866	25	500	—		
866	25	500	—		
un-	be-	setzt	—		
490	—	250	—		
866	25	550	—		ad Post 8. die Aufbesserung unter I. gründet sich auf den Universitäts-Beschluß unter U.-Z. 661—1850.
un-	be-	setzt			
630	—	400	—		ad Post 9. die Aufbesserung unter I. erfolgte unter U.-Z. 287—1853.
un-	be-	setzt			ad Post 10. und 11. die Aufbesserung gründet sich auf die Universitätsbeschlüsse unter U.-Z. 308—1848 und 661—1850 und U.-Z. 176—1857.
945	—	600	—		
1050	—	—	—		U.-Z. 109—1848.

Digitized by Google

Abgeordneter Baron Bedeus erklärt: seiner Auffassung nach sei die Commission in 2 Punkten über den ihr ertheilten Auftrag hinausgegangen, indem sie

1. die Bestimmung eines, künftigen Pensionirungen der Nationalbeamten als Grundlage zu dienenden Gehalts-Ausmaßes und

2. die neue Systemisirung der Regestrantenstelle aufgenommen habe.

Ersteres sei nicht Gegenstand der Commissions-Aufgabe gewesen und Letzteres involvire die Reassumirung eines in diesem Conflux zu Stande gekommenen Beschlusses; wenn die Nationalverwaltung eine abgesonderte Vorlage wegen Beigabe einer Conceptsaushilfe für den Universitäts-Notär machen wolle, so werde er gegen eine solche keine Einwendung machen, der Titel „Regestrant" sei aber hiezu nicht entsprechend;

daher er auf Weglassung dieser zwei Punkte antrage.

Fluger anempfiehlt die Annahme der Commissions-Vorlage so, wie sie sei und wenn die Commission wirklich über die ihr vorgezeichnete Aufgabe hinausgegangen, so sei dies eher ein Vorzug, als ein Fehler ihrer Arbeit; auch habe die Commission mit ihren Anträgen der künftigen Pensionirungen zum Grunde zu legenden Gehaltsausmaße kein Pensionirungs-System geschaffen.

Uebrigens habe man sich jetzt in keine meritorische Verhandlung über die Commissions-Vorlage einzulassen, denn dieselbe sei nach dem Commissions-Antrage zuerst an die Kreise zur Aeußerung zu leiten; wofür er denn auch stimme.

Schuler erklärt: er sei allerdings für die Commissions-Vorlage, so wie sie sei; aber gleichwohl unterstütze er die Motive des Abgeordneten Baron Bedeus und hätte gewünscht, wenn in den Commissionsbericht und Ausweis die Alternative: „Regestrant oder zeitweilige Aushilfe" aufgenommen worden wäre.

Digitized by Google

Auch müsse er um Aufklärung über die Gründe ersuchen, weshalb die zukünftige Gehaltsziffer für die Universitäts-Notärs- und Cassierstelle herabgesetzt worden sei; indem seiner Ansicht nach die jetzigen Gehaltsausmaße dieser Dienststellen eben nur entsprechend wären.

Berichterstatter Kästner erörtert die Motive, welche es der Commission wünschenswerth gemacht, feste Grundlagen für die Beurtheilung künftiger Pensionirungsgesuche zu erhalten, denn wenn es auch richtig sei, daß rücksichtlich der Pensionirung der Nationalbeamten kein eigenes Gesetz bestehe, so sei doch auch die Pensionirung dienstunfähig gewordener redlicher Beamten eine Pflicht der Nations-Universität.

Auch werde die Regestrantenstelle nicht neu systemisirt, sondern diese Stelle sei schon systemisirt und deren Besetzung sowohl in Fällen der Erkrankung oder sonstigen dienstlichen Verhinderung des Universitäts-Notärs, als auch aus dem Grunde nothwendig, damit Jemand da sei, welcher das National-Archiv, wenn es einmal geregelt sein werde, in Ordnung erhalte.

Hiezu sei eine blos „zeitweilige Aushilfe" nicht entsprechend, zumal es sich treffen könne, daß eine solche Aushilfe gerade dann, wenn man sie brauche, nicht zu finden wäre, daher es nothwendig sei für Anstellung eines geeigneten Fachmannes vorzusorgen.

Die Herabminderung des Gehalts für den zukünftigen Universitäts-Notär sei aus der Rücksicht beantragt worden, weil dessen Agenden nach dem Rückfall der Fogarascher Fiscalherrschaft sich vermindern; der Gehalt des Cassiers sei unverändert beibehalten worden und somit empfehle er die Annahme der Commissions-Vorlage. Auch

Dr. Lindner spricht sich für Annahme der Commissions-Vorlage aus und erklärt: er theile die Bedenken des Abgeordneten Baron Bedeus hinsichtlich der Regestrantenstelle nicht; der

Titel sei unrichtig, die Arbeitsaushilfe aber nothwendig; auch sei die Regestrantenstelle schon systemisirt und könnte von der Verwaltung ohneweiters besetzt werden; da aber nach dem Commissionsantrage erst die Kreise einzuvernehmen seien; so stimme er für Annahme der Commissions-Vorlage.

Maager ist mit der Commissions-Vorlage insoferne nicht einverstanden, als sich dieselbe nicht auch auf die Regelung der National-Buchhaltung ausdehne und stellt den Antrag:

In den Commissions-Ausweis außer den eigentlichen National-Buchhaltungsbeamten auch die für dieselbe in's Budget eingestellten drei Diurnisten mit je 300 fl. per Jahr aufzunehmen;

ferner stellt derselbe das Ersuchen:

das Präsidium möge nach genauer Erwägung bis in die nächsten Tage die Universität in Kenntniß setzen darüber: ob 7. Buchhaltungsbeamte mit Rücksicht auf den, dem Antragsteller allerdings nicht genau bekannten, Geschäftsumfang der National-Buchhaltung nöthig seien; oder aber auch bis zur Regelung derselben schon jetzt eine Ersparung eintreten könne?

Klein bekämpft die Behauptung des Abgeordneten Baron Bedeus, als ob die Commission über ihre Aufgabe hinausgegangen sei.

Ernst unterstützt den vom Abgeordneten Bedeus gestellten Antrag auf Weglassung der Regestrantenstelle, um einen frühern Beschluß dieses Consluxes mit der Commissions-Vorlage in Uebereinstimmung zu bringen.

Dörr erklärt sich für Annahme der Commissions-Vorlage, jedoch mit dem Zusatze:

daß auch die Berichte aller Kreise bezüglich der Regestran-

Digitized by Google

tenstelle jedem Kreise in tabellarischer Uebersicht mitzutheilen seien.

Mangesius spricht sich für Annahme der Commissions-Vorlage; jedoch ohne Aenderung an dem jetzigen Gehalte des Universitäts-Notärs auch bei einer zukünftigen Besetzung dieser Stelle aus.

Schuler wünscht, es seien im Commissions-Berichte die in der Verhandlung zum Ausdruck gelangten verschiedenen Ansichten in alternativer Form nämlich: Regestrant oder Vice-Notär oder zeitweilige Aushilfe; ferner der jetzige Universitäts-Notärsgehalt nach dem Antrage des Abgeordneten Mangesius, oder nach dem Commissionsantrage aufzunehmen; ist mit dem verschiedenen Gehaltsausmaße zwischen Buchhalter und Cassier nicht einverstanden und wünscht, es solle der Gehalt des Letztern entweder ebenfalls mit 1200 fl. oder beide nur mit dem Gehalte von 1100 fl. eingesetzt werden; unterstützt übrigens

auch den vom Abgeordneten Maager gestellten Antrag und ist damit einverstanden, daß jetzt meritorisch nichts zu beschließen sei, sondern die Kreise über diese verschiedenen Ansichten in Kenntniß gesetzt werden sollen, damit sie sich darüber äußern und erklärt schließlich über Anfrage des Vorsitzers: ob er diese nur als Wünsche formulirten Bemerkungen als eigentliche Anträge aufzufassen habe? —

wohl seien seine Bemerkungen als Anträge, jedoch nur in dem Sinn aufzufassen, daß dieselben nicht als Beschlüsse der Nations-Universität, sondern nur als während der Verhandlung dieses Gegenstandes zum Ausdruck gelangte Ansichten den Kreisen mitzutheilen seien.

Leonhard erklärt: er habe schon damals, als das Siebener-Operat über die durch Wahl zu bestellende Vertretungskörper mit 3 Sondermeinungen, somit 4 Ansichten an die Kreise hin-

Digitized by Google

ausgegeben worden seien, diesen Vorgang als keine Errungenschaft betrachtet und sei daher auch jetzt gegen die vom Abgeordneten Schuler beantragte Aufnahme verschiedener Ansichten der Nations-Universität in die an die Kreise zu leitende Commissions-Vorlage.

Rücksichtlich der National-Buchhaltung sei wohl eine baldige Regelung zu gewärtigen, daher nicht angezeigt, die Regelung der Gehalte der Nationalbeamten auch auf diese Stelle auszudehnen; die von Maager verlangte Aufnahme der für die Buchhaltung gegenwärtig bewilligten 3 Diurnisten in den Commissions-Ausweis über die Gehalte der Nationalbeamten aber deshalb unstatthaft, weil Diurnisten eben keine Beamten seien.

Was die Regestrantenstelle anbelange, so weise er den Abgeordneten Ernst gegenüber darauf hin, daß nicht beschlossen worden sei, diese Dienstesstelle aufzugeben; sondern nur dieselbe vorläufig nicht zu besetzen und müsse bei dieser Gelegenheit betonen, daß 8 Kreise, also die Mehrheit, bei der ersten Verhandlung für die Besetzung dieser Stelle sich erklärt haben.

Er stimme daher für Annahme der Commissions-Vorlage mit dem vom Abgeordneten Dörr beantragten Zusatze.

Langer unterstützt in Allem den Antrag des Abgeordneten Baron Bedeus.

Schaffend nach erhaltener Aufklärung über die Systemisirung des Universitäts-Notärsgehalts im Jahre 1863 die Commissions-Vorlage.

Ernst erwidert dem Abgeordneten Leonhard, er habe mit andern Worten das, was er widerlegen haben wolle, nur constatirt, denn eine Stelle, welche nicht besetzt werden solle, sei ja aufgehoben; die Mehrheit der Publica habe sich auch für Creirung der Nationalarchivarstelle ausgesprochen; folglich müßten dann auch die diesfälligen Aeußerungen an die Kreise hinausge-

Digitized by Google

geben werden, wenn deren Aeußerungen über die Regestranten-stelle an dieselben geleitet würden.

Nachdem noch Schuler dem Abgeordneten Leonhard auf seine Bemerkungen gegen die Mittheilung verschiedener Ansichten an die Kreise geantwortet hatte, daß es sich hier nicht um prinzipielle Gegensätze handle, ergreift

Vorsitzer das Wort und macht zunächst auf den von keinem Vorredner hervorgehobenen Umstand aufmerksam, daß durch Besetzung der Regestrantenstelle der Personalstatus der Nations-Universitätsbeamten insoferne nicht vermehrt werde, als die jetzt bestehende Archivar- und Protocollistenstelle nach dem Ableben oder nach Pensionirung des diese Stelle dermalen bekleidenden Beamten nach der Commissions-Vorlage nicht mehr zu besetzen sei; und wendet sich dann gegen den Abgeordneten Maager mit nachstehender Erklärung rücksichtlich der fraglichen Nothwendigkeit, den gegenwärtigen Personalstatus der National-Buchhaltungsbeamten beizubehalten.

Die Erwägung des Präsidiums über obige Frage müsse in der That sehr bald stattfinden, wenn die Antwort darauf noch in diesem Consluxe ertheilt werden solle; was aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und da der Conslux seinem baldigen Schlusse entgegengehe, kaum mit der dazu nöthigen Gründlichkeit möglich sein dürfte.

Indessen werde er, da ihm die auf die National-Buchhaltung bezüglichen Momente anläßlich einer aus dem frühern Consluxe herrührenden und jetzt zur Verhandlung kommenden Angelegenheit so ziemlich bekannt seien, so viel als ihm jetzt möglich sei, auf obige Frage des Abgeordneten Maager antworten.

Die National-Buchhaltung sei nach mannigfaltigem seit den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia damals stattgefundenen Aenderungen in der politischen Verwaltung in den 1790er Jahren

Digitized by Google

durch die damaligen Regulativ-Punkte und in der Folge in den 1820er Jahren näher geregelt worden und habe bis zum Jahre 1848 sämmtliche Rechnungen der Communen des Sachsenlandes, — deren es namentlich bei den Stadtgemeinden mehrere gegeben und noch gebe — vorzuprüfen gehabt, weil bis zu jener Zeit die mit dem königlichen Gubernium vereinigte Landesbuchhaltung als forum absolutorium bestanden habe.

Nach der im Jahre 1848 erfolgten Aufhebung des königl. Guberniums und der Landesbuchhaltung sei die National-Buchhaltung in Folge Verordnungen des damaligen Militär- und Civil-Gouverneurs beibehalten und zwar als endgiltige Prüfungsbehörde für alle Rechnungen aus dem Sachsenlande bestimmt worden.

Eben dieser Umstand habe die Aufnahme von Diurnisten bei der sächsischen National-Buchhaltung seit dem Jahre 1861 herwärts erforderlich gemacht.

Ueber einen nach der Reactivirung der Munizipalverfassung von dem königl. Gubernium rücksichtlich der National-Buchhaltung angeregte Frage habe die sächsische Nations-Universität vom Standpunkte der Munizipal-Autonomie die Ansicht ausgesprochen, daß die sächsische National-Buchhaltung als endgiltige Prüfungsbehörde für alle Rechnungen aus dem Sachsenlande zu bestellen sei.

Auf diese Vorstellung der Nations-Universität sei jedoch bis zur Stunde keine Erledigung erflossen und die Frage einer neuen Regelung dieser Controlsbehörde trete wieder heran, weshalb auch nach der Pensionirung des frühern National-Buchhalters von Huttern sein Nachfolger im Amte nicht definitiv bestellt worden sei.

Aus dem Gesagten sei wohl zu entnehmen, was die Dienstesaufgabe der National-Buchhaltung sei, eine genaue Erwägung im Sinne des Antragstellers Maager und gründliche Beantwortung seiner Frage könne die Verwaltung jedoch in so kurzer Zeit

Digitized by Google

nicht geben; denn um jene Frage eingehend und gewissenhaft zu beantworten, müßte man alle darauf bezüglichen Momente und Verhältnisse genau in's Auge fassen und sorgfältig prüfen, wenn man nicht der Gefahr sich aussetzen wolle, eine haltlose Ansicht, welche dann als unrichtig sich herausstellen würde, auszusprechen.

Abgeordneter Maager dankt für die umständliche Aufklärung und stellt nun den Antrag:

1. Zwei Diurnisten der National-Buchhaltung seien zu entlassen;

2. den betreffenden Buchhaltungsbeamten, welcher stets sehr spät in's Amt zu kommen pflege, zur genauen Einhaltung der Dienstesstunden zu nöthigen;

worauf

Vorsitzer den genannten Abgeordneten anweist, diesen mit dem jetzigen Verhandlungsgegenstande in keinem strengen Zusammenhang stehenden Antrag abgesondert schriftlich einzubringen, wonach er denselben auf die Tagesordnung setzen werde.

Nachdem Niemand mehr zum Reden über den in Verhandlung stehenden Gegenstand vorgemerkt war, wurde zur Abstimmung über die Commissions-Vorlage betreff zeitgemäßer Systemisirung der National-Beamtengehalte geschritten und

Fluger's Antrag: die Commissions-Vorlage an die Kreise zur Aeußerung zu leiten, mit 13 gegen 8 Stimmen zum Beschlusse erhoben; somit entfiel die Nothwendigkeit der Abstimmung über die hiedurch abgelehnten Abänderungs- und Zusatzanträge der Abgeordneten Baron Bedeus, Dörr, Mangesius und Schuler.

Langer referirt über den unter U.-Z. 774, 1868, eingelangten Bericht des Nationalanwalts Dr. Zekeli in Angelegenheit

Digitized by Google

einer zwischen ihm und dem Nationalcässenamte obwaltenden Differenz in Berechnung der Zinsen für die nach mehreren Sächsisch-Reener Aerarial-Darlehnsschuldnern aushaftenden Capitalsreste.

Nachdem Referent die Abänderungsanträge

Leonhard's: die Percenten-Bezeichnung der Zinsen zur Vermeidung neuerlicher Irrungen fallen zu lassen und

Dr. Lindner's Antrag rücksichtlich der Einhebung der Zinsen statt „nach Möglichkeit" zu setzen „in außergerichtlichem Wege"

acceptirt hatte; wurde dessen Antrag:

In Erwägung, daß mit h. o. Erlaß vom 26. April 1867, U.-Z. 256, 1867, dem Landesadvokaten Dr. Wilhelm Zekeli über seine Anfrage vom 24. April 1867, betreff der zwischen ihm und dem sächsischen National-Cassa-Amte obwaltenden Differenzen in der Zinsenberechnung bekannt gegeben ward: daß die von ihm in den bereits eingereichten Klagen gemachte Zinsenberechnung, gemäß welcher nur von den seit 15. April 1866 herwärts aushaftenden Capitalsresten 5 pCt. angefordert werden, als durch die in seinem Berichte entwickelte Sachlage gerechtfertigt, gutgeheißen werde, — daher Dr. Zekeli annehmen konnte, seine Berechnung sei in jeder Hinsicht für richtig anerkannt worden.

In Erwägung ferner, daß bezüglich der normalmäßigen 4percentigen Zinsen in jenem Erlasse keine Erwähnung geschah, während in der Expedition an das Cassa-Amt diesem aufgetragen wurde, für die bis 15. April 1866 aushaftenden Capitals-Reste die 4percentigen Zinsen, und nur von den seit 15. April 1866 herwärts aushaftenden Capitalsresten 5 pCt. anzufordern; — wäre: obgleich der National-

Digitized by Google

Anwalt Dr. Zekeli die fragliche Differenz in der Zinsenberechnung in so weit selbst verschuldet, als er der weitern im obigen h. o. Erlasse enthaltenen Weisung: einvernehmlich mit dem Cassa-Amte die Rechnungsbücher richtig zu stellen, — wobei er die Expeditions-Verschiedenheit hätte einsehen müssen, und sofort entweder seine Berechnung hätte richtig stellen, sowie das Klagebegehren mittelst Klageergänzung rechtzeitig verbessern, oder seine etwaigen Bedenken neuerdings der Nations-Universität vorstellen können, — nicht entsprochen hat, von dem Beschlusse ddto. 20. August 1868, U.-Z. 588/a 1868, womit dem Dr. Zekeli bedeutet wurde die Zinsendifferenzen gemäß der Aeußerung der sächsischen National-Buchhaltung vom 18. August 1868, N.-B.-Z. 1408, 1868, und nach den auf der Specification richtig gestellten Beträgen zu begleichen, — abzugehen und Dr. Zekeli in Erledigung seiner Aeußerung vom 10. September l. J., U.-Z. 774, 1868, auf den h. o. Erlaß vom 20. August 1868, U.-Z. 588/a, von der Haftung für die durch seine Zinsenberechnung bezüglich der fraglichen Szaßregener Aerarial-Darlehensschuldner entstandenen Differenz freizusprechen, jedoch zu beauftragen, die fraglichen von der sächsischen National-Cassa im Vereine mit dem h. Aerar berechneten 4percentigen Zinsendifferenzen, von den betreffenden Schuldnern im außergerichtlichen Wege einzubringen, und an die National-Cassa abzuführen.

Zugleich wäre dem Advokaten Dr. Zekeli zu bedeuten, daß die Nations-Universität die Außerachtlassung des h. o. Erlasses vom 26. April 1867, Z. 256, 1867, bezüglich des mit dem Cassa-Amte zu pfle-

gen gewesenen Einvernehmens, wodurch hauptsächlich die fraglichen Differenzen in der Zinsenberechnung entstanden seien, zur unangenehmen Wissenschaft nehme, und er, Dr. Zekeli, hiemit angewiesen werde, bei später gegen andere Aerarial-Darlehensschuldner zu stellenden Klagen, im Klagebegehren die Zinsen, in Gemäßheit der zwischen der National-Cassa und dem h. Aerar gepflogenen, bei dem National-Cassa-Amte einzusehenden Abrechnung zu verlangen:

im Prinzipe als einhellig angenommen enuncirt und

Der Antrag des Abgeordneten Mangesius:
in der Ausfertigung an den genannten National-Anwalt das Wort „unangenehmen" zu streichen,

mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Fluger referirt über U.-Z. 874, 1868, betreffend die Pensionirungsangelegenheit der sächsischen Munizipalbeamten.

Nachdem man statt des vom Referenten gebrauchten Ausdrucks „Stuhls- oder Distriktscassen" einhellig die Textirung „heimischen Cassen und Fonden" vereinbart hatte, wird der Antrag des Referenten:

Die wohllöbliche sächsische Nations-Universität wolle beschließen:

Es werde der unter dem 16. Januar 1868, Nr. 641/a gefaßte Beschluß Absatz d) des Inhaltes: „in Fällen wo die Kreiscassen zur Bestreitung der Pensionsauslagen durchaus nicht ausreichen, über motivirtes Einschreiten der Kreisbehörden unter genauer Nachweisung der Abgangs-Vorschüsse aus den Nationalcassen gegen Rückersatz von Fall zu Fall zu erfolgen", dahin modifizirt:

Digitized by Google

1. daß die Ruhegehalte der Munizipalbeamten nach einem von den Kreisvertretungen zu bestimmenden Ausmaße in so lange mit ihrem vollen Betrage ohne Anspruch auf irgend einen Vorschuß auf die heimischen Cassen und Fonde allein überwiesen werden, bis überhaupt die Pensionirungsfrage prinzipiell im verfassungsmäßigen Wege ihre Lösung gefunden und durch die Flüssigmachung von Aushilfen aus dem Nationalvermögen die Kreiscassen in den Stand gesetzt werden, derartige Auslagen bestreiten und in dieser Richtung an sie herantretende Verbindlichkeiten erfüllen zu können;

2. daß für den Fall, als solche Aushilfen hinkünftig nicht ermöglicht werden sollten, unter Aufrechthaltung des Grundsatzes die National-Cassen mit Pensionsbezügen sächsischer Munizipalbeamten prinzipiell nicht zu belasten, den darum ansuchenden Kreisen über vollständig gelieferte Nachweisung dessen, daß die betreffenden Cassen und Fonde nicht in der Lage seien, die nothwendig werdenden Pensionen selbst zu tragen, zur Bestreitung der bewilligten und h. Orts genehmigten Ruhegehalte unverzinsliche Vorschüsse, jedoch nur bis zur Hälfte des Pensionsausmaßes, aus den Nationalcassen gegen dem zu verabfolgen, daß hierüber rechtsförmlich ausgestellte Reverse, worin die Kreisvertretungen zur Rückzahlung solcher Vorschüsse nöthigenfalls im Wege der Umlage sich verpflichten, ausgestellt und eingeholt werden;

3. hievon wäre Se. Hochwohlgeboren der Herr provisorische Nationsgraf in Erledigung seines Erlasses vom 20. October 1868, Nr. 771, unter Rückschluß der Communicate in Kenntniß zu setzen:

in allen 3 Punkten einhellig angenommen.

Digitized by Google

Derselbe Abgeordnete referirt über die unter U.-Z. 790, 1868, an die Nations-Universität gelangte Aufforderung der Pest-Pilis und Solter Comitats-Repräsentanz zur Unterstützung des ungarischen Nationaltheaters in Ofen.

Der Antrag des Referenten:

Die wohllöbliche sächsische Nations-Universität wolle beschließen:

Es werde bei dem Umstande, als eine Unterstützung solcher allerdings auch humanitären Institute aus dem Nationalvermögen wegen Bedeckung anderer dringend nothwendig gewordenen Bedürfnisse wohl nicht zulässig sei, das gestellte Ansuchen zur Kenntniß genommen:

wird einhellig angenommen.

Vorsitzer beantwortet sodann die Interpellation des Kronstädter Abgeordneten Carl Maager rücksichtlich der Fogarascher Forstcassa-Rechnungen damit, daß diese Rechnungen bei der National-Buchhaltung, durch welche dieselben ordnungsmäßig geprüft werden, erliegen und wenn der National-Conflux wünsche, auch diese Rechnungen, von welchem Jahre immer angefangen, zu prüfen; dagegen nicht der geringste Anstand obwalte.

Ueber Maager's Antrag wird sofort einhellig beschlossen:

Die Fogarascher Forst-Cassa-Rechnungen vom J. 1860 einschließig an herwärts der bestellten Rechnungsprüfungs-Commission im ämtlichen Wege zu übergeben.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Freitag, d. i. 18. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr, mit nachstehender

Tagesordnung:

Digitized by Google

1. Referat des Abgeordneten Mangesius pcto. Walddevastationen in Valia Rindoban.
2. Referate des Abgeordneten Droß:
   a) rücksichtlich des Schulgebäudes und
   b) rücksichtlich des baufälligen Zustandes der Arbeiter-Wohnungen in der Glasfabrik zu Ober-Porumbach und
3. Bericht der 3er Commission in Angelegenheit der Pensionirung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 18. Dezember 1868, unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Wendel und Theil.

Das Protokoll über die Sitzung vom 16. d. Mts. wird aufgelesen und mit der Bemerkung des Vorsitzers bestätigt, daß der Großschenker Abgeordnete Heinrich Häner krankheitshalber in der letzten Sitzung nicht erschienen sei und nach vorausgegangener Meldung bei dem Präsidium Hermannstadt schon damals verlassen habe; die Mittheilung darüber sei aus Versehen unterblieben.

An Stelle desselben habe die Großschenker Stuhlsversammlung zum Confluxabgeordneten Friedrich Schafer erwählt, welcher denn auch heute in der Sitzung erschienen sei und mit nachstehendem ämtlichen Beglaubigungsschreiben sich vorgestellt habe:

Aus Anlaß der Erkrankung des Abgeordneten Heinrich Häner wurde in der am 28. November 1868 zu Großschenk abgehaltenen Stuhlsversammlung in dessen Stelle Herr Friedrich Schafer Stuhls-Notär zum Deputirten des Großschenker Stuhles bei der dermalen versammelten Sächsischen Nations-Universität mit Stimmenmehrheit erwählt, welches zu dessen Beglaubigung hiemit ämtlich bestätiget wird.

Digitized by Google

Vorsitzer trägt nach Auflesung des formell richtig ausgestellten Beglaubigungsschreibens und mit Rücksicht auf die bei solchen Einzelfällen auch früher beobachtete Gepflogenheit darauf an:

den neugewählten Großschenker Abgeordneten Friedrich Schafer stante sesione für verificirt zu erklären;

was einhellig angenommen wird.

Ferner theilt Vorsitzer mit, der Schäßburger Abgeordnete Theil sei aus Anlaß dringender Familien-Verhältnisse mit Urlaub nach Hause gereist; habe jedoch für den Fall seiner Verhinderung Vorsorge getroffen, daß ein anderes Commissions-Mitglied den Vortrag des Budgetberichts für das Jahr 1869 erstatte.

Nun gelangte der vom Kronstädter Abgeordneten Karl Maager über Anweisung des Vorsitzers schriftlich eingebrachte Antrag wegen Entlassung zweier Diurnisten der sächsischen National-Buchhaltung zur Auflesung;

Der Antrag lautet:

In Anbetracht dessen, daß die finanziellen Mittel die sächsische Nation zur Befriedigung dringender und wichtiger Bedürfnisse namentlich zur Förderung volkswirthschaftlicher Interessen immer mehr in Anspruch genommen werden und daß daher eine weise Sparsamkeit im Haushalte der Nation Platz greifen müsse,

in Anbetracht dessen, daß zur Besorgung der dem sächsischen National-Buchhaltungs-Amte obliegenden Geschäften der Prüfung der Rechnungen der Allodial- und sonstiger öffentl. Kassen im Sachsenlande 4 systemisirte Beamte und drei Diurnisten zu viel und der Kostenaufwand für dieses Amt mit fl. 4322 50 kr. und sammt dem Diener fl. 4562 50 kr. mir als eine zu hohe und daher ungerechtfertigte Belastung das National-Vermögens erscheint,

Digitized by Google

in Anbetracht ferner, daß nach meiner Auffassung 3 tüchtige Buchhaltungsbeamte bei gehörigem Fleiße zur Bewältigung dieser Arbeiten hinreichen würden, stelle ich den Antrag:

es solle die Löbliche Universität die Entlassung mindestens zweier Diurnisten beschließen.

Vorsitzer erklärt, er werde die formelle Verhandlung über diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Sofort referirt

Abgeordneter Mangesius über den unter U.-Z. 642, 1868 eingelangten Bericht des Nationalanwalts Bruckner über die durch Porcestier Insassen in „Valia Rindoban" verübte Waldverwüstung.

Der Antrag des Referenten:

Da nunmehr die Urbarialgerichte in das Leben getreten, so wäre Landesadvokat und Nationalanwalt Wilhelm Bruckner anzuweisen zur Sicherung des Eigenthums in der VII Richter Dominal-Waldung Valea Rindoban im Sinne seines Berichtes vom 11. August 1868 sich unverzüglich durch zu pflegende Rücksprache mit der Nations-Vermögens-Verwaltung und Benützung der in dem Archive erliegenden Akten durch weiter etwa zu pflegende Rücksprache mit dem Talmatscher National-Forstamt u. s. w. die zur Anstrengung des Ausscheidungsprozesses erforderlichen Behelfe zu beschaffen und sofort mit thunlichster Beschleunigung, nachdem die Urbarialgerichte ihre Thätigkeit begonnen haben werden, die erforderlichen Klagen einzubringen, seinerzeit aber über den Erfolg Bericht zu erstatten.

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Abgeordneter Droß referirt

1. über den vom Fogarascher fisco-national Jurium-Inspectorate unter U.-Z. 822, 1868 eingelangten Bericht in Sachen eines angeblich von den Ober-Porumbacher Glasfabriksarbeitern errichteten und vom Fabrikswerkführer Schönberger als Wohnung für einen Fabriksarbeiter eigenmächtig in Besitz genommenen Schulhauses.

Der Antrag des Referenten:

die dießbezüglichen Akten wären vor meritorischer Entscheidung an das Jurium-Inspektorat zurückzuleiten und zwar mit dem Auftrage, sich darüber zu äußern wann und was für ein Haus der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu Ober-Porumbach zum Schulzwecke überlassen wurde, wer dasselbe gebaut hat, ob die Nations-Universität hiezu ihre Zustimmung ertheilt, und den nöthigen Grund zum Zwecke des Baues desselben angewiesen hat, und überhaupt seit wann die betreffende Kirchengemeinde im Besitze dieses sogenannten Schulhauses sich befindet? —

wird einhellig angenommen.

2. über eine unter U.-Z. 864, 1868 von dem Unter-Porumbacher römisch-katholischen Pfarr-Amts-Verweser P. Constantin Sas protokollarisch vorgelegte Beschwerde der Ober-Porumbacher Glasfabriksarbeiter über den äußerst schlechten Bauzustand ihrer Wohnungen und Nöthigung zu Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen.

Der Antrag des Referenten:

Nachdem laut Punkt 11 des dießfälligen Pachtvertrages vom 29. Jänner 1864 der Herrschaftspächter verpflichtet ist, das in Pacht genommene Gut sammt allen dazu gehörigen Bestandtheilen während der ganzen Pachtzeit auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten

Digitized by Google

und überhaupt alle, sowohl an den Mauern und Dächern, als auch an den Fenstern, Thüren rc. nöthigen Reparaturen auf eigene Kosten herstellen zu lassen, und nachdem die betreffenden Wohnungen der Glasfabriksarbeiter auch zu dem, dem Pächter Peter König in Pacht gegebenen Gute gehören; so wäre Letzterer zu beauftragen, sämmtliche in diesem Protokolle angeführten Reparaturen binnen drei Monaten zu bewerkstelligen, denn sonst man dieselben auf seine Gefahr und Kosten vornehmen lassen würde.

Bezüglich des Beschwerdepunktes, daß die Glasarbeiter durch den Pächter an Sonntägen zur Arbeit genöthigt werden, wären die Beschwerdeführer dahin zu verständigen, daß sie sich dießbezüglich an die competente politische Behörde zu wenden haben.

wird mit der vom Abgeordneten Kästner zu P. 1 beantragten und vom Referenten acceptirten Aenderung der Frist von 4 Wochen auf „drei Monate“

einhellig angenommen.

Abgeordneter Dörr referirt als Berichterstatter der Dreier-Commission in Angelegenheit der Pensionirung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz.

Der Commissionsbericht und Antrag lautet:

U.-Z. 1015, 1868.

Wohllöbliche Nations-Universität!

Im Grunde des Universitäts-Sitzungs-Beschlußes vom 19. Februar l. J. Z. 311 wurden mittelst Rundschreiben die 11 sächsischen Publika davon in Kenntniß gesetzt, daß dem ehemaligen Universitäts-Notär Michael Friedrich Arz mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1865 aus Gnaden bei seiner Versetzung in

Digitized by Google

den bleibenden Ruhestand der volle letzte Activitäts-gehalt jahrlicher 1470 fl. ö. W. als Ruhegenuß aus der sächsischen Nationalkassa bewilligt wurde, und aufgefordert, über diese Pensions-Angelegenheit zu berathen und die dießfällige Aeußerung einzusenden.

Die Aeußerungen der Kreise sind nachstehende:

Hermannstadt ertheilt, da sich mit vollendeten Thatsachen nicht rechten lasse, der erfolgten Pensionirung des Universitäts-Notärs M. Friedrich Arz die nachträgliche Genehmigung mit dem Vorbehalte, daß ähnliche Fälle sich nicht wiederholen möchten.

Schäßburg ist der Ansicht, es solle das Pensions-Gesuch, da es nicht in verfassungsmäßiger Weise behandelt worden; folglich die erfolgte Pensionirung eine ungesetzliche sei, einer neuerlichen Verhandlung unterzogen und darüber die Kreise vernommen werden.

In dem gleichen Sinne beantragt:

Mediasch den ganzen Akt, weil ungesetzmäßig nicht anzuerkennen und deshalb den Universitäts-Notär Arz anzuweisen, wegen seiner Pensionirung neuerdings einzuschreiten, um dieselbe sodann im verfassungsmäßigen Wege nach den diesfalls bestehenden Vorschriften behandeln zu können.

Noch etwas weiter geht

Kronstadt, das nicht nur die neuerliche verfassungsmäßige Verhandlung verlangt; sondern noch betont: daß die Ziffer der Pension erst nach aktenmäßiger Feststellung und Ermittlung des systemisirten Notärs-Gehaltes zu bemessen sein werde.

Bistritz geht von dem Grundsatze aus, daß dem Universitäts-Notär gesetzlich eine Pension gegeben werden müsse, ist jedoch ebenfalls der Ansicht; daß

Digitized by Google

der Pensions-Betrag nur nach dem verfassungsmäßig systemisirten Gehalte berechnet werde, da der letzte ohne vorherige Zustimmung der Kreise bewilligte Gehalt pr. 1470 fl. ö. W. nicht zur Grundlage genommen werden könne.

Mühlbach will mit Rücksicht auf die erfolgte Allerhöchste Sanctionirung des Pensions-Aktes von einer Rückgängigmachung desselben gleichfalls Umgang nehmen; beantragt jedoch, es solle die irrthümlich in der Höhe von 1470 fl. bewilligte Pension auf den Radical-Gehaltsbezug jährlich 1050 fl. ö. W. reducirt und Friedrich Arz verhalten werden, den bisher bezogenen Mehrbetrag jährlich 420 fl., welcher demselben in letzter Zeit während seiner Aktivität über jedesmaliges Einschreiten blos als jährliche Remuneration ausgefolgt worden, der Kassa zu ersetzen. Nach der Erklärung von

Reps wäre die erfolgte Pensionirung bei dem Umstande, als dieselbe Allerhöchst Se. k. k. Apostol. Majestät anzuordnen geruht haben hiedurch als erledigt anzusehen; als Ruhegenuß aber nur der ursprüngliche Gehalt von 1050 fl. anzunehmen, wobei jedoch dieser verminderte Betrag blos für die Zukunft ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit zu gelten habe.

Gegen jede ohne Anhörung der Kreise und Schlußfassung der Nations-Universität geschehende Auszahlung von Gehalten, Pensionen oder sonstigen nicht systemisirten Auslagen wird feierliche Verwahrung eingelegt. —

Großschenk spricht sich dahin aus, daß principiell gegen die Pensionirung des genannten Universitäts-Notärs bei 40 Dienstjahren, selbst mit vollem

Gehalt nicht einzuwenden sei; jedoch dagegen Verwahrung eingelegt werden müsse, daß die Pensionirung durch das Comitiat ohne Anhörung der Kreise und überdieß mit Zurechnung der Theurungs-Beiträge erfolgt sei; daher auf Reasummirung und Erledigung des Gegenstandes durch die allein competente Nations-Universität angetragen wird.

Reußmarkt stimmt der Pensionirung im Sinne des Rundschreibens bei.

Leschkirch ist mit der Pensionirung des Universitäts-Notärs Arz mit dem letzten Aktivitäts-Gehalt pr. 1470 fl. ö. W. jährlich einverstanden, legt jedoch für die Zukunft gegen derlei Verfügungen über das National-Vermögen ohne vorherige Befragung der Kreisversammlungen Verwahrung ein.

Von Broos wurde der zur Aeußerung bekannt gegebene Pensionirungs-Akt, nachdem derselbe durch a. h. Se. Majestät erfolgt, ohne Bemerkung zur Kenntniß genommen.

Ueber Vortrag der obigen weit auseinander gehenden Aeußerungen der Kreise in der am 5. Dezember abgehaltenen Universitäts-Sitzung wurde beschlossen:

Es sei die Pensionirungs-Angelegenheit des Universitäts-Notärs Mich. Friedrich Arz zu reasummiren und zum Zwecke der bisher unvollständigen Information über diese Angelegenheit behufs Erzielung einer objektiven Erledigung durch die verfassungsmäßig hiezu berufenen 11 sächsischen Kreise einer 3er Kommission ein begründetes Gutachten über alle für die Pensionsbemessung und Ertheilung maßgebenden Verhältnisse abzuverlangen.

Digitized by Google

Werden nun die obigen Aeußerungen der Kreise näher ins Auge gefaßt und zergliedert, so geht daraus klar und deutlich hervor: daß mehrere Publika über die Höhe und Beschaffenheit des letzten Activitäts-Genußes des ehemaligen Universitäts-Notärs M. Fried. Arz in offenbarem Irrthum sich befinden, die meisten Kreise aber sich entschieden gegen den verfassungsmäßigen Vorgang in der Pensionirungs-Angelegenheit des genannten Universitäts-Notärs tadelnd ausgesprochen haben.

Es hat sich daher auch die gefertigte Commission zur Aufgabe gemacht, in diesen beiden Richtungen, so weit es aus den einschlägigen Akten ersichtlich ist, übersichtliche Klarheit zu verschaffen.

Anbelangend die Gehaltsfrage des Universitäts-Notärs wird constatirt:

a) daß der fragliche Gehalt mittelst Universitäts-Beschluß vom 17. April 1848 unter Z. 268 in Uebereinstimmung mit den von sämmtlichen Kreisen eingegangnen zustimmenden Erklärungen mit 700 fl. C. M. systemisirt, und die Auszahlung der Nationalkassa mit Comitial-Erlaß vom 19. Februar 1850 Z. 191 aufgetragen wurde.

b) daß von da ab dem damaligen Universitäts-Notär Friedrich Arz bis zum Jahre 1863 der auf 600 fl. entfallende 50%ge Theuerungsbeitrag mit jährlichen 300 fl. C. M. bewilligt mithin dessen Bezüge auf jährliche 1000 fl. C. M. oder 1050 fl. ö. W. erhöht wurden.

c) daß die sächsische Nations-Universität in der Sitzung vom 19. Jänner 1863 ohne im Sinne des hohen Gubernial-Erlasses zu den U.-Z. 673 und 308

Digitized by Google

die berechtigten Kreise hierüber zu befragen, und die höhere Genehmigung anzusuchen, sich in Erwägung dessen, daß die ehemaligen Bezüge des Universitäts-Notärs durch den Wegfall der Gerichts- und Expeditions-Taxen, so wie des für das Actuariat bei dem Oberconsistorium bezognen Gehaltes eine bedeutende Schmälerung erlitten haben — in Erwägung daß die Dienstgeschäfte des Universitäts-Notärs sich überhaupt gemehrt haben — in Erwägung der obwaltenden Theuerungsverhältnisse — und endlich in Erwägung, daß Bittsteller die angesuchte Aufbesserung pr. 420 fl. ö. W. tit. Remuneration bereits 8 Jahre hindurch genossen habe — bewogen befunden hat, über ein einschlägiges Gesuch des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz, dessen Bezüge von jährlichen 1050 fl. ö. W. auf jährliche 1470 fl. ö. W. zu erhöhen und diesen erhöhten Betrag von 1470 fl. als Gehalt (?) vom 1. Jänner 1861 angefangen an die National-Hauptkassa anzuweisen; welchen Gehalt Michael Friedrich Arz bis zu seiner im Jahre 1865 erfolgten Pensionirung bezogen hat.

Anbelangend den bei der erwähnten Pensionirung beobachteten Vorgang wird aktenmäßig constatirt:

daß der Universitäts-Notär Michael Friedrich Arz laut Referatsbogen unter U.-Z. 517, 1864 ein in den Akten nicht mehr vorfindiges Gesuch de praes. 7. August 1864 um Versetzung in den bleibenden Ruhestand überreicht hat, welches Gesuch ohne inzwischen bei einer Nations-Universität verhandelt, oder den Kreisen zur Beschlußfassung hinausgegeben worden zu sein, dem damaligen Comes Conrad Schmidt unterm 4. November 1864 zur weitern Amtshandlung

Digitized by Google

Namens der sächsischen Nations-Universität abgetreten wurde.

Nach Einholung der beiliegenden (Diensttabelle von der National-Buchhaltung wurde das fragliche Pensionsgesuch vom sächsischen Comitat unter Z. 1137, 1864 dem h. k. siebenbürgischen Gubernial-Präsidium bevorwortend zur Erwirkung der a. h. Genehmigung unterbreitet; und es geruhten a. h. Se. Majestät laut Dekret des hohen k. siebenbürgischen Gubernial-Präsidiums vom 1. Mai 1865 aus Gnaden den Universitäts-Notär Michael Friedrich Arz in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und demselben den vollen letzten Activitäts-Genuß jährlicher 1470 fl. ö. W. als Ruhegenuß zu bewilligen.

Dieser Pensionirungs-Akt gelangte zur Kenntniß der im Jahr 1865 versammelten Nations-Universität, indem in der Sitzung vom 13. November 1865 unter Z. 727, 1865 die hiedurch erledigte Stelle dem gegenwärtigen Universitäts-Notär nach vorhergegangener Concurs-Ausschreibung verliehen wurde.

Dieses der eigentliche und aktenmäßige Sachverhalt über die Gehaltsbemessungen und Pensionirung des Universitäts-Notärs Michael Friedrich Arz und es erlaubt sich die gefertigte Commission nach Vorausschickung und auf Grund desselben zu stellen nachstehenden

Antrag:

Es sei zur Erzielung einer objectiven Erledigung dieser Pensionsangelegenheit der vorliegende Commissions-Bericht, sammt der demselben beiliegenden Diensttabelle des Universitäts-Notärs Friedrich Arz an

Digitized by Google

sämmtliche 11 sächsischen Kreise zur neuerlichen Berathung und Vorlage des Beschlußes hinauszugeben.

Hermannstadt, den 18. Dezember 1868.

Karl Klein m. p.
Abgeordneter von Bistritz.

Leonhard m. p.,
Abgeordneter von Mühlbach.

G. Dörr, m. p.
Abgeordneter von Leschkirch und Berichterstatter.

Abgeordneter Fluger hält den von der Commission vorgeschlagenen Vorgang für richtig, um sowohl eine objektive Beurtheilung als auch definitive Erledigung dieser Angelegenheit zu ermöglichen und empfiehlt somit die Annahme des Commissionsantrages;

welcher auch nach der über Verlangen des Abgeordneten Dr. Lindner gelieferten aktenmäßigen Nachweisung, daß das Pensionirungsgesuch des Universitäts-Notärs Arz von der delegirten Nations-Universität an das Comitiat abgetreten worden sei, einhellig angenommen wird.

Nach hiemit erschöpfter Tagesordnung wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung mit Rücksicht auf die zur Drucklegung der von dem Siebener Ausschuße in Verwaltungssachen auf Grund der Aeußerungen der Kreise vereinbarten Abänderungsanträge über das neue Wahlgesetz im Sachsenlande erforderliche Zeit auf Montag d. i. 21. December 1868 Vormittag 9 Uhr bestimmt mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Bericht des Siebener Ausschußes über die auf Grund der Aeußerungen der Kreise vereinbarten Abände-

Digitized by Google

rungs-Anträge zum neuen Wahlgesetz-Entwurf für das Sachsenland;

2. Formelle Verhandlung über den Antrag Maager's wegen Entlassung zweier Diurnisten der National-Buchhaltung.

Conrad m. p.
prov. Comes.

Karl Schneider m. p.,
Universitäts-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nationsuniversität vom 21. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Hannia (später eintretend) und Theil (mit Urlaub.)

Das Protocoll über die Sitzung vom 18. d. M. wird aufgelesen und bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und die formelle Verhandlung über den vom Abgeordneten Maager in der Sitzung vom 18. d. M. schriftlich eingebrachten Antrag, U.=Z. 1025, 1868, auf Entlassung mindestens zweier Diurnisten der National=Buchhaltung eröffnet.

Abgeordneter Schuler erklärt: der Antrag Maager's sei wohl nur als Anregung aufzufassen und von diesem Gesichtspunkte als in den Wirkungskreis des Nationsgrafen gehörig zu überweisen; daher mit dieser Motivirung über Maager's Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Schuler's Antrag wird mit 17 gegen 3 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Sofort kommt der Bericht des Siebener=Ausschusses über die auf Grund der Aeußerungen der Kreise vereinbarten Zusätze und

Digitized by Google

Abänderungen zum Statut über die Vertretungskörper im Sachsenlande zur Verhandlung.

Der unter U.-Z. 1026, 1868, eingelangte Commissions-Bericht lautet:

Wohllöbliche sächsische Nations-Universität!

Der gefertigte sogenannte Siebener- (Verfassungs-) Ausschuß hat die demselben übermittelten Gutachten der nachfolgenden Kreise über die unter U.-Z. 904, 1868, erliegende Vorlage, enthaltend den „Statut-Entwurf über die Zusammensetzung der gewählten Vertretungskörper“ einer eingehenden Berathung auf Grund der hiezu formulirten „Abänderungsanträge“ unterzogen und hat sich durch Mehrheit dahin geeinigt, unter gleichzeitiger Rückstellung der Gutachten der Kreise von

1. Schäßburg U.-Z. 981, 1868,
2. Großschenk „ 996, 1868,
3. Mediasch „ 997, 1868,
4. Kronstadt „ 990, 1868,
5. Leschkirch „ 1006, 1868,
6. Reußmarkt „ 1010, 1868,
7. Bistritz „ 991, 1868,
8. Mühlbach „ 1023, 1868,
9. Reps „ 1011, 1868,

folgende Schlußanträge der wohllöblichen Nations-Universität zur Vergleichung mit der Vorlage und Beschlußfassung vorzulegen.

Statut
über die Wahl und Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande.

§. 1.

Die Vertretungskörper, als die Orts-Communitäten, Stuhls- und Distrikts-Versammlungen und die Universität werden, mit gleichzeitiger Auflassung:

Digitized by Google

a) der Selbstergänzung der Orts-Communitäten,

b) der Candidationsbefugnisse des Comes und der Magistrate (Inspektorate),

c) der Ertheilung von Instruktionen, neu geordnet, wie nachfolgt:

A. Der Vertretungskörper in der Gemeinde.

§. 2.

Das Wahlrecht für die Orts-Communitäten gebührt allen physisch-großjährigen Gemeindemitgliedern,

I. welche, nach den jetzt bestehenden Steuergesetzen, über die persönliche Erwerbsteuer, an direkten Steuern noch zahlen:

a) in den Städten Hermannstadt und Kronstadt einen Betrag von mindestens zehn Gulden ö. W.

b) in den andern Städten mindestens acht Gulden ö. W.;

c) in allen übrigen Ortschaften mindestens sechs Gulden ö. W.

d) In denjenigen Ortschaften, in welchen darnach nicht wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder das Wahlrecht erhielte, darf von oberwähntem Steuersatze in der Art herabgegangen werden, daß bis zu jener Hälfte alle diejenigen, sonst nicht Ausgeschlossenen, zur Wahlberechtigung hinzugezogen werden, welche die nächst-hohen Steuerbeträge entrichten.

Bei Aenderungen in der Steuerbemessung kommen vorstehende Ansätze des Census in gleichem Verhältniß, erhöht oder erniedrigt, zur angemessenen Anwendung.

II. welche als aktive oder pensionirte Munizipalbeamte, als Seelsorger, Hilfsgeistliche, Professoren, bleibend angestellte Schullehrer, Doktoren jeder Facultät, als Advokaten, öffentliche Notare, Ingenieure, akademische Künstler, Wundärzte und diplomirte Apotheker, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben, ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Steuer.

Digitized by Google

§. 3.

Das Wahlrecht wird persönlich und nur vom Orte des bleibenden Wohnsitzes ausgeübt.

§. 4.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind, außer den Frauen und Fremden, noch ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen, zur persönlichen Verwaltung ihrer eigenen Rechtsangelegenheiten unfähig sind, ferner diejenigen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung stehen oder schuldig erkannt, und von dem höhern Richter noch nicht freigesprochen sind, doch wird das Wahlrecht in diesen Fällen nur auf die Dauer von fünf Jahren nach ausgestandener Strafe verloren.

§. 5.

Jeder Wähler kann in die Vertretung gewählt werden, verliert aber die Wählbarkeit und jede hierauf erfolgte Berufung in den Fällen der obigen Ausschließungsgründe.

§. 6.

Die Communität besteht, außer dem Orator (Wortmann) aus mindestens zwölf Mitgliedern in jenen Gemeinden, deren Wahlberechtigte nicht mehr als fünfzig Personen ausmachen, wo über fünfzig Wähler sind, da wird auf je volle zehn derselben die Communität um ein Mitglied vermehrt, nicht weiter jedoch als bis auf Einhundert und fünfzig in den Städten Hermannstadt und Kronstadt, Einhundert und zwanzig in den übrigen Städten, sechszig in den Prätorial-Vororten, achtundvierzig in den Märkten, sechsunddreißig in allen weitern Landgemeinden.

§ .7.

Die Wahl in diese Gemeindevertretung gilt für sechs Jahre. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden und durch Neuwahl ersetzt.

Digitized by Google

Die Ausscheidung erfolgt das erste und zweite Mal durch das Loos, dann aber nach Funktionsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die in der Zwischenzeit irgendwie erledigten Stellen haben als Ersatzmänner diejenigen einzutreten, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben.

B. Der Vertretungskörper im Kreise.

§. 8.

Die Kreisversammlung besteht aus den Abgeordneten aller zum Stuhl oder Distrikt (Verwaltungsgebiet) gehörigen Orts-Gemeinden.

§. 9.

Die Abgeordneten werden von den Orts-Communitäten aus allen wahlberechtigten (und zugleich wählbaren) Kreisangehörigen so gewählt, daß jede Ortscommunität einen Kreisabgeordneten und solche mit mehr als fünfzig ihrer (nach §. 2, Absatz I, Punkt a) b) und c) Wahlberechtigten auf je weitere dreißig Wahlberechtigte je einen Kreisabgeordneten entsenden dürfe.

Hermannstadt und Kronstadt dürfen die Hälfte, die übrigen Städte zwei Fünftel, die Prätorial-Vororte ein Fünftel zur vollen Anzahl der von den Dörfern geschickten Kreisabgeordneten entsenden.

§. 10.

Die Beschickung der wenigstens einmal im Jahre tagenden Kreisversammlungen geschieht von Fall zu Fall. Den Vorsitz führt der oberste Verwaltungsbeamte des Kreises oder sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Kreisversammlung, wenn mehr als die Hälfte der zugehörigen Vertreter anwesend ist.

Die Kreisabgeordneten sind von den Orts-Communitäten durch ein Beglaubigungsschreiben zu legitimiren.

Digitized by Google

C. Die Universität.

§. 11.

In die Nations-Universität haben zu entsenden:

a) der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter Distrikt je drei, die übrigen Kreise je zwei Abgeordnete;

b) die Städte Hermannstadt und Kronstadt je drei und die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos je zwei Abgeordnete;

c) die Vororte Großschenk, Reps, Reußmarkt und Leschkirch je einen Abgeordneten.

§. 12.

Die Abgeordneten der Stühle und Distrikte wählen nur die Vertreter der Landbevölkerung der Märkte und Dörfer der Kreisversammlung; die Abgeordneten der Städte und Prätorial-Vororte wählt die betreffende Orts-Communität.

Die Wahl erfolgt von Fall zu Fall, so oft die Nations-Universität einberufen wird.

§. 13.

Wähler zum Universitäts-Abgeordneten ist Jeder, welcher in irgend einer Gemeinde des Gesammt-Munizipiums das Wahlrecht besitzt.

Mit dem Verluste der Wählbarkeit erlischt das Mandat.

§. 14.

In die Universität gewählten Beamten kann der Amtsurlaub nicht verweigert werden.

§. 15.

Die Universität ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Digitized by Google

§. 16.

Den Vorsitz in der Universität führt der gesetzlich berufene Nationsgraf; in dessen Abwesenheit ein aus ihrer Mitte je für eine Sitzungsperiode gewählter Obmann.

Schlußbestimmungen.

§. 17.

Die Conscription der Wähler und die Art des Wahlvorganges wird, insoweit das vorliegende Statut darüber keine Bestimmungen enthält, für den ersten Fall, durch Beschluß der bisherigen Vertretungskörper bestimmt.

Für die Folgezeit haben die bezüglichen neuen Vertretungskörper innerhalb der hier bestimmten Anordnungen durch eigene Satzungen bis zur definitiven Regelung selbst vorzusorgen und sich auch eine eigene Geschäftsordnung festzustellen.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen hat als Regel zu gelten.

§. 18.

Alle Wahlen haben geheim, individuell und wenn möglich schriftlich zu geschehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgange die gesetzliche Stimmenzahl nicht erreicht, so entscheidet ein zweiter Wahlgang ohne jede Beschränkung, sollte auch dieser das nämliche Ergebniß liefern, so hat eine engere Wahl stattzufinden.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§. 19.

Ueber Beschwerden gegen die Gesammtwahl bei der ersten Constituirung auf Grund dieser Bestimmungen steht das Entscheidungsrecht derjenigen Körperschaft zu, deren Stelle jenen Vertretungskörper zu ersetzen berufen ist.

Digitized by Google

§. 20.

Ueber Beglaubigungsschreiben, Beschwerden und Proteste anläßlich einer Wahl entscheidet jener Vertretungskörper endgiltig, für welchen die Wahl zu gelten hat.

Der Siebener-Ausschuß.

Hermannstadt am 18. Dezember 1868.

Joseph Bedeus m. p.
als Obmann.

Th. Langer m. p.
Abgeordneter von Kronstadt.

Klein m. p.
Abgeordneter von Bistritz.

Friedrich Ernst m. p.
Abgeordneter von Schäßburg.

Dr. Lindner m. p.
Deputirter von Reps.

Friedrich Schuler-Libloy m. p.
Mediascher Abgeordneter als Berichterstatter.

Michaele Dobo de Nuşka m. p.
Abgeordneter von Broos.

Ueber Umfrage des Vorsitzers: ob eine Generaldebatte gewünscht werde, oder gleich in die Spezialdebatte eingetreten werden wolle? entscheidet sich die Mehrheit für die Generaldebatte und

Abgeordneter Schreiber bringt nachstehenden schriftlichen Antrag ein:

Die löbliche Nations-Universität wolle beschließen:

„Das in der Vorlage mit aufgenommene Statut über die Einberufung einer constituirenden Nations-Universität, wird im Principe angenommen. Die einzelnen §§. desselben aber in nachstehender Weise modifizirt:

Digitized by Google

§. 1. Das aktive und passive Wahlrecht der Bewohner des fundus regius bestimmen für diesen Fall die für die Reichstagswahl Geltung habenden Landesgesetze.

§. 2. Die 11 Kreise bilden die Wahlkreise; — Wahlort ist der Vorort des Kreises. Auf je 5000 Seelen eines Wahlkreises entfällt ein Abgeordneter. Es wählt somit, mit Rücksicht auf die Bevölkerung der eigenen Kreise

Hermannstadt	17	Abgeordnete
Schäßburg	5	„
Mediasch	6	„
Reußmarkt	3	„
Kronstadt	20	„
Bistritz	4	„
Mühlbach	4	„
Großschenk	4	„
Reps	4	„
Leschkirch	2	„
Broos	3	„
zusammen	72	„

Die Bewohner des Szelister und Talmatscher Dominiums, dann der Siebendörfer haben an der Wahl Theil zu nehmen. —

§. 3. Die Abgeordneten vertreten in der Universität nicht ihre Wähler, sondern die gesammte Bevölkerung des fundus regius; — sie erhalten keinerlei Instruktion und ihr Mandat ist für die Dauer der constituirenden Universität unwiderruflich.

Die Diäten trägt die National-Cassa.

Digitized by Google

§. 4. Diese Nations-Universität hat innerhalb der von der Reichslegislative offen gelassenen Grenzen ein Gemeindestatut: für Vertretung und Verwaltung, für Stadt und Land zu entwerfen und der höhern Bestätigung zu unterbreiten.

§. 5. Bis zur Ausarbeitung des Gemeinde-Statuts und dessen Sanctionirung, sowie bis zur definitiven Reorganisirung der Vertretungs- und Verwaltungskörper hat die gegenwärtig bestehende Verwaltung fort Amt zu handeln.

§. 6. Die hohe Regierung ist um die Genehmigung dieses Statuts anzugehen, und sofort nach stattgefundener Sanction sind die Wahlen nach dem Landtagswahlmodus vorzunehmen.

Langer unterstützt im Sinne seiner Instruktion den obigen Antrag auf Einberufung einer Universität ad hoc; ist mit den weitern Ausführungen des Antragstellers Schreiber jedoch nicht einverstanden und schließt sich in diesem Punkte dem von dem Berichterstatter Schuler unterm 13. Dezember 1868 über Antrag von Kronstadt als Anhang zu den Abänderungen veröffentlichten Vorschlage an.

Auch Maager unterstützt den Antrag Schreiber's nur im Prinzipe; die weitern Ausführungen als verfrüht erklärend.

Baron Bedeus hält dafür, man sei über dieses Prinzip schon hinüber; wenn man aber noch einmal darüber verhandeln wolle, dann erkläre er sich gegen Schreiber's Antrag, weil durch Annahme desselben die bestehenden Vertretungskörper aufgelöst würden, was ihm zur Anbahnung und Durchführung der Reformen nicht nothwendig scheine, indem dieselben mit den bestehenden Vertretungskörpern sehr wohl eingeleitet und vollzogen werden könnten.

Digitized by Google

Dr. Lindner unterstützt instruktionsgemäß den Antrag Schreiber's, da der vorliegende Statut-Entwurf, in welchem die Curatel der Magistrate über die Communitäten und das ständische Interesse bei den Kreisvertretungen und der Nations-Universität ungebührlich festgehalten und vertreten sei, ihm nicht zusage und speziell der §. 8 mit seiner diplomatischen, aber eben deshalb für eine klare Gesetzesbestimmung unpassenden Stylisirung von Anfang an ein Dorn im Auge gewesen sei, indem nämlich ausdrücklich gesagt werden müsse, daß auch die Bewohner der ehemals unterthänigen Ortschaften in den vollen Genuß der politischen Rechte treten.

Sollte aber Schreiber's Antrag fallen, so behalte er sich vor, zu den einzelnen Bestimmungen des Statuts Zusätze und Aenderungen zu beantragen.

Schuler weist darauf hin, daß man im Prinzipe schon beschlossen habe, ein Statut über die Wahl für alle Vertretungskörper, somit nicht blos für eine Universität ad hoc zu entwerfen; auch hätten die Kreise keine constituirende Universität nur nach der Volkszahl — wie im Schreiber'schen Antrag verlangt werde — gewollt.

Der Wirkungskreis der Nations-Universität sei jetzt noch nicht genau abzusehn, da manches seiner frühern Agenden nun in den Kreis der Reichslegislative gezogen worden sei und noch Mehreres dahin werde gezogen werden; daher jetzt blos die Schaffung eines Gesetzes für die Wahl der Vertretungskörper, als vorbereitender Schritt für eine spätere Nations-Universität, welche dann ein Gemeindestatut zu machen haben werde, möglich sei.

Aus diesen Gründen stelle er den Antrag:

über den von den Repser Abgeordneten Schreiber eingebrachten und von den Kronstädter Abgeordneten jedoch nur im Prinzipe unterstützten Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Digitized by Google

Nachdem noch Dr. Lindner auf einige Ausführungen Schuler's, betreffend den Wirkungskreis und die Vertretung der Nations-Universität Gegenbemerkungen gemacht, wird zur Abstimmung über die vorliegenden Anträge geschritten, wobei

Vorsitzer als Begründung zur Fragestellung vorausschickt, es sei wohl beschlossen worden, ein Statut über die durch Wahl zu bestellenden Vertretungskörper im Sachsenlande zu entwerfen; der commissionelle Statut-Entwurf sei aber, ohne in der Nations-Universität meritorisch berathen worden zu sein, an die Kreise zur Aeußerung hinausgegeben worden, unter denen zwei Kreise die Einberufung einer Universität ad hoc verlangt haben und nun finde eben die Verhandlung über den von dem Siebener-Ausschusse auf Grund der Aeußerungen der Kreise vereinbarten neuen Statut-Entwurf statt.

Deshalb müsse er die von Reps und Kronstadt eingebrachten Anträge jedenfalls berücksichtigen; er bringe zur Abstimmung in erster Linie die Frage:

ob das Operat des Siebener-Ausschusses als geeignete Grundlage für die Spezialdebatte angenommen werde oder nicht?

Fiele das 7er Operat so käme dann der von Reps eingebrachte und von Kronstadt im Prinzipe unterstützte Antrag zur Abstimmung.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird das Siebener-Operat mit 14 gegen 7 Stimmen

als Grundlage für die Spezialdebatte für geeignet erklärt und entfällt daher die Nothwendigkeit der Abstimmung über den Repser Antrag.

Abgeordneter Schreiber meldet gegen obigen Majoritätsbeschluß Sondermeinung an.

Sofort beginnt die Spezialdebatte.

Digitized by Google

Der Titel, so wie §. 1 und Alinea 1 von §. 2

werden einhellig angenommen;

in Alinea 2, I wird statt „persönliche Erwerbsteuer",

einhellig substituirt „Personal-Erwerbsteuer"

und lit. a) — nachdem der Antrag des Abgeordneten Dörr auf Fixirung des Steuercensus für die Städte Hermannstadt und Kronstadt auf mindestens 12 fl. und der Antrag des Abgeordneten Hannia statt „über die Personalsteuer" zu setzen: „mit Inbegriff der Personalsteuer" in der Minorität geblieben waren, — per majora zum Beschlusse erhoben;

lit. b) wird — nachdem der Antrag Dörr's auf Bestimmung des Census von mindestens 10 fl. von Schuler unterstützt, in der Minorität blieb; — per majora angenommen;

zu lit. d) beantragt Dörr einen Census von mindestens 8 fl.; dagegen von Dobo 4 fl.; bei der Abstimmung über die Commissions-Vorlage

wird dieselbe mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt;

bei der alternativen Abstimmung über von Dobo's und Dörr's Antrag

wird Dörr's Antrag mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Schuler stellt den aus diesem Beschlusse resultirenden Antrag:

lit. b) und c) der Commissions-Vorlage nunmehr zusammenzuziehen und also zu formuliren:

Digitized by Google

„in allen andern Stadt-, Markt- und Dorfs-
„Gemeinden mindestens 8 fl. ö. W.“;

was einhellig angenommen wird.

Zu lit. d) nun lit c) stellt Abgeordneter

Schaffend den Antrag: „Städten“ solle ausbleiben und die Bestimmung dieser Alinea auf Markt- und Dorfsgemeinden sich beschränken.

Bedeus und Fluger unterstützen den Antrag;

Ernst spricht sich für Beibehaltung der Textirung der Vorlage aus;

Langer unterstützt Ernst.

Bei der alternativen Abstimmung über die Textirung der Vorlage und den Antrag Schaffend's

wird der letztere mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen und demgemäß lautet lit. neu c):

In den Markt- und Dorfsgemeinden u. s. w.

Absatz II. und §. 3 werden einhellig angenommen.

Zu §. 4 trägt

Dr. Lindner auf Streichung der Worte „und von dem höhern Richter noch nicht freigesprochen“ an;

was einhellig mit Einschaltung des Wörtchens „worden“ angenommen wird;

Baron Bedeus will auch den Schlußsatz: „doch wird .... verloren“ gestrichen wissen;

wogegen Schaffend für Beibehaltung der Text-Vorlage sich ausspricht.

Bei der alternativen Abstimmung wird der Antrag des Baron Bedeus auf Streichung

mit 14 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Digitized by Google

§. 5 wird einhellig angenommen.

§. 6 wird nach Einschaltung des Wortes „Andern“ vor das Wort „Vororten“ sonst einhellig angenommen.

Von §. 7 werden Alinea 1 und 2 einhellig angenommen;

in Alinea 3 werden nach Dr. Lindner's Antrag die Worte „als Ersatzmänner“ gestrichen und statt „einzurücken“ gesetzt „einzutreten“; endlich über Klein's Bemerkung die hienach sich ergebende stylistische Aenderung des ersten Wortes dieser Alinea „Für“ auf: „In“ vollzogen.

Am Schluß dieser Alinea wird der von

Schuler beantragte Zusatz:

Die Wahl zur Orator- (Wortmann-) Stelle gilt für zwei Jahre; —

mit 18 gegen 3 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Schaffend beantragt nun die Aufnahme eines folgenden §.

Die Communität wählt ohne jede Candidation die Gemeindebeamten aus den Aktiv-Wahlberechtigten der Gemeinde.

Nachdem Schuler, Dr. Lindner, Baron Bedeus und Maager, jedoch die drei Letztern aus andern Motiven als aus denen des Erstern den Antrag Schaffend's bekämpft:

fällt Schaffend's Antrag mit 3 gegen 17 Stimmen.

Zu §. 8 beantragt

Dr. Lindner den Zusatz: einschließlich der ehemals unterthänigen.

Digitized by Google

Baron Bedeus erklärt sich dagegen und beantragt statt des Wortes „aller“ zu setzen „der“ und das eingeklammerte Wort (Verwaltungsgebiet) zu streichen.

v. Dobo unterstützt Dr. Lindner's Antrag.

Kästner, Langer und Maager bekämpfen Dr. Lindner's Antrag und stimmen für die Textvorlage mit der von Baron Bedeus beantragten Aenderung.

Schuler unterscheidet zwischen dem Antrage Dr. Lindner's und dessen Begründung; die Textirung des Antrags ließe er gelten; nicht aber die durch den Antragsteller ausgeführte Begründung.

Hannia unterstützt Dr. Lindner's Antrag und zwar mit dem weitern, von ihm, Hannia, gemachten Zusatze, daß auch die ehemaligen Grenzortschaften wie z. B. Orlath, Sinna, Westen und Rakovitza mit aufgenommen werden sollten.

Schreiber stellt nachstehend formulirten Zusatzantrag:

„Die ehemals unterthänigen Sieben-Dörfer, die Ortschaften des Talmatscher und Szelistier Filialstuhles, dann die frühern Grenzortschaften nicht ausgeschlossen.“

Dr. Lindner und Hannia acceptiren Schreiber's Formulirung.

Schuler ist gegen die Detaillirung, das sei zu viel, dann müßte man alle zu einem Stuhle gehörigen Gemeinden anführen; die erste Textirung des Dr. Lindner'schen Antrags sei gut; er halte diese aufrecht.

Ueber Verlangen des Abgeordneten v. Dobo wird die Abstimmung namentlich verzeichnet.

Für Schreiber's Antrag stimmen: Schreiber, Dr. Lindner, Wendel, Hannia, Droß und v. Dobo;

Digitized by Google

gegen denselben nach Abrechnung der abwesenden beiden Schäßburger Abgeordneten alle übrigen Deputirten;

Schreiber's Antrag ist daher mit 6 gegen 14 Stimmen gefallen.

Für den von Dr. Lindner zurückgezogenen, von Schuler aber acceptirten und aufrecht gehaltenen ersten Antrag Dr. Lindner's: Schuler, Wendel, Hannia, Drosz und v. Dobo;

gegen denselben nach Abrechnung der beiden abwesenden Schäßburger Abgeordneten alle übrigen Deputirten;

Schuler's Antrag ist daher ebenfalls mit 5 gegen 15 Stimmen gefallen.

Bei der alternativen Abstimmung über die Text-Vorlage und den Antrag des Abgeordneten Baron Bedeus ergibt sich Stimmengleichheit, indem nach Abrechnung der beiden abwesenden Schäßburger Abgeordneten und des einen Brooser Abgeordneten v. Dobo, dann der der Abstimmung sich enthaltenden Deputirten Schreiber, Dr. Lindner, Wendel, Hannia und Drosz von 14 Abgeordneten.

Maager, Schuler, Klein, Fluger, Kauffmann, Dörr und Mangesius für die Textvorlage; die übrigen für den Antrag des Baron Bedeus stimmen;

im Sinne der Geschäftsordnung wird hierauf der Antrag des Letzteren per paria diremta zum Beschlusse erhoben.

Nach vorgerückter Zeit wird die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Spezialberathung auf morgen, d. i. den 22. Dezember 1868, Vormittags 9 Uhr, angesagt.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider,
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 22. Dezember 1868, unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Ernst, Theil und Mangesius.

Das Protocoll über die Sitzung vom 21. d. M. wird aufgelesen und dessen Bestätigung bis zur Richtigstellung der Textirung hinsichtlich der Begründung des Vorsitzers zur Fragestellung in der Generaldebatte über das Operat des Siebener-Ausschusses offen gehalten.

Vorsitzer gibt bekannt, er habe dem Abgeordneten und Pfarrer Ernst über sein Ansuchen einen Urlaub aus Rücksicht auf die bevorstehenden hohen Feiertage bis nach Ablauf derselben ertheilt.

Abgeordneter Hitsch zeigt über Aufforderung des Deputirten Theil an, derselbe sei vom Urlaub rückgekehrt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und die Spezialdebatte über das Siebener-Operat pcto. Vertretungskörper fortgesetzt.

Zu §. 9, Alinea 1, stellt Abgeordneter

Baron Bedeus nachstehenden Abänderungsantrag:

§. 9 habe nach dem ersten Satze zu lauten: daß Ortscommunitäten mit weniger als 50 nach §. 2 I. a) und b) Wahlberechtigten je einen Abgeordneten; Com-

Digitized by Google

munitäten mit 50—100 solcher Wahlberechtigten zwei Abgeordnete; Communitäten mit einer größern Anzahl solcher Wahlberechtigten drei Abgeordnete, Marktgemeinden vier Abgeordnete in die Kreisversammlung entsenden.

Schuler spricht sich für Beibehaltung der Textvorlage aus;

Schaffend unterstützt den Antrag des Baron Bedeus.

v. Dobo beantragt, daß jede Communität 2 Kreisabgeordnete entsende; im Uebrigen aber die Bestimmung der Textvorlage zu gelten habe;

Dr. Lindner unterstützt v. Dobo's Antrag.

Bei der Abstimmnng fällt die Textvorlage

mit 1 gegen 18 Stimmen; dagegen wird der Antrag des Baron Bedeus mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen;

daher die Nothwendigkeit der Abstimmung über den Antrag v. Dobo's entfällt.

Zu Alinea 2 beantragt

Hannia nachstehende Formulirung:

Alle Städte und Prätorialorte dürfen ein Fünftel zu der vollen Anzahl aller Kreisabgeordneten entsenden.

Schaffend beantragt nachfolgenden Zusatz:

Versammlungen, in welchen aber Wahlen von Magistratsbeamten vorgenommen werden sollen, werden auch von den Städten Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos mit einer solchen Anzahl von Vertretern beschickt, welche der Zahl der Abgeordneten aller übrigen Gemeinden gleichkommt.

Digitized by Google

Ueber Verlangen Hannia's wird die Abstimmung über seinen Antrag namentlich verzeichnet.

Für seinen Antrag stimmen: Wendel, Hannia, Drosz und v. Dobo.

gegen denselben nach Abrechnung der abwesenden beiden Abgeordneten von Schäßburg und des einen, Mangesius, von Leschkirch, alle übrigen 15 Deputirten;

Hannia's Antrag ist daher mit 4 gegen 15 Stimmen gefallen; —

dagegen wird die Textvorlage mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen;

daher über Schaffend's Antrag nicht abgestimmt.

§. 10

wird einhellig angenommen.

Statt §. 11 beantragt

Schreiber nachstehende Bestimmungen:

In die Nations-Universität haben zu entsenden:

a) der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter Distrikt je 6, die übrigen Kreise je 3 Abgeordnete,

b) die Städte Hermannstadt und Kronstadt je 4 und die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos je 3 Abgeordnete,

c) die Vororte Großschenk, Reps, Reußmarkt und Leschkirch je 2 Abgeordnete.

Hannia, Wendel, v. Dobo und Dr. Lindner unterstützen den obigen Antrag, Letzterer mit der Erklärung, daß die Kreise die Kosten der Vertretung zu tragen haben.

Baron Bedeus erklärt sich gegen Schreiber's Antrag.

Kauffmann beantragt zu lit. c) den Zusatz:

„und die denselben gleichkommenden Märkte.“

Digitized by Google

Schuler erklärt: Schreiber's und Kauffmann's Anträgen liege eine richtige Absicht zu Grunde, nämlich die Schaffung einer möglichst großen Vertretung; auch er habe anfangs dieser Ansicht gehuldigt, man habe aus Rücksicht auf den Kostenpunkt, dann ob der mühsamen Verhandlung der Geschäfte mit großen Vertretungskörpern u. s. w. eine geringere Anzahl angenommen. Er werde jene Anträge nicht bekämpfen; als Berichterstatter aber für die Vorlage stimmen.

Bei der Abstimmung

fällt Schreiber's Antrag mit 6 gegen 13 Stimmen; dagegen wird der Vorlagetext mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen und Kauffmann's Zusatzantrag mit 7 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

§. 12

wird einhellig angenommen.

Zu §. 13, Alinea 1, wird über Dr. Lindner's Antrag vor das Wort „Wahlrecht" eingeschaltet „aktive";

Alinea 2

wird einhellig angenommen.

§. 14 ganz fallen zu lassen beantragt Schreiber.

Klein stimmt für Beibehaltung desselben.

Baron Bedeus meint, die Bestimmung des §. 14 könne sich wohl nur auf Munizipalbeamte beziehen.

Dr. Lindner erklärt, wenn das Wort „Munizipal" zugesetzt werde, dann könne er sich beruhigen; im entgegengesetzten Falle stimme er für Schreiber's Antrag.

Klein widerspricht der Auffassung des Baron Bedeus insoferne, als jener §. allerdings auch auf Staatsbeamte bezogen werden müsse, wenn dieselben zugleich Wähler seien.

Leonhard stellt den Antrag: das Wort „Munizipal" beizusetzen.

Digitized by Google

Bei der alternativen Abstimmung über den Vorlagetext und den Antrag Schreiber's

wird der Vorlagetext mit 10 gegen 8; und der Zusatzantrag Leonhard's mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die §§. 15, 16, 17 und §. 18 Alinea 1

werden einhellig angenommen.

Zu Alinea 2 stellt

Abgeordneter Klein den Abänderungsantrag:

nach dem ersten fruchtlosen Wahlgange solle gleich eine engere Wahl zwischen jenen 2 stattfinden, welche die meisten Stimmen erhalten hätten.

Schaffend unterstützt Klein's Antrag.

Fluger und Schuler stimmen für den Vorlagetext.

Schreiber beantragt, die Alinea 2 ganz zu streichen.

Bei der Abstimmung

fällt der Vorlagetext mit 6 gegen 10 Stimmen und wird Schreiber's Antrag **per paria diremta** zum Beschlusse erhoben.

In §. 19 wird über einhellig angenommenen Antrag Dr. Lindner's statt „Gesammtwahl" substituirt „Wahlakte."

§. 20

wird einhellig angenommen.

Nach somit beendeter Spezialberathung wird die dritte Lesung des Statutentwurfs vollzogen, wobei einige stylistische Aenderungen vorgenommen werden.

Der auf Grund obiger Beschlüsse und in dritter Lesung vollzogenen Aenderungen richtig gestellte Text des Statut-Entwurfs lautet:

Digitized by Google

Statut
über die Wahl und Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande.

§. 1.

Die Vertretungskörper, als die Ortscommunitäten, Stuhls- und Distriktsversammlungen und die Universität werden mit gleichzeitiger Auflassung:

a) der Selbstergänzung der Ortscommunitäten,
b) der Candidationsbefugnisse des Comes und der Magistrate (Inspektorate),
c) Ertheilung von Instruktionen, —
neu geordnet wie nachfolgt:

A. Der Vertretungskörper in der Gemeinde.

§. 2.

Das Wahlrecht für die Ortscommunitäten gebührt allen physisch-großjährigen Gemeindemitgliedern,

I. welche, nach den jetzt bestehenden Steuergesetzen, über die Personal-Erwerbsteuer, an direkten Steuern noch zahlen:

a) in den Städten Hermannstadt und Kronstadt einen Betrag von mindestens zehn Gulden ö. W.;
b) in allen andern Stadt-, Markt- und Dorfsgemeinden mindestens acht Gulden ö. W.;
c) In den Markt- und Dorfsgemeinden, in welchen darnach nicht wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder das Wahlrecht erhielten, soll von oberwähntem Steuersatze in der Art herabgegangen werden, daß bis zu jener Hälfte alle diejenigen sonst nicht Ausgeschlossenen, zur Wahlberechtigung hinzugezogen werden, welche die nächsthohen Steuerbeträge entrichten.

Digitized by Google

Bei Aenderungen in der Steuerbemessung kommen vorstehende Ansätze des Census in gleichem Verhältniß erhöht oder erniedrigt, zur angemessenen Anwendung.

II. welche als aktive oder pensionirte Munizipalbeamte, als Seelsorger, Hilfsgeistliche, Professoren, bleibend angestellte Schullehrer, Doktoren jeder Fakultät, als Advokaten, öffentliche Notare, Ingenieure, akademische Künstler, Wundärzte und diplomirte Apotheker, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben, ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Steuer.

§. 3.

Das Wahlrecht wird persönlich und nur am Orte des bleibenden Wohnsitzes ausgeübt.

§. 4.

Von der Ausübung des Wahlrechtes sind, außer den Frauen und Fremden, noch ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen zur persönlichen Verwaltung ihrer eigenen Rechtsangelegenheiten unfähig sind, ferner diejenigen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung stehen oder schuldig erkannt worden sind.

§. 5.

Jeder Wähler kann in die Vertretung gewählt werden, verliert aber die Wählbarkeit und jede hierauf erfolgte Berufung in den Fällen der obigen Ausschließungsgründe.

§. 6.

Die Ortscommunität besteht, außer dem Orator (Wortmann) aus mindestens zwölf Mitgliedern in jenen Gemeinden, deren Wahlberechtigte nicht mehr als fünfzig Personen ausmachen; wo über fünfzig Wähler sind, da wird auf je volle zehn derselben die Communität um ein Mitglied vermehrt, nicht weiter jedoch, als bis auf einhundert und fünfzig in den Städten Hermannstadt

Digitized by Google

und Kronstadt, einhundert zwanzig in den übrigen Städten, sechszig in den andern Vororten, achtundvierzig in den Märkten, sechsunddreißig in allen Landgemeinden.

§. 7.

Die Wahl in diese Gemeindevertretung gilt für sechs Jahre. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden und durch Neuwahl ersetzt.

Die Ausscheidung erfolgt das erste und zweite Mal durch das Los, dann aber nach der Funktionsdauer. — Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

In die in der Zwischenzeit irgendwie erledigten Stellen haben diejenigen einzutreten, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl zur Orator- (Wortmann-) Stelle gilt für zwei Jahre.

B. Der Vertretungskörper im Kreise.

§. 8.

Die Kreisversammlung besteht aus den Abgeordneten der zum Stuhl oder Distrikt gehörigen Ortsgemeinden.

§. 9.

Die Abgeordneten werden von den Ortscommunitäten aus allen wahlberechtigten Kreisangehörigen so gewählt, daß Ortscommunitäten mit weniger als 50 nach §. 2 I. a) und b) Wahlberechtigten je einen Abgeordneten, Communitäten mit 50—100 solcher Wahlberechtigten zwei Abgeordnete; Communitäten mit einer größern Anzahl solcher Wahlberechtigten drei Abgeordnete; Marktgemeinden vier Abgeordnete in die Kreisversammlung entsenden.

Hermannstadt und Kronstadt entsenden die Hälfte, die übrigen Städte zwei Fünftel, die andern Prätorialorte ein Fünftel der vollen Anzahl aller Kreisabgeordneten.

Digitized by Google

§. 10.

Die Beschickung der wenigstens einmal im Jahre tagenden Kreisversammlung geschieht von Fall zu Fall.

Den Vorsitz führt der oberste Verwaltungsbeamte des Kreises oder sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Kreisversammlung, wenn mehr als die Hälfte der dazu gehörigen Vertreter anwesend ist.

Die Kreisabgeordneten sind von den Ortscommunitäten durch ein Beglaubigungsschreiben zu legitimiren.

C. Die Universität.

§. 11.

In die Nations-Universität haben zu entsenden:

a) Der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter Distrikt je drei, die übrigen Kreise je zwei Abgeordnete;

b) Die Städte Hermannstadt und Kronstadt je drei und die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos je zwei Abgeordnete;

c) die Vororte Großschenk, Reps, Reußmarkt und Leschkirch je einen Abgeordneten.

§. 12.

Die Abgeordneten der Stühle und Distrikte wählen nur die Vertreter der Landbevölkerung (der Märkte und Dörfer) in der Kreisversammlung; die Abgeordneten der Städte und Prätorial-Orte die betreffende Orts-Communität.

Die Wahl erfolgt von Fall zu Fall, so oft die Nations-Universität einberufen wird.

§. 13.

Wählbar zum Universitätsabgeordneten ist Jeder, welcher in irgend einer Gemeinde des Gesammtmunizipiums das aktive Wahlrecht besitzt.

Mit dem Verluste der Wählbarkeit erlischt das Mandat.

Digitized by Google

§. 14.

In die Universität gewählten Munizipalbeamten kann der Amtsurlaub nicht verweigert werden.

§. 15.

Die Universität ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§. 16.

Den Vorsitz in der Universität führt der gesetzlich berufene Nationsgraf, in dessen Abwesenheit ein aus ihrer Mitte je für eine Sitzungsperiode gewählter Obmann.

Schlußbestimmungen.

§. 17.

Die Conscription der Wähler und die Art des Wahlvorganges wird, insoweit das vorliegende Statut darüber keine Bestimmungen enthält, für den ersten Fall durch Beschluß der bisherigen Vertretungskörper bestimmt.

Für die Folgezeit haben die bezüglichen neuen Vertretungskörper innerhalb der hier bestimmten Anordnungen durch eigene Satzungen, bis zur definitiven Regelung, selbst vorzusorgen und sich auch eine eigene Geschäftsordnung festzustellen.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen hat als Regel zu gelten.

§. 18.

Alle Wahlen haben geheim, persönlich und schriftlich zu geschehen.

§. 19.

Ueber Beschwerden gegen die Wahlakte bei der ersten Constituirung auf Grund dieser Bestimmungen steht das Entscheidungsrecht derjenigen Körperschaft zu, deren Stelle jener Vertretungskörper zu ersetzen berufen ist.

Digitized by Google

§. 20.

Ueber Beglaubigungsschreiben, Beschwerden und Proteste anläßlich einer Wahl entscheidet jener Vertretungskörper endgiltig, für welchen die Wahl zu gelten hat.

Nachdem v. Dobo's Antrag: dieses Statut jetzt gleich in die romänische und ungarische Sprache zu übersetzen keine Unterstützung gefunden und die Abgeordneten Baron Bedeus, Fluger und Dr. Lindner denselben Vorgang, wie bei dem Agrarstatut empfahlen, verzichtete Antragsteller über Anfrage des Vorsitzers auf die Enuncirung, daß sein Antrag per majora gefallen und zog seinen Antrag zurück.

Sofort wird einhellig beschlossen:

1. das Statut im gewöhnlichen Wege der hohen Regierung zur Bestätigung zu unterbreiten und
2. den Vorlagebericht durch den Abgeordneten Schuler als Berichterstatter verfassen zu lassen und der versammelten Nations-Universität zur Verhandlung vorzulegen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung morgen den 23. Dezember 1868 Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht des Budget-Ausschusses und wenn die Verhandlung darüber in einer Sitzung beendet werden sollte, in der darauf folgenden Sitzung am 24. Dezember 1868.

Der Vorlagebericht, betreffend das heute beschlossene Wahlstatut.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univ.-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 23. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nations-Grafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Ernst (mit Urlaub).

Der offen gehaltene Theil des Protokolls über die Sitzung vom 21. d. M. wird aufgelesen und sonach das Protokoll bestätigt; die Verificirung des Protokolls über die gestrige Sitzung anläßlich einer Bemerkung des Abgeordneten v. Dobo, daß sein, obgleich von ihm zurückgezogener, Antrag auf Uebersetzung des Vertretungsstatuts in die romänische und ungarische Sprache gleichwohl in das Protokoll aufgenommen werden möge, bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Sodann wird die vom Repser Abgeordneten Schreiber ausgeführte Sondermeinung gegen den in der Sitzung vom 21. Dezember l. J. gefaßten Majoritätsbeschluß, betreffend das Statut über die Wahl und Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande aufgelesen und geschäftsordnungsmäßig dem Protokolle über die heutige Sitzung einfach beigelegt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und durch den Berichterstatter des Budget-Ausschusses Abgeordneten

Theil der unter U.-Z. 1017, 1868 vorgelegte Bericht nebst dem Voranschlage über Einnahmen und Ausgaben der sächsischen

Digitized by Google

National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa für das Jahr 1869 zum Vortrage gebracht.

Nachdem über Anfrage des Vorsitzers, ob eine Generaldebatte verlangt werde, oder gleich in die Spezialdebatte eingetreten werden wolle, die Mehrheit sich für letztere erklärte: wird die postenweise Berathung und zwar mit der National-Haupt-Cassa begonnen.

Bei dem 1. Titel der Einnahmen „Zinsen und Renten" wird über einhellig angenommenen Antrag Dr. Lindner's beschlossen:

> hinfort als Beobachtungsjahre nur die rechnungsmäßig abgeschlossenen drei Jahre mit festgestellten Ansätzen zu benützen; folglich bei dem Umstande, als laut eines frühern Beschlusses die Budget-Vorlage stets mit Ende October des vorhergehenden Jahres zu machen ist, bei dem Budget pro 1870 die rechnungsmäßig abgeschlossenen Jahre 1866, 1867 und 1868 als Beobachtungsjahre zu gebrauchen.

Die Ansätze der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen selbst als Antrag für 1869 von Post 1 bis incl. 9; so wie die diesfälligen Ausgabsposten von 1 bis incl. 21 werden einhellig angenommen.

Ueber die unter Ausgabspost 22 und 23 beantragten Conskurkosten pr. 12,000 fl. und Aushilfen an die Kreiscassen pr. 11,000 fl. entsteht eine längere Debatte, in welcher

Maager zunächst den Antrag stellt:

Die Verhandlung über diese zwei Posten erst nach vollständiger Abhandlung des Budgets über die National-Haupt- und Siebenrichter-Cassa zu pflegen.

Baron Bedeus spricht sich gegen die Vertagung der Berathung über diese Posten und zugleich in merito gegen die

Bewilligung beider Posten aus, sowohl aus Gründen des Rechts als auch der Klugheit.

Langer und Kästner erklären sich gegen die Bewilligung der Consflurkosten; aber, wenn die Mittel ausreichen, für die Bewilligung der Aushilfen an die Kreise.

Klein beantragt, die Verhandlung über beide Posten nicht blos bis zum Schluß über das Budget beider Cassen, sondern bis dahin zu vertagen, wo auch über die Vorlage wegen Unterstützung der Realschulen Beschluß gefaßt worden sei.

Schuler spricht gegen den Vertagungsantrag, weil die Vorlage wegen Unterstützung der Realschulen erst an die Kreise zur Aeußerung geleitet werden müsse und daher für diesen, auch von ihm gewürdigten Zweck, jetzt doch keine bestimmten Zifferansätze möglich seien.

Dr. Lindner unterstützt den von Maager gestellten Vertagungsantrag und zwar mit der vom Abgeordneten Klein gemachten Erweiterung.

Berichterstatter Theil weist darauf hin, daß nach Bedeckung beider von dem Budget-Ausschusse beantragten Posten noch ein namhafter Betrag zur Verfügung auch für Zwecke der Realschulen empor bleibe.

Bei der Abstimmung, welche über Verlangen Schreiber's namentlich verzeichnet wird, stimmen

für Klein's Antrag Kästner, Schaffend, Klein, Fluger, Schreiber und Dr. Lindner;

gegen denselben alle übrigen 15 anwesende Abgeordnete;

somit fällt Klein's Antrag mit 6 gegen 15 Stimmen;

ebenso fällt Maager's Vertagungsantrag mit 8 gegen 13 Stimmen.

Digitized by Google

Ueber beide Posten wird daher nun die meritorische Verhandlung eröffnet, in welcher

Hannia für den Antrag der Budget-Commission sich ausspricht;

Maager und Baron Bedeus gegen die Bewilligung beider Posten sich erklären und Letzterer ziffermäßig nachweist, daß das Nationalvermögen nach Rückfall der Fogarascher Herrschaft an das Aerar solche Belastung nach Bedeckung der sonstigen systemisirten Ausgaben gar nicht zu tragen im Stande sei.

Dr. Lindner ist prinzipiell gegen die Bewilligung der Consflurkosten aus dem Nationalvermögen, indem die Kreise, welche das Vertretungsrecht besitzen und ausüben, auch die damit verbundenen Lasten zu tragen haben; unterstützt aber den Antrag auf Aushilfen an die Kreiskassen mit — Rücksicht auf deren erwiesene Dürftigkeit.

Leonhard unterstützt den Antrag des Budget-Ausschusses nach beiden Richtungen, da der Stand der Cassen diese Ausgaben jetzt tragen könne und seit den 1850er Jahren an die Kreise bis im vergangenen Jahre keine Aushilfen aus Nationalmitteln gegeben worden seien und trägt mit Rücksicht darauf, daß eine Einigung der entgegenstehenden Ansichten nicht zu erwarten sei, auf Schluß der Debatte und Entscheidung durch Abstimmung an.

Berichterstatter Theil vertheidigt im Schlußwort die diesfälligen Anträge des Budget-Ausschusses, indem die Ablehnung dieser Anträge nur die Abwälzung dieser Last auf das ohnehin durch Steuern und Abgaben erschöpfte Volk zur Folge habe und bei der absoluten Leere der meisten Stuhls- und Distriktscassen jene Auslagen durch Umlagen auf die Steuerträger bedeckt werden müßten, was nach Vorschrift der Regulativpunkte gar nicht zulässig sei. —

Digitized by Google

Bei der Abstimmung, welche über Verlangen Maager's namentlich verzeichnet wird, stimmen

gegen die Textvorlage pcto. Conflurkosten Kästner, Baron Bedeus, Maager, Langer, Schreiber und Dr. Lindner;

für die Textvorlage alle übrigen anwesenden 15 Abgeordnete;

Die Bewilligung der Conflurkosten mit 12000 fl. aus Nationalmitteln ist demnach mit 15 gegen 6 Stimmen beschlossen.

Abgeordneter Maager meldet gegen obigen Majoritätsbeschluß Sondermeinung an.

gegen die Textvorlage pcto. Aushilfen an die Kreiscassen stimmen Baron Bedeus und Maager;

für die Textvorlage alle übrigen anwesenden 19 Abgeordnete.

Die Bewilligung der Aushilfen an die Kreiscassen aus Nationalmitteln ist daher mit 19 gegen 2 Stimmen beschlossen.

Ausg.-Post 24

wird einhellig angenommen.

Zu Ausg.-Post 25 stellt Abgeordneter

Fluger (Bistritz) die Bitte: die pro 1868 bewilligte Aushilfe zur Regelung des Bistritzer alten Archivs auch pro 1869 mit 300 fl. ö. W. in das Budget einzustellen, weil diese Regelung noch nicht beendet sei.

Theil erklärt sich deshalb dagegen, weil dieser Antrag als ein selbstständiger zu betrachten und abgesondert geschäftsordnungsmäßig einzubringen sei; daher heute darüber nicht verhandelt werden könne.

Dr. Lindner ist im Prinzipe für Fluger's Ansuchen; rücksichtlich der Verhandlung darüber jedoch stimmt er Theil's Antrag bei.

Digitized by Google

Bei der Abstimmung über Theil's Antrag: die Verhandlung über die von Fluger gestellte Bitte jetzt nicht stattfinden zu lassen, — ergibt sich Stimmengleichheit und

Vorsitzer dirimirt gegen Theil's Antrag.

Bei der nun in merito veranstalteten Abstimmung

wird die vom Antragsteller Fluger erbetene Aushilfe von 300 fl. zur Regelung des alten Bistritzer Magistrats-Archivs mit 10 gegen 8 Stimmen auch für das Jahr 1869 bewilligt.

Abgeordneter Fluger spricht im Namen seines Publikums den Dank für diesen Beschluß der löblichen Nations-Universität aus.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Berathung über das Budget der Siebenrichter-Cassa auf die morgen, d. i. am 24. Dezember 1868, Vormittags 9 Uhr, stattfindende Sitzung angeordnet, für welche, wenn Zeit erübrigt, auch die Einbegleitungsberichte, betreffend das Statut über die Wahl und Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande und

der Commissionsbericht pcto. Comes-Wahlrecht

auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Sondermeinung

gegen den in der Universitäts-Sitzung vom 21. Dezember gefaßten Majoritätsbeschluß, wonach das von der Siebener-Commission vereinbarte „Statut über die Wahl und Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande" im Prinzipe angenommen und zur Spezialdebatte zugelassen wurde.

„Es ist eine bekannte Thatsache, daß in allen sächsischen Kreisen der laute Ruf nach Reform der unhaltbar gewordenen munizipalen Zustände wiederholt erhoben wurde und das Bestreben unter gleichzeitiger Ueberbordwerfung der das Volk bevormundenden Regulativpunkte einen möglichst freiheitlichen Organismus zu schaffen, immer entschiedener hervortrat.

Dieser Thatsache gegenüber war es die heilige Pflicht der tagenden Nations-Universität die Initiative zur Anbahnung gesunder Reformen in dem Gemeindeleben auf dem fundus regius zu ergreifen, und sie that dies um so eher als nicht nur die öffentliche Meinung ihre mahnende Stimme laut erhob, sondern auch einzelne Kreisversammlungen mit bestimmten in der Instruktion gegebenen Anträgen den Reformbestrebungen legalen Ausdruck verliehen hatten. —

Die bekannten Anträge von Schäßburg, Bistritz und Kronstadt wurden einer eigenen Commission übergeben und das Resultat ihrer Arbeit war der Statutentwurf, gegen dessen Annahme meine Verwahrung eben gerichtet ist.

Digitized by Google

Bei der definitiven Verhandlung der Vorlage hatte ich den Gegenantrag gestellt, es solle von der Festsetzung eines Statuts für die Wahl und Zusammensetzung sämmtlicher munizipaler Vertretungskörper abgegangen werden und die Universität ihre Thätigkeit darauf beschränken ein Statut für die Wahl und Zusammensetzung einer constituirenden Universität, einer Universität ad hoc, welche einzig und allein mit dem Entwurfe eines Gemeindegesetzes innerhalb der von der Reichslegislative gezogenen Grenzen betraut werden sollte, zu entwerfen und der hohen Regierung zur Sanctionirung vorzulegen. Ich halte diesen Weg für den einzigen, der thatsächlich zum gewünschten Ziele, d. i. zu gesunden Reformen, führt, die einzige Modalität, unter welcher das so lange schon über die Gebühr bevormundete Volk endlich in die Lage kommt in der Ordnung seines Haushaltes selbstbestimmend mitzuwirken. —

Auf dem Wege, an dessen Marksteinen das angenommene Statut steht, ist es nicht möglich, daß den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Es ist wieder ein halbes Verfahren, ein Verfahren, welches den Wahlspruch des aufgeklärten Bureaukratismus „Alles für's Volk, nichts durch das Volk", an der Stirne trägt. Denn man erkennt die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände, man will das alte schadhaft gewordene Gebäude niederreißen oder wenigstens zweckmäßig erweitern, aber die Bewohner desselben, die die Kosten für den Neubau zahlen und ihn erhalten sollen, die fragt man nicht um ihre Willensmeinung — oder sind etwa die Kreisversammlungen und die Nations-Universität zwischen denen die Vorverhandlungen über die Vorlage gepflogen wurden, die wahren echten Dolmetscher des Willens der Bevölkerung auf dem fundus regius? — Formell, ja formell haben sie das Recht der Vertretung — ich stelle es nicht in Abrede, allein essentiell sind

Digitized by Google

es Volksvertretungen auf deren Wahl und Haltung das Volk eben gar keinen direkten Einfluß übt. — Und ich dächte die Zeit sei da, wo man dem Volke geben soll, was des Volkes ist; — das thut aber das angenommene Statut durchaus nicht. —

Ich will nicht auf die, von liberalem Standpunkte die Sache aufgefaßt — mannigfachen Mängel des Operates eingehen, als die Annahme des indirekten Wahlmodus, das Festhalten an überwundenen ständischen Prinzipien, die engherzige Abwehr gegen fremde nationale Elemente, welch letztere freilich mehr in der Debatte als im Entwurfe zu Tage trat; — mir genügt es meine individuelle Ueberzeugung auszusprechen daß dieses Statut die Morgendämmerung der thatsächlichen Reform nie und nimmer heraufbeschwören wird — denn auf dem halben Wege stehen bleibend, versucht es einen Fortschritt anzubahnen dessen etwaige Resultate — selbst wenn irgend welche zu erwarten wären, die neue constitutionelle Aera des Reiches und ihre Satzungen längst überholt haben.

Durch die Annahme des Antrages, welcher die Einberufung einer constituirenden Universität bezweckte, war der faktischen Reform die Bahn gebrochen. — Es wäre die Bevölkerung in die Lage gekommen bei dem hochwichtigen Werke der Reform ihr nach moderner Anschauung unveräußerliches Selbstbestimmungsrecht auszuüben; — Sie hätte es ausgeübt durch jene Männer, welche die freie Wahl des Volkes in die constituirende Universität entsendete mit der Aufgabe Hand an das Werk der Reorganisirung zu legen.

Durch die in Vorschlag gebrachte erhöhte Anzahl der Abgeordneten war die Gelegenheit geboten allen Interessen eine ausgiebige und entsprechende Vertretung zu sichern; — und dieser wahrhaft auf constitutioneller Basis zusammengestellte Vertretungskörper hätte nicht ein Stückwerk, sondern die Reform aus einem Gusse geschaffen.

Digitized by Google

Nun ist das nicht mehr möglich; — sobald auf Grund dieses Statuts die Vertretungskörper zusammengesetzt sind; — denn mit der Dekretirung der Art und Weise der Zusammensetzung ist bereits einer der wichtigsten Theile des Gemeindegesetzes geschaffen und die auf Grund dieser Bestimmungen zusammentretende Nations-Universität findet in ihnen bereits sanctionirte Normen vor; oder sollten die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht nicht einen der wichtigsten §. des munizipalen Katechismus bilden?

Ich will meine Sondermeinung des Weitern nicht ausführen und beschränke mich darauf zu wiederholen, daß ich die Anbahnung der ersehnten gesunden Reformen, woran es so dringend Noth thut — unter den Auspicien dieses Statuts eher gefährdet, als ermöglicht sehe; — und darum fühle ich mich gedrungen dagegen Verwahrung einzulegen.

Hermannstadt, 21. Dezember 1868.

Franz Schreiber,
Abgeordneter von Reps.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 24. Dezember 1868, unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Ernst (mit Urlaub) Schaffend, Wendel und Dörr.

Der offen gehaltene Theil des Protokolls vom 22. d. Mts. wird aufgelesen und richtig befunden; das Protokoll über die gestrige Sitzung wird aufgelesen und nach Zusatz des Motivs der erwiesenen Dürftigkeit in dem Dr. Lindner'schen Unterstützungsantrage auf Aushilfen an die Kreiskassen ebenfalls bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und die postenweise Verhandlung über das Budget der Siebenrichterkassa für 1869 eröffnet.

Sämmtliche als Antrag für 1869 eingestellten Einnahmen von Post 1 bis einschlüßig 9

werden einhellig angenommen.

ebenso werden die Ausgabeposten von 1 bis einschl. 15 einhellig angenommen.

Zu Ausgabepost 16 „Aushilfen an die Kreiskassen" stellt Abgeordneter Kästner (Hermannstadt) den Abänderungsantrag:

diese Aushilfen „nicht] in gleichen Beträgen";
sondern in dem historisch-begründeten Verhältnisse und

Digitized by Google

zwar für Hermannstadt, Schäßburg und die übrigen Siebenrichter-Publika in dem Verhältnisse von 6, 5 und 4 zu vertheilen, indem es Thatsache sei, daß die größern Publika auch größere Verwaltungsauslagen hätten.

Hitsch (Mühlbach) anerkennt, daß die frühern Contingente in dem von dem Vorredner bezeichneten Verhältnisse an die Siebenrichter-Publika erfolgt worden seien; da es sich aber jetzt nicht um Contingente, sondern um Aushilfen handle, könne für letztere nicht das Verhältniß der Contingente maßgebend sein; daher er für den Antrag des Budget-Ausschusses stimme.

Maager (Kronstadt) weist darauf hin, daß diese Aushilfen auch im vorigen Conflux zu gleichen Beträgen an die Siebenrichter-Publika vertheilt worden.

Berichterstatter Theil (Schäßburg) bestreitet nicht, daß der Antrag des Hermannstädter Abgeordneten historisch berechtigt sei; allein historische Rechte erbten sich mitunter wie Krankheiten fort und frage man nach dem mit uns gebornen Rechte, so sei keine Grundlage für Hermannstadts Antrag.

Nicht Contingente seien es, welche den zu den Siebenrichtern gehörigen Kreisbehörden ertheilt werden sollten; sondern Aushilfen, oder — sit venia verbo — Christtag-Geschenke und für gleiche Kinder eine gleiche Gabe.

Bei der alternativen Abstimmung, welche über Verlangen Kästner's namentlich verzeichnet wird, stimmen.

Für den Antrag des Budget-Ausschusses Theil, Hitsch, Leonhard, Kaufmann, Schaser, Dr. Lindner, Mangesius, Droß und v. Dobo;

Digitized by Google

gegen denselben und somit für Kästners Antrag: Kästner, Baron Bedeus und Hannia;

es wird somit der Antrag des Budget-Ausschusses mit 9 gegen 3 Stimmen zum Beschluße erhoben; dagegen Kästners Antrag in umgekehrter Stimmenanzahl abgelehnt.

(Vorsitzer entfernt sich auf kurze Zeit und überträgt das Präsidium dem Hermannstädter Abgeordneten Kästner).

Ausgabepost 17 wird als nicht mehr wiederkehrend gestrichen;

Ausgabepost 18 nun 17 einhellig angenommen.

Ausgabepost 19 wird aus demselben Grunde wie Post 17 gestrichen.

Ausgabepost 20 nun 18 einhellig angenommen.

Das auf Grund dieser Beschlüsse richtig gestellte Budget beider Kassen pro 1869, siehe Beilage.

Hierauf stellt

Maager den Antrag:

es sollen die im J. 1854 dem gewesenen Hermannstädter Bürgermeister Daniel Ziegler per 1260 fl. ö. W. und der Leschkircher Königsrichterswitwe Josefine Conrad pr. 420 fl. ö. W. über Anordnung der damaligen k. k. Statthalterei aus der s. Nationalkassa gegen Rückzahlung aus den bezüglichen Stuhlskassen erfolgten Pensions-Vorschüsse aus den diesen Kreisbehörden so eben bewilligten Aushilfen um so mehr getilgt werden, als obige Beträge als Einnahmen in dem Budget der National-Haupt-Cassa pro 1869 eingestellt worden seien.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine lange Verhandlung, an welcher Baron Bedeus, Hitsch, Schuler, Dr. Lindner, Leonhard, Langer, Fluger, Kauffmann und v. Dobo sich betheiligen und nach der durch Hitsch über obige Angelegenheit ertheilten Auskunft, Maager's Antrag bekämpfen, indem Baron Bedeus, Dr. Lindner,

Digitized by Google

Langer und Leonhard den Cardinalpunkt bei dieser Frage, nämlich die Liquidität der Forderung nicht völlig sichergestellt erachten; wogegen Fluger, Kauffmann und v. Dobo dies Bedenken nicht haben, aber gleichwohl eine Compensation im Sinne des Maager'schen Antrags nicht passend finden und Schuler insbesondre den Unterschied hervorhebt, welcher zwischen den zu gewährenden Aushilfen, als einer politischen Angelegenheit, und jener Forderung, als einer privatrechtlichen Sache, obwalte.

Im weitern Verlaufe der Debatte stellt sodann

Langer den Antrag:

1. das Leschkircher Stuhlsamt solle aufgefordert werden, jene Schuld nach erhaltener Aushilfe pr. 500 fl. ö. W. sofort an die Nationalkassa abzutragen;

2. von dem Hermannstädter Magistrate die Erklärung abverlangt werden, ob er jene Schuld gleich den andern Nationalkassaschuldnern im Amortisationswege tilgen wolle?

Fluger beantragt,

beide Behörden noch einmal zur Rückerstattung jener Beträge mit dem Beisatze aufzufordern, daß mit der Ausfolgung der Aushilfen an die dortigen Kreiskassen so lange, bis deren Aenderungen einlangen, eingehalten werde.

Maager acceptirt Fluger's Antrag

Kauffmann beantragt:

beide Behörden aufzufordern, die betreffenden Vorschüsse bis letzten Juni 1869 rückzuerstatten; oder Schuldscheine darüber in der Nationalkassa einzulegen.

Dr. Lindner unterstützt Fluger's Antrag und spricht sich gegen den von Kauffmann vorgeschlagenen Vorgang aus.

Digitized by Google

Schuler weist noch einmal darauf hin, daß die Aushilfen für Verwaltungszwecke bestimmt seien und mit der privatrechtlichen Frage der Compensation nichts gemein hätten;

Kauffmanns Modalität sei wohl für die Verwaltung anzuempfehlen; aber nicht als Beschluß der Nations-Universität auszusprechen.

Er, Schuler trage daher in der Voraussetzung, daß die Verwaltung nach den hierüber gemachten Andeutungen das entsprechende veranlassen werde, darauf an:

über Maager's Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

v. Dobo ist mit Fluger's Antrag, daß beide Behörden zur Erstattung ihrer diesfälligen Aeußerungen noch einmal aufgefordert werden sollten, zwar einverstanden; verlangt aber in dem Falle daß deren Aeußerungen negativ sein sollten, jene Aushilfen in der Höhe des Schuldbetrags bis zur endgiltigen Austragung jener Angelegenheit rückzubehalten.

Schlüßlich zieht Schuler seinen Antrag aus dem Grunde, weil die betreffenden zwei Publica über die an sie bereits ergangenen Aufforderungen keine Aeußerung erstattet haben, zurück.

Da kein Redner mehr vorgemerkt war, wurde zur Abstimmung geschritten, welche über Verlangen Maager's namentlich verzeichnet wird.

In erster Linie wurde über den Antrag v. Dobo's abgestimmt.

Für denselben stimmen von 15 anwesenden Abgeordneten Theil, Maager, Langer, Hitsch, Schreiber, Droß und v. Dobo;

gegen denselben: Baron Bedeus, Schuler, Klein, Fluger, Leonhard, Kauffmann, Schaser und Dr. Lindner;

v. Dobo's Antrag fällt daher mit 7 gegen 8 Stimmen.

Für Fluger's Antrag stimmen Theil, Langer, Schuler, Klein, Fluger, Hitsch, Schreiber und Dr. Lindner;

Digitized by Google

gegen denselben: Baron Bedeus, Leonhard, Kauffmann. Schafer, Droß und v. Dobo:

Fluger's Antrag wird daher, nachdem Maager sich der Stimmenabgabe enthalten, von 14 Votanten mit 8 gegen 6 Stimmen zum Beschluße erhoben.

(Vorsitzer erscheint und übernimmt wieder das Präsidium.)

Im Zusammenhange mit dem Budget wird ferner beschlossen,

dasselbe nur in Verbindung mit den in Druck zu legenden Sitzungsprotokollen hinauszugeben.

Ueber die vom Vorsitzer angeregte Frage:

ob das Budget abgesondert oder nur in Verbindung mit den Sitzungsprotocollen zur Einsicht und Bestätigung der hohen Regierung vorgelegt werden soll? — entsteht auch eine kurze Debatte in welcher

Schuler die Bemerkung macht, obige Frage sei bereits in der Vorberathung zur Sprache gekommen und da habe man hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Budget ohne gleichzeitige Vorlage der Verhandlungsprotocolle nicht recht verständlich sei, für rathsam erachtet das Budget nur in Verbindung mit den Verhandlungsprotocollen vorzulegen.

Baron Bedeus beantragt: das gegenwärtig beschlossene Budget so wie im vorigen Conflure mit den Verhandlungsprotocollen und zwar möglichst bald vorzulegen.

Schreiber theilt die Bedenken Schuler's nicht und spricht sich für abgesonderte Vorlage des Budgets zur Genehmigung aus.

Maager und Dr. Lindner unterstützen Schreiber's Antrag, Dr. Lindner jedoch mit dem Zusatze:

das Budget sammt den darauf bezüglichen Verhandlungen abgesondert vorzulegen.

Schreiber acceptirt diesen Zusatzantrag,

v. Dobo unterstützt den Schreiber-Dr. Lindner'schen Antrag.

Digitized by Google

Schuler erklärt: es sei nicht nöthig, über diese administrative Angelegenheit durch Beschluß der Nations-Universität zu entscheiden und stellt den Antrag:

man solle es der National-Verwaltung überlassen, welchen Vorgang dieselbe diesfalls wählen wolle.

Hitsch spricht sich im Sinne der Regulativ-Punkte für abgesonderte Vorlage des Budgets und zwar ohne die von Dr. Lindner beantragte gleichzeitige Unterbreitung der darauf bezüglichen Verhandlungsprotokolle aus, da die Vorlage der Protokolle überhaupt durch kein Gesetz begründet, sondern nur durch nachträgliche Verordnungen eingeführt worden sei.

Nachdem kein Redner mehr vorgemerkt war, wurde zur Abstimmung geschritten, welche über Verlangen Schreiber's namentlich verzeichnet wird und wobei über Ersuchen des Abgeordneten Baron Bedeus anläßlich der Fragestellung zuerst über seinen Antrag die Abstimmung vollzogen wurde.

Für den Antrag stimmen: Kästner, Baron Bedeus, Theil, Langer, Klein, Fluger, Kaufmann und Drosz;

gegen denselben: Maager, Schuler, Hitsch, Leonhard, Schafer, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia und v. Dobo;

der Antrag des Baron Bedeus ist daher mit 8 gegen 9 Stimmen gefallen.

Für den Antrag Hitsch ohne Berührung des Dr. Lindner'schen Zusatzes stimmen: Maager, Hitsch, Schafer, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia und v. Dobo;

gegen denselben: Kästner, Theil, Langer, Schuler, Klein, Fluger, Leonhard, Kauffmann und Drosz;

Hitsch's Antrag ist daher mit 7 gegen 9 Stimmen ebenfalls gefallen;

Digitized by Google

Für den Antrag Schuler's: die Wahl des Vorganges der National-Verwaltung zu überlassen, stimmen: Kästner, Theil, Maager, Schuler, Hitsch, Leonhard, Schaser, Schreiber, Dr. Lindner, Hannia, Drosz und v. Dobo;

gegen denselben: Baron Bedeus, Langer, Klein und Kauffmann;

der Antrag Schuler's wird daher mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen.

Schuler als Berichterstatter bringt sofort den Entwurf der Vorlageberichte über das Statut, betreffend die Wahl und Zusammensetzung der Vertretungskörper im Sachsenlande unter U.-Z. 1026 ex 1868 zum Vortrag; dieselben lauten:

I.

Hohes königl. ungarisches Ministerium des Innern!

Vor mehr als drei Jahrhunderten hat Verböczy in dem Gesetzbuche Tripartitum III. Thl. 2. Titel in den §§. 1 und 8 die Bestimmungen aufgenommen, welche im ganzen Reiche für das Wesen der Vertretungskörper im Landtage und im Munizipium von maßgebendem Einflusse gewesen sind.

Sie lauten: „Dicendum, quod nullus populus et nulla universitas potest condere Statuta, quae non habet Jurisdictionem propriam, sed alterius subest Domino“ und weiterhin: „Debent autem ejusmodi Constitutiones et Statuta cum majori et saniori parte Populi fieri atque stabiliri, quia aliter non dicerentur Populi vel Communitatis Statuta. Verum si populus in duas diveretur partes, tunc Constitutio sanioris et potioris partis valet. Sanior autem et potior

pars illa dicetur, in qua dignitate et scientia fuerint
praestantiores atque notabiliores."

Dieser Auffassung hat es entsprochen, daß überall nur der freie aus königlicher Verleihung direkt herstammende Grund und Boden (fundus regius) sowohl des Adels als der freien Gemeinden mit der eigenen Territorialjurisdiktion dieser Staatspersönlichkeiten auch zu solchen Gestaltungen ihrer Repräsentanz führte, wornach gewöhnlich die an Gut und Ansehn besser Gestellten an die Spitze emporgehoben wurden und man in den zum Richteramt berufenen Amtspersonen die Vertreter nach Außen erblickte.

Hiemit war die Jurisdiktion der staatsrechtliche Begriff für ständische Befugnisse geworden und hat auch im Sachsenlande die Folge gehabt, daß die munizipalen Gemeinde-Einrichtungen in dem Stadt- und Stuhls-Regimente ihre Verbindung und in der Universität ihre höhere Abschließung gefunden haben.

Wohl fordert die Neugestaltung des Staatslebens auf wesentlich repräsentativer Grundlage, Aenderungen auch auf dem Munizipal-Gebiete, doch kann die angemessene Fortbildung nur dann organisch vor sich gehen, wenn der innere Zusammenhang der weitern Entwicklung nicht gestört wird und die Einflußnahme in diesen Inner-Angelegenheiten den hiezu berufenen Faktoren überlassen bleibt.

Wiederholt hat die gehorsamst gefertigte sächsische Nations-Universität versucht durch Schaffung eines Gemeindegesetzes jenen Anforderungen zu entsprechen und die Reformen in der Munizipalverfassung durchzu-

Digitized by Google

führen, wie dies in ihrem durch Verträge und Gesetze gewährleisteten Wirkungskreise lag, doch findet sie es den gegenwärtigen Verhältnissen angemessener nur die neue Organisation der Vertretungskörper in Gemeinde, Kreis und Universität anzustreben und dem hohen Ministerium diesfalls das angeschlossene Statut zur allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

Zur Erklärung dieses Vorganges gestatte das hohe Ministerium die Einrichtungen kurz darzustellen, deren Abänderungen bezweckt werden.

Der Vertretungskörper in der Gemeinde ist die Communität oder Altschaft. Es bildeten ursprünglich die jährlich neu gewählten Vorsteher der Zünfte und Nachbarschaften, als sogenannte Seniores diese Repräsentanz; schon zu Ende des 15. Jahrhunderts wandelte sich diese Einrichtung in ganz Ungarn und Siebenbürgen dahin um, daß in den königl. freien Städten eine Hundertmannschaft (Centumviral-Communität) den äußern Rath ausmachte und mithin die übrigen Mitglieder der Gemeinde, mochten sie auch besser hiezu geeignet sein, von dem politischen Vollbürgerrecht ausgeschlossen blieben. Die Munizipalvorstände pflegten zu solchen Stellen in der Communität drei hervorragende Bürger zu candidiren und die Communität wählte das ihr beliebige Mitglied und zwar für eine lebenslängliche Funktionsdauer. Durch diese Art Bestellung mittelst der Candidation und Selbstergänzung, welche auch auf den Dörfern in ähnlicher Weise stattfand, sind zwar gewöhnlich die „praestantiores atque notabiliores“ gewählt werden, gleichwohl liegen die Gründe nahe genug, daß diese Einrichtung völlig umgestaltet und die Gemeinden selbst

zur direkten und unbeschränkten Wahl der Communitäten berufen werden müssen.

Um die Wahlberechtigung auf eine möglichst große Anzahl von Gemeindemitgliedern auszudehnen, wurde ein, nach den gegenwärtigen Steuerverhältnissen niedriger Zensus festgesetzt.

Wollte man noch tiefer herabgehen, so könnte leicht die durch Intelligenz und Wohlstand hervorragende leistungsfähige Volksklasse, verdrängt und verhindert durch die Besitzlosen, ihre Aufgabe nicht erfüllen können, denn nicht nur um Rechte handelt es sich, vielmehr um Pflichten, welchen man durch eine gewisse Vorbildung und ein, wenn auch nur geringes Vermögen gewachsen sein muß.

Nur für die beiden Städte Hermannstadt und Kronstadt, als die hervorragenden Industrieorte, wurde die Wahlberechtigung von einem etwas höhern Steuerbetrage abhängig gemacht und läßt sich dies rechtfertigen, weil bei der gegenwärtigen Steuerbemessung diese Erhöhung noch immer niedriger sich herausstellt, als der Ansatz des Reichstagswahlcensus der frühern Jahre.

Was die Kreisvertretung betrifft, so war diese ursprünglich eine Repräsentanz durch die Amtspersonen der einzelnen Ortschaften. Der Richter oder Hann, als Vorsteher der Altschaft (Communität) schienen zu dieser Vertretung berufen. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden regelmäßige Kreis- (Stuhls-Distrikts-) Versammlungen eingeführt, wornach jede k. freie Gemeinde des sächsischen Kreises, ohne Rücksicht auf Volkszahl und Steuerentrichtung je zwei Abgeordnete, die Städte aber entweder die Hälfte

Digitized by Google

oder nur sechs Mitglieder in diese Vertretung zu entsenden hatten; es geschah durch die Ortscommunitäten.

Dieser Grundsatz einer zweckmäßigen Organisation der einzelnen Glieder im Munizipalverbande wurde auch gegenwärtig beibehalten, jedoch den ansehnlichern Ortschaften eine größere Betheiligung gesichert und die Städte, weil dieselben als Industrieorte und Sitz der Intelligenz über die wichtigsten Interessen zu wachen haben, auch eine entsprechende Antheilnahme weiterhin emporgehalten. In einem geringern Grade gilt dasselbe von den Prätorialmärkten, welchen Vororten die Anzahl von einem Fünftel Stimmen zugesichert erscheint und damit zugleich die Vertretung der Intelligenz erzielt wird.

Wenn mittelst direkter Wahlen die Bewohner des Landes als ungarische Staatsbürger ihre Abgeordneten auf den Reichstag entsenden — (die ungarischen Städte mit besonderer Vertretung) — und hier die Einheit der politischen Nation repräsentirt wird, so haben dort alle gemeinsamen Interessen ihre Befriedigung zu finden, was jedoch über dies Gebiet hinausfällt, gehört nach vielfacher Richtung zur Sache der Munizipien, welche als selbstständige Körper nicht völlig im Reiche aufgehn, sondern es nach vielen Seiten hin ergänzen und kräftigen und je mehr Aufgaben, mit Beruhigung, ihrer Mitwirkung überlassen werden können, desto mehr bringt die Erfüllung derselben das Rechtsleben im Kulturstaate zur vollen Geltung.

Aus die Nations-Universität, als ein organisches Ganze, ist die Vertretung nicht von losgelösten Ein-

Digitized by Google

zelpersonen, sondern wie es durch Jahrhunderte bezeugt wird, eine Verbindung der kleinern Munizipalkörper im Gesammtmunizipium.

Dies muß auch ihre Organisation bestimmen.

Seit alter Königszeit war der ganze Hermannstädter Magistrat ein integrirender Bestandtheil derselben, seine beiden Oberbeamten, Königsrichter und Bürgermeister, waren auch als Duumviri die Vorsteher der Nations-Universität (der Provinzial-Consul und der Comes); alle Jurisdiktionen durften ihre Richter oder Abgeordneten in nahezu beliebiger Anzahl entsenden, zumal die Stadt-Magistrate.

Erst im Anfange dieses Jahrhunderts trat eine Aenderung ein, daß alle Kreise, ohne Rücksicht auf ihre Größe und Verschiedenheit, städtische Bevölkerung und Wohlstand, gleichmäßig je zwei Abgeordnete in diesen National-Conflux entsendeten; den Vorsitz führte seither der Comes.

So ist es gekommen, daß die an räumlichem Umfang kleinen Stühle mit fast ausschließlicher Landbevölkerung mit den doppelt oder dreifach größern eine gleiche Vertretung hatten, die Städte aber als solche ohne dieselbe verblieben. Für die Abgeordneten wurden von den Magistraten und Communitäten Instruktionen ausgearbeitet und obgleich dieselben nur eine Inner-Angelegenheit zwischen Sendern und Abgeordneten verblieben, haben sie nicht nur den Vortheil von Gutachten gehabt, sondern weit mehr den Nachtheil der möglicherweise in der Berathung gewonnenen bessern Ueberzeugung des Deputirten Fesseln anzulegen und unberechtigten Sonderinteressen Ausdruck zu verleihen.

Digitized by Google

Diese Instruktionen sind in der Vorlage aufgegeben und bezweckt der Statut-Entwurf eine der Munizipalbedeutung der Städte; Vororte und Kreise angemessene Vertretung.

Die gehorsamst gefertigte sächsische Nations-Universität naht der hohen Regierung mit der ergebensten Bitte, es wolle das hohe königlich ungarische Ministerium des Innern das hier angeschlossene Statut über die Wahl der Vertretungskörper im Sachsenlande der allerhöchsten Bestätigung unterbreiten und die zunächst dringenden Reformen unserer Munizipalverfassung auf diesem Wege zur Durchführung gelangen lassen.

II.

Hochlöbliches königl. Landes-Gubernium!

Indem die gehorsamst gefertigte sächsische Nations-Universität die hier anliegende Vorstellung an das hohe königl. ungarische Ministerium des Innern, betreffend die Bitte um Erwirkung der allerh. Bestätigung für das Statut über die Wahlen der Vertretungskörper im Sachsenlande unterbreitet, beehrt sich dieselbe das hohe königliche Gubernium um gewogene Unterstützung zu ersuchen, damit durch die Fürsprache Hochdesselben die dringenden Reformen in unserer Munizipalverfassung durchgeführt und ein Band dankbarer Ergebenheit mit der hohen Regierung geknüpft werden könne.

Hitsch stellt mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf dieser Berichte in der Vorberathung verhandelt und in der vorliegenden Fassung vereinbart worden sei, den Antrag auf en bloc-Annahme derselben.

Digitized by Google

Hannia und v. Dobo erklären, sich an der Mitberathung und Abstimmung darüber enthalten zu müssen, da das ganze Statut ihren Ueberzeugungen widerstrebe und verlangen, daß ihre diesfällige Erklärung zu Protokoll genommen werde;

woraus sodann der durch Hitsch gestellte Antrag auf en bloc-Annahme jener Berichte per majora zum Beschlusse erhoben wird.

Endlich wird der unter U.-Z. 1032, 1868, vorgelegte Commissionsbericht und Antrag, betreffend die allerhöchste königliche Entscheidung über die Repräsentation der sächsischen Nations-Universität vom 28. Februar l. J., wegen Enthebung des gewesenen Nationsgrafen Conrad Schmidt und Ernennung des Sektionsrathes Moriz Conrad zum prov. Nationsgrafen aufgelesen; derselbe lautet:

Wohllöbliche Nationsuniversität!

Mit dem Beschlusse vom 26. Oktober l. J., Z. 384, wurde das in der (Anlage) rückgeschlossene Intimat des königlich siebenbürgischen Landesguberniums ddto. 20. Mai 1868, Z. 9967, womit der Erlaß des h. königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1868, Z. 8765, enthaltend die allerhöchste königliche Entscheidung über die Repräsentation der sächsischen Nations-Universität betreffs der Enthebung des gewesenen Nationsgrafen Conrad Schmidt und Ernennung des Sektionsrathes Moriz Conrad zum provisorischen Nationsgrafen, der Nations-Universität mitgetheilt wurde, dem gefertigten, in der Sitzung vom 26. Oktober l. J. berufenen Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Demgemäß erlaubt sich dieser Ausschuß den Antrag zu stellen:

Digitized by Google

Es sei die oben genannte allerhöchste Entscheidung mit Rücksicht darauf, daß in der, in der Sitzung vom 9. Dezember l. J. bezüglich des Unions- und Nationalitätengesetzes beschlossenen, an das hohe königl. ungarische Ministerium und an den hohen Reichstag gerichteten Vorstellung, das die Wahl ihres Nationsgrafen betreffende Recht der Bewohner des Sachsenlandes gewahrt worden, lediglich zur Wissenschaft zu nehmen.

Hermannstadt, am 22. Dezember 1868.

Bedeus m. p. **Klein** m. p.

Theil m. p.

Der aufgelesene Commissionsbericht und Antrag werden zur Wissenschaft genommen.

Hierauf gibt

Vorsitzer bekannt, es sei ihm vom Abgeordneten Dr. Lindner folgender schriftlicher Antrag so eben übergeben worden.

U.-Z. 1039, 1868.

Die löbliche Nations-Universität wolle beschließen:

Es sei der Bistritzer Magistrat mit Rücksicht auf die zur Ordnung des dortigen Archivs bewilligten Summen aufzufordern, ehestens über den Fortgang der diesfälligen Arbeiten und seinerzeit über den gänzlichen Abschluß derselben Bericht zu erstatten.

Dr. Lindner m. p.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Montag den 28. Dezember 1868, Vormittags 9 Uhr, mit nachstehender

Tagesordnung:

1. Formelle Verhandlung über obigen Dr. Lindner'schen Antrag;
2. Referate des Abgeordneten Schreiber:

Digitized by Google

a) betreff Erhöhung der Talmatscher Waldhegerlöhne und besserer Ueberwachung der Waldungen;
b) in Angelegenheit der Schiffbarmachung des Pest-Szegediner Kanals;
c) in Sachen der Unterstützung der Gewerbe- und Realschulen.

3. Referat des Abgeordneten Hitsch, betreffend die aus der National-Hauptcassa vorschußweise bestrittenen Reisegebühren und Diäten des k. ungarischen Justiz-Ministerial-Concipisten Julius Bömches.

4. Referat des Abgeordneten Kästner
   a) über einen Bericht des Fogarascher Jurium-Inspektors wegen uneinbringlichen Gerichtskosten;
   b) betreff Umschreibung der auf den Namen der Gemeinde Porcesti eingetragenen siebenrichterherrschaftlichen Waldungen.

5. Berichte der Rechnungsprüfungs-Commission über die Aerarial-Darlehens-Verwaltungs-, Versatzamts- und Molnar'sche Stiftungs-Fonds-Rechnungen.

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers. - Notär.

Digitized by Google

Protokoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nationsgrafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Wendel, Ernst (Letzterer mit Urlaub).

Nach Auflesung und Bestätigung des Protokolls über die letztvorausgegangene Sitzung vom 24. d. M. wird die Sondermeinung des Kronstädter Abgeordneten Carl Maager gegen den in der Sitzung vom 23. Dezember l. J. gefaßten Beschluß, die Taggelder für die Abgeordneten bei dem gegenwärtigen Conflure aus der Nationalcassa zu bestreiten und dazu 12,000 fl. in das Budget für das Jahr 1869 einzustellen, aufgelesen und geschäftsordnungsmäßig dem Protokolle über die heutige Sitzung beigelegt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und die formelle Verhandlung über den am Schlusse der Sitzung vom 24. d. M. durch den Abgeordneten Dr. Lindner eingebrachten unter U.-Z. 1039, 1868, eingetragenen Antrag:

von dem Bistritzer Magistrate Bericht über den Fortgang und die seinerzeitige Beendigung der Regelung des dortigen alten Magistratsarchivs abzuverlangen, eröffnet.

Nachdem die Zulässigkeit dieses Antrags allseitig bejaht und die Zuweisung desselben an eine Commission von Niemanden verlangt worden, stellt

Digitized by Google

Fluger (Bistritz) den Antrag: die meritorische Verhandlung sogleich eintreten zu lassen und den Antrag Dr. Lindner's als Beschluß der Nations-Universität auszusprechen;

was einhellig angenommen wird.

Sofort referirt Abgeordneter

Schreiber über das unter U.-Z. 785, 1868, eingelangte Commissions-Gutachten betreff der Frage: in welcher Weise die Nations-Universität durch eine materielle Unterstützung der technischen Fachbildung in den Kreisen des Sachsenlandes am ersprießlichsten wirken könne? und stellt nach vorausgeschickter Sachlage in Verbindung mit den hierauf bezüglichen, unter U.-Z. 479, 832 und 857, 1868, eingelangten Eingaben nachstehende Anträge:

U.-Z. 785, 1868.

Rundschreiben an sämmtliche Kreise.

In der Universitätssitzung vom 27. Januar 1868 wurde von dem Repser Abgeordneten Franz Schreiber nachstehender Antrag gestellt:

In Erwägung dessen, daß die technischen Studien eine immer größere Bedeutung für die materielle Wohlfahrt des Volkes erlangen;

In Erwägung dessen, daß, während die theologischen Studien durch Verleihung bedeutender Stipendien nicht eine geringe Unterstützung genießen, die reale Wissenschaft fast gänzlich vernachlässigt wird;

In Erwägung endlich, daß eine materielle Aushilfe nach dieser Richtung dem Wesen und dem Zwecke der Nationalwidmung nicht zuwiderlaufen dürfte;

wolle die löbliche Nations-Universität beschließen:

Es möge nach Thunlichkeit durch Bewilligung von Stipendien für Studirende der Realwissenschaften aus dem aufrecht-

Digitized by Google

stehenden Nationalwidmungsrückstande beziehungsweise den nicht ausgezahlten Stipendien dafür gesorgt werden, daß die Blüthe und das Gedeihen der technischen Wissenschaften auch im Mittel der sächsischen Nation gefördert werde.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 29. Januar einer Commission zur Begutachtung übermittelt. Das Comité äußerte sich dahin, daß der Antrag in der vorliegenden Form zur Annahme nicht empfohlen werden könne und zwar aus dem Grunde, weil über die Rückstände der Nationalwidmung, beziehungsweise die nicht ausgezahlten Stipendien in anderer Weise nicht verfügt werden könne, als der Wortlaut der Widmung bestimme.

In Würdigung der berechtigten Motive des Antrages jedoch empfahl die Commission der angeregten Frage der Hebung technischer Bildung im Sachsenlande volle Aufmerksamkeit zu widmen und stellte mit Rücksicht darauf nachstehende Anträge:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. Da die Unterstützung der realen Wissenschaft, die Hebung der technischen Ausbildung im Interesse der Bevölkerung der 11 Stühle und Distrikte dringend geboten ist, erklärt die Nations-Universität ihre volle Bereitwilligkeit, dahin wirken zu wollen, daß zu diesem Zwecke aus dem Nationalvermögen nach Maßgabe der verwendbaren Mittel eine materielle Unterstützung geleistet werde.

2. Zur Erzielung thatsächlich günstiger Resultate muß über die Art und Weise der Verwendung der zu leistenden Unterstützung Klarheit herrschen. Zu diesem Zwecke aber ist ein Gutachten von Sachverständigen nöthig und werden daher die Professoren Carl Albrich und Josef Meschendörfer aufgefordert, sich in einem motivirten Gutachten darüber zu äußern: „In welcher Weise die Nations-Universität durch eine materielle Unterstützung

für die Hebung der technischen Fachbildung in den sächsischen Kreisen am ersprießlichsten wirken könne.

3. Da die Gutachten der Sachverständigen kaum vor Schluß der Session einlangen werden, der Gegenstand aber die vollste Aufmerksamkeit verdient und seiner Natur nach ein dringlicher ist, bestimmt die Nations-Universität ein Comité, dessen Aufgabe es sein soll, die einlangenden Gutachten zu übernehmen, auf Grund derselben einen motivirten Antrag auszuarbeiten, der sodann der Nations-Universität bei ihrem Wiederzusammentritt zur meritorischen Entscheidung vorzulegen ist.

In der Sitzung vom 20. Februar l. J. wurde dieser Antrag verhandelt und einhellig zum Beschlusse erhoben; — zu Comité-Mitgliedern wurden gewählt Josef Schneider, Franz Schreiber, Johann Hannia, Baron Josef Bedeus und Carl Albrich.

Im Sinne dieser Beschlüsse wurden denn zunächst die beiden Professoren der Realschule, Carl Albrich und Josef Meschendörfer ersucht, über die angeregte Frage sich gutächtlich zu äußern.

Beide entsprachen der an sie ergangenen Aufforderung und lassen sich ihre Ansichten aus dem Texte ihrer Operate, welche dem Akte angeschlossen sind, auszugsweise wie folgt präcisiren:

Professor Albrich beantragt, nachdem er eine längere Ausführung über die volle Berechtigung der realen Wissenschaft auf ausgiebige Unterstützung vorausgeschickt und die Thatsache constatirt hat, daß die in den sächsischen Kreisen bestehenden Realschulen insgesammt der materiellen Unterstützung bedürfen, dann das dringende Gebot, die Bildung des arbeitenden Gewerbestandes durch die Errichtung zweckmäßig eingerichteter Gewerbeschulen zu heben betont hat, in Beantwortung der von der Universität gestellten Frage

in erster Linie die Subventionirung der bereits bestehenden Realschulen auf dem fundus regius,

Digitized by Google

dann die Dotation für Errichtung von Gewerbeschulen im Anschlusse an die bestehenden Realanstalten,

endlich die Bewilligung von Stipendien für Schüler der Realwissenschaften.

Speziell lauten seine Anträge:

1. Die Nations-Universität empfiehlt den Kreisen die Errichtung von Gewerbeschulen, stellt ihnen übrigens die Errichtung derselben frei, macht aber die Ausfolgung einer Subvention von der Errichtung einer Gewerbeschule abhängig. —

2. Die Nations-Universität macht es, sobald derartige Schulen in das Leben getreten sind, den politischen Kreisen zur Pflicht, den Besuch dieser Schulen von Seite der Gewerbtreibenden zu befördern und zu unterstützen.

3. Die Grundsätze der inneren Einrichtung der Gewerbeschulen sind die in diesem Gutachten ausgesprochenen (es liegt nämlich ein solcher Lehrplan da vor) der Entwurf eines Detailplanes bleibt der Gewerbeschul-Commission des betreffenden Kreises anheimgestellt.

4. Die Nations-Universität sichert jedem Kreise, in welchem gegenwärtg eine Realschule oder ein Gymnasium besteht, zum Behufe der Errichtung und Erhaltung einer Gewerbeschule eine jährliche Subvention zu.

5. Eine derartige Subvention bewilligt die Nations-Universität den Kreisen:

Hermannstadt	2000	fl.
Kronstadt	2000	„
Schäßburg	1200	„
Bistritz	1200	„
Mediasch	1000	„
Mühlbach	1000	„
Broos	1000	„
Zusammen	9400	fl.

Digitized by Google

Die bedeutend höhere Ziffer bei Kronstadt und Hermannstadt wird durch die nachgewiesene bedeutend höhere Frequenz der Anstalten und die damit verbundene Nothwendigkeit der Errichtung von Parallelklassen und Bestellung vermehrter Lehrkräfte motivirt.

Schließlich wird die Frage der Auswerfung von Stipendien für Realstudirende dem Comité zur Erwägung vorgelegt — ohne auf dieselbe ein so hohes Gewicht zu legen — als auf die vorerwähnten Anträge.

Professor Josef Meschendörfer befürwortet in seinem Gutachten auf das Entschiedenste die Maßregel, daß allen Städten des Sachsenlandes (als den eigentlichen Wohnstätten unserer heimischen Industrie), die Errichtung und die Vervollkommnung der für den Gewerbestand bestimmten Schulen durch eine jährliche Unterstützung aus dem sächsischen Nationalvermögen erleichtert werden möge.

Er spricht sich weiter dahin aus, daß es im Interesse der gewerbetreibenden Bevölkerung wünschenswerth und nothwendig sei, daß in allen größeren Orten zweckmäßige Unterrealschulen und Gewerbeschulen und in den größten Städten des Landes auch Oberrealschulen errichtet werden, und befürwortet, daß in allen sächsischen Städten die Zahl der Jahrgänge der Unterrealschulen auf 4 Classen erhöht werde. —

Seine Schlußanträge lauten:

1. Die hochlöbliche Nations-Universität wolle sämmtlichen Kreisen, namentlich den Städten

a) zur Erzielung der nothwendigen allgemeinen Bildung in dem Gewerbestande die Errichtung von Unterreal- oder Bürgerschulen, beziehungsweise denjenigen Städten, wo solche bereits bestehen, die Erweiterung derselben auf 4 Classen;
b) im Anschlusse an die Realschulen zur Erzielung von tüchtiger gewerblicher Fachbildung die Errichtung von Gewerbeschulen empfehlen;

Digitized by Google

c) als Grundzüge für die Einrichtung dieser Gewerbeschulen nur allgemeine Normen geben, die Aufstellung eines Detailplanes aber und Einrichtung der Vorbereitungsschulen einem Gewerbeschul-Comité überlassen.

2. Zu diesem Zwecke wolle die Nations-Universität aus dem sächsischen Nationalvermögen eine jährliche Dotation bewilligen

1.	für Hermannstadt und Kronstadt, wo das Bedürfniß bei weitem am größten, je 2000 fl.	4000 fl.	—
2.	für Schäßburg, Mediasch und Bistritz je 1000 fl.	3000 fl.	M
3.	für Mühlbach und Broos je 700 fl.	1400 fl.	—
4.	für Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk und Reps zu Stipendien je 400 fl.	1600 fl.	—
	Zusammen	10,000 fl.	—

Die Gutachten der beiden Sachverständigen, welche mit seltener Gründlichkeit und voller Klarheit die Frage ventilirt haben, wurden nach deren erfolgtem Einlangen der commissionellen Berathung des weitern unterzogen und einigte sich das Comité in dem Schlußantrage:

„Es solle bei der Bewilligung einer materiellen Unterstützung für die Förderung der technischen Fachbildung in den sächsischen Kreisen vorzüglich und in erster Linie die Errichtung von Gewerbeschulen im Auge behalten, in zweiter Linie die Betheiligung der Realschulen und in dritter Linie die Creirung von Stipendien für Studirende der Realwissenschaft berücksichtigt werden.

Es hat somit die Commission nur allgemeine Anträge gestellt und ist es nun Sache der weitern Verhandlung spezieller in das Detail einzugehen.

Diese Aufgabe ist theilweise erleichtert durch die mittlerweile bei der Nations-Universität eingelangten Gesuche einzelner Cor-

Digitized by Google

porationen, welche eben auch die Hebung der technischen Bildung in einzelnen Kreisen bezwecken und deren Erledigung folgerichtig zugleich mit diesem Commissionsgutachten zu geschehen hat.

Es sind dies nachstehende Einschreiten:

1. Das Ansuchen des Hermannstädter Bürger- und Gewerbevereins um Unterstützung mit Geldmitteln aus dem Nationalvermögen zur Errichtung einer Gewerbeschule in Hermannstadt. — Es bezweckt nämlich der Gewerbeverein die Erweiterung der ihrem jetzigen Organismus nach als vollständig ungenügend erkannten Sonntagsschule zu einer Gewerbeschule und bittet um eine jährliche Aushilfe, deren Ziffer jedoch nicht bestimmt erscheint.

2. Gesuch des Magistrates und der Communität Kronstadt um Subventionirung der in Kronstadt zu gründenden Gewerbefortbildungsschule aus der Haupt-Nationalcasse. —

   Angeregt wurde dieses Gesuch durch ein Einschreiten des dortigen Gewerbevereins, welches die Subventionirung der zu gründenden Gewerbeschule oder beziehungsweise zu erweiternden Sonntagsschule, aus der Allodialcassa anstrebte, und den Betrag von 1200 fl. jährlich beanspruchte; — der dortige Magistrat und die Stadt-Communität erklärten, die städtische Cassa sei außer Stande einen so hohen Beitrag zu leisten, modifizirten das Bedürfniß auf 1000 fl., erklärten sich bereit 400 fl. davon auf die Allodialcassa zu übernehmen — die restirenden 600 fl. sind es, um deren Systemisirung aus dem Nationalvermögen ersucht wird. —

3. Ein im Wege des hochlöblichen Landes-Consistoriums an die Universität gelangtes Gesuch des evangelischen Presbyteriums zu Kronstadt, welches zum Zwecke der Erweiterung der dortigen Unterrealschule von den bestehenden 3 auf 4 Jahrgänge, eine jährliche Subvention von 1200 fl. bittet.

Digitized by Google

Sämmtliche Gesuche sind gehörig motivirt und mit der entsprechenden Beilagen versehen. —

Durch das Vorhandensein dieser Einschreiten ist die Aufgabe der Antragstellung theilweise erleichtert — wie oben schon erwähnt — und zwar aus dem Grunde, weil das wirkliche Bedürfniß an bestimmten Anstalten bekannt und weil die Veranlassung geboten wird, spezielle positive ziffermäßige Anträge zu stellen.

Auf alle Fälle übrigens müssen heraustretend aus dem Rahmen allgemeiner Behauptungen positive Vorschläge gemacht werden, denn nur auf solche Weise ist die Aussicht vorhanden, definitive Beschlüsse zu fassen und faktisch an die Lösung der gestellten Frage zu gehen.

Daß deren baldige Lösung in dem eigensten Interesse der gesammten Bevölkerung des fundus regius ist, daß sie dem Einzuge der Eisenbahnschienen in diesen Theil Ungarns gegenüber eine brennende Frage ist, darüber ist wohl Jedermann, der die neue Zeit begreift, im Klaren.

Es ist wohl der praktischeste Weg der, die Frage der Unterstützung gewerblicher Ausbildung in den sächsischen Kreisen in ihrer Gesammtheit zu behandeln und die erwähnten speziellen Gesuche sowie deren Erledigung nur einzufügen in den Rahmen des Vorschlages, welcher das Ganze umfassen soll.

Das eigentliche Material, die beste Handhabe zur Behandlung der Frage bieten in erster Reihe die Gutachten der Sachverständigen und es dürfte sich empfehlen vor Stellung bestimmter Anträge einen Rückblick auf dieselben zu werfen, namentlich das in beiden Gleichartige und ebenso die etwaigen prinzipiellen Gegensätze hervorzuheben.

Versucht man dies, so verschafft man sich bald die Ueberzeugung, daß die Gutachten beider Sachverständigen prinzipiell fast in allen Punkten übereinstimmen; — beide betonen die Wich-

Digitized by Google

tigkeit der Einführung gewerblicher Fachschulen, beide heben die Thatsache hervor, daß die bestehenden Realschulen der materiellen Unterstützung bedürfen, beide sprechen sich in letzter Reihe für Bewilligung von Stipendien für Studirende der Realwissenschaften aus.

Professor Meschendörfer hebt außerdem noch besonders die Nothwendigkeit hervor, auf den bestehenden Realschulen einen 4. Jahrgang der Unterrealschule zu errichten, ein Vorschlag, der mit den Anträgen des Professor Albrich in keinem prinzipiellen Gegensatze steht.

Die Verschiedenheit der beiden Anträge ist überhaupt mehr nur eine formelle, und zeigt sich namentlich in den Zifferansätzen, welche die Höhe der aus dem Nationalvermögen auszuwerfenden Dotationsbeträge betrifft. Aber auch da ist das Endresultat, nämlich die beantragte Belastung des Nationalvermögens, fast dasselbe, denn während Albrich den Betrag von 9400 fl. beantragt, beläuft sich die von Meschendörfer vorgeschlagene Ziffer auf runde 10,000.

Bei diesem Punkte angelangt, ist es angezeigt die Motive zu erwähnen, welche die Commission abgehalten haben, bestimmte Vorschläge zu erstatten und bei Behandlung der Frage in nähere Details einzugehen. Es war dies vornehmlich der Umstand, daß die Commission über die Höhe der verfügbaren Mittel nicht in Kenntniß war und auch nicht in Kenntniß kommen konnte, bevor das Budget für das kommende Jahr von der Nations-Universität zusammengestellt war. Lange bevor dies geschah aber unterbreitete sie ihren Bericht, in welchem sie ebenfalls im Sinne der beiden Gutachten als Beantwortung der von der Universität gestellten Frage

1. Unterstützung der Realschulen,
2. Errichtung von Gewerbeschulen,
3. Bewilligung von Stipendien,

Digitized by Google

als geeignete Mittel für die Hebung der realen Studien bezeichnete, sich aber in erster Linie für die Errichtung von Gewerbeschulen aussprach und zwar weil es deren noch gar keine gebe, ihre Errichtung aber ein dringendes Gebot der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sei — während Realschulen an einzelnen Vororten des Sachsenlandes bereits bestünden und eben durch ihre Existenz die Möglichkeit des Bestandes zeigten.

An der Zeit ist es nun aber, heraustretend aus dem Rahmen des Allgemeinen, bestimmte positive Vorschläge zu machen und diese positiven Vorschläge werden sich gründen vorzugsweise auf die mit besonderer Fachkenntniß ausgearbeiteten Gutachten der Sachverständigen, in zweiter Linie aber werden sie die mittlerweile eingelangten Gesuche, die in diesen Gegenstand einschlägige Petita enthalten, ebenfalls gebührend berücksichtigen.

Es ist eine bekannte Thatsache und Professor Albrich hat dieselbe in seinem Gutachten in entsprechender Weise hervorgehoben, daß bei der von den edelsten Motiven getragenen Beschlußfassung der Nations-Universität, welche die so bedeutende Stiftung für Schulzwecke zur Folge hatte, auf die realen Wissenschaften minder Rücksicht genommen wurde. Es war das ein Verfahren, welches in den Anschauungen der Stifter und in dem ganzen Bildungsgange der Intelligenz in der Nation begründet war — denn damals galten die Humaniora vorzugsweise für die eigentlichen Bildungsmittel.

Es war das Bewußtsein der hohen Aufgabe des Bürgerstandes, als Träger der materiellen Wohlfahrt, im Volke noch nicht lebhaft vorhanden und halbwegs angesehene und wohlhabende Gewerbsleute benützten ihre günstigen Vermögensumstände dazu, wenigstens der nachfolgenden Generation den Weg zu bahnen in die angeseheneren Stände des Beamten oder Geistlichen.

Allein ebenso begreiflich als vor nahezu 20 Jahren die stiefmütterliche Behandlung der technischen Wissenschaft war, ist heut-

Digitized by Google

zutage die Ueberzeugung, daß gerade diesem Theile der Volksbildung energisch unter die Arme gegriffen werden müsse und wenn in dem 50er Jahr neben den Kulturzwecken auch die Idee der Rettung des Nationalvermögens vor etwaigen dasselbe gefährdenden Eventualitäten als ein bedeutender Faktor bei Fassung jenes Beschlusses mitwirkte, so handelt es sich heute um die Ausgleichung eines begangenen Versäumnisses, aber auch in einem gewissen Sinne um die Existenz eines hervorragenden Theiles der sächsischen Bevölkerung, um die Beischaffung der Mittel, welche allein den Kern des Volkes, den Gewerbestand, vor dem materiellen Untergange, vor dem Herabsinken vom selbstständigen Betriebe der Arbeit um Taglohn bewahren können.

Seit Jahren schon krankt der Gewerbestand des fundus regius an Uebeln, die freilich nicht alle aus einem Punkte zu kuriren sind, deren größten eines aber der Mangel an technischer Ausbildung ist, ein Mangel, dessen Beseitigung mit allen möglichen Mitteln angestrebt werden muß.

Lebhaft empfindet diesen Uebelstand die gesammte Intelligenz der Bevölkerung, und da wo sein Vorhandensein eben nicht erfaßt wird; äußert er sich doch fühlbar in seinen schlimmen Folgen.

Wie unheilbringend diese Folgen sind, beweist die fortwährende Abnahme der Steuerfähigkeit, das Eingehen früher blühender Gewerbe, der Rückschritt des Wohlstandes in der ganzen Bevölkerung.

Und diese unheilbringenden Folgen waren schon vorhanden als Siebenbürgen noch einigermaßen geschützt war vor der siegenden Konkurrenz der übermächtigen westmächtlichen und deutschen Industrie, geschützt durch die Thatsache, daß die mangelhaften Kommunikationsmittel und die dadurch bedingten höhern Transportmittel die fremde Waare vertheuerten.

Digitized by Google

Nun aber, wo die Eisenbahn endlich ihren Einzug gefeiert hat, wo die großen Märkte des industriellen Verkehrs durch das Schienenband mit diesem Theile des Vaterlandes in Verbindung getreten sind, nun hilft vor dem gänzlichen Untergang nur das energische Aufgebot aller Kräfte, der muthige Wettkampf mit der Industrie des Auslandes, und diesen Kampf thut es Noth zu unterstützen.

Und darum spricht die Nations-Universität mit aller Entschiedenheit ihre Bereitwilligkeit aus, für die Hebung der realen und gewerblichen Studien und zur Erweiterung und Neubegründung gewerblicher Lehrinstitute eine jährlich wiederkehrende Dotation aus dem Nationalvermögen zu systemisiren.

Zur Ausführung dieses Beschlusses kann vorerst jedoch nicht geschritten werden, bevor die nöthigen Vorfragen gänzlich erledigt sind. — Um den so dringenden Gegenstand aber so bald als möglich und in geeigneter Weise spruchreif zu machen, hat die Universität beschlossen:

1. Es werden aus den Einkünften des Nationalvermögens und zwar vorläufig zur Hälfte aus der Siebenrichter-Cassa und zur Hälfte aus der Haupt-Nationalcassa nach Zulässigkeit des Fondes zur Dotirung von Gewerbe- und Realschulen in den sächsischen Kreisen mindestens 10,000 fl. jährlich bewilligt.

2. Unerläßliche Bedingung für die Ausfolgung einer Subvention ist die von den Kreisen zu liefernde Nachweisung, daß im Anschlusse an die bereits bestehenden Lehrinstitute eine Gewerbeschule errichtet werde und die bewilligten Mittel ausschließlich zu Zwecken technischer Fachbildung verwendet werden.

3. Als Grundlage für die zu errichtenden Gewerbeschulen werden die von den beiden Professoren Carl Albrich und Josef Meschendörfer verfaßten diesfälligen Entwürfe angenommen, den

Digitized by Google

einzelnen Schulanstalten steht es indessen frei dieselben ihren Bedürfnissen anzupassen.

4. In dem Vororte eines jeden Kreises darf nur eine Lehranstalt subventionirt werden.

5. Diese Vorlage ist den Kreisen, dem evangelischen Landes-Consistorium A. B. und der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer mit der Aufforderung hinauszugeben, sich über dasselbe binnen drei Monaten gutächtlich zu äußern.

6. Die Verhandlung und endgiltige Schlußfassung in dieser Angelegenheit bleibt der nächsttagenden Nationsuniversität überlassen.

Hermannstadt, am 19. Dezember 1868.

Aus der Sitzung der Nations-Universität.

Gutachten,

in welcher Weise die hochlöbliche Nations-Universität durch eine materielle Unterstützung für die Hebung der technischen Fachbildung in unsern Kreisen am ersprießlichsten wirken könne.

Abgegeben in Folge Beschlusses der hochlöblichen Nations-Universität vom 20. Februar 1868, U.-Z. 101.

Mit ungewöhnlicher Freude hat jeder Vaterlandsfreund die Thatsache begrüßt, daß die hochlöbliche Nations-Universität in ihrer Sitzung vom 20. Februar l. J. selbst die Initiative ergriff, um einem Stande in mißlicher Lage Hilfe zu bringen, welcher neben dem Stande der Ackerbauer am meisten berufen ist, Wohlstand mit seinen vielfachen, gesegneten Folgen im Lande zu verbreiten. Diese Freude mußte noch erhöht werden dadurch, daß die hochlöbliche Nations-Universität, in weiser Erwägung der Sachlage ihren Blick sofort auf das rechte Mittel, die gewünschte

Hilfe zu schaffen, nämlich auf die Hebung der technischen Fachbildung in unseren Kreisen richtete. Denn — so muß man fragen — welches sind die Ursachen, die das Herabsinken unserer einst so blühenden Gewerbe von ihrer früheren Höhe veranlaßt haben? Es mag sein, daß die allgemeine Geldnoth in Siebenbürgen, die Schwankung der politischen Verhältnisse und Anderes auch Schuld daran tragen; allein den Hauptgrund jener betrübenden Erscheinung bilden sie jedenfalls nicht. Dieser liegt tiefer; er liegt weit mehr darin, daß, während in den westlichen Ländern die Industrie in jeder Hinsicht riesige Fortschritte gemacht hat, unsere Handwerker in diesem Wettkampfe zurückgeblieben sind. So ist es gekommen, daß in denjenigen Ländern, deren Markt früher die siebenbürgischen Handwerker mit ihren Waaren fast ausschließlich beherrschten, heutzutage die westlichen Länder trotz ihrer großen Entfernung, des höhern Arbeitslohnes u. s. w. in einer Weise mitkonkurriren, daß es unsern Handwerkern schwer, oft unmöglich ist, diese Konkurrenz zu bestehen.

Aus dem Gesagten würde folgen, daß unter den Mitteln, diesem auf unserm Gewerbestand lastenden Drucke abzuhelfen, jene ihren Zweck verfehlen, welche — wie ein großes Darlehen — nur vorübergehend helfen, oder welche — wie Stipendien für Realschüler — nur sehr wenigen Söhnen des Sachsenlandes zu Gute kommen. Das anzuwendende Mittel muß der Sache auf den Grund gehen; es muß unsern Gewerbestand befähigen, selbstständig und ohne fremde Beihilfe die Konkurrenz des Auslandes jetzt und in Zukunft zu bestehen.

Ein solches Mittel, daß tiefgreifend in seinen Wirkungen und nachhaltig in seinen Folgen ist, kann ich nur in für den Gewerbestand bestimmten, zweckmäßig eingerichteten Schulen finden, welche diesem Stande eine größere allgemeine und fachmännische Bildung gewähren. Dieses Mittel bietet auch den Vortheil, daß es nicht nur einigen Wenigen zu Gute kommt, sondern allge-

Digitized by Google

mein, wie kein anderes, seine Wohlthaten auf Jeden vertheilt, der sie genießen will. Auch die Erfahrung hat sich bereits mit Entschiedenheit hiefür ausgesprochen. Beweise dafür sind die zahlreichen Bürger-, Real- und Gewerbeschulen verschiedener Art, welche in neuerer Zeit in allen Städten des westlichen Europa meist von der Regierung selbst errichtet worden sind und noch immer vermehrt werden.

Auch ich erlaube mir in Erledigung des mir gewordenen Auftrags, dieses bewährte Mittel zur Förderung der Gewerbe in unserem Vaterlande in Vorschlag zu bringen, und in voller Ueberzeugung von den höchst wohlthätigen Folgen einer solchen Maßregel es auf das Dringendste zu empfehlen, daß allen Städten des Sachsenlandes (als den hauptsächlichsten Sitzen der Industrie) die Errichtung, beziehungsweise die Erweiterung und Vervollkommnung der für den Gewerbestand bestimmten Schulen durch eine jährliche Unterstützung aus dem sächsischen Nationalvermögen erleichtert werden möge.

Bezüglich der wünschenswerthen Einrichtung dieser Schulen, also bezüglich der speziellen Verwendung der beantragten Unterstützungsbeiträge wäre Folgendes im Auge zu behalten:

1. die dem Gewerbestand nothwendige Bildung ist eine doppelte:

a) eine allgemein-menschliche Bildung, die ihm einen einsichtsvollen, offenen, freien Blick für alle Verhältnisse des Lebens eröffnet;

b) die Fachbildung für seinen besondern Beruf, die ihn mit seinen Konkurrenten im Auslande auf gleiche Stufe der Geschicklichkeit erhebt, die ihn namentlich befähigt, sein Gewerbe auch theoretisch gründlich zu verstehen, jeden weitern Fortschritt in demselben aufzufassen

Digitized by Google

und nach Maßgabe unserer Verhältnisse auch in Anwendung zu bringen.

Jene, die allgemeine Bildung wird am zweckmäßigsten erreicht in gut eingerichteten Unter- und Oberrealschulen; diese, die gewerbliche Fachbildung in den Gewerbeschulen und dem Polytechnikum. Und zwar erwirbt der mittlere Gewerbestand, die Handwerker, (also die große Mehrzahl unserer Gewerbetreibenden) die nöthige allgemeine Bildung in der Unterrealschule, die weitere Fachbildung in der Gewerbeschule, welche letztere die Bestimmung hat, allen denjenigen Knaben, die nach Absolvirung der Unterrealschule im 14. oder 15. Jahre als Lehrlinge in ein praktisches Gewerbe eintreten, dann also nicht mehr in den Tagesstunden ihrer geistigen Ausbildung obliegen können, nun in den Abendstunden und an den Sonntagen in ihrem Gewerbe noch besonderen theoretischen Fachunterricht zu ertheilen. — Der höhere Gewerbestand dagegen, d. h. alle diejenigen, welche die höchste Ausbildung in irgend einem Fache der Technik erstreben, um einst als Ingenieure, Architekten, Maschinisten oder als Leiter von größeren Fabriken ihr Brot zu verdienen, erwerben ihre allgemeine Bildung an der Oberrealschule, an welche sich sodann für die spezielle Fachbildung das Polytechnikum anschließt.

Es wäre demnach im Interesse unserer gewerbtreibenden Bevölkerung wünschenswerth und nothwendig, daß in allen größern Orten

a) zweckmäßige Unterrealschulen,

b) Gewerbeschulen und in den größern Städten des Landes

c) auch Oberrealschulen errichtet würden.

2. Auch in unserem Vaterlande sind bereits Schritte in dieser Richtung gethan worden; allein meist aus Mangel der nöthi-

Digitized by Google

gen Geldmittel nicht mit genügendem Erfolge und oft vielleicht auch nicht mit der gehörigen Sachkenntniß.

a) Unterrealschulen bestehen zwar in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg und Bistritz. Daß dieselben wegen Mangel der nöthigen Geldmittel sehr kärglich ausgestattet und noch immer dem Gymnasium angehängt sind, trotzdem daß beide Anstalten für ganz verschiedene Lebenskreise vorbilden und demgemäß auch ganz verschiedene Zwecke im Auge haben und verschiedene Wege gehen, ist bekannt. Dazu kommt: die Unterrealschulen sollen nach Vorschrift des Organisations-Entwurfes die Schüler auf dieselbe Höhe allgemeiner Bildung erheben, wie das Untergymnasium. Sie bestehen aber nur aus 3 Classen, während das Untergymnasium 4 Classen hat. So kommt es, daß die Schüler der Unterrealschule, da sie auch Ungarisch und Romänisch lernen, gegenwärtig mit Stunden überbürdet sind und demnach die Lehrgegenstände nicht so vielfach und so gründlich durcharbeiten können, als es wünschenswerth ist. Dieser Uebelstand ist, wie bei uns, so auch in den westlichen Ländern von Oesterreich und Deutschland erkannt worden und hat selbst zu lauten Klagen oft auch bei nicht richtiger Auffassung der Sachlage und deren Ursache zu voreiligen Verdammungsurtheilen der Realschule überhaupt Veranlassung gegeben.

Es wäre somit, um diesem Uebelstande abzuhelfen, **wünschenswerth, daß in allen unsern Städten die Zahl der Jahrgänge oder Classen der Unterrealschule auf 4 Classen erhöht würde.** Das Lehrziel sollte dabei im Wesentlichen dasselbe bleiben, wie es gegenwärtig vorgezeichnet ist; nämlich die Höhe der darin zu erreichenden allgemeinen Geistesbildung gleich sein der in dem 4classigen Untergymnasium gewährten. Der Unterschied würde darin bestehen, daß statt des

Digitized by Google

Latein und Griechischen, welches im Untergymnasium gelehrt wird, in der Unterrealschule die modernen Sprachen: Ungarisch, Romänisch, Französisch eintreten und auch den sogenannten Realien (Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen) mehr Zeit würde gewidmet werden.

In der Beilage A. beehre ich mich, einen nach diesen Grundsätzen abgefaßten Lehrplan vorzulegen.

Die Kosten der beantragten 4. Classe (Lehrergehalte, Lehrzimmer, Lehrmittel) würden sich je nach den Preisverhältnissen in den verschiedenen Städten auf 800—1000 fl. belaufen.

b) Noch schlimmer steht es um die Fachschulen für die Handwerkerlehrlinge. An verschiedenen Orten hat man wohl für die Lehrlinge sogenannte „Sonntagsschulen" in's Leben gerufen; sie entsprechen aber dem Bedürfnisse nicht, weil sie nur bei den Elementen stehen bleiben, nur Lesen, Schreiben und Rechnen, höchstens noch Geschäftsaufsätze lehren. Eine tiefere theoretische Ausbildung für seinen besondern Beruf, eine wissenschaftlich begründete Erklärung des bei uns üblichen Verfahrens in den einzelnen Gewerben und der abweichenden Methoden, welche in andern, weiter fortgeschrittenen Ländern üblich sind, die nöthige Uebung im Freihandzeichnen und in der darstellenden Geometrie gewähren sie nicht. Dem entsprechend genießen sie auch bei dem Handwerkerstande selbst nur sehr geringe Achtung.

Da nun aber unsere Gewerbtreibenden fast durchweg dem mittleren Gewerbestande, dem Handwerkerstande angehören, denen es in der Jugend unmöglich ist, zur Vertiefung ihrer allgemeinen Bildung bis in's 19. und 20. Lebensjahr eine Oberrealschule und hierauf zur Erwerbung der nöthigen Fachbildung noch das Polytechnikum zu besuchen, so sind solche Gewerbeschulen, welche den bereits praktisch arbeitenden Lehrling am Abend

Digitized by Google

und am Sonntage über sein Gewerbe noch besonders unterrichten, in unsern Verhältnissen ein überaus dringendes Bedürfniß.

In der Beilage B. beehre ich mich, auch für diese Schulen den Entwurf eines Lehrplanes, welcher mit geringen Abänderungen in jeder unserer Städte anwendbar wäre, vorzulegen.

Dabei erlaube ich mir zu bemerken: da den Lehrlingen in der Regel sehr wenig Zeit gegönnt ist, zu Hause für die Schule zu lernen oder schriftlich zu arbeiten, dieselben somit das vorgeschriebene Pensum durch vielfache Uebungen in der Schule selbst sich aneignen müssen: so darf die Schülerzahl der einzelnen Classen der Gewerbeschule die Zahl 35 bis 40 nicht übersteigen. Es sind also in Kronstadt, wo laut Beilage C. durchschnittlich 241 Lehrlinge die Sonntagsschule besuchten und voraussichtlich auch Zöglinge der Gewerbeschule sein werden, wenigstens für die unteren Classen, in welchen die Schülerzahl eine bedeutendere sein wird, Parallelabtheilungen zu errichten. Dasselbe dürfte auch in Hermannstadt der Fall sein. Wie der beigeschlossene Plan im Einzelnen ausweist, betragen demgemäß auch die Kosten der Gewerbeschule — abgesehen von dem Unterschiede in den Preisverhältnissen — für Hermannstadt und Kronstadt jährlich je 2400 fl., für die übrigen Städte nach demselben Maßstabe gemessen, je 1900 fl. ö. W.

Die Ursache der so hohen Zahl von Lehrlingen in Hermannstadt und Kronstadt liegt außer der größeren Volksmenge dieser Städte überhaupt auch darin, daß wie Beilage C. ausweist, viele Söhne auch aus andern Kreisen, welche sich dem Gewerbestande widmen, in den genannten beiden Städten ihre gewerbliche Ausbildung zu erlangen suchen.

3. Wie schon erwähnt worden, sind zur Errichtung der vorhingenannten, für die Hebung der Gewerbe äußerst wichtigen drei Schulabtheilungen in den verschiedenen Kreisen unsers Vaterlandes

Digitized by Google

mit verschiedenem Erfolge bereits Schritte gethan worden. Es ist also auch die von den einzelnen Kreisen noch zu erreichende Aufgabe eine verschiedene, abgesehen von der Verschiedenheit ihres Bedürfnisses, welches die einzelnen Orte vermöge ihrer besondern gewerblichen und sonstigen Verhältnisse haben.

Es wäre daher auch bei Gewährung der Dotation nicht für alle empfangenden Städte die gleiche spezielle Verwendung der Dotation vorzuschreiben, sondern nur im Allgemeinen zu bestimmen, daß dieselbe nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und im Anschluß an die schon bestehenden Schulen zur Erreichung der vorhingenannten Zwecke (Erweiterung der Unterrealschule und Errichtung, beziehungsweise bessern Einrichtung der Gewerbeschule) verwandt, über die wirkliche Verwendung aber der hochlöblichen Nations-Universität berichtet werden sollte.

4. Da die Gewerbe hauptsächlich in den Städten, weniger in den kleineren Ortschaften vertreten sind, so möge auch bei Vertheilung der Dotation auf jene besonders Rücksicht genommen werden. Die übrigen Vororte des Sachsenlandes mögen dafür durch Stipendien entschädigt werden, durch welche es den Söhnen aus diesen Kreisen erleichtert wird, eine der nach den vorigen Bestimmungen unterstützten Schulen zu besuchen.

Die Höhe eines einzelnen Stipendiums dürfte am zweckmäßigsten nach der Höhe des jährlichen Kostgeldes (etwa 120 bis 150 fl.) zu bemessen sein, welches für Schulkinder in unsern Städten gewöhnlich gezahlt wird.

5. Wenn auch die Nationalcassa den vollen Betrag der Kosten, welche zur Erreichung der genannten Zwecke in den sächsischen Städten erforderlich sind, nicht zu leisten im Stande ist, so wäre es doch äußerst wünschenswerth, daß diese Casse wenigstens einen Theil jener Kosten auf sich nähme, in der begründeten Voraussicht, daß die einzelnen Gemeinden aus dieser hoch-

Digitized by Google

herzigen That der hochlöblichen Nations-Universität die Begeisterung schöpften, auch ihrerseits erneuerte Anstrengungen in dieser Beziehung zu machen, um das noch Fehlende beizuschaffen. Denn unter keinen Umständen würde sich wohl der Schluß rechtfertigen lassen: daß, weil das vorschwebende Ziel nicht ganz erreicht werden könne, nun auch mit der Anbahnung und theilweisen Erreichung desselben gezögert werden müsse. Der Zustand unserer sehr darniederliegenden Gewerbe und die immer mächtiger auftretende Konkurrenz des weiter fortgeschrittenen Auslandes vermehrt die Gefahr gänzlicher Verarmung unseres einst so blühenden Gewerbestandes und macht die spätere Abhilfe schwieriger. Dagegen würde jeder Schritt zur Hebung der gewerblichen Bildung von dem Volke dankbar anerkannt werden und demselben gesegnete Früchte tragen.

In Anbetracht aller dieser Umstände erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete in kurzer Zusammenfassung des Gesagten sein Gutachten dahin abzugeben:

1. Die hochlöbliche Nations-Universität wolle sämmtlichen Kreisen, namentlich den Städten

a) zur Erzielung der nothwendigen allgemeinen Bildung in dem Gewerbestande die Errichtung von Unterreal- (oder Bürger-) Schulen, beziehungsweise denjenigen Städten, wo solche bereits bestehen, die Erweiterung derselben auf 4 Klassen,

b) im Anschlusse an die Realschulen zur Erzielung von tüchtiger gewerblicher Fachbildung die Errichtung von Gewerbeschulen empfehlen,

c) als Grundzüge für die Errichtung dieser Gewerbeschulen nur im Allgemeinen vorschreiben, daß in den beiden höhern Klassen derselben die für den Gewerbsmann vorzugsweise wichtigen Lehrgegenstände, als: Buchführung, Wechselrecht,

Digitized by Google

Physik, Chemie, geometrisches und Freihand-Zeichnen, endlich spezielle Technologie der gangbarsten, sowohl mechanischen als chemischen Gewerbe gelehrt werden sollen, die Aufstellung eines Detailplanes aber und Einrichtung der Vorbereitungsschulen einem Gewerbeschul-Comité überlassen.

2. Die hochlöbliche Nations-Universität wolle das im Jahre 1850 durch Gründung der Nationaldotation für die Gymnasien, Seminarien und Volksschulen hochherzigen Sinnes begonnene, sie selbst, wie das ganze Volk so sehr ehrende Werk mit dem Schlußsteine krönen und auch zur Beförderung der vorhingenannten für die Neuzeit so äußerst wichtigen gewerblichen Lehranstalten, d. i. zur Errichtung neuer, beziehungsweise zur Erweiterung der bestehenden Unterrealschulen auf 4 Classen, ferner zur Errichtung von Gewerbeschulen und zur Erleichterung des Besuches von beiden Schulanstalten den einzelnen Kreisen aus dem sächsischen Nationalvermögen eine jährliche Unterstützung widmen, und zwar:

a) für Hermannstadt und Kronstadt, wo das Bedürfniß bei weitem am größten ist, je 2000 fl. zusammen	4000 fl.
b) für Schäßburg, Mediasch und Bistritz je 1000 fl., zusammen	3000 fl.
c) für Mühlbach und Broos je 700 fl., zusammen	1400 fl.
d) für Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk und Reps zu Stipendien je 400 fl., zusammen . . .	1600 fl.
Zusammen	10,000 fl.

Kronstadt, 21. Mai 1868.

J. Meschendörfer, Reallehrer.

Digitized by Google

Beilage A.

Lehrplan einer vierklassigen Unter-Realschule.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in Klasse			
	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	2	2	2	2
Deutsch	6	5	4	4
Ungarisch	—	4	1	1
Romänisch	—	—	2	2
Französisch	—	—	—	3
Geographie	3	3	—	—
Geschichte	—	—	3	3
Rechnen	4	4	2	1
Geometrie	2	2	2	2
Naturgeschichte	4	2	—	—
Physik	—	—	4	4
Chemie	—	—	3	3
Freihand- und geometrisches Zeichnen	4	4	4	4
Schreiben	2	2	1	1
Singen	2	2	2	2
Ohne Singen zusammen . .	27	28	29	30
Mit Singen	29	30	31	32

Zur Vergleichung:

Lehrplan des Unter-Gymnasiums.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in Klasse			
	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	2	2	2	3
Deutsch	4	4	3	3
Lateinisch	10	8	6	6
Griechisch	—	—	5	4

Digitized by Google

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in Klasse			
	I.	II.	III.	IV.
Geographie und Geschichte . .	3	3	3	3
Rechnen	3	1½	1½	1½
Geometrie	—	1½	1½	1½
Naturgeschichte	2	2	1	—
Physik	—	—	1	3
Freihand- und geometrisches Zeichnen (nicht obligat)	—	—	2	2
Schreiben	2	2	—	—
Singen	—	3	2	2
Ohne Singen zusammen . .	26	24	26	27
Mit Singen	26	27	28	29

Beilage B.

Entwurf zu einem Plan der Gewerbeschule.

§. 1.

Aufgabe der Schule.

Die Aufgabe der Schule ist:

a) Die allgemein menschlichen Kenntnisse, welche sich die Handwerkerlehrlinge in den öffentlichen Werktagsschulen erworben haben, durch Wiederholung zu befestigen und nach den Bedürfnissen des Gewerbestandes zu erweitern;

b) die Lehrlinge über ihr besonderes Gewerbe noch insbesondere gründlich zu unterrichten und sie dadurch zu befähigen, einst auf der Wanderschaft im Auslande die Art und Weise des dortigen Betriebs ihres Gewerbes leichter erfassen und einst nach Maßgabe der hiesigen Verhältnisse auch selbst benützen zu können.

Digitized by Google

§. 2.

Lehrplan.

Die Schule zerfällt demnach in zwei Abtheilungen:

a) in die Wiederholungs-, zugleich Vorbereitungsschule mit 2 Classen,

b) in die eigentliche Gewerbeschule ebenfalls mit 2 Classen.

A. Lehrgegenstände der Wiederholungs- und Vorbereitungsschule.

I. Classe.

1. Stylistik, und zwar Lesen — Geschäftsaufsätze. Wöchentlich . . . . 2 Stunden.
2. Rechnen mit benannten ganzen Zahlen, — Brüche — wälsche Praktik . . . . . 2 "
3. Geometrie. Die wichtigsten gerad- und krummlinigen Figuren, ihre Eigenschaften und Inhaltsberechnung . . . . . 1 "
4. Freihandzeichnen . . . . . 2 "

Zusammen 7 Stunden.

II. Classe.

1. Stylistik. Lesen — Briefe, besonders Geschäftsbriefe . . . . 2 Stunden.
2. Rechnen. Regelbetri — Procent-, Interessen-, Facturen-, Agioberechnungen nach kaufmännischer Weise — Kettenrechnung — Gesellschaftsrechnung . . . . . 2 "
3. Geometrie und geometrisches Zeichnen. Die wichtigsten stereometrischen Körper mit ihren Eigenschaften, Oberflächen und Inhaltsberechnungen . . . . . 1 "
4. Freihandzeichnen . . . . . 2 "

Zusammen 7 Stunden.

Digitized by Google

B. Eigentliche Gewerbeschule.

III. Classe.

1. Wechselkunde und gewerbliche Buchführung 1 Stunde.
2. Physik, insbesondere Maschinenelemente und Zeichnen derselben, Berechnung der einfachen Maschinen . . . . 1 „
3. Chemie, insbesondere die Säuren, Alkalien, Metalle . . . . 1 „
4. Geometrisches Zeichnen. Construction der gerad= und krummlinigen Figuren, Grund= und Aufriß=, Parallel=Perspective . 2 „
5. Freihandzeichnen und zwar bei jedem Schüler mit Rücksicht auf die besondern Bedürfnisse seines Gewerbes . . . 2 „

Zusammen 7 Stunden.

IV. Classe.

1. Mechanik. Die wichtigsten Motoren (als: Göpel, ober= und unterschlächtige Räder, Turbinen, Dampfmaschinen); ferner mechanische Technologie der wichtigeren einzelnen Gewerbe, als (Weberei, Baukunst u. s. w.) . 3 Stunden.

Anmerkung. In der I., II. und III. Classe sind alle Lehrgegenstände für sämmtliche Schüler obligat; in der IV. Classe ist der spezielle Unterricht in den einzelnen Gewerben nur für die Lehrlinge der betreffenden Gewerbe obligat, für die übrigen Lehrlinge ein freier Unterrichtsgegenstand. Demgemäß haben die Lehrer, ehe sie den Unterricht über ein neues Gewerbe beginnen, den betreffenden Zunftmeister rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen, damit die Lehrlinge dieses Gewerbes zum Schulbesuch aufgefordert werden mögen.

Digitized by Google

2. Chemische Technologie der wichtigsten Gewerbe (Seifensiederei, Gerberei, Färberei, Bräuerei, Leim- und Essigfabrikation u. s. w.) 3 "
3. Freihand- und Bauzeichnen . . 2 "

Zusammen 8 Stunden.

§. 3.

Zeit des Unterrichtes.

Die Unterrichtsstunden finden Sonntags von 10 bis 12 Uhr und fünfmal in der Woche von 7½ bis 8½ Uhr Abends statt.

§. 4.

Schüler.

Zum Besuche der Gewerbeschule sind sämmtliche Handwerkerlehrlinge ohne Rücksicht auf Nationalität und Confession gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Zur Aufnahme in die Vorbereitungsschule (I, Classe) genügt eine Vorbildung, wie sie eine gewöhnliche Volksschule gewährt. Lehrlinge, welche die Unterrealschule absolvirt haben oder durch eine Prüfung die entsprechenden Kenntnisse nachweisen, sind von dem Besuch der Vorbereitungsschule (I. und II. Classe) befreit und können sogleich in die eigentliche Gewerbeschule (III. Classe) eintreten.

§. 5.

Kosten.

1 Lehrer für Stylistik und Wechselkunde, wöchentlich Anfangs 5, später 4 Stunden . . . 200 fl.
1 Lehrer für Rechnen und Buchführung, wöchentlich Anfangs 4, später 5 Stunden . . . 200 "
1 Lehrer für Geometrie und geometrisches Zeichnen wöchentlich 4 Stunden . . . . . 200 "
1 Lehrer für Freihandzeichnen à 4 Stunden à 200 fl., zusammen . . . . 400 "

Digitized by Google

1 Lehrer für Physik und Mechanik 4 Stunden .	250 fl.
1 „ „ Chemie und chemische Technologie 4 Stund.	250 „
1 Diener	50 „
Lehrmittel	250 „
Beleuchtung	100 „
Zusammen	1900 fl.

Hiezu für die Parallelabtheilungen in der I. und II. Classe

ein zweiter Lehrer für Stylistik und Wechselkunde	200 fl.
„ „ „ „ Rechnen und Buchführung	200 „
„ „ „ „ Geometrie (2 Stunden) .	100 „
Gesammtsumme	2400 fl.

Anmerkung. Der Maßstab für Bemessung der Gehalte (durchschnittlich 50 fl. für die wöchentliche Unterrichtsstunde) ist derselbe, wie er gegenwärtig bei den Gehalten der Lehrer an der Sonntags- und an der Handelsschule in Kronstadt bereits in Anwendung ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Unterrichtsstunden in eine sehr unbequeme Zeit fallen, dürfte er nicht zu hoch gegriffen sein. Auch die höhere Besoldung der beiden Lehrer für Mechanik und chemische Technologie dürfte im Hinblick auf die größere Schwierigkeit dieser Fächer und die geringere Concurrenz für diese Lehrstellen gerechtfertigt erscheinen.

§. 6.

Aufsichtsbehörde.

Unter der Oberaufsicht der sächsischen Nations-Universität führt die unmittelbare Aufsicht über die Gewerbeschule, die Stadt-Communität oder der Gewerbeverein, überhaupt diejenigen Körperschaften, welche die Kosten der Schule tragen helfen. Diese Körperschaften wählen zu diesem Zwecke ein Schul-Comité von 8 Personen, welchem die Aufsicht über die Gewerbeschule anvertraut ist.

Digitized by Google

Beilage C.

Ausweis über die Schüler der Sonntagsschule in Kronstadt nach dem Durchschnitte von drei Jahren.

Classe	Schüler aus Kronstadt	außerhalb Kronstadt	Zusammen
I.	56	33	89
II.	67	21	88
III.	56	8	64
Zusammen	179	62	241

Löbliches Comité!

Es hat sich immer fester die Ansicht begründet, daß Ziel, Inhalt und Methode des Unterrichtes nicht nur der höheren Bestimmung des Menschen, sondern auch der eigenthümlichen Gestaltung der menschlichen Gesellschaft nach den verschiedenen Berufsgebieten entsprechen müsse, daß folglich die Schule allen jenen Bedürfnissen dienen müsse, für welche das ernste Leben in sittlicher und geistiger, in materieller und industrieller, technischer und praktischer Beziehung eine angemessene Vorbildung der Jugend zu fordern genöthigt und berechtigt ist.

Man hat also immer mehr einsehen gelernt, daß sich der Jugendunterricht, wenn auch allgemeine Menschenbildung immer den leitenden Faden bildet, doch mit Rücksicht auf die mitunter ziemlich weit auseinandergehenden Bedürfnisse der künftigen Berufsgattungen, denen die Jugend durch Geburt, Einfluß der

Digitized by Google

Eltern, Neigung oder Zufall zugeführt wird, nicht auf einen Leisten schlagen, nach einer gleichförmigen Schablone gestalten läßt.

Was für den einen nothwendig ist, kann für den andern entbehrlich sein. Es muß vielmehr nach dem heutigen Zustande der Gesellschaft der Unterricht durch ebensoviel Hauptgattungen und Bildungsanstalten vertreten sein, als der künftige Beruf einen geringern oder höhern Grad geistiger Bildung voraussetzt.

Nach diesen Bedürfnissen zerfallen die Schulen in:

solche, welche die allgemeinste und nothwendigste Bildung des Menschen als Aufgabe ihres Strebens betrachten, und demnach der Jugend diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, deren kein Bürger eines civilisirten Staates entbehren kann;

und in solche, welche einen bedeutend höheren Grad geistiger und wissenschaftlicher Bildung mit besonderer Rücksicht auf die höheren oder wichtigeren mehr Reichthum und Tiefe des Wissens, mehr Schärfe und Gewandtheit des Denkens fordernden Berufssphären oder Lebensverhältnisse erstreben und gewähren.

Für die Erreichung dieses Zieles gab es in früheren Zeiten nur eine Schule, das Gymnasium. Dem Umstand, daß das Gymnasium so lange die einzige Bildungsanstalt war, welche dem eben angegebenen Zwecke diente, ist es auch sicher größtentheils zuzuschreiben, daß das Hauptmittel, durch welches das Gymnasium seinen Zweck erreichte, das Studium der klassischen Sprachen, selbst wenn es sich nur auf eine geringe Kenntniß derselben beschränkte, als das einzige Mittel und der sicherste Beweis einer allgemein menschlichen Bildung galt. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist diese Ansicht die allein herrschende gewesen, und nur um diese Zeit sehen wir dem Humanismus den Realismus entgegentreten. Der Gegensatz, welcher zwischen beiden Rich-

Digitized by Google

tungen herrscht, ist noch nicht ausgeglichen; wenn sich auch die Ansichten bei weitem mehr geklärt haben. Und eine Frucht dieses Kampfes, die auf beiden Seiten zu dankender Anerkennung Veranlassung gibt, ist der durch ihn hervorgerufene Fortschritt in dem Lehrplan der Gymnasien einerseits, indem diese den sogenannten Realien, den auf Erfahrung und Wirklichkeit, auf Natur und Außenwelt gegründeten Wissenschaften Zutritt und Einfluß verschafften, der Umstand andererseits, daß die Nothwendigkeit der Realschulen, welche die Prinzipien eines freisinnigen Realismus zur äußern Erscheinung und praktischen Anwendung zu bringen bestimmt sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angezweifelt werden kann.

Die Berechtigung ihrer Existenz ist anerkannt, und wenn auch über Ziel und Stellung der Realschule, sowie über die Mittel, durch welche sie ihren Zweck, der in dem Anstreben einer allgemein menschlichen Bildung, mit vorzüglicher Beziehung auf die im Fortschritt der modernen Kultur zur Geltung gelangten Bedürfnisse auf Grundlage der dadurch geforderten Kenntnisse liegt, erreichen soll, noch nicht vollständige Uebereinstimmung herrscht; wenn auch in ihrer inneren Einrichtung, man darf sich dies nicht verhehlen, manche Mängel liegen, die eine Abhilfe dringend wünschen lassen, so ist es doch gewiß, daß die Prinzipien, worauf sie beruht, immer mehr zur Geltung kommen, und daß diese Anstalten eine immer steigende Bedeutung erlangen werden.

Dies Bedürfniß ist auch in der Mitte unserer Nation anerkannt worden, Zeuge dessen sind die in Kronstadt, Schäßburg, Bistritz und Sächsisch-Regen existirenden Unterrealschulen, die in Hermannstadt errichtete Oberrealschule.

Ein unvergängliches Verdienst hat die hochlöbliche Nations-Universität sich durch ihre hochherzige Widmung im Jahre 1850 um die gedeihliche Entwicklung unserer Gymnasien erworben,

Digitized by Google

indem es durch diese Widmung allein möglich war, die in dem Organisationsentwurf für Gymnasien zur Geltung gelangten geläuterten Ideen über den Gymnasialunterricht auch an unseren sächsischen Gymnasien zur Geltung und Durchführung zu bringen, und den gesteigerten geistigen Bedürfnissen einerseits, und den gesteigerten materiellen Bedürfnissen andererseits Rechnung zu tragen.

Daß bei dieser Widmung, nachdem auch die Seminarien und Volksschulen in derselben bedacht wurden, ja sogar durch eine im Verhältniß zur Zahl der die Gymnasien und Seminarien besuchenden Schüler große Anzahl von Stipendien (es fällt im Durchschnitt auf je 6 Gymnasialschüler, und auf je 2 Seminarschüler ein Stipendium aus der Nationalwidmung) der Zugang zu den Stätten geistiger Bildung so bedeutend erleichtert wurde; die damals bestehenden Realschulen nicht berücksichtigt wurden, läßt sich vielleicht aus dem Umstande erklären, daß gerade in diese Zeit die Umwandlung der Realschulen in Oesterreich zu ihrer gegenwärtigen Gestalt fällt; (in Preßburg wurde im Jahre 1850 die erste österreichische sechsclassige Realschule errichtet) daher bei uns das Bedürfniß nach solchen Schulen umsoweniger sich geltend machte, das Bedürfniß nach einer umfassenderen Bildung des Gewerbestandes bei den damaligen Verhältnissen ein wesentlich geringeres sein mußte und vielleicht auch bei den bescheidenen Ansprüchen, welche die damalige Bürger- oder Realschule zu ihrer Erhaltung machte, diese Bedürfnisse gedeckt waren.

Heute sind die Verhältnisse andere geworden, nach einem Zeitraum von noch nicht zwanzig Jahren zählt die österreichische Monarchie gegenüber den 202 Gymnasien 71 selbstständige Realschulen, das Bedürfniß nach einer umfassenderen Bildung ist in Folge der bedeutenden in dieser kurzen Zeit vorgegangenen Veränderungen im politischen, geistigen und materiellen Leben ein gesteigertes geworden.

Digitized by Google

Darum dürften auch bei uns gerade diejenigen Anstalten, welche bei der oberwähnten Widmung der hochlöblichen Nations-Universität nicht berücksichtigt wurden, sich der gerechten Hoffnung hingeben, daß auch von Seite der hochlöblichen Nations-Universität, wie ihnen bereits von den Communen Erhaltungsbeiträge zugewendet werden, eine materielle Unterstützung zu Theil werde.

Allerdings könnte das Bestehen der Realschulen an den genannten Orten als Beweis dafür angesehen werden, daß die zur Erhaltung derselben in ihrer gegenwärtigen Einrichtung erforderlichen Fonds vorhanden sind; wenn man indessen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung der Realschulen mit dem wirklichen Zustand unserer Realschulen vergleicht, so wird man zugeben müssen, daß ihr Bestehen nur dadurch ermöglicht wird, daß sie mit den Gymnasien in einer nach mancher Richtung ihrem Zwecke unangemessenen Verbindung stehen. Der Grad dieses Zusammenhanges ist freilich an den einzelnen Orten ein verschiedener. — Am losesten ist dieser Zusammenhang bei der Hermannstädter Realschule, indem diese mit dem Gymnasium nur die Nebenlehrer des Romänischen, Ungarischen und Gesanges, die Localitäten und die Oberleitung gemeinschaftlich hat, hingegen in Bezug auf die Lehrer der obligaten Lehrgegenstände, die Lehrmittel und Vermögensverwaltung vollständig getrennt ist. Trotzdem sind ihre Einkünfte keineswegs so bedeutend, daß diese Anstalt in ihrem Bestande vollkommen sichergestellt und für ihre Bedürfnisse in entsprechender Weise zu sorgen vermag. So ist beispielsweise von der größeren Gemeindevertretung bei der Berathung des Oberrealschulstatuts die Nothwendigkeit anerkannt worden, die Zahl der systemisirten 9 Lehrerstellen um eine zu vermehren, die Durchführung dieser Maßregel ist aber, da die vorhandenen Geldmittel eben nur hinreichen, die jährlichen ohnehin auf das Unentbehrlichste reduzirten Bedürfnisse zu bedecken, vor der Hand unmöglich. Umsoweniger kann man unter den ge-

Digitized by Google

genwärtigen Umständen, so wünschenswerth es wäre, an eine vollständige Trennung dieser Anstalt von dem Gymnasium denken.

Bezüglich der Hermannstädter Realschule ist also der ergebenst Gefertigte in der Lage, mit der vollkommensten Beruhigung die Ueberzeugung auszusprechen, daß sie einer materiellen Unterstützung bedürftig ist.

Wenn auch seine Ueberzeugung von der Unterstützungsbedürftigkeit der übrigen Realschulen ebenso fest steht, so ist er doch nicht in der Lage, für diese Ansicht positive Thatsachen anzuführen und glaubt nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eben ihre unselbstständige Stellung, ihre mehr oder weniger innige Verbindung mit den Gymnasien sich vorzugsweise aus dem Mangel der zu einer selbstständigeren Existenz erforderlichen Mittel erklärt.

Uebrigens dürfte, selbst abgesehen hievon, nachdem in jüngster Zeit das Bestreben, die Realschule in zweckentsprechender Weise zu reformiren, immer mehr an Intensität gewinnt, und alle diese Reform anstrebenden Vorschläge hauptsächlich dahin gerichtet sind, den Studienkurs zu verlängern, was nothwendig eine Vermehrung der Erhaltungskosten bedingt, dieser Umstand allein schon genügen, diese Anstalten zu empfehlen.

Alle Ansichten stimmen darin überein, daß bei der gegenwärtigen Organisation der Realschulen dem Unterricht in der deutschen Sprache eine zu geringe Stundenzahl zugewiesen ist, daß dieser Unterricht durch den Unterricht einer zweiten lebenden Kultursprache unterstützt werden muß, daß ein zusammenhängender historischer Unterricht schon in den Lehrplan der Unterrealschule aufgenommen werden muß. Diesen gerechten Anforderungen kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß der gegenwärtige 3jährige Kurs der Unterrealschule auf 4 Jahre ausgedehnt wird, dadurch wird es aber auch möglich, ohne daß in den

Digitized by Google

gegenwärtigen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme des historischen und sprachlichen Unterrichts, das Ziel der Unterrealschule höher gerückt werde, eine zweckgemäßere Auftheilung des Unterrichtsstoffes eintreten zu lassen, insbesondere auch das gegenwärtige unnatürliche hohe Maß der Stundenzahl auf ein den pädagogischen und physiologischen Forderungen angemessenes natürliches Ausmaß zurückzuführen.

Die Ueberzeugung von der Unterstützungsbedürftigkeit der Realschulen in den sächsischen Kreisen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung; der Umstand, daß die Realschulen, da sie mit Ausnahme einer nur Unterrealschulen sind, zu ihrer Erhaltung geringere Ansprüche machen, daß also auch ein im Verhältniß zur National-Dotation der Gymnasien geringer jährlicher Unterstützungsbeitrag wesentlich zur Förderung der Realschulen beitragen würde, die doch in erster Linie berufen sind, den künftigen Vertretern des Handels und der Industrie eine ihren Bedürfnissen angemessene Bildung zu geben.

Die Hoffnung, daß die von vielen Seiten angestrebte Reform der Realschulen in kurzer Zeit zur Durchführung gelangen wird;

die Gewißheit, daß eine solche Fortentwicklung der Realschule, die vorzugsweise auf eine Verlängerung des Studienkurses gerichtet ist, auch eine Vermehrung der Erhaltungskosten dieser Anstalten herbeiführen wird;

veranlassen den ergebenst Gefertigten an das löbliche Comité den Antrag zu stellen, Wohldasselbe wolle bei der hochlöblichen Nations-Universität in Durchführung des Wohldemselben gestellten Auftrages die Unterstützung der in den sächsischen Kreisen Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg und Bistritz bestehenden Realschulen durch eine jährliche Subvention befürworten.

Digitized by Google

Gleich beachtenswerth und geeignet die technische Fachbildung zu befördern, ist ein zweites Mittel, auf welches der ergebenst Gefertigte die Aufmerksamkeit des löblichen Comité's zu lenken sich erlaubt; es ist dies die Gründung und Unterstützung von Gewerbeschulen für Lehrlinge und Gesellen.

So wünschenswerth es erscheinen mag, daß alle diejenigen Knaben, welche sich dem Gewerbestande widmen, wenigstens eine Unterrealschule absolviren, so sicher kann die auf Grund vielfacher Erfahrung gewonnene Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß nur ein geringer Bruchtheil von Knaben mit diesem befriedigenden Maße von Kenntnissen ausgerüstet, in den Gewerbestand tritt, daß vielmehr die größere Zahl nur mit den in der Volksschule erworbenen Kenntnissen sich den gewerblichen Berufsarten zuwendet. So traurig diese Erfahrung auch sein mag, so betrübende Aussichten sie für die Zukunft unseres Gewerbestandes eröffnet, so wenig kann diesem Uebelstande mit einemmale und durch äußere Mittel abgeholfen werden, und nur von den durch die Zeit und Noth gewonnenen Erfahrungen läßt sich erwarten, daß das Bedürfniß einer ausgiebigeren Schulbildung ein allgemeineres werden und die Ueberzeugung allmälig sich Bahn brechen wird, daß nur eine gründlichere Schulbildung dem Gewerbe jenen Grad geistiger Bildung und die Arbeitstüchtigkeit erwirbt, durch welche allein unser Gewerbestand im Wettkampf mit dem weiter fortgeschrittenen Gewerbestand des Westens sich behaupten kann.

Wenn man auf Grund der oben erwähnten Erfahrung also die Ueberzeugung aussprechen muß, daß der Unterricht in den technischen Mittelschulen für das kleine Gewerbe nur geringe Früchte trägt, da im Allgemeinen nur jene Knaben und Jünglinge, welche nicht auf Erwerb durch Handarbeit angewiesen sind, von solchen Schulen Gebrauch machen können, während dem Lehr-

Digitized by Google

ling nur wenige Stunden für seine theoretische Fortbildung zu Gebote stehen, so muß diesen eine ganz speziell für ihre Zwecke eingerichtete Art von Anstalten Gelegenheit zur Ausbildung schaffen, damit auf dieser Grundlage in unserem Gewerbestand jene intellektuelle Kraft sich entwickeln könne, die auch für den Handwerker nach den Verhältnissen der Gegenwart nach jeder Richtung unentbehrlich ist. Daß die Sonntagsschulen, welche bisher in allen unseren Städten im Anschluß an die Gymnasien bestanden haben, nicht im Entferntesten einen Anspruch darauf machen dürfen, diesen Mangel einer gründlicheren Schulbildung zu ersetzen, liegt so klar am Tage, daß es durchaus keines weiteren Beweises bedarf, sie sind im besten Falle Wiederholungsschulen, in welchen die Lehrer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um die Schüler auf dem Stande des Wissens zu erhalten, mit welchen sie in den Gewerbestand traten. Wenn man sie bisher nicht ganz aufgegeben hat, so liegt die Berechtigung dazu, — abgesehen davon, daß ihre Leistungen von Vielen, welche an ihrer Ueberwachung und Erhaltung Theil zu nehmen, Anspruch machen, weil sie von den Forderungen an eine solche gewerbliche Schule nicht eine trübe Ahnung haben, überschätzt werden, — nur in der Hoffnung, daß in ihnen freilich bei einer gänzlichen Umgestaltung, der Keim zur Bildung eigentlicher Gewerbeschulen liegt.

Es bestehen sonach Schulen, welche offenbar aus dem angedeuteten Bedürfniß entsprungen und demselben nothdürftig Rechnung zu tragen bestimmt sind; allein nur 2—3 Stunden wöchentlich sind diesem Unterrichte gewidmet, wenig Lehrkraft steht mit Rücksicht auf die geringen Mittel zur Erhaltung dieser Schulen zu Gebote und die spezifisch praktische Richtung, welche in Beziehung auf die Befähigung der Schüler für den gewerblichen Beruf von der größten Wichtigkeit ist, fehlt größtentheils. Der wirkliche Nutzen dieser Schulen hält sich in den engsten Grenzen. Nur durch eine tüchtige Organisation, durch Feststellung der Unterrichts-

Digitized by Google

1 Lehrer für Physik und Mechanik 4 Stunden .	250 fl.
1 „ „ Chemie und chemische Technologie 4 Stund.	250 „
1 Diener	50 „
Lehrmittel	250 „
Beleuchtung	100 „
Zusammen	1900 fl.

Hiezu für die Parallelabtheilungen in der I. und II. Classe

ein zweiter Lehrer für Stylistik und Wechselkunde	200 fl.
„ „ „ „ Rechnen und Buchführung	200 „
„ „ „ „ Geometrie (2 Stunden) .	100 „
Gesammtsumme	2400 fl.

Anmerkung. Der Maßstab für Bemessung der Gehalte (durchschnittlich 50 fl. für die wöchentliche Unterrichtsstunde) ist derselbe, wie er gegenwärtig bei den Gehalten der Lehrer an der Sonntags- und an der Handelsschule in Kronstadt bereits in Anwendung ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Unterrichtsstunden in eine sehr unbequeme Zeit fallen, dürfte er nicht zu hoch gegriffen sein. Auch die höhere Besoldung der beiden Lehrer für Mechanik und chemische Technologie dürfte im Hinblick auf die größere Schwierigkeit dieser Fächer und die geringere Concurrenz für diese Lehrstellen gerechtfertigt erscheinen.

§. 6.

Aufsichtsbehörde.

Unter der Oberaufsicht der sächsischen Nations-Universität führt die unmittelbare Aufsicht über die Gewerbeschule, die Stadt-Communität oder der Gewerbeverein, überhaupt diejenigen Körperschaften, welche die Kosten der Schule tragen helfen. Diese Körperschaften wählen zu diesem Zwecke ein Schul-Comité von 8 Personen, welchem die Aufsicht über die Gewerbeschule anvertraut ist.

Digitized by Google

Beilage C.

Ausweis über die Schüler der Sonntagsschule in Kronstadt nach dem Durchschnitte von drei Jahren.

Classe	Schüler aus Kronstadt	außerhalb Kronstadt	Zusammen
I.	56	33	89
II.	67	21	88
III.	56	8	64
Zusammen	179	62	241

Löbliches Comité!

Es hat sich immer fester die Ansicht begründet, daß Ziel, Inhalt und Methode des Unterrichtes nicht nur der höheren Bestimmung des Menschen, sondern auch der eigenthümlichen Gestaltung der menschlichen Gesellschaft nach den verschiedenen Berufsgebieten entsprechen müsse, daß folglich die Schule allen jenen Bedürfnissen dienen müsse, für welche das ernste Leben in sittlicher und geistiger, in materieller und industrieller, technischer und praktischer Beziehung eine angemessene Vorbildung der Jugend zu fordern genöthigt und berechtigt ist.

Man hat also immer mehr einsehen gelernt, daß sich der Jugendunterricht, wenn auch allgemeine Menschenbildung immer den leitenden Faden bildet, doch mit Rücksicht auf die mitunter ziemlich weit auseinandergehenden Bedürfnisse der künftigen Berufsgattungen, denen die Jugend durch Geburt, Einfluß der

Digitized by Google

Eltern, Neigung oder Zufall zugeführt wird, nicht auf einen Leisten schlagen, nach einer gleichförmigen Schablone gestalten läßt.

Was für den einen nothwendig ist, kann für den andern entbehrlich sein. Es muß vielmehr nach dem heutigen Zustande der Gesellschaft der Unterricht durch ebensoviel Hauptgattungen und Bildungsanstalten vertreten sein, als der künftige Beruf einen geringern oder höhern Grad geistiger Bildung voraussetzt.

Nach diesen Bedürfnissen zerfallen die Schulen in:

solche, welche die allgemeinste und nothwendigste Bildung des Menschen als Aufgabe ihres Strebens betrachten, und demnach der Jugend diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, deren kein Bürger eines civilisirten Staates entbehren kann;

und in solche, welche einen bedeutend höheren Grad geistiger und wissenschaftlicher Bildung mit besonderer Rücksicht auf die höheren oder wichtigeren mehr Reichthum und Tiefe des Wissens, mehr Schärfe und Gewandtheit des Denkens fordernden Berufssphären oder Lebensverhältnisse erstreben und gewähren.

Für die Erreichung dieses Zieles gab es in früheren Zeiten nur eine Schule, das Gymnasium. Dem Umstand, daß das Gymnasium so lange die einzige Bildungsanstalt war, welche dem eben angegebenen Zwecke diente, ist es auch sicher größtentheils zuzuschreiben, daß das Hauptmittel, durch welches das Gymnasium seinen Zweck erreichte, das Studium der klassischen Sprachen, selbst wenn es sich nur auf eine geringe Kenntniß derselben beschränkte, als das einzige Mittel und der sicherste Beweis einer allgemein menschlichen Bildung galt. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist diese Ansicht die allein herrschende gewesen, und nur um diese Zeit sehen wir dem Humanismus den Realismus entgegentreten. Der Gegensatz, welcher zwischen beiden Rich-

Digitized by Google

tungen herrscht, ist noch nicht ausgeglichen; wenn sich auch die Ansichten bei weitem mehr geklärt haben. Und eine Frucht dieses Kampfes, die auf beiden Seiten zu dankender Anerkennung Veranlassung gibt, ist der durch ihn hervorgerufene Fortschritt in dem Lehrplan der Gymnasien einerseits, indem diese den sogenannten Realien, den auf Erfahrung und Wirklichkeit, auf Natur und Außenwelt gegründeten Wissenschaften Zutritt und Einfluß verschafften, der Umstand andererseits, daß die Nothwendigkeit der Realschulen, welche die Prinzipien eines freisinnigen Realismus zur äußern Erscheinung und praktischen Anwendung zu bringen bestimmt sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angezweifelt werden kann.

Die Berechtigung ihrer Existenz ist anerkannt, und wenn auch über Ziel und Stellung der Realschule, sowie über die Mittel, durch welche sie ihren Zweck, der in dem Anstreben einer allgemein menschlichen Bildung, mit vorzüglicher Beziehung auf die im Fortschritt der modernen Kultur zur Geltung gelangten Bedürfnisse auf Grundlage der dadurch geforderten Kenntnisse liegt, erreichen soll, noch nicht vollständige Uebereinstimmung herrscht; wenn auch in ihrer inneren Einrichtung, man darf sich dies nicht verhehlen, manche Mängel liegen, die eine Abhilfe dringend wünschen lassen, so ist es doch gewiß, daß die Prinzipien, worauf sie beruht, immer mehr zur Geltung kommen, und daß diese Anstalten eine immer steigende Bedeutung erlangen werden.

Dies Bedürfniß ist auch in der Mitte unserer Nation anerkannt worden, Zeuge dessen sind die in Kronstadt, Schäßburg, Bistritz und Sächsisch-Regen existirenden Unterrealschulen, die in Hermannstadt errichtete Oberrealschule.

Ein unvergängliches Verdienst hat die hochlöbliche Nations-Universität sich durch ihre hochherzige Widmung im Jahre 1850 um die gedeihliche Entwicklung unserer Gymnasien erworben,

Digitized by Google

indem es durch diese Widmung allein möglich war, die in dem Organisationsentwurf für Gymnasien zur Geltung gelangten geläuterten Ideen über den Gymnasialunterricht auch an unseren sächsischen Gymnasien zur Geltung und Durchführung zu bringen, und den gesteigerten geistigen Bedürfnissen einerseits, und den gesteigerten materiellen Bedürfnissen andererseits Rechnung zu tragen.

Daß bei dieser Widmung, nachdem auch die Seminarien und Volksschulen in derselben bedacht wurden, ja sogar durch eine im Verhältniß zur Zahl der die Gymnasien und Seminarien besuchenden Schüler große Anzahl von Stipendien (es fällt im Durchschnitt auf je 6 Gymnasialschüler, und auf je 2 Seminarschüler ein Stipendium aus der Nationalwidmung) der Zugang zu den Stätten geistiger Bildung so bedeutend erleichtert wurde; die damals bestehenden Realschulen nicht berücksichtigt wurden, läßt sich vielleicht aus dem Umstande erklären, daß gerade in diese Zeit die Umwandlung der Realschulen in Oesterreich zu ihrer gegenwärtigen Gestalt fällt; (in Preßburg wurde im Jahre 1850 die erste österreichische sechsclassige Realschule errichtet) daher bei uns das Bedürfniß nach solchen Schulen umsoweniger sich geltend machte, das Bedürfniß nach einer umfassenderen Bildung des Gewerbestandes bei den damaligen Verhältnissen ein wesentlich geringeres sein mußte und vielleicht auch bei den bescheidenen Ansprüchen, welche die damalige Bürger- oder Realschule zu ihrer Erhaltung machte, diese Bedürfnisse gedeckt waren.

Heute sind die Verhältnisse andere geworden, nach einem Zeitraum von noch nicht zwanzig Jahren zählt die österreichische Monarchie gegenüber den 202 Gymnasien 71 selbstständige Realschulen, das Bedürfniß nach einer umfassenderen Bildung ist in Folge der bedeutenden in dieser kurzen Zeit vorgegangenen Veränderungen im politischen, geistigen und materiellen Leben ein gesteigertes geworden.

Digitized by Google

Darum dürften auch bei uns gerade diejenigen Anstalten, welche bei der oberwähnten Widmung der hochlöblichen Nations-Universität nicht berücksichtigt wurden, sich der gerechten Hoffnung hingeben, daß auch von Seite der hochlöblichen Nations-Universität, wie ihnen bereits von den Communen Erhaltungsbeiträge zugewendet werden, eine materielle Unterstützung zu Theil werde.

Allerdings könnte das Bestehen der Realschulen an den genannten Orten als Beweis dafür angesehen werden, daß die zur Erhaltung derselben in ihrer gegenwärtigen Einrichtung erforderlichen Fonds vorhanden sind; wenn man indessen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung der Realschulen mit dem wirklichen Zustand unserer Realschulen vergleicht, so wird man zugeben müssen, daß ihr Bestehen nur dadurch ermöglicht wird, daß sie mit den Gymnasien in einer nach mancher Richtung ihrem Zwecke unangemessenen Verbindung stehen. Der Grad dieses Zusammenhanges ist freilich an den einzelnen Orten ein verschiedener. — Am losesten ist dieser Zusammenhang bei der Hermannstädter Realschule, indem diese mit dem Gymnasium nur die Nebenlehrer des Romänischen, Ungarischen und Gesanges, die Localitäten und die Oberleitung gemeinschaftlich hat, hingegen in Bezug auf die Lehrer der obligaten Lehrgegenstände, die Lehrmittel und Vermögensverwaltung vollständig getrennt ist. Trotzdem sind ihre Einkünfte keineswegs so bedeutend, daß diese Anstalt in ihrem Bestande vollkommen sichergestellt und für ihre Bedürfnisse in entsprechender Weise zu sorgen vermag. So ist beispielsweise von der größeren Gemeindevertretung bei der Berathung des Oberrealschulstatuts die Nothwendigkeit anerkannt worden, die Zahl der systemisirten 9 Lehrerstellen um eine zu vermehren, die Durchführung dieser Maßregel ist aber, da die vorhandenen Geldmittel eben nur hinreichen, die jährlichen ohnehin auf das Unentbehrlichste reduzirten Bedürfnisse zu bedecken, vor der Hand unmöglich. Umsoweniger kann man unter den ge-

Digitized by Google

genwärtigen Umständen, so wünschenswerth es wäre, an eine vollständige Trennung dieser Anstalt von dem Gymnasium denken.

Bezüglich der Hermannstädter Realschule ist also der ergebenst Gefertigte in der Lage, mit der vollkommensten Beruhigung die Ueberzeugung auszusprechen, daß sie einer materiellen Unterstützung bedürftig ist.

Wenn auch seine Ueberzeugung von der Unterstützungsbedürftigkeit der übrigen Realschulen ebenso fest steht, so ist er doch nicht in der Lage, für diese Ansicht positive Thatsachen anzuführen und glaubt nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eben ihre unselbstständige Stellung, ihre mehr oder weniger innige Verbindung mit den Gymnasien sich vorzugsweise aus dem Mangel der zu einer selbstständigeren Existenz erforderlichen Mittel erklärt.

Uebrigens dürfte, selbst abgesehen hievon, nachdem in jüngster Zeit das Bestreben, die Realschule in zweckentsprechender Weise zu reformiren, immer mehr an Intensität gewinnt, und alle diese Reform anstrebenden Vorschläge hauptsächlich dahin gerichtet sind, den Studienkurs zu verlängern, was nothwendig eine Vermehrung der Erhaltungskosten bedingt, dieser Umstand allein schon genügen, diese Anstalten zu empfehlen.

Alle Ansichten stimmen darin überein, daß bei der gegenwärtigen Organisation der Realschulen dem Unterricht in der deutschen Sprache eine zu geringe Stundenzahl zugewiesen ist, daß dieser Unterricht durch den Unterricht einer zweiten lebenden Kultursprache unterstützt werden muß, daß ein zusammenhängender historischer Unterricht schon in den Lehrplan der Unterrealschule aufgenommen werden muß. Diesen gerechten Anforderungen kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß der gegenwärtige 3jährige Kurs der Unterrealschule auf 4 Jahre ausgedehnt wird, dadurch wird es aber auch möglich, ohne daß in den

Digitized by Google

gegenwärtigen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme des historischen und sprachlichen Unterrichts, das Ziel der Unterrealschule höher gerückt werde, eine zweckgemäßere Auftheilung des Unterrichtsstoffes eintreten zu lassen, insbesondere auch das gegenwärtige unnatürliche hohe Maß der Stundenzahl auf ein den pädagogischen und physiologischen Forderungen angemessenes natürliches Ausmaß zurückzuführen.

Die Ueberzeugung von der Unterstützungsbedürftigkeit der Realschulen in den sächsischen Kreisen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung; der Umstand, daß die Realschulen, da sie mit Ausnahme einer nur Unterrealschulen sind, zu ihrer Erhaltung geringere Ansprüche machen, daß also auch ein im Verhältniß zur National-Dotation der Gymnasien geringer jährlicher Unterstützungsbeitrag wesentlich zur Förderung der Realschulen beitragen würde, die doch in erster Linie berufen sind, den künftigen Vertretern des Handels und der Industrie eine ihren Bedürfnissen angemessene Bildung zu geben.

Die Hoffnung, daß die von vielen Seiten angestrebte Reform der Realschulen in kurzer Zeit zur Durchführung gelangen wird;

die Gewißheit, daß eine solche Fortentwicklung der Realschule, die vorzugsweise auf eine Verlängerung des Studienkurses gerichtet ist, auch eine Vermehrung der Erhaltungskosten dieser Anstalten herbeiführen wird;

veranlassen den ergebenst Gefertigten an das löbliche Comité den Antrag zu stellen, Wohldasselbe wolle bei der hochlöblichen Nations-Universität in Durchführung des Wohldemselben gestellten Auftrages die Unterstützung der in den sächsischen Kreisen Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg und Bistritz bestehenden Realschulen durch eine jährliche Subvention befürworten.

Digitized by Google

Gleich beachtenswerth und geeignet die technische Fachbildung zu befördern, ist ein zweites Mittel, auf welches der ergebenst Gefertigte die Aufmerksamkeit des löblichen Comité's zu lenken sich erlaubt; es ist dies die Gründung und Unterstützung von Gewerbeschulen für Lehrlinge und Gesellen.

So wünschenswerth es erscheinen mag, daß alle diejenigen Knaben, welche sich dem Gewerbestande widmen, wenigstens eine Unterrealschule absolviren, so sicher kann die auf Grund vielfacher Erfahrung gewonnene Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß nur ein geringer Bruchtheil von Knaben mit diesem befriedigenden Maße von Kenntnissen ausgerüstet, in den Gewerbestand tritt, daß vielmehr die größere Zahl nur mit den in der Volksschule erworbenen Kenntnissen sich den gewerblichen Berufsarten zuwendet. So traurig diese Erfahrung auch sein mag, so betrübende Aussichten sie für die Zukunft unseres Gewerbestandes eröffnet, so wenig kann diesem Uebelstande mit einemmale und durch äußere Mittel abgeholfen werden, und nur von den durch die Zeit und Noth gewonnenen Erfahrungen läßt sich erwarten, daß das Bedürfniß einer ausgiebigeren Schulbildung ein allgemeineres werden und die Ueberzeugung allmälig sich Bahn brechen wird, daß nur eine gründlichere Schulbildung dem Gewerbe jenen Grad geistiger Bildung und die Arbeitstüchtigkeit erwirbt, durch welche allein unser Gewerbestand im Wettkampf mit dem weiter fortgeschrittenen Gewerbestand des Westens sich behaupten kann.

Wenn man auf Grund der oben erwähnten Erfahrung also die Ueberzeugung aussprechen muß, daß der Unterricht in den technischen Mittelschulen für das kleine Gewerbe nur geringe Früchte trägt, da im Allgemeinen nur jene Knaben und Jünglinge, welche nicht auf Erwerb durch Handarbeit angewiesen sind, von solchen Schulen Gebrauch machen können, während dem Lehr-

Digitized by Google

ling nur wenige Stunden für seine theoretische Fortbildung zu Gebote stehen, so muß diesen eine ganz speziell für ihre Zwecke eingerichtete Art von Anstalten Gelegenheit zur Ausbildung schaffen, damit auf dieser Grundlage in unserem Gewerbestand jene intellektuelle Kraft sich entwickeln könne, die auch für den Handwerker nach den Verhältnissen der Gegenwart nach jeder Richtung unentbehrlich ist. Daß die Sonntagsschulen, welche bisher in allen unseren Städten im Anschluß an die Gymnasien bestanden haben, nicht im Entferntesten einen Anspruch darauf machen dürfen, diesen Mangel einer gründlicheren Schulbildung zu ersetzen, liegt so klar am Tage, daß es durchaus keines weiteren Beweises bedarf, sie sind im besten Falle Wiederholungsschulen, in welchen die Lehrer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um die Schüler auf dem Stande des Wissens zu erhalten, mit welchen sie in den Gewerbestand traten. Wenn man sie bisher nicht ganz aufgegeben hat, so liegt die Berechtigung dazu, — abgesehen davon, daß ihre Leistungen von Vielen, welche an ihrer Ueberwachung und Erhaltung Theil zu nehmen, Anspruch machen, weil sie von den Forderungen an eine solche gewerbliche Schule nicht eine trübe Ahnung haben, überschätzt werden, — nur in der Hoffnung, daß in ihnen freilich bei einer gänzlichen Umgestaltung, der Keim zur Bildung eigentlicher Gewerbeschulen liegt.

Es bestehen sonach Schulen, welche offenbar aus dem angedeuteten Bedürfniß entsprungen und demselben nothdürftig Rechnung zu tragen bestimmt sind; allein nur 2—3 Stunden wöchentlich sind diesem Unterrichte gewidmet, wenig Lehrkraft steht mit Rücksicht auf die geringen Mittel zur Erhaltung dieser Schulen zu Gebote und die spezifisch praktische Richtung, welche in Beziehung auf die Befähigung der Schüler für den gewerblichen Beruf von der größten Wichtigkeit ist, fehlt größtentheils. Der wirkliche Nutzen dieser Schulen hält sich in den engsten Grenzen. Nur durch eine tüchtige Organisation, durch Feststellung der Unterrichts-

Digitized by Google

fächer unter Berücksichtigung der allgemeinen wie der örtlichen Gewerbsbedürfnisse, durch fortlaufende Anschaffung der für die Geschmacksbildung geeigneten, der die Fortentwicklung der Gewerbe veranschaulichenden neuern Erzeugnisse; durch Gewinnung weiterer entsprechend gebildeter und für die Sache sich interessirender Lehrer kann diesen Anstalten eine das Gewerbe fördernde Einrichtung gegeben und gesichert werden. Wenn die hochlöbliche Nations-Universität nicht allein durch eine materielle Unterstützung die Gründung solcher Schulen befördern, sondern auch durch ihr Ansehen dahin wirken würde, daß von Seite der Gewerbetreibenden den Lehrlingen und vielleicht auch den Gesellen der Besuch solcher Schulen zur Pflicht gemacht werde; dann wäre zu hoffen und zu erwarten, daß da im Lehrling die Kraft des künftigen Gewerbestandes liegt, der Boden für eine gedeihliche Blüthe des zukünftigen Gewerbestandes vorbereitet werde.

Die Nothwendigkeit dieser Art von Schulen ist ein anerkanntes Bedürfniß, freilich nicht so allgemein, als man es wünschen sollte, und es fehlt vielleicht bei uns gerade in denjenigen Kreisen noch das richtige Verständniß für dieses Bedürfniß, welche zunächst berufen sind, den Besuch solcher Schulen von Seite der Gewerbebeflissenen zu überwachen, anzuregen und zu befördern.

Als den vorzüglichsten Grund der geringen Erfolge, den die Sonntagsschulen aufzuweisen haben, als das vorzüglichste Hemmniß einer zweckgemäßen Umgestaltung derselben erkannte man wohl bald den Umstand, daß die Unterrichtszeit auf den Sonntag beschränkt ist, daher auch das Mittel zur Erlangung befriedigenderer Erfolge zunächst in der Vermehrung der Unterrichtszeit gesucht werden muß. Von diesem Gesichtspunkt ist man in deutschen und österreichischen Städten bei der Errichtung der Abendschulen ausgegangen und nur bei der Umwandlung der Sonntagsschulen in Gewerbeschulen mit Abendunterricht in der

Digitized by Google

Woche, kann man von diesen Schulen einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung unserer Gewerbe erwarten.

Einzelne Gewerbevereine haben dies schon anerkannt, so hat der Hermannstädter Gewerbeverein in seiner Generalversammlung aus dem Jahre 1867 den Beschluß gefaßt, die Sonntagsschule in eine Gewerbeschule mit Abendunterricht in der Woche umzuwandeln und wenn die Ausführung dieses Beschlusses bis nun unterblieben ist, so liegt der Grund davon nur im Mangel der zur Erhaltung einer solchen Schule erforderlichen Geldmittel. Ebenso ist von dem Kronstädter Gewerbeverein ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt worden. Allerdings hätten derartige Schulen, bestimmt den besonderen Interessen des gewerblichen Mittelstandes zu dienen, einen vorzüglichen Anspruch darauf, neben den Volksschulen aus Communalmitteln unterstützt zu werden; wenn man aber berücksichtigt, daß die Communalbudgets zum großen Theil schon mit der Unterstützung anderer Schulen, Gymnasien und Realschulen belastet sind, so dürften die Gewerbeschulen von dieser Seite kaum eine ergiebige Unterstützung zu erwarten haben, und es würde sich die hochlöbliche Nations-Universität durch die Dekretirung von Unterstützungen, welche zur Begründung und Erhaltung von gewerblichen Fachschulen bestimmt sind, um die Entwicklung des Gewerbestandes in unserem Volke, um die Beförderung der technischen Fachbildung ein großes Verdienst erwerben.

Allerdings ist die zweckmäßige innere Organisation der Gewerbeschulen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, weil wegen der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der gewerblichen Beschäftigungen nicht dieselbe Bestimmtheit des Bildungszieles vorliegt, wie bei andern Schulen. So geht eine weit verbreitende Meinung dahin, daß die Gewerbeschulen speziell für die einzelnen Gewerbe vorbereiten sollen. Dieser Zweck könnte aber nur dann erreicht werden, wenn für jedes einzelne Gewerbe eine Spezial-

Digitized by Google

schule errichtet würde, was praktisch nicht durchführbar ist. Es ist allerdings möglich und bei bestimmten Localverhältnissen sogar nothwendig, für besonders wichtige gewerbliche Thätigkeiten besondere Spezialschulen zu errichten, allein man darf hierin nie zu weit gehen. Die Schule kann die Praxis nie ersetzen.

Bei dem Entwurf eines Lehrplanes für Gewerbeschulen wird vor Allem die Thatsache zu berücksichtigen sein, daß die Gewerbe, für welche eine eingehendere Schulbildung nothwendig ist, nach mancher Richtung eine gemeinschaftliche Grundlage haben.

Ohne die hier folgende Auseinandersetzung über die bei der Errichtung derartiger Gewerbeschulen maßgebenden Grundsätze so wie die hierauf beruhenden Grundzüge ihrer inneren Einrichtung für die allein richtige erklären zu wollen, da vielmehr die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden ihre innere Einrichtung nothwendig bedingte, der Detailplan daher den gewerblichen Localverhältnissen und den zu Gebote stehenden Lehrkräften angepaßt werden muß, erachtet es der ergebenst Gefertigte dennoch für nothwendig, seine Ansichten hierüber auszusprechen, weil es offenbar nur dadurch möglich wird, positive und motivirte Anträge, betreffend eine materielle Unterstützung derartiger Schulen, zu stellen.

Hiebei hat sich der Gefertigte soferne es möglich ist, daß Grundsätze, welche bei Schulen, die auf einer höheren Stufe stehen, in Anwendung sind, sich auch auf niederere Schulen ähnlicher Art anwenden lassen, vorzüglich die Organisation der mustergiltigen Gewerbeschulen des Königreichs Württemberg gegenwärtig gehalten.

1. Den Mittelpunkt der ganzen Einrichtung für die Gewerbeschulen bildet die Beibringung jener Kenntnisse, welche neben der praktischen Fähigkeit in den Handarbeiten für den gedeihlichen Betrieb eines Gewerbes, das keine höhere wissenschaftliche oder

Digitized by Google

technische Befähigung erheischt, nach dem jetzigen Stande der Industrie erforderlich sind.

2. Der Besuch dieser Schulen kann sowohl Lehrlingen als Gesellen gestattet werden, ist ein durchaus freiwilliger und unentgeltlicher. Der Aufnahmesuchende muß eine Hauptvolksschule mit entsprechendem Erfolge absolvirt haben und sich den Bestimmungen der Schulordnung unterwerfen.

3. Diese Gewerbeschulen bestehen im Anschlusse an die Realschulen, oder, wo eine solche nicht ist, im Anschlusse an die Gymnasien, so daß deren Localitäten und soferne dies zulässig ist, auch deren Lehrmittel zum Gebrauche der Gewerbeschulen benützt werden können.

4. Die Oberaufsicht über die Gewerbeschule führt an jedem Orte eine Gewerbeschul-Commission, welche aus Mitgliedern der die Ausübung der Gewerbegesetze überwachenden Behörde, des Presbyteriums und des Gewerbevereines oder des Gewerbestandes zusammengesetzt ist.

5. Die spezielle Leitung und Ueberwachung der Gewerbeschule besorgt in unmittelbarer Unterordnung unter die Gewerbeschul-Commission ein von dieser aus der Reihe der Gewerbeschullehrer zu ernennender Direktor.

6. Jede Gewerbeschule besteht mit Rücksicht auf den Umfang des Unterrichtsmateriales und die gewöhnliche Dauer der Lehrzeit aus 4 Abtheilungen mit einjährigem Kurs.

7. Die Gewerbeschule ist in den beiden ersten Abtheilungen eine allen Gewerben gemeinschaftliche Vorschule, in den beiden letzten Abtheilungen Fachschule, so daß von der dritten Abtheilung die Lehrlinge, je nachdem sie einem chemischen, mechanischen oder Baugewerbe angehören, an der Mehrzahl nach verschiedenen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen.

Digitized by Google

8. In jeder Abtheilung werden wöchentlich 7 Stunden Unterricht ertheilt in der Weise, daß an zwei Abenden der Woche je 2 und an dem Sonntag 3 Unterrichtsstunden abgehalten werden.

9. Mit Rücksicht auf die geringe Vorbildung der Schüler, welche an dem Unterrichte Theil nehmen, soll nicht eine systematisch wissenschaftliche, sondern eine populäre dem engen Gesichtskreis der Schüler angepaßte, stets die Bedürfnisse der Gewerbe berücksichtigende Behandlung der Gegenstände maßgebend sein. Dieser geringere Grad von Vorbildung sowie die Voraussetzung, daß die Zwecke der Schule durch den häuslichen Fleiß der Schüler eine ausgiebige Unterstützung umsoweniger zu gewärtigen haben, als auch die Schulstunden der eigentlichen Beschäftigung der Lehrlinge abgespart sind, macht es ferner zur unerläßlichen Bedingung, daß in jeder Abtheilung die Zahl der Schüler das Maximum von 30—40 nicht überschreite.

10. Die Unterrichtsfächer, durch welche der in 1 angegebene Zweck erreicht werden soll, sind:

a) Geschäftsaufsätze und gewerbliche Correspondenz.
b) Gemeinfaßliche Buchführung in der für produzirende Gewerbe angemessenen Form.
c) Geographie.
d) Kaufmännisches und gewerbliches Rechnen.
e) Gemeinfaßliche Wechselkunde.
f) Geometrie.
g) Physik.
h) Allgemeine Chemie.
i) Chemische Technologie.
k) Mechanik.
l) Baukunst.
m) Freihandzeichnen.
n) Geometrisches Zeichnen.
o) Modelliren.

Digitized by Google

11. Der Unterricht wäre so einzutheilen, daß für alle Gewerbe in den beiden ersten Abtheilungen gemeinschaftlich in der unter a) d) f) g) h) m) und n) bezeichneten Gegenstände ertheilt würde, nachdem der Unterricht in diesen Gegenständen für alle Gewerbe als gemeinschaftliche Grundlage zu betrachten ist.

12. Für die beiden letzten Abtheilungen würde in den unter a) b) c) e) bezeichneten Gegenständen gemeinschaftlicher Unterricht ertheilt.

13. Zu diesen Unterrichtsgegenständen tritt für die chemischen Gewerbe noch der Unterricht in den unter i) m) und n) bezeichneten Gegenständen; für die mechanischen und Baugewerbe kommen zu den in 12 bezeichneten Gegenstände noch: k) l) m) n) und o).

Es würden somit, nachdem in jeder Abtheilung 7 Stunden wöchentlichen Unterrichts ertheilt werden, in der III. und IV. Abtheilung aber mit Ausnahme der unter a) b) c) und e) bezeichneten Unterrichtsgegenständen für die chemische und mechanische Abtheilung getrennter Unterricht ertheilt wird 30—40, bei Errichtung von Parallelkursen für die erste und zweite Abtheilung 48—52 Stunden wöchentlichen Unterrichts zu ertheilen sein.

Zur Ertheilung dieses Unterrichtes würden, wenn die Zahl der Schüler in keiner Abtheilung das Maximum übersteigt, 6—7 Lehrer mit wöchentlichen 4 oder wenn in den zwei ersten Abtheilungen die Errichtung von Parallelkursen nothwendig würde, 9—10 Lehrer mit wöchentlichen 4 Unterrichtsstunden erforderlich sein. In beiden Fällen ist die Annahme gemacht, daß bezüglich des Freihand- und geometrischen Zeichnens eine Combination der Abtheilung eintritt.

Mit Rücksicht auf die hier ausgesprochenen Ansichten stellt der ergebenst Gefertigte die Bitte, das löbliche Comité wolle in

Digitized by Google

weiterer Erledigung des ihm gewordenen Auftrages nachfolgende Anträge der hochlöblichen Nations-Universität zur Annahme empfehlen.

1. Die Nations-Universität empfiehlt den Kreisen die Errichtung von Gewerbeschulen, stellt ihnen die Errichtung derselben übrigens frei, macht aber die Ausfolgung einer Subvention von der Errichtung einer Gewerbeschule abhängig.

2. Die Nations-Universität macht es, sobald derartige Schulen in's Leben getreten sein werden, den politischen Behörden der Kreise zur Pflicht, den Besuch dieser Schulen von Seite der Gewerbtreibenden zu befördern und zu unterstützen.

3. Die Grundsätze der innern Einrichtung der Gewerbeschule sind die in diesem Gutachten ausgesprochenen. Der Entwurf eines Detailplanes bleibt der Gewerbeschul-Commission des betreffenden Kreises anheimgestellt.

4. Die Nations-Universität sichert jedem derjenigen Kreise, in welchem gegenwärtig eine Realschule oder ein Gymnasien besteht, zum Behufe der Errichtung und Erhaltung einer Gewerbeschule eine jährliche Subvention zu.

5. Eine derartige Subvention bewilligt die Nations-Universität den Kreisen:

Hermannstadt	in	der	Höhe	von	2000	fl.
Kronstadt	"	"	"	"	2000	"
Schäßburg	"	"	"	"	1200	"
Bistritz	"	"	"	"	1200	"
Mediasch	"	"	"	"	1000	"
Mühlbach	"	"	"	"	1000	"
Broos	"	"	"	"	1000	"

Die Motive zu den unter 1, 2, 3 und 4 enthaltenen Anträgen dürften zur Genüge aus dem diesen Anträgen vorangeschickten zu entnehmen sein.

Digitized by Google

In Bezug auf den letzten Antrag hält es der ergebenst Gefertigte für nothwendig die ungleiche Höhe der Subventionsbeträge mit Nachstehendem zu begründen.

In Hermannstadt und Kronstadt dürfte bei der größeren Zahl der zu derartigen Schulen concurrirenden Gewerbetreibenden in den beiden untern Abtheilungen eine Theilung in Parallelkurse und dem zufolge eine Zahl von etwa 10 Lehrern mit wöchentlichen 4 Unterrichtsstunden erforderlich sein, weßhalb, wenn man den Verhältnissen dieser Orte einigermaßen Rechnung tragen will und demgemäß eine Stunde wöchentlich durchschnittlich mit 40 fl. pro anno honorirt, an Lehrergehalten für jeden dieser beiden Orte 1600 fl. erfordert werden. Außerdem ist in dem obigen Subventionsbetrage noch 200 fl. für Lehrmittel, und 200 fl. für Beheizung, Beleuchtung und Dienerschaft enthalten.

An den übrigen Orten dürfte die Herstellung von Parallelabtheilungen voraussichtlich nicht erforderlich und daher die Zahl von 7 Lehrern ausreichend sein und wenn man den örtlichen Verhältnissen angemessen in Schäßburg und Bistritz jede wöchentliche Unterrichtsstunde mit 30, an den übrigen Orten mit 25 fl. pro anno honorirt, so würde dieses für jeden der beiden zuerst genannten Orte an Lehrergehalten 840 fl., für die übrigen dagegen 700 fl. betragen, hiezu noch gerechnet für jeden der beiden erst genannten Orte an Lehrmitteln 200 fl., an Beheizung, Beleuchtung und Dienerschaft 150 fl., für die übrigen Kreise an Lehrmitteln 150 fl., für Beheizung, Beleuchtung und Dienerschaft 150 fl., würde für jeden der beiden Kreise Schäßburg und Bistritz in runder Summe die Subvention von jährlichen 1200 fl., für die übrigen Orte das jährliche Bedürfniß von 1000 fl. ö. W. erwachsen. Wenn der ergebenst Gefertigte sich erlaubte diese Anträge an das löbliche Comité zu stellen, so leitete ihn dabei vorzüglich die Voraussetzung, daß es in der Absicht der hochlöblichen Nations-Universität liegen werde, durch eine zur Förderung der

Digitized by Google

technischen Fachbildung bestimmte materielle Unterstützung einem möglichst großen Theil der Bevölkerung zu nützen und diese Absicht wird eben nach der Ueberzeugung des Gefertigten durch eine Unterstützung der Realschulen und Gewerbeschulen erreicht.

Gleichwohl glaubt der ergebenst Gefertigte damit diejenigen Jünglinge, welche durch ihre Studien sich Anspruch auf einen höheren Rang in der industriellen Armee zu erringen beabsichtigen, auch nach dieser Seite mit den Studirenden der Gymnasien und Universitäten gleichgestellt werden, den Antrag auf Errichtung von Stipendien für Studirende der Realschulen und technischen Hochschulen dem löblichen Comité zur näheren Erwägung vorzulegen.

Der Gefertigte ging dabei von der durch Erfahrung festgestellten Thatsache aus, daß im Durchschnitt die Söhne mittelloser Eltern sich der Realschule zuwenden, daß viele begabte und fleißige Schüler durch Armuth an der Fortsetzung ihrer Studien gehindert werden, oder, wenn sie auch die Mittel zur Absolvirung einer Realschule aufbringen können, doch nur eine sehr zweifelhafte Aussicht haben, zur Fortsetzung ihrer Studien an einer technischen Hochschule eine Unterstützung zu erwarten, daß zur Unterstützung von siebenbürgischen Studirenden der Technik nur fünf Commercialfondsstipendien zu 210 fl. existiren, und von diesen naturgemäß nur ein kleiner Bruchtheil auf die Angehörigen der sächsischen Kreise fallen kann.

Zum Schlusse glaubt der ergebenst Gefertigte, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch die Wichtigkeit der hier gestellten Anträge Eintrag erleide, eingestehen zu dürfen, daß ihm die Kenntniß über die Mittel, welche die hochlöbliche Nations-Universität etwa zu diesem Zwecke zu verwenden in der Lage ist, vollständig fehlt, daß er also auch darüber vorläufig noch kein Urtheil hat, ob und in welchem Maße die hochlöbliche Nations-

Digitized by Google

Universität, wenn sie auch im Prinzip die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Ansichten anerkennen sollte, diesen Wünschen Rechnung zu tragen sich bestimmt finden wird.

Eines löblichen Comité's

ergebenster

C. Albrich, Professor.

Hermannstadt, am 23. Mai 1868.

Nach eröffneter Verhandlung über obiges Referat beantragt

Schuler mit Rücksicht darauf, daß obiges Referat sehr wichtig, in der Vorberathung aber nicht zum Vortrage gelangt sei, solle darüber in heutiger Sitzung nicht verhandelt und beschlossen werden.

Baron Bedeus verlangt: es solle das Referat einige Zeit in der Universitäts-Kanzlei zur nähern Information aufgelegt werden.

Klein stellt den Antrag: das Referat solle, ohne in eine meritorische Verhandlung darüber sich einzulassen, an die Kreise zur Aeußerung hinausgegeben werden.

Dr. Lindner, v. Dobo, Maager und Fluger unterstützen Klein's Antrag.

Bei der Abstimmung

wird der Bedeus-Schuler'sche Antrag mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Vorsitzer erklärt, es werde somit die weitere Verhandlung über obiges Referat in heutiger Sitzung abgebrochen und eine spätere Tagesordnung für dasselbe am Schlusse der Sitzung festgesetzt werden.

Hierauf bittet der Reußmärkter Abgeordnete

Digitized by Google

Hannia um das Wort zu nachstehender an den Vorsitzer gerichteten Interpellation:

1. ob Vorsitzer Kenntniß habe von jenem tendenziösen Gerüchte, laut dessen die romänische Bevölkerung und insbesondere die des Reußmärkter Stuhles, einen gewaltthätigen Ueberfall aller Nicht-Romänen in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember l. J. beabsichtigt?
2. wenn ja, ob Vorsitzer eine Untersuchung über die Urheber dieses falschen und verleumderischen Gerüchtes veranlassen und
3. das Ergebniß derselben zur Ehrenrettung der romänischen Bevölkerung verlautbaren werde?

Vorsitzer erwidert, daß er positiv und ganz entschieden der Nations-Universität die Berechtigung abspreche, ihn in öffentlichen Verwaltungsangelegenheiten, zumal staatspolizeilicher Natur, zu interpelliren.

Er nehme jedoch keinen Anstand im Interesse der Beruhigung zu erklären:

daß er allerdings dienstliche und ämtliche Kenntnisse von jenem Gerüchte erhalten habe;

daß er vermöge seiner Stellung eine Untersuchung über jenes Gerücht nicht veranlassen und somit auch das Ergebniß der Untersuchung nicht verlautbaren könne, da in Verwaltungsangelegenheiten die Magistrate und Stuhlsämter in der Regel direkte mit dem königlichen Landes-Gubernium und umgekehrt zu verkehren pflegen.

Hannia dankt für die erhaltene Antwort.

Hierauf wird die Verhandlung über die auf heutiger Tagesordnung befindlichen Gegenstände fortgesetzt.

Digitized by Google

Abgeordneter Hitsch referirt über die dem löblichen Confluxe zugewiesenen Referate unter U.-Z. 215, 216, 278, 393 und 426, 1868, betreffend die Entscheidung der Frage:

welcher Fond die dem k. ungarischen Justiz-Ministerial-Concipisten Julius Bömches in seiner Eigenschaft als interimistischer Präsidialsekretär des provisorischen Nationsgrafen Moriz Conrad durch drei Monate aus der Nationalcassa gezahlten Reisegebühren und Taggelder effektiv zu tragen habe:

Der Antrag des Referenten:

es wolle von der Nations-Universität beschlossen werden, den provisorischen Nations-Grafen Moriz Conrad zu ersuchen sich bei dem h. Ministerium dahin verwenden zu wollen, daß die aus dem Eingangs erwähnten Anlasse an den Justiz-Ministerial-Concipisten Julius Bömches aus der sächsischen Nationalcassa vorschußweise erfolgten Reise- und Diätengebühren im Betrage von 523 fl. 94 kr. dieser Casse aus dem Staatsschatze rückersetzt werden;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Kästner referirt über den unter U.-Z. 640, 1868, eingelangten Bericht des Fogarascher Fisco-National-Jurium-Inspektors, betreff uneinbringlicher Gerichtskosten.

Der Antrag des Referenten:

Eine wohllöbliche sächsische Nations-Universität wolle beschließen es sei

1. der in der National-Hauptcassa-Rechnung als Gerichtskostenrückstand aufgeführte Betrag von 1743 fl. 99¾ kr. ö. W., da die meisten vor dem J. 1848 in Verhandlung gestandenen Rechtsstreite jure patronatus geführt worden, und die Parteien hinter wel-

chen diese Beträge aushaften unbekannt sind, als uneinbringlich abzuschreiben;

2. die im politischen Streite mit der Gemeinde Persany vorgeschriebenen Reisekosten von 9 fl. 91 kr. und 6 fl. 72 kr. ö. W., ferner der im Schankstreite mit der Gemeinde Neu-Sinka erfolgte Vorschußbetrag von 23 fl. ö. W., da ein Rückersatz dieser Unkosten von den Behörden 1. und 2. Instanz in den bezüglichen Erkenntnissen nicht ausgesprochen worden ist, die Erkenntnisse selbst aber in Rechtskraft erwachsen sind, als definitiv verausgabt in der nächsten Jahres-Rechnung zu behandeln, endlich

3. die seit 1852 irrthümlich in die Haupt-National-Cassa-Rechnung aufgeführten Gehalts-Antheile der Forstüberreiter Johann Kaiser und Georg Sauer im Betrage von 45 fl. 1 kr. und 37 fl. 51 kr. ö. W., da dieselben vollkommen befriedigt worden sind, und keine weiteren Ansprüche erheben, als unrichtig aufgeführte Posten aus der Haupt-National-Cassa-Rechnung vollständig zu löschen.

Von diesem Beschlusse ist die National-Cassa-Verwaltung zur Durchführung zu verständigen, die sächsische National-Buchhaltung zur Vormerkung, und das Jurium-Inspektorat auf seinen Bericht vom 9. August l. J. zur Wissenschaft in Kenntniß zu setzen.

Wird einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über U.-Z. 161, 1860, betreffend die Umschreibung der im Lagerbuche auf den Namen der Gemeinde Porcesti eingetragenen Waldungen auf den Namen der Siebenrichter-Herrschaft.

Der Antrag des Referenten:

Digitized by Google

es sei der Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrat zu ersuchen sich beim Fogarascher Distrikts-Amt wegen Ausfolgung dieser Schriftstücke zu verwenden, und dieselben ehethunlichst dieser Nations-Universität zur Einsicht gegen seinerzeitigen Rückschluß mitzutheilen;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Hitsch als Mitglied der Rechnungsprüfungs-Commission berichtet

1. über den v. Molnar'schen Stiftungsfond.

Der Antrag des Referenten:

U.-Z. 1047, 1868:

„Wird zur Wissenschaft genommen und ist zur Tagesordnung überzugehn";

wird einhellig angenommen.

2. über die Versatzamts-Rechnungen ex 1866 und 1867:

Der Antrag des Referenten:

1. daß dem Versatzamtsverwalter Pilder in Betreff der ihm zur Last fallenden unordentlichen Gebahrung mit dem Versatzamts-Vermögen ein strenger Verweis ertheilt, und derselbe zugleich verhalten werde

a) die fraglichen Schätzmeisterschulden im Betrage von 267 fl. 97¾ kr. sammt den darauf von dem Tage der geleisteten Zahlung entfallenden 6perzentigen Zinsen in der 1868er Jahresrechnung in effektive Einnahme zu bringen;

b) sein am 29. Mai 1848 blos auf ein Jahr erhaltenes unverzinsliches Darlehn pr. 126 fl. in 12 monatlichen Raten vom 1. Januar 1869

Digitized by Google

angefangen an die Versatzamtscassa abzuführen und in der 1869er Jahresrechnung als wirklich eingegangen zu behandeln, und

c) sowohl die in dem IX. Einnahmstitel pos. 16 als auch die in dem XIII. Einnahmstitel pos. 21 bis 24 aufgeführten rückständigen Einnahmen als uneinbringlich zu löschen; —

wird mit dem Zusatze Fluger's, auch die National-Buchhaltung davon im Zwecke der Ueberwachung zu verständigen, einhellig angenommen.

Abgeordneter Maager berichtet als Rechnungsprüfungs-Commissions-Mitglied über die Aerarialdarlehens-Rechnung.

Gegen den Antrag des Referenten:

U.-Z. 1050, 1868.

Bericht

der Prüfungs-Commission über die beiden Rechnungen vom 1. September 1865 bis Ende Februar 1867 und vom 1. März 1867 bis 1. September 1868 über die Aerarial-Darlehens-Rückstände.

Die Commission hat diese Rechnungen ziffermäßig nicht geprüft, da dieselben von der National-Buchhaltung bereits geprüft und superrevidirt worden sind. Sie hat über die Führung dieser Rechnungen keine Bemerkung zu machen und glaubt nun den Stand der Angelegenheit bei dem Schlusse der letzten Rechnung der löblichen Nations-Universität bekannt geben zu sollen. Dieser zufolge waren am 1. September l. J. noch aushaftend:

bei 256 Schuldnern für unverzinsliche in 24

Digitized by Google

Raten bis Ende 1865 rückzuzahlende Darlehen
13,229 fl. 72 kr.

bei 257 Schuldnern für unverzinslich angelegte Capitalien sammt rückständigen Zinsen	89,318 fl. 94½ kr.
bei 14 Schuldnern für unverzinslich dargeliehene Capitalien	186,839 fl. 67¼ kr.
Gesammtsumme	289,388 fl. 33¾ kr.

Da der Termin für die Rückzahlung dieses Aerarial-Darlehns und für die Abwicklung der an die Nationalschuldner hinausgegebenen Darlehen bereits zu Ende des Jahres 1865 abgelaufen und es wünschenswerth ist, daß diese Angelegenheit bald ganz ausgeglichen werde, so erlaubt sich die Commission zu beantragen, es wolle der löblichen Nations-Universität der Vermögensverwaltung überlassen werden, die Einbringung aller noch aushaftenden Aerarialdarlehns zu betreiben, ausgenommen die Schuldner, welche sich über ihr Einschreiten um Nachsicht legitimirt haben werden.

Kästner m. p.
Abgeordneter von Hermannstadt.

Hitsch m. p.
Deputirter von Mühlbach.

Carl Maager m. p.

stellt Hitsch den Antrag: über Maager's Antrag zur Tagesordnung überzugehen, da die National-Verwaltung das Nöthige wegen Einbringung der Rückstände bereits veranlaßt habe.

Der Antrag Maager's wird **per majora** zum Beschlusse erhoben.

Derselbe Abgeordnete Maager referirt über die Rechnungen des Aerarial-Darlehns-Verwaltungskosten-Fondes.

Digitized by Google

Zum Antrage des Referenten:

U.-Z. 1049, 1868.

Bericht

der Rechnungsprüfungs-Commission über 3 einjährige Rechnungen vom 1. März 1865 bis letzten Februar 1868 über den Aerarial-Anlehens-Verwaltungskosten-Fond.

Dieser Fond wurde gebildet aus dem Abzuge eines Perzentes der aus dem genannten Anlehen an Private ertheilten Darlehen und sollte dienen sowohl zur Entlohnung der Mühewaltung, welche den betreffenden Universitäts-Beamten aus der Verwaltung des Aerarial-Anlehens bis zu dessen Rückzahlung erwuchs, als auch zur Deckung etwa entstehender Verluste. Ursprünglich entstand dieser Fond aus 15,000 fl. — CM., derselbe war und ist noch immer nutzbringend angelegt und es werden die 5percentigen Zinsen des ursprünglichen Capitals, d. i. 750 fl. — CM. an die Cassa- und Buchhaltungsbeamten in folgender Weise vertheilt:

der National-Buchhalter erhält jährlich . 210 fl. — kr. ö. W.
2 Officiale und 1 Accessist zu 52½ fl. jährl. 157 fl. 50 kr. „
die beiden Cassabeamten pr. 210 fl. . 420 fl. — kr. „

Zusammen 750 fl. — CM. oder 787 fl. 50 kr. ö. W.

Laut den obenangeführten geprüften Rechnungen ist aber dieser Verwaltungskosten-Fond herabgesunken bis zum letzten Februar 1866 auf den Betrag

von 5854 fl. 19 kr. ö. W.
dto. 1867 „ 5012 fl. 22 kr. „
dto. 1868 „ 4162 fl. 15 kr. „

Da nun die vor 15 Jahren für Verwaltung des

Digitized by Google

Aerarialdarlehens bestimmten und von den genannten Beamten noch immer fortbezogenen Remunerationen in keinem Verhältnisse zu ihrer gegenwärtigen Mühewaltung stehen, indem sämmtliche Aerarial-Darlehens-Schuldner zur Einbringung der bei ihnen noch aushaftenden Forderungen dem National-Anwalt Herrn Dr. Wilhelm Zekeli übergeben worden sind. —

Da ferner bei der Fortdauer unverhältnißmäßig hoher Remunerationen dieser Verwaltungsfond bald aufgezehrt werden wird und die Bedingung als Reservefond zur Deckung voraussichtlicher Verluste verwendet zu werden, da dieselbe in einem Berichte des gewesenen Nationsgrafen Freiherrn v. Salmen an den damaligen Civil- und Militär-Gouverneur Fürsten von Schwarzenberg am 21. Januar 1852, Z.-Z. 2021, 1851, klar ausgesprochen ist, dann nicht würde erfüllt werden können, so stellt die gefertigte Commission folgenden Antrag:

es wolle die Auszahlung der Remuneration an die benannten Universitäts-Beamten in der bisherigen Höhe eingestellt und ihnen vom 1. März 1869 an nur 150 fl. — und zwar den beiden Cassabeamten je 50 fl. = 100 fl. und 4 Buchhaltungsbeamten je 12 fl. 50 kr. = 50 fl. — bewilligt werden.

Hermannstadt, den 21. Dezember 1868.

Hitsch m. p., Deputirter von Mühlbach.
Kästner.
Maager.

stellt Mangesius den Abänderungsantrag:

die Remuneration für die Buchhaltungsbeamten pr. 50 fl. ö. W. auf alle 4 Buchhaltungsbeamte zu vertheilen.

Zunächst wird über die Frage:

ob die bisherigen Remunerationen überhaupt zu dem beantragten Betrage herabgesetzt werden sollen? —

abgestimmt

und diese Frage einhellig bejaht;

die zweite Frage: daß den Cassabeamten je 50 fl. ö. W. Remuneration zu ertheilen sei;

wird als einhelliger Beschluß enuncirt;

und bei der alternativen Abstimmung über den Antrag des Referenten und den Antrag des Abgeordneten Mangesius, betreffend die Vertheilung der Remuneration im Gesammtbetrage von 50 fl. auf die Buchhaltungsbeamten

der Antrag des Letztern mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Maager referirt weiters über die Fogarascher Forstcassa-Rechnungen ex 1860—1867.

Von dem Antrage des Referenten:

Löbliche Nations-Universität!

Die gefertigte Commission hat die Ehre, über die ihr zur Prüfung übergebenen Rechnungen der Fogarascher Forstcassa aus den Jahren 1860—1867 folgenden Bericht zu erstatten:

In den Jahren 1865, 66 und 67 sind nur zwei Rechnungen zusammengestellt worden, nämlich über die Perioden 1865 bis Juni 1866 und Juli 1866 bis Dezember 1867 diese beiden Rechnungen, deren letzte der Jurium-Inspektor Josef Toth gelegt hat, zeichnen sich von denen aus den Vorjahren aus durch übersichtliche Eintheilung, ordentliche und vorschrifts-

Digitized by Google

mäßige Behandlung der verschiedenen Einnahmen- und Ausgaben-Titel.

Der Nationalcassa ist aus der Fogarascher Forstwirthschaft seit 1860 nur 2mal eine Geldeinnahme zugeflossen, nämlich:

im Jahre 1864 . . . . 1456 fl. —
" " 1866 . . . . 3300 fl. —

zusammen 4756 fl. —

an baarem Cassen-Vorrathe wurde
am 31. Dezember 1867 ausgewiesen 2336 fl. —

Die wirklichen Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1860 pr. 1796 fl. betragen haben, so daß Null von Null aufging, stellen sich von den herwärts folgendermaßen dar:

1861 Einnahmen 2328 fl. 18 kr., Ausgaben 2196 fl. 57 kr.,
folglich Cassa-Rest am Ende des Jahres 131 fl. 61 kr.,
1862 Einnahmen 2296 fl. 31½ kr., Ausgaben 2219 fl. 9 kr.,
Rest 77 fl. 22 kr.
1863 Einnahmen 2491 fl. 51 kr., Ausgaben 2082 fl. 68 kr.,
Rest 408 fl. 83 kr.
1864 Einnahmen 4920 fl. 61 kr., Ausgaben 4328 fl. 99 kr.,
Rest 591 fl. 62 kr.
1865 Einnahmen 4174 fl. 42 kr., Ausgaben 3122 fl. 58 kr.,
Rest 1051 fl. 84 kr.
1866/7 Einnahmen 9467 fl. 32 kr., Ausgaben 7131 fl. 1 kr.,
Rest 2336 fl. 31 kr.

Die Besoldungen für das Forstpersonale, den Forst-Inspektor nicht inbegriffen betragen

1863 1516 fl. 20 kr.
1864 2099 fl. 65 kr.

Digitized by Google

1865/6 2432 fl. 80 kr. und
1866/7 2592 fl. 80 kr.

An Walderträgnissen und Waldschadenersätzen sind folgende Einnahmen zu verzeichnen:

1863	Walderträgniß	2046 fl. 95 kr.		
1864	"	2339 fl. 51 kr.,	Schadenersatz	89 fl. 34 kr.
1865/6	"	2696 fl. 59 kr.,	"	494 fl. 63 kr.
1866/7	"	7203 fl. 34 kr.,	"	953 fl. 38 kr.

Die Aktiv-Rückstände haben sich vom Jahre 1861 mit 4294 fl. 92 kr. bis Ende 1867 erhöht auf 7230 fl. 2 kr.

Unter diesen Aktiv-Rückständen weiset die letzte Rechnung nach:

in 35 Posten a Jahr 1861—1865 meist für verkauftes Holz 3854 fl. — darunter 1312 fl. — für zur Sarkanyer Brücke gegebenes Holz, ferner an Rückständen für Waldschadenersatz aus dem

Jahre	1863	laut	15	gerichtlichen	Erkenntnissen	276 fl. —
"	1864	"	33	"	"	1104 fl. —
"	1865/6	"	17	"	"	278 fl. —
"	1866/7	"	7	"	"	1097 fl. —

Unter den Walderträgnissen pro 1866/67 sind in der Rechnung angeführt:

an Gebirgsweidepachten	1107 fl. —	
" Eichelmast 1866 und 67	3345 fl. —	zusammen 6954 fl. —
" Holzverkäufen	135 fl. —	darunter für Holz 2502 fl.
" Lagerholzverkäufen	1242 fl. —	
" Eichenholzverkäufen	1125 fl. —	

Zu den Rechnungen selbst hat die Commission folgende Bemerken zu machen:

Digitized by Google

Unter den Ausgaben im V. Titel Post 57 der Rechnung pro 1865/6 erscheinen 200 fl. als Remunerationen an die beiden Forstüberreiter Johann und Peter Kaiser.

Diese sind vom pensionirten Comes Conrad Schmidt am 7. Dezember 1865, U.-Z. 774, 1865, zur Zahlung angewiesen worden, ohne daß aus den Akten ersichtlich gemacht werden kann, daß diese Remunerations-Bewilligung zur Kenntniß der Universität gebracht worden wäre.

Antrag I.

Die Commission glaubt jedoch, daß diese Angelegenheit als durch die Ereignisse des 1867/8er Confluxes überholt angesehen und darüber hinweggegangen werden könnte, in der Hoffnung, daß solche Vorgänge durch die in den beiden letzten Confluxen gefaßten Beschlüsse fortan nicht mehr werden vorkommen können.

Am 29. Juni 1866 wurde nach erfolgter Pensionirung des bisherigen National-Forst-Inspektors Carl Gebauer dem Fisco-National-Jurium-Inspektor Josef Toth in Fogarasch die substitutorische Aufsicht und Leitung der forstämtlichen Agenden unter U.-Z. 540, 1866, übertragen und ihm zur Aushilfe bei den hiedurch vermehrten Dienstgeschäften der quiescirte k. k. Steueramts-Assistent Gustav Hartmayer als Diurnist mit täglichen 1 fl. ö. W. zugewiesen.

Nachdem nun durch Anstellung eines Forst-Inspektors und Uebertragung aller forstämtlichen Agenden an diesen die dem Jurium-Inspektor übertragen gewesenen außerordentlichen Dienstesgeschäfte wieder abgenommen worden sind.

Digitized by Google

Antrag II.

Entfällt auch die Nothwendigkeit der ferneren Beibehaltung des Diurnisten Hartmayer und die Commission trägt um so mehr auf dessen Entlassung an, als derselbe nach der Aeußerung des Jurium-Inspektors vom 8. Februar d. J., z. U.-Z. 121, 1868, nicht einmal zum Abschreiben der wichtigern Aktenstücke verwendet werden kann.

Antrag III.

Endlich beantragt die Commission, es möge der Jurium-Inspektor beauftragt werden, im Einvernehmen mit dem Forstmeister ein Gutachten über sämmtliche Aktivrückstände rücksichtlich deren Einbringlichkeit zu erstatten.

Hermannstadt, am 24. Dezember 1868.

Die Rechnungsprüfungscommission.
Hitsch m. p., Abgeordneter von Mühlbach.
Kästner, Abgeordneter von Hermannstadt.
C. Maager, Abgeordneter von Kronstadt.

Von obigen Anträgen wird P. I. einhellig angenommen; —

P. II. mit allen gegen eine (des Referenten) Stimme abgelehnt;

P. III. mit Streichung des zweiten Theils und mit dem Zusatze Dr. Lindner's:

„das Jurium-Inspektorat habe gleichzeitig anzu„geben, auf welche Weise jene Rückstände am leich„testen und schnellsten eingebracht werden könnten",
einhellig angenommen.

Hierauf gibt

Vorsitzer nachstehenden, ihm so eben schriftlich übergebenen Antrag bekannt:

Digitized by Google

Es sei bei dem hohen k. Ministerium für Communication und öffentliche Bauten dahin zu wirken, daß die aus der Hermannstadt-Kronstädter Reichsstraße in der Gemeinde Voila ausmündende, durch den Großschenker Stuhl, einen Theil des Leschkircher Stuhles und des Ober-Albenser Comitates nach Mediasch führende Landstraße von da weiter über Bogeschdorf und Galfalva nach Maros-Vasarhely und in einer Abzweigung von Mediasch nach Karlsburg mit aller Beschleunigung ausgebaut und zur Reichsstraße erhoben, die durch den Großschenker Stuhl über Kleinschenk, Großschenk, Mergeln, Schönberg und Agnethlen führende bereits vollständig ausgebaute Landstraßenstrecke aber schon jetzt in ärarische Regie übernommen werde — zum Beschlusse erhoben und an mich das Ersuchen gerichtet worden, die geeigneten Schritte zur Erfüllung der im obigen Antrage bezeichneten Wünsche zu thun.

Ueber Antrag des Abgeordneten Kästner wird einhellig beschlossen:

> das Präsidium zu ersuchen, die geeigneten Schritte zur Erfüllung der in jenem Antrage bezeichneten Wünsche zu thun.

Schließlich wird über Vortrag des Vorsitzers der anticipativ geschehene Druck der Operate über das Vertretungsstatut und 1869er Budget nachträglich genehmigt und werden die diesfälligen Kosten einhellig bewilligt.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung morgen, d. i. 29. Dezember, Vormittags 9 Uhr, mit nachstehender

Digitized by Google

Tagesordnung:

1. Die heute nicht zum Vortrage gelangten Referate des Abgeordneten Schreiber;
2. Referate des Abgeordneten Theil:
   a) über die definitive Besetzung der Stelle des Buchhalters und des Rechnungsoffizialen bei der sächsischen National-Buchhaltung (U.-Z. 93 ex 1868).
   b) über die Besetzung der Ingrossistenstelle bei der National-Buchhaltung (U.-Z. 934, 1868).
   c) über den Bericht des Stadt- und Stuhls-Magistrats Mediasch, bezüglich der Ueberlassung eines geeigneten Grund-Complexes zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt (U.-Z. 952, 1868).
3. Referate des Abgeordneten Kauffmann:
   a) über die vom h. königl. ung. Justiz-Ministerium auf die Vorstellung der sächsischen Nations-Universität wegen Aufhebung des Obergerichts erfolgte Entscheidung,
   b) über das Commissions-Gutachten, betreffend den Miethvertrag mit dem evangelischen Landesconsistorium A. B. wegen Ueberlassung des 1. und 2. Stockwerkes im Nationalhause Nr. 189.
4. Referate des Abgeordneten Fluger:
   a) über die Aeußerung des gewesenen National-Bevollmächtigten Friedrich Haupt, betreffend die Durchführung zweier Aktiv-Rückstandsposten in der National-Haupt-Cassa-Rechnung (U.-Z. 841, 1868).
   b) über die im h. Reichstage zur Ueberreichung nicht gelangte, von der Universität beschlossene Vorstellung in der Pensionssache sächsischer Munizipalbeamten (U.-Z. 1034, 1868).

Conrad m. p.,
prov. Comes.

K. Schneider m. p.
Univers.-Notär.

Digitized by Google

Sondermeinung

des Kronstädter Abgeordneten Karl Maager gegen den in der Sitzung der sächsischen Nationsuniversität am 23. Dezember l. J. gefaßten Beschluß, die Taggelder für die Abgeordneten bei dem gegenwärtigen Conflux aus der Nationalkasse zu bestreiten und dazu fl. 12,000 — in das Budget für das Jahr 1869 einzustellen.

Abgesehen davon, daß nur noch einmal im Februar d. J. die Tagegelder und Reisekosten der Universitätsabgeordneten aus der Nationalkasse bezahlt worden sind, und daß die für jene ausdrücklich nur für den einen Fall beschränkte Ausnahme geltend gemachten Gründe diesmal nicht vorhanden sind und daher eine Wiederholung dieser Ausnahme leicht zur Regel werden könnte, — so hat, wie ich glaube, das National-Vermögen in der Gegenwart hauptsächlich die Bestimmung, zur Förderung der geistigen und materiellen Entwicklung der sächsischen Nation verwendet zu werden.

Dieser Aufgabe suchte die Nations-Universität zu entsprechen, als sie in ihrer Sitzung am 22. August 1850 jenen hochherzigen Beschluß faßte, den Gymnasien, Seminarien und Hauptvolksschulen im Sachsenlande eine jährliche Unterstützung von fl. 52,500 zu widmen und eben so, als im gegenwärtigen Conflux eine Dotation jährlicher fl. 10,000 — zur Errichtung und beziehungsweise Unterstützung von 3 Ackerbauschulen beschlossen wurde. — So anerkennens- und dankenswerth aber auch diese Widmungen

Digitized by Google

sind, so entsprechen die Bestimmungen insbesondere der ersten Dotation und die Verwendung des bedeutenden Geldbetrages derselben den veränderten Anforderungen der Gegenwart nicht mehr, da für die Vermehrung und Verbesserung der gewerblichen Bildungsanstalten im Lande darin gar nicht vorgesorgt ist. Noch immer sind die Einrichtungen unserer wenigen Realschulen sehr ungenügend und daher ihre Leistungen unbefriedigend. Noch immer haben wir keine einzige Gewerbeschule zur fachmännischen praktischen Ausbildung unserer Handwerker. Solche Bildungsanstalten sind aber gegenwärtig unser größtes Bedürfniß, damit die Leistungsfähigkeit unseres Gewerbstandes erhöht und dieses so schätzbare Element unseres Volksthums vor seinem Untergange bewahrt werde, der ihn durch die immer gefährlicher hereinbrechende auswärtige Concurrenz, sowie durch die mit der kommenden Eisenbahn unabwendbar verbundenen Gefahren der Vertheuerung des Rohmaterials und der Verdrängung des Kleingewerbes durch die Fabriken bedroht.

Diesem voraussichtlichen Unglück vorzubeugen ist Pflicht und Aufgabe der Nations-Universität.

Durch die gestern und heute gefaßten Beschlüsse aber fl. 12,000 für Tagegelder der Universitätsabgeordneten und fl. 15,000 zu Aushilfen an die Kreise aus den beiden Nationalkassen zu zahlen, werden diese so geschwächt, daß daraus in den nächsten Jahren keinen andern noch so wichten Zwecken eine dauernde Geldunterstützung zugewendet werden kann. Eine ziffermäßige Darstellung der Sachlage soll meine Behauptungen beweisen und meinen Warnungen Gewicht verleihen.

Am Ende des vorigen Jahres bestand das nutzbringend angelegte Vermögen der Nation in circa fl. 1,400,000. Angenommen nun, obwohl nicht zugegeben, daß dieses Vermögen bis Ende dieses Jahres selbst bis auf eine und eine halbe Million Gulden angewachsen wäre, so würden deren 6%ige zur Verwendung

Digitized by Google

dienende Zinsen	fl. 90,000
betragen. Dagegen wäre für die geringere etwa nur zu 4% mögliche Verzinsung der angekauften drei Häuser im Werthe von fl. 102,500	fl. 2,000
in Abschlag zu bringen, wonach nur	fl. 88,000

im günstigsten Falle für das künftige Jahr verfügbar bleiben würden.

Nun sind aber an jährlichen Subventionen für die Gymnasien

und Volksschulen	fl. 52,500
für die Ackerbauschulen	„ 10,000
schon systemisirt, ferner ist gestern und heute beschlossen worden, den Kreisen an Aushilfen	fl. 15,000
und für Concurskosten bis auf	„ 12,000
Zusammen	fl. 89,500

zu zahlen. Es ist also schon durch diese Ausgaben über mehr als das voraussichtliche Erträgniß des Nationalvermögens verfügt worden. Woher sollen die andern systemisirten Ausgaben als: die Gehalte für die Universitätsbeamten, Pensionen und Gnadengaben. Die Kosten für Erhaltung der Gebäude, Steuern u. d. m. bestritten werden, deren Betrag allein schon die genehmigten Summen für Concurskosten und Aushilfen übersteigt? Woraus will man schöpfen, um auch die schon angesprochenen Unterstützungen zur Hebung des Gewerbewesens gewähren zu können? Selbst ohne die gestern und heute beschlossenen außerordentlichen Ausgaben könnte man Anforderungen zur Errichtung und Unterstützung gewerblicher Bildungsanstalten nur entsprechen, wenn man bei strengster Sparsamkeit alle nur verfügbaren Geldbeträge verzinslich anlegen und dadurch eine immer größere jährliche Capitalsrente zu erzielen streben würde.

Durch die beschlossenen außerordentlichen Ausgaben aber wird der Stock des National-Vermögens selbst angegriffen und die Renten

Digitized by Google

desselben nicht in dem Maße erhöht, als es gegenüber der schon systemisirten Ausgaben mit Berücksichtigung der zu gewärtigenden Rückgabe des Fogarascher Dominiums nöthig ist und es wird die Unterstützung der gewerblichen Bildungsanstalten vollends unmöglich gemacht.

Schon die mit dem Entwurfe des Budgets für das laufende Jahr betraut gewesene Commission erklärte bei der Vorlage des Budgets am 9. Februar l. J., daß nach genauer Erwägung der Leistungsfähigkeit des National-Vermögens nach Rückgabe des Fogarascher Dominiums der Ertrag dieses Vermögens ohne Fogarasch kaum ausreichen würde, die laufenden dermalen schon systemisirten Ausgaben zu bestreiten.

In gleicher Weise sprach sich die Finanzkommisson dieses Konfluxes bei Abgabe ihres Gutachtens über die Frage, ob die Nationalkassen die Kosten der Errichtung und Erhaltung der beantragten Ackerbauschulen werde tragen können, dahin aus, daß nach genauer Prüfung und Vergleichung der möglichen und voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ohne Fogarasch nur wenig über fl. 9000 als jährlich noch verfügbar sich herausgestellt habe.

Wenn nun dieser Betrag durch eine bessere Bewirthschaftung der Waldungen der Siebenrichter-Güter etwa auch auf 10 bis 11,000 Gulden gesteigert werden könnte, — was ich jedoch für die nächsten 5 Jahre in Abrede stelle, — so hat die Universität doch auch hierüber durch die Widmung von fl. 10,000 — für Ackerbauschulen schon verfügt und kann, ohne das Kapital selbst anzugreifen, die Kassen mit keinen systemisirten Ausgaben mehr belasten. Allerdings wird nach dem Jahre 1878 über einen größeren Geldbetrag jährlich verfügt werden können. Da bis dahin die Forderungen einiger Kreise, welche durch die nur theilweise ihnen ausgezahlte Schuldotation entstanden sind, ganz abgetragen werden

Digitized by Google

sollen. Allein wie es möglich gewesen ist, daß diese den einzelnen Kreisen gebührende Schuldotation ihnen Jahrelang nicht voll hat ausgezahlt werden können, so kann es geschehen, daß der gänzlichen Tilgung dieser Passiven bis 1877 immer noch Hindernisse in den Weg treten und daß daher der Zeitpunkt erst noch später wird eintreten können, in welchem der Stand der Kassen dauernde Unterstützungen gewerblicher Bildungsanstalten zulassen wird.

Unter solchen Umständen halte ich es für einen nicht zu rechtfertigenden Vorgang, daß in zwei in einem Jahre abgehaltenen Concursen an Tagegeldern für die Universitätsabgeordneten je

fl. 12,000 zusammen	fl. 24,000
und für Aushilfen an die Kreiskassen im Februar fl. 17,400 und im Dezember fl. 15,000 zusammen	fl. 32,400
somit im Gesammtbetrage	fl. 56,400

von der Universität zur Auszahlung bewilligt worden sind.

Die Beschlüsse von gestern und heute über Concurskosten und Aushilfen sind allerdings auf Grund der Instructionen gefaßt worden, welche den abgeordneten von ihren Sendern diesbezüglich ertheilt worden sind. Ich traue aber allen sächsischen Kreisvertretungen so viel Einsicht und richtige Beurtheilung unserer Verhältnisse, so viel Hochherzigkeit und Selbstverleugnung zu, daß sie gewiß ihre Deputirten anders instruirt hätten, wenn ihnen der Vermögensstand der Nation genau bekannt gewesen wäre und daß sie der glücklichen Vollendung der Kultursmission des sächsischen Volkes im Lande so viel Rücksicht gezollt hätten, lieber auf diese Unterstützung der heimischen Kassen zu verzichten um dagegen die Nationsuniversität je früher in den Stand zu setzen, zur Förderung der materiellen Wohlfahrt des Volkes durch Beiträge zur Vervollkommnung der bestehenden Real- und Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerschulen aus dem National-Vermögen fürsorgen zu können.

Digitized by Google

Wenn wir aber so fortfahren, den Stock des Nationalvermögens zu schwächen, wenn jeder künftige Konflux solche außerordentliche Lasten den Nationalkassen aufwälzen wird, so können wir bald wieder dahin gelangen, sogar die Gymnasialdotation nicht mehr ganz auszahlen, geschweige denn anderweitigen gleich wichtigen Ansprüchen auf das National-Vermögen Genüge leisten zu können.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, vor der Herbeiführung solcher Zustände zu warnen und weil meine Stimme nicht gehört worden ist, diese meine Sondermeinung abzugeben, damit sie dem Protokoll einverleibt werde.

Hermannstadt, am 24. Dezember 1868.

Karl Maager,
Abgeordneter von Kronstadt.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 29. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des provisorischen Nations-Grafen **Moriz Conrad.**

Abwesend: Ernst.

Nach Auflesung und Bestätigung des Protocolls vom 28. d. Mts. wird zur Tagesordnung übergegangen und die General-Debatte über das Referat des Abgeordneten

Schreiber unter U.-Z. 785, 1868 betreffend die Unterstützung der Real- und Gewerbeschulen eröffnet:

Kästner erklärt sich mit dem vorliegenden Referate im Allgemeinen einverstanden, mit einzelnen Anträgen jedoch nicht und stellt nachfolgenden, in der Vorbetrathung vereinbarten Abänderungsantrag:

Die Löbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. Es werden aus den Einkünften des National-Vermögens nach Zuläßigkeit des Fondes und zwar zur Hälfte aus der Nationalhauptkassa und zur Hälfte aus der Siebenrichterkassa zur Dotirung von Gewerbe- und Realschnlen in den sächsischen Kreisen 10000 fl. ö. W. bewilligt.

2. Unerläßliche Bedingung für die Ausfolgung einer Subvention sei die von den Kreisen zu liefernde

Digitized by Google

Nachweisung daß im Anschlusse an die bereits bestehenden Institute eine Gewerbeschule errichtet werde und die bewilligten Mittel ausschließlich zu technischen Zwecken verwendet werden.

3. Als Grundlage für die zu errichtenden Gewerbeschulen werden die von den beiden Professoren Karl Albrich und Josef Meschendorfer verfaßten dießfälligen Entwürfe angenommen; den einzelnen Schulanstalten steht es indessen frei, sich Detail-Pläne zu entwerfen.

4. Das vorliegende Referat ist den Kreisen, dem ev. Landes-Consistorium A. B. und der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer mit der Aufforderung hinauszugeben, sich über dasselbe gutächtlich zu äußern.

5. Die Verhandlung und entgiltige Schlußfassung in dieser Angelegenheit bleibt der nächst tagenden Nations-Universität überlassen.

Schreiber accomodirt sich theilweise obigen Abänderungen und zwar namentlich was

a) die erhöhte Ziffer der Subvention

b) die Hinausgabe auch des auf die Gewerbeschulen bezüglichen Theils des Professor Meschendorfer'schen Operats an die Kreise;

hält aber im Uebrigen seine Anträge aufrecht.

Baron Bedeus unterstützt den von Kästner eingebrachten Abänderungsantrag und wünscht auch zu einigen Stellen in der Einleitung des Schreiber'schen Referats Aenderungen in Vorschlag zu bringen.

Vorsitzer erklärt sofort:

Digitized by Google

> Schreiber's Referat, welches im Allgemeinen nicht bekämpft worden sei, werde als Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Nachdem nun über die Frage: ob das ganze Operat gelesen und absatzweise berathen; oder zuerst die Anträge des Referenten verhandelt und festgestellt und dann erst die vorausgeschickte Einleitung und Begründung zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden solle? — eine kurze Debatte entstanden, wurde nach dem Antrage Fluger's mit 14 gegen 7 Stimmen beschlossen:

> das ganze Operat werde aufgelesen, um zu jeder Alinea Anträge stellen zu können.

Sofort wurde die absatzweise Berathung begonnen und in der Weise durchgeführt, daß die betreffenden Zusätze und Aenderungen stante sessione durch den Referenten auf seinem Referate vorgemerkt wurden.

Nach beendigter Berathung bittet

Maager um das Wort und erklärt:

er hätte zwar auf Grund der von seinen Sendern erhaltenen Weisung die Verpflichtung gehabt, eine Widmung von jährl. 600 fl. aus Nationalmitteln zur Errichtung einer Gewerbeschule in Kronstadt bei der Wohllöblichen Nations-Universität anzusuchen; nachdem er jedoch als Mitglied der Budget-Commission sich von der Unmöglichkeit überzeugt habe, diesem Ansuchen jetzt zu willfahren, stehe er davon ab.

Dagegen fühle er sich verpflichtet, auf seine in diesem Conflure schon einmal angeregte Idee zurückzukommen und den Antrag zu stellen:

Die Wohllöbliche Nations-Universität möge die Initiative ergreifen und das evangelische Landesconsistorium A. B. ersuchen, die Reorganisation des Schulwesens im Sachsenlande in Betracht zu ziehen namentlich in der Richtung, ob von der systemisirten

Digitized by Google

Schuldotation jährlicher 52500 fl. ö. W. nicht ein Theil auf Unterstützung der Realschulen zu verwenden sei?

Vorsitzer erwidert: dieser auf der Tagesordnung nicht stehende Antrag von sehr großer Tragweite könne unmöglich ohneweiters in Verhandlung genommen werden; daher Maager denselben im Sinne der Geschäftsordnung schriftlich einbringen möge, damit der Antrag, wenn nicht in diesem Confluxe, wozu mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Schluß desselben wenig Hoffnung vorhanden sei, in der nächsten versammelten Nations-Universität in Verhandlung genommen werden könne.

Sodann wird rücksichtlich des obverhandelten Schreiber'schen Referats einhellig weiters beschlossen:

1. ein Redactions-Comite, bestehend aus den Abgeordneten Baron Bedeus, Kästner und Schuler, habe das Schreibersche Referat gemäß der heutigen Sitzungsbeschlüsse richtig zu stellen und gleichzeitig den Entwurf des an die Kreise diesfalls zu versendenden Rundschreibens mit genauer Bezeichnung der demselben beizuschließenden Beilagen, zu verfassen und mit Umgehung einer dritten Lesung jenes Referats der delegirten Nations-Universität vorzulegen;

2. dieses Rundschreiben sammt dessen Beilagen sei in Druck zu legen und sodann an die Kreise zu versenden.

Abgeordneter Schreiber referirt über U.-Z. 707, 1868 betreffend die vom Nationalforstamte Talmatsch angesuchte Erhöhung der Waldhegerlöhne.

Der Antrag des Referenten:

Bei dem Umstande als die Universität bei der vorläufigen Annahme des Commissions-Gutachtens über die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes auch bereits in die Systemisirung der Waldhegerlöhne

eingegangen — wird vor der Hand in so lange die Kreise sich nicht geäußert haben, nach dieser Richtung nichts verfügt und hat der Status quo aufrecht zu bleiben.

Von diesem Beschluße ist das Talmatscher Forst-Amt zur Vorbescheidung der Waldheger in Kenntniß zu setzen;

wird einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über U.-Z. 903 ex 1868 in Angelegenheit der von dem nämlichen Forstamte vorgeschlagenen Regelung des Forstschutzes.

Der Antrag des Referenten:

Dieser Bericht, welcher das Hauptgewicht in die Anstellung eines größern Waldhegerpersonales und dessen höhere Entlohnung legt — ist durch das mittlerweile ausgearbeitete und von der Universität zur Hinausgabe an die Kreise bestimmte Commissionsgutachten über die Reorganisirung des Talmatscher Forstamtes überholt und wird daher beantragt, ihn einfach zur Wissenschaft zu nehmen;

wird einhellig angenommen.

Der Antrag desselben Referenten über das unter U.-Z. 884, 1868 eingelangte Promemoria der Stadt Szegedin wegen Schiffbarmachung des Pest-Szegediner-Kanals: das Promemoria zur Kenntniß zu nehmen und da die Universität außer Stande sei, den nicht von ihr gewählten Deputirten Weisungen zu ertheilen, überdieß der Reichstag nicht mehr tage, — einfach ad acta zu legen; —

wird gleichfalls einhellig angenommen.

Abgeordneter Theil referirt.

1. über U.-Z. 934, 1868 in Angelegenheit der fraglichen Besetzung der Ingrossistenstelle bei der Sächsischen National-Buchhaltung.

Digitized by Google

Der Antrag des Referenten:

In Erwägung, daß nach Aufhebung der k. sieb. Landesbuchhaltung, durch welche die Gemeinderechnungen der sächsischen Jurisdictionen in letzter Instanz der Prüfung unterzogen wurden, und nach der von der h. Regierung beabsichten Aufstellung von Rechnungsrevidenten bei den einzelnen Jurisdictionen, die sächs. Nationalbuchhaltung in nächster Zukunft einer Organisirung unterzogen werden muß, und in Erwägung, daß die laufenden Geschäfte seit längerer Zeit durch das gegenwärtige Personale besorgt und gemäß dem Berichte der Buchhandlung de präs. 29. November 1867 C. Z. 1249 einstweilen auch weiterhin geführt werden können — so wäre das Intimat ddto. 15. November 1868 U.-Z. 934 zur Wissenschaft zu nehmen, von dem Vollzuge des Beschlußes vom 3. Februar 1868 d. i. von der Besetzung der Ingrossistenstelle vorläufig abzusehen und wäre der Herr Comesstellvertreter durch Protocollsauszug hievon in Kenntniß zu setzen;

wird einhellig angenommen.

2. Ueber U.-Z. 95, 1868 betreff die Frage der definitiven Besetzung der National-Buchhalters- und einer Rechnungs-Officialstelle.

Der Antrag des Referenten:

In Erwägung, daß nach der eventuellen, von der hohen Regierung beabsichtigten Aufstellung von Rechnungsrevidenten bei den einzelnen sächsischen Jurisdictionen, nach der bereits erfolgten Aufhebung der k. sieb. Landesbuchhaltung, die in letzter Instanz die Gemeinderechnungen des Sachsenlandes der Prüfung unterzog und in Erwägung, daß mit der nahe bevorstehenden Umänderung und Regelung der gesammten

Digitized by Google

Verwaltung des Sachsenlandes, auch die sächsische National-Buchhaltung eine neue Organisation erleiden muß, — so wäre vorläufig von der definitiven Besetzung der genannten Dienstesposten des Buchhalters und Rechnungsoffizialen abzusehen, und wäre der Herr Comesstellvertreter durch Protokollsauszug hievon in Kenntniß zu setzen;

wird einhellig angenommen.

3. Ueber U.-Z. 952, 1868 betreffend die von der Mediascher Stadtgemeinde gemachte Widmung eines Communalgrundstückes zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt daselbst.

Der Antrag des Referenten:

Dieser Bericht wäre zur angenehmen und erfreulichen Wissenschaft zu nehmen und im Grunde des §. 2 der Durchführungsbestimmungen des diesbezüglichen Statutes seinerzeit nach Berufung des Directors demselben zur Berücksichtigung bei Erstattung des Vorschlages über den Standort der Lehranstalt zuzustellen. Zugleich wäre die Stadtcommune hievon in Kenntniß zu setzen;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Kauffmann referirt über das unter U.-Z. 1062, 1868 eingelangte Commissions-Gutachten betreffend den mit dem ev. Landes-Consistorium A. B. abzuschließenden Miethvertrag wegen Ueberlassung des 1. und 2. Stockwerkes im sächs. Nationalhause Nr. 189 in Hermannstadt und in Angelegenheit des von dem belobten Landesconsistorium angeregten Kaufes dieses Hauses.

Der auf die Abschließung des Miethvertrages bezügliche Punkt des Commissions-Gutachtens:

1. Der vorliegende, auch vom Hochlöblichen Landesconsistorium A. B. angenommene Entwurf zu

Digitized by Google

einem Miethvertrag, betreffend das Haus Nr. 189 in Hermannstadt sei mit dem Zusatze zu genehmigen; daß die im 5. Punkte enthaltene Verpflichtung bezüglich der Herstellung der Pferdestallung und Wagenremise mit Rücksicht auf die einjährige Miethdauer wegzufallen habe;

wird einhellig angenommen.

Rücksichtlich des angeregten Hausverkaufs unterstützt.

Schuler und Dr. Lindner den Commissions-Antrag;

Schreiber will, daß die von der Commission beantragten Präliminarien vollzogen werden; die Entscheidung aber über das Weitere solle der nächsten versammelten Nations-Universität überlassen bleiben.

Langer erklärt, nicht begreifen zu können, warum man Präliminarien machen solle zu einem noch gar nicht beschlossenen Verkaufsgeschäfte und spricht sich auch in merito gegen den Verkauf jenes Hauses aus, da Realitäten überhaupt und namentlich in gegenwärtiger Zeit ein viel sicherer Besitz sei, als Werthpapiere. Bei der über Verlangen Langer's namentlich verzeichneten Abstimmung über die Frage:

ob die Nations-Universität geneigt sei in Präliminarien sich diesfalls einzulassen?

stimmen von 17 anwesenden Abgeordneten Kästner, Maager, Schaffend, Schuler, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schafer, Dr. Lindner und Dörr für;

Langer, Schreiber, Wendel, Mangesius, Droß und v. Dobo gegen die Einleitung der Präliminarien;

sonach wird mit 11 gegen 6 Stimmen die Einleitung der Präliminarien gemäß des Commissions-Antrages beschlossen;

Digitized by Google

Der Commissionsantrag pcto. Abgrenzung und Abschätzung des Hauses

wird einhellig angenommen.

Bei der alternativen Abstimmung darüber;

ob nach vollzogenen Präliminarien eine Mittheilung an die Kreise nach dem Commissions-Antrage zu machen;

oder nach Schreiber's Gegenantrag, die weitere Verfügung auf Grund der Präliminarien der nächsten Nations-Universität vorzubehalten sei?

stimmen für den Commiss.-Antrag: Kästner, Schaffend, Schuler, Fluger, Hitsch, Leonhard, Kauffmann, Schafer, Dr. Lindner und Dörr;

gegen den Commissionsantrag und dadurch zugleich für den Schreiber'schen Gegenantrag: Maager, Langer, Schreiber, Wendel, Droß und v. Dobo;

Der Commissionsantrag wird daher mit 10 gegen 6 Stimmen zum Beschluße erhoben.

Abgeordneter Kauffman referirt weiters über U.-Z. 1033, 1868 betreffend die Entscheidung des k. ung. Justiz-Ministers über die Vorstellung der sächsischen Nations-Universität bezüglich des Hermannstädter Obergerichtes.

Der Antrag des Referenten:

Es sei diese Mittheilung in der festen Zuversicht zur Wissenschaft zu nehmen, es werde seine Excellenz der k. ung. Justiz-Minister zu seiner Zeit in der Vorlage an den hohen ungarischen Reichstag, betreffend die definitive Organisation der Gerichte auch den von dieser Nations-Universität in ihren diesbezüglichen Vorstellungen an das hohe Ministerium und den hohen ungarischen Reichstag ausgesprochenen gerechten Ansprüchen auf Bestellung eines Obergerichtes als zweiter Instanz für das Sachsenland gebührende Rechnung tragen;

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Abgeordneter **Fluger** referirt über die unter U.-Z. 841, 1868 eingelangte Aeußerung des gewesenen National-Bevollmächtigten Friedrich Haupt betreffend die Durchführung zweier Rückstandsposten in der National-Hauptkassa-Rechnung.

Der Antrag des Referenten:

Die wohllöbliche Nations-Universität wolle beschließen:

Es sei bei dem Umstande, als durch die abgegebene Aeußerung eine definitive Erledigung der beiden Activrückstandsposten der National-Hauptkassa pr. 105 fl. ö. W. und 360 fl. 41 kr. ö. W. nicht ermöglicht wird, ferner hierüber den verlangten Aufschluß zu geben nur der gewesene National-Bevollmächtigte in der Lage sich befindet, diesen nochmals aufzufordern, die unterm 13. März 1850 Nr. 151 und 12. November 1850 Nr. 976 abverlangten Aeußerungen um so mehr zu erstatten, als er selbst noch Ansprüche gegenüber der Nation erhebt, über die erst nach erfolgter Einlangung der diesfälligen Aeußerungen und einer ausführlichen Darstellung seiner geleisteten Dienste verfügt werden wird.

Weiters wäre derselbe aufzufordern über die richtige Ziffer des von ihm titulo Steuer beanspruchten Ersatzes Aufklärung geben zu wollen, indem im Gesuche de praes. 12. October 1868 Nr. 841/c nur 17 fl. 27 kr. C.-M. oder 18 fl. 38 kr. ö. W. angesprochen werden, während die diesfalls producirte Quittung ddto. Klausenburg den 26. October 1850 über 47 fl. 22 kr. Wiener Währung lautet.

Hievon wäre der gewesene National-Bevollmächtigte zu verständigen:

wird einhellig angenommen.

Digitized by Google

Derselbe Abgeordnete referirt über U.-Z. 1034, 1868, betreffend die im Reichstage zur Ueberreichung nicht gelangte Vorstellung der sächsischen Nations-Universität in Angelegenheit der Pensionirung sächsischer Munizipalbeamten.

Der Antrag des Referenten:

Es wolle die Löbliche sächsische Nations-Universität beschließen:

Es habe die delegirte Nations-Universität dafür Sorge zu tragen, daß conform dem unterm 4. Nov. d. J. gefaßten Beschluße diese Vorstellung durch den zu dem demnächst tagenden Reichstage gewählten Abgeordneten des Hermannstädter Stuhles an ihrem Bestimmungsorte überreicht werde;

wird einhellig angenommen.

Schlüßlich gibt Vorsitzer bekannt:

Das Kassaamt habe im Grunde des Beschlußes über den Scontrirungsbericht das Formular eines neuen Conto-Buches mit einem Motivenbericht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Diese kassaämtliche Vorlage wird der Scontrirungs-Commission zu Händen ihres Obmannes, des Abgeordneten Langer stante sessione in das Referat und zum Vortrag in der nächsten Sitzung übergeben.

Nächste und letzte Sitzung: Donnerstag den 31. Dezember 1868 Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Der ganze Rückstand.

Conrad m. p.
prov. Comes.

Karl Schneider m. p.,
Universitäts-Notär.

Digitized by Google

Protocoll

über die Sitzung der sächsischen Nationsuniversität vom 31. Dezember 1868 unter dem Vorsitze des prov. Nationsgrafen **Moritz Conrad.**

Abwesend: Ernst, Maager und Wendel.

Das Protocoll über die Sitzung vom 29. Dezember 1868 wird aufgelesen und bestätigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Abgeordneter Baron Bedeus referirt über die unter U.-Z. 578, 1862 eingelangte Zuschrift des seither verstorbenen griechisch-katholischen Erzbischofs und Metropoliten Alexander Sterka Suluz ddto. Blasendorf 15. Dezember 1862, Z. 1039, 1862 wegen Ausscheidung einer kanonischen Portion für die griechisch-kath. Geistlichkeit.

Der Antrag des Referenten:

Nachdem der Grund und die Veranlassung des Universitäts-Beschlußes vom 3. April 1848, welcher die Gleichstellung der griechisch-orientalischen Geistlichkeit mit jener der übrigen recipirten Landeskirchen für den Umfang des Sachsenlandes bezweckte, hinsichtlich der griechisch-katholischen Kirche nicht obwaltet, da die über die Ausscheidung der portio canonica erlassenen Normen, wie sich aus dem unterm 10. Mai 1816

Digitized by Google

Hofzahl 1281 Gub.-Z. 5806, 1816 erflossenen a. h. Hofrescripte ergibt, auch auf die griechisch-katholische, den recepirten gesetzlich gleichgestellte Landeskirche Bezug hatte, sonach zu Gunsten der Pfarrgeistlichkeit dieser Kirche eine solche Verfügung, wie sie von der Universität über die Dotirung der griechisch-orientalischen Seelsorger getroffen worden war, nicht nothwendig erscheint.

Nachdem wahrscheinlich aus Würdigung dieser Gründe seit 1862 ein weiteres Einschreiten von Seite des griechisch-katholischen Erzbischofes in dieser Sache nicht erfolgt ist, wird die vorliegende Eingabe ohne weitere Verhandlung zu den Akten gelegt;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Theil legt den Entwurf der Vorstellungen an das hohe königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe und an das hochlöbliche königl. Landesgubernium betreffend das Statut über die Errichtung und Unterstützung von landwirthschaftlichen Lehranstalten im Sachsenlande vor.

Der Entwurf dieser beiden Vorstellungen z. U.-Z. 739 1868 lautet:

Hohes königliches Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe.

Die ergebenst gefertigte Universität der sächsischen Nation hat in ihren Sitzungen vom 11. und 12. Dezember l. J. das anruhende Statut über die Errichtung und Unterstützung von landwirthschaftlichen Lehranstalten im Sachsenlande beschlossen. Sie hat, indem sie dieses that, einem seit Jahrzehnten im Sachsenlande tief gefühlten und mannichfach zu Tage getretenen Bedürfnisse Rechnung getragen.

Während fast sämmtliche Erwerbszweige in der letzt-

Digitized by Google

verflossenen Zeit durch die Forschungen der Wissenschaft und durch die Resultate einer nie schlummernden Erfahrung eine gänzliche Umwandlung in fortschrittlichem Sinne erfahren haben, ist der Ackerbau in Siebenbürgen von ihrem Hauche unberührt geblieben und befindet sich zumeist in primitiven Zuständen und Verhältnissen. Und doch hat die Wissenschaft bereits tiefe Blicke in das eigentliche Wesen der Bodenkultur geworfen; die Gesetze der Natur, an welche der Landbau gebunden ist, sind größtentheils aufgeschlossen und der practischen Landwirthschaft hiedurch für ihre künftige Entwickelung neue Richt- und Zielpunkte angewiesen. Bereits haben in jenen in der Cultur weiter vorgeschrittenen Staaten und Länder landwirthschaftliche Lehranstalten die Aufgabe übernommen, die Wege zwischen der Wissenschaft und dem practischen Betriebe zu vermitteln und die Schleußen und Kanäle zu bauen und zu pflegen, durch welche die geistigen Eroberungen Einzelner zum Wohle des Ganzen in die Massen strömen.

Der jeweilige Zustand des Landbaues ist für das gesammte staatliche und sociale Leben stets von tiefgreifenden Wirkungen und Folgen. In dem socialen Leben ist das Aufblühen des Handels und der Gewerbe an den Aufschwung des Ackerbaues geknüpft; und ihre Entwickelung befindet sich in gegenseitigem untrennbarem Zusammenhange.

Der Staat selbst findet in dem Landbaue eine nie versiegbare Quelle für seine nothwendigsten Bedürfnisse und ein großer Theil der Bevölkerung Beschäftigung und Nahrung. Der Aufschwung der Landwirthschaft in jenem Sinne, wie ihn die anspruchsvolle Gegenwart erheischt, ist heute von der allgemein verbreite-

Digitized by Google

ten Erkenntniß und Anwendung der Naturgesetze und der bewährten Erfahrungssätze, von den dem einzelnen Landwirthen zugänglichen Grundregeln des allgemeinen Wirthschaftsleben und von der Belebung des Strebens nach einem der höheren Bestimmung des Menschen würdigen Ziele bedingt.

Das geeigneteste Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind wohl die seit dem Beginne dieses Jahrhunderts zuerst in den Weststaaten Europas und dann in rascher Reihenfolge auch in den Nachbarstaaten ins Leben gerufenen landwirthschaftlichen Lehranstalten. Während heute fast jede Provinz der ungarisch-österreichischen Monarchie ihre eigene landwirthschaftliche Lehrkanzel besitzt, so wird deren Mangel noch immer in Siebenbürgen schmerzlich gefühlt. Und dieser Umstand trägt wohl mit die Schuld daran, daß hier der Boden nur kümmerlich den Arbeiter, der ihn bebaut, ernährt, und daß das Land, dessen Reichthum an Naturgaben sprüchwörtlich geworden in national-ökonomischer Hinsicht so weit zurückgeblieben ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat es die ergebenst gefertigte Universität unternommen nach Maßgabe der beschränkten Mittel über die sie verfügt, zur Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten zu schreiten und den heimischen Landbau von dem Gebiete des Stillstandes und der Stagnation auf das Feld fortschrittlicher Entwickelung hinüberzuführen.

Die projectirten Agriculturschulen sollen ausschließlich den Zweck verfolgen, die Söhne von mittlern und kleinern Grundbesitzern, zu denen die Landwirthe des Sachsenlandes ausnahmslos zählen, für ihren künftigen Beruf in der Weise heranzubilden, daß sie

Digitized by Google

nicht allein in alle Zweige der Landwirthschaft auf theoretischem und practischem Wege eingeführt, sondern auch mit Allem bekannt gemacht werden, was ihre künftige Lebensstellung von ihnen fordert. Sie sollen sowohl einerseits in die Pflichten und Bedürfnisse ihres Berufes eingeweiht und mit ihnen vertraut gemacht werden, als auch andrerseits lernen, mit Rücksicht auf ihren bescheidenen Wirthschaftsbetrieb den richtigen Maaßstab in das väterliche Erbe aus der Ackerbauschule mitzunehmen und hievon den rechten Gebrauch zu machen. Sie sollen nimmer vergessen, daß sie zur Arbeit berufen sind und daß der Kreis ihrer theoretischen und praktischen Thätigkeit ein beschränkter ist und bleibt.

Von diesen Anschauungen geleitet wagt es die treu gehorsamst gefertigte Universität der sächsischen Nation unter gleichzeitiger Vorlage eines Exemplares des Budgets für das Jahr 1869, das ihren Vermögensstand nachweist, die tiefergebenste Bitte zu stellen:

Das hohe königliche Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe geruhe hochgeneigtestens die Allerhöchste Bestätigung des anruhenden Statutes über die Errichtung und Unterstützung von landwirthschaftlichen Lehranstalten im Sachsenlande zu erwirken.

II.

Hochlöbliches königliches Landes-Gubernium!

Die ergebenst gefertigte Universität der sächsischen Nation erlaubt sich die anruhende Vorstellung an das hohe königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe bezüglich der hochgeneigtesten Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung für das

Digitized by Google

Statut bezüglich der Errichtung und Unterstützung von landwirthschaftlichen Lehranstalten im Sachsenlande mit der ergebensten Bitte vozulegen?

Das Hochlöbliche königliche Landesgubernium geruhe hochgeneigtestens diese Vorstellung befürwortend dem hohen königl. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

Die Entwürfe beider Vorstellungen werden unverändert angenommen.

Abgeordneter Langer referirt das Commissions-Gutachten über den unter U.-Z. 1052, 1868 eingelangten Bericht des sächs. Nationalkassa-Amtes betreffend das Formular eines neuen Conto-Buches.

Der Commissions-Antrag:

Die löbliche Nations-Universität wolle beschließen: die vom sächsischen National-Kassa-Amte vorgeschlagene Einrichtung und Einführung der Conto-Bücher der National-Haupt- und Siebenrichter-Kassen werde genehmigt; und es sei dem National-Kassa-Amte aufzutragen vom 1. Jänner 1869 angefangen, die Contobücher der National-Haupt- und Siebenrichter-Kassen, sowie des Molnar'schen Stiftungsfondes nach den vorgelegten Entwürfen einzurichten und bei den betreffenden Kassen zu führen;

wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Hitsch referirt über die unter U.-Z. 557, 1868 erstattete Aeußerung der sächsischen National-Buchhaltung über die Bemerkungen der 1866-er Rechnungsprüfungs-Commission.

Der Antrag des Referenten:

1. Da die in den 4 ersten Punkten gerügten, dem Kassaamte und der Buchhaltung zur Last geschriebenen

Digitized by Google

Mängel durch eine unter Mitwirkung der Rechnungs-Prüfungs-Commission wiederholt gepflogene und in dem Rechnungs-Prüfungs-Elaborate ausführlich aufgenommene commissionelle Schlußabrechnung mit dem Pächter Seewald beseitigt worden; so wäre hierüber ohne weitere Bemerkung hinwegzugehen; ebenso wäre

2. von einer weiteren Diskussion über die im 5. Punkte erwähnte Diäten-Differenzfrage abzusehen, weil mittlerweile das bisher schwankend gewesene Diäten-Ausmaß für die Universitäts-Beamten in diesem National-Confluxe festgesetzt worden, und überdies die Differenz, um welche es sich in vorliegendem Falle handelt, eine geringfügige ist.

Daß aber die Buchhaltung diese im 5. Punkte gerügte Differenz auf eine der Universität, als der vorgesetzten Behörde gegenüber unpassende Art erledigt und mit Berufung auf eine Verordnung, die auf Universitäts-Beamte nicht angewendet werden kann, der Universität in einer nicht zu verkennenden ironischen Weise Belehrungen ertheilen wollte, wozu derselben in dem diesbezüglichen Universitäts-Erlasse keine Veranlassung geboten war — kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, — und es wäre derselben der tadelnswerthe Vorgang ernstlich zu verheben und eine schicklichere Sprache der vorgesetzten Behörde gegenüber anzuempfehlen;

3. wäre das zu Punkt 6 vorgelegte Inventar der sächsischen National-Buchhaltung mit der Weisung zuzustellen, die in dem Inventar aufgeführten und neu anzuschaffenden Gegenstände in Evidenz zu halten; und

4. solle auf Grund der von der Rechnungsprüfungs-Commission diesbezüglich gemachten Bemäng-

Digitized by Google

lungen und der von der National-Buchhaltung zu den Punkten 7, 8 und 9 gegebenen Erklärung

a) das sächsische National-Cassa-Amt zum Rückersatze der unrichtig in Ausgabe gestellten Beträge pr. 4 fl. — dann pr. 8 fl. 7 kr. und 11 fl. 85 kr. — zusammen mit 23 fl. 92 kr. verhalten, und

b) der pensionirte Universitäts-Notär Friedrich Arz zuschriftlich aufgefordert werden, die im Jahre 1863 gelegenheitlich einer Amtsreise nach Fogarasch zu viel verrechneten Meilengelder pr. 7 fl. 28 kr. der sächsischen National-Haupt-Cassa rückzuersetzen; —

wird einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt als Commissions-Mitglied über die unter den U.-Z. 1069, 1868, u. s. w. cumulirten Darlehensgesuche.

Der Commissions-Antrag:

Die in den unter den obigen U.-Zahlen vorliegenden Gesuchen angesuchte Darlehenssumme beträgt etwas über 230,000 fl. der laut Budget pro 1869 sich zur Elocirung als verfügbar herausstellende Cassarest beträgt aber blos 46,600 fl.; es können also natürlich nicht alle Darlehenswerber aus diesem Cassa-Vorrathe berücksichtigt werden, daher eine Auswahl unter denselben getroffen werden muß.

Mit Rücksicht auf die von sämmtlichen Abgeordneten für ihre Kreise in Anspruch genommene Gleichberechtigung bei der Capitalsanlage und auf die bestehenden Vertheilungs-Grundsätze wären die aus dem zur Capitals-Anlage bestimmten Beträge von

Digitized by Google

46,600 fl. — zu betheiligenden Darlehenswerber wie folgt zu rangiren, und zwar:

zu Z. - Z.			mit fl.
909	1868.	29 Abbrandler aus Talmatsch . . .	5100
861	„	Major A. v. Rosenfeld aus Hermannstadt	3000
712	„	Regina Kleisch aus Schäßburg . .	500
729	„	Gemeinde-Vertretung von Nußbach . .	4000
636	„	Joh. Georg Auner, ev. Pfarrer in Wölz .	1000
265	„	Georg Eisner s. Genossen von Metterdorf	1200
689	1867.	Gregor Simon, Mühlbach . . .	3000
29	1868.	Andreas Bartel, Zied	200
974	„	Friedrich Graft, Reps	2000
971	„	Wilhelm Loew, Reußmarkt . . .	2000
1055	„	Benedict Henz, Leschkirch	200
117	„	Maria Melitska, Romoß . . .	80
837	„	Johann Heltauer, Hammersdorf . .	600
906	„	Martin Csikos, Schäßburg . . .	1200
933	„	Albert v. Sachsenheim, Mediasch . .	2600
127	1866.	Carl Decani, Bistritz	1200
993	1868.	Matthias Metter, Mühlbach . . .	600
586	1867.	Michael Galter, Hundertbücheln . .	100
938	1868.	Johann Schuler, Seiburg . . .	1200
839	„	Johann Buchholzer, Leschkirch . . .	200
36	„	Josef Hennrich, Reußmarkt . . .	1500
148	1867.	Potru Kretsun, Vaßdje	400
949	1868.	Johann Eitel, Hermannstadt . . .	400
854	„	Caspar Peitsch, Schäßburg . . .	800
977	„	Martin Roth, Birthälm	600
135	1866.	Daniel Herberth, Bistritz	1600
574	1867.	Friedrich Graeter, Mühlbach . . .	800
651	„	Johann Friedrich, Neustadt . . .	200
950	1868.	Martin Tomp, Reps	500

Digitized by Google

zu Z.-Z.			mit fl.
562	1868.	Nicolae Muntean, Gr.-Ludosch . . .	200
920	„	Georg Dengel, Alzen	500
298	1866.	3 Abbrandler, Kudsir, ...	300
545	1868.	Johann Graef, Schäßburg . . .	400
264	1866.	Michael Bachner, Treppen . . .	150
587	1868.	Johann Fink, Hundertbücheln . . .	300
972	1868.	Michael Walentini, Reps	500
561	„	Juon Bratu, Gr.-Ludosch . . .	200
944	„	Johann Groß, Leschkirch	100
801	„	Georg Engberth, Schäßburg . . .	500
245	1866.	Martin Bruß, Hundertbücheln . . .	300
560	1868.	Juon Glodariu, Groß-Ludosch . . .	150
1002	„	Simjon Bonia, Ziegenthal . . .	120
961	„	Kirchengemeinde Kaißd	800
789	„	Michael Brenner, Agnethlen . . .	1000
1022	„	Martin Fröhlich, Leschkirch . . .	200
78	„	Johann Gohn, Broos	1000
1021	„	Johann Wotsch, Leschkirch . . .	200
1036	„	Johann Terantin, Leschkirch . . .	400
755	1865.	Adolf Streit, Broos	1000
66	1868.	Friedrich Biburger, Broos . . .	1200
1068	„	Michael Haeker, Leschkirch Nr. 17 . .	100
1064	„	Joh. Schuster (Kristoi), Leschkirch . .	100
1069	„	Michael Haeker, Leschkirch Nr. 21 . .	100
224	„	Christian Haeker, Leschkirch Nr. 69 . .	100
		zusammen	46,600

Von diesem Beschlusse wären die einzelnen Darlehenswerber mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben die bewilligten Darlehen aus der Nationalcasse erfolgt würden, sobald sie dieselben auf die vorgeschriebene Art pupillarmäßig sichergestellt haben.

Digitized by Google

Auf die übrigen bei dieser Capitals-Anlage zur Berücksichtigung nicht gelangenden Darlehenswerber wird — wenn das Versatzamt aufgelöst worden, aus den in Folge dessen in den National-Cassen einfließenden Geldern, nachdem aus denselben zuvörderst die für die Pensionsfonde der 11 sächsischen Kreise bestimmten Reingewinnste abgezogen und an die besagten Kreise abgeführt sein werden, in nachstehender Reihenfolge Rücksicht genommen werden:

zu Z.	3.		mit fl.
791	1868.	Michael Bordan aus Hermannstadt	2000
906	„	Martin Csikes	1000
729	„	Gemeinde Nußbach	4000
636	„	J. Georg Auner	1000
859	1866.	Daniel Breßler aus Bistritz	500
574	1867.	Friedrich Graeter	1200
972	1868.	Michael Valentini aus Reps	—
116	1868.	Franz Keul aus Broos	1000
765	1865.	Fogarascher Kirchengemeinde	8000
198	1867.	Hermannstädter Tuchmacher-Zunft	4000
854	1868.	Kaspar Peitsch	1200
122	1867.	Andreas Müller aus Mediasch	500
204	„	J. Gottlieb Deutschmann aus Bistritz	2000
582	„	Eduard v. Heydendorf, Rittmeister	3000
973	1868.	Johann Boniem aus Reps	2000
709	1867.	Georg Engber aus Hermannstadt	4000
545	1868.	Johann Graef	400
39	„	Carl v. Heidendorf, Senator aus Mediasch	4000
638	1867.	Gottfried Marzloff, Dr. aus Bistritz	2500
620	„	Gustav Sander aus Mühlbach	2000
158	1868.	Andreas Juhász aus Broos	3000
829	„	Peter Jos. Frank, Ingenieur	7000

Digitized by Google

zu N.-Z.			mit fl.
48	1867.	Julius Metz aus Schäßburg . . .	3000
537	„	Michael Ehrlich aus Baaßen . . .	4000
108	1868.	Dürrbach Kirchengemeinde . . .	2000
145	„	Samuel Marlin aus Mühlbach . .	1000
111	„	Talmatscher Kirchengemeinde oder polit. Gem.	1000
84	„	Johann Kauntz aus Schäßburg . .	1000
83	1866.	Adolf Keßler aus Mediasch . . .	2000
633	1867.	Stadtgemeinde Bistritz	5000
89	„	Josef Hayn aus Schäßburg . . .	600
505	„	Franz Ziegler, k. k. Hauptmann in Pension	1000
513	1868.	Georg Rührig aus Treppen . . .	200
886	„	Stephan Nagy aus Schäßburg . .	2000
15	1866.	Juon Pintje aus Eibesdorf . . .	500
512	1868.	Georg Krauß aus Treppen . . .	600
907	„	Johann Hoch aus Schäßburg . . .	4000
195	1866.	Georg Stühler aus Marktschelken . .	500
339	1868.	Gottlieb Loebküchner, Senator . . .	2000
955	„	Daniel Höhr aus Schäßburg . . .	1500
230	„	Johann Gunesch aus Großpropstdorf .	600
229	„	Michael Glaser aus Großprobstdorf . .	160
232	„	Michael Hamrich	120
956	„	Johann Thelmann aus Bistritz . :	1000
919	„	Johann Drendi aus Schäßburg . .	1500
233	„	Michael Schiller aus Großprobstdorf .	300
965	„	Sophia Hochgraef aus Deutsch-Budak .	1200
231	„	Johann Ludwig aus Großprobstdorf . .	400
635	„	Thomas Barth, Hausbesitzer in Baaßen .	5000
637	„	Carl Schwarz, Kaufmann in Mediasch .	1500
899	„	Daniel Binder aus Mediasch . . .	2500
983	„	Johann Schuller aus Mediasch . .	1200
888	„	Andreas Lingner aus Schäßburg . .	—

Digitized by Google

zu Z.-Z.			mit fl.
400 1867.	Schäßburger Stadt-Communität	. .	40000
915 1868.	Johann Bordan aus Hermannstadt	. .	11500

wird einhellig angenommen.

Ueber das von demselben Abgeordneten Z.-Z. 754, 1868, vorgetragene Commissions-Referat, betreffend den Vertheilungsschlüssel der Reingewinnste des Versatzamtes an die Kreispensionsfonde, entsteht eine längere Debatte über die Prinzipienfrage, nämlich welche Beamte als Stuhls- oder Distrikts-Beamte und welche als Communal- oder Gemeinde-Beamte anzusehen seien, da nämlich das Versatzamts-Privilegium ausdrücklich bestimmt, daß die jährlichen Reingewinnste nur für die Dotation der Pensionsfonde der Stuhls- oder Distriktsbeamten, mit Ausschluß der Gemeinde- oder Communalbeamten zu verwenden seien, dieser Unterschied aber in dem von dem Ausschusse zur Vertheilung der Reingewinnste zu Grunde gelegten Beamten-Verzeichnisse nicht genau festgehalten zu sein erschien.

Schuler stellt, durch Schaffend, Kästner und Baron Bedeus unterstützt, den Antrag:

Da gegen die der Vertheilung zum Grunde gelegte Beamtenliste Einwendungen erhoben werden, solle diese Liste nebst dem Referate den Kreisen mit Hinweisung auf den bezüglichen Inhalt des Versatzamtsprivilegiums zur Aeußerung hinausgegeben und dem nächsten National-Confluxe sodann die Entscheidung überlassen werden.

Klein, Dr. Lindner und Theil sprechen sich für Annahme des Commissionsantrages aus; wobei

Dr. Lindner bemerkt: die Differenz sei hie und da Ein Beamter und der hieraus sich ergebende Unterschied im Geldbetrage so gering, daß die betreffenden Kreise es vorziehen würden,

Digitized by Google

sogleich in den Besitz der Geldbeträge zu gelangen, als über den Beamtenstatus zu streiten; und

Abgeordneter Theil erklärt: er wisse nicht, was die Sache gewinnen solle durch Leitung derselben an die Kreise; jeder Kreis werde seinen Beamtenstatus so hoch als möglich stellen und über die Unterscheidung zwischen den Beamten auch nichts mehr wissen, als die Nations-Universität; bekanntlich aber gebe derjenige doppelt, welcher schnell gebe.

Abgeordneter Leonhard beantragt:

Die Auszahlung der Reingewinnste nach dem von der Commission beantragten Vertheilungsschlüssel solle als vorläufig bezeichnet, inzwischen der Vertheilungsschlüssel nach dem Antrage Schuler's vervollständigt und Differenzen bei der spätern Vertheilung ausgeglichen werden.

Diesen Antrag Leonhard's unterstützt Abgeordneter Dörr.

Nachdem Vorsitzer mittlerweile das Vormerkbuch der National-Buchhaltung über sämmtliche Beamten der eilf sächsischen Kreise beigeschafft hatte, beantragt

Referent Hitsch: die von dem Ausschusse vorgelegte Beamtenliste solle stante sessione auf Grund oberwähnten Vormerkbuches richtig gestellt, der National-Buchhaltung zur Prüfung übergeben und nach befundener Richtigkeit die Vertheilung der darnach pro 1865, 1866 und 1867 entfallenden Beträge im Laufe des Jahres 1869 jedoch nur dann bewirkt werden, wenn die resultirenden Reingewinnste für jede Periode besonders von dem Versatzamte vollständig an die National-Cassa abgeführt sein werden;

welcher Antrag — nachdem Leonhard und Schuler ihre Anträge zurückgezogen — einhellig angenom-

Digitized by Google

men und die Liste der Beamten hienach stante sessione gemäß der diesfalls gefaßten Beschlüsse richtig gestellt wird; wobei grundsätzlich die Allodial-Perceptoren und Forstmeister in die Liste aufgenommen und nur bei Kronstadt, mit Ablehnung der diesfälligen Bemerkungen Langer's, zwei Polizei-Aktuare und zwei Senatoren als Communalbeamte aus der Liste gestrichen wurden.

Der hienach verfaßte Vertheilungsausweis der Commission lautet:

Digitized by Google

Ausweis

über die Vertheilung der Reingewinnste des k. k. priv. sächsischen National-Versatzamtes aus der frühern Periode bis Schluß 1865, zusammen per 19485 fl. 60 kr. und der Reingewinnste der Jahre 1866 per 2825 fl. 35 kr. und 1867 per 3577 fl. 66¹/₂ kr. auf die einzelnen Pensionsfonde der 11 sächsischen Kreise, nach den Bestimmungen des Versatzamts-Privilegiums.

Post-Zahl	Pensionsfond in	Anzahl der Beamten	Reingewinnste aus den früheren Jahren bis 1865 incl.		dem Jahre 1866		dem Jahre 1867		Antheil der einzelnen Pensionsfonde aus den 3 Perioden		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Hermannstadt	35	3085	71	447	53	566	81	4100	05	Die sich bei Berechnung der Antheile aus den Bruchtheilen ergebenen Überschüsse wurden auf die einzelnen Pensionsfonde gleichmässig vertheilt.
2	Schäßburg	24	2115	92	306	88	388	67	2811	47	
3	Kronstadt	31	2733	06	396	38	502	03	3631	47	
4	Mediasch	23	2027	75	294	10	372	47	2694	32	
5	Bistritz	23	2027	75	294	10	372	47	2694	32	
6	Mühlbach	20	1763	27	255	73	323	90	2342	90	
7	Groß-Schenk	14	1234	29	179	1	226	73	1640	3	
8	Reps	13	1146	12	166	23	210	53	1522	88	
9	Reußmarkt	9	793	47	115	8	145	75	1054	30	
10	Leschkirch	10	881	63	127	87	161	95	1171	45	
11	Broos	19	1675	10	242	84	307	70	2225	64	
	Zusammen	221	19484	07	2825	75	3579	01	25888	83	

Digitized by Google

Abgeordneter Leonhard referirt über das unter U.=Z. 756. 1868, durch den Hermannstädter Bürgermeister Adolf Gibel eingereichte Remunerationsgesuch anläßlich einer längern Substitution des nun pensionirten Nationsgrafen Conrad Schmidt.

Der Antrag des Referenten:

Des Gesuchstellers Begehren sei auf Grund voranstehenden Sachverhaltes mittelst Protokolls=Abschrift zur verdienten Berücksichtigung und Darüberäußerung an die Kreise zu leiten, jede weitere Beschlußfassung aber vom Einlangen einer diesbezüglichen Wohlmeinung der Kreise abhängig zu machen;

wird mit der durch Dr. Lindner beantragten und vom Referenten acceptirten Streichung des Wortes „zustimmenden" einhellig angenommen.

Derselbe Abgeordnete referirt über das unter U.=Z. 910, 1868, eingelangte Remunerationsgesuch des Comitial=Accessisten Michael Loew.

Gegen den Antrag des Referenten:

Eine löbliche Nations=Universität wolle analog, auch dem Beschlusse, zu U.=Z. 823 ex 1868 (Auner Remuneration) dem Comitial=Accessisten Michael Loew eine, zu seiner außerordentlichen Dienstleistung mit 100 fl. — angemessene Remuneration bewilligen, wovon Gesuchsteller und das Cassa=Amt zu verständigen wären;

trägt

Abgeordneter Klein auf Abweisung des Gesuchstellers an, da die Nationalcassa keine Dienstleistungen für das königl. Obergericht in Hermannstadt zu bezahlen verpflichtet sei.

Kästner will dieses Remunerationsgesuch, consequent mit

Digitized by Google

dem Vorgange bei Gibel's Gesuch, auch an die Kreise zur Aeußerung geleitet wissen.

In diesem Falle verlangt

Klein, solle eine Abschrift der Verhandlung des frühern National-Consluxes über die gleichartige Remunerationsangelegenheit des Comitialsekretärs Friedrich Zweier den Kreisen ebenfalls mitgetheilt werden.

Referent Leonhard vertheidigt im Schlußworte seinen Antrag insbesondere gegen die durch Kästner betonte Inkonsequenz durch Hinweisung darauf; daß der dermalige National-Conflux dem Universitäts-Diurnisten Auner für außerordentliche Dienstleistung eine Remuneration bewilligt habe.

Bei der Abstimmung fällt

> Klein's Gegentrag mit 9 gegen 10 Stimmen; und wird Kästner's Antrag mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen; wobei Klein seinen hiezu gestellten Zusatzantrag aus Rücksicht dessen zurückzieht, daß die Sitzungs-Protokolle über den vorigen National-Conflux gedruckt und an die Kreise vertheilt werden.

Abgeordneter Schreiber referirt über die unter U.-Z. 825, 1868, eingelangte Zuschrift der Pester Stadtrepräsentanz um Unterstützung ihres Bestrebens, das Ludoviceum seiner ursprünglichen Bestimmung als ungarischen Militär-Akademie zurückzuführen.

Der Antrag des Referenten:

Bei dem Umstande als diese Aufforderung bereits an alle sächsischen Kreise gerade in derselben Form, wie die vorliegende ist, ergangen ist — und von diesen ordnungsmäßig erledigt werden wird — erscheint es nicht nothwendig, daß auch seitens der Universität irgend welche Schritte geschehen, um so weniger da es sich wohl hauptsächlich darum handeln wird, daß die

Digitized by Google

Reichsvertretung sich dieser Frage annehme — auf welche letztere die Universität keinen direkten Einfluß nimmt. —

Wird einhellig angenommen.

Abgeordneter Kauffmann referirt über den unter U.-Z. 1019, 1868, eingelangten Bericht des Nationalanwalts Dr. Zekeli in Angelegenheit der erfolgten Einklagung sämmtlicher Zinsenrückständler und der Versicherung der Schuldhypotheken gegen Feuersgefahr.

Die Anträge des Referenten:

Dieser Rechtfertigungsbericht des National-Anwalts Dr. Wilhelm Zekeli, worin derselbe nachweist, daß die ihm wegen angeblich nicht erfolgter Einklagung von Interessenrückständen ertheilte auf den Universitäts-Beschluß vom 1. Dezember 1868, U.-Z. 863, 1868, basirende Rüge durch die ungenügende Information des betreffenden Referenten, Abgeordneten Maager, hervorgerufen ist, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und hiervon der Nationalanwalt Dr. Wilhelm Zekeli mit der Weisung verständigt, die unter U.-Z. 863, 1868, beschlossene Vornahme der Feuerversicherung von den den National-Cassen bestellten Hypotheken, wenn dieselbe auch mit einem größeren Zeit- und Kostenaufwande verbunden sein sollte, ohne allen Verzug durchzuführen.

Die Kosten dieses Berichtes werden mit 7 fl. 20 kr. ö. W. liquidirt und an die National-Cassa zahlbar angewiesen.

Werden einhellig angenommen.

Vorsitzer bringt sofort den vom Abgeordneten Carl Maager in der letztverflossenen Sitzung mündlich gestellten und nun

Digitized by Google

unter U.-Z. 1065, 1868, schriftlich eingereichten Antrag folgenden Inhalts zur Kenntniß der Nations-Universität:

In Anbetracht, daß die Vermehrung des fachmännischen Wissens unseres Gewerbestandes durch bessere Einrichtung unserer Realschulen und durch Errichtung eigentlicher Gewerbe- und Handwerkerschulen eine unabweisbare Förderung der Gegenwart und als solche allgemein anerkannt ist.

In Anbetracht, daß es Pflicht und Aufgabe der Nations-Universität ist, auf Hebung der gewerblichen Bildung im Sachsenlande hinzuwirken.

In Anbetracht dessen, daß die Nations-Universität über die Verwendung der voraussichtlichen Einnahmen aus dem Nationalvermögen schon auf Jahre hinaus verfügt hat und daher eine ansehnliche und dauernde Geldunterstützung den gewerblichen Bildungsanstalten jetzt nicht zuwenden kann.

In Anbetracht dessen, daß der Fortbestand von 5 Gymnasien im Sachsenlande bei völligem Mangel entsprechend dotirter und eingerichteter Realschulen nicht mehr gerechtfertigt erscheint und diese Ansicht vom gesammten Gewerbestande des Sachsenlandes getheilt wird. —

In Anbetracht endlich dessen, daß ein Theil der Schuldotation vom 22. August 1850 gegenwärtig entsprechend zur Unterstützung gewerblicher Bildungsanstalten verwendet werden könnte und daß einer solchen Abänderung der ursprünglichen Bestimmungen in der erwähnten Widmungsurkunde nichts im Wege steht, indem es im Punkt IX dieser Urkunde ausdrücklich heißt:

Digitized by Google

„Sollten jedoch Zeit und Umstände in der Folge eine theilweise Abänderung dennoch wünschenswerth oder nothwendig machen, so dürfen diese Umänderungen nur durch den Oberkirchenrath einverständlich mit der Nations-Universität als dem legalen Organ der ganzen Nation unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen und beschlossen werden, daß die in dieser Urkunde bestimmten Beträge auf eine dem Geiste dieser Stiftung entsprechende Weise, lediglich zu Schulzwecken verwendet werden mögen";

so stelle ich den Antrag:

es wolle die löbliche Nations-Universität zu einer solchen Abänderung der Bestimmungen in dieser Urkunde die Initiative ergreifen und das hochlöbliche Landesconsistorium in einer wohl motivirten Vorstellung einladen, sich zur Berathung über solche von der Neuzeit dringend gebotene Abänderungen rücksichtlich der Verwendung eines Theiles dieser Geldbeträge zur Verbesserung der Realschulen im Sachsenlande mit der Nations-Universität in's Einvernehmen zu setzen.

Der Antrag wird als Rückstand für den nächsten National-Conflux zur beliebigen Verhandlung hinterlegt.

Schließlich werden über Vortrag des Vorsitzers die Abgeordneten von Hermannstadt und die allhier domizilirenden Repser Abgeordneten, so wie der eine Mediascher Abgeordnete Schuler und Reußmärkter Abgeordnete Hannia, welche gleichfalls in Hermannstadt ihren Wohnsitz haben, von dem National-Confluxe ermächtigt, das Protokoll über die heutige Sitzung im Namen des ganzen National-Confluxes zu verifiziren.

Digitized by Google

Hierauf erklärt

Vorsitzer den gegenwärtigen National-Conflux für geschlossen mit nachstehenden Abschiedsworten:

Indem ich hiernach die Sitzungen dieses Confluxes für geschlossen erkläre, scheint es mir aus nahe liegenden Gründen nicht geziemend, daß ich mich mit Ihnen, meine Herren Abgeordneten, identifizire, daß ich lobend aufzähle, was wir, der Conflux, d. h. Sie und ich zusammen in dieser Periode zu Wege gebracht haben. — Eine solche Aufzählung ist auch deshalb ganz überflüssig, weil alle Sitzungen öffentlich waren und demnach jeder Schritt, der hier geschehen ist, jeder Beschluß, der hier gefaßt wurde, längst schon vor das Forum der Oeffentlichkeit gelangt ist.

Nur das Eine lassen Sie mich constatiren, daß ich mit Vergnügen anerkenne, wie Sie, meine Herren, angesichts der eben angedeuteten besondern Verhältnisse maß- und taktvoll sich gehalten und mir es dadurch möglich gemacht haben, auch meinerseits jeden brennenden Konflikt zwischen uns zu vermeiden, was doch beim Beginne dieser Sitzungen kaum möglich schien.

So konnten wir denn durch 3½ Monate beisammen sein, Alles erledigen, über Alles beschließen, was von irgend einer Seite eingebracht worden.

Indem ich Ihnen, meine Herren, für diese Mäßigung aufrichtig danke, bleibt mir nichts übrig, als zu wünschen:

Es wolle Gott gefallen, das beginnende neue Jahr ein glückliches werden zu lassen für das Ganze und Allgemeine sowohl, wie auch im Besondern und Einzelnen für Sie Alle, meine Herren!

Digitized by Google

Diese Abschiedsworte wurden vom Schäßburger Deputirten Theil folgendermaßen erwidert:

Euer Hochwohlgeboren!
Hochgeehrtester Herr Sektions-Rath und provisorischer Nationsgraf!

Wenn die Mühen und Arbeiten, die diese Universität den munizipalen Reformen zugewendet hat, nicht abermals vergebliche und fruchtlose waren, so hat sie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung heute zum letzten Male getagt. So wäre es ihr beschieden, für einen auch für die Bewohner des Sachsenlandes an großen Ereignissen und neuen Ideen reichen Zeitabschnitt den Schlußstein zu bilden.

Sie war mit redlichem Willen und reiner Absicht bemüht, die an sie herantretenden Aufgaben stets zum Schutze der Krone, zum Wohle des Staates und zum Heile der Bevölkerung, die ihrer Sorge anbefohlen war, zu lösen. Sie hat nie vergessen, daß die Hauptbestimmung der Bewohner des Königsbodens die Pflege der Kultur sei, und daß eine wetteifernde Thätigkeit auf diesem Gebiete das würdigste Ziel ihres Strebens bilde.

Wenn sie aber seit einer langen Reihe von Jahren stets unermüdet für die Schirmung der Grundpfeiler der Munizipalverfassung des Sachsenlandes eintrat, so that sie es in dem Bewußtsein, damit ihre Pflicht gegen Thron und Staat erfüllt und ein gutes Recht vertheidigt zu haben.

Denn es läßt sich nimmermehr verkennen, daß wenn diese Verfassung auch auf Sonderrechten beruht, es doch nur Privilegien der Freiheit und bür-

Digitized by Google

gerlichen Gleichheit sind, und daß durch sie hier jene Ideen und Prinzipe, um deren Anerkennung die gesammte neue Zeit ringt, bereits vor Jahrhunderten zur Geltung und Gesetzeskraft gelangten. Während rings um sie Feudalsystem und Leibeigenschaft ihre unerschütterlichen Stätten aufgeschlagen hatten, wurde hier durch das Gesetz verkündet, daß nur die Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit den Menschen adle und zu Sonderstellungen im Leben berechtigen.

Die Mitnationen, mit denen wir uns auf der gleichen Scholle befinden, sind ohne Ausnahme zur gleichen Theilnahme an sämmtlichen Rechten und Befugnissen des Sachsenlandes berufen. Die nationale Gleichberechtigung ist gleichzeitig mit der bürgerlichen Freiheit zum Durchbruche gelangt.

Von diesen Anschauungen war auch diese Universität geleitet und beseelt. Im Sinne dieses Geistes hat sie es unternommen, die von ihr und der Bevölkerung gleich heiß ersehnten Reformen des munizipalen Lebens anzubahnen; im Sinne dieses Geistes hat sie die neue Dotirung von Gymnasien und die Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Agrargesetze und die besondere Berücksichtigung der realen Wissenschaften und technischen Gewerbe beschlossen.

Indem sie diese legislatorischen Arbeiten der hohen Regierung vorlegt, gibt sie vertrauungsvoll der Hoffnung und dem Glauben Raum, sie werde in gerechter Würdigung der Motive, die dieselben in's Leben gerufen haben, ihnen die nachgesuchte Genehmigung und Bestätigung nicht versagen.

Als Euer Hochwohlgeboren das Präsidium dieser Universität übernahmen, haben Sie sich zugleich den

Digitized by Google

Mühen unterzogen, mit denen die Leitung der Verhandlungen stets verbunden ist. Für die rege Theilnahme, Hingabe, Umsicht und oft auch Nachsicht, die Sie den Verhandlungen zu Theil werden ließen, erstatte ich Ihnen am Schlusse dieser Berathungen den Dank dieser Universität.

So wäre der Moment gekommen, um das letzte Wort in dieser Universität zu sprechen. Es sei der tief gefühlte, und den auch die Geschicke der Völker leitenden Mächten flehentlichst anheim befohlene Wunsch für das fernere Wohl und Heil der Bewohner des Sachsenlandes.

Und wenn auch die goldenen Lettern des Andreanums heute größtentheils verblichen und erloschen sind, so bleibe stets eingegraben in dem Herzen des Volkes die größte Lehre des Freibriefes: daß die ganze Nation Ein Volk sei, und daß auch für die kommenden Jahrhunderte der Geist der Kultur der Fels ist, der inmitten der brandenden Wogen die Rettung birgt.

Schlußanmerkung:

Das vorstehende Protokoll wurde durch die obgenannten dazu ermächtigten Abgeordneten am 11. Januar 1869 verifizirt.

Conrad m. p.
prov. Comes.

Karl Schneider m. p.,
Universitäts-Notär.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der in den Sitzungen der sächsischen Nations-Universität vom 15. September bis 31. Dezember 1868 vorgekommenen Gegenstände.

Seite

Sitzung vom 15. September 1868.

Sitzung vom 19. September 1868.

Sitzung vom 22. September 1868.

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 23. September 1868.

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 26. September 1868.

Sitzung vom 28. September 1868.

Sitzung vom 3. Oktober 1868.

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 5. Oktober 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 13. Oktober 1868.

Sitzung vom 26. Oktober 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 9. November 1868.

Sitzung vom 11. November 1868.

Sitzung vom 14. November 1868.

Hierauf resultirende Normen:

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 17. November 1868.

Sitzung vom 21. November 1868.

Sitzung vom 23. November 1868.

Sitzung vom 24. November 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Sitzung vom 5. Dezember 1868.

Digitized by Google

Seite

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Digitized by Google

Seite

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

893.9.10
dlungs-protokolle des sachsi
r Library 007036478
2044 079 776 407
Google